This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 23XM 1
Harvard
Depository

HARVARD
DIVINITY
SCHOOL
Andover-Harvard
Theological Library
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

socialen Verhältnisse

der christlichen Kirche alter Zeit.

Theologisch-critisch dargestellt

von

Wilhelm Böhmer,

Doctor der Theologie, ordentl. Professor in der evangelisch-theolog. Facultät zu Breslau, ordentl. Mitgliede der historisch-theolog. Gesellschaft zu Leipzig.

„Triticum non rapit ventus, nec arborem solida radice fundatam procella subvertit. Inanes paleae tempestate jactantur, invalidae arbores turbinis incursione evertuntur."

Cyprianus.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.
1836.

Digitized by Google

BR
162
.B64

Die christlich-kirchliche Alterthumswissenschaft in einem besonderen Werke darzustellen, dazu veranlaßte mich das bedeutende Moment, welches sie sowohl in sich, als auch in Beziehung auf Anderes, namentlich in Hinsicht auf die in der evangelischen Kirche zur Zeit vorhandenen, religiösen Institute und Rituallien hat. Das wissenschaftliche Element, welches ich in dieser Darstellung angestrebt habe, liegt in der Entwickelung der antiquitates nach ihren Gründen und ihrem inneren Zusammenhange. Diese doppelseitige Darstellung hat zu ihrer nothwendigen Voraussetzung, daß die christlich-kirchlichen Institute und Cärimonien als solche, die in dem Alterthume wirklich vorhanden gewesen, aus den Quellen derselben erkannt sind. Es bedarf, bevor ich über die Darstellungsform selbst mich verbreite, einiger, die Beschaffenheit der Quellen betreffenden, Worte.

Daß oft die Quellennachrichten mit einander, oft die Ansichten, welche über diese Nachrichten von gelehrten Archäologen aufgestellt sind, unter einander in Widerspruch stehen, ist dem Kenner der Alterthumswissenschaft bekannt. Soll nun der Bearbeiter derselben sich damit begnügen, diese Differenzen zu sammeln, und so mechanisch neben einander hinzustellen, daß er nicht einmal den Versuch macht, die Differenzen in eine höhere Einheit aufzulösen, und, falls die Differenzen vermöge ihrer Beschaffenheit darein nicht wohl aufgelöset werden können, für die eine oder für die andere Differenz sich nicht entscheidet? In der That macht sich in Herrn Dr. Rheinwald's kirchlicher Archäologie (vgl. das Vorwort S. VI.,) „Unentschiedenheit in Beziehung auf die Resultate" hinlänglich bemerkbar. Und es mag

Digitized by Google

bei einzelnen archäologischen Artikeln nicht leicht seyn, ein entschiedenes Endurtheil abzugeben. Inzwischen da es bei Darstellung der Archäologie auf ächte Wissenschaftlichkeit ankommt, zu dieser aber die Critik durchaus gehört: so ist es meines Dafürhaltens nothwendig, die Differenzen sowohl der Quellennachrichten, als auch der darüber vorgetragenen Ansichten gelehrter Männer, durch Urtheile, die auf redliche Prüfung gestützt sind, mit einander zu vereinigen, oder, wo solches nicht thunlich ist, für die eine oder für die andere Differenz nach gründlicher Untersuchung beider sich zu entscheiden. Dieses Verfahren habe ich bei der Darstellung der Archäologie gewählt. Indem ich aber bei den Urtheilen, die ich gefällt [1]), „vielversprechender und nichtsbesagender Worte" mich enthalten, vielmehr gesucht habe, meine Urtheile in einfacher Rede zu begründen: so hege ich die Besorgniß nicht, es werde mich Jemand einer „gelehrten Charlatanerie" (s. Rheinwald a. a. O.,) beschuldigen.

Wie aber, wenn Quellen der Archäologie, obwohl mit Unbefangenheit und Treue durchforscht, über einzelne Puncte der Wissenschaft kein befriedigendes Licht verbreiten, und in dem Organismus derselben Lücken übrig lassen? Ist es in dergleichen Fällen dem Archäologen gestattet, das Fehlende durch Conjecturen zu ergänzen? Allerdings scheint es willkührlich und verkehrt, in Ansehung solcher christlich-kirchlichen Einrichtungen und Ritualien, über welche die Quellen hinlängliche Aufschlüsse geben, zu conjecturiren [2]). Ein mit dem Verschmähen dieser Aufschlüsse gepaartes, vielleicht mit wirklichen Momenten der Alter-

---

[1]) Auch in Beziehung auf die, über streitige Dinge von mir in dieser Schrift ausgesprochenen, Urtheile ist auf dem Titel das Prädicat: critisch gebraucht worden.

[2]) So kann ich auch die Anwendung der „conjectura critica", vermittelst welcher man in einzelnen neutestamentischen Stellen ächte Lesarten hat in integrum restituiren wollen, und von welcher Jo. Dav. Michaelis S. 378 ff. des 1. Theils der Einleit. in die göttl. Schriften des N. T. 4. Ausgb. Proben genug geliefert hat, nicht gutheißen, weil es der Manuscripte, alten Versionen, patrologischen Allegate des N. T. genug giebt, aus welchen die Sagacität des Critikers die ächten, wenigstens die wahrscheinlich ächten Lesarten wiederherzustellen vermag.

Digitized by Google

thumswissenschaft in Conflict tretendes, Conjecturiren rächt sich auf eine eclatante Weise. Es droht diese Wissenschaft zu einem σκάνδαλον zu machen, wie jene Masse historisch unhaltbarer Hypothesen, mit welcher die neutestamentliche Isagogik von einzelnen Gelehrten allzu freigebig ausgestattet ist, diese an sich sehr ehrenwerthe und für das Verständniß des Neuen Testamentes wichtige Disciplin in den Augen des unpartheiischen, auf dem unerschütterlichen Boden der Geschichte fußenden und denkenden Forschers beinahe zu einem σκάνδαλον gemacht hat. Allein niemals darf der Mißbrauch, welchen man von einer Sache gemacht hat, den gewissenhaften Gebrauch derselben aufheben. Gebricht es rücksichtlich gewisser Puncte der Alterthumswissenschaft wirklich an Quellennachrichten, und darf der wesentliche Zusammenhang der Wissenschaft durch Lücken nicht unterbrochen werden: so ist es meines unmaaßgeblichen Erachtens dem Archäologen erlaubt, in Absicht solcher Puncte Conjecturen aufzustellen, die, wie sie die Lücken ausfüllen, so den übrigen archäologischen Daten ungezwungen sich anschließen. Dabei versteht es sich von selbst, daß der bescheidene Archäologe meliori salvo judicio! seine Conjecturen aussprechen wird.

Ist aus den Quellen und durch den bisherigen Proceß das Materiale der Wissenschaft gewonnen worden, so muß es zur Entwickelung des Materiales, und zwar zunächst nach seinen Gründen, kommen. Wir kennen das Wort eines gallischen Poeten: „N'approfondis rien dans la vie, et glisse moi sur la superficie"! Allein dieser Grundsatz mag für gallische Leichtfertigkeit geeignet seyn; dem deutschen Ernste und Tiefsinne ist er höchst zuwider. Um in der in Rede stehenden Wissenschaft gründlich zu werden, kann man darauf ausgehen, sämmtliche Institute und Riten, welche die altchristliche Kirche gehabt hat, aus der Außenwelt, aus Verhältnissen und Umständen derselben, aus nichtchristlichen Glaubensformen u. s. f. zu deduciren. Inzwischen ist ein solcher Pragmatism sehr ungenügend, weil er an großer Einseitigkeit leidet. Er übersieht, daß der göttliche Geist, welchen der hocherhabene Stifter der alten Kirche in seiner ganzen Fülle besessen und an der ersten christlichen Pentecoste, der Kirche mitgetheilt hat, die Institute, Cärimonien, Sitten, Gewohnheiten derselben, welche er anderswoher entlehnt,

Digitized by Google

mehr oder weniger mit sich erfüllt und ihnen sein characteristisches Gepräge aufgedrückt, ja, daß dieser Geist nicht wenige Institute und Gebräuche sich (sibi) mit Selbständigkeit geschaffen, und sich (se) in selbigen deutlich manifestirt hat. Die interessantesten und wichtigsten Antiquitäten sind auch zumeist die Träger dieses göttlichen Elementes. Soll demnach der Pragmatism ein wahrer und wahrhaft befriedigender seyn: so muß er nicht bloß Gegenstände der Außenwelt, sondern auch den, die Innenwelt der alten Kirche penetrirenden, göttlichen Geist als Caussalitäten der materiellen Bestandtheile, welche die Wissenschaft besitzt, in's Auge fassen und darlegen. Der ächte Pragmatism ist die Einheit zweier, von einander verschiedenen, agentia, eines sichtbaren und eines unsichtbaren. Zur Erkenntniß der äußeren Caussalitäten reicht nun der menschliche Verstand aus, indem er das Seelenvermögen ist, die Sphäre der sinnlichen und irdischen Dinge, desgleichen die Sphäre der Abstraction von den sinnlichen und irdischen Dingen, z. B. des Logischen, zu betrachten und zu durchdringen. Allein zur Erforschung der inneren und göttlichen Caussalität der Alterthümer reicht der Verstand, weil das Θεῖον über seinen beschränkten Horizont weit hinaus liegt, keineswegs aus. Wird der Verstand behufs der Erkenntniß der göttlichen Caussalität, welche die Alterthümer haben, in Anwendung gebracht: so steht zu fürchten, daß er in seiner critischen Nüchternheit bis zur Negation der Wirklichkeit dieser Caussalität fortschreiten werde. Wenn es eine ausgemachte Wahrheit ist, daß nur das Verwandte Verwandtes zu erkennen vermag: so ist in Betreff der Erforschung des göttlichen Geistes, welcher den Quellpunct der Antiquitäten bildet, gleichfalls ein Θεῖον, d. h. das religiöse Selbstbewußtsein oder die Vernunft, wiefern sie ein die göttlichen Dinge vernehmendes Seelenvermögen ist, das durchaus nothwendige Requisit [1]). Läßt der äußere Pragmatism und sein

[1]) Auf anderen Gebieten des menschlichen Wissens nehmen wir Analoges wahr. Ist wohl ein Individuum, dessen Geist mit einem speculativen und dialectischen Talente nicht begabt ist, im Stande, die Lehrgebäude, welche die Weltweisheit in antiker, mittlerer, moderner Zeit producirt hat, nach ihren tiefsten Gründen und ihrem eigent-

Digitized by Google

treues Organ, der reflectirende Verstand, die Alterthumswissenschaft in der Sphäre der nichttheologischen Disciplinen stehen, so erhebt der innere Pragmatism und sein Vehikel, die religiöse Gemüthsdisposition des Archäologen [1]), die Alterthumswissenschaft in die Cathegorie der theologischen. Wiefern aber die in diesem Werke niedergelegte Bearbeitung der Archäologie die Aufgabe sich gestellt hat, den religiösen Sinn bei sich selbst fortgesetzt in Anwendung zu bringen, so wird das Prädicat: theologisch, welches außer dem Prädicate: critisch auf dem Titelblatte sich darstellt, begreiflich.

Den prganischen Zusammenhang der fraglichen Wissenschaft anlangend, so lassen sich bei demselben ein negatives und ein positives Moment von einander bequem unterscheiden. Jenes

---

lichen Wesen, d. h. in ihrer vollen Wahrheit und Wirklichkeit, zu entwickeln?

[1]) Mit dieser religiösen Dispostion, die in dem Grade an Werth gewinnt, als sie immer mehr eine christliche, d. h. eine in lebendiger Beziehung auf die Persönlichkeit des historischen und realen Jesus Christus stehende, wird, wolle man nicht einen solchen subjectiven Enthusiasm des Archäologen für eine empirisch gegebene Confession der christlichen Kirche identificiren, der, lediglich das dieser Confession eignende Gute vor Augen habend, das Treffliche, welches andere Confessionen besitzen, total übersieht, und dabei zu erweisen sich bemüht, es hätten einzig und allein die Institute und Ritualien jener Einen, bestimmten Confession im christlichen Alterthume reale Fundamente. Ein so blinder Enthusiasm schlägt leicht eo ipso zur Ungerechtigkeit gegen andere Confessionen um. Wie entfernt ich von ihm sey, wird aus meinem Buche, z. B. daraus erhellen, daß ich die archäologischen Meinungen, sowohl evangelischer, wie nichtevangelischer Theologen critisch berücksichtigt und das Irrthümliche, welches Ansichten evangelischer anhaftet, ebenso, wie das Unrichtige, was Meinungen nichtevangelischer inhärirt, mit Anführung von Gründen bekämpft habe. Daß ich die den Persönlichkeiten dieser Gelehrten gebührende Hochachtung nie verletzt, vielmehr die großen Verdienste, die sie um die Alterthumskunde sich erworben haben, freudig anerkannt habe, versteht sich um so mehr von selbst, als die Wissenschaft, wie ich glaube, erst dann die rechte ist, wenn sie, wie sie vom wahren Leben ausgeht, so auf das Leben und dessen Gestaltung wiederum einwirkt. Mir schwebt bei dieser Anmerkung insonderheit das Verhältniß vor Augen, in welchem meine Schrift zu den archäologischen Leistungen der Herren D.D. Augusti, Rheinwald, Schöne, Binterim und Locherer steht.

Digitized by Google

bezieht sich darauf, daß Alles, was zur Wissenschaft nicht nothwendig gehört, von selbiger ausgeschieden werde [1]). Ist es wahr, was Herr Dr. Baumgarten-Crusius S. 41. der ersten Abtheil. des Lehrb. der christl. Dogmengesch. bemerkt: „Vieles findet sich — zur Dogmengeschichte in den archäologischen Werken bei E. Martene (de antiq. eccl. ritib. —), J. Albaspinäus (de veterib. ecclesiae ritib. —), besonders bei Joh. Bingham (Origines —), und Augusti (Denkwürdigk. aus d. chr. Archäologie 817 ff. VIII):" so dürfte, was in den Bearbeitungen der Archäologie zur Dogmengeschichte gehört, von unserer Wissenschaft abgesondert werden müssen, zumal die Archäologie und die Dogmengeschichte, als von einander gesondette Disciplinen behandelt, an Tiefe und Gediegenheit des Inhaltes gewinnen. Eine gleiche Bewandniß hat es damit, wenn Dogmatik und Ethik, obwohl ihrem Wesen nach mit einander verbunden, von einander gesondert dargestellt werden. Indeß verkenne ich, obschon ich mich gegen die Vermischung des Dogmengeschichtlichen mit dem Archäologischen erkläre, das Richtige, womit dieses Verfahren zusammenhängt, nicht. Ich bin nämlich davon überzeugt, daß man die altkirchlichen Institute und Gebräuche erst dann angemessen beschreibe, wenn die Potenzen, welchen sie ihren Ursprung verdanken, aus ihnen klar hervorleuchten können. — Faßte ferner Herr Dr. Augusti seine Denkwürdigkeiten, wie er auf den Titelblättern der einzelnen Theile erklärt, „mit beständi-

---

[1]) Da ich als terminus ad quem der Alterthumswissenschaft den Anfang des 7. Jahrhunderts bestimmt habe (s. Cap. I.): so habe ich, was von kirchlichen Einrichtungen und Riten seiner Genesis nach über diesen terminus hinausliegt, in der Regel aus der Wissenschaft mit Sorgfalt eliminirt. Nun aber dient manche kirchliche Einrichtung und Cärimonie, die, was ihre Entstehung betrifft, ein Ingrediens späterer Jahrhunderte ist, vortrefflich dazu, einzelne archäologische Gegenstände derjenigen Zeiten, welche im Diesseits jenes terminus ad quem liegen, in ein helleres Licht zu setzen. In solchen Fällen habe ich, um den Zweck meines Buches besser zu erreichen, ausnahmsweise manches kirchliche Institut und Rituale, welches den auf das 7. Jahrhundert folgenden Zeiten eignet, kurz berührt. Daß ein solches Berühren von einer ausführlichen Auseinandersetzung mittelalterlicher Institute und Cärimonien, wie selbige in den Werken der Herren D.D. Augusti

Digitized by Google

ger Rücksicht auf die gegenwärtigen Bedürfnisse der christlichen Kirche" ab, so ist diese Rücksichtnahme der Archäologie als solcher äußerlich und fremd, sie trägt zur inneren, wissenschaftlichen Einheit derselben nichts bei. Es ist nach meinem Dafürhalten dem denkenden Leser zu überlassen, bei der Betrachtung des die Wissenschaft bildenden Stoffes, dessen reine Entwickelung vollkommen das Thema eines selbst sehr voluminösen Werkes abgeben kann, auf die gegenwärtigen Bedürfnisse der Kirche Rücksicht zu nehmen, und den Stoff auf die Befriedigung dieser Bedürfnisse, so weit es in der sonstigen Befugniß des Lesers steht, anzuwenden. Etwas anderes und beifallswerthes ist es, bei der Bearbeitung der Wissenschaft vornämlich diejenigen altkirchlichen Einrichtungen und Ritualien hervorzuheben, welche, wie sie von dem ewigen Geiste des Christenthumes zumeist tingirt sind, und eben darin eine Bürgschaft für ihre Permanenz in der Kirche haben, so das Interesse des Archäologen am meisten in Anspruch nehmen. Es giebt — ich läugne es nicht! — unter den kirchlichen Alterthümern einzelne, die, fast ganz veräußerlicht, bloß schwache Spuren des göttlichen Geistes an sich tragen, z. B. manche Stücke der clericalischen Tracht. Daß der Archäologe dergleichen Artikel mit wenigen Worten berührt und mehr in den Hintergrund treten läßt, dazu wird er durch die Beschaffenheit dieser Gegenstände berechtigt.

Die positive Seite des inneren Zusammenhanges unserer Disciplin betrifft die methodische Anordnung der zu der Disciplin wirklich gehörenden Elemente. Herr Dr. Augusti erklärt, nachdem er Rheinwald's Eintheilung der Archäologie in seinem Handb. der christl. Archäol. Bd. I., S. 28. beurtheilt hat, er sey „weit davon entfernt, auf — Eintheilungen und Methoden einen besonderen Werth bei Dingen zu legen, — die ihrer Natur nach keiner streng wissenschaftlichen Behandlung fähig seyen, Hier also möge man immer und in einem noch umfassenderen Sinne mit den alten Dogmatikern sagen: Methodus est arbitraria!" Auch ich behaupte nicht, daß die Alterthumskunde so

---

und Binkerim sich herausstellt, gar sehr verschieden ist, leuchtet dem Unbefangenen von selbst ein.

Digitized by Google

„streng wissenschaftlich“ sich behandeln lasse, wie z. B. die Metaphysik der Philosophie. Denn, indem die Alterthumskunde geschichtliche Gegenstände in sich begreift, ist ihr Wesen von dem Wesen der aus speculativen Elementen bestehenden Metaphysik offenbar verschieden. Allein auf der andern Seite scheint es mir arbiträr, die Methode, welche bei der, obwohl einer streng systematischen Construction nicht fähigen, Archäologie in Anwendung gebracht wird, für eine arbitraria zu erklären [1]), d. h. der subjectiven Willkühr zu überlassen; denn seinem Etymon nach bezeichnet methodus ein der Sache Nachgehn (was bei wissenschaftlichen Dingen natürlich nur mit dem Gedanken geschehen kann), drückt mithin auch etwas Objectives aus, wodurch das Subject gleichsam gebunden wird. So ist denn auch das Eine Princip, welches zur methodischen Anordnung des archäologischen Materiales erforderlich ist, von der Archäologie selbst an die Hand gegeben, nämlich der, die alt-christliche Kirche beseelende und sogar die aus dem Juden- und Heidenthume genommenen Institute und Gebräuche derselben mehr oder weniger durchdringende, göttliche Geist und Sinn. Es sind ferner die vorzüglichsten, in dem Materiale hervortretenden Differenzen, im Hinblicke auf welche das Materiale in gewisse große Sectionen zu bringen ist, die man, je nach dem Grade ihrer Verwandschaft mit einander, an einander zu reihen hat. In diesen großen Sectionen aber sind die besonderen archäologischen Artikel dergestalt abzuhandeln, daß der eine, um so zu sagen, die Propädeutik des anderen ist, der andere hingegen zu dem einen sich als natürliche, und wo möglich, nothwendige Folge verhält. Indem die christlich-kirchlichen Alterthümer demnach als Ein Ganzes erscheinen, dessen Glieder, bei der Einheit des Principes, in einem (wenn gleich loseren,) systematischen Nexus mit einander stehen: so dürfen

---

[1]) Auch möchten große Dogmatiker moderner Zeit, die den wesentlichen Zusammenhang, worin die christlichen Glaubensartikel unter einander stehen, gründlich erkannt, und diesen Glauben „im Zusammenhange,“ d. h. wissenschaftlich, dargestellt haben, wie dieses Verdienst dem verewigten Schleiermacher nachgerühmt werden darf, — sich nicht überwinden können, in das alte: Methodus est arbitraria! einzustimmen.

Digitized by Google

die Alterthümer auf das Prädicat: Wissenschaft einen gewissen Anspruch machen.

Daß ich das Ideal, welches ich mir von einer christlich-kirchlichen Alterthumswissenschaft gebildet, in diesem ersten und in dem, wenn der Herr will (Jac. IV., 15.), bald nachfolgenden zweiten Bande des Werkes [1]) nicht erreicht habe, davon bin ich im lebhaften Bewußtsein der menschlichen Schwachheit von vorn herein überzeugt. Inzwischen würde es mir in meinen wissenschaftlichen Bestrebungen zur großen Aufmunterung dienen, wenn eben so humane als sachkundige Beurtheiler desjenigen, was in diesem ersten Bande enthalten ist, wahrnehmen könnten, daß ich in der einen oder der anderen Beziehung von der Verwirklichung jenes Ideales nicht allzu fern geblieben sey.

Breslau am 9. Sonntage n. Trinitat. 1836.

Der Verfasser.

---

[1]) Ueber diesen Umfang meiner Bearbeitung der Antiquitäten wird man sich nicht wundern, da die in Rede stehende Wissenschaft an sich etwas Unendliches, und über ein einziges Capitel derselben, z. B. über das Institut der Psalmen, das Amt der Hermeneuten, häufig eine ganze Schrift angefertigt ist. Hätte ich den Inhalt meines Buches noch mehr beschnitten und concentrirt, als ich es wirklich gethan habe: so würde ich der Vollständigkeit und Klarheit meiner Bearbeitung wesentliche Nachtheile zugefügt haben.

Digitized by Google

Summarische Darstellung der Wissenschaft.

Vorbemerkungen.

Cap.		Seite
I.	Definition.	1—3.
II.	Oeconomie.	3—5.
III.	Hauptgesichtspuncte.	5—7.
IV.	Werth.	7—10.
V.	Historische Entwickelung.	10—57.
	Erster Abschnitt.	10—35.
	Zweiter Abschnitt.	36—42.
	Dritter Abschnitt.	42—57.

Erster Theil.

Die socialen Verhältnisse der christlichen Kirche alter Zeit.

Cap.		Seite
VI.	Wofür haben die Christen sich angesehen, wofür sind sie von Nichtchristen angesehen worden?	57—73.
VII.	Ursprüngliche Gleichheit der Christen in geistlich-priesterlicher Beziehung.	73—80.
VIII.	Genesis der zwischen Clerus und Laien obwaltenden Differenz. Begriff dieser Benennungen.	80—87.
IX.	Prototyp des altchristlich-kirchlichen Gesellschaftsinstitutes.	87—88.
X.	Hauptclassen der christlichen Geistlichen.	88—90.
XI.	Die extraordinarii.	90—95.
XII.	Allgemeine Eintheilung der ordinarii.	95—100.
XIII.	Ursprüngliche Identität der Episcopen und Presbyteren.	100—105.
XIV.	Officien und Subsistenzmittel der den Presbyteren wesentlich gleichen Episcopen.	105—108.
XV.	Auf was für Art ist den Bischöfen die Superiorität über die Presbyteren zu Theil geworden?	108—111.
XVI.	Hauptfunctionen der über die Presbyteren erhöheten Bischöfe.	111—142.
XVII.	Wahlproceß der Bischöfe.	143—155.
XVIII.	Requisite bei Erlangung des Episcopates.	156—161.
XIX.	Consecration.	161—174.
XX.	Gewande und Insignien, die den Episcopen vor den Laien und den übrigen Geistlichen auszeichneten.	174—187.
	Anhang zum Cap. XX., bezüglich auf die bischöfliche, überhaupt auf die clericalische Tonsur.	187—189.

Digitized by Google

Cap.		Seite
XXI.	Versetzungen der Episcopen.	189—191.
XXII.	Metropolitansystem.	191—198.
XXIII.	Exarchat.	198—199.
XXIV.	Patriarchalverfassung nach Genesis und Begrenzung.	200—210.
XXV.	Patriarchal-Functionen und Rechte.	210—215.
XXVI.	Papalsystem.	215—230.
XXVII.	Chorepiscopat.	230—236.
XXVIII.	Der Presbyterat im Allgemeinen.	236—245.
XXIX.	Presbyterialordnungen.	245—251.
XXX.	Verhältniß des Cardinalpresbyters zum Archipresbyter.	251—252.
XXXI.	Diaconat.	252—262.
XXXII.	Diaconissat.	262—271.
XXXIII.	Archidiaconat.	271—274.
XXXIV.	Hypodiaconat.	274—277.
XXXV.	Acoluthenamt.	278—279.
XXXVI.	Exorcisat.	279—283.
XXXVII.	Lectorat.	284—287.
XXXVIII.	Pylorat.	287—288.
XXXIX.	Institut der Psalten.	288—290.
XL.	Catechetenamt.	291—293.
XLI.	Hermeneutendienst.	293—294.
XLII.	Parabolanen- und Copiateninstitute.	294—297.
XLIII.	Notariat.	297—298.
XLIV.	Apocrisiarieramt.	298—299.
XLV.	Syndicat.	299—301.
XLVI.	Ordinationes locales. Waren die von Häretikern vollzogenen Ordinationen in den Augen der Catholischen gültig?	301—304.
XLVII.	Sustentationsmittel des Clerus	304—315.
XLVIII.	Clericalische Prärogative.	315—323.
XLIX.	Bedingungen der Reception eines Individuums in den Clerus.	323—338.
L.	Durch welche Mittel erwarb man sich die scientifischen Bedingungen des Clericates?	338—343.
	Anhang zum Cap. L., den Unterricht der Christenkinder betreffend.	343—348.
LI.	Das Wirken des Clerikers als eines Einzelnen.	348—359.
LII.	Die Wirksamkeit der Geistlichen in unmittelbar persönlicher Verbindung	359—377.
LIII.	Moment des Synodalinstitutes.	377—380.
LIV.	Das Mönchsinstitut nach Genesis und Fortbildung.	380—403.
LV.	Des Mönchsthumes Unwerth und Werth.	403—415.
LVI.	Nonneninstitut.	416—424.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite 136. Zeile 38. supplire: pretantur.
„ 248. „ 39. lies πάντων statt ἅντων.

Die Correctur mehrer, den Sinn nicht störender Accentfehler, (wie S. 137. Z. 27. τὸν statt τὸν gedruckt ist,) wolle der geneigte Leser übernehmen!

Digitized by Google

Die christlich-kirchliche Alterthums-Wissenschaft.

Vorbemerkungen.

Cap. I. Definition.

Rheinwald behauptet §. 1. der kirchl. Archäologie: „Die Darstellung des gesammten kirchlichen Lebens der alten Christen nach dessen Entwickelungsgang und dessen Resultaten bezeichnet man mit dem Namen der kirchlichen Archäologie." Sofern der Terminus ἀρχαιολογία einen λόγος περὶ τῶν ἀρχαίων (über die alten Dinge im Allgemeinen) ausdrückt, ist jener Begriff der Wissenschaft nicht zu weit, dem Etymon des ἀρχαιολογία nach dürfte er sich eher noch erweitern lassen. Allein inwiefern zu den „Resultaten" des kirchl. Lebens auch kirchliche Dogmen gehören (denn das Leben geht dem Begriffe voraus!), mithin Rheinwalds Definition auch die Darstellung der Dogmen in den Kreis der kirchl. Archäologie zieht, während die Dogmengeschichte den Rang einer selbstständigen Disciplin mit Recht erhalten hat, ist die Definition zu umfassend. Zudem läßt sich sagen, daß die Darstellung des kirchl. Lebens der alten Christen, nicht bloß eine kirchliche Archäologie sei, sondern eine christlich-kirchliche; eine kirchl. Archäologie kann auch der Hebräer und Muhamedaner haben, weil seine respective Religion eine Genossenschaft sich angebildet hat; eine christlich-kirchliche besitzt lediglich der Christ. Christlich-kirchliche Alterthumswissenschaft ist die zusammenhängende Schilderung derjenigen Institute, Cärimonien, Sitten, die der Geist, welcher die vom ersten bis sechsten Säculo lebenden Christen beseelte, theils selbstständig sich gebildet, theils, nachdem er sie anderswoher ent-

Digitized by Google

lehnt hatte, mehr oder weniger durchdrungen und christianisirt hat. Diese Definition ist die gesammte Wissenschaft implicite, die folgende Darstellung ist die Wissenschaft explicite; indeß bedarf die Definition sowohl in Betreff ihres substantiellen Inhaltes, als auch ihrer chronologischen Peripherie, der Rechtfertigung gegen andere begriffliche Bestimmungen der Disciplin. Das Substantielle anlangend, meint Bertholdt S. 252, des 2ten Thls. der theolog. Wissenschaftskunde, man nenne in Bezug auf die ältern Zeiten das, was zu den Formen gehöre, welche der Gottesdienst bei den Christen annahm, die christl. Archäologie. Inzwischen ist die bloße Bezugnahme dieser Wissenschaft auf den Gottesdienst zu eng. Wer als Archäolog z. B. die kirchl. Aemter, die gesellschaftlichen Verfassungsformen ꝛc. unbeschrieben läßt, verfährt willkührlich und einseitig. Reflectiren wir auf den chronolog. Ambitus, so beobachtet Augusti in den Denkwürdigk. aus der christl. Archäol. das XII. Jahrhundert als Schlußtermin des kirchl. Alterthums in der Regel, vgl. Thl. 12, Vorrede XIII., und im Handb. der christl. Archäol. 1 Bd. S. 22 hält er es für das rathsamste, die Methode zu befolgen, welche in Baumgart. Erläuterungen der chr. Alterth., herausgeg. v. Bertram, Halle 1768, S. 6, angegeben wird: „In einem noch weitern Umfange werden die christl. Alterthümer bis ins XV. Jahrhund. ausgedehnt ꝛc." Augusti's Bestimmung geht zu tief in die eigentlich mittlere Zeit hinab, und ist der Archäologie, welche auf die älteren kirchl. Dinge, Einrichtungen ꝛc. in Relation steht, fremdartig. Wer das XII. oder XV. Jahrhund. als terminus ad quem der Disciplin fixirt, darf Werke, worin er sie bearbeitet, nicht bloß Denkwürdigkeiten aus u. Handb. der christl. Archäologie nennen, er muß, genau genommen! auf dem Titel hinzufügen, daß diese Denkwürdigk. und dieses Handbuch Institute, Ritualien ꝛc. auch der mittleren Zeit angehen. Möge über Umfang und Grenzen des Mittelalters Streit herrschen, s. Allgem. Liter. Zeit. Nr. 96, Jun. 1834, das gibt selbst Augusti S. 23 des Handb. zu, man bezeichne durch Mittelalter die Zeit von Karl dem Gr. bis Luther. Rathsam erscheint es, den Anfang des 7. Säculi als termin. ad quem der Disciplin zu fixiren, indem die 6 frühesten Säcula die wesentlichen Fundamentalelemente, die bedeutendsten Modificationen, ja die approximative Vollendung der wichtigsten Institute, Riten ꝛc. be-

Digitized by Google

fassen; in den Zeiten, die auf diesen terminus folgen, mischten sich den Objecten, welche die Disciplin constituiren, unchristliche Elemente in größerer Fülle, als zuvor, bei. Zwar ist das Festum s. Trinitatis, dessen Ursprung in das 12. Säculum gehört, keinesweges etwas unchristliches; allein an Bedeutung tritt dasselbe, wie es von den Gläubigen des Morgenlandes nicht gefeiert wird, so hinter das Weihnachts-, Oster-, Pfingstfest zurück [1].

Cap. III. Oeconomie.

Daß der christl. Geist, als Princip der antiquitates christianae, fruchtbar gewesen sei, lehrt die Beschauung derselben. Die Beschauung wird erst dann recht von Statten gehn, wenn die chaotische Masse der Alterthümer dermaßen angeordnet wird, daß das eine Element das andere begründet und illustrirt. Ohne wissenschaftliche Partition wird der denkende Mensch nicht leicht einen befriedigenden Ueberblick der Einzelmomente unsrer Disciplin gewinnen. Daß die verschiedenen Archäologen, wenigstens zum Theil, verschiedene Partitionen gemacht haben, befremdet bei der Verschiedenheit ihrer Individualitäten nicht. Inzwischen sind nicht alle Partitionen, die man gemacht, in wissenschaftlicher Hinsicht genügend. Schöne hat S. 9—11, erst. Bds. der Geschichtsforschungen üb. die kirchl. Gebräuche u. Einrichtungen der Christen, die Hauptgegenstände so eingetheilt: I. „Allgemeine Gottesverehrung nebst den Gegenständen, die mit ihr verbunden sind, als feierliche Gebete, Gesänge ꝛc. II. Einweihungen und Vorbereitungen, als Taufe, Bestätigung der Taufe, Einweihung geistlicher Personen ꝛc. III. Personen, als Mitglieder der Christenverbindung oder Kirche überhaupt ꝛc. IV. Ort, wo die kirchl. Handlungen verrichtet wurden, wie Kirchen, Taufhäuser ꝛc. V. Zeit, als Entstehung der beweglichen und unbeweglichen Feste ꝛc.

---

[1]) Wir handeln von dem terminus ab quo der Archäologie nicht, weil von selbst klar ist, daß die Wissenschaft bei den Momenten der christl. Urzeit anhebt, worin Christus für seine Genossenschaft besondere äußere Einrichtungen getroffen hat. Momente, von deren Einsetzung an die objective Abrogation der mosaischen Religionsöconomie sich datirt.

Digitized by Google

VI. Einrichtungen zur Erhaltung der kirchl. Ordnung und Zucht, so wie zur Verbreitung und Fortpflanzung des Christenthums, als Diöcesen, Parochien ꝛc. VII. Gebräuche und Einrichtungen bei einzelnen Vorfällen des Lebens, z. B. Ablegung des Eides, Kreuzbezeichnung ꝛc." Obwohl selbstständig geformt, ist diese Eintheilung nicht streng logisch. Da Mitglieder der Christenverbindung, Laien und Cleriker, die allgemeine Gottesverehrung verrichteten, beteten, sangen ꝛc., und diese Gottesverehrung ohne Cleriker und Laien nicht Statt hatte: so ist es wahrhaft logisch, von diesen Mitgliedern der Kirche *eher* zu handeln, als man über die allgemeine Gottesverehrung sich verbreitet. Indem diese Gottesverehrung, als öffentliche, gewisse Localitäten und Zeitpuncte zur Voraussetzung hat: so ist es angemessen, die Abhandlung des Ortes und der Zeit, worin die kirchl. Acte verrichtet wurden, der Darstellung der allgem. Gottesverehrung *vorauf gehen zu lassen*. Sofern die kirchl. „Zucht" erst dann wirklich wurde, wenn Einrichtungen des christl. Lebens, Gewohnheiten, Sitten verletzt waren, so ist es natürlich, die Schilderung dieser Einrichtungen u. s. w. der Beschreibung der Kirchenzucht voraufzuschicken [1]). Demzufolge besprechen wir I. die socialen, der Kirche Leitung und Förderung betreffenden, Verhältnisse [2]). II. Den Gottesdienst in Bezug auf Localitäten [3]), temporelle Verhältnisse, Geräthschaften [4]),

---

[1]) Rheinw. hat auch darin gefehlt, daß er die Kirchenzucht (§. 43, 44) der Archäologie der kirchl. Sitte (§. 120 ff.), selbst der des kirchl. Cultus, voraufgeschickt hat. Offenbar gezwungen!

[2]) Daß die Geschichte der Blutzeugen in diese Categorie nicht gehöre, zeigt der Begriff der μάρτυρες.

[3]) Man denke sich darunter nicht eine geographische Beschreibung der alten Kirche! Zwar handelt Bingham origin. vol. III., libr. IX., cp. I. „de statu et divisione imperii Romani, et quod ecclesia hujus ad exemplar externam suam politiam et regimen conformaverit," auch cap. II. „de numero, natura et amplitudine dioecesium sive ecclesiar. episcopaliuu in Africa, Aegypto aliisq. orientalib. provinciis" caet.; doch setzt er hiedurch einen Gegenstand, der eine selbstständige Wissenschaft formirt, zum Theile einer anderen herab. Gerathener ist es, bei der christlich-kirchl. Alterthumskunde von der „geographica antiquae ecclesiae descriptio" zu abstrahiren. Mit dem obigen „Localitäten" deuten wir lediglich die Plätze an, wo Laien behufs der Anbetung Gottes in Christo sich concentrirten, Geistliche kirchl. Functionen verrichteten.

[4]) Eine Parthie dieser res sacrae sind die Bilder. Selbige unter

Digitized by Google

heil. Acte. III. Die äußeren Lebensweisen der alten Gläubigen. IV. Die ecclesiastische Zucht. Manche von diesen Instituten und Gebräuchen sind in demselbigen Zeitraume entstanden und in Anwendung gebracht worden, die Sonderung und Aufeinanderfolge der archäologischen Objecte ist eine Unvollkommenheit unserer Partition. Allein diese Unvollkommenheit theilt sie mit jeder, welche der Geist macht. Ihm geht auf dem dermaligen Standpuncte seines Seins und Bewußtseins das Intuitive des Erkennens ab, nur das Discursive ist ihm für jetzt gewährt. Im Uebrigen ist jene Sonderung keine Hemmung für die gründliche Erkenntniß der archäolog. Gegenstände.

Cap. III. Hauptgesichtspuncte.

a) Je willkührlicher der Ursprung dieser Gegenstände bisweilen bestimmt ist, — nach Ansicht einiger Forscher ist einzig die jüdische Religion, nach der Behauptung anderer lediglich der Paganism Quellpunct der archäolog. Erscheinungen christlicher Kirche gewesen, — desto mehr muß man es sich zur Regel machen, dem realen Ursprunge dieser Erscheinungen nachzuspüren, zumal dadurch die Ehre des Christenthums und der Kirche gefördert wird. Wiewohl der christl. Geist auch vom Mosaism und späterhin vom Ethnicism gottesdienstliche Riten und Institute hergenommen hat (was darum nicht auffällt, weil mehr oder weniger σπέρματα θεῖα in beiden Glaubensformen beschlossen sind); so hat doch der christl. Geist gewöhnlich das jüdische Element, welches er mit Freiheit sich aneignete, von seinem engherzigen, nur auf Ein Volk bezüglichen, Ingrediens, und das ethnische von seinem profanen zu säubern und zu heiligen gesucht [1]).

---

die Rubrik des kirchl. Gottesdienstes bringend, werden wir sie dergestalt tractiren, daß wir nicht noch in einem Anhange zu der Wissenschaft die „Archäol. der christl. Bildwerke und Sinnbilder" vortragen, wie Rheinw. a. a. O. §. 125—128. Solche Anordnung wissenschaftlicher Elemente hindert die Uebersicht des Ganzen der Wissenschaft.

[1]) Augusti deutet S. 51 Handb. ꝛc. in Christi Ausspruch: „Die Wahrheit wird euch frey machen", die Wahrheit von der „gereinigten Gottesverehrung", und bezieht die Freiheit auf die „Erlösung vom drückenden Joch des mosaisch-levitischen Gesetzes," s. Joh. VIII., 32.

Digitized by Google

b) Da der Christianism, indem er den intellectuellen, sittlichen, religiösen Bedürfnissen jedes Individui zu entsprechen vermag, Religion der Menschheit nach göttlichem Urplane ist: so verbreitete er sich über Palästina hinaus mittelst des lebendigen Wortes zu vielen anderen Ländern und Nationen. Wie er nun das Individuelle der Menschen als solches nicht vernichten, vielmehr, dafern es dem Wesen des Christenthumes nicht widerstreitet, würdigen will, Form des Christenthumes zu sein: so erhielten oft Institute und Gebräuche, die der Christianism in nichtpalästinensischen Ländern adoptirte, die eigenthümliche Farbe der Nationen und Oerter, unter und in welchen diese Institute und Gebräuche ihren Ursprung nahmen [1]). Die Influenzen dieser Nationen und Länder auf die Gestaltung der Alterthümer [2]) ins Auge zu fassen, ist die Aufgabe des Archäologen.

c) Der milde Nösselt muß S. 173, 174, 2. Bd. der Anweis. zur Bildung angehend. Theologen, 2. Aufl. darüber klagen, daß man in den „meisten allgemeinen Werken" über die christl.

Indeß gerade V. 36, wo wir lesen: ὁ υἱὸς ἐλευθερώσει ὑμᾶς, beurkundet, es sei bei der „Wahrheit" an die des Sohnes, an die substantiell wahre christl. Religion, zu denken, zumal Christus V. 31 gesagt hat: μείνητε ἐν τῷ λόγῳ τῷ ἐμῷ (während Joh. IV. 24, worauf Augusti verweist, zu fern ist, als daß diese Stelle berücksichtigt werden dürfte.) Das ἐλευθερώσει V. 32 muß, weil Jesus V. 34 sagt: πᾶς ὁ ποιῶν τὴν ἁμαρτίαν, δοῦλός ἐστι τῆς ἁμαρτίας, Freiheit von der Sünde betreffen. Sonach lautet der Sinn des V. 32: es werde das an sich wahre Christenthum die gläubig gewordenen Juden, falls sie dies Christenthum als wahr erkannt und bei sich selbst bewahrheitet gefunden hätten, von Sclaverei und Elend der Sünde befreien. In dieser ethischen Beziehung wird das Christenthum Jac. I., 25; II, 12 νόμος τέλειος ὁ τῆς ἐλευθερίας genannt.

[1]) Luther im Geiste ächt evangelischer Freiheit: „Kommt etwa einiger Unterschied für, die Gebräuche — betreffend, so sollen wir bedenken, daß niemals in allen Kirchen alle Gebräuche gleich — gewesen sind, noch seyn können. Denn dieses lassen die Umstände und Abwechselungen der Menschen, Länder und Zeiten nicht zu. Wenn nur die Lehre des Glaubens und Lebens in ihrer Richtigkeit bleibt."

[2]) Ward nicht, so weit sein Gewissen und der Geist des Evangelii es gestattete, sogar Paulus Juden ein Jude, Heiden ein Heide, um beide für Christus zu gewinnen?

Digitized by Google

Alterthümer, dem Bingh. z. B. und seinen Ausschreibern, fast durchaus die so sehr verschiedenen Zeiten und Kirchen in verschiednen Gegenden unter einander geworfen [1]), und Einrichtungen der ältern christl. Kirche beigelegt finde, die nur hie und da, oder dann und wann, üblich gewesen. Um so gewissenhafter hat der Archäolog den chronologischen Gesichtspunct zu verfolgen, d. h. die Perioden, worin archäolog. Objecte entstanden sind, auseinanderzuhalten, und Ritualien und Institute, welche man in Zeiträume, die ihnen fremd sind, versetzt hat, partheilos ihren Zeitabschnitten zurückzugeben. Die Critik kann ob des relativen Mangels an Nachrichten aus dem christl. Alterthume diese Aufgabe bisweilen blos approximativ lösen [2]).

Cap. IV. Werth.

Wiefern die Antiquitäten eine integrirende Abtheilung der universalen christl. Kirchenhistorie sind, gewähren sie diejenigen Vortheile, welche diese Kirchenhistorie darbietet, mindestens zum Theil. Gleich dieser ist die Archäologie ein Spiegel der göttlichen Providenz, indem sie z. B. nachweist, wie die Providenz die von Jesu auf Erden gemachten Institutionen (sacramenta) im Verlaufe von Säculen aufrecht erhalten habe, obschon ihnen menschlicher Seits heterogene, erst in der Reformationsperiode unterdrückte, Elemente beigemischt sind. Inzwischen sind diejenigen Emolumente, welche die Archäologie allein spendet, ebenfalls bedeutend, und hier, wo es gilt, das Eigenthümliche dieser Wissenschaft hervorzuheben, der Berücksichtigung vorzüglich würdig. Diese

---

[1]) Auch catholische Archäologen haben z. B. in der Darstellung von Verfassungsformen und Riten, chronologische Irrungen sich zu Schulden kommen lassen. Vgl. Friedr. Spanheims Rede de sacrar. antiquitatum praestantia.

[2]) In den von Mursinna ed. Vorlesung. des Simonis über die christl. Alterth. wird (s. den Vorbericht) bemerkt: „Zu einer gründlichen Kenntniß der christl. Alterth. gehöre auch, daß man anzeige, was davon (von Kirchengebräuchen) zu halten sey: ob sie z. B. nicht mit dem Worte Gottes streiten, sondern unschuldig, oder wenigstens gleichgültig, und daher noch jetzt beizubehalten seyn.“ Diese Operation überschreitet das Pflichtgebiet des Historikers.

Digitized by Google

Emolumente haben einen wissenschaftlichen und einen practischen Character. Was den ersten betrifft, so gereicht, weil die christl. Theologie ein organisches Ganze ist, dessen Einzeltheile in mehr oder weniger genauem Zusammenhange mit einander stehn, der eine Theil zu Förderung und Aufklärung des anderen, und es wird begreiflich, wie die christlich-kirchl. Alterthumswissenschaft anderen theologischen Wissenschaften ersprießlich werden kann. Da in den christl. Religionsdocumenten und Werken der Patres auf Riten und Institute der alten Christenheit hingedeutet ist [1]), und diese Hindeutungen in ein helleres Licht durch die Archäologie gesetzt werden: so wird selbige der neutestamentischen Exegese und Patrologie ersprießlich, wiewohl wir nicht negiren, daß nicht wenige Dinge in den älteren Schriftstellern „diligenti ipsorum-usu" (vgl. ein scholion Semlers zu Baumgart. Prim. lin. breviarii antiquitatum christ. p. 4) erklärt werden. Indem antiquarische Institute die Aufstellung gewisser kirchl. Glaubenssätze veranlaßt haben, so dient die Alterthumswissenschaft zur partiellen Aufklärung der die kirchl. Glaubenslehre betreffenden Geschichte [2]). Ist römischer Seits zur Consolidirung der placita von der invocatio sanctorum, dem Bilderculte ꝛc. gesagt worden, daß auch die alten Christen Heilige, Bilder ꝛc. zu Gegenständen ihres Cultus gehabt haben: so weiset die Archäologie nach, daß die Urkirche von solchem Culte nichts gewußt habe, und wird der Polemik, die unter den Evangelischen gewisser Zeiten geblüht hat, förderlich. Nur versteht auf dem Standpuncte des Christenthumes, welches zum Merkzeichen der Jüngerschaft Jesu die Liebe erhebt, es sich von selbst, daß die Polemik vor allem hyperbolischen, vor

---

[1]) Vgl. 1 Cor. XI., 20, 21 (1 Cor. XV., 29 ist schwerlich hieher zu rechnen, weil das dortige *βαπτίζεσθαι* wahrscheinlich nicht in eigentlichem, sondern in dem tropischen Sinne: in Gefahren, Mühsale, Tod sich eintauchen, sich stürzen, zu nehmen ist. Diese Exegese wird durch den Begriff des *βαπτίζεσθαι* u. *βάπτισμα* Luc. Evgl. XII., 50; Marc. X. 39; Mtth. XX. 22, 23, auch durch *κινδυνεύομεν* 1 Cor. XV., 30 empfohlen), Jud. V. 12.

[2]) In ihr stoßen wir auf die Thesis, es habe die christl. plebs nur sub una specie zu communiciren. Diese Thesis zu fixiren, dazu wirkte der Umstand mit, daß die Cleriker einen höchst bedeutenden Rang vor der plebs sich verschafft hatten.

Digitized by Google

falscher Schilderung und Verspottung des dermaligen catholischen Rituales sich zu hüten habe, wenn sie anders sich nicht selber herabwürdigen und beflecken will.

Der practische, von der Archäologie dargebotne, Vortheil ist mannigfach. Institute und Riten der evangelischen Kirche sind nicht dergestalt ewig, daß, falls sie von überwiegender Sinnlichkeit und ungebändigter Einbildungskraft verunstaltet sind, sie nicht emendirt werden dürfen; vielmehr wird, sobald die Kirchenverfassung, der öffentliche Gottesdienst ꝛc. ihrer Tendenz, das Heil und die Erbauung der Gläubigen zu fördern, nicht mehr entspricht, von Correctionen desjenigen, was fehlerhaft ist, mit Fug gesprochen. Nun hat die Urkirche, je näher sie der göttlichen Genesis der Christusreligion war, desto klarer dasjenige, was in Absicht kirchlicher Institute und Cärimonien trefflich ist, erkannt und zu ihrem Eigenthume gemacht (wenngschon auch sie nicht ohne alle Flecken ist). Mithin hat die evangelische Kirche, wie sie überhaupt Erneuerung der Urkirche zu sein begehrt, so das Princip aufgestellt, daß ihre Institute und Riten, dafern sie verunstaltet seien, nach urkirchlichem Grundtypus zu regeneriren seien, natürlich nicht in blindem Glauben an absolute Vollendung der Urkirche in Bezug auf Institute und Cärimonien, sondern mit verständiger Sichtung des Trefflichen von dem minder Guten. Wie sehr sind folglich diejenigen Genossen der evangel. Kirche, die zur Emendation der evangel. Riten und Einrichtungen berufen sind, tiefer Kunde der archäologischen Elemente bedürftig, um ihr hochwichtiges Geschäft mit gesegnetem Erfolge zu verrichten! Solche Veränderungen der evangelisch-kirchl. Institute und Ritualien, die bei einem Deficit dieser Kunde vorgenommen, und dem Urgeiste der Religion Jesu nicht entsprechend sind, dürften, als Resultate beschränkter Verstandesreflexion, nicht auf eine so kräftige ethisch religiöse Weise, wie z. B. die im Urchristenthume gewurzelte Agende der evangelischen Kirche in Preußen, auf die Glieder der Kirche influenziren. — Ist ferner wahr, was Budde in der Präfat. zu der latein., von Grischov gefertigten, Version der origin. des Bingh., Halle 1751, von den Instituten der alten Christen pg. 4 äußert: „Multa apud eos occurrunt, quae et pietatem singularem et fervorem zelumq. ardentem pro gloria Dei, et indefessum studium, vitae sanctitatem castitatemq. cum doctrinae

Digitized by Google

puritate conjungendi, demonstrant“ [1]): so werden die Antiquitäten bei Individuen, von welchen sie mit einem für alles Gute offenen Sinne studirt werden, zur religiösen und ethischen Veredlung des Gemüthes beitragen. Es wäre kein Wunder, wenn mancher wahre Christ, der in glaubensleeren Zeiten, wie in des 18. Jahrhunderts zweiter Hälfte lebte, gewünscht haben sollte, in jener altkirchlichen Periode, worin laut dem Zeugnisse der Archäologie der Christusglaube in Blüthe stand, geboren zu sein, um sich nicht bloß an dem durch die Archäologie vermittelten, sondern an dem unmittelbaren Anschauen dieses Glaubens innerlich zu erquicken. Ist der vermittelte Genuß so groß, wie groß müßte nicht erst der unmittelbare sein!

Bei der Wichtigkeit der archäolog. Wissenschaft befremdet es, daß in manchen Perioden der evangel. Kirche, z. B. im letzten Jahrzehnt des 18. Säculi, das Treiben derselben fast total daniedergelegen; inzwischen möge diese Erfahrung ein Stachel sein, die antiquitates ecclesiasticas mit desto lebhafterem Eifer zu studiren, zumal der Hülfsmittel so viele von mehreren Seiten sich darbieten. Wenn die Idee der classischen Alterthumswissenschaft (s. das von Wolf u. Buttmann ed. Museum für Alterthumswissensch., 1. Stück des erst. Bds.,) folgende ist: „Der Inbegriff der Kenntnisse und Nachrichten, die uns mit den Handlungen und Schicksalen, mit dem politischen, gelehrten und häuslichen Zustande der Griechen und Römer, mit ihrer Cultur, ihren Sprachen Künsten und Wissenschaften, Sitten, Religionen, Nationalcharacteren und Denkarten bekannt machen“: so ist zwar die sachliche Peripherie der classischen Archäologie bedeutender, als die Peripherie der christlich-kirchlichen; allein viele Momente der classischen möchten zur Aufhellung einzelner Artikel der kirchlichen beitragen.

Cap. V. Historische Entwickelung.

Die Geschichte der Archäologie (wenn wir so sagen dürfen), läßt sich in 3 Zeitabschnitte theilen, deren erster, mit der Stif-

[1]) In der ersten Kirche sind göttliche Lehren des Christenthums, um sie den Genossen der Kirche näher zu bringen, in Cärimonialien nach dem Vorbilde Jesu eingekleidet worden. Jesus hatte in Tauf' und Abendmahl, die ins körperliche Auge fallen, unkörperliche Ideen, die zum Wesen seiner Doctrin gehören, dem Glauben näher gebracht.

Digitized by Google

tung kirchlicher Institute und Gebräuche beginnend, mit dem Todesjahr Gregors des Gr. 604 endet. Freilich hat die Wissenschaft in dieser Zeit insofern keine Geschichte, als in derselben, etwa mit Ausnahme des pseudodionysianischen Werkes de hierarchia ecclesiast., kein die Antiquitäten allein betreffendes Werk erschien. Diese Negation ist kein Räthsel; einzelne Christen dürften durch die falsche Erwartung, es werde Christi Parusie und der letzte der Tage bald eintreten, sich haben von der Anfertigung ausführlicher, ihre religiösen Einrichtungen, Riten, Sitten angehender Schriften abhalten lassen. Andere mögen es für angemessener erachtet haben, für den offenbaren Gott, auf welchen diese Dinge in Relation standen, ihr Blut zu versprützen. Noch andere hatten Seitens der Ungläubigen zu viel Trübsale zu erdulden, als daß sie als Schriftsteller in der genannten Hinsicht hätten auftreten können. Zudem vergesse man nicht, daß in den drei ersten Jahrhunderten — und von diesen haben wir bisher allein Notiz genommen! — das apologetische, nicht das kirchenhistorische, Interesse prädominirte. Blicken wir auf den Zeitraum vom 4—6. Säculo: so wird das Deficit nur archäologischer Producte aus folgenden Momenten begreiflich: aus der vorwaltenden dogmatischen, anfangs speculativen, nachher auch traditionell sich gerirenden Geistesrichtung, aus der Sucht auf dem Gebiete der Glaubenslehre zu controvertiren, und das System der Katholiker, bei Bestreitung der Heretiker durch Schriftwerke, zu befestigen, aus der ungeheuren Völkerwanderung und der im Gefolge derselben auftretenden Barbarei ꝛc. Man wolle indeß nicht glauben, daß die ersten 6 Jahrhunderte in Bezug auf kirchliche Antiquitäten absolut dunkel seien. Es stellt sich in ihnen eine relativ bedeutende Masse von Monumenten dar, aus welchen sich darüber Licht ergießt. Sie sind theils schriftliche, theils nichtschriftliche. Unter die schriftlichen zählen wir a) neutestamentische Bücher. Zwar spricht Augusti S. 99, Thl. IV. Denkw. von einem großen Mangel an Nachrichten über die Einrichtungen des christl. Gottesdienstes im N. T., doch mit Unrecht; kaum gibt es einen Haupttheil der Archäologie, der nicht ihm zugehörige Elemente im N. T. hätte. Anlangend die Gesellschaftsverfassung, so wird der Episcopal- d. i. Presbyterial-, auch der Diaconal-Aemter Erwähnung gethan Phlpp. I., 1; Act. VI., 1—6. Hinsicht-

Digitized by Google

lich der Localitäten des Cultus s. Act. II., 2, 44, 46, des Gebetes Act. I., 14, XII., 5; des Gesanges Marc. XIV., 26, Mtth. XXVI., 30, der Predigt z. B. des Petrus vor Juden und Vorstehern derselben Act. I., II., III. ꝛc.; der Taufe X., 48, VIII., 38, Röm. VI., 4, Col. II., 12, der Agapen und Eucharistie 1 Cor. XI., 20 ff., des Abendmahls allein Mtth. XXVI., 26 ff., Marc. XIV., 22 ff., Luc. XXII., 19, 20. Was Gewohnheiten und Sitten betrifft, so ist der Gütergemeinschaft Act. II., 44; IV., 32, der leiblichen Krankenölung Jac. V., 14 gedacht. Sind die Pastoralschreiben genuin, woran wir ob historisch critischer Argumente nicht zweifeln, welchen archäologisch apostolischen Stoff involviren sie nicht! — b) die auf kirchl. Verfassungsform, Zucht ꝛc. bezüglichen Canonen vieler Synoden. Wir erinnern an die Sacror. concilior. nova et amplissima collectio, in qua praeter ea, quae Ph. Labbeus et Gabr. Cossartius [1]) et novissime Nic. Coleti [2]) in lucem edidere, ea omnia insuper suis in locis optime disposita exhibentur, quae I. Domin. Mansi-evulgavit [3]); editio novissima ab eodem-curata, novor. concilior. novorumq. documentor. additionib. locupletata, tom. I.—XXX. Florent. et Venet. 1759 sqq. — c) Briefe, worin Päpste über ecclesiastische Gegenstände, als das eheloſe Leben der Cleriker, Vorschriften ertheilt haben. Epistolas decretales des Siricius, (v. J. 385), Innocentius I.; Zosimus, Bonifacius, Cälestin, Leo I., Gelasius, Anastas. II., (Endpunct ist das J. 498)

---

[1]) Durch das Studium beider erschienen zu Paris 1672 in 18 tom.: „Sacro-Sancta concilia ad regiam editionem“ (die conciles du Louvre waren in Paris 1644 in 37 Foliant. ans Licht gestellt worden,) „exacta, quae nunc quarta parte prodit auctior.“ Man füge die von Steph. Baluz veranstaltete, durch Noten illustrirte, Nova collectio concilior., Par. 1683, deren Schlußstein das 5. allgem. Concil ist, hinzu.

[2]) Es ist gemeint: „Sacros. concilia ad regiam edition. exacta, quae prodiit auctior studio — Labb. et Cossart., nunc vero integre insertis — Baluzii et — Harduinii additamentis, notis insuper ac observ. — longe locupletior —, curante — Coleti, tom. XXXIII. Venet. 1728, sqq.

[3]) Der Titel lautet: „Sanctor. concilior. et decretor. collectio nova s. collectionis concilior. — operâ Coleti, supplementum“ — studio — Dominici Mansi, Lucae 1748 sqq.

Digitized by Google

hat der etwa 510 blühende, röm. Abt Dionys, welcher den Beinamen der Kleine führt, zusammengestellt, und selbigen eine den Conciliardecreten gleiche Auctorität desto leichter zu Wege gebracht, als er der Sylloge nicht bloß die sogen. 50 canones apostol., sondern auch die canones bedeutender griechischer Synoden, wie der von Nicäa, Ancyra, Neo-Cäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea, der ersten constantinopolitan. ꝛc., welche canones er genau und klar ins Latein. übersetzt hatte, voraufgeschickt hat. Vgl. die Brüder Petr. und Hieronym. Ballerini de antiquis collectionib. et collectorib. canonum, part. III., c. 1 sqq. (befindlich im tom. III. der von den Ballerin. besorgten Edition der opp. Leonis). — d) Die canonicae S. Patrum (sc. graecor.) epistolae, worin hinsichtlich kirchlicher Angelegenheiten Decrete ertheilt werden. Hinaufgehend bis in das 3. Säculum sind sie dem, gelehrtes Wissen beurkundenden, Werke des Wilh. Beveridge: *Συνοδικὸν* sive pandectae canonum sanctor. apostolor. et concilior. ab ecclesia graeca receptor., das in 2 Fol. Bdn. Oxford 1672 ed. ist, einverleibt worden. — e) Diejenigen Schriften morgen- und abendländischer Gemeinden, welche die Art, den Gottesdienst, insbesondre das Abendmahlssacrament, abzuhalten, darstellen. Diese *λειτουργίαι* (Sacramentaria) genießen in der Serie der Alterthumsquellen mit Recht vorzügliches Ansehn, weil sie, um Worte des Euseb. Renaudot (s. tom. I. der collectio liturgiar. orientalium, Par. 1715, 1716) zu gebrauchen, „totius quodammodo ecclesiae vocem et testimonium exhibent, quia ubique (?) cognitae et probatae sunt, et in illis non episcopor. modo, sed plebis etiam suffragia continentur.“ Wäre nur die Herausgabe der Liturgien immer mit der Anerkennung, daß in ihnen manches der Urzeit fälschlich attribuirt sei, was späterhin erst fingirt ist, gepaart, und von Verfolgung subjectiver, d. i. nichthistorischer, Tendenzen entfernt gewesen! Aber man hat sich leider! in diesen Beziehungen häufig vergangen. So strebt Renaudot darzuthun, daß die morgen- und abendländischen Kirchen rücksichtlich ihrer Gebräuche, namentlich der Form der Eucharistie, mit den lateinischen harmoniren, obwohl die Differenzen evident sind; wenn z. B. im Morgenlande die dreifache Immersion bei der Taufe Statt findet, so hat das Abendland die Asperſion, und während der communicirende Morgenländer Wasser, Wein, gesäuert Brot und ge-

Digitized by Google

nießt, erhält der communicirende cathol. Laie lediglich Brot [1]). Was nun die abendländischen Liturgien überhaupt anbelangt — vom Character der einzelnen morgenländischen, und der dem Jacobus, als erstem Autor, vindicirten griechischen zu sprechen, wird innerhalb der Wissenschaft ein passender Ort sich darbieten, — so hat Lud. Ant. Muratori leicht die ausgezeichnetsten in 2 Fol. Bdn. Venedig 1748 ed.: Liturgia Romana vetus, tria sacramentaria complectens, Leonianum (angeblich von Leo Magn.) Gelasianum (Gelasius hatte zwischen 492 u. 496 den päpstlichen Thron inne), et antiquum Gregorianum (denke an Gregor Magn.) — Accedunt missale Gothicum, missale Francor., duo Gallicana, et duo omnium vetustissimi Roman. ecclesiae libri. Inzwischen erfreut sich die Liturgie, welche (weil Ambrosius an ihrer Ausbildung und Verbreitung Antheil gehabt haben mag,) unter dem Namen der ambrosianischen Besitzthum der mailändischen Kirche ist, ebenfalls einer großen Autorität in Italien, wiewohl sie, in manchem Puncte orientalisirend und gräcisirend, mit der römischen nicht durchweg in Einklang ist [2]). Deshalb stellten mehre Päpste, als Hadrian I., Nicolaus II., obwohl umsonst! sich die Aufgabe, den ambrosianischen Ritus mit dem röm. in Einklang zu bringen. Einen codex liturgicus ecclesiae universae, in XV. libr. distributus, in quo continentur libri rituales, missales, pontificales, officia caet. ecclesiar. occidentis et orientis [3]), hat Joseph Aloys. Assemanni 1749—1766 in 13 Quartbänd. herausgeg. Daß er sein opus nicht vollendet hat, ist beklagenswerth; wie er, was er herausgegeben, mit Varianten, Commentarien, latein. Versionen ꝛc. versehen und erläutert hat, so ließ sich von seinem

---

[1]) Auch ist zu bedauern, daß Renaudot sämmtliche oriental. Liturgien, abgesehn von den im griech. Idiome existirenden, im römischen Idiome (vielleicht um seinen Zweck besser zu erreichen,) geliefert hat.

[2]) Auch der bei der mailänd. missa gebrauchte „textus scripturarum" kongruirt nicht immer (wie der cathol. Prälat Bona lib. I. rer. liturgicar. c. 10 gesteht,) „cum editione vulgata," man bedient sich in der ambros. Liturgie besonders bei den Psalmen einer „peculiaris versio, quae antiqua et Italica nuncupatur."

[3]) Vgl. noch die den institution. historiae ecclesiast. des Matth. Pfaff beigefügte disquisitio de liturgiis, missalib., agendis et libris ecclesiasticis ecclesiae orientalis et occidentalis, veteris et modernae.

Digitized by Google

Fleiße noch Vortreffliches erwarten. — f) Die von Fürsten mit Reflexion auf Sachen der Gemeinde Jesu erlassenen leges. Wir nennen die Sylloge von Gesetzen der Augusti (als des Constantinus M.), die, auf Veranstaltung des jüngern Theodosius von Antiochus und 7 anderen Juristen angefertigt [1]), unter der Categorie: codex Theodosianus, in der ersten Hälfte des 5. Säculi für den Römerstaat eingeführt ist. Für uns hat lib. XVI. dieser Sylloge ein großes Moment, sofern er, de reb. ecclesiasticis überschrieben, von Clerikern, Episcopen, Kirchen, der h. Taufe ꝛc. handelt. „Cum variis lectionib. et notis criticis" ist der codex durch Wilh. Beck im t. I. u. II. juris civilis Antejustinianei ed. worden. Da dieser Codex für die Zeit Justinians, der seit 529 allein herrschte, nicht ausreichte, weil auf dem Rechtsgebiete manches sich geändert hatte: so schuf Justinian, welcher sich eine Macht auch über Religionsangelegenheiten zu bewahren verstand, sein berühmtes corpus juris civilis Romani, [2]) aus welchem diejenigen partes, die den Titel codex repetitae praelectionis und Novellae, (d. i. Justinians neueste, seit 535 erschienene, Verordnungen,) führen, hinsichtlich kirchlicher Dinge [3]) die erheblichsten sind. Vielleicht hat sich Justinian mehr durch seine Legislation, als mittelst der erfolgreichen Kriegszüge seiner Feldherrn einen glänzenden Namen gemacht. Wenden wir uns zu nicht römischen Monarchen, so haben fränkische Könige capitularia (Verordnungen), wovon nicht wenige Ecclesiastisches angehen, an das Licht treten lassen. Indem die von Baluz 1677 Par. besorgte Collectio capitularium regum Francor., obschon 2 fol. volum. umfassend, nicht complett war, so veranstaltete Pet. de Chiniac 1780 ibid. eine nova edit. auctior et emendatior.

---

[1]) Rücksichtlich der Geschichte dieses Gesetzbuches s. die z. Jena 1719 ed. diss. des Sal. Brunnquell de codice Theodosiano ejusq. in codice Justinianeo usu.

[2]) Ueber Form und Wesen dieses corpus, — es ist 1660 Amsterd. von Simon a Leeuwen ed., — s. historia juris Roman. Justin. des Gottfr. Hoffmann, vol. I, lib. II., c. 2.

[3]) Wir meinen die Verehelichung der Cleriker, das Gericht der Episcopen, die Zufluchtsnahme in Gotteshäuser u. s. w.

Digitized by Google

Den bisher aufgeführten schriftlichen Antiquitätenquellen eignet der Character der Publicität; es sind solche, die den Character des Privaten haben, übrig. Auch die constitutiones apostolicae und die canones apostolor. würden jenen beizuzählen sein, wären die Mandate über Gesellschaftsverfassung, gottesdienstliche Functionen, Christensitte ꝛc., welche den Inhalt der Constitut. u. Canonen ausmachen, Producte der Apostel, und höchstens durch den Römer Clemens [1]) in Ein Ganzes concentrirt. Doch wiewohl Whiston [2]), Turrianus [3]) u. a. diesen Schriften apostol. Dignität zugesprochen haben, eine nähere Betrachtung der Schriften nöthigt, sie ihnen abzusprechen. Wir provociren nicht darauf, daß sie von abendländischen Vätern, als Tertullian, Augustin, Hieronym., nicht allegirt werden; denn, der Mißlichkeit des argumenti e silentio nicht zu gedenken, so könnte selbst ein Apostelwerk Genossen einer Kirche lange verborgen geblieben seyn. Aber die arianischen Aeußerungen der constitut. sprechen gegen die Genuinität derselben, eben so, wie die in ihnen entwickelten, übertriebenen Vorstellungen von der episcopalen Dignität. Sind gar die munera eines Exorcisten und anderer kirchlicher Personen, welche munera während des 3. Jahrhund. geschaffen sind, erwähnt: so dürfen wir etwa dieses Jahrhund. als terminus abs-quo für die Genesis der constitut. fixiren. Wiefern sie indeß Elemente, die eine spätere Periode verrathen, außerdem involviren: so dürften sie während des 4. und 5. Säculi, (worin eine, dem apostol. Zeitalter nicht eigenthümliche, große Lust an der Sanction von Gesetzen Statt hatte,) bei gewissen kirchlichen Vorfallenheiten Ad-

---

[1]) Da er ein pater apostolic. ist: so ist begreiflich, weshalb Cotelier jene Schriften in seinen Patrib. apostolicis hat ed. können. Die constitut. zeigen sich von pg. 201, die canones von pg. 429 an, des erst. Thls. der amsterd. Edit. v. J. 1724.

[2]) Er suchte in den *Διαταγαῖς τῶν ἀποστόλων* Rechtfertigungen seines arianischen Glaubens.

[3]) Vgl. die von Turrian den Constitution., die er 1563 zu Vesed. hat im Griech. erscheinen lassen, beigefügten Praefationes, scholia et explanationes apologeticas; ingleichen seinen Florenz 1572 ed. liber pro canonib. apostol. contr. Centuriatores magdeburgens.

Digitized by Google

ditamente, Interpolationen u. dergl. bekommen haben. [1]) Führen wir um deßwillen die Zusammentragung der Constit. auf eine Pluralität orientalischer, mit clericalischen Würden ausgestatteter, Individuen zurück: so mögen doch Alle die Eine Tendenz gehabt haben: das in den Constitut. anbefohlne System von Riten und Instituten, (wiewohl sich davon nicht wenige durch innern practischen Werth selbst empfehlen,) unter apostol. Form den Gläubigen zu einer desto annehmlicheren Norm zu machen, was den Zusammentragenden freilich nicht bei Jedermann gelungen ist, s. das Urtheil der 2. trullan. Synode üb. *τὰς τῶν ἁγίων ἀποστόλ. διὰ Κλήμεντ. διατάξεις*, [2]) und, in Betreff der latein. Kirche, Bellarmin pg. 30 de scriptorib. ecclesiastic.. Für den Archäologen sind die Constit., gleich den apostol. Canonen, schätzbar, weil durch sie eine sehr reiche Masse von kirchl. Einrichtungen und Gebräuchen des 3. bis 5. Säculi ins Licht gestellt wird. Zu Hamb. 1829 erschien Krabbe's Schrift über den Ursprung und den Inhalt der apost. Constitut. u. s. w. — Reflectiren wir auf die canones apostolor., so enthalten sie einzelne, von evangelischer Freiheit zeugende, der Apostel nicht unwürdige Ge-

---

[1]) So erklärt sich, wie Epiphanius, der salaminisch cyprische, 402 entschlafene, Episcop, die *διάταξις*, die er „*τὴν καλουμένην*“ nennt (haeres. XLV), dergestalt allegirt, daß zwischen manchen Allegaten und zwischen den Constitut., wie sie die Jetztzeit hat, Dissonanzen sich herausstellen.

[2]) Als Grund ihrer Reprobation gibt die Synode an, es seien „*ὑπὸ τῶν ἑτεροδόξων*“ „*νόθα τινὰ κ. ξένα τῆς ἐκκλησίας*“, „*τὸ εὐπρεπὲς κάλλος τῶν θείων δογμάτων ἡμῖν ἀμαυρώσαντα*,“ den Constit. beigefügt. Demnach dürften dogmatische (arianische) Ketzereien der Grund gewesen sein. Dafür spricht, daß die Synodalen an den Ausdruck „*ἀποβολὴν πεποιήμεθα*“ die Worte reihen; „*πρὸς τὴν τοῦ χριστιανικωτάτου ποιμνίου οἰκοδομὴν κ. ἀσφάλειαν ὑυδαμῶς ἐγκρίνοντες τὰ τῆς αἱρετικῆς ψευδολογίας κυήματα κ. τῇ γνησίᾳ τῶν ἀποστόλων κ. ὁλοκλήρῳ διδαχῇ παρενείροντες*“; denn der Gegensatz der ächtapostol. Lehre ist der häretisch dogmatische Irrthum. Daher können wir Augusti nicht beipflichten, der Denkw. Thl. IV., S. 214 als Grund der Verwerfung angibt, man habe „vielmehr kirchlich politische Ketzereien“ (Fastengesetze? Osterfeyer?) „in den Element. Constitut. zu finden geglaubt.“

Digitized by Google

danken. So lesen wir, falls ein Cleriker der Ehe, des Fleisches und Weines, nicht behufs der Uebung seiner Selbst, sondern, weil er gegen diese Dinge Abscheu habe, sich enthalte, vergessend, wie Alles recht gut ist ꝛc., der müsse besseren Unterricht annehmen, oder er sei abzusetzen und zu excommuniciren, ſ. 43 (nach Zählung Anderer 51) Can.. Dieselbe Pön wird damit verbunden, daß ein Geistlicher seine Gattin aus religiösem Prätexte verstößt, Can. 5. Und verwerfen latein. Christen die canones [1]), so ist das, weil sie hiezu durch einen Hang zur Askese, womit die canones in Conflict treten, bewogen sein können, kein Moment wider ihre Authentie. Inzwischen ist gegen ihre apostol. Genesis, daß die canones vieles Nichtapostolische, als die schärfere Sonderung der Presbyteren von den Episcopen, die von den letztern alljährlich zweimal zu formirenden Concilien, die Lectoren, Cantoren, berühren. Solche argumenta interna schwächen das Gewicht, welches den Canonen dadurch zu Theil zu werden scheint, daß ihrer als apostolischer, griechischer Seits gedacht wird. So, wohl zum Erstenmale, von der 394 gehaltenen constantinopolit. Kirchenversammlung [2]). Sodann decretirte die 2. trullanische: „*μένειν κ. ἀπὸ τοῦ νῦν βεβαίους κ. ἀσφαλεῖς, πρὸς ψυχῶν θεραπείαν κ. ἰατρείαν παθῶν, τοὺς ὑπὸ τῶν πρὸ ἡμῶν ἁγίων κ. μακαρίων πατέρων δεχθέντας κ. κυρωθέντας, ἀλλὰ μὴν καὶ παραδοθέντας ἡμῖν ὀνόματι ἁγίων κ. ἐνδόξων ἀποστόλων, ὀγδοήκοντα πέντε κάνονας*“. [3]) Die

---

[1]) Ist auch das gelasian. Sacramentar., das die Canones in die Categorie der apocryphischen Producte versetzt, in späterer Zeit interpolirt oder untergeschoben, so ist doch solches von abendländischer Hand geschehen, das Sacramentar. manifestirt mithin die Ansicht eines Lateiners über die Canonen.

[2]) Zwar äußert Augusti a. a. O. pg. 229, man finde beim. Euseb de vita Constant. lib. III., cp. 61 des can. XIII. (XIV.), welcher das Uebergehn von einem Bisthum zum anderen untersage, als *ἀποστολικ. κανὼν κ. τῆς ἐκκλησίας* erwähnt.“ Allein ob hiermit auf das in Rede stehende Syntagma positiv gezielt werde, ist problematisch: das Nichtübergehn von einem Bisthume zum andern kann als eine dem apostol. Geiste conforme, in der Kirche allmählich aufgekommene, Observanz *ἀποστολικ. καν. κ. τῆς ἐκκλησ.* per abusum genannt sein.

[3]) Diese 85 Canonen hat Joh. Scholasticus (er ist früherhin

Digitized by Google

griechische Kirche hat die apostol. Canonen denkbarer Weise darum für gültig erklärt, weil selbige ihrem Wesen, ihren Riten und Instituten ausnehmend zusagten. Sonder Zweifel sind die Canonen, wie innere Indicien bekunden, auf griechischem Kirchengebiete, vielleicht im 3. Säculo, geschmiedet, und etwa bis zu dem 5. mannigfach modificirt (verfälscht), bis daß sie die Gestalt, worin sie uns sich präsentiren, bekommen haben [1]). Auf keinen Fall sind sie vor den apostol. Constit. fingirt, eher etwas später, weil in der Canonen-Sylloge zu den „*βιβλίοις*", die sämmtlichen Clerikern und Laien „*σεβάσμια κ. ἅγια*" sein sollen, neben den biblischen, (mit Exception der Apocalypse) canonische Auctorität genießenden, Schriften, die beiden Briefe des Clemens und die 8 Bücher der *διαταγαὶ ὑμῶν τοῖς ἐπισκόποις δι ἐμοῦ Κλήμεντος προσπεφωνημέναι* aufgeführt werden. Es seien „*τὰ ἐν αὐταῖς μυστικά*," um deret Willen diese Constitut. nicht vor Allen (des „*ἐπὶ πάντων*" Antithese sind die Episcopen!) veröffentlicht werden dürfen. Daß die Authentie der *διαταγαὶ* durch diese Bemerkung der Canonen (s. Can. 85) nicht sattsam basirt ist, erhellt daraus, weil diese untergeschoben sind [2]). Zu Tübing. 1832 erschienen v. Drey's neue Untersuchungen über die Constitut. u. Canonen der Apostel (über

---

Advocat gewesen!) als antiochen. Presbyter nebst den Decreten der Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Sardica, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel, Ephesus, Chalcedon und den 68 Regeln des Basilius M. im Zeitraume von 564—578 zusammengestellt, obschon nicht ganz besonnen; denn da z. B. die sardicensische Synode im 4. u. 7. (griech. 5.) Can. dem römischen Episcopen eine dem griech. Kirchenrechte nicht conforme Jurisdiction übertragen hat: so hätten diese Decrete nicht in eine Gesetzsammlung für die griech. Kirche recipirt werden sollen. Des Johannes Sylloge ist Justellis biblioth. juris canon. veter., t. II. und I. inserirt. Von den apostol. Canonen approbiren die Abendländer bloß 50.

[1]) De antiquitate canonum apostol. ließ Jo. Guil. Janus 1740 zu Wittenberg eine Schrift hervortreten.

[2]) Daß der damascenische Johannes, s. lib. IV. *ἐκδόσ. ἀκριβ. τῆς ὀρθοδόξ. πίστεως* (cp. 18), ein apostol. Erzeugniß in den Canonen sieht, will bei ihm, der noch dazu in so später Zeit lebte, nicht viel besagen.

Digitized by Google

die letztern existirt eine latein. Dissert. Regenbrechts, Bresl. 1828), ein histor. crit. Beitrag zur Literatur der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts.

Unter der Rubrik „Privatquellen" führt Locherer S. 5 Lehrb. der christl. kirchl. Archäologie einzig die Schriften der Kirchenväter und die apostol. Constitut. auf, die patres apostolicos übergehend. Gewiß willkührlich, da von diesen theils in eigentlichen Worten, theils uneigentlich (d. i. mittelst gewisser Bilder, Symbole ꝛc.) auf Riten und Institute des Alterthumes hingedeutet ist. So spricht, was jene Form anbelangt, Clemens von προηγουμένοις der Christen, welchen man Ehre zu erweisen habe, s. cp. 21, erst. Br. an die Corinth.. So empfiehlt Ignatius Folgsamkeit gegen die Episcopen, als den Herrn selbst, Subordination unter das Presbyterium [1]) wie unter die Apostel [2]), cp. 2 des Br. an die Trall., und dringt auf öftere Veranstaltung von συναγωγαῖς cp. 4 des Br. an Polyc.. Das Moment der Eucharistie knüpft Ignat. daran an, daß sie unmittelbar oder mittelbar vom Episcopen administrirt werde, cp. 8 des Br. an die Smyrns.. Um eine Probe der uneigentlichen Ausdrucksweise zu geben, so symbolisirt Hermas die christl. Kirche durch einen steinernen Thurm. Die guten Steine („lapides quadrati et albi, convenientes in commissuris suis") sind die „apostoli, episcopi, doctores (die beiden letzteren wohl: πρεσβύτεροι κυβερνοῦντες u. διδάσκοντες), ministri, qui ministraverunt sancte et modeste electis Dei" caet., s. lib. I. vis. 3, c. 5. Eine Leipz. 1699 ed. biblioth. patr. apost. graeco-lat. hat man von Th. Ittig.

In natürlicher Ordnung folgen die patres ecclesiastici. Von diesen macht Augusti, indem er a. a. O. Thl. 4 „Zeugnisse

---

[1]) Der Presbyteren, Diaconen, ist von Polycarp. cp. 5, 6 der Epistel an die philipp. Gemeinde Erwähnung gethan.

[2]) Wären selbst solcherlei Mandate Inserate eines fremden, hierarchischen Kopfes, so bleibt in den ignatianischen Schreiben noch Archäologisches genug übrig, wie der Sonntag als Antitheton des israelitischen Sabbathes, s. cp. 9 Br. an die Magnes.. Von Begehung der ἡμέρα ὀγδόη εἰς εὐφροσύνην, ἐν ᾗ καὶ ὁ Ἰησοῦς ἀνέστη κ. τ. λ. ist auch cp. 15 des angeblich barnabas. Br. die Rede.

Digitized by Google

üb. die gottesdienstliche Verfassung der alten Christen" sammelt, nur Justinus M., Tertullian, Cyrillus von Jerusalem namhaft. Allerdings sind diese 3 in Absicht archäologischer Angaben wegen des Extensiven derselben, wegen ihres eignen Lebensalters u. s. w., von vorzüglicher Wichtigkeit. Doch darum dürfen die übrigen Kirchenväter, wiefern sie Archäologisches in ihren Werken berühren, insbesondere über die gottesdienstliche Verfassung der alten Christen Zeugnisse ausstellen, nicht übersehen werden. Diese übrigen sind, Tatian, Athenagoras, der antiochen. Theophil., Minuc. Felix, Arnobius, die Schutzschriften für die Kirche aufgesetzt, Origenes, der Ambrosiaster u. a., welche heilige Schriften interpretirt, der cäsareens. Euseb., Theodoret, Philostorgius, die Kirchenhistorien ausgearbeitet, Chrysostom. und Augustin, welche christlich religiöse Vorträge gehalten, Cyprian, Hieronym. u. a., die Sendschreiben verfertigt haben ꝛc. Daß sie häufig ὡς ἐν παρόδῳ Antiquarisches anführen, beeinträchtigt die Richtigkeit ihrer Notizen nicht, weil sich gewöhnlich darthun läßt, daß sie Fähigkeit und Willen gehabt, das Wahre mitzutheilen. Da die maxima biblioth. vet. Patrum von Lugdun. lückenhaft ist: so bediene man sich noch bei dem patristischen Studium der biblioth. vet. Patr. antiquorumq. scriptorum ecclesiasticor., — Lugdunensi longe locupletior atq. accuratior, opera — Andr. Galland, 1765—1776 in XIV. tom. ed.. Bis zum 12. Säculo sich erstreckend, geht sie über den Endpunct des ersten Zeitabschnittes der Geschichte der Archäologie hinaus. Berücksichtigungswerth sind auch Jos. Rouths reliquiae sacrae (Fragmente von fast verloren gegangenen Autoren des 2. u. 3. Säculi). Acc. epp. synodicae et canones nicaeno concilio antiquiores. Durch Noten ins Licht gestellt, traten die reliquiae viertheilig Oxford 1814—1818 hervor [1]).

---

[1]) Ob der Besonderheit seines Inhalts werde aus der orientalischen Kirche das patrologische Werk de hierarchia ecclesiastica noch in specie besprochen. Daß Dionys der Areopagit, dessen Ap. Gesch. XVII., 34 (nicht 37, wie Rheinw. angibt,) als eines (durch paulinische Predigt) gläubig gewordenen gedacht ist, auch dieses Buches Verfasser sei, ist z. B. von dem Presbyter Theodor behauptet worden, s. Photius biblioth. cod. I. p. 4. ed. Schott. Allein der schwülstigen, eines einfachen Apostelschülers unwürdigen, Sprache, die in dem

Digitized by Google

Biographien geheiligter Individuen anlangend, besitzen wir von Laurent. Surius vitas sanctor., ex probatis authorib. et mss. codicib. editas, in 4. tom. z. Cöln 1617 ed.. Ausgezeichneter sind die vom Bollandus, Henschenius, Papebroch u. a. nach den Calendertagen (Schlußpunct ist der October!) geordneten, aus alten Monumenten gesammelten, acta sanctor., zu Antwerp. seit 1643 ed.. Das über 50 Bde. starke Riesenwerk empfiehlt sich durch kenntnißreiche, selbst Archäologisches betreffende, Untersuchungen, obgleich es viele erdichtete, critische Berücksichtigung kaum verdienende, im Mittelalter entstandene, Referate in sich schließt. Eben so ist es dem besonnenen Benedictiner Ruinart, welcher in den Amsterd. zum 2. mal ed. Acta primor. martyrum sincera et selecta einen verwandten Stoff bearbeitet hat, nicht gelungen, von seiner Documentensammlung alles Fabelhafte fern zu halten.

Bücher herrscht, nicht zu gedenken, so werden dort gottesdienstliche Acte so, wie sie die Christenheit nachapostolischer Zeiten hatte, aufgeführt. Die Gewohnheit, sämmtliche Acte auf den Episcop als Hierarchen zurückzuführen, eignet schwerlich dem ersten Säculo, sonach ist jener Dionys der Autor nicht. Andrerseits datirt man des Werkes Genesis zu spät, indem man Gregor den Gr. dafür hält; würde Gregor, wenn er Verf. wäre, wohl gesagt haben: „Fertur Dionysius, antiquus videlicet et venerabilis pater, dicere“ s. 34 homil. in Luc. evgl. XV.? Ueberdies haben die Severianer vor Gregor, d. i. 533, in Gegenwart von Catholikern, mit welchen sie eine collatio hatten, für sich die Bücher des Dionys als genuin angeführt. Demzufolge setzen wir die Entstehung der opera omnia des Pseudodionys — sie sind mit den Scholien des ins 7. Säculum gehörenden Abtes Maximus und der aus dem 13. stammenden Paraphrase des Pachymeres in 2 Fol. Bdn. Par. 1744 herausggb., — insbesondere der Schrift de hierarch. eccles., in den Anfang des 6. Säculi. Vermöge der, damals in der griech. Kirche existirenden, speculativ mystischen Richtung konnte ein opus entstehen, das „τοῖς ἱεροῖς ἀνδράσι“ (sie bilden die Antithese gegen die κατηχουμένους,) das kirchl. Rituale auf eine das Maaß überschreitende, allegorische Weise auslegt. Daß diese Erklärungsweise der heil. Acte im Occidente Eingang gewann, ist natürlich, weil das dionysianische Buch durch Gregors Vermittelung — er mag als Responsalis (Geschäftsträger) des Papsts Pelagius zu Constantinopel die Pseudodionysiana kennen gelernt haben, — vermuthlich im Occidente verbreitet ist.

Digitized by Google

Die Serie der Privatquellen wird durch die israelitischen und ethnischen Autoren, welche christl. Antiquitäten berührt haben, beschlossen. Obzwar verhältnißmäßig Weniges mittheilend, sind diese Autoren sehr beachtungswürdig, wiefern sie von ihrem Standpuncte altchristl. Riten und Institute nicht verschönert haben. Wo ihr Partheihaß selbige verunstaltet hat, da läßt sich gewöhnlich das trübende Ingrediens der Subjectivität leicht von der Realität des Objects sondern. Müssen wir nicht auch auf dem Felde der Universalkirchenhistorie Facta, die das Substrat patristischer Berichte bilden, und die Meinungen, welche die Patres von den Facten gehegt haben, häufig auseinanderhalten? — Hinsichtlich der israelit. Autoren hat J. Andr. Eisenmenger in dem zweitheiligen, Königsb. 1711 ed., „entdecktem Judenthume," gezeigt, wie Juden (sowohl früherer als später Jahrhunderte), den Christen fluchen, Thl. II., Kap. XII.; ingleichen die christl. Religion, die Geistlichen, Kirchen, (und was in ihnen ist), Sacramente, Festtage und deren Feier, kurz die gesammte Christenheit, nennen, Thl. I., Kap. X.—XIII., XVI., XVII. Man muß die Lieblosigkeit, welche die Juden in Aeußerungen über die Christen entwickeln (Thl. I., Kp. XVI.) beklagen, nur daß sie von Seiten der Christen, welche Drangsale über Juden nicht selten zu bringen gewußt haben, nicht ganz unverschuldet ist; selbst Eisenmenger, dessen große Erudition wir bewundern, urtheilt über die Juden nicht aufs glimpflichste. Daß Josephus über die religiösen Einrichtungen der ersten Christen, die gegen Ende der josephischen Lebensperiode als Genossenschaft zu einer, auf das Intensive ihres Glaubens gestützten, extensiven Bedeutung gelangt waren, ausdrückliche Notizen nicht an die Hand gibt, ist befremdend [1]), und, weil dergleichen Notizen des gemäßigten Mannes besonders schätzbar gewesen sein würden, bedauerlich. Das in den jüd. Alterth. XVIII. cp. 3, §. 3 vorkommende testimonium de Christo hat, aller aus gläubigem Herzen herrührenden Inserate ungeachtet, ein von Josephus stammendes Fundament; allein die von Christo eingesetzte Taufe und Eucharistie erwähnt es nicht.

---

[1]) Erzählt er doch Archaeolog. XX., 9, 1, welches Ende der ἀδελφὸς Ἰησοῦ τοῦ λεγομένου Χριστοῦ (Jacobus) genommen habe!

Digitized by Google

Aus den ethnischen Privatquellen stellt sich zunächst Plinius Secundus heraus, soweit er, Statthalter Bithyniens, ungefähr 104 dem Trajan eine Epistel (die 97. des lib. X. in Herzogs Edit. Leipz. 1711,) zusendete, worin er, wie er als Obrigkeit gegen Bithyniens Christen sich benommen habe, referirt, und um weitere Instructionen den Monarchen bittet [1]). Zugleich benachrichtigt er diesen von dem Glauben, den religiösen Conventen, Zeiten und Handlungen der Christen, welche Dinge er theils durch Apostaten des Christenthumes, theils durch 2 das Diaconisat verwaltende Sclavinnen erkundet hatte [2]). Das Resultat seiner Erkundigung war ehrenvoll für die Christen ausgefallen [3]). Zwar hat Semler (s. St. 1. der Neuen Versuche,

---

[1]) Seines Gesuches Bewegungsgrund sprechen die Worte aus: „Cognitionib. de Christianis interfui nunquam, ideo nescio quid et quatenus aut puniri soleat, aut quaeri."

[2]) „necessarium credidi, ex duab. ancillis, quae ministrae dicebantur, quid esset veri, et per tormenta quaerere." (Um so größere Axiopistie verdienten die Aussagen der ancillae.)

[3]) „Adfirmabant" (die Apostaten), „hanc fuisse summam vel culpae suae vel erroris, quod essent soliti stato die" (vielleicht am Sonntage) ante lucem" (muthmaßlich, damit sie vor Widersachern sicher wären,) „convenire, carmenq. Christo quasi Deo dicere secum invicem" (ist das quasi ein plinianisches Urtheil über Christus, so haben die Christen zur Verherrlichung Christi, als einer mit göttlicher Dignität begabten Persönlichkeit, ein Lied gemeinschaftlich abgesungen), „seque sacramento" (d. i. nicht durch „Eidesleistung," wie Augusti Denkw. a. a. O. pg. 34 will; denn selbige hatte Christus untersagt; sondern durch solennes Angelöbniß, z. B. im Gebete,) „non in scelus aliquod obstringere, sed ne furta, ne latrocinia, ne adulteria committerent, ne fidem fallerent, ne depositum appellati denegarent. Quibus peractis morem sibi discedendi fuisse, rursusq. coeundi ad capiendum cibum" (Liebesmähler?), „promiscuum tamen" (die Speise war eine gemeine, wie sie die Christen sonst zu sich nahmen,) „et innoxium" (unschuldig insofern, als das Ingrediens der Speise kein Kinderfleisch, und hier kein thyesteisches Mahl war). Freilich äußert der Briefsteller in Bezug auf die Christen nachher: „Nihil aliud inveni, quam superstitionem pravam et immodicam." Inzwischen im Munde eines den Christen nicht günstigen röm. Proconsuls (man denke an das „per tormenta"!) besagt der Ausdruck „ein schlimmer und übertriebener Aberglaube": eine Religion, die der

Digitized by Google

die K. Historie der erst. Jahrhund. mehr aufzuklären, S. 119 ff.,) die Authentie der plinianischen Epistel bezweifelt; doch schwerlich möchte ein Christ, zumal ein von Kenntnissen entblößter, wie ihn der Hallenser als Autoren des Briefes sich gedacht hat, vermocht haben, sich die Ideen und seine Diction des Plinius dermaßen zu eigen zu machen, wie es in diesem Falle hätte geschehen müssen. Gewöhnlich waren die in den ersten Zeiten der Kirche [1]) lebenden Glieder derselben, welche Geisteswerke geliefert haben, zu begeisterte Christusjünger, als daß sie im Stande gewesen wären, ihrer christl. Individualität sich gleichsam zu entäußern. — So konnte es dem Haversaat nicht schwer fallen, eine „Vertheidigung der Plinischen Briefe über die Christen [2]) gegen die Einwendungen — Semlers," 1788 zu Götting., zu ediren.

Dem Plinius schließe sich Celsus an, der zwischen 140 und 150 die Schrift ὁ λόγος ἀληθὴς wider die Christusreligion an das Licht stellte [3]). Nach Augusti gehörte Celsus „wahrscheinlich zu der kleinen Zahl von Weltweisen, welche den Muth hatten, ihren eignen Weg zu gehen, und sich keiner Secte zu verkaufen, sondern das Gute aller Partheyen sich anzueignen, und also in dem Sinne Eklektiker zu seyn, in welchem es Clemens v. Alexandrien — seyn wollte," Denkw. Thl. 4, p. 65. Daß Augusti

---

ethnischen Eintrag thut, und in Absicht ihrer Glaubensobjecte das Maaß überschreitet (z. B. wiefern die Christen von Jesu Messianität überzeugt waren). Mithin ist auch diese Aeußerung des Plinius für die Christen rühmlich.

[1]) Des Plinius's Bericht und Consultation bei Trajan kommt bereits in cp. 2 des tertullian. apologetic. vor.

[2]) Trajans Rescript auf die Anfrage des Plinius, welches von Semler nicht unbefangen critisirt ist, lieset man lib. X., 98 der plinian. Briefsammlung.

[3]) Augusti meint a. a. O. pg. 66 „das Werk sollte wahrscheinlich eine Parodie auf das johanniſche λόγος τῆς ἀληθείας, wie auf die ganze kirchl. Logologie sein." Diese Meinung bleibe um so mehr dahingestellt, als die Redeform ὁ λόγ. τῆς ἀληθ. auch dem Paul. (Ephs. I., 13) eignet, und λόγῳ ἀληθείας bei Jacob I., 18 sich zeigt. Celsus mag durch den Titel: „die wahre Lehre" haben andeuten wollen, die apostolische überhaupt sei unwahr.

Digitized by Google

über die unrichtige Annahme des Baronius, Valesius, Dodwell u. a., Celsus sei bloß Epicuräer gewesen, sich erhebt, ist löblich; mit dieser Annahme steht in des Celsus Buche, wie wir es aus der origenianischen Gegenschrift kennen [1]), nicht Weniges, z. B. was Celsus von der Unsterblichkeit der menschlichen Psyche, von der göttlichen Providenz äußert, in Conflict. Indeß braucht Celsus auch kein allgemeiner Eklektiker gewesen zu sein; denn da Vieles, was er proponirt, einen platonischen Character an sich trägt, so ist Celsus wohl ein Platoniker zu nennen. Ferner ist er mit Clemens schwerlich zu vergleichen; indem, während dieser bei seinem Eclecticism Christ und Lehrer der christl. Religionswissenschaft war, Celsus sich dagegen abschloß, ja mit Witzeleien und Spötteleien wider das Christenthum auftrat. Dessenungeachtet nützt er der christl. kirchl. Archäologie in negativer und positiver Hinsicht. In jener; denn er wirft z. B. libr. VIII. ctr. Cels. den Christen vor, daß sie an den öffentlichen Festen (der Heiden) nicht participiren [2]), ingleichen mieden „βωμοὺς κ. ἀγάλματα κ. νεὼς" zu errichten (was aus der altchristl. Richtung auf das Uebersinnliche sich erklärt). In dieser; denn Celsus behauptet lib. I., es schienen die Christen „δαιμόνων τινῶν ὀνόμασι κ. κατακλήσεσι" stark zu sein, sie machten „συνθήκας κρύβδην πρὸς ἀλλήλους." Συνθήκας versteht Augusti a. a. O. pg. 66 von „Zusammenkünften," besser deuten wir es von Verbindungen. Diese nennt Celsus „widergesetzliche," wiewohl sie (laut der folgenden Observation des Origenes) behufs der Aufrechthaltung der christl. Wahrheit im Gegensatze gegen Satan, und zur Rettung derjenigen, die mittelst Ueberredung zur Lossagung vom Ethnicism gebracht werden konnten, geknüpft waren.

---

[1]) Origenis contr. Celsum libr. VIII. a. D. Hoeschelio edit. August. Vindelic. 1605. Daß Origen. sagt: „διόρισεται ἐξ ἄλλων συγγραμμάτων Ἐπικούρειος ὤν," wird daraus begreiflich, weil Origen. seinen Widersacher mit einem andern Celsus confundirte, der, dem Epicuräism zugethan, zu des samosatenischen Lucians Genossenschaft gehörte, als hätte es der mit dem Namen Celsus versehenen Individuen nicht mehre gegeben!

[2]) Sehr natürlich, weil die ἑορταὶ mit der Vielgötterei in Verbindung standen.

Digitized by Google

Etwa ins J. 280 fällt Lucians Dasein. In Krebs opuscul. aeadem. et scholastic. stößt uns ein Werkchen auf de malitioso Luciani consilio, religionem Christianam scarrili dicacitate vanam et ridiculam reddendi. Wirklich involvirt Lucians Buch de morte Peregrini in Betreff der Christen Bitterkeiten, Sarcasmen, und daß sie in der Schrift: Alexander oder der falsche Prophet, mit den Atheisten zusammengestellt werden, documentirt keine Liebe. Zwar sagt Augusti a. a. O. p. 47: „der gemeinschaftliche Name Atheisten sollte ihnen" (den Christianern) „nach Lucians Meinung nicht nachtheilig sein." Aber, wenn Augusti ibid. gesteht, „daß es bei den Heiden gewöhnlich war, die Christen wegen ihrer Bestreitung des Polytheism und ihrer bei jeder Gelegenheit sich aussprechenden Verachtung des herrschenden Cultus unter die Gottesleugner zu rechnen," wenn also die Heiden in diesem Namen — man erinnere sich des Geschreies ἄιρε τοὺς ἀθέους! — ihren Christenhaß zu Tage legten: so mußte dies, daß Lucian die Christen in die Gemeinschaft mit den Gotteslängnern stellte, und sie eo ipso dafür ausgab, den Groll der Heiden gegen die Christen aufreizen. Gleichwohl ist Lucian durch seine die Sophisten angehenden Cavillationen der Religion des Geistes, und durch Beschreibung von Christensitten unserer Disciplin förderlich geworden. Als der christianisirte Cyniker Peregrin ins Gefängniß geworfen war, hielten das οἱ χριστιανοὶ für eine Widerwärtigkeit. „Πάντα ἐκίνουν", so heißt es §. 12, 13 de mort. Peregr., „ἐξαρπάσαι πειρώμενοι αὐτὸν. εἶτ', ἐπεὶ τοῦτο ἦν ἀδύνατον, ἦγε ἄλλη θεραπεία πᾶσα οὐ παρέργως, ἀλλὰ ξὺν σπουδῇ ἐγίγνετο. κ. ἔωθεν μὲν εὐθὺς ἦν ὁρᾶν παρὰ τῷ δεσμωτηρίῳ περιμένοντα γραΐδια, χήρας τινὰς[1]), κ. παιδία ὀρφανά. Οἱ δὲ ἐν τέλει αὐτῶν καὶ συγκάθευδον ἔνδον μετ' αὐτοῦ, διαφθείροντες τοὺς δεσμοφύλακας. εἶτα δεῖπνα ποικίλα εἰσεκομίζετο κ. λόγοι ἱεροὶ αὐτῶν ἐλέγοντο [2]).

---

[1]) Man hat γραΐδια (vetulas) von den Diaconissen begriffen, s. tom. I. der reizisch. Edit. des Luc. l. c.; eher ist auf diese das χήρας zu beziehen, da bei christl. Autoren viduae (=χῆραι) als Ausdruck für Diaconissen uns begegnet.

[2]) Augusti übersetzt a. a. O. pg. 43: „Auch wurden reichliche Mahlzeiten bei ihm zusammengetragen, und ihre heiligen Bücher gele-

Digitized by Google

κ. ὁ βέλτιστος Περεγρῖνος (ἔτι γὰρ τοῦτο ἐκαλεῖτο [1]) καινὸς Σωκράτης ὑπ' αὐτῶν ὠνομάζετο [2]). Κ. μὴν καὶ τῶν ἐν Ἀσίᾳ πόλεων ἔστιν, ὧν ἦκόν τινες τῶν χριστιανῶν στελλόντων ἀπὸ τοῦ κοινοῦ, βοηθήσοντες κ. ξυναγορεύσοντες κ. παραμυθησόμενοι τὸν ἄνδρα. Ἀμήχανον δέ τι τὸ τάχος ἐπιδείκνυνται, ἐπειδάν τι τοιοῦτον γένηται δημόσιον. ἐν βραχεῖ γὰρ, ἀφειδοῦσι πάντων. Κ. δὴ καὶ τῷ Περεγρίνῳ πολλὰ τότε ἦκε χρήματα παρ' αὐτῶν ἐπὶ προφάσει τῶν δεσμῶν, κ. πρόσοδον οὐ μικρὰν ταύτην ἐποιήσατο [3]). Πεπείκασι γὰρ αὐτοὺς οἱ κακοδαίμονες, τὸ μὲν ὅλον ἀθάνατοι ἔσεσθαι κ. βιώσεσθαι τὸν ἀεὶ χρόνον, παρ' ὃ καὶ καταφρονοῦσι τοῦ θανάτου, κ. ἑκόντες αὐτοὺς ἐπιδιδόασιν οἱ πολλοὶ [4]). ἔπειτα δὲ ὁ νομοθέτης ὁ πρῶτος [5]) ἔπεισεν αὐτοὺς, ὡς ἀδελφοὶ εἶεν ἀλλήλων,

---

sen." Allein ποικίλα deutet vielmehr an, diese Mahlzeiten seien variae gewesen, hätten aus mancherlei Speisen bestanden (was bei Agapen, wozu jeder Gläubige seinen Beitrag gab, kaum anders sein konnte). Und λόγ. ἱερσὶ sind entweder eigentliche Vorträge oder Gespräche heil. Dinge betreffend. Die λόγοι mochten den Christenglauben, die Tapferkeit unter Drangsalen, die ζωὴ αἰώνιος berühren. Hätte Lucian von Büchern sprechen gewollt, er würde βιβλία gebraucht haben.

[1]) Lucians Schrift beginnt: „ὁ κακοδαίμων Περεγρῖνος ἦ ὡς αὐτός ἐχαιρεν ὀνομάζων ἑαυτὸν, Πρωτεύς." Dieser Name ist aus der Odyssee bekannt.

[2]) Von gewöhnlichen Laien dieser Zeit ist dies schwerlich geschehen, als welche den Anklang an heidnisches auf christl. Gebiete verhorrescirten. Αὐτῶν sind wohl gebildete, gelehrte Christen, die, ehe sie Jesu göttliche Dignität bekannten, mit hellenischer, insbesondere socratischer, Philosophie sich vertraut gemacht hatten.

[3]) Vulgär ist ἐποιήσαντο. Schröckh S. 83, Thl. III. christl. K. G.: „aus welcher" (Gefangenschaft?) „sie eine beträchtliche Art von Einkünften gemacht haben." Angemessener ist ἐποιήσατο, bezeichnend, es habe sich Peregrin (keine geringe Einkünfte aus seinen Banden) verschafft.

[4]) Andrang zum Martyrerthum ist von besonnenen Vätern mit Fug getadelt worden.

[5]) Daß bei ὁ νομοθέτης an Christus zu denken sei lehrt ὁπρῶτος; eben so das Folgende: τὸν ἀνεσκολοπισμένον ἐκεῖνον σοφιστὴν, was Christum als den an den Kreuzespfahl geschlagenen,

Digitized by Google

ἐπειδὰν ἅπαξ παραβάντες“ (ad Jesum legislatorem!), „Θεοὺς μὲν τοὺς ἑλληνικοὺς ἀπαρνήσωνται, τὸν δὲ ἀνεσκολοπισμένον ἐκεῖνον σοφιστὴν αὐτῶν προσκυνήσωσι. καταφρονοῦσιν οὖν ἁπάντων ἐξίσης κ. κοινὰ [1]) ἡγοῦνται, ἄνευ ἀκριβοῦς πίστεως τὰ τοιαῦτα παραδεξάμενοι [2]). ἢν τοίνυν παρέλθῃ τις εἰς αὐτοὺς γόης, κ. τεχνίτης ἄνθρωπος, κ. πράγμασι χρῆσθαι δυνάμενος, αὐτίκα μάλα πλούσιος ἐν βράχει ἐγένετο, ἰδιώταις ἀνθρώποις ἐντυγχάνων.“ Daß nach Freilassung des Peregrin durch den Präses von Syrien die Wohlthätigkeit der Christen gegen den umherreisenden Peregrin anfänglich fortgedauert habe, erhellt aus cp. 16: „ἐξήρκει-ἱκανὰ ἐφόδια τοὺς χριστιανοὺς ἔχων, ὑφ᾽ ὧν δορυφορούμενος, ἐν ἅπασιν ἀφθόνοις ἦν.“ Nur späterhin ließen ihn die Christen nicht mehr zu ihrer Gemeinschaft zu, weil er, wie Lucian glaubte, Speisen, deren Genuß ihnen (vielleicht

---

vermeintlichen Weisheitslehrer darstellt. Wunderlich hat man νομοθετ. von Moses gedeutet! — Προσκυνήσωσι ist ein für die altchristl. Adoration Jesu bemerkenswerthes Zeugniß.

[1]) Augusti liefet nach Tanaq. Faber statt κοινὰ ein κενά: „(Alles übrige) halten (sie) für eitel und nichtswürdig.“ Indeß ist diese Idee im καταφρονοῦσιν ἁπάντων ausgesprochen. Dagegen empfiehlt das vorige ὡς ἀδελφοὶ εἶεν ἀλλήλων die Lesart κοινά. Die Ueberzeugung, daß sie unter einander Brüder wären, wurde der Grund, daß die Christen alle ihre Güter als etwas gemeinschaftliches ansahen, mithin jeden Bruder am Genusse participiren ließen. Diese Fassung, für welche demnach der Zusammenhang spricht, hat in der heil. Schrift, welcher zufolge die ersten Gläubigen Gütergemeinschaft gehabt, einen Stützpunct, s. Ap. Gesch. II., 44, 45, IV., 34. Im vol. II. der mosheimsch. dissert. ad histor. ecclesiast. pertinent. steht eine schätzbare comment. de vera natura communionis bonor. in ecclesia Hierosolymit..

[2]) Augustis Version: „Ohne irgend einen tüchtigen Grund zu haben, warum sie diesen Meinungen zugethan sind,“ ist willkührlich. Weil ἅπαντα, die Güter der Christen angehend, dem τὰ τοιαῦτα zunächst vorausgeht: so dürfte dieses auf die Güter, Gelder der Christen in Relation stehn, und der Gesammtsinn also lauten, es nähmen die Christen solche Gelder in Empfang, ohne einander zuvor eine genaue Gewährleistung ausgestellt, und so dem Verdacht der Unterschlagung der Gelder vorgebeugt zu haben. Auf diese Weise mochte Peregrin selbst sich verhalten haben.

Digitized by Google

nach Ap. Gesch. XV., 29) untersagt war, z. B. εἰδωλόθυτα gegessen hatte. Diese Exclusion aus kirchl. Gemeinschaft war eine desto schwerere Strafe, als (laut cp. 11) Peregrin mittelst seiner vorgeblichen Weisheit zuvor zum προφήτης κ. θιασάρχης κ. ξυναγωγεὺς [1]) κ. πάντα μόνος αὐτὸς" bei ihnen geworden war, und als die Christen ihn ob seiner Erläuterung ihrer (heiligen) Bücher, auch weil er Vieles zusammengeschrieben hatte, „ὡς Θεὸν ἡγοῦντο [2]) κ. νομοθέτη ἐχρῶντο, κ. προστάτην ἐπέγραφον." [3])

Den Julian, welchen wir auf Lucian [4]) folgen lassen, nennt Augusti a. a. O. pg. 70 den Abtrünnigen, (wie Wiggers, Rostock 1810, eine Schrift de Juliano *Apostata*, religionis Christian. et Christianor. persecutore hat erscheinen lassen); ohne zureichenden Grund! Da Julian in seinem Innern der christl. Religion nie zugethan, nicht einmal intellectuell mit ihr vertraut gewesen ist: so konnte er von ihr nicht eigentlich abtrünnig werden. Das Prädicat: der Abtrünnige! kann höchstens in Betreff der Thatsache, daß Julian die äußere Maske des Christlichen, welche er unter Constantius getragen, 361 abwarf, entfernte

---

[1]) Augusti: „προφήτης wird — im N. T., z. B. Ephs. IV., 11, von den christl. Lehrern gebraucht." Doch das sind auch die διδάσκαλοι. Προφήτης ist derjenige, der in Momenten vom Geiste Gottes afficirt und durchdrungen, über die Θεῖα besonnene Vorträge in der Gemeinee hält, 1 Corth. XII., 28, 29, XIV., 29, 32. Θιασάρχης ist der Leiter der die Gottheit mit Gesang κ. verehrenden Christengesellschaft. Davon differirt der ξυναγωγεὺς nicht sehr, der den behufs des Cultus versammelten Christen (συναγωγὴ) vorsteht. Συναγωγὴ ist Ap. Gsch. XIII., 43 coetus hominum, wiewohl judaeorum; nur ist dieser Name nicht der einzige, der im Alterthume von der israelitischen Oeconomie auf die neutestamentische übergetragen ist.

[2]) ἡγοῦντο als lectio offenbar nach dem Zusammenhange vorzüglicher, als ἐδιηγοῦντο.

[3]) Diese Worte bewahrheiten gleichsam exegetisch die Richtigkeit unserer Deutung des θιασάρχ., ξυναγωγ.. Statt προστάτης ist προστὼς bei Vätern der für einen Bischof gewöhnlichere Ausdruck.

[4]) Zu Jena ist 1820 Eichstädts Schrift Lucianus num scriptis suis adjuvare religionem Christian. voluerit? ed. worden.

Digitized by Google

Wahrheit haben, gibt aber zu Mißverständnissen Anlaß. Suchte er, als ein dem Ethnicism offenbar ergebener Kaiser, demselben dadurch Stützpuncte zu verschaffen, daß er christl. kirchl. Institute und Riten dem Ethnicism eingeimpft wissen wollte: so ist das ein unverwerfliches Document für die Herrlichkeit dieser Einrichtungen. Wir lesen lib. V., cp. 16 der sozom. Kchgesch. „διενοεῖτο πανταχῆ τοὺς ἑλληνικοὺς ναοὺς τῇ παρασκευῇ κ. τῇ τάξει τῆς Χριστιανῶν θρησκείας διακοσμεῖν, βήμασί τε κ. προεδρίαις, κ. ἑλληνικῶν δογμάτων κ. παραινέσεων διδασκάλοις κ. ἀναγνώσταις. Daß er dem christl. Kirchentypus gemäß eine moderate Pönitentialdisciplin für die ἁμαρτάνοντες bei den Heiden einzuführen sich bemüht hat, ist aus dem nazianz. Gregor, orat. III., p. 101, ersichtlich. Wahrnehmend, wie das Christenthum durch die von seinen Bekennern [2]) in Rücksicht auf Fremde entwickelte Liberalität an Extension gewonnen hatte, beauftragte er den Arsakios, den ἀρχιερεὺς Γαλατίας, mittelst einer besondern Epistel (der XLIX.), in jeder Stadt „ξενοδοχεῖα," worin die Fremden, die zu den heidnischen u. a. Glaubensweisen sich bekannten, mit Güte aufgenommen und unterstützt werden sollten, anzulegen. Wie großer Ernst es dem Julian darum gewesen sei, beurkundet sein Befehl, es sollten zu dem Ende 30,000 Modien Getreide allein aus Galatien das Jahr hindurch suppeditirt sein [3]). Inzwischen ist durch dergleichen äußere Surrogate dem innerlich morschen Ethnicism kein jugendlich frisches Leben verschafft worden; nach Hintritt seines kaiserlichen Restaurators ist er im Römerreiche den Weg alles Fleisches gegangen [4]).

---

[1]) Augusti erläutert a. a. O. p. 76 das ἑλληνικ. δογματ. durch „Lehrsätze der Reichs-Religion," S. 76. Warum nicht genau: die heidnischen Religionslehren?

[2]) Julian gibt dem Christenthum im Schreiben an Arsakios den Namen ἀθεότης.

[3]) Aus Julians Wohlthätigkeitssinn wird seine Vorliebe für die literae formatae der Episcopen begreiflich.

[4]) Im 7. Decennio des 4. Säculi hatten sich die Heiden mit ihrem Culte in die Ortschaften des platten Landes dergestalt zurückgezogen, daß Valentinian in einem 368 gegebenen Gesetze die Heiden paganos nennen konnte, s. cod. Theods. lib. XVI., tit. 2, l. 18.

Digitized by Google

Indem wir mit Julian den Autor des Gespräches *ΦΙΛΟΠΑΤΡΙΣ* in Verbindung setzen, fürchten wir keinen Anachronismus zu begehen. Allerdings stoßen wir auf es unter den Werken des samosaten. Lucian, s. die reizsch. Edit., 3 tom. Amstd. 1743; doch daß das Gespräch aus der Feder desselben nicht geflossen ist, beweiset das bedeutende Plus des Wissens um Religionsinstitute und Glauben der Christenheit, welches der Autor des Gespräches vor Lucian besitzt, desgleichen der Umstand, daß der Autor hinsichtlich der Eleganz des Styles, dem Lucian (vielleicht deshalb, weil dieser ein glänzenderes Talent als jener hatte,) nicht gleich kommt. Die Befugniß aber, den anonymen Autor des Dialogs auf Julian folgen zu lassen, liegt darin, weil in §. 28 dialg. auf ein Ereigniß der julianschen Zeit hingedeutet wird [1]), und, während Julianus lebte, ein anderer Lucian als der samosatenische existirt hat, welchem das Gespräch möglicher Weise seinen Ursprung verdankt. Aus der christl. Archäologie erwähnt der Autor [2]) gar manches. In §. 21 ist ein

---

Hienach urtheile man über die Richtigkeit einer Aeußerung Augustis a. a. O. pg. 71 Anm.: „Späterhin unter Theodosius d. Gr. setzte man — (der) Religion der Gebildeteren oder Vollkommneren (Hellenismus) den paganismus, d. h. die Religion der Bauern, entgegen."

[1]) „*Πέπτωκεν*" (so heißt es) *ὀφρὺς ἡ πάλαι βοωμένη Περσῶν, καὶ Σοῦσα κλεινὸν ἄστυ.*" *Ὀφρὺς* (Augenbraunen) sind nach Analogie des (grande gerit) supercilium gewöhnliches Bild der Hoffart. Der Perser vordem berufene Hoffart mag ihr Glück gegen die Römer (z. B. die von Constantius beherrschten,) zum Substrate haben. Gefallen war die Hoffart, wiefern Julian bei Beginn seines Perserfeldzuges „aliquot oppida et castella Persar. in deditionem accepit vel vi oppugnavit." S. Eutrop lib. X., cp. 8 breviar. Roman. hist. Daß das Ende des Perserzuges für die Römer ungünstig war, weil, wie Eutrop ibid. von Julian referirt: „remeansque victor, dum se inconsultius proeliis inserit, hostili manu interfectus est," ist kein Argument gegen unsere Fassung des aus Philopatris cit. locus.

[2]) An Lucian den *σοφιστὴς* richtet Julian folgendes Schreiben: „*Γράφω, κ. ἀντιτυχεῖν ἀξιῶ τῶν ἴσων. εἰ δὲ ἀδικῶ συνεχῶς ἐπιστέλλων, ἀνταδικηθῆναι δέομαι τῶν ὁμοίων παθῶν*," und daß dieser Lucian Autor des Gespräches gewesen, dagegen streitet kein wichtiges Moment.

Digitized by Google

gewisser Χλευόμαρχος als ein Mensch namhaft gemacht, der ein sehr morsches „τριβώνιον“ habe, unbeschuht sei und (dem Haupte nach) unbedeckt. An einen ἀσκητής, deren es in der Kirche viele gab, ist desto eher zu denken, weil gleich nachher eines zweiten gedacht wird, der schlecht bekleidet, an seiner κόμη beschnitten, aus den Bergen kam. Hingegen ist von einem christl. Lehrer überhaupt die Rede, wenn der Verf. den Triephon [1]) sagen läßt: „ἡνίκα μοι Γαλιλαῖος ἐνέτυχεν [2]), ἀναφαλαντίας, — ἐς τρίτον οὐρανὸν ἀεροβατήσας (Ironie, betreffend die Nachahmung der paulinischen Ecstasis, 2 Cor. XII., 2 ff., durch den Glatzkopf), κ. τὰ κάλλιστα ἐκμεμαθηκὼς (2 Cor. XII., 4), δι' ὕδατος ἡμᾶς ἀνεκαίνισεν (Ironie auf die ethische, mittelst der Taufe, deren eines Element das Wasser ist, verwirklichte Erneuerung), ἐς τὰ τῶν μακάρων ἴχνια παρεισώδευσε, κ. ἐκ τῶν ἀσεβῶν χωρῶν ἡμᾶς ἐλυτρώσατο [3]).“ Reflectiren wir auf einige im Dialoge angeführten Handlungen und Sitten der πιστοὶ! Nachdem

---

[1]) Augusti bemerkt pg. 56, Anm.: er „finde bei keinem Ausleger etwas üb. die Wahrscheinlichkeit, daß der Hauptheld des ganzen Dialogs Τριεφῶν — eine Beziehung auf den dem Justinus Mart. zugeschriebenen Dialog mit dem Juden Τρύφων haben möchte. Es sei die Frage, ob dieser Name nicht überall zu setzen sein dürfte.“ Diese Metamorphose des Τριεφῶν in Τρύφων wäre sehr unbefugt, zumal da „Τριεφῶν“ nicht einmal, sondern mehrmals, vom Verf. des Gespräches gebraucht ist.

[2]) Für Versetzung des Ursprungs, welchen der Dialog gehabt, in Julians Periode ist bemerkenswerth, daß (s. orat. III. des nazianz. Gregor,) Julian die an Jesu Messianität Glaubenden Γαλιλαίους ἀντὶ Χριστιανῶν genannt und verordnet hat, sie sollten also genannt werden. Die Benennung Γαλιλαῖοι dürfte Julian aus der ihm bekannten Bibel, wo Jesus von einer jüdischen παιδίσκη der Galiläer genannt wird Matth. XXVI, 69, die Gläubigen von Juden οἱ Γαλιλαῖοι Act. II, 7 entlehnt, und um so lieber gesucht haben, sie zur herrschenden zu machen, als dieser Benennung der Begriff des Ungefeilten, Uncultivirten in jüdischen Ohren inhärirte. Der Schimpf des Dummseins ist Christen nicht selten gemacht, (auch um Christi Willen, 1 Cor. IV, 10). „Illi (die Heiden) prudentes,“ lieset man ep. 49 des tertull. apologtc., „nos inepti, illi honorandi, nos irridendi.“

[3]) Im tom. I, P. II. der von Rosenmüller ꝛc. ed. comment. theologc. ist Kelle's Schrift „Luciani Philopatris rer. christ. sub Marc. Aurel. (?) et patronus et irrisor“ enthalten.

Digitized by Google

Triephon gefragt hat: „*Τί-ἔφησαν, ὦ καλὲ Κριτία* (auch ein Held des Dialogs), *οἱ κεκαρμένοι τὴν γνώμην κ. τὴν διάνοιαν*“ (bildliche Bezeichnung der Christen, sofern sie in intellectueller Beziehung beschränkt seien [1]), s. Ap. Gesch. VII. 51): so erwidert Kritias, selbige erklärten, daß sie „*δέκα ἡλίους*“ (Sonnen auch bei Poeten für Tage gebraucht;) ohne Speise blieben, behufs des Hymnengesanges, der durch die ganze Nacht daure, wach wären, dann aber träumten“ (dem Schlafe sich hingäben). Mit Recht behauptet Augusti S. 59 a. a. O., *δέκα* „stimme nicht mit den gewöhnlichen Fastenterminen (von 40 Stunden, 3 Tagen, 7 Tagen, 7 Wochen ꝛc.) überein.“ Indeß sehen wir nicht ein, warum nicht *δέκα* als numerus rotundus in einem Dialoge, wo es auf die subtilsten Zeitbestimmungen nicht ankam, gefaßt werden dürfe? zumal das Stadium der Fastenperiode, durch welche die Gläubigen zum Feiern des *πάσχα ἀναστάσιμον* sich qualificiren wollten, anfänglich sehr verschieden war. — Indem Triephon §. 29 sagt: „*ἡμεῖς τὸν ἐν Ἀθήναις ἄγνωστον ἐφευρόντες κ. προσκυνήσαντες, χεῖρας εἰς οὐρανὸν ἐκτείναντες*“ *κ. τ. λ.*: so ist, da die manuum sublatio beim Gebete den Christen eigenthümlich war, der modus precandi derselben ausgedrückt [2]).

Kürzer als über die schriftlichen, werden wir über die nichtschriftlichen Quellen berichten können. Locherer a. a. O. pg. 5

---

[1]) Gesnern (dem wir eine im t. III. der reizsch. Edit. abgedruckte, treffliche disputatio de aetate et auctore dialogi Lucianei, qui Philopatris inscribitur, verdanken,), scheint Triephon „ad clericor. tonsuram respicere.“ Inzwischen daß die eigentliche Tonsur schon im julianischen Zeitalter Sitte der Cleriker gewesen ist, bezweifle ich; „Nicephorus H. E. 12, 1]. Theodoritus H. E. 4, 8“ sind keine sicheren Beweis stellen. Das obige *κεκαρμένοι* kann sehr wohl ein bloßes Verkürztsein der Haare bezeichnen.

[2]) Wenn Augusti S. 60 observirt: „Ob in den Worten (*τὴν*) „*εὐχὴν ἀπὸ πατρὸς ἀρξάμενος, (καὶ) τὴν πολυώνυμον ᾠδὴν εἰς τέλος ἐπιθείς*“ das Gebet des Herrn — oder eine andere Doxologie gemeynt sei, läßt sich nicht bestimmen“: so glauben wir, daß beides in diesen Worten des §. 27 liege: *Εὐχὴ ἀπ. πατρὸς* ist das Vaterunser, *ἡ πολυων. ᾠδὴ* die Doxologie auf Vater, Sohn, Geist. *Τὴν πολυων. ᾠδὴν* ist nach Apposition zum *εὐχὴν*; zwischen beiden Partikeln steht ein von Augusti ausgelassenes *καί*.

Digitized by Google

nennt sie „stumme", ohne hinreichenden Grund! denn die nicht-schriftlichen sprechen für Jeden, der Ohren hat zum hören, den christlich kirchl. Sinn und Geist der alten Zeit klar genug aus. Dieses gilt nicht allein von den bei Locherer namhaft gemachten „Altären, Kirchen, Monumenten, Katakomben in Rom", sondern auch von nummis, Inscriptionen, Lampen, Gemmen ꝛc. Allegiren wir einige Hauptwerke, worin dergleichen Quellen berücksichtigt werden! Ueber die christl. Altäre verbreitet sich die schätzenswerthe thysiasterologia des Rect. Voigt, ein v. Fabricius, Hamb. 1709, ed. lib. posthumus. Ein Werk, worin vorzüglich Mosivarbeiten, die Structur heiliger und profaner Gebäude, einige alte Riten, durch Dissertat. und Abbildungen ins Licht gesetzt werden, sind die zu Rom 1690 ed. veter. monumenta des Ciampini. In Absicht der Begräbnißstätten vgl. die zu Rom 1720 ed. Osservazioni (Boldettis) sopra i cimiteri de' santi Martiri ed antichi Christiani di Roma, auch die früher (1651) ibid. erschienene Roma subterranea novissima caet.. Diese Schrift ist besonders ob ihrer Erudition werthvoll, wiewohl ihrem Vf. Aringhi, mehr ἐποχή des Urtheils zu wünschen wäre. Hinsichtlich der Numismaten ist Eckhels, zu Wien 1798 ed., doctrina numor. veterum in Wahrheit instar omnium. Kirchliche Inscriptionen finden sich hin und wieder, s. Inscriptiones sacrosanctae vetustatis non illae quidem Romanae, sed totius fere orbis. Sie sind mit größtem Eifer und Kostenaufwand zu Land und zu Meere zusammengesucht, und in Ingolstadt 1534 herausggb.. Ferner das (freilich nicht vollständige) Corpus inscriptionum des Janus Gruter, zu Amstd. 1711 ex recensione et cum annotationib. des Grävius ans Licht gestellt. Autor eines Nov. thesaurus veterum inscriptionum, in praecipuis earundem collectionib. hactenus praetermissar., der 1739 zu Mailand hervortrat, ist Muratori. Die Lampen anlangend, s. das 1709 in Rom ed. Musaeum Kircherianum s. Musaeum a b. — Kircherio in colleg. Rom. societ. Jesu jam pridem incoeptum, nuper restitutum, iconib. illustrat. a. Ph. Bonani; die Gemmen, s. J. Passerii thesaurus gemmar. (auf manchen stellen sich kirchl. Sinnbilder dar,) astriferar. antiquar., in 3 Fol. Bdn. 1750 zu Florenz curâ Fr. Gori herausgekommen.

Digitized by Google

Der zweite Zeitabschnitt

der Entwickelung der Archäologie hat das J. 604 zum Anfangspuncte, und das Anfangsjahr der lutherschen Kirchenreform zum Endpuncte.

In der orientalischen Kirche zeigen sich ernste Beschäftigungen mit dem Kirchenrechte. Photius, der in der 2. Hälfte des 9. Säculi auf dem Patriarchenstuhle Constantinopels gesessen, hat zu den schriftstellerischen Verdiensten, die er sich erworben, das gefügt, eine harmonische Sylloge der ecclesiastischen und kaiserlichen Gesetze, d. i. den *Νομοκανών*, 883 veranstaltet zu haben, welchen Justell dem t. II. seiner biblioth. juris canonic. caet. p. 785 ff. inserirt hat. Durch Reichthum von Gesetzen und Eintheilung in 14 Ordnungen hat sich der Nomocanon der griech. Christenheit eine lange Zeit empfohlen. Von 880—890 erschienen die 60 Bücher starken *βασιλικαὶ διατάξεις*, zusammengetragen von Sabbathius, einem Staatsmanne jenes Leo VI., welcher, gleich Photius in wissenschaftlicher Beziehung gelehrt, das Prädicat philosophus führt. Außer imperialen Verordnungen schließen sie Synodaldecrete, Voten der Väter ꝛc. in sich. Vom 3—5 Buche werden Gesetze, bezüglich auf Geistliche, Gotteshäuser ꝛc., an die Hand gegeben. Mehrere Jahrhunderte nach Photius und Sabbathius (1335) concipirte der Mönch Matthäus Blastares ein *σύνταγμα κανόνων κατὰ στοιχεῖον* (d. i. nach dem griech. Alphabet formirt). In die Categorie der kirchl. leges setzt Blastares die 85 canones apostolor., an deren durch Clemens vermittelten Genesis er nicht zweifelt, und die Decrete der Concilien, deren Initiative ihm das zu Carthago praeside Cypriano gehaltene bildet, obschon er außerdem z. B. die justinianischen Gesetzeswerke benutzt. Daß das *σύνταγμα* von dem fleißigen Beveregius im t. II., P. II. seines Synodicon nicht ganz correct der gelehrten Welt mitgetheilt ist, bedauern wir. Derselbe hat in sein opus (t. I. u. tom. II.) die Erläuterungen recipirt, welche Zonaras, erster Geheimsecretär des Manuel Comnenus, und Balsamon, Nomophylax unter Regierung desselbigen byzantinischen Kaisers (Manuel endete 1180), zu den Canonen der Apostel, Kirchenversammlungen, canonischen Episco-

Digitized by Google

palschreiben geliefert haben. Je vertrauter Zonaras und Balsamon mit diesen Quellen des Kirchenrechts waren, desto beachtungswerther sind ihre Erläuterungen; nur daß sie, Antiquitäten erörternd, von der Bezugnahme auf Umstände und Phasen der Folgezeit unfrei sind. Wie hoch der photianische Nomocanon dem Balsamon gestanden, erhellt daraus, daß er auch ihn mit einer Exegese ausgestattet hat.

Daß das jus ecclesiasticum in der lateinischen Kirche nicht verabsäumt ist, bekunden die pseudoisidorischen [1]), hildebrandinischen, gratianischen Arbeiten, um die hauptsächlichsten anzugeben. Inzwischen, weil diese Schriftwerke, abgesehn von den untergeschobenen Stücken, die sie involviren, meist zur Mehrung und Consolidirung der späteren päpstlichen Macht gereichen [2]), und

---

[1]) Des Pseudoisidor wird hier gedacht; denn einerseits werden in seiner Sylloge noch aus Decreten des pariser Concils v. J. 829 gewisse loci aufgeführt, andrerseits hat Benedictus Levita, ein mainzscher Cleriker, 845 Pseudoisidorisches bereits in den Additamenten, welche er der Capitulariencollection des Abtes Ansegisus beigegeben, benutzt. Mithin haben die pseudoisidor. Decreten zwischen 829 und 845 ihren Ursprung genommen. Zu ihnen verhalten sich Regino, der bis 899 die Abtsstelle des Monasterii Prym bekleidete, und Burchard, welcher, anfänglich im Monasterio Laubes war, nachher (seit 996) wormser Episcop, nicht auf identische Weise. Vom trierischen Archiepiscop Ratbod, in dessen Sprengel Prym gelegen war, mit Anfertigung einer Sammlung ecclesiastischer Verordnungen für den Sprengel beauftragt, benutzte Regino in seinen 2 Büchern de ecclesiastic. disciplinis et de religione christ., welche z. Par. von Baluz 1671, 8 gut ed. sind, die gewöhnlichen kirchenrechtlichen Quellen, den theodos. Codex, die Capitularien fränkischer Regenten, wie Carls des Gr., und ordnete seine Collection nach Materien; allein pseudoisidor. Papstdecrete allegirte er, vielleicht um seinen Archiepiscopen nicht zu kränken, sparsam. Dagegen hat Burchard, obwohl großentheils Reginos Nachsprecher, in seinem dermalen 20 Bücher umfassenden magnum decretor. volumen, Pseudoisidoriana (behufs der Schmälerung der Archiepiscopalauctorität?) häufig benutzt. Das „Brocardicorum opus" hat, wie es nicht gewöhnlich auf die genuinen Quellen zurückgeht, so an sich nicht einen bedeutenden Werth, doch enthält es manches, was Disciplin und Gesittung bei Clerikern und Laien fördern konnte.

[2]) Ich sage meist, weil in dem in der ersten Hälfte des 12. Säculi concipirten „decreto" des Camaldulensers Gratian bei allen, der monarchischen Kirchenherrschaft der Päbste günstigen, Elementen, Ein-

Digitized by Google

weniger kirchl. Antiquitäten der früheren Zeit illustriren: so kommen sie bei uns nicht weiter in Betracht. Reflectiren wir vielmehr auf die zahlreichen Geistesproducte, worin Kirchenlehrer auf Objecte der öffentlichen Gottesverehrung ihre Aufmerksamkeit gerichtet haben. Der sevillische Archiepiscop Isidor entwickelt in den lib. II. de officiis ecclesiastic., die er vor seinem 636 erfolgten Hintritte ed., kirchl. Riten, Solennitäten, clericalische Functionen, das apostol. Glaubensbekenntniß ꝛc. dergestalt, daß er ihre Entstehung auf die israelitische Oeconomie oder auf die Apostel zurückführt, oft ein Deficit wahrhaft historischen Urtheils zu Tage legend. Die Schrift des arbeitsamen Isidor ist nebst andern Par. 1601 herausggb. [1]). Amalhard, von Budde falsch episcopus Trevirensis geheißen, während Amalhard bloß Abt zu Hornbach, in der Folge Chorepiscop des lugdunens. Episcopen gewesen, — geht in den libellis de ecclesiast. officio v. J. 820 darauf aus, den heil. Zeiten (als der sexagesima), dem Abendmahle, den geistl. Kleidungsstücken (z. B. den variirenden Pantoffeln der Cleriker,) ꝛc. mystische Ideen und Tendenzen abzugewinnen, wobei er Mangel an Simplicität verräth [2]). Erbitterte Widersacher, die Amalhard hatte, machten ihm Oberflächlichkeit, sogar Heterodoxie in gewissen Aussprüchen zum Vorwurfe. Auch Walafried [3]) theilt Amalhard's Richtung nicht. Dafür zeigt er, 840 de exordiis et incrementis rer. ecclesiasticar. [4]) schreibend, Erudition, wenn er den Terminus Kirche an

---

zelnes im Geiste der alten (antipapistischen) Kirchenverfassung gearbeitet ist. Deshalb hat das decretum von Seiten Roms nicht eigentliche Sanction, nur Commendation erfahren.

[1]) Nach Budde pg. 859, t. I. der Isagg. hist. theolgc. coet. hat Albinus Alcuinus im 8. Säculo de officiis ecclesiast. geschrieben. Aber dies Buch, wiewohl dem 2. Theile der frobenianischen Edit. der opp. Arcuins beigefügt, ist fremde Zusammenstoppelung isidorischer, alcuinischer u. a. Brocken.

[2]) Sein Werk findet sich pg. 934 ff. des t. XIV. der zu Lyon ed. bibliothec. veterum patrum.

[3]) Seines Schielens halber Strabus genannt.

[4]) Aufgenommen von Hittorp in die Cölln 1568 ed. Sammlung alter „de divinis catholicae ecclesiae ac ministeriis“ handelnder, Väter und Schriftsteller. Ebendaselbst stellt sich des Reichenauer Abtes

Digitized by Google

das hellenische κύριος anknüpft und Herrnhaus bezeichnen läßt, auch evangelischen Freimuth, indem er eleemosynas höher achtet, als Fundation und Auszierung von Kirchengebäuden. Ueber ihn, den reichenauer Klostervorsteher, ist sein, wiewohl von mystischer Interpretation nicht freier, Lehrer, der wackere Rhabanus Maurus, welcher bis 842 fuldaer Abt gewesen ist, nicht zu vergessen. Rhabanus fertigte 3 Bücher de institutione clericor. et caerimoniis ecclesiae. Seine Bemerkungen über Gegenstände, die der Geistliche zu lernen, über die Requisite christlich religiöser Vorträge, die er zu halten habe, sind nicht zu verachten (s. libr. III.). Im lib. I., woraus man den Zustand der damaligen Geistlichkeit erkennt, erhebt der Vf. Taufe, Chrisma, Leib, Blut Christi zu 4 Sacramenten, und verbreitet sich im lib. II. über Jejunien, Preces, Pönitenzen u. s. w.. Rhaban hat in diesem (auch einiges Inepte enthaltenden) Werke Cyprian, Hilarius, Ambrosius, Augustin, Chrysost. u. a. Väter zu Hülfe genommen. Eine expositio missae verfaßte ein Mönch von St. Germain d'Auxerre, der (908 verewigte) Remy. Obzwar literaler Exegese nicht ganz abhold, erläutert er die zur Eucharistie gehörigen Ritualien nicht immer aufs natürlichste. Unphilologisch meint er: „Missa dicitur quasi transmissa vel quasi transmissio, eo quod populus fidelis de suis meritis non praesumens, preces et oblationes, quas Deo omnipotenti offerre desiderat, per ministerium et orationem sacerdotis ad Deum transmittat.“ Ives, der, ehe er am 23. Decemb. 1116 endete, den Episcopat von Chartres verwaltet hat, trat mit einem Micrologus de ecclesiast. observationib. und mit Sermones de ecclesiast. sacramentis et officiis ac praecipuis per annum festis hervor [1]). Die Differenz besteht darin, daß der Microlog,

---

Perno Werk de quibusdam reb. ad missae officium pertinentib. heraus. Dieser abbas augiensis muß mit dem Meßapparate gar vertraut gewesen sein; bei seinem Aufenthalte zu Rom 1014 bemerkte er, daß dort das Symbolum der erst. öcumen. Synode während der eucharistischen Feier bis zum Anfange des 11. Säculi nicht durch Gesang vorgetragen ward.

[1]) Hittorps Collection schließt p. 431—464 den Microlog in sich, von den Sermonen, deren 21 sind, lediglich 21 (pg. 465—522).

Digitized by Google

(nicht mit Beobachtung der goldenen Regel: Est modus in rebus!) die bei der Eucharistie, den Fastenperioden und kirchl. Festivitäten ꝛc. Statt habenden Gebräuche darstellt, die Sermonen aber, (nicht ohne Anwendung von Zwang) die spirituales significationes nachweisen. Der erste sermo z. B. faßt die Bedeutungen der Taufmomente, der 3. die Bedeutungen der indumenta sacerdotalia, der 5. die Harmonie (convenientia) des alten, d. i. israelit., und des neuen, d. i. evangelischen, Priesterthumes (jenes soll mit seinen Functionen Prototyp von diesem sein!) ins Auge. Mit diesen sermonib., die nicht alle den Character eigentlicher Predigten haben, dürfte es auf Instruction der Geistlichen abgesehn gewesen sein. Später als Ives blühte Ruprecht († 1135), unter dessen zahlreichen Geisteserzeugnissen 12, dem regensburger Episcopen Cuno gewidmete, Bücher de divinis officiis das Augenmerk in Anspruch nehmen. Hier spürt er, wie in seinen Commentarien über die kleinern Propheten, das Evangelium und die Apocalypse des Johannes [1]) ꝛc., dem Geheimsinne nach [2]). Wiewohl bei Erwägung und Erforschung der Adventssonntage, der 7 canonischen Horen u. dergl. ausführlich genug, tractirt er noch Artikel der Glaubenslehre, z. B. die Trinität, in lib. XI. Bei mancher Sonderbarkeit auf dem liturgischem Gebiete bekundet dieser Abt des rheinischen Klosters Deutz Geistesfreiheit, wiefern er statt des Transsubstantiationsdogmas ein spirituales Genießen des Erlösers statuirt, und gewinnt durch Manifestation eines geläuterten evangelischen Sinnes dem Leser Interesse ab. Inzwischen ist es das 8 libros begreifende, von Wilh. Durandus in der 2. Hälfte des 13. Säculi ausgearbeitete, Rationale divinor. officior., welches, zu Lyon 1612 neu gedruckt, den Principat leicht behauptet, und Bewun-

---

[1]) s. Ruprechts Monumente in der mainzer Edit. seiner opp. v. J. 1631.

[2]) Restricter in dieser Hinsicht ist Beleth, der in des 12. Jahrhunderts 2. Hälfte in Par. die Gottesgelahrtheit docirte, in seiner divinor. officior. ac eorundem rationum brevis explicatio, Lugd. a. 1672 ed., wiewohl ihm der Cultus sacrosanct ist. Nur sagt ihm eine solche Abstinenz bei Gatten nicht zu, die ihnen rücksichtlich der Theilnahme am Culte abgenöthigt werde.

Digitized by Google

derung uns um so mehr abzwingt, als Durandus auch ein nicht zu verwerfendes juridisches Buch: Speculum juris, concipirt hat. Zwar äußert Henke S. 383, Thl. II. Allg. Gesch. der christl. Kche., 5. Ausgb.: „in Erklärungen griechischer Wörter und in Anführungen historischer Umstände habe er die lächerlichsten Fehler begangen"; allein Unkunde des Griechischen, auch Hang zum Allegorisiren, theilt Durandus — er ward 1286 auf den Bischofsstuhl von Mende erhoben, — mit seinen Zeitgenossen [1]). Dabei ist aber nicht zu übersehn, daß er eine Masse ecclesiastischer Gebräuche beschreibt, in Ergründung ihres mysteriösen Moments, selbst wenn diese Ergründung seltsam ist, Pietät und Scharfsinn entwickelt, und einzelne dogmatische Observationen macht, die von einem feineren christlichen Tacte zeugen. Daß der Spiritus sanct. eine Gabe sei, um deren Mittheilung ein Anderer angefleht werden müsse, führt Durandus als Grund an, weshalb nicht zu jenem Spirit., wohl aber zu Vater und Sohn gebetet werden müsse. Nach seiner Ansicht ist der Act, worin Maria concipirt sei, in Sünden vor sich gegangen [2]), obschon Durand. ihr das peccatum originale verziehen sein läßt, indem sie die Heiligung im uterus erhalten habe, s. Rational. lib. VII., cap. 7, p. 434. Der Kirche zufolge, meint Durand., würden in der Eucharistie beide Gestalten zugleich genossen, damit angedeutet werde, es nehme, wer lediglich Brot genieße, keineswegs das Gesammtsacrament sacramentarisch zu sich [3]), s. l. c. lib. IV. cp. 55, p. 204. Grundes genug, eine bedingte Ach-

---

[1]) „Coemeterium" wird, wie Durandus will, „a cimen" gesagt, „quod est dulce, et sterion, quod est statio; ibi enim dulciter defunctor. ossa quiescunt, et salvatoris adventum exspectant!" Doch mag ihm diese Deduction nicht ganz eingeleuchtet haben, weil er eine 2te, freilich nicht ästhetische, proponirt: „vel quia ibi sunt cimices, i. e. vermes ultra modum foetentes!"

[2]) Den Lehrsatz, Mariens Empfängniß sei nicht unbefleckt, hat Durand. aus Augustin entlehnt, wie Anderes aus scholastischen Gottesgelehrten, indeß eo ipso nicht üble Gedanken in Circulation bei seinen Zeitgenossen gesetzt.

[3]) Schön ist Durand. Aeußerung in eucharistischer Beziehung: „Verbum audimus, Motum sentimus, Modum nescimus Praesentiam credimus."

Digitized by Google

tung dem Rationale [1]) zu schenken. Das Hervortreten dieser u. a. liturgischer Werke in der lateinischen Christenheit wird daraus begreiflich, weil im Mittelalter das Cärimonielle beim Culte präponderirte und hohes Ansehn genoß. Man sollte glauben, das Cärimoniell sei durch mystische Deutung ausgezeichneter Geister eine wirkliche scala coeli [2]) geworden; allein da die große Laienmasse die sublimen Interpretationen nicht immer faßte, oder in ihrer Trägheit die göttlichen, zu Substraten des Cärimoniells gemachten, Ideen sich nicht präsent machte: so blieb die Masse an den todten Formen des Rituales hängen, und die wahre Gottesverehrung, die nach dem Postulate des Evangelii im Geiste und in der Wahrheit wirklich werden soll, ward nicht gefördert. Für Priester, denen kein großer Fond lebendig christlicher Religiosität einwohnte, konnte die Administration des Rituales etwas Handwerksmäßiges werden. Destomehr erfreut es, daß Gottesmänner des 16. Säculi, als ein Luther, in Absicht des immensen Rituales eine der Reform des kirchl. Lehrbegriffes adäquate Umgestaltung des Rituales zu Stande brachten.

Dritter Zeitabschnitt.

vom J. 1517 bis auf die moderne Zeit.

Wie in der Sphäre der theologischen Wissenschaft überhaupt, so rief die Kirchenverbesserung auf archäologischem Felde eine frische Bewegung des Geistes ins Leben. Vernahmen die Re-

---

[1]) Man hat unsern Durandus und den Jo. Steph. Duranti, dessen libri III. de ritib. ecclesiae catholic. 1591 z. Rom ed. sind, auseinander zu halten.

[2]) Der Ausdruck wird erlaubt sein; denn Honorius Augustodunensis (d. i. nicht, wie le Boeuf meint, aus Augt, einem bei Basel gelegenen Episcopalorte, der, ehe Honorius im Anfange des 12. Säculi geboren ward, zerstört ist; sondern vom bourgognesischen Autun,) hat unter dem Titel: Scala coeli major und Scal. coel. minor 2 Bücher angefertigt, als Himmelsleiter die Liebe betrachtend.

Digitized by Google

formatoren von ihren Gegnern die Anklage, daß sie in Betreff des Kirchenregimentes, Cultus, der Disciplin „novaturirten," so mußten sie den Römisch-Catholischen erweisen, die derzeitige cathol. Kirchenverfassung, Gottesverehrung, Zucht, wovon die Reformatoren sich losgesagt hätten, sei großentheils Erzeugniß späterer Jahrhunderte, dagegen harmonire die ihrige mit der Verfassung ꝛc. der Urkirche. Andrerseits behaupteten Römisch-Catholische, ihre Hierarchie nebst den damit zusammenhängenden Riten und Instituten hätten schon im Alterthume Existenz gehabt. Behufs der Erhärtung dieser divergirenden Thesen mußten Evangelische und Römisch-Catholische aus den (oben von uns beschriebenen) Quellen Argumente herholen, also die Quellen von Neuem studiren. Daß die archäologischen Ergebnisse dieses Studiums verschieden ausfielen, ist bei dem verschiedenen Interesse, womit Evangelische und Catholische studirten, natürlich. Dazu kommt, daß die Letzteren, um die Antiquität ihrer Kirchenregierung, Einrichtungen ꝛc. darzuthun, manche Willkühr und Künstelei in archäolog. Arbeiten sich gestatteten, während Evangelische bei ihren apologetischen Bestrebungen eine des ächten Christen unwürdige Polemik gegen die cathol. Kirche nicht selten entwickelten. Dessenungeachtet sind in beiden Kirchengemeinschaften tiefgelehrte, von Sagacität des Geistes zeugende, Bearbeitungen der Archäologie, sowohl des Ganzen, als einzelner Parthien, zu Tage gefördert, ja manche Schriftsteller beider Confessionen [1]) haben lediglich die ob-

---

[1]) Wenn Binterim S. XVI., erst. Bds., e. st. Thls. der vorzüglichst. Denkw. der christ-cathol. Kirche ꝛc. Tertullians Worte (?) sein läßt: „Die von gestern sind, können üb. die Denkwürdigkeiten der alten Kirche nicht urtheilen," und hiemit den Protestanten das Recht abzusprechen scheint, ein Urtheil üb. die Antiquitäten zu fällen, so ist das eine Härte. Die ächten Protestanten, besser: Evangelische, sind nicht von gestern her, sondern aus der Urzeit der Kirche. Tertullians Worte: „Mea est possessio, olim possideo, prior possideo, habeo origines firmas ab ipsis auctorib., quor. fuit res, ego sum haeres apostolor.; sicut caverunt testamento suo, sicut fidei commiserunt, sicut adjuraverunt, ita teneo," kann der wahrhaft Evangelische im Gegensatze gegen Häretiker für sich sehr wohl in Anspruch nehmen, weil sein Glaube und Leben, seine Wissenschaft und Kirche, sammt den Instituten und Riten der letztgenannten die apostolischen Schriftwerke zu einer an sich unumstößlichen, ewigen, Basis haben.

Digitized by Google

jectiv archäologische Wahrheit zur Tendenz ihrer nicht oberflächlichen Disquisitionen gemacht. Anfangs wurde freilich Archäologisches, z. B. in der lutherischen Kirche, in Concretion mit dem Kirchenhistorischen überhaupt tractirt. Es bildeten die Gebräuche die 6., die Kirchenregierung die 7., die Concilien die 9. Abtheilung jedweder Centurie jener historia ecclesiast., welche Melanthons Jünger, Flacius, in Verbindung mit Wigand, Judex, Faber, Corvin, Holzhüter, „studiosis ac piis viris"! zu Magdeburg in den ersten 5 Bdn., nachher anderswo — Flacius ward zum Wechsel seines Wohnortes genöthigt, — gearbeitet haben. Dies opus, welches in Basel 1559—1574 in 13 vol., d. h. 13 Säcula umfassend, ed. ist, könnte in seiner Materienordnung logischer, in seiner Critik hin und wieder subtiler, in seinem Verhältnisse zu den Catholischen weniger kriegerisch seyn; doch läutert es Regionen der Kirchenhistorie von mancherlei Fictionen, theilt aus den Quellen eine achtbare Fülle kirchengeschichtlichen Stoffes mit, überzeugt diejenigen, die Receptivität für das Wahre besitzen, davon, daß Cärimonien und Institute der römischen Kirche im Zeitverlaufe Metamorphosen, nicht jedesmal zum Besseren, erfahren haben [1]).

---

[1]) Wären die Centurien in sich bedeutungslos, schwerlich würde gegen sie Baronius, Genoß der Congregation des Oratorii, mit den, die ersten 12 Säcula involvirenden, annalib. ecclesiastic. in die Schranken getreten sein. Die Annalen, 1601 zu Mainz ed., sollen den Papst verherrlichen, dem Papstthume Göttlichkeit vindiciren. Urkunden und Facta, welche damit in Conflict stehn, werden gemißhandelt, während Fictionen verfochten werden. Gleichwohl sind Geistespenetration und Fleiß dem Baronius nicht abzusprechen, und, sofern er nicht wenige bis dahin unbekannte Actenstücke der Welt mittheilt, sind seine Annalen, welche ihm den Cardinalat verschafften, in archäolog. Beziehung, dafern sie mit Critik perlustrirt werden, dem Evangelischen wichtig. Wie nöthig diese sei, lehrt der Umstand, daß Baron. nicht blos Commentatoren, sondern auch Correctoren gefunden hat, wie im Franziskaner Pagi, dessen critica, 1705 z. Antw. in 4 vol. erschienen, eine historico-chronologica ist, im Casaubonus, s. exercitat. XVII. de reb. sacris et ecclesiastic. Lond. 1714. Nicht so Corn. Schulting (Steinwichius) der einen thesaurus antiquitatum ecclesiasticar." aus den 7 ersten tom. der Annal. „ab incunabulis nascentis ecclesiae usque ad aetatem Gregorii M." sammelte, und 1601 zu Cölln ed.. Er fügte dem thesaur. (im Geiste der Partheilichkeit geschriebene) „scholia advers. Centurias Magdeb. et Calvinistas" bei.

Digitized by Google

Nur bleiben die Lutherischen bei dem Ungemeinen, was die Centuriatoren prästirt hatten, zu lange stehn; erst durch den talentvollen, von unbefangenem christl. Sinne beseelten, Georg Callisen († 1656) bekamen lutherische Individuen einen frischen Impuls, die Antiquitäten in specie zu cultiviren. Calixt hatte, wie mit der dogmatischen Paradosis, die ihm neben der Bibel Erkenntnißquell der christl. Religion war, so mit den kirchl. Alterthümern sich vertraut gemacht, und wünschte auf dem objectiven Fundamente des Alterthums die Einheit der separirten Hauptconfessionen verwirklicht zu sehn. Von ihm angeregt, verfaßte der helmstädter Prof. Hildebrand die, Helmstädt 1699 ed.[1]), sacra publica veteris ecclesiae in compendium redacta, die gleich andern antiquarischen Schriften des Mannes compilatorisches Verdienst haben. [2]) Dr. Joh. Andr. Schmid ließ ibid. 1712 ein lexicon ecclesiastic. minus hervortreten, „in quo ecclesiastic. voces, phrases, caerimoniae caet., nec non Christianor. mores caet. ecclesiae latinae et graecae, ex aetate prima, media et infima exhibentur.“ Obwohl Einzelnes ausführlicher hätte dargestellt, Anderes, wie die „haereses,“ hätte übergangen werden können, so documentirt doch das Buch, daß Schmid in alten und mittlern Kirchenscribenten wohl bewandert, mit Ueberlegung und Besonnenheit ausgestattet, war. Es macht dem Vf. um so mehr Ehre, als er die Arbeit in einem Zeitpuncte, worin er in eine beschwerliche und lange

---

[1]) Da die wittenberger Theologen, als Apologeten lutherischer Orthodoxie, zu den des Syncretism gezeihten Helmstädtern in schroffem Gegensatze standen, so ist bemerkenswerth, daß in demselben J. der churſächsische Quenstedt, sonst durch Speculationsgabe ausgezeichnet, antiquitates biblicas et ecclesiast. herausgab, worin er auch die israelit. ins Auge faßt.

[2]) „A ritibus faustum reunionis Christianae negotium sumit exordium,“ äußert der Sup. Calvoer in der Widmung des 2. Thls. seines Rituale ecclesiastic. an Friedrich I. von Preußen; indeß erklärt er es nachher für hinreichend, „si in primo Mobili, quin Motore Christo, in exercitior. sacror. motionibus conveniamus Christiani.“ Im Uebrigen ist Calvoers, Jena 1705 herausgekommenes, Werk eine Art encyclopädistischen Systemes von (nach ihren Ursachen aufgefaßten) Riten, Oertern, Zeiten, heil. Personen der Kirche, zumeist der evangelischen, dergestalt, daß auch die bei anderen Religionsverwandten, als Sinesen, Aegyptern, befindlichen in Reflexion kommen.

Digitized by Google

Krankheit gerathen, unternommen hatte. Nur war die Idee, die Alterthümer lexicalisch zu ordnen, Schmids Erfindung nicht; Josua (nicht „Joh." wie Augusti S. 2 Lehrb. sagt,) Arndt, zu Greifsw. Kirchenrath, hatte schon 1669 ein lex. antiquitatum ecclesi. 4 ed.! Nach Schmid ed. Rechenberg, Leipz. 1714, sein hierolexicon reale, und der zittauer Erdm. Mirus ein lex. antiq. eccl., Budissin 1717: ein Beweis, daß diese, für die Entwickelung eines geschichtlichen Objectes unangemessene, Methode Applaus gefunden hat. So erläuterte denn auch Rechenberg, sonst mit den Quellen gut bekannt, mehre antiquarische Artikel nicht auf sattsame Weise, und Mirus umfaßte allzuviel, z. B. auch „Genealogiam" und „Historiam sacram," desgleichen die Spaltungen der Christen. Je ungründlicher Mirus bei diesem extensiven Streben ist, desto weniger befriedigt er den Leser. Welche Bewegung der Geister ging dagegen von Arnold aus, der Francf. a. M. 1699, 1700 die „Unpartheiische" (d. h. für Häretiker und Mystiker sehr partheiische) „Kirchen- und Ketzerhistorie," die sich bis aufs J. 1688 erstreckt, zu Tage förderte, und dadurch zu abermaliger Forschung auf dem kirchenhistorischem Terrain im Allgemeinen Anlaß gab! Es kam darauf an, die Ehre der Orthodoxen gegen die Häretiker zu retten. Erkenntniß des innern Princips der Alterthümer förderte Arnold durch die „Abbildung der ersten Christen nach ihrem Glauben und Leben," Francf. und Leipz. 1712, die eine fromme Begeisterung athmet. Das erste Buch hat das Bezeigen der Christen gegen Gott, das 3. die Pflichten der Christen gegen einander, das 4. ihr Verhalten gegen sich selbst, das 7. die Wundergaben zum Thema ꝛc. Arnolds großer Freund, Thomasius empfahl das Studium der Antiquitäten ausdrücklich. Indeß müssen selbige damals von mancher Seite geringgeschätzt sein; denn Budde, ebenso kenntnißreich als religiös, behauptet in der praefat. zu dem latein. Bingh.: „Ecclesiasticae antiquitatis qui — in minimis ponunt cognitionem, se ignaros eor., quae theologiae, immo jurisprudentiae vel maxime inserviunt, demonstrant." Budde nennt es nicht bloß angenehm, den Ursprung derjenigen Dinge, die hie und da in unseren Kirchen erblickt werden, erkannt zu haben, sondern auch nützlich, ja nothwendig, daß wir durch eine zwischen unserer und der alten Kirche angestellte Vergleichung lernen, wie weit sie unter einander zusammentreffen, oder

Digitized by Google

von einander abweichen. Er beweg seinen gelehrten Schwiegersohn, Ge. Walch, ein Compendium antiquitatum eccles. für Studirende anzufertigen, Leipz. 1733. Dies Buch ist kein thesaurus für diese Wissenschaft, wie die thesauri des Gronov., Grävius, für die classische Philologie; inzwischen nicht ohne allen Werth. Die Wahrheit seiner gedrängten archäolog. Abhandlungen erweiset Walch aus den Apologeten von Justinus M. an bis Lactanz und Firmic. Matern., ingleichen aus den Commentatoren derselben, als Heraldus, Elmenhorst, Spencer, Balduin, Kortholt u. a.. Dem Compend. hat er Controversias et quaestiones insigniores antiquitatum eccles., entnommen aus einem meimarschen Mse. des berühmten Schurzfleisch, beigefügt. Dieser appendix verräth bei seiner Darstellung Sachkunde, regt aber mehr den Wunsch, die Wissenschaft kennen zu lernen, an, als daß er diesem Wunsche ganz genügt. Geschmackvoll und für den Religionslehrer ersprießlich tractirte Mosheim Antiquitäten in mehren kirchenhistorischen Werken, z. B. den Commentar. de reb. Christianor. ante Constantin. M., 1753, 4., wiewohl wir Schöne's Urtheil a. a. O. Thl. I, S. 40: „Was Mosheim schrieb, war vortrefflich," nicht ganz unterschreiben können; zu geschweigen, daß der Canzler die Hirngespinnste einzelner Häretiker allzusehr veredelt, und sie in ein speculatives System, was sie ursprünglich nicht haben, einzwängt, so proponirt er bisweilen Hypothesen, die vor dem Richterstuhle der Kritik nicht bestehen. Nicht so gefällig und ingeniös, wie Mosheims Werke, sind Baumgart. Prim. lin. breviarii caet. gearbeitet, Hall. 1747. Zudem hat Baumgarten die alten Zeugen seiner archäolog. Notizen nicht angegeben, beabsichtigend, seine Paragraphen in Vorlesungen vor Studirenden auszuführen, und durch Citation der Zeugen zu bestätigen. Aber wie viel Zeit nehmen nicht Angaben von Büchertiteln in Vorlesungen mit! Daher war es wohlgethan, daß Semler seiner Edit. der prim. lin., Halle 1766, Scholia multa, worin er die Zeugen allegirt, und über archäolog. Momente, häufig zu frei, urtheilt [1]),

[1]) Richtig ist Semlers Sentenz (s. Vorwort): „antiquar. consuetudinum rationes et caussae studiosius — a nobis recensendas esse, ut caveamus ab omni, si qua perspici potest, vitior., superstitionum, impedimentorumq. societate, quos majori jam in luce versari maxime

Digitized by Google

mitgegeben hat. Nach Anleitung der durch Semler verbesserten Prim. lin. hat der hall. Prof. Joh. Simonis Vorlesungen über die chr. Alterth. gehalten, die aus Simonis's Hefte Hall. 1769 abgedruckt sind. Weniges, und zwar Bescheidenes, insbesondere Literarisches, de suo liefernd, verdankt Simonis sehr Vieles den originib. Binghams. Ferner erinnern die Prim. lineae antiquitatis Christian., die der Superintend. E. Vollborth Götting. 1769 ed., an die baumgart. Schrift, wiefern sie über die gottesdienstl. Personen (Baumg. de hominib. sacris), die gottesdienstl. Orte (Baumg.: de locis sacris), die festlichen Zeiten (Baumg. de temporib. sacris), ꝛc. sich verbreiten. Baumgarten wirkte sogar auf Augusti ein; dieser gesteht Lehrb., Leipz. 1819, Vorrd. S. VII.: „Bey einer näheren Vergleichung wird man leicht finden, daß ich nicht nur in der Anordnung des Ganzen, sondern auch in vielen einzelnen Puncten hauptsächlich an Baumg. mich gehalten habe." Wir können dies nicht billigen, da Baumgartens Anordnung in ihrer Totalität nicht die vorzüglichste, seine Vortragsmanier etwas Scelettartiges, ist. Selbst Augusti schließt sich nicht sclavisch seinem Muster an, da er „Grundzüge zu einer Archäologie der Kunst," die dem Baumg. abgehen, dem Lehrb. beigeschlossen hat. Einen „Commentar" zu den im Lehrb. gegebenen Umrissen — die Literaturangaben des Lehrb. ließen, obschon bedeutend, sich noch vermehren, — bilden die seit 1817 z. Leipz. hervorgetretenen, 12 Bde. starken, „mit beständiger Rücksicht auf die gegenwärtigen Bedürfnisse der Kirche" geschriebenen, Denkwürdigkeiten ꝛc. Den Beifall, den sie gefunden, verdienen sie durch die in ihnen niedergelegte, außerordentliche Erudition, welche ein unermüdliches Studium archäologischer Schriften bekundet. Allein der Vf. entwickelt Einzelnes, wirklich denkwürdige,

---

conveniebat." Allein indem er affirmirt: „Universa illa caerimoniar. multitudo atq. externae religionis illa molesta pompa ut maxime ab antiquor. tempor. mediocri certe ingenio non sit aliena, a nobis adhuc amari et suspici non potest, si religionis indolem amamus ingenuam:" so verwirft Semler mit der Spreu den edlen Waizen; manche „caerimoniae" sind, wie sie in die uralte Christenzeit hinaus reichen, so dem wesentlich Christlichen conform, und fördern bei der Nachwelt wahre Religiosität.

Digitized by Google

nicht, zieht anderes, in die Sphäre der Archäologie nicht Gehörige (z. B. einen „Abriß der Geschichte der Homiletik und Catechetik," histor. Bemerkungen üb. den Gebrauch der heil. Schrift überhaupt, Predigten, die von Vätern an christl. Solennitäten gehalten sind,) in den Kreis seiner Darstellung [1]) (s. Bd. VI, I — III), beschreibt Elemente, welche eigentliche Ingredienzen der Archäologie sind, gar zu weitläuftig (so Taufe und Confirmation im VII., das Abendmahl im VIII. Bd. allein,) und läßt in Bezug auf wissenschaftliche Einheit des Ganzen, so wie auf eigenthümliche Durcharbeitung des ungeheuren Materiales manches zu wünschen übrig [2]). In demselben J., worin Augusti's Lehrb. erschien, trat der I. Bd. von Schöne's Geschichtsforschungen ꝛc. Berl. hervor, der bis z. J. 1822 um 2 Bde. vermehrt ist. Die Geschichte soll nach Schöne „Helferin und Leiterin der Zeit" sein; jedoch das ist sie erst dann, wenn sie der Zeit auf die rechte Weise dient, wie Christus, als dienender, Vorbild der Seinigen in Leben, Leiden, Sterben war. Schöne stellt Untersuchungen an; nur sind sie nicht alle gediegen und innerlich genug. Der Verf. sucht sich von „vorgefaßten Meinungen" frei zu halten; doch hätte er öfters eine befriedigendere Critik, insonderheit der von ihm citirten Schriften verschiedener Christenpartheien, geben können. Berlin war auch die Geburtsstätte der kirchl. Archäol. Rheinwalds 1830, über welche meine Recension in Tholucks Literar. Anzeiger, Jahrgg. 1831, Nr. 22, 23 zu vgl.. Dagegen erscheint z. Leipz. seit 1835 Siegels Handb. der christl. kirchl. Alterthüm., nicht aus den Quellen unmittelbar, sondern aus den sonstigen, die Wissenschaft betreffenden, Werken geschöpft. Die ersten uns zu Händen gekommenen Einzelhefte bekunden großen Eifer für das archäolog. Gebiet, und dürften, zumal sie das

---

[1]) Die Absicht Augustis (Thl. I, S. XIII,), „durch dieses Werk ein Magazin christlicher Festpredigten anzulegen," ist einem wissenschaftlichen Werke nicht homogen.

[2]) Manchen Mängeln der Denkwürd. hat Augusti durch den aus ihnen veranstalteten Auszug in dem Handb. der chr. Archäol. Bd. I, Leipz. 1836, abgeholfen. Inzwischen hätten mehre Artikel, als vom Pabste, Mönchsthume, die in den Denkwürd. nicht genügend und umfassend dargestellt sind, wohl von Neuem umgearbeitet und vollständiger beschrieben werden können.

Digitized by Google

„wesentlich Nothwendige" urgiren, in practischer Hinsicht Nutzen stiften. Inzwischen ist die „alphabetische Ordnung," worin die einzelnen Abhandlungen geliefert werden, darum nicht passend, weil so der Zusammenhang lediglich durch die Zufälligkeit des äußerlichen Buchstabens vermittelt ist.

Eilen wir zu der reformirten Kirche! Je größeren Anspruch sie darauf machte, die Urkirche in ihrer vollendeten Simplicität zu repristiniren, desto emsiger haben Reformirte, einzelne, zu Cult und Verfassung der Urkirche gehörige, Partheien in der Schweiz, Frankreich, England, auf gelehrte Weise bearbeitet. Weit sparsamer sind die Darstellungen, wie der Universalkirchenhistorie, so der Alterthumswissenschaft in ihrer Totalität, reformirter Seits ausgefallen [1]). Bingham selbst, Vf. der origin. ecclesiast., die 10 vol. stark in englisch. Idiome Lond. 1708 — 1722, z. Leyden 1716 in belgischem, ed. sind, legt in seiner Vorrede zu vol. I. die Confession ab: „aemulatione quadam (non vitiosa-,) se commotum esse, quod tot viros doctos in colligendis ac publicandis antiquitatib. graecis et romanis tanta cum industria versari videret, nullo interim libro exstante, qui completam antiquitatum ecclesiasticar. collectionem ea quidem methodo, qua nunc fiat, exhibeat." Augusti S. 11 Handb. nennt Bingh. durch unbefangene Forschung ausgezeichnet. Doch, wie er Glied der englischen Episcopalkirche war, so hat er in seiner Forschung Befangenheit für Institute, welche dieser eignen, manifestirt [2]). Indeß, zu geschweigen, daß

---

[1]) Walch rechnet tom. III. der bibliothec. theolog. selecta pg. 674 unter diejenigen lexica ecclesiast., welche „iis, qui notitiam antiquitatum christianar. comparare sibi volunt, inserviunt," „Suiceri thesaurus ecclesiastic.," 1628 ed.; allein dies Werk des zürchischen Chorherrn befaßt sich nicht mit dem Archäologischen ausschließlich, ist bloß aus den griech. Vätern entlehnt, und läßt überhaupt für den jetzigen Standpunct des Wissens manches zu wünschen übrig.

[2]) So lehrt Bingh. — nach Grischov „Rector ecclesiae havantinae in agro Hantoniensi Angliae," — hinsichtlich der Distinction zwischen Presbyteren und Episcopen, welche die Episcopalkirche postirt: „talem distinctionem in ecclesia semper fuisse, liquet ex plerorumq. veterum scriptorum (?) testimoniis," und faßt die distinctio als Subordination der Presbyteren unter die Episcopen.

Digitized by Google

er dieſes Eingenommenſein, das gar nicht an Fanatismus grenzt, mit einem Pearſon, Hammond, Dodwell u. a. theilt, ſo läßt ſich bei Binghams Forſchung das, was das Richtige iſt, ſonder Mühe erkennen und von dem Falſchen ſcheiden. Außerdem zeichnet er ein höchſt reiches, obwohl von Ueberladung freies, Bild der Alterthümer [1]), zu welchem die Quellen gewöhnlich die Einzelzüge geliefert haben. Wie ſein Werk die früheren augenfällig an innerem Werthe überragt, ſo iſt es von Vielen, auch in Auguſtis Denkw., beifällig benutzt worden. Ehe das IX. u. X. volum. der origin. abſolvirt war, ſchrieb Blackmore die eccleſiae primitivae notitia, worin er aus den erſten 8 volum. zum Beſten armer Geiſtlichen, die Bingh. theures opus ſich nicht kaufen konnten, eine epitome mittheilte [2]). Da Blackmore dies ohne Bingh. Erlaubniß that, ſo war dieſer darüber ungehalten, ſ. praeft. zu vol. X. Wenn ferner Locherer a. a. O. pg. 8: „Lucii Palaeotimi antiquitatum s. originum summa, Aug. Vind. 1767, 4“ für einen „Auszug“ aus Bingh. hält, ſo hat er Recht, wiewohl darin, daß er die Summa unter die Werke „proteſtantiſcher“ Gelehrte regiſtrirt, Unrecht; daß Palaeotimus (ein verkappender Name!) Catholik geweſen, erweiſet das der Summa von 2 catholiſchen Prälaten ertheilte Imprimatur. Zwar haben es manche (laut dem πάρεργον zu der Summa) dem Paläotimus zum Verbrechen gemacht, daß er, eine „epitome antiquissimar. rer.“ concipirend, „praecipua quaedam loca obscurâ nimium brevitate involuta — reliquerit, quae facilem ansam, quae-

---

[1]) Wie ſehr möglichſte Vollſtändigkeit in Schilderung der Antiquitäten dem Vf. am Herzen gelegen habe, erhellt daraus, daß er außer den origin. 4 (durch Griſchov ins latein. übertragene,) dissertationes concipirte, in deren 3 erſten gewiſſe, in den originib. „breviter ac summatim“ beſchriebene, Materien, „copiosius et enodatius“ auseinandergelegt werden. Binghams Intereſſe für die engliſche Kirche wird aus der 4. erſichtlich, worin „articuli, homiliae, liturgia et canones eccleſiae anglicanae“ gegen Einwürfe einiger Gegner vertheidigt werden.

[2]) Der notitia hat Blackmore einen in mancher Beziehung unrichtigen index haereticus (d. i. kurzen Recenſus der hauptſächlichen, ſeit dem Anfange des Chriſtenthums entſtandenen, Häreſien,) vorausgeſchickt, und darin auch Huſſiten, Lollarden, Waldenſer ꝛc. berührt, obſchon Bingh. origin. bloß die erſten 5 Säcula begreifen.

Digitized by Google

rentibus nodum in scirpo, praebere possent, ut obtorto sensu sermonis simplicitatem pro ambiguitate acciperent, et quaedam ecclesiae catholicae dogmata animo huc illuc fluctuanti, — inepte susciperent.“ Das πάρεργον muß den Paläotim. gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, daß Paläot. geschrieben habe: „divinum cultum — angelis — in ecclesia antiqua denegatum fuisse,“ auch „quod in poenitentiae publicae historia nihil de confessione auriculari dixerit.“ Inzwischen diese Momente documentiren nur, Paläotim. sei ein freisinniger Catholik gewesen, deren es damals nicht wenige gegeben hat. Ich erinnere an Prof. Royko, der seine christl. Religions- und Kirch. Gesch. (1789—95, 4 Bde.) mit einer das Maaß überschreitenden Parrhesie, doch nicht eben mit „Forschungsgeist,“ wie Stäudlin meint [1]), abgefaßt hat, da er den Schröckh stellenweis wörtlich ausschreibt.

Den Catholischen ward der Anbau der Alterthumswissenschaft durch einzelne Umstände, die den Lutherischen und Reformirten nicht zu Gute kamen, erleichtert. Die Catholischen konnten zu Documenten gelangen, zu welchen der Zugang Evangelischen verschlossen war: (so mußte Flacius, gehüllt in Mönchskleider, verstohlen Monasterien besuchen, auf den Büchereien, aus Manuscripten, die seine Kirchenhistorie betreffenden Seiten ausschneiden, und in den Falten seines Gewandes verbergen, um Stoff für sein Werk zu gewinnen). Bei Catholischen ward dadurch, daß Collegen, Klostergeistliche u. a. Spicilegien archäologischer Materien anstellten, die Anfertigung gehaltvoller, wenn auch nicht immer critischer, auf altkirchliche Institutionen und Riten bezüglicher, Schriften ausnehmend gefördert, während Protestantischen ein solcher Succurs nicht selten abging. Aus den Catholischen hebt sich zunächst Casalius mit seinem de profanis et sacris veterib. ritib. opus tripartitum, 4, Frkft. a. M., 1681, hervor. Es besteht aus 3 Schriften, wovon die erste de veterib. Aegyptior. ritib. z. Rom 1644 seorsim, die 2. de antiquis Romanor. ritib. ibid. 1645, die 3. de veterib. sacris Christianor. ritib. sive apud occidentales sive orientales catholica in eccle-

---

[1]) s. pg. 691, 2. Thl. der Gesch. der theol. Wissenschaften.

Digitized by Google

sia probatis ibid. eod. a. an das Licht getreten war. Bei seiner Tendenz, darzuthun, daß sämmtliche spätere Institute der römischen Kirche auf apostol. Institution beruhen [1]), läßt er manch ächtarchäologisches Element, was damit nicht in Einklang steht, unberührt. Aufgeklärter als Casal. (der selbst von seiner „ingenii tenuitas" spricht), ist der Bischof Aubespine, welcher z. B. die apostol. Canonen für untergeschoben hält. Seine libr. II. de veteris ecclesiae ritib. observat. haben, wie Meyer, der sie 1672 z. Helmst. ed., eingesteht, von Albaspinäus „per fati necessitatem" die letzte Feile nicht erhalten, und dürften an Unklarheit des Styles leiden. Doch zeigt der Vf. ehrenwerthe Bekanntschaft mit dem Ursprunge und der Qualität der kirchl. Einrichtungen, mit ihren patristischen Benennungen, dem alten Kirchenrechte ꝛc. Nicht minder erleuchtet war der Cardinal Jo. Bona in libr. II. rer. liturgicar., Rom 1776. So führt Bona das z. Antwp. 1585 ed. divinum officium s. Apostoli Petri auf einen griechischen Mönch, der, ein Genoß des 16. Säculi, unter den Italienern gelebt habe, zurück. So behauptet er, daß diejenigen um die heil. Riten und deren Alterthum sich schlecht verdient machen, „qui priscos mores praesentis temporis consuetudine metientes, omnem veterem disciplinam ad hujus aevi praxin expendunt, ea persuasione decepti, quod nihil umquam ab iis usib. diversum fuerit, quos a parentib. et praeceptorib. didicerunt. Quodsi aliquando priscor. patrum monumenta evolvunt, quae in illis obscura sunt, obscuriora reddunt, veterem ecclesiam cum praesenti comparantes. Et si forte in aliquid incidunt, quod ab hodiernis ritib. discrepet, subsistunt et nutant, vel inconsulto respuentes vel falsa interpretatione in alienum sensum detorquentes, quicquid a suis praejudicatis opinionib. abhorret." Welch' ein freimüthiges Urtheil! Dagegen treten die Gebrüder Macri in dem Hierolexicon eaet., Rom 1676 (wie man schon aus dem Titelkupfer abnehmen kann) in den Dienst der Curie. Allerdings haben sie einen ansehnlichen Numerus von christl. Autoren alter, mittlerer, neuer Zeit zu Rathe gezogen, und die archäolog. terminos, die Etymologien

[1]) Der negative Zweck seines Werks ist: „ut haeretici retundantur."

Digitized by Google

derselben, die Symbole ꝛc. in dem „sacro Dictionario“ mit vieler Betriebsamkeit erörtert; allein auch Einzelnes, was in ein Hierolex. nicht paßt, berücksichtigt z. B. pg. 240: „Empedocles philosoph. in flammas Aetnae se projecit.“ Weniger befangen als Dominic. und Carl Macri ist L. Ellies du Pin [1]) in s. dissertationes de antiqua ecclesiae disciplina, Par. 1686 (Disciplina bezieht sich auf Gestalt der Verfassung, Beschaffenheit des Cultus ꝛc.). Der Vf. macht die Auctorität, deren ökumenische Synoden vor dem Papste sich erfreuen, ferner dieses, daß der Inhaber des Primates nicht irreformabilis sei u. a., zu Objecten seines Vortrags. Romanisirend, und von Wärme für die Glaubenslehre seiner Kirche durchdrungen ist der Presbyter „oratorii Gallicani“ Thomassini in s. vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios, 1706. Auch die ecclesiast. Functionen, Dignitäten u. s. w. werden hier auf eine Weise besprochen, die für des Vf. profunde Kenntnisse Bürge leistet. Ihret halber ward dem Thomass. der Cardinalat von Innocenz XI. offerirt; Thomass. lehnte ihn ab, um seiner Wissenschaft ganz sich hinzugeben. Einen Ehrenplatz unter seinen Confessionsverwandten nimmt Edm. Martene durch die 4 libr. de antiquis ecclesiae ritib., Antwp. 1736—38, ein, welche sich über Taufe, Abendmahl, Ehe, letzte Oelung u. a. kirchliche, aber auch über die mönchischen Alterthümer — den letztern ist das gesammte 4. Buch gewidmet, — zum Nutzen der Leser verbreiten; für Kunde des Mittelalters ist das Werk nicht unwichtig. Voluminöser sollten die Origines et antiquitates Christian. des Thom. Mar. Mamachi werden, welche 1749 zu Rom hervorzutreten anfingen. Daß die „ungeheure Weitläuftigkeit, in welche Mamachi sich verliere, alle Hoffnung, dieses Werk von ihm geendigt zu sehn, vernichte,“ augurirte Schröckh, S. 235, Thl. I. K. G., 2. Ausg., sehr richtig. Lediglich 4, in 5 vol. enthaltene, Bücher sind bis 1755 zu Tage gefördert, zwar von einseitig römischem Standpuncte aus, jedoch mit solcher Erudition ausgearbeitet, daß

[1]) Es ist derselbe du Pin, dessen Nouvelle bibliotheque des auteurs ecclesiastiques, 47 voll. Par. 1686—1711, weil sie der orthodoxen Doctrin widersprach, durch den pariser Archiepiscopen Harlay anathemasirt ist.

Digitized by Google

sie von Evangelischen sehr wohl gebraucht werden können. Dagegen bemühte sich Selvaggio, Antiquitatum Christianar. institutiones, Neapel, 1772—74, in 6 vol. „strictim“ zum Besten der Tironen zuschreiben, und Binghams Werk „qua parte in aliena a sacrosanctis catholicae sanctionib. — discesserat, — velut undequaque recidere, atq. ad severiorem Catholicor. regulam exigere“ (s. anteloq.). Inzwischen ist aus dem Werke des Häretikers sehr Vieles in die orthodoxen Institutionen übergegangen! Zwar spricht Selvagg. von der Propagation des Evangelii auf dem Erdkreise, von den Verfolgungen, welche die Kirche durch Juden, Heiden, Philosophen, 4 Jahrhunderte lang erfahren habe, und bei Bingh. findet sich davon nichts; allein diese Themata bilden eigentlich Bestandtheile nicht der Archäologie, sondern der allgemeinen Kirchengeschichte. Hingegen werde dem Selvagg. das ihm von Rossi ertheilte Lob: „rem gravissimam explicat mirabili facilitate, singulari etiam elegantia et perspicuitate,“ nicht streitig gemacht! Origineller sind des Neapolitaners Pellicia's libr. VI. de christianae ecclesiae primae, mediae et novissimae aetatis politia, Neap. 1777. Je concifer und (nach dem Beispiele Nieupoort's) compendienartiger dieser Mann, der, 27 Jahr alt, Archäologie und Ethik auf der Universität Neapel docirte, gearbeitet hat, desto angemessener war es, daß er „Mantissas quasdam et VII. dissertat.,“ worin er „de aliquib. ecclesiasticae antiquitatis capitib.,“ — „fusius“ handelte, jenem Werke beifügte. Es sollte den Dienern der Kirche einen leichten Weg bahnen zum Verständnisse der griech. und latein. Väter, der Concilien und Kirchenhistorie. Der Vf. befleißigt sich, wie er gesteht, mehr der Klarheit, als der Eleganz des Styles. Daher hat Hr. Dr. Ritter, der z. Cölln 1829 die Politia ed. hat, den Styl correcter gemacht, und sehr viele Citate „genauer“ angegeben. Den Plan Pellicia's befolgt größtentheils Binterim in den vorzügl. Denkwürd. ꝛc. 7 Bde. (wovon mancher mehrtheilig ist,) Mainz 1821—33, nur daß er dem Stoffe Pellicia's einzelne eigne Abhandlungen beigesellt. In dem an Binter. gerichteten Breve vom 19. April 1828 äußert Leo XII. von 3 voll. des Werks: „cum argumento ipso se plurimum commendat, tum pro tua religione ac doctrina argumenti quoque tractatione se legentibus nobis confidimus probaturum.“ Allerdings athmen

Digitized by Google

die Denkwürdigk. — der Titel ist zu allgemein, weil er auch auf Denkwürd. aus der Dogmatik und Ethik in Relation gesetzt werden kann, — einen ernst catholischen Sinn [1]), und begreifen eine außerordentliche Masse archäologischer Momente, die aus Quellen, deren der Evangelische nicht leicht habhaft werden kann, zum Theil gezogen sind. Indeß sind die Denkwürd. zu weitschweifig gerathen, auch nicht mit ächter Wissenschaftlichkeit durchgearbeitet, insbesondere gebricht es ihnen an Schärfe des Urtheils. Complicirter ist Locherers Lehrbuch der chr. Archäol., Frkf. a. M. 1832. Daß die Schrift besonders dazu dienen werde, „den wahren Geist der christl. Kirche aus ihrem primitiven Zustande erkennen und würdigen zu lernen," bezweifle ich, weil sie in diesem Falle hätte geistvoller und tiefer gearbeitet sein müssen. Doch spricht den Leser der im Buche sich hie und da manifestirende evangelisch freie Sinn des Vf. an. Er sagt in der Vorrd.: „Die Zeiten der confessionellen Reibungen haben glücklicher Weise bei gründlichen Forschern ihr Ende erreicht, und gegenwärtig ist den Gelehrten mehr um die Sache, als darum zu thun, wer sie früher — von der wahren kirchl. Seite angesehen habe." So erscheint denn an der Spitze mancher §§. Bingh. in freundlicher Gemeinschaft mit Thomassini.

Wenn Rheinw. a. a. O. pg. 14 bemerkt: „Die Literargeschichte der kirchl. Archäologie ist bis jetzt noch nicht abgesondert bearbeitet," und die Note dazu setzt: „Ein eigenes Capitel hierüber in J. A. Fabricius Bibliographia antiquaria ed. Schaffhausen Hamb. 1760": so ist anzumerken, daß Fabric. kein Capitel über die Literargeschichte, sondern lediglich eine Fülle von archäol. Büchertiteln, gewöhnlich ohne characterisirende Beurtheilung, mitgetheilt hat. Zudem ist unter den von ihm genannten Büchern viel verlegenes Material. Inzwischen kann derjenige, der die Archäologie aus den Quellen darstellt, die Beschreibungen einzelner Parthieen, die von evangelischen Rechts- und Gottesgelehrten auf Academien ausgegangen, desgleichen die zahl-

[1]) Die Vorerinnerung des Bds. I. schließt so: „Ich suche nur die Ehre Gottes und der catholischen Kirche, deren Sohn ich bin, und rechne es mir zum größten Lob, wenn man mich einen wahren Catholiken nennt."

Digitized by Google

reichen observationes und adversaria, die über Archäologisches geschrieben sind [1]), critisch berücksichtigen. Dies Verfahren ist wissenschaftlich würdiger, als das, aus den Beschreibungen einzelner archäol. Parthien allein ein System der Alterthümer zu formiren, und in das Verhältniß der Abhängigkeit von fremden Leistungen zu treten.

Der christlich-kirchlichen Alterthums-Wissenschaft erster Theil.

Cap. VI.

Wofür haben sich die Christen angesehn, wofür sind sie von Nichtchristen angesehn worden?

Diese Fragen, deren Beantwortung die allgemeine Basis der Wissenschaft ausmacht, lassen sich am besten aus denjenigen Benennungen, welche die Christen sich gegeben und welche sie von Nichtchristen erhalten haben, beantworten, indem die Benennungen Urtheile über die Christen involviren. Reflectiren wir auf jene, welche die Christen sich gegeben haben, so heißt es bei Augusti S. 11, Bd. 11 Denkwd.: „Da die neuteſt. Benennungen Heilige (ἅγιοι), Gläubige (πιστεύσαντες, πιστοὶ —), Auserwählte (ἐκλεκτοὶ), Jünger (μαθηταὶ), Brüder (ἀδελφοὶ), Volk Gottes (λαὸς τοῦ Θεοῦ) und ähnliche — aus dem Judenthum entlehnt waren, und nur eine gewisse moralische Eigenschaft und Vorzüglichkeit bezeichneten, so konnten sie im Verlauf der

---

[1]) Von den Observationen, die der pariser Parlamentsadvocat Valesius, die Jesuiten Sirmond und Petau, der Pater Quesnell, der Jurist Rigaltius u. a. zu patrologischen Werken geschrieben haben, abstrahirend, machen wir bloß aufmerksam auf Pfanners observationes ecclesiast. vol. 2, Jena 1694, auf die adversaria, die Ludw. de la Cerda, und diejenigen, die Matth. Larroquanus (der letztere zu Leyd. 1688) ed. hat, auf die sacrar. lectionum libr. VIII. des Conr. Rittershusius ꝛc.

Digitized by Google

Zeit und bei Erweiterung der Idee — der christl. Kirche, nicht mehr als Unterscheidungsname einer aus Juden und Heiden zusammengesetzten Gesellschaft gebraucht werden." Allein einmal bezeichnen diese neutestamentischen Benennungen nicht „nur eine gewisse moralische Eigenschaft," sondern sie haben, wie das Christenthum an sich positiv ist, eine positive Beziehung. Was ἅγιοι anbelangt: so hat Paul. [1]) Phlpp. I., 1 τοῖς ἁγίοις ἐν Χριστῷ Ἰησ., versteht also unter ἁγίοις solche, die in der Einheit mit dem Messias Jesus von Sündenherrschaft frei geworden sind, ihre sittliche Reinheit dem Geiste Jesu verdanken. Das 1. Cor. I., 1 vorkommende ἡγιασμένοις ἐν Χρ. Ἰησ. dient zur Exegese des ἅγιοι ἐν X. Ἰ. Blicken wir auf das „Gläubige": so ist Joh. Evgl. I., 12; III., 15, 16, 18, 36; VI., 35, 40, 47; VII., 38 und sonst, Jesu Messianität Object des Gläubigseins, Paul. sagt Ephs. I., 1: πιστοῖς ἐν Χρ. Ἰησ., der Paulinер Lucas Act. XVI., 15 με πιστὴν τῷ Κυρίῳ εἶναι. Der Glaube ist freilich sittliche Willensthat; doch in der Sphäre des Christenthums hat er, entsprossen aus der Predigt desselben, seine Relation auf ein sehr eigenthümlich christliches Moment. Ἐκλεκτοὶ τοῦ Θεοῦ, s. Röm. VIII., 33; Tit. I., 1, sind die Christen, wiefern sie in Christo (ἐν αὐτῷ Ephs. I., 4) von Gott vor der Weltschöpfung aus der in Aber- und Unglauben, Vitiosität und Elend, versunkenen Menschenwelt dazu erwählt sind, wahre Gotteserkenntniß, Heiligkeit (vgl. 1 Thssl. IV., 7), und die aus beiden resultirende Seligkeit (Mtth. XX., 16; XXII., 14) zu besitzen und zu genießen. Μαθηταὶ sind Jünger Jesu, κατ' ἐξοχήν die 12 Apostel, sofern sie von Jesu lernten, Mtth. X., 1, XI., 1 (wo bei μαθηταὶ ein auf Jesus deutendes αὐτοῦ); aber auch Jesu Schüler überhaupt Act. VI., 1, 2, 7; XIV., 22. Ἀδελφοὶ sind die Christen, weil sie, in der Glaubensgemeinschaft mit dem Herrn (Phlpp. I., 14) stehend, durch das Evangelium, für dessen Influenzen sie Receptivität in sich tragen, wiedergeboren, Gotteskinder, geistliche Brüder geworden sind (1 Cor.

[1]) Theodoret observirt im Comment. nicht in Philem., wie Augusti p. 4, Anm. will, sondern in Phlpps. I, 1: „ἁγίους τοῦ βαπτίσματος ἀξιωθέντας ὠνόμασεν" (Paul.), bedingt also den Empfang des Prädicats ἅγιοι durch den Empfang eines positiv christl. Sacramentes.

Digitized by Google

XV., 6), dargestalt, daß Christus πρωτότοκος (princeps) ἐν πολλοῖς ἀδελφοῖς Röm. VIII., 29 sein soll. Beim λαὸς τ. Θεοῦ erwäge man, daß Gott in Christo am deutlichsten und gnädigsten sich manifestirt hatte, und daß die Christen diesem in Christo manifestirten Gotte zugethan waren, ihn als ihren Herrn verehrten. Je weniger demnach die positiv-christliche Beziehung bei jenen neutestament. Benennungen verkannt werden konnte, desto häufiger sind sie zum Theil im Zeitverlaufe und bei Erweiterung des Begriffes der Kirche als Unterscheidungsname der christl. Gemeinde gebraucht worden. Wie oft führen z. B. Kirchenväter das πιστοὶ, fideles im Munde, nicht bloß, um „die in den Grundwahrheiten des Christenthums unterrichteten und durch die Taufe in die kirchl. Gemeinschaft aufgenommenen neuen Christen" — „von den Clerikern, Katechumenen, Büßenden, Energumenen und Asketen," s. Augusti a. a. O. pg. 56, sondern auch, um die Christgläubigen von den „Nichtchristen und Häretikern" zu unterscheiden. Höchst natürlich! da, wie Augusti zugiebt, die Nichtchristen und Häretiker „zuweilen ἄπιστοι, infideles" genannt sind. Daß die Christen der nachapostol. Zeit außer dergleichen neutestamentischen Benennungen sich noch andere vindicirt haben, erklärt sich aus der innern Fülle und Herrlichkeit der substantiellen Ideen des Christenthums, äußeren Veranlassungen, Antithesen gegen Häretiker [1]) u. s. w. Gehn wir einige nicht neutestam. Benennungen durch! Wir lesen in Mirus's lexic. S. 708, 709, der Name Pisciculi sei den alten Christen „von denen Heyden zum Spott aufgelegt worden;" allein es ist weit denkbarer, daß die Christen aus „ΙΧΘΥΣ, piscis" die Acrostichis „Ἰησοῦς Χριστὸς Θεοῦ υἱὸς Σωτὴρ" gleichsam expiscirt haben, als daß die Heiden es gethan, und daß die Christen, von dem Gesichtspuncte aus, in jeder Hinsicht Christo folgen und ähnlich werden zu müs-

---

[1]) Häretiker darf man nicht für eigentliche Juden, oder (was Hieronym. im dialog. etr. Lucifer. will,) für eigentliche Heiden ansehen; in diesem Falle verdienten sie das Prädicat Apostaten! Häretiker sind Individuen, die aus dem überschwenglichen Christenthume gewisse Lehrsätze sich willkührlich ausgewählt (αἱρεῖσθαι!), die übrigen, als wären sie unchristlich, fahren gelassen haben. Häretiker stehn immer in einiger Verbindung mit dem Christenthume.

Digitized by Google

sen, sich selbst pisciculos nannten. „Nos pisciculi," äußert Tertull. cp. 1 de baptismo „secundum ἰχθὺν nostrum Jesum Christ. [1]) in aqua nascimur, nec aliter quam in aqua permanendo salvi sumus." Eine Anspielung auf das Taufwasser! Darin (und durch den heil. Geist, der angerufen wird,) werden die Christen wiedergeboren, Ev. Joh. III., 5; nur dann, wenn sie in der mit dem Taufwasser concreten Gnade verharren, können sie des himmlischen Heiles theilhaftig werden. Die Beziehung auf das Taufwasser wird durch das Wort des carthagischen Presbyters: „Alia caro piscium, id est, quib. aqua baptismatis sufficit," cp. 52 de resurrect. bestätigt. — Ferner tangirt der Name χριστοφόροι Christi Persönlichkeit. Augusti Denkw. pg. 20: „Wenn Euseb hist. ecc. lib. VIII., c. 10 die Märtyrer χριστοφόρους μάρτυρας nennt: so will er damit ihre gänzliche Ergebenheit an Christum ausdrücken." Doch genau genommen sind χριστοφόροι diejenigen, welche Christum tragen, Organe seines Geistes [2]) sind. Per consequens dulden sie für ihn Alles; Euseb. referirt: „πάντα μὲν πόνον, κ. παντοίας αἰκισμῶν ἐπινοίας οὐκ ἐισάπαξ, ἀλλ' ἤδη κ. δεύτερον τινὲς (Märtyrer) ὑπέμειναν." Dem χριστοφ. ist der Titel θεοφόρος verwandt. Der wahre Gnostiker (der ächt christl. Philosoph) wird vom alexdr. Clemens (lib. VII. στρωμτ. pg. 748) „θεῖος — κ. ἤδη ἅγιος, θεοφορῶν κ. θεοφορούμενος" genannt; θεοφορῶν aber ist identisch mit θεοφόρος. Mit θεοφορούμενος ist er als der von Gott getragene, durch Gottes Geist geleitete und belehrte, characterisirt. Für diese Fassung des θεοφορούμενος sprechen

---

[1]) Gezwungen ist Augustins Idee, Christus werde „eo, quod in hujus mortalitatis abysso, velut in aquar. profunditate, vivus, hoc est, sine peccato esse potuerit", unter ἰχθὺς mystisch verstanden, s. de civit. Dei lib. XVIII, cp. 23.

[2]) Als Trajan in dem mit Ignatius, dem antiocheniſchen Biſchofe, angeſtellten Verhöre fragte: „τίς ἐστιν θεοφόρος;" erwiderte Ignat., Chriſtum als Gott betrachtend, „ὁ Χριστὸν ἔχων ἐν στέρνοις," und auf des Kaiſers Frage: „σὺ οὖν ἐν ἑαυτῷ φέρεις τὸν σταυρωθέντα;" antwortete Ignat. „ναί," provocirend auf den Schriftausſpruch: „ἐνοικήσω ἐν αὐτοῖς κ. ἐμπεριπατήσω," ſ. im t. II. des grabeſch. Spicileg. die acta Ignat.. Trajans Frage: „τίς ἐστιν θεοφόρ." wird daraus, daß Ignat. dies Prädicat nicht ſelten führen mochte, begreiflich.

Digitized by Google

ſonſtige Characteriſtiken des dem häretiſchen Gnoſtiker des 2ten Säculi [1]) entgegenſtehenden genuinen γνωστικὸς in den Stromaten. Man lieſet lib. VII., p. 748: „αὐτὸς ἐργάζεται τὴν ἐυποιΐαν, ὄργανον γενόμενος τῆς τοῦ Θεοῦ ἀγαθότητος," und lib. II. pg. 383: wenn der Herr Wahrheit, Weisheit, Kraft ſei, wie er es denn ſei, ſo zeige ſich, „ὅτι τῷ ὄντι γνωστικὸς ὁ τοῦτον (den Herrn) ἐγνωκὼς, κ. τὸν πατέρα τὸν αὐτοῦ, δι' αὐτοῦ." Nur bezweifeln wir, was Bingh. l. c. vol. I., p. 4 meint, daß die Chriſten überhaupt „id nominis (gnosticor.) sibi nonnumquam darent;" wenigſtens iſt dies aus den von Bingh. citirten, auf beſondere Arten von Chriſten hinzielenden, Stellen nicht evident. — Häretiſchen Gnoſtikern gegenüber erhalten z. B. vom Euſeb. chriſtl. Individuen, als Genoſſen der rechtgläubigen Kirche, den Namen ἄνδρες ἐκκλησιαστικοὶ. „Πλείστων-ἐκκλησιαστικῶν ἀνδρῶν" (ſo heißt es h. e. IV., 7) κατ' ἐκεῖνο καιροῦ (es iſt die Zeit des Saturnin u. Baſilides!) τῆς ἀληθείας" (d. i. die ἐκκλησιαστικὴ κ. ἀποστολικὴ δόξα, deren Euſeb. nachher Erwähnung thut) „ὑπεραγωνιζομένων." Unter die viros ecclesiasticos zählt Euſeb. einige antignoſtiſche Scribenten (vgl. lib. V., c. 27 wo „ὀρθοδόξων" und „ἐκκλησιαστικῶν" zuſammengeſtellt ſind), namentlich den Agrippa Caſtor, der den Baſilides widerlegt habe. Weil nun die orthodoxe Kirche allenthalben hin ſich ausbreitete, während die Häretiker an gewiſſen Localitäten abgeſonderte Conventikel hatten: ſo gaben ſich die rechtgläubigen Chriſtusverehrer, behufs des Ausdruckes ihres Geſchiedenſeins von den Häretikern, das Prädicat Catholici, zumal von den Häretikern der Ehrenname Chriſten! in Anſpruch genommen wurde. So machte der Blutzeuge Päonius, dem von ſeinem Richter die Frage vorgelegt war, was für einer Kirche er zugehöre, die „catholica" namhaft, als Grund angebend: „nulla — est alia apud Christum." In Baron. annal. ad a. CCLIV. n. IX. ſtößt man auf die acta Paeonii.

Zwiſchen denjenigen Titeln, welche die Rechtgläubigen ſich ertheilt, und denjenigen, die ſie von Nichtchriſten empfangen haben, ſteht die zahlreiche Schaar derjenigen, die ihnen von Hä-

[1]) Seinen, im 1. Säculo ſich zeigenden, Vorläufern eignete nach 1 Tmth. VI, 20. ſchon die γνῶσις ψευδώνυμος.

Digitized by Google

retikern und Schismatikern verliehen sind, gewissermaßen in der Mitte. Als Leute, die auf die abstracte Psyche beschränkt, der Eröffnungen des göttlichen πνεῦμα nicht gewürdigt seien, wurden die Catholiken von den Montanisten, die des letztern Prärogatives sich rühmten, psychici geheißen. „Nos quidem“ (die πνευματικούς!), äußert Tertull. cp. 1 adv. Prax., „agnitio Paracleti disjunxit a psychicis.“ Falsch ist bei Bingh. l. c. pg. 28 ψυχικούς übersetzt mit „carnales;“ dieses entspricht vielmehr dem σαρκικούς. Mit dem psychici läßt sich das simpliciores paralleliſiren, wofür die Catholiker, indem sie die Existenz eines doppelten Urwesens negirten, von Mani, dem Dualisten, erklärt wurden, cf. die disput. contr. Archel.. Dergleichen Beschimpfungen treten aber ganz zurück, wenn (was man aus des Hieronym. dial. adv. Lucifer., s. tom. I. pg. 135, ed. Franc. abnimmt) ein Anhänger des schismatischen Lucifer (Bischofs von Calaris) behauptete: „factum — de ecclesia lupanar;“ die Kirche müsse mehr „Antichristi-synagoga, quam ecclesia Christi“ geheißen werden. Anlaß zu dieser leidenschaftlichen Aeußerung war, daß die Episcopen, welche durch arianische Künste sich hatten bewegen lassen, ihre Namen unter das Symbol der Synode von Arimi num zu setzen, im Besitze ihrer Aemter in der cathol. Kirche bleiben durften. Doch hätten die Catholiker die Häretiker und Schismatiker glimpflicher behandelt, — sie würden häretischer und schismatischer Seits weniger harte Beinamen bekommen haben!

Da die Nichtchristen Juden und Heiden sind: so unterscheiden wir bei den von Nichtchristen den Christen gegebenen Benennungen, solche, die von Juden, und solche, die von Heiden herstammen. Jene anlangend, so wurden zwar die Bekenner Jesu, sofern eine Parthie derselben anfangs aus dem Mosaism war, von Anbetern der Götter zuweilen Ἰουδαῖοι geheißen [1]). Allein die Juden verliehen den Christen, als Schülern

[1]) Als Beleg ist manches Unrichtige angeführt worden. So findet sich bei Bingh. l. c. pg. 14, 15: „cum Suetonius (s. vit. Claud. cp. XXV.) Claudium Judaeos, impulsore Chresto adsidue tumultuantes, Roma expulisse scribit, omnes omnino eruditi nomine Judaeor. christianos etiam intelligi statuunt.“ Dieser Ansicht ist z. B. Augusti a. a. O. Thl. IV, 18, vgl. XI, pg. 15. . Doch im Zusammenhange Suetons

Digitized by Google

denjenigen, für dessen Vaterstadt sie Nazareth ansahen, Mttb. XXI., 11; Marc. I., 24, das Prädicat τῆς τῶν Ναζαραίων αἱρέσεως. Indem Hieronym. von Christo bemerkt: „bonus pastor posuit animam pro ovibus suis, et contemsit eam“ (s. Comment. zum 49. Cap. des Jesaj. tom. V., pg. 178) und fortfährt: „Qui abominationi est genti Judaeor., cui per singulos dies nomine Nazaraeor. maledicunt in synagogis“: so haben die Juden in dem Schimpfnamen, den sie über die Christgläubigen aussprachen, auf Christum geschimpft, wie Saulus, die Kirche verfolgend, Christum verfolgte. Nur ward der Ausdruck Nazaräer auch von einer speciellen judenchristl. Secte gebraucht, über welche Hieronym. berichtet: „Usque hodie per totas orientis synagogas inter Judaeos haeresis est, quae dicitur Minaeor., et a Pharisaeis nunc usque damnatur, quos vulgo Nazaraeos nuncupant, qui credunt in Christum, filium Dei, natum de virgine Maria, et eum dicunt esse, qui sub Pontio Pilato passus est et resurrexit; in quem et nos credimus. Sed dum volunt et Judaei esse et Christiani, nec Judaei sunt, nec Christiani,“ s. ep. 89 ad Augustin.. Augusti sagt a. a. O. Thl. 11, S. 23: „Schon die Verschiedenheit der Schreibart, indem man bald Nazareni (Ναζαρηνοὶ), bald Nazaraei (Na-

---

ist kein trifftiger Grund, an Christen zu denken, sichtbar. Augusti sagt zwar mit Recht: es sei nicht zu bezweifeln, daß Chrestus so viel sei als „Christus;“ inzwischen hofften ja die Juden auf Erscheinung eines mit äußerer Gewalt und Herrlichkeit ausgerüsteten Messias, und tumultuirten auf Antrieb dieser crassen Messiashoffnung, vermöge welcher sie die Gebieter der Heiden zu werden meinten, fortgesetzt, während sich durchaus nicht von den ersten Christen historisch nachweisen läßt, daß sie „assidue“ tumultuirt haben. Das würde auf diejenigen, die dem göttlichen Ursprunge des Christenthums so nahe standen, ein allzuschlechtes Licht werfen! — Ein besserer Beleg bietet sich dar in Xiphilini epitome Dionis Cass. 67, 14: „τὸν Φάβιον Κλήμεντα ὑπατεύοντα, καίπερ ἀνεψιὸν ὄντα, κ. γυναῖκα καὶ αὐτὴν συγγενῆ ἑαυτοῦ Φλαβίαν Δομιτίλλαν ἔχοντα, κατέσφαξεν ὁ Δομιτιανός, ἐπηνέχθη δὲ ἀμφοῖν ἔγκλημα ἀθεότητος (s. oben), ὑφ' ἧς καὶ ἄλλοι, εἰς τὰ Ἰουδαίων ἤθη ἐξοκέλλοντες, πολλοὶ κατεδικάσθησαν.“ Bei τὰ Ἰουδαίων ἤθη ist an christliche Institute zu denken, da laut Eusebs h. e. III., 18 Flav. Domitilla „τῆς εἰς Χριστὸν μαρτυρίας ἤνεγκεν“ nach der Insel Ποντία deportirt ist.

Digitized by Google

ζαῖος?), bald *Ναζωραῖος*, bald *Ναζηραῖος*, bald *Ναζιραῖος* findet, beweiset eine große Verschiedenheit des Sinnes, in welchem man diese Benennung, obgleich nie in gutem Sinne, gebraucht." Allein daß die Differenz der Schreibart keine Differenz des Sinnes begründe, erhellt z. B. daraus, weil derselbe Jesus im N. T. bald *Ναζαρηνός*, Marc. I. 24, XIV., 67, bald *Ναζωραῖος*, Marc. X., 47, genannt wird, ingleichen weil der Hebr. נָזִיר (der Asket, der zu Jehovens Verherrlichung ein Gelübde gethan,) bei Josephus (ἀρχαιολ.) lib. IV., cp. 4, §. 4) *Ναζαραῖος* heißt, bei den LXX. Alexandr. aber *Ναζιραῖος* und *Ναζηραῖος*. Ob das Wort Nazaräer Christen im Allgemeinen oder Judenchristen in specie bezeichne, muß aus dem Redezusammenhange, worin das Wort bei den Alten erscheint, abgenommen werden. Der moderne Kirchenhistoriker freilich versteht unter dem Worte gewöhnlich die den Ebioniten analogen Judenchristen, der moderne Israelit stattet die Anhänger Jesu mit dem Namen נֹצְרִים aus, (s. Eisenmenger darüber a. a. O. Thl. I.).

Diejenigen Namen, die den Christen Seitens der Heiden zu Theil geworden, bilden die Mehrzahl, weil Heiden häufiger als Juden mit den Christen in Berührung kamen. Zum Erweise, daß Heiden die christl. Religion „nova superstitio" geheißen haben, referirt Bingh. t. I., pg. 22: „Quo nomine etiam Nero, posteaquam Christianos dira persecutione vexasset, tropaeis Romae erectis de ea triumphavit, provinciam a latronib., et lis, qui novam generi humano superstitionem obtruderent, se purgasse jactitans." Er hat dieses aus einer Inscription entlehnt, die, zu Nero's Ehren gemacht, innerhalb Portugals Grenzen entdeckt sein soll; allein da sie muthmaßlich ein untergeschobenes Product des Cyriakus von Ancona ist: so finden wir es gewagt, aus ihr zu argumentiren, und, da die Christen bei Sueton cp. 16 vit. Neron. „genus hominum superstitionis maleficae" genannt werden, so ist diese Argumentation in dem concreten Falle unnöthig. Die Benennung erklärt sich daraus, daß die Christen von der Verehrung der vielen Idole, und (bei Anbetung Eines Gottes,) von einem prunkend-sinnlichen Apparate abstrahirten. Sie, die ob der Innerlichkeit ihres Gottesdienstes Lob verdienten, wurden darob durch das opprobrium der ἀθεότη

Digitized by Google

getadelt [1]). Je größeren Haß die angebliche ἀθεότης den Christen bei der fanatischen plebs zu Wege bringen konnte, desto eifriger wälzten Apologeten die Beschuldigung wie der „θυέστεια δεῖπνα," der „οἰδιπόδειοι μίξεις" (s. Athenagor. pg. 4 legat. pro Christ.), so der ἀθεότης von ihren Glaubensgenossen ab. Hatte die letzte einen negativen Character, so stellt es sich als etwas positives heraus, wenn „Alii plane humanius et verisimilius solem credunt Deum nostrum." Tertull., aus dessen Apologet. cp. 16 diese Worte genommen sind, läßt diesen Argwohn daher entstanden sein, daß bekannt geworden sei, die Christen beteten „ad orientis regionem" und weihten den „dies solis" der Freude. Die Heiden hielten darum höchst willkührlich die Christen für ἡλιολάτρας. Nach der Region, wo das Tagesgestirn aufgeht, richteten sich deshalb die Christen als betende, weil diese Region als die vorzüglichste unter den Himmelsgegenden [2]), als die Stätte des sinnlichen Paradieses [3]) (wodurch das übersinnliche symbolisirt ward), Gott aber als das wahre Licht [4]) und der Messias als ἀνατολὴ ἐξ ὕψους (Luc. Ev. I., 78). galt. Den Sonntag begingen die Christen, weil (laut Justins des Mart. apolg. ad Antonin. pium,) er die πρώτη ἡμέρα ist, „ἐν ᾗ ὁ Θεὸς τὸ σκότος" (in Licht) „κ. τὴν ὕλην" (in das wohlgeordnete Universum) „τρέψας, κόσμον ἐποίησε, κ. Ἰησοῦς Χρ., ὁ ἡμέτερος σωτὴρ, τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ ἐκ νεκρῶν ἀνέστη." Hingegen gibt Augustin zu, daß die Manichäer „solem adoraverint et oraverint," ep. 74. Wenn die Perser, aus welchen Mani hervorging, He-

---

[1]) Arnobius erklärt: „In hac consuetis parte crimen nobis — maximum impietatis affingere, quod neque aedes sacras veneratiónis ad officia coustruamus, non Deor. alicujus simulacrum constituamus aut formam, non altaria fabricemus, non caesor. sanguinem animantium demus, non thura neq. fruges — salsas, non denique vinum liquens paterar. effusionib. inferamus", s. adv. gentil. im Anfang des lib. VI.

[2]) Vgl. Pseudojustin in respons. ad orthod. quaest. CXVIII.

[3]) S. Basilius d. Gr. cp. 27 lib. de Spiritu sanct..

[4]) „Oriens Deo censetur, quia ipse luminis fons et illustrator est rerum," s. Lactant. divin. instit. lib. II., cp. 9. Nur des Lichtes Schöpfer ist wahrhaft anbetungswürdig.

Digitized by Google

kolatren gewesen sind, und nach manichäischem Systeme die dextra, d. i. der Sohn des ewigen Lichtes, Christus, wie er göttliche Lichtpartikel war, so Sonn' und Mond zu Wohnstätten sich erkieset hat: wie leicht konnte der ordinäre Manichäer diesen erhabenen Sonnenbewohner mit der Wohnung confundiren! — Daß ferner die Gläubigen der Kreuzesanbetung durch Heiden bezüchtigt sind, lehrt wohl die Negation des Minutius Felix: „Cruces nec colimus, nec optamus" (sc. colere, falls nicht oramus zu lesen ist,) desgleichen der Umstand, daß Minuc. den Heiden folgende Beschuldigung, vielleicht als Retorsion, macht: „Vos plane, qui ligneos Deos consecratis, cruces ligneas, ut Deor. vestror. partes, forsitan adoratis. Nam et signa ipsa, et cantabra, et vexilla castror., quid aliud quam inauratae cruces sunt et ornatae? Tropaea vestra victricia non tantum simplicis crucis faciem, verum et affixi hominis imitantur [1])." s. dialg. Octav. ed. Lugd. Batav. a. 1652, pg. 33. Nun mögen die Christen den Schimpf, sie seien Crucicolae, sich durch häufige Anwendung des Kreuzeszeichens im gewöhnlichen Leben [2]) auch dadurch, daß sie als Kirchenlehrer die Macht des Kreuzes, die Kraft des Christusleidens, priesen [3]), zugezogen haben. Inzwischen die evangelische crucis religio mit der unevangelischen

---

1) Augusti meint Denkw. Bd. XI, S. 29: „Diese Stelle diene zum Beweise, daß das Crucifix — in der frühern Zeit bekannt war." Allein der geht zu weit, der aus ihr die Existenz der affixi Christi faciem, des christl. Crucifixes, unter den Christen der frühern Zeit folgert; dies ist ein späteres Zeitproduct.

2) „Ad omnem progressum atq. promotum," so lesen wir cp. 3 der tertull. Schrift de coron. milit., „ad omnem aditum et exitum, ad vestitum et calceatum, ad lavacra, ad mensas, ad lumina, ad cubilia, ad sedilia, quacunque nos conversatio exercet, frontem crucis signaculo terimus."

3) So ruft Athanasius aus: „*μακάριε ἀληθῶς κ. ζωοποιὲ σταυρὲ τοῦ Σωτῆρος, τὸν μὲν θάνατον ἐθριάμβευσας, τὸν δὲ τοῦτον κατέχοντα διάβολον ἀνεῖλες*," s. serm. de passione et cruce Domini. So behauptet Hieronym.: „Crux Christi columna est generis humani. In ipsa columna aedificata est domus ejus," s. ad 95. Psalm. Der auf biblischem Standpuncte Fixirte wird darin eine gewisse Wahrheit erblicken.

Digitized by Google

Adoration des Kreuzes zu vermischen, gefiel der heidnischen Willkühr! — An das Absurde grenzt es, daß, wie aus Tertull. cp. 16 apolgtc. evident ist, Heiden davon träumten, der Christengott sei caput asininum. Daran, daß der Herr (Mtth. XXI., 7 ff., Mrc. XI., 7 ff., Luc. XIV., 35 ff., Joh. XII., 12 ff.) auf einer Eselinn reitend, in Palästinas Hauptstadt sich begeben hat, mochten die Heiden, die nicht auf das Innere dieses welthistorischen Momentes, sondern auf das Aeußere hinblickten, ein Aergerniß nehmen — im Dial. Octavius nennt Cäcilius den Esel „turpissima pecus," — und den göttlichen Erlöser für eine „asinina aliqua persona" in ihrer Verblendung ausgeben. Mit dieser Erklärung steht nicht in Conflict, daß auch die Israeliten der ὀνολατρεία gezeiht sind [1]); das goldne Kalb der Wüste, welches die Israeliten verehrt haben, mochten die Heiden mit einem Esel confundiren. Zu der Beschimpfung der Christen und Israeliten dürfte beigetragen haben, daß Zachar. IX., 9 das für beide wichtige Vaticinium ausgesprochen ist, der theocratische König werde auf einem Eselsfüllen zur Tochter Zion kommen [2]). — An diese auf die πίστις bezüglichen Opprobrien der Heiden reihen wir diejenigen, welche die That und das Leiden der Christen betreffen. Sie sind Magi geschimpft worden; nach dem 90., dem Ambrosius beigelegten, sermo schrie das Volk hinsichtlich der Agnes, die nachher den Märtyrertod starb, „tolle Magam! tolle maleficam"! laut des Prudentius hymn. περὶ στεφαν. X., v. 868 wird vom Richter Asclepiades rücksichtlich des Blutzeugen Roma-

---

[1]) Beim Suidas (in Ἰούδας) stellt sich die Aeußerung des Historikers Δαμόκριτος heraus: „χρυσῆν ὄνου κεφαλὴν προσεκύνουν, κατὰ τριετίαν ξένον ἀγρεύοντες προσφερον, κ. κατὰ λεπτὸν τὰς σάρκας διεξαινον κ. οὕτως ἀνήρουν."

[2]) „Fama est, fuisse Cracoviae aliquando Turcicos legatos, qui clamaverint: quam impii estis vos Christiani, qui asinum adoratis," (vgl. pg. 65 der hildebrandsch. Schrift de dieb. festis) Clamaverint wird daraus begreiflich, daß des Herrn Eintritt in Jerusalem auf einem Esel sinnlich am Palmfeste durch Geistliche wiederholt ward. So wars im Beginn des 17. Säculi in Palästina, s. tom. II, lib. 4 der elucidationes terrae sanctae, deren Vf. der zu jener Zeit in der terra s. sich aufhaltende Franc. Quaresme ist. Von der angeblichen Onolatrie der Christen handelt eine diatribe des Theod. Hasäus, Leipz. 1716.

Digitized by Google

nus gesagt: „Quousque tandem summus hic nobis Magus Illudit, — Thessalorum carmine Poenam peritus vertere in ludibrium“? („Illudit“ bezieht sich darauf, daß ein behufs der Marter des Romanus angezündetes Feuer von ihm gelöscht sein soll). Kortholt nimmt pg. 485 seines weitschweifigen Paganus obtrectator caet., Kiel 1698, ohne Noth an: „suspicioni de Christianor. magia ansam dedisse veteres, ejusmodi illicitis artib. deditos, haereticos“; denn wie die Heiden Jesum darum, weil sie seine Wunder für Erzeugnisse betrüglicher Zauberkünste ansahen [1]), Magier geheißen haben, indem ihnen das Auge für den ächten Factor der Wunder, für die δύναμις τοῦ Θεοῦ, abging: so statteten sie die ersten Verehrer Jesu, weil selbige Wunder verrichteten, die in heidnischem Auge praestigiae waren, mit jenem Prädicate um so eher aus, als der beste Jünger nicht besser ist, als sein Meister. Behauptet nicht Porphyrius [2]) von den Aposteln: „Homines rusticani et pauperes, quoniam nihil habebant, magicis artib. operati sunt quaedam signa“? [3]) Selbst lügenhaft, sahen die Heiden die ächten Christen als Betrüger an. „Ubicunque viderint Christianum“, berichtet Hieronym. ep. X. ad Furiam, „statim illud e trivio: ὁ Γραικὸς, ἀπιθέτης“ (= impostor!) Das ὁ Γραικὸς könnte man davon deuten, daß der Christ seiner Abkunft nach ein Grieche, oder mit dem pallio der Griechen angethan, war. Indeß ist diese Fassung nicht absolut nothwendig; da die späteren Hellenen der Treulosigkeit angeschuldigt wurden: so dürfte der Christ mit ὁ Γραικὸς dieser Eigenschaft gezeiht sein. — Waren die Christen den Heiden dermaßen verhaßt: so ist nicht zu verwundern, daß sie nicht

---

[1]) In Arnobius's lib. I. adv. gent. bemerkt ein Heide von Christo: „Clandestinis artib. omnia illa miracula perfecit. Aegyptiorum e adytis angelor. potentium nomina et remotas furatus est disciplinas“!!

[2]) Beim Hieronym ad 81 Psalm.

[3]) Ein Celsus will (s. Origen. lib. VI. ctr. Cels.,) bei einigen Presbyteren, die des christl. Glaubens waren, „βιβλία βάρβαρα, δαιμόνων ὀνόματα ἔχοντα, κ. τερατείας“ gesehen haben; hat jedoch übersehen, daß die Christen als wahrhaft Gläubige durch Christi Namen sogar Dämonische geheilt haben.

Digitized by Google

selten mit dem Tode heimgesucht wurden. Die Benennung biathanati soll ihnen nach Augusti Bd. XI., S. 27 freilich „wegen ihrer Todesverachtung, weil sie sich gleich Selbstmördern in die Lebensgefahr stürzten," gegeben sein. Nun stoßen wir bei Tertull. cp. 4 ad Scapulam auf folgende Historiette: „Arrius Antonin. in Asia quum persequeretur instanter, omnes illius civitatis Christiani ante tribunalia ejus se, manu facta, obtulerunt, quum ille, paucis duci jussis, reliquis ait.: ὦ δειλοί, εἰ θέλετε ἀποθνήσκειν, κρημνοὺς ἢ βρόχους ἔχετε." Gleichwohl ist Augustis Deutung nicht durchaus erforderlich; βιαθάνατος läßt sich auf βία und θάνατος zurückführen, und sehr einfach von denjenigen, die eines mit (heidnischer) Gewalt herbeigeführten Todes gestorben sind [1]), oder die eines also herbeizuführenden Todes starben, begriffen werden. „Vicimus quum occidimur," heißt es cp. 50 des tertull. apologtc., „licet nunc Sarmentitios et Semaxios appelletis." Semaxios; denn die Christen wurden, wie man gleich nachher l. c. lieset, an einen Pfahl, der von der Länge einer halben Axe war, gebunden. Sarmentitios; denn sie wurden durch Reisfascikel, die um sie gelegt waren, verbrannt. In erhabener Begeisterung sagt Tertull.: „hic est habitus victoriae nostrae, haec palmata vestis, talis curru triumphamus."

Zwei Christennamen, über deren Genesis man zweifelhaft sein kann, werden endlich vom Epiphanius angeführt: „ἐπειδὴ εἰς τὸν τόπον ἐλήλυθα εἰπεῖν, δι' ἣν αἰτίαν Ἰέσσαῖοι ἐκαλοῦντο, πρὶν τοῦ καλεῖσθαι χριστιανοὶ οἱ εἰς Χριστὸν πεπιστευκότες, τούτου ἕνεκα ἔφημεν, ὅτι ὁ Ἰεσσαὶ πατὴρ γίνεται τοῦ Δαβίδ. Καὶ ἤτοι τοῦ Ἰεσσαὶ, ἤτοι ἐκ τοῦ ὀνόματος Ἰησοῦ τοῦ κυρίου ἡμῶν ἐπεκλήθησαν Ἰεσσαῖοι, διὰ τὸ ἐξ Ἰησοῦ ὁρμᾶσθαι μαθηταὶ ὄντες αὐτοῦ, ἢ διὰ τὸ τῆς ἐτυμολογίας τοῦ ὀνόματος τοῦ κυρίου," s. haeres. XXIX., n. IV.

---

[1]) Als die Körper von 7 unter Hadrian hingerichteten Söhnen der Symphorosa in eine tiefe Grube geworfen waren, erhielt diese Localität heidnischer Seits den Namen AD SEPTEM BIOTHANATOS, s. Baron. (für welchen der Quell dieser nicht den Stempel der Unwahrheit an sich tragenden Geschichte Beda's martyrologium ist,) ad. a. CXXXVIII, n. V.

Digitized by Google

Zunächst nimmt die Benennung Ἰεσσαῖοι die Aufmerksamkeit in Anspruch. Daß lediglich der Bischof von Salamis, ohne ein critisches Genie zu sein, ihrer gedenkt, macht es problematisch, ob die Christgläubigen selbige je geführt haben. Wenn Epiph. in Absicht des alexandr. Philo äußert, daß er „ἐν τῇ περὶ Ἰεσσαίων αὐτοῦ ἐπιγραφομένῃ βίβλῳ-περὶ Χριστιανῶν“ erzählt habe: so ist daran zu erinnern, daß Philo's Buch eigentlich die Ueberschrift περὶ βίου θεωρητικοῦ führt, daß Kirchenväter, auch Epiphan., die dort erwähnten Therapeuten für Χριστιανοὺς hielten, daß Epiphan. den judaisirenden Namen Ἰεσσαῖοι, welcher vielleicht den Therapeuten eignete, auf die Christgläubigen übertrug [1]). Daß der Name Ἰεσσαῖοι „ἐκ τοῦ ὀνόματος Ἰησοῦ τοῦ κυρίου ἡμῶν“ herstamme, ist höchst dubiös; er kann von Ἰεσσαὶ, dem Erzeuger des Königs David, ohne Zwang derivirt werden, und von den Therapeuten, um ihre königliche Herkunft anzudeuten, geführt sein. Anders verhält es sich mit dem anderen von Epiphan. allegirten Namen Χριστιανοὶ, der in der Welt Epoche gemacht hat. Für die Richtigkeit der Aeußerung des Epiph.: „ἀπὸ Ἀντιοχίας, — ὡς ἔχει ἡ τῆς ἀληθείας ὑπόθεσις, ἤρξαντο οἱ μαθηταὶ κ. πᾶσα ἡ ἐκκλησία τοῦ Θεοῦ Χριστιανοὶ καλεῖσθαι,“ spricht Ap. Gsch. XI., 26. Rheinwald fragt a. a. O. pg. 17: „Von welcher Seite die Benennung Χριστιανοὶ stammt“? bringt aber nichts zur Beantwortung dieser nicht leicht zu beantwortenden Frage bei. Die Macri sagen l. c. s. v. Christianus: „ab apostolis ordinatum fuerat, ut Christiani nominarentur (die Anhänger Christi), ad differentiam alior. discipulor. haereticor., ut refert Athanasius, quia Dositheus, Juda caet., qui antea fuerant apostolor. discipuli, invenerunt falsa dogmata, religioni Christianae contraria,“ vgl. Pellicia a. a. O. pg. 27. Allerdings haben spätere Gläubige

[1]) Augusti'n ist es a. a. O. wahrscheinlicher, daß die Christen von Juden und Heiden „Jessaer“ genannt sind. Doch daß Heiden den Jesse oder Isai des A. T. gekannt haben, ist sehr ungewiß. Die Juden aber haben, weil Isai Name des Mannes war, von welchem ihr hochverehrter König David abstammt, mithin das Wort Ἰεσσαῖοι etwas sacrosanctes für sie sein mußte, dasselbe schwerlich der verachteten Häresis der Nazoräer (Ap. Gesch. XXIV, 5.) als Benennung ertheilt.

Digitized by Google

darin, daß sie nach Christo genannt wurden, etwas gesucht [1]), indem Häretiker nach menschlichen Partheihäuptern sich nannten [2]). Inzwischen kann der Titel *Χριστιανοὶ*, nachdem ihn die *πιστοὶ* von *ἀπίστοις* als Schmach erhalten hatten, den *πιστοῖς* darum, weil ihr Scharfsinn in dem Titel tiefchristliche Ideen entdeckte, willkommen und schätzbar geworden sein; denn *Χριστιανὸς* ließ sich von *χρίω* herleiten, und als Bezeichnung des mit dem Oele des heil. Gottesgeistes Gesalbten betrachten. Sogar dem Terminus Chrestianus (wie Heiden das Christianus falsch ausgesprochen,) wußte die Sagacität der Gläubigen eine schöne Beziehung abzugewinnen [3]). Dergleichen Deutungen des *Χριστιανὸς* sind um so eher als spätere anzusehn, als gegen die Meinung, es hätten die *πιστοὶ* sich ursprünglich den Namen *Χριστιανοὶ* beigelegt, Bedeutendes spricht. Hätten die Apostel den Gebrauch desselben als eines nominis honorifici angeordnet: sie würden, da sie,

---

[1]) Rücksichtlich des Blutzeugen Lucian und seines Verhaltens gegen Verfolger berichtet Chrysost., daß er auf jede Frage erwidert habe: „*ὅτι Χριστιανός εἰμι μόνον.*“ „*Λέγοντος τοῦ δημίου*“ (= *τοῦ δημοσίου*) „*ποίας εἶ πατρίδος; Χριστιανός εἰμί, φησι. τί ἔχεις ἐπιτήδευμα, Χριστιανός εἰμι,*“ *κ. τ. λ.*, s. 46 homil. in Lucian. tom. I, pg. 532, ed. Franc..

[2]) Basilius gedenkt „*τῶν ἐπὶ ψευδονύμῳ γνώσει μεγαλοφρονούντων κ. προσνεμόντων ἑαυτοὺς πονηρῶν τινων δογμάτων συγκαταθέσεσι, κ. ἀντὶ τοῦ ὀνόματος τῶν Χριστιανῶν ἀφ' ἑνός τινος τῶν αἱρεσιαρχησάντων ἑαυτοὺς ὀνομαζόντων, Μαρκίονος ἢ Οὐαλεντίνου.*“ Insonderheit urgirt er, daß sie „*φθαρτοῖς ἀνθρώποις κ. τὸ ὅλον γηΐνοις*“ sich weiheten, s. Basil. in Psalm. XLVIII. ed. Paris..

[3]) Chrestianus ruft *χρηστότης*, suavitas ins Gedächtniß. Daher heißt es rücksichtlich jenes Ausdruckes in cp. 3 des tertull. apologetic.: „de suavitate vel benignitate compositum nomen est.“ Möglicher Weise zielt Theophil. auf jene feine Relation des Chrestianus, indem er in der dem Autolyc. gewidmeten Schrift äußert: „*Φής με καὶ Χριστιανὸν ὡς κακὸν τοὔνομα φορεῖντα. — Φορῶ τὸ θεοφιλὲς ὄνομα τοῦτο, ἐλπίζων εὔχρηστος εἶναι τῷ Θεῷ. Οὐ γὰρ, ὡς σὺ ἀπολαμβάνεις χαλεπὸν εἶναι τοὔνομα τοῦ Θεοῦ, οὕτως ἔχει. Ἴσως δὲ ἔτι αὐτός συ ἄχρηστος ὢν τῷ Θεῷ, περὶ τοῦ Θεοῦ οὕτω φρονεῖς.*“

Digitized by Google

wenn sie etwas anordnen, immer mit einem guten Beispiele in der Ausführung vorangehn, sich dieses Namens als eines honorifici in ihren Schriften häufig bedient haben; allein Johannes, Jacob., Paul. [1]), haben es nirgend gethan. Wenn Petrus 1 Br. IV., 14 sagt: „εἰ δὲ ὡς Χριστιανὸς" (laut V. 13 τις πάσχει; falsch ergänzt Augusti a. a. O. pg. 15 πασχέτω), „μὴ αἰσχυνέσθω" κ. τ. λ.: so bezeichnet Petrus das Χριστιανὸς als einen von nichtchristlicher Seite dem Bekenntnisse des Messias angehängten Schimpfnamen, mit welchem Seitens der Nichtchristen Leiden verbunden waren (V. 14). Zudem erscheint Ap. Gesch. XXVI., 28 Χριστιανὸν im Munde eines nichtchristl. βασιλεύς. Solche Momente führen auf die Position einer nichtchristl. Genesis des Namens hin. Sie kann eine jüdische oder heidnische sein. Wir glauben nicht mit Augusti: „Die Juden hüteten sich wohl einen Namen aufzudringen, der ihnen ein σκάνδαλον (1 Cor. I., 23) war"; gerade einen solchen mußten sie den verhaßten Nazarenern aufdringen wollen. Hingegen meinen wir, daß, weil der Name Χριστὸς Messias! den Juden ehrwürdig war, und sie den Messias erwarteten, die Juden es nicht über das Herz bringen konnten, die Gläubigen Χριστιανοὺς (i. e. asseclas Messiae) zu heißen, womit sie Jesu Messiaswürde indirect eingestanden haben würden. Mithin müssen Heiden den Gläubigen die Benennung Χριστιανοὶ [2]) mitgetheilt haben, zumal die (römischen) Heiden mit Worten, deren Schlußform anus war (denk' an Pertinacianus, Pompejanus!) Individuen, welche eines Mannes Parthei constituirten, ausdrückten. Christianus ist ihnen Genosse des Mannes Christus gewesen. Aus Tacitus's Erzählung: „Nero quaesitissimis poenis affecit, quos per flagitia invisos, vulgus Christianos appellabat. Auctor nominis ejus Christus" s. annal. XV., 44, dürfte sich erschließen lassen, daß Lieblosigkeit der Formation des Namens zu Grunde lag. Daß Antiochia seine

[1]) Obwohl in dem J., worin er mit Barnabas „ὄχλον ἱκανὸν" zu Antiochia im Christenthume belehrte, die μαθηταὶ zuerst Χριστιανοὶ geheißen sind, Ap. Gesch. XI, 26.

[2]) Er hat eine Dissert. Heumanns de usu nominis Christianor. Götting. 1736, eine Diss. Burgmanns de nomine Christianor. ejusq. origine et notione u. a. in das Leben gerufen.

Digitized by Google

Geburtsstätte war, ist, weil der Demos des Orts an der ἀταξία, Possenreißerei, am Lächerlichmachen ernster Gegenstände, Wohlgefallen hatte, s. Procop. Pers. II., 8, natürlich.

Cap. VII. Ursprüngliche Gleichheit der Christen in geistlich-priesterlicher Beziehung.[1])

In den vorchristl., namentlich morgenländischen, Glaubensweisen war ein schroffer Gegensatz zwischen τοῖς ἔσω und τοῖς ἔξω fixirt, d. i. zwischen denjenigen, die gleichsam innerhalb der Geheimdoctrin standen, in die Religionsmysterien eingeweiht, und Inhaber einer Theosophie waren, und denjenigen, die ihren Standpunct im Jenseits dieser Dinge hatten, auf Dumpfheit des Glaubens beschränkt. Es war die Antithesis der wissenden Priester und der unwissenden Volksmasse, für welche, um der Θεῖα theilhaftig zu werden, der Priester das nothwendig vermittelnde Princip war. Zwar bedient sich Paul. der Formen οἱ ἔσω (1 Cor. V., 12), und οἱ ἔξω (ibid.; 1 Thssl. IV., 12); aber nicht von einem innerhalb der Religion Jesu fixirten Gegensatze,[2]) sondern von einem solchen, der zwischen den Individuen, die in der christl. ἐκκλησία, und den Individuen, die außerhalb dieser ἐκκλησία sich bewegen (d. h. zwischen Gläubigen und Ungläubigen,), obwalter. Dagegen ist für das Urchristenthum der Gegensatz zwischen den Priestern und der Volksmasse in Bezug auf die Θεῖα Null. In

[1]) Daß dies Thema in den von Catholischen verfertigten Archäologien spärlich oder gar nicht tractirt wird, ist begreiflich; streng catholische Theologen erkennen das spirituale Priesterthum der alten Christen, d. h. auch der Laien, nicht an, indem ihnen die Kirche von den eigentlich ordinirten Geistlichen gebildet wird.

[2]) Für die Realität eines solchen allegire man nicht Marc. IV, 11! Dort steht Jesu Wort „ὑμῖν — δέδοται γνῶναι τὸ μυστήριον τῆς βασιλείας τοῦ θεοῦ“ in Relation auf τοὺς περὶ αὐτὸν σὺν τοῖς δώδεκα, die Jesu nach V. 10 eine Frage vorgelegt hatten, also auf Jesu (entferntere und nähere) Jünger. Das Folgende „ἐκείνοις δὲ τοῖς ἔξω ἐν παραβολαῖς τὰ πάντα γίνεται“ betrifft die außerhalb der Genossenschaft Jesu Stehenden, die Glieder des nichtchristl. großen Haufens, der nach V. 1. συνήχθη πρὸς αὐτόν.

Digitized by Google

der Persönlichkeit Christi war (s. den apost. Hebr. Br.) der wahre Hoheprieſter hervorgetreten, welcher zugleich ſeine Perſon zum Opfer für die in Irrthum, Sünde, Unſeligkeit verwickelte Menſchheit ſeinem himmliſchen Vater darbrachte. Jedwedes Individuum, das von Jeſu höherer Dignität lebendig ſich überzeugt, als ein gläubiges Freiheit von Strafe und Herrſchaft ſeiner Sünden um Chriſti Willen empfangen, die Erzeugniſſe des heil. Geiſtes, als Erkenntniß der θεῖα, Kraft zur Tugendübung, erhalten hatte, und durch Vermittelung Jeſu in nähere Beziehung zu, in die Einheit mit Gott, verſetzt war: es war zu einem ſpirituellen Prieſter und Diener Gottes, zum Gottergebenen geworden. Selbſt Bingh. geſteht l. c. tom. I, pg. 44: „sacerdotis nomen in universum toti populo christiano interdum tributum esse 1 Ptr. II., 9. Apoc. II, (lies I,) 6.“ Und wenn er beifügt: „non minus populo judaico id datum legimus Exod. XIX, 6: vos eritis ממלכת כהנים regnum sacerdotum (LXX. βασίλειον ἱεράτευμα) et sancta natio:“ ſo konnte dieſer Name den Chriſten deſto eher vindicirt werden, als dasjenige, was den Iſraeliten des A. T. verheißen war, im höchſten Sinne an den Iſraeliten des N. T. (Galat. VI, 16, den genuinen Chriſten,) verwirklicht werden ſollte. Wurden die Chriſten, als ſie „ἔθνη“ waren „πρὸς τὰ εἴδωλα ἄφωνα“ durch Prieſter gleichſam abgeführt (1 Cor. XII., 2): ſo können ſie, nachdem Chriſtus in das Allerheiligſte (jene höhere Ordnung der Dinge, worin die Gottheit ſich, κατ' ἐξοχήν manifeſtirt, Hbr. IX., 24) eingegangen iſt, und ſie (die Chriſten) im Geiſte und Glauben Prieſter geworden ſind, ohne ein abſtract-menſchliches Medium [1]) ins Allerheiligſte emporſteigen, d. i. zur Gottheit ſtehen und derſelben ihre θυσίας darbringen, Nicht fleiſchliche Thieropfer meinen wir, welche für eine ſolche Religion ſich nicht geziemen würden, die auf Anbetung des himmliſchen Vaters, der ſelbſt πνεῦμα iſt Joh. IV., 24, ἐν πνεύματι κ. ἀληθείᾳ dringt; ſondern pneumatiſche, Gotte durch Jeſus Chriſt (1 Pet. II., 5, vgl. Röm. XII., 1, 2) wohlgefällige, z. B. das Meiden weltlicher Lüſte, die göttliche Geſinnung, die Lebensnachfolge Jeſu, den Kampf für der Brüder Wohlfahrt u. a. Die

[1]) Ihr gottmenſchlicher μεσίτης iſt Chriſtus.

Digitized by Google

Ueberzeugung von der Realität des universellen Priesterthumes ächter Christen war den Kirchenvätern früherer Zeit immanent; Irenäus lehrt adv. haer. lib. IV. cp. 20: „Omnes justi sacerdotalem habent ordinem", Justin der Mart. im dialg. c. Tryph. n. 344: „ἡμεῖς, οἱ διὰ τοῦ Ἰησοῦ ὀνόματος (ὡς εἷς ἄνθρωπος πάντες ἐσονται εἰς τὸν ποιητὴν τῶν ὅλων Θεὸν διὰ τοῦ ὀνόματος τοῦ πρωτοτόκου αὐτοῦ υἱοῦ,), τὰ ῥυπαρὰ ἱμάτια, τουτέστι τὰς ἁμαρτίας, ἀπημφιεσμένοι, πυρωθέντες διὰ τοῦ λόγου τῆς κλήσεως αὐτοῦ, ἀρχιερατικὸν τὸ ἀληθινὸν γένος ἐσμὲν τοῦ Θεοῦ." Dieses bezeugt, nach Justin, Gott selbst in den Worten (Maleach. I., 11): „ὅτι ἐν παντὶ τόπῳ ἐν τοῖς ἔθνεσιν θυσίας εὐαρέστους αὐτῷ [1]) κ. καθαρὰς προσφέροντες" (sind); denn Gott nehme von Niemandem Opfer an, außer durch seine Priester. Liegt dermalen mit vollem Rechte, behufs der Aufrechthaltung der kirchl. Ordnung, die Besorgung der gottesdienstlichen Functionen lediglich ordinirten Geistlichen ob: so durften in der Urzeit die Gläubigen überhaupt kraft ihrer spiritual-priesterlichen Dignität, welche eine Gottesgabe war, dergleichen verrichten. Der „heil. Hilarius" (so nennt Augustin lib. IV. cp. 4 ad Bonifacium den Verf. des mit dem Titel: Ambrosiaster versehenen Commentares der von dem Heidenapostel geschriebenen Episteln!) observirt ad Ephs. IV., 11: „ut cresceret plebs et multiplicaretur, omnibus inter initia concessum est, et evangelizare, et baptizare et Scripturas in ecclesia explanare." Diese Concession muß benutzt sein, da der Ambrosiast. zuvor referirt: „Primum omnes docebant et omnes baptizabant, quibuscunque dieb. vel temporib. fuisset occasio." Inzwischen ist „omnibus" und „omnes" nicht haarscharf zu nehmen; einmal war es apostol. Verordnung (1 Cor. XIV., 34), daß die γυναῖκες, wenigstens der Korinthier, in den Gemeindezusammenkünften schwiegen. Dies erklärt sich aus der Weibespflicht des ὑποτάσσεσθαι sattsam! Zum andern ist es in Betracht der Thatsache, daß Christi Geist in der Urkirche waltete, wahrschein-

[1]) Justin behauptet nachher, daß „καὶ εὐχαὶ καὶ εὐχαριστίαι ὑπὸ τῶν ἀξίων γινόμεναι" die „τέλειαι μόναι κ. εὐάρεστοι — τῷ Θεῷ θυσίαι" sind.

Digitized by Google

lich, daß gemeiniglich diejenigen Gläubigen, die mit einem z. B. doctrinellen, Talente ausgerüstet waren [1]), — und das waren nicht omnes! — dem evangelizare, und Scripturas explanare, um das Heil des Christenvereines zu mehren, und eo ipso zur Verherrlichung des in Christo offenbaren Gottes beizutragen, sich unterzogen haben. Nur hoben diese Momente die Participation der Laien am spiritualen Priesterthume nicht auf. Von zween anderen Seiten drohte den Laien im Verlaufe und gegen den Schluß des 2. Jahrhunderts diese Negation. Vorerst, sofern der Gnosticism die Tendenz hatte, die in den vorchristl. Glaubensformen aufgerichtete Scheidewand zwischen τοῖς ἔσω und τοῖς ἔξω unter den Bekennern der christlichen aufzurichten, dergestalt, daß die Inhaber der γνῶσις und ἐπιστήμη, τοὺς ἔσω abgäben, οἱ πολλοὶ hingegen, als im Besitze der δόξα seiend, τοὺς ἔξω. Vindicirten sich die Religionsphilosophen das Prädicat der Auserwählten und Vollkommenen, so sollten die übrigen Bekenner Jesu dem ὄχλος, den νηπίοις zugehören. Schwerlich war eine Speculation, die zu einem solchen Theilungsgrunde sich gebrauchen ließ, die rechte. Zum andern schmeichelten sich orthodoxe Lehrer der Christenheit mit dem Wahne, eine singuläre Tugend und Gottwohlgefälligkeit zu haben, mithin auf besondere Rechte und Privilegien Anspruch machen zu dürfen, sie zogen also zwischen sich und den priesterlichen Individuen des A. B. eine Parallele, durch welche sie, was kirchl. Dignität anbelangt, mit diesen im Grunde identificirt wurden. Die Orthodoxen trafen mit den Häretikern in der Hinsicht zusammen, daß das üppige Princip ihres beiderseitigen Verhaltens die von Gott entfremdete Ichheit war. Auf das judaisirende Treiben orthodoxer Lehrer z. B. zielt vielleicht cp. 17 des tertull. lib. de baptismo hin: „Dandi quidem (sc. baptismum,) habet jus summus sacerdos, qui est episcopus, dehinc presbyteri et diaconi, non tamen sine episcopi auctoritate propter ecclesiae honorem. Quo salvo, salva pax est“; mindestens blickt in dem summus sacerdos die Parallelisirung des christl. Episcopen mit dem ἀρχιερεύς des A.

[1]) Es fanden διαιρέσεις χαρισμάτων i.i der Urkirche Statt, 1 Cor. XII, 4 ff.

Digitized by Google

T. durch. Doch noch in der Periode des berühmten carthagischen Presbyters war in Laien ein starkes Bewußtsein jener höheren spiritualen Würde, welche sie dem Evangelio verdankten, immanent, wiewohl sie nicht immer ein dieser Würde ganz adäquates Leben führen mochten, vgl. cp. 12 des tertull. lib. de monogam. . Nicht einmal practischen Häretikern können wir dieses Bewußtsein absprechen; nachdem Tertull. cp. 41 de praescr. adv. haeret. von ihnen geäußert: „Alius hodie episcopus, cras alius. Hodie diaconus, qui cras lector. Hodie presbyter, qui cras laicus," so fügt er hinzu: „nam et laicis sacerdotalia munera injungunt." Doch übersehen wir über die Häretiker nicht den Ketzerfeind Tertullian, der cp. 17 de baptism. eingesteht, es hätten sonst „auch die Laien das Recht," die Taufe zu ertheilen, und als Grund angiebt: „daß, was auf gleiche Weise (ex aequo, von den Christen näml.) empfangen werde, auch auf gleiche Art gegeben werden könne, wenn nicht etwa diejenigen, die das Christenthum lernten, bereits Episcopen oder Presbyteren oder Diaconen hießen [1])" (in diesem Falle, will wohl Tertull. sagen, würden sie sich gegen das ex aequo dari posse erklären). „Des Herrn Wort müsse nicht von irgend einem verborgen gehalten werden. Daher könne auch die Taufe, die ebenso (wie der „Domini sermo.") „ein Institut (census) Gottes sei, von Allen geübt werden." Nun aber mochte Tertull. nicht mit seiner obigen Behauptung, daß der Bischof das Recht habe, die Taufe zu ertheilen, und daß die Presbyteren und Diaconen ohne bischöfliche Autorität die Taufe nicht ertheilen, in Widerspruch treten. Deshalb bemerkt er: „Um wie viel mehr gebühre den Laien ein schaamhaftes und bescheidenes Benehmen, da selbiges Personen, die höher ständen, gezieme!" und will: „ne sibi assumant dicatum episcopis officium episcopatus!" Tertull. erklärt das unbesonnene Nachahmen eines bischöflichen Officiums für „schismatum mater," allegirt das Wort des heiligsten

---

[1]) Wir lesen: „nisi episcopi jam aut presbyteri aut diaconi vocantur discentes," nicht für nöthig erachtend, mit Rheinw. a. a. O. pg. 22 ein „[,]" vor discentes zu setzen, weil der Sinn ohne dieses klar ist.

Digitized by Google

Apostels (= Pauli): „ihm sei Alles erlaubt; aber es nutze nicht Alles," und findet es hinreichend, daß der Laie lediglich in Nothfällen von dem bischöflichen Amte, zu taufen, Gebrauch mache [1]). Diese Limitation des Tertull. war desto heilsamer, als, wenn sittlich unwürdige Laien willkührlich, zur Steigerung ihres Ansehns, die Taufe administrirt hätten, viel Unheil in der Kirche sich entwickelt haben würde. Gleichwohl ist es zu bedauern, daß das Wissen um das universale Priesterthum immer mehr in den christl. Seelen zurück trat, als Cyprian — sonst Tertullians getreuer Schüler; man erinnere sich an das „Da magistrum!" — die Episcopalverfassungsform über die presbyteriale triumphiren machte, als Bischöfe, den Begriff der das Sinnenauge afficirenden Theocratie des A. B. ganz auf Christi Kirche anwendend, in dieser eine wirkliche ἱεραρχία constituirten, als aus der Zahl dieser Bischöfe der römische, insonderheit im Mittelalter, die Oberherrlichkeit wenigstens über die abendländische Kirche an sich riß; denn jetzt kamen leichtsinnige Laien auf den Wahn, das Characteristische des spiritualen Priesterthumes, d. h. das in göttlicher Gesinnung und Lebensweise bestehende Opfer, und das vom Altare des geheiligten Herzens zu Gott aufsteigende Gebet (s. üb. das letztere Origen. ctr. Cels. lib. V,) komme einzig dem Clerus, den Asketen und ähnlichen Individuen, zu. Derlei Gebrechen wahrnehmend, kämpften erleuchtete Männer dagegen an. „*Μή μοι λεγέτω τις,*" spricht Chrysost., „*τὰ ψυχρὰ ῥήματα ἐκεῖνα, κ. πολλῆς καταγνώσεως ἄξια, ὅτι ἀνὴρ εἰμι βιωτικὸς* (saecularis), *οὐκ ἔστιν ἐμὸν, γραφὰς ἀναγιγνώσκειν, ἀλλ' ἐκείνων τῶν*

---

[1]) „Sicubi aut loci aut temporis aut personae condicio compellit." Begründend sagt Tertull.: „Tunc — constantia succurrentis excipitur, quum urget circumstantia periclitantis. Quoniam reus erit perditi hominis, si supersederit praestare, quod libere potuit." Auch die evangelische Kirche gestattet, daß, falls ein Neugeborner abzuscheiden drohe, bevor er die Taufe von einem ordinirten Geistlichen erhalten habe, er dieselbe, zumal dann von einem Laien erhalte, wenn die Eltern darüber sich Scrupel machen, ob, wenn der Neugeborn ungetauft sterbe, er in einer höhern Weltordnung der ζωὴ αἰώνιος werde theilhaftig werden. Vernünftiger würden die Eltern die Idee festhalten, es habe nicht der Defect, sondern die Verachtung des Sacraments Verdammniß zur Folge.

Digitized by Google

ἀποταξαμένων (cor., qui voluptatibus mundi valedixere, qui renuntiant), τῶν τὰς κορυφὰς τῶν ὀρέων κατειληφότων, τῶν τοῦτον τὸν βίον ἐχόντων διηνεκῶς", ſ. homil. III. in Lazar.. An einer andern Stelle äußert Chryſoſt. von dem „ἐλεήμονι;" ſogar ſei er mit den langen, bis auf die Füße herabwallenden, Prieſtergewande nicht bekleidet; allein: „μεταβέβληται μὲν τῆς φιλανθρωπίας στολήν, τῆς ἱερᾶς ἐσθῆτος ἀγιωτέραν οὖσαν, κέχρισται δὲ ἐλαίῳ, οὐκ ἐξ ὕλης αἰσθητῆς συγκειμένῳ, ἀλλ' ὑπὸ πνεύματος γεωργουμένῳ, ἔχει δὲ στέφανον ἀπὸ τῶν οἰκτιρμῶν." Er vindicirt dem Barmherzigen sogar einen Altar, obwohl einen ſolchen, den nicht irgend ein Menſch aus Steinen, ſondern Gott ſelbſt „δι' ὕλης τοῦ οὐρανοῦ λαμπροτέρας" (aus den vernünftigen Seelen derjenigen, welchen der Barmherzige Barmherzigkeit erwieſen,) erbaut hatte, ſ. homil. XX. in 2 Corinth.. Je ſchöner dieſe Expoſition, deſto ſchmerzlicher iſt, daß Chryſoſt. unfrei von der Meinung war, der Prieſterſtand ſei eine beſondere, für Gottheit und Menſchheit das vermittelnde Princip darſtellende, Kaſte. Von dieſem Geſichtspuncte möchte er wohl nicht den constitut. apostolic. beigepflichtet haben, wenn ſie lib. VIII, c. 32 in einem Mandate des Paul. aufführen: „ὁ διδάσκων, εἰ καὶ λαϊκὸς ᾖ, ἔμπειρος δὲ τοῦ λόγου, κ. τὸν τρόπον σεμνός, διδασκέτω. ἔσονται γὰρ πάντες διδακτοὶ Θεοῦ", mithin den Fall ſetzen, daß ein Laie als Lehrender auftrete. [1]) Hingegen iſt die Ueberzeugung, das ſpirituale Prieſterthum ſei ein generales, von dem größten ſächſiſchen Reformator, in welchem der thatkräftige Geiſt des Petrus gleichſam wieder erſtand, gefaßt und (ſ. die

[1]) Bingh., dem die Idee von der Univerſalität des ſpiritualen Prieſterthums begreiflicher Weiſe unwillkommen war, giebt dennoch l. c., t. I, p. 46 zu: „Socrates et Ruffinus" (ſ. jenen in lib. I, c. 19; dieſen in lib. I, c. 9) — „narrant, Frumentium et Aedesium, duos adolescentulos, captivos in Indiam abductos, sine externa vocatione et mandato verbum evangelii praedicasse, populum ad Christi fidem perduxisse, et diversas inter eos ecclesias constituisse. — Socrates (lib. I, c. 20) ac Theodoret. tradunt, Iberos primum mulieris cujusdam captivae ministerio fidem Christi amplexos esse, quae deinde ejus nationis regem ac reginam eo adduxerit, ut ipsi populo suo evangelium praedicarent." So iſt ſelbſt in nachcyprianiſcher Zeit das im Geiſte des Chriſtenthums gegründete, generale und ſpirituale Prieſterthum, obgleich in Fällen, worin es an ordinirten Geiſtlichen gebrach, d. h. in Nothfällen, in Anwendung gebracht worden.

Digitized by Google

Schrift: An Kaiserl. Majestät und den christl. Adel teutscher Nation von des christl. Standes Besserung,) ausgesprochen worden.

Cap. VIII. Genesis der zwischen Clerus und Laien obwaltenden Differenz. Begriff dieser Benennungen.

Christi Kirche ist von politischen Staaten insofern verschieden, als sie an sich „nicht von dieser Welt ist" (Joh. XVIII., 36), während diese von dieser Welt sind, d. h. als die Kirche rein geistiger und himmlischer Natur ist, Staaten dagegen, obgleich auf dem Rechtsprincipe basirt, auch einen sichtbaren und irdischen Character an sich tragen. Andrerseits ist die Kirche darin mit Staaten identisch, daß für die Kirche behufs ihrer Fortexistenz auf Erden positive, sinnliche Einrichtungen und Anstalten religiöser, ethischer, disciplinarischer Art nothwendige Requisite sind und ehedem waren. In dem Maaße, als die Kirche an Extension gewann, mußten ihre Einrichtungen und Anstalten sich mehren. Sollten selbige aber im Laufe der Zeit nicht verfallen, nicht durch rohe Angriffe feindlicher Gewalten vernichtet, vielmehr durch allen Wechsel der Zeit und Verhältnisse glücklich hindurchgetragen werden: so waren Individuen erforderlich, welche diese Einrichtungen ꝛc. ex officio in Obhut nahmen, und zur Wohlfahrt der Genossen der Kirche benutzten, d. h. welche Gottes Wort die übrigen Kirchenglieder ordentlich lehrten, die Einzelparthieen des Cultus dirigirten, Sittenzucht förderten u. s. w. (ohne daß diese von Einzelnen ausgehende Mühwaltung mit der Realität jener spiritualen und universellen Würde, die wir Cap. VII. besprochen haben, in Conflict stand, weil auch andere Gläubige, dafern sie realen Grund und Anlaß hatten, an den genannten Functionen participiren durften.). Diejenigen einzelnen Individuen, welche das dirigirende Princip der kirchl. Institute, Riten ꝛc., und, sofern dieselben von den Christenvereinen inne gehabt wurden, worein die Gesammtkirche zertheilt war, auch dieser Vereine abgaben, sind clerus geheißen worden, diejenigen aber, deren Anstalten, äußere Lebensformen ꝛc. regiert und gelenkt wurden, plebs, populares; freilich fragt es sich: wann eher? Es heißt pg. 87 des walchschen. compend. caet.: „quod discrimen inter

Digitized by Google

clericos et laicos jam apostolor. aevo obtinuerit, testatur Clemens Rom. in ep. prior. ad Corinth. §. XL: τῷ ἀρχιερεῖ, inquit, ἴδιαι λειτουργίαι δεδομέναι εἰσι, κ. τοῖς ἱερεῦσιν ἴδιος ὁ τόπος προστέτακται, κ. Λευίταις ἴδιαι διακονίαι ἐπίκεινται, ὁ δὲ λαϊκὸς ἄνθρωπος τοῖς λαϊκοῖς προστάγμασι δέδεται." Allein da Clemens augenfällig die altteſtament. Geſellſchaftsform im Auge hat: ſo beweiſt dieſe Stelle nichts für den Zeitpunct, worin der terminus λαϊκὸς (d. i. da er mit λαὸς populus zuſammenhängt, popularis,) für einen ſolchen Chriſten, der von dem Cleriker, als fürſorgendem und leitendem Principe, verſchieden iſt, gebraucht worden. Bloß ſo viel läßt ſich einräumen, daß, wenn dieſer termin. bereits für Genoſſen des A. T. benutzt iſt, die nichtgeiſtliche waren, er deſto leichter auf nichtgeiſtliche und lernende Individuen des N. T. übertragen werden konnte. Wir leſen laicus in dieſem Sinne cp. 7 der tertull. Schrift exhort. ad castit.: „vani (= stulti) erimus, si putaverimus, quod sacerdotib. non liceat, laicis [1]) licere. Nonne et laici sacerdotes sumus? Scriptum est: regnum quoque nos et sacerdotes Deo et Patri suo fecit. Differentiam inter ordinem et plebem [2]) constituit ecclesiae auctoritas, et honor (Ehrenamt)

---

[1]) Dieſer Ausdruck findet ſich auch cp. 41. de praescr. adv. haeret..

[2]) In Betreff des den geiſtlichen Stand bei Tertull. bezeichnenden Wortes ordo meint Auguſti Denkw. Bd. XI, p. 88, „er habe ihn (den termin.) natürlicher aus dem A. und N.T. ſchöpfen können (näml. als aus dem römiſchen Staatsrechte). Schon allein die Stelle Pſ. CX, 5 (ſoll wohl heißen: 4) welche vom Verf. des Hebr. Br. (Hebr. V, 6. 10. VI, 20. VII, 11. 17. 21) mit ſo vielem Nachdrucke wiederholt werde, habe ihm die viel näher liegende Vergleichung und Terminologie darbieten können." Allerdings correſpondirt ordo dem τάξις. Bei jedem andern, mit dem römiſchen jus nicht vertrauten, Kirchenvater würde die Entlehnung des „ordo" (für Claſſe der Lehrer) aus der Bibel wahrſcheinlich ſein. Aber Tertull. ſpielt „als röm. Juriſt," wie Auguſti a. a. O. geſteht, „oft auf röm. Rechts- und Gerichtsverfaſſung an, er überträgt viele Kunſt-Ausdrücke auf chriſtl. Lehren und Gebräuche." Nun wird im altrömiſchen Rechte der gradus der Senatoren und Decurionen mit ordo, und diejenigen Perſonen, die nicht Senatoren und Decurionen, ſondern dieſen ſubordinirt waren, werden mit plebs bezeichnet. Indem aber die Biſchöfe und Presbyteren der Urzeit, gleich den Senatoren und Decurionen in Rom und den Municipalor-

Digitized by Google

per ordinis concessum sanctificatus a Deo. Ubi“ (Augusti lieſet unrichtig ibi,) „ecclesiastici ordinis non est consessus“ (Verſammlung), „et offers et tinguis“ (da conſecrirſt du das Abendmahl und taufeſt), „et sacerdos es tibi solus. Sed ubi tres, ecclesia est, licet laici“ (ſ. Mtth. XVIII., 20). „Unusquisq. enim de fide sua vivit. Nec est personar. acceptio apud Deum, quoniam non auditores legis justificabuntur a Deo, sed factores secundum quod apostolus dicit.“ Hier bildet laïci, indem auch ſie als Perſonen dargeſtellt werden, die unter gewiſſen Bedingungen in prieſterlicher Beziehung fungiren, eine relative Antitheſe zum ordo, nur daß ſtatt deſſen der termin. clerus nicht h. l., ſondern anderswo von Tertull. im Munde geführt wird. So werden cp. 12 de monogam. „qui sunt in clero“ genannt, es iſt von dem „allectionem fieri in clerum,“ einem „extolli“ der Laien „adversus clerum“ die Rede. Clerus kann h. l. die Geiſtlichen inſofern ausdrücken, als ſie mittelſt des Looſes (sors, κλῆρος) erwählt, und von den Laien verſchieden waren, obwohl nicht ſo, daß nicht auch die Laien noch auf die geiſtlich-prieſterliche Dignität Anſpruch machten, und die Schaar Gottes mitbilden wollten, vgl. cp. 12 de monog.. Indeß gar bald änderte ſich der Begriff von clerus bedeutend, wenn gleich nicht eben auf einfach chriſtliche Weiſe. Clerus ward von dem Stande der Geiſtlichen in der Beziehung ausgeſagt, als er den zeitlichen Dingen der Welt entfremdet, dem Gebete, der Contemplation des Göttlichen, kurz den ewig-himmliſchen Dingen hingegeben ſei, und dem höchſten Weſen auf ſinguläre Art eigne. Hören wir den Cyprian, wenn er im 66. Br. darauf aufmerkſam macht, wie vordem die Leviten im Geſetze den Vorzug gehabt

---

ten, einen Vorſtand, obwohl für Chriſten, abgaben: ſo iſt es natürlicher, daß Tertull. die Wortformen ordo, plebs aus dem altröm. Rechte genommen, und in eccleſiaſtiſcher Beziehung auf die Geiſtlichen applicirt hat. Hätte Tertull. das A. und N. T. vor Augen gehabt, er würde λαός ſchwerlich mit plebs, wohl mit populus übertragen haben! Uebrigens dürfte der Carthaginienſer, indem er den geiſtlichen Stand ordo, die übrigen Gemeindegenoſſen plebs hieß, in jenem leicht Hoffart erweckt und genährt, eo ipso aber den relativen Unterſchied zwiſchen Geiſtlichen und Laien, der der urchriſtl. Zeit eignet, einer abſoluten Antitheſe näher gebracht haben.

Digitized by Google

hätten, daß, als die 11 Tribus das Land und die Besitzungen theilten, die „levitica tribus, quae templo et altari et ministeriis divinis vacabat, nihil de illa divisionis portione perciperet, sed, aliis terram colentib., illa tantum Deum coleret, et ad victum atq. alimentum suum ab undecim tribubus de fructib., qui nascebantur, decimas perciperet.“ Nachher erklärt Carthagos Bischof: es werde jetzt bei dem Clerus die „ratio et forma“ festgehalten, „ut qui in ecclesia Domini ordinatione clerica promoventur“ (d. i. diejenigen, die in der christl. Gemeinde durch Weihung für den clericalischen Stand befördert werden,) „in nullo ab administratione divina avocentur, nec molestiis et negotiis saecularib. alligentur, sed in honore sportulantium fratrum“ (ein milder Ausdruck für die Nichtgeistlichen und Regierten!) „tanquam decimas ex fructib. accipientes, ab altari et sacrificiis non recedant, sed die ac nocte caelestib. reb. ac spiritualib. serviant.“ Kennt auch das apostolische Zeitalter eine Differenz zwischen Lehrenden und Lernenden, Leitenden und Geleiteten in den Christenvereinen, — der scharfe Gegensatz zwischen den, den alttestamentischen Leviten unter dem Titel clerus gleichgestellten, lediglich der Gottheit devoten, Geistlichen [1]) und den, dem Geräusche weltlicher Arbeit zugewendeten, Laien hat sich erst am Schlusse des 2. Säculi (man denke an das tertull. summus sacerdos!) und im 3., bei dem Zurücktreten der brüderlichen Liebe in den Geistlichen, klar herausgestellt.

Wider unsere Annahme der späteren Entstehung dieses förmlichen Gegensatzes scheint zu sprechen, daß der term. κλῆρος viel früher bei christl. Autoren erscheint. Doch diese Instanz würde erst dann treffend sein, wenn sich erweisen ließe, daß diese Autoren, gleich dem Cyprian und nachcyprianischen Vätern, κλῆρος dergestalt von christl. Gemeindevorstehern und Geistlichen gebraucht haben, daß diese als eigentliches und singuläres Besitzthum (pars) des unendlichen Geistes dadurch geschildert sind. Aber an diesem Erweise möchte es gebrechen! Freilich stößt uns in Ap. Gesch. I.,

[1]) Cyprian dürfte bei „clero,“ wenn auch nicht ausschließlich, doch hauptsächlich an Episcopen, Aelteste und Diaconen gedacht haben. Dagegen declarirt die 3. carthag. Synode im 21. Can.: „Clericor. nomen etiam lectores et psalmistae et ostiarii retineant.“

Digitized by Google

17 τὸν κλῆρον τῆς διακονίας auf; allein dies bezeichnet das im Apostelamte bestehende Lebensloos, welches auch Judas, wie die übrigen Eilf, erhalten hatte (ἔλαχε; Hesych. erläutert λαχόντα mit τυχόντα). Ferner steht XXVI., 18 κλῆρον ἐν τοῖς ἡγιασμένοις; inzwischen diese Partikel ist, wie aus dem κληρονομίαν ἐν τοῖς ἡγιασμένοις πᾶσιν XX., 32 evident wird, das Erbtheil[1]), welches unter den geheiligten Menschen besessen und genossen wird, das himmlische Heil, für welches das irdische Palästina (Erbtheil der Hebräer in dieser Welt!) den Typus häufig an die Hand giebt. Weil aber des Heiles Sinnbild das Licht ist: so kann Paulus Col. I., 12 von einem im Lichte enthaltenen Erbtheile (κλῆρος) der Heiligen sprechen. Mehr als diese Stellen ist 1 Ptr. V., 3 in archäologischer Hinsicht besprochen worden: μηδ' ὡς κατακυριεύοντες τῶν κλήρων, ἀλλὰ τύποι γινόμενοι τοῦ ποιμνίου. Indem Dodwell unter κλήρων „haereditates ecclesiae dicatas" versteht, s. diss. I. in Cypr. §. IX., so fehlt er; denn τοῦ ποιμνίου, als Illustration des τῶν κλήρων, veranlaßt, diese Form personell zu begreifen. Allein mit κλήρ. werden nur solche Individuen, die das von den Presbyteren verschiedene, durch Presbyteren geweidete, von ihnen beaufsichtigte, ποιμνίον (vgl. V. 2) constituiren, bezeichnet. Es sind die (später sogenannten) Laienchristen des N. T., wiefern sie Gotte zugehörten, ihm ergeben waren, seinen Geboten Obedienz leisteten. So wird nichtpriesterlichen Individuen der Christenheit im κλήρων der Vorzug vindicirt, welchen die Israeliten besaßen, s. Deuter. IV., 20, IX., 29, wo das dem κλῆρος entsprechende נחלה sich zeigt. Der Umstand, daß jene Individuen Gott zu ihrem Herrn hatten, machte es noch unziemlicher, wenn Presbyteren zu ihren Despoten sich aufwarfen. Gehn wir aus dem N. T. zu der patrologischen Literatur über, so ist im 2. Säculo durch die zu Vienne und Lugdunum wohnenden Christen an die im proconsularischen Asien und Phrygien befindlichen ein Schreiben, als Bericht über die Drangsale ihrer Märtyrer, erlassen worden, woraus Euseb h. e. V., cp. 1—3 Excerpte liefert. Es

---

[1]) Bisweilen ward ein Erbtheil durch Looswerfen zuerkannt; daher dieser Sinn des κλῆρος.

Digitized by Google

heißt z. B. von der Biblias in diesem Schreiben: „τῷ κλήρῳ τῶν μαρτύρων προσετέθη“; inzwischen drückt h. l. κλῆρ., wie das Additament bekundet, die Blutzeugen im Allgemeinen, soweit sie Gottes Eigenthum waren, aus. Der demselben Säculo angehörende Irenäus hat adv. haers. I., 28 „κλῆρος τῆς ἐπισκοπικῆς διαδοχίας“; aber sollte sich nicht κλῆρ. auf ein ecclesiastisches Amt h. l. beziehen, zumal Diener der alten Kirche, wie der Apostel Matthias zuerst, durch die „sors“ zu ihren Aemtern creirt sind? vgl. Augustin ad Psalm. LXIX., 19. Welches Amt Irenäus meine, erhellt aus „τ. ἐπισκοπικ. διαδοχ.“. Was den alex. Clemens anbelangt, so schreibt er cp. 42 des lieblichen Buches quis div. salv.: „ἐπειδὴ τοῦ τυράννου τελευτήσαντος ἀπὸ τῆς Πάτμου-μετῆλθεν (Johannes der Evangelist) ἐπὶ τὴν Ἔφεσον, ἀπίει παρακαλούμενος καὶ ἐπὶ τὰ πλησιόχωρα τῶν ἐθνῶν, ὅπου μὲν ἐπισκόπους καταστήσων, ὅπου δὲ ὅλας ἐκκλησίας ἁρμόσων, ὅπου δὲ κλῆρον, ἕνα τέ τινα κληρώσων τῶν ὑπὸ τοῦ πνεύματος σημαινομένων.“ Wenn Bingh. tom. I. pg. 43 behauptet „unde patet, nomen κλῆρος, — clerus, peculiarem semper fuisse titulum eor., qui ad ministerium et cultum Dei fuerint separati“: so können wir das patet nicht einräumen; κλῆρον kann bei Clemens sehr gut eine ecclesiastische Stelle ausdrücken, für welche Johannes irgend einen von denjenigen Menschen, die ihm von dem Geiste bezeichnet waren, creiren wollte. Wollte man statt κλῆρον das bei Euseb. h. e. III., 23 sich zeigende κλήρῳ lesen, — der Sinn des Ganzen würde identisch bleiben, nur daß bei dieser Lesart das hinter κλῆρον unmittelbar stehende Comma bei κλήρῳ zu löschen, und κλήρῳ dem Nächstfolgenden eng anzuschließen sein würde. Demnach sehen wir in der vorcyprianischen Periode κλῆρος nicht in der hierarchischen Beziehung, die es bei Cypr. hat, gebraucht. Obzwar es in der nachcyprianischen Periode, worin die Geistlichkeit immer mehr zu einem singulären ordo ward, in dieser Beziehung häufig gelesen wird [1]): so ist dieselbe doch auch da nicht absolut herr-

[1]) „Qui divino cultui ministeria impendunt, clerici vocantur,“ sagt der cod. Theods. de episcop. l. 2.. Vom κλῆρος observirt Chrysost., „ὅτι ὁ Θεὸς αὐτὸν ἐκληρώσατο, καθάπερ τοὺς Λευίτας.“ Danach ist das, was der K. V. kurz zuvor äußert, zu erklären, mit

Digitized by Google

ſchend, vgl. außer Auguſtin a. a. O., den Ambroſiaſter ad Ephes. IV.: „Ubi omnia loca complexa est ecclesia, conventicula constituta sunt et rectores (= ἡγούμενοι, ſ. Euſeb. demonstr. evang. lib. VII., c. 2, wo den ἡγουμένοις die „πιστοὶ und die „μηδέπω τῆς διὰ λούτρου παλιγγενεσίας ἠξιωμένοι," d. i. die Catechumenen [1]), unterworfen erſcheinen,), et caetera officia in ecclesiis sunt ordinata, ut nullus de clero auderet, qui ordinatus non esset, praesumere officium, quod (= quamvis id) sciret sibi creditum vel concessum. — Quia si omnes eadem possent, irrationabile esset et vulgaris res et vilissima. Hinc ergo est, unde nunc neque diaconi in populo praedicant, nec clerici vel laici baptizant, neq. quocunque die credentes tinguntur, nisi aegri [2])." Hier kann man unter clerus, wie der Zuſammenhang zeigt, ſchwerlich etwas Anderes, als gläubige Laien verſtehn, die, obwohl kirchlich nicht ordinirt, Beſitzthum Gottes waren, ſ. 1 Ptr. V., 3. An Geiſtliche der niedern Ordnung mit Bingh. zu denken (t. I., p. 49 orig.), verbeut der Umſtand, daß ſelbige, mindeſtens zum Theil, ordinirt wurden.

Von denjenigen Benennungen, welche die Geiſtlichen außer dem Titel clerici geführt haben, verdienen wenige Berückſichtigung. So die beim nazianz. Gregor vorkommende „τάξις τοῦ βήματος" (ſ. orat. XX. in laud. Basil.), = der ordo, welcher im βῆμα (einer Localität des Kirchengebäudes, die, erhaben vor den übrigen, die ἁγία τράπεζα in ſich begriff,) ſich ſiſtiren durfte, als Epiſcopen, Presbyteren. So wenn Baſil. ſagt: „τῶν κανονικῶν τὰς ποφνείας εἰς γάμον μὴ καταλογίζεσθαι" (ſ. ep. I. canon. can. 6), wo κανονικοὶ = οἱ ἐν τῷ κανόνι iſt. Κανών [3]) deutet die tabula clericor., von welcher Auguſtin serm.

κλῆρον werde „τῆς Θεοῦ χάριτος τὸ πᾶν ὂν κ. τῆς ἐκλογῆς" angezeigt, ſ. homl. III. in act. apostlr..

[1]) Ueber beide Laienclaſſen zu ſprechen, wird ſich bei der Abhandlung von der Taufe der ſchicklichſte Ort darbieten.

[2]) In der Urzeit (primum) „omnes baptizabant, quibuscunq. diebus vel temporib. fuisset occasio" ſ. Ambroſſt, l. c.

[3]) „Ὅσοι ὀλιγοκινδύνως, μήτε τὸν φόβον τοῦ Θεοῦ πρὸ ὀφθαλμῶν ἔχοντες, μήτε τὸν ἐκκλησιαστικὸν κανόνα εἰδότες, ἀναχωροῦσι τῆς ἐκκλησίας" κ. τ. λ. So Can. 16 der nicän. Synode.

Digitized by Google

L. de diversis spricht, an, den Catalog, der die Namen der, zu einem Christenvereine gehörigen, Cleriker enthielt. Mithin sind κανονικοὶ insofern Cleriker, als ihre ὀνόματα Bestandtheile jenes Cataloges bildeten.

Cap. IX. Prototyp des altchristlich-kirchlichen Gesellschaftsinstitutes.

Obzwar diejenigen παραδόσεις, welche den mosaischen, den Jehovacult betreffenden, Vorschriften in der Folgezeit durch menschliche Willkühr beigefügt waren, von der Hand weisend, hielt Jesus die mosaischen Vorschriften und Religionsinstitute als solche dergestalt in Ehren, daß er sie, um seinerseits alle Gerechtigkeit zu erfüllen, sorgfältig beobachtete. Diejenigen Individuen, die er seiner Jüngerschaft gewürdigt hatte, waren aus dem Judenvolke entsprossen, und hegten noch, nachdem sie an die höhere Dignität Jesu gläubig geworden waren, besondere Liebe zur jüdischen Religion, wie sie denn anfangs nicht nur die Gebräuche derselben observirten, sondern auch bloß die Personen, die der περιτομὴ ἐν σαρκὶ sich im Christenthume unterzogen hatten, der Segnungen des neuen Gottesreiches theilhaftig erachteten. Da nun das Fundament der christl. Kirche im jüdischen Lande, ja, wie das erste christl. Pfingstfest beurkundet, in dessen Hauptstadt gelegt war: so bildeten die Apostel um so mehr die christl. kirchlichen Institute auf eine dem Judaismus correspondirende Art: Nun hatten im Judenthume der Tempel Jerusalems seine Verfassung, die Synagoge die ihrige, folglich stellt sich in Frage: hat die altchristl. Gesellschaftsverfassung die erste oder die letzte zum Urtypus gehabt? Sigonius, Casp. Ziegler, auch Episcopalen Britanniens lassen die altchristliche Gemeindeverfassung der Tempeleinrichtung nachgeformt sein. Dafür kann man sagen, es habe Jesus während seines irdischen Daseins häufig in demjenigen, was seines Vaters sei, d. h. im Tempel, sich aufgehalten, es werde zwischen Jesu und dem zum Tempel gehörenden ἀρχιερεὺς vom Vf. des Br. an die Hebr. eine sinnreiche Parallele gezogen u. s. w.. Doch erheben sich gegen diese Argumente die Instanzen, daß Jesus, wenn er im Tempel gewesen ist, nie als Opferpriester

Digitized by Google

fungirt (ein den ἱερεῖς des jerusalemischen Heiligthums besonders obliegendes Geschäft!), sondern in einem Tempelvorhofe das Evangelium gelehrt hat, und daß das Halten von Lehrvorträgen eigentlich Synagogensitte [1]) war. Zudem ist aus Hebr. VIII. evident, daß Jesus nach Ueberzeugung des Vf. ein unendlich erhabenerer ἀρχιερεὺς ist, als der Hohepriester des Tempels. Ueberdies mußte die Synagogalverfassung einer für die gesammte Menschheit bestimmten Glaubensform — das ist die christliche! — weit mehr zusagen, als die Tempeleinrichtung. Wir verkennen freilich nicht, daß zwischen der Synagogalverfassung und zwischen Instituten und heil. Personen des christl. Gottesdienstes gewisse Ungleichheiten sich herausstellen [2]). Indeß sind diese weit geringer, als jene, die zwischen der Tempelverfassung und der evangelischen Gemeindeverfassung obwalten. Zwar wird in Baumgart. Prim. lin. p. 22 geäußert: „inde a saeculo IV. et porro multa ad homines saeros ex Levitico censu et templo veteri translata fuisse, vel decretales istae falsae eam in rem sufficiant, ex V. T. primitiae fructuum episcopis et presbyteris destinatae, decimae" caet.. Allein diese Translationen haben erst in der späteren Zeit der Kirche Statt gehabt, und wir affiriren lediglich, daß die urchristliche Gemeindeverfassung der Synagogalordnung, als einem Typus, im Allgemeinen nachgebildet ist [3]).

---

[1]) Jesus hat die Synagoge besucht, und, nachdem er z. B. in der nazarethanischen, s. Luc. IV., 16 — 27, eine alttestament. Section vorgelesen, seine Doctrin dem Volke dort verkündet.

[2]) Dem Archisynagogen z. B. entspricht in der Urkirche keine bestimmte heil. Person. Wird von Simonis a. a. O. S. 35 behauptet, daß mit dem „Obersten der Schule die Bischöfe der ersten christl. Kirche übereingekommen": so ist dagegen zu erinnern, daß die Bischöfe der ersten Kirche mit den Presbyteren identisch gewesen, also nicht bloß „die Presbyteri der ersten Kirche" (wie Simonis annimmt), „sondern auch die Bischöfe von den Aeltesten (מְמֻנִּים i. e. praefecti, sonst פַּרְנָסִים i. e. Pastores,) die, gleichsam Assessoren des Archisynagogen, mit ihm die Synagoge regierten," ihren Ursprung haben.

[3]) Wir dürfen hier auf Vitringa de synagoga vetere, H. Ludolfs commentarius ad historiam Aethiop., van Dale's Dissert. de vera et falsa prophetia, Rich. Simons exercitatio de ceremoniis Judaicis cum

Digitized by Google

Cap. X. Hauptclassen der christlichen Geistlichen.

Hergebrachter Weise werden die Cleriker in extraordinarios und ordinarios classificirt, und wie Apostel, Propheten, Evangelisten für extraordin. erklärt werden, so versetzt man Episcopen, Presbyteren, Diaconen, Subdiaconen, Acoluthen ꝛc. in die Classe der ordinarii. Diese Classification ließe sich von dem Gesichtspuncte der Jetztzeit aus so mißverstehn, daß die außerordentlichen Geistlichen in Absicht des Ranges niedriger als die ordentlichen gewesen seien, wie dieses Verhältniß z. B. bei außerordentl. und ordentlichen Universitätslehrern Statt hat. Und doch sind z. B. die Apostel nach Jesu Erhöhung zur Rechten Gottes die Ersten in der Kirche [1]) gewesen, und haben ordentliche Geistliche, als Bischöfe, in Christengesellschaften eingesetzt. Inzwischen möchten wir ob der Möglichkeit dieses Mißverständnisses jene Classification nicht verwerfen, da zu ihrer Vertheidigung angeführt werden kann, daß die Apostel, Propheten, Evangelisten in den Beziehungen extraordinarii waren, als sie [2]) in verschiedenen Weltregionen den thatkräftigen Glauben an Jesus als den Christ predigten — ein Geschäft, zu welchem wenigstens die Apostel und Propheten von dem in der Persönlichkeit Jesu mit dem Menschengeiste vereinten heil. Gottesgeiste berufen waren, — und lediglich in der Urkirche des ersten Jahrhunderts auftraten (Johannes soll im 3. Regierungsjahre Trajans, a. 100, entschlafen sein.). Dagegen dürfen die Episcopen, Presbyteren, Diaconen u. s. w. in der Hinsicht

disciplina, Christiana collatis, Chr. M. Pfaff de originib. juris ecclesiast. hinweisen.

[1]) Hiemit geht des rostockers W. E. L. Zieglers Bemerkung S. 1. des Versuchs einer pragmat. Gesch. der kirchl. Verfassungsformen nicht in Conflict: „sie (die Apostel) verabscheuten die Herrschaft der Gewissen, über die kein Sterblicher gebieten darf und soll, und blieben stets in dem Verhältnisse der Lehrer zu ihren Schülern, eingedenk der Reden Jesu, wodurch sie nur zum Lehren und nicht zum Herrschen berufen waren;" denn das Lehren schließt eine väterliche Leitung und Obmacht nicht nothwendig aus.

[2]) Etwa mit Exception des in Palästinas Hauptstadt fixirten Jacobus.

Digitized by Google

ordentliche genannt werden, als sie bei besonderen Christenvereinen ihre Functionen, zu welchen sie meist auf gewöhnliche Weise vocirt waren, verrichteten, desgleichen in den späteren und spätesten Zeiten der Kirche wahrgenommen werden. Weil demnach die Classification auf gute Gründe gestützt ist: [1]) so wird sie in der weiteren Entwickelung der Wissenschaft von uns festgehalten werden.

Cap. XI. Die extraordinarii.

Daß Paul. Ephs. IV., 11 (vgl. 1 Cor. XII., 28) ihre Reihe mit den Aposteln eröffnet, überrascht um so mehr und ist um so merkwürdiger, als Bescheidenheit dem Paul. sich nachrühmen läßt, s. 2 Tmth. I., 15. Freilich nimmt er das ἀπόστολος nicht allenthalben in demselben Sinne. Giebt er Phlpp. II., 25 das Prädicat ὑμῶν ἀπόστολος dem Epaphrodit: so bezeichnet er ihn lediglich als Legaten des philippischen Christenvereines (vgl. 2 Cor. VIII., 23, wo mit ἀποστ. zusammengestellt ist ἐκκλησιῶν [2]). Nennt er sich hingegen Glt. I., 1 ἀπόστ. οὐκ ἀπ' ἀν-

---

[1]) Mit Unrecht behauptet Stark, es gründe sich die Eintheilung in ordentl. und außerordent. Lehrer „auf die unrecht verstandene Stelle Ephes. IV., 11, 12, wo nichts weniger als die verschiedenen Aemter bestimmt würden", s. den III. Thl. der Gesch. der christl. Kirche des erst. Jahrhund.. Es werden ja deutlich Ephes. l. c. die Worte ἀποστόλους, προφήτας, εὐαγγελιστάς gelesen, und von denselben ποιμένες und διδάσκαλοι unterschieden; denn unter diesen versteht Paulus die πρεσβυτέρους κυβερνῶντας und διδάσκοντας (vgl. 1 Cor. XII, 28 κυβερνήσεις und διδασκάλους), welche aus der Categorie der ordentl. Geistlichen sind.

[2]) Nach Schöne a. a. O. I, 243 nennt Paul. „Andronikus und Junias" Röm. XVI, 7 berühmte Apostel. Da aber die Partikel οἵτινές εἰσιν ἐπίσημοι ἐν τοῖς ἀποστόλ. einfach aussagen kann: „welche bei den Aposteln bekannt (gleichsam mit einem Zeichen bezeichnet,) sind" — eine Deutung, zu welcher das οἳ καὶ πρὸ ἐμοῦ γεγόνασιν ἐν Χριστῷ paßt, — so ist Schönes Fassung nicht nothwendig. Τοῖς ἀποστόλοις mag von τοὺς δώδεκα begriffen werden. Eher als Röm. XVI., 7 läßt sich Ap. Gesch. XIV., 4, 14 allegiren, wo Luc. unter ἀποστόλοις nicht bloß Paulus, sondern auch Barnabas in der Beziehung versteht, als beide laut XIII., 2–4 von dem h. Geiste durch Pro-

Digitized by Google

ἀνθρώπων, οὐδὲ δι᾽ ἀνθρώπου, ἀλλὰ διὰ Ἰησ. Χρ. κ. Θεοῦ πατρὸς ἡμ.: so schildert er sich als denjenigen, der durch Jesus (den Verherrlichten), behufs der Predigt der evangel. Doctrin, zu den Heiden (Röm. XI., 13) ausgesendet war. Hinsichtlich des Immediaten seiner Legation und Vocation tritt Paul. auf gleiche Linie mit τοῖς δώδεκα (Luc. VI., 13 ff.), deren Numerus höchstwahrscheinlich (Mtth. XIX., 28) zu ταῖς δώδεκα φυλαῖς τοῦ Ἰσραήλ, an welche die Apostel sich zuerst als Prediger zu wenden hatten, in Relation stand. Hatten die palästin. Apostel an der ersten christl. Pentecoste die außerordentlichen Gaben des göttlichen Geistes erhalten, so war dies πνεῦμα (s. 1 Cor. VII. 40) dem Paul. nachher zu Theil geworden, und mittelst dieses Geistes wurde er, wie seine Collegen, in die Erkenntniß der gesammten christl. Wahrheit eingeführt. Waren die Zwölfe Augenzeugen desjenigen gewesen, was Christus verrichtet hatte, so hatte Paulus dasselbe auf Veranstaltung des Herrn (vgl. in Absicht der Abendmahlsinstitution das ἀπὸ κυρίου 1 Cor. XI., 23) erfahren. Aus diesen Vorzügen, welchem die Fülle göttlichen Lebens beizuzählen ist [1]), resultirte die Gewalt, welche die Apostel in ecclesiastischen Angelegenheiten besaßen. Selbige war legislativ; die Apostel durften Vorschriften geben, welchen die übrigen Christen desto willigere Folge zu leisten hatten, als der göttl. Geist auf die Ertheilung influenzirte. Desgleichen distributiv; denn auf Verletzungen ihrer Vorschriften durften die Apostel allerlei Uebel folgen lassen, vgl. Paul's Verfahren gegen den

---

pheten und Lehrer, die in Antiochia verstirten (V. 1), ausgesendet waren. Kuinöl ad XIV., 4 willkührlich: „Nomen ἀπόστολοι — h. l. omnino ecclesiae doctorem declarat."

[1]) Zwar findet Augustin den „modus, quo mundus credidit" „incredibilior," bemerkend: „Ineruditos liberalibus disciplinis, et omnino, quantum ad istor. doctrinam, impolitos, non peritos grammaticae, non armatos dialectica, non rhetorica inflatos, piscatores Christus cum retib. fidei ad mare hujus saeculi paucissimos misit, atq. ita ex omni genere tam multos pisces et tanto mirabiliores quanto rariores, etiam philosophos cepit," s. de civit. Dei lib. XXII, cp. 5. Allein daß diese wenigen, unerfahrnen, nicht vornehmen Männer die Welt, zum Theil auch die gelehrte, von der Wahrheit des Christenthums überzeugten, wird aus en p neumatischen Charismaten der Apostel begreiflich.

Digitized by Google

corinth. Blutschänder, 1 Cor. V., 1 ff.. Dieser Parität der Apostel widerstreitet, daß Römischcatholische, als Bellarmin, den Petrus für das Haupt der Apostel ausgaben. Doch wenn Petrus z. B. an die ἄρχοντας τοῦ λαοῦ κ. πρεσβυτέρους τοῦ Ἰσραὴλ (Ap. Gesch. IV., 8; V., 29), Reden hält, so thut er's Namens seiner Collegen [1]), er ist höchstens inter pares der primus. Wäre er der absolut Erste gewesen: so würde er in der christl. Urgemeine zu Jerusalem, die als solche den Vorrang vor den Töchtergemeinden hatte, dergestalt geblieben sein, daß er den Episcopat der Urgemeinde und von Jerusal. aus den Episcopat der übrigen verwaltet hätte; dagegen hat sich Petrus zu Antiochia, Gl. II., 11, Babylon 1 Ptr. V., 13, zuletzt in Rom aufgehalten, während der Bruder des Herrn, Jacob, den Episcopat des jerusalem. Christenvereins bis zu seinem, i. J. 62, um des Erlösers Willen gewaltsam herbeigeführten, Lebensende, s. Joseph. lib. XX. antqtt., 9, 1 administrirt hat. Das (unsichtbare) Oberhaupt der Apostel [2]), wie der Gesammtkirche, ist Christus allein, Col. I., 18.

---

[1]) In V, 29 lieset man ἀποκριθεὶς ὁ Πέτρος κ. οἱ ἀπόστολοι; dennoch hat gewiß bloß Petrus, wie gewöhnlich, das Wort geführt.

[2]) „De apostolatu et apostolis". vgl. Spanheims „diss.". — Dagegen, daß wir die Apostel zu den nur im 1. Säculo vorhandenen extraordinariis gezählt haben, scheint die Observation Theodorets zu 1 Tmth. 3, 1: „τοὺς νῦν καλουμένους ἐπισκόπους ἀποστόλους ὠνόμαζον," auch der Umstand zu sein, daß Gregor der Gr. Apostel der Angeln, Anschar Apostel des Nordens ꝛc., geheißen sind. Inzwischen sind diese Individuen der Folgezeit nicht, wie die 12 und wie Paul., proprie (als wären sie wirklich Apostel gewesen!) also genannt worden, sondern improprie, sofern sie eine den Aposteln analoge christl. Gesinnung an sich trugen, durch allgemeine göttliche Fügung zu mediater oder immediater Bekehrung von Nationen veranlaßt, gleichsam bevollmächtigt waren u. s. w.. Freilich ist in des Amalarius lib. II., cp. 13. de offic. eccl. aus Pseudoambrosius Folgendes citirt: „Beatis-apostolis decedentib., illi, qui post illos ordinati sunt, ut praeessent ecclesiis (= episcopi), illis primis exaequari non poterant, neque miraculor. testimonium par illis habere, sed et in multis aliis inferiores illis videbantur." Und daher würde man besser gethan haben, Episcopen lieber bloß durch den Titel successores apostolor. auszuzeichnen, vgl. Hieronym. ep. 85; desgleichen, wenn Cypr. ep. 42 (45) ad Cornel. sagt: „Laborare debemus, ut unitatem a Domino et per apostolos nobis successorib. traditam obtinere curemus."

Digitized by Google

Zwar nennt ihn der Hebr. Br. III., 1 τὸν ἀπόστολον; indeß eben dieses, daß Jesus als Gesandter des himmlischen Vaters (s. Joh. XVII., 18, XI., 42, X., 36; Gl. IV., 4) die Tendenz seiner Sendung erfüllt, d. i. die (an ihn gläubige) Menschheit durch seine Wahrheit erleuchtet, durch sein Leben, Leiden, Sterben erlöset und mit Gott versöhnet hat, ist der Grund, weshalb er von dem Vater mit der Herrschaft über die Kirche belohnt ist.

Auf die Apostel läßt Paulus Ephs. IV., 11. die προφήτας folgen. „Prophetae" (lesen wir p. 19 der prim. lin. Baumgart.,) „divinitus acti vel oracula Dei interpretabantur, vel ipsi res futuras praedicebant." Das Wort stößt uns im N. T. in der letztern Bedeutung auf, s. Ap. Gesch. XXI., 10, vgl. V. 11; nicht in der ersteren. Wenn Augusti Denkwd. Bd. XI., S. 97 meint, es könne die Meinung, daß diejenigen Lehrer, welche die messianischen Weissagungen des A. T. erklärten, vorzugsweise προφῆται geheißen hätten, durch die Stellen 1 Cor. XIII., 1. XIV., 29. 1 Thessl. V., 20, 21. Ap. Gesch. II., 16 unterstützt werden: so vermissen wir den stringenten Beweis. In 1 Cor. XIII., 1 kommt der terminus gar nicht vor, sondern „ἐὰν ταῖς γλώσσαις τῶν ἀνθρώπων λαλῶ, und γλώσσαις λαλεῖν ist von προφητεύειν verschieden (vgl. in 1 Cor. XII., 10 die Worte ἄλλῳ δὲ προφητεία-ἑτέρῳ δὲ γένη γλωσσῶν; XIV., 2 ὁ-γὰρ λαλῶν γλώσσῃ und in V. 3 ὁ δὲ προφητεύων: ein Gegensatz, der noch in V. 4 und 5 sich zu Tage legt). Der γλώσσ. λαλῶν sprach, vom heil. Geiste auf extraordinäre Art durchdrungen, in solchen Zungen, d. i. Ausdrücken, die nicht sämmtlichen Hörern deutlich, obschon Gotte in Ansehung der Idee offenbar waren (XIV., 2), über die Θεῖα, und erbaute sich selbst (V. 4). Der προφήτης sprach, vom h. Geiste plötzlich afficirt, in Terminis, die jedem Hörer deutlich waren, und erbaute, ermahnte, tröstete mittelst seiner also begeisterten Rede die Gemeinde, [1]) V. 3. Diesen Begriff involvirt das

[1]) Philippus's, des Evangelisten, 4 jungfräuliche Töchter werden Ap. Gesch. XXI., 9 als προφητεύουσαι characterisirt. Allein hinblickend auf das Mulier taceat in ecclesia! s. 1 Cor. XIV., 34 müssen wir προφητεύειν h. l. auf ein Vaticiniren, das des h. Geistes Anhauch zur Ursächlichkeit hatte, um so eher beziehen, als gleich nachher Agabus durch προφήτης als Weissager des im Schooße der Zukunft Verhüllten dargestellt wird, V. 10.

Digitized by Google

προφήτ. in V. 29 (laut dem Nexus mit dem Exordio des Cap. XIV); XII., 28 (wo zwar noch διδασκάλους erscheint, aber als Bezeichnung der die christl. Wahrheiten in ruhigem Gemüthszustande Vortragenden); XIV., 32, 37; Ephs. III., 5; IV., 11. In dem von Augusti cit. 1 Thss. V., 20 drückt προφητείας das gottbegeisterte, jedem verständliche, Aussprechen der christl. Lehren aus, nachdem in V. 19 τὸ πνεῦμα μὴ σβέννυτε vorausgegangen. Die Stelle Ap. Gesch. II., 16 gehört, als einen alttest. Propheten, Joel, angehend, gar nicht hieher. — Der ἑρμηνευταί, welche, was die γλωσσ. λαλοῦντες in der unverständlichen Rede des göttlichen Enthusiasm vor der Gemeinde ausgesprochen hatten, in ein derselben begreifliches Idiom zu verdollmetschen vermochten, waren die γλώσσ. λαλοῦντες, nicht aber die προφῆται benöthigt. Indeß wie, wo Gott eine Kirche hat, Satan leicht sich eine Capelle baut, d. h. wie bei Manifestation jedes göttlichen Elementes bald ein ungöttliches sich anfügt: so konnte dem lautern Enthusiasmus der Propheten alsbald z. B. der Fanatism sich anschmiegen, und der genuine Prophet zum Pseudopropheten werden. Deshalb existirten in der Kirche Individuen, die versehen waren mit der διάκρισις τῶν πνευμάτων d. h. dem χάρισμα, zu unterscheiden, ob die prophetischen Geister wirklich von Gott begeistert oder Schwarmgeister seien, und von den Aposteln wurden κριτήρια, wonach die διάκρισις vorgenommen werden konnte, ausgesprochen, 1 Cor. XII., 3; Joh. IV., 2. Ob Propheten und solche, die jene διάκρισις empfangen hatten, sich nach allen Christengesellschaften der Urzeit verbreitet haben, bleibe aus Mangel an Nachrichten aus dem Alterthume unbestimmt.

Den 3. Platz vindicirt die Stelle Ephes. IV., 11 den εὐαγγελιστάς. Sollten das Männer sein, die besondere Bücher, worin Thaten, Leiden, Begebenheiten, Lehrvorträge, auch die göttliche Dignität Jesu beschrieben waren, gefertigt haben? Der paulinische Sprachgebrauch verneint die Frage; Paul. sagt 2 Tmth. IV., 5 zum Briefempfänger: „ἔργον ποίησον εὐαγγελιστοῦ.“ Nun hat Timotheus die evangelische Doctrin (die erfreuliche Kunde von der Realscheinung des Messias in Jesu, und von der Fundation des Gottesreiches in der Menschheit durch den Mess. Jesus,) Juden und Götterdienern bald in dieser, bald in jener Localität gepredigt. Folglich sind εὐαγγελισταὶ Eph. IV., 11 diejenigen, die „περιόντες ἐκήρυττον,“ s. Theodoret ad h. l.. In diesem universaldi-

Digitized by Google

didactiſchen Sinne kann auch Philippus das Prädicat τοῦ εὐαγγελιστοῦ Ap. Geſch. XXI., 8 erhalten, vgl. VIII., 6 und 27. Mag auch Luther, wenn er in einem dem Georg, dem Sachſen-Herzoge, beſtimmten Briefe, den Titel „evangelista Vitebergens.“ ſich eignet, ſich nicht als Glaubensherold für die οἰκουμένη angeſehn haben, — das relevirt auch nichts, weil Luther Genoß des 16. Jahrhund. iſt, — ſo hat doch Euſeb., ſ. h. e. III., 37, jenen uralten Begriff des εὐαγγελ. aufgehoben. Auch die Organiſation der Verfaſſung einzelner Gemeinden vindicirt er Evangeliſten, wiewohl nicht dermaßen, daß er ſie zu Vorſtehern macht: „οὗτοι θεμελίους τῆς πίστεως ἐπὶ ξένοις καὶ πόποις“ (nach Auguſti a. a. O. S. 94: in „unaufgeklärten“ Oertern; beſſer: in ausländiſchen, wo die Evangeliſten Fremde waren,) — „καταβαλλόμενοι, ποιμένας [1]) τε καθιστάντες ἑτέρους, τούτοις τε αὐτοῖς ἐγχειρίζοντες τὴν τῶν ἀρτίως εἰσαχθέντων γεωργίαν, ἑτέρας αὐτοὶ πάλιν [2]) χώρας τε καὶ ἔθνη μετήεσαν, σὺν τῇ ἐκ θεοῦ χάριτι κ. συνεργίᾳ, ἐπεὶ κ. τοῦ θείου πνεύματος εἰςέτι τότε δι' αὐτῶν πλεῖστοι παράδοξοι δυνάμεις ἐνήργουν.“ Wie die, durch die Evangeliſten vom göttliche Geiſte hervorgebrachten, gegen die gewöhnlichen Meinung ſtreitenden, Kraftthaten (Mirakel) darin, daß ſie die Maſſen der Hörer zur Frömmigkeit (Verehrung des Schöpfers aller Dinge,) bewegten, wirkſam waren, erwähnt der cäſareenſiſche Biſchof nachher.

Cap. XII. Allgemeine Eintheilung der ordinarii [3]).

Obwohl die ordentl. Geiſtlichen im apoſtol. Zeitalter lediglich aus den, von apoſtol. Inſtitution herſtammenden Epiſcopen

---

[1]) Ποιμένες ſind in dieſem Zuſammenhange fixirte Gemeindehirten, ſ. Eph. IV., 11. Pastores hießen die προεστῶτες der Chriſten, zumal Jeſus (Joh. X., 12) als ποιμὴν ὁ καλός, Jeſu Anhänger als πρόβατα, vorgeſtellt ſind, die προεστῶτες aber in Jeſu Namen die Gemeinden leiteten.

[2]) Sollte das hie und da fehlende πάλιν unächt ſein, — der Sinn würde weſentlich identiſch bleiben.

[3]) Als abſoluten Differenzpunct der außerordentlichen und ordentlichen Lehrer der Kirche läßt das Verrichten der Wunder ſich nicht be-

Digitized by Google

oder Presbyteren und Diaconen bestanden, so reichten diese, als immer mehr Individuen den Glauben an den in Jesu erschienenen Christ bekannten, und vermöge der Gemeinsamkeit dieses Glaubens zahlreiche Christenvereine formirten, ferner nicht hin, die hohen und niederen Dienste, welche diesen Vereinen zu lei-

---

trachten, da, wiewohl die Apostel und Zeitgenossen derselben mit diesem Charisma ausgerüstet waren, auch im nachapostol. Zeitalter, wenn schon weniger häufig, von ächten Christen Wunder gethan sind, die auf dieselben Gegenstände, worauf die Wunder der apostol. Zeit, Bezug hatten. So gedenkt Irenäus lib. V., cp. 6 solcher ἀδελφοί, die durch den Geist mit verschiedenen Zungen sprachen, die verborgenen Dinge an das Licht brachten, Gottes Mysterien verkündigten. So referirt Origen. lib. I. ctr. Cels. pg. 54, daß zu seiner Zeit der Name Jesu „ἐκστάσεις διανοίας κ. δαίμονας" verscheucht, d. i. daß gläubige Anrufung der Person Jesu von christl. Seite Verstandesverrückungen und sonstige Zerrüttungen der physischen und psychischen Menschennatur, als deren Causalitäten Dämonen angesehn wurden, getilgt habe. Zwar meint Münter S. 135, erst. Bds. des Hdb. der älteste. christl. Dogmengesch. von diesen Begebenheiten: „Viele konnten einzig und allein auf leeren und unerwiesenen Gerüchten beruhen." Allein wenn Irenäus äußert: „πολλῶν ἀκούομεν ἀδελφῶν ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ προφητικὰ χαρίσματα ἐχόντων:" so ist darin gar nicht von einem leeren und unerwiesenen Gerüchte die Rede. Die Communication, die in jener Zeit zwischen Einzelchristen und Christengesellschaften Statt hatte, war so eng, daß eine genauere Untersuchung des Gehörten angestellt werden konnte. Insbesondere war Origenes zum Untersuchen geeignet und gewilligt, so daß von ihm schwerlich gilt, was Münter S. 135, 136 sagt: „man nahm Alles gern an, wovon man wünschte, daß es wahr sein möchte." Bemerkt Münter weiter p. 136: „Vieles Andere war eine Folge des Enthusiasmus, der unter den Christen so allgemein verbreitet war, und dessen Symptome und Wirkungen dies Zeitalter noch nicht erforscht hatte": so hat er gewissermassen Recht; nur daß dieser Enthusiasm nicht ein „ganz natürlicher," sondern durch den überschwenglichen Geist des Evangeli in der Menschennatur, die diesem Geiste gelassen war, erzeugt war. Moderne Theologen, bei welchen der von göttlichen Dingen abgezogene Verstand prädominirt, mögen in den höhern Geisteswirkungen, die von den, der Wahrheit holden, K. V. referirt werden, schwärmerische Erzeugnisse erblicken; die in der Einheit mit den göttlichen Dingen verharrende Vernunft hält diese Wirkungen für das, was sie sind, und entdeckt darin, daß sie zur extensiven und intensiven Verbreitung der Religion Jesu gereichen sollten, die Rechtfertigung ihres Vorhandengewesenseins.

Digitized by Google

sten waren, und die in dem Maaße zunahmen, als die Vereine bedeutender wurden, vollkommen zu leisten. Damit aber sämmtlichen Kirchendiensten ein Genüge geschähe, und der Gemeinden Wohlfahrt eo ipso gefördert würde: so wurden außer den genannten ordentl. Clerikern noch andere kirchliche ministri in umfangsreichen Christengesellschaften angestellt, s. in Ansehung dieses Processes Amalar. l. c. lib. II., ep. 6. Diese Vermehrung des clericalischen Status (zu welcher die aufkeimende Sucht, den Cult glänzend zu machen, hie und da mitgewirkt haben dürfte,) muß, z. B. in der römischen Gemeinde, im 3. Säculo vor sich gegangen sein; denn der um die Mitte desselben blühende röm. Episcop Cornelius sagt in einem Br., den er an seinen antiochenischen Collegen *Φάβιος* aufgesetzt, und von welchem Eusebius h. e. VI., 43 Mittheilung gemacht hat, vom Novatian [1]): „*οὐκ ἠπίστατο, ἕνα ἐπίσκοπον δεῖν εἶναι ἐν καθολικῇ ἐκκλησίᾳ, ἐν ᾗ οὐκ ἠγνόει (πῶς γὰρ;) πρεσβυτέρους εἶναι τεσσαράκοντα ἓξ* [2]), *διακόνους ἑπτα, ὑποδιακόνους ἑπτα, ἀκολούθους δύο κ. τεσσαράκοντα, ἐξορκιστὰς δὲ καὶ ἀναγνώστας ἅμα πυλωροῖς δύο κ. πεντήκοντα, χήρας σὺν θλιβομένοις* [3]) *ὑπὲρ τὰς χιλίας πεντακοσίας*“ [4]). Dies „*τοσοῦτο πλῆθος*“ nennt Cornelius ein

[1]) Ihn meint Cornel. in den Worten „*ὁ ἐκδικήτης*“ (der angebliche Binder) „*τοῦ εὐαγγελίου*“ (des lautern Evangel.).

[2]) Wäre auch nicht *τεσσαρ. ἓξ*, sondern *τεσσαρ. δύο* ächte Lesart, — der Kirchenältesten Roms wären immer über 40 gewesen.

[3]) Es existirt freilich die lectio *θλιβομέναις*, Bezeichnung der weiblichen Preßhaften, etwa der Schwestern, Töchter ꝛc. der *χῆραι*. Inzwischen da es zu Rom zweifelsohne auch männliche, von Leiden bedrängte, durch die „Gnade und Menschenfreundlichkeit des Herrn“ ernährte, Christen gegeben hat, und man keinen Grund wahrnimmt, warum Cornelius selbige in dieser Relation übergangen haben sollte: so ist wohl gerathener, dem *θλιβομένοις* den Vorzug zu geben.

[4]) Selvaggio äußert l. c. lib. I., P. II., ep. 3: „in epist. Cornelii — praeter superiores ordines recensentur Subdiaconi, Exorcistae, Lectores et Ostiarii. Quum igitur ecclesia Romana semper ab omni innovatione abhorruerit, profecto credendum, inde ab apostolor. aevo tot agnovisse inferiores ordines, quot etiamnum retinet.“ Hier ist, wie der Grund, so die Folge falsch.

Digitized by Google

in der Gemeinde nothwendiges, während er dem mit solcher Zahl von Geistlichen verbundenen λαὸς das Prädicat des „μεγίστου κ. ἀναριθμήτου“ ertheilt. Reflectiren wir auf die africanische, in specie carthagische Kirche: so gedenkt Cypr. ep. 23 der Subdiaconi, Tertullian cp. 42 de praescr. adv. haert. des Lectors. Die Genesis neuer Kirchenämter über das 3. Säculum und das Ende des 2. hinaus zu datiren, wagen wir bei dem Deficit genuiner [1]), chronologisch bestimmter [2]) Zeugnisse nicht. Die Christenvereine, die als rurale nicht eben numerös waren, mögen, weil ihre Bischöfe, Presbyteren, Diaconen zur Besorgung der Clericalfunctionen ausreichten, nicht einmal in der Mitte des 3. Jahrhund. die neuen Aemter gehabt haben.

Indem die Neuangestellten gewöhnlich mit solchen ecclesiastischen Officien sich befaßten, welche mehr äußerlich und geringeren Werthes waren, als die Functionen der Episcopen, Presbyt., Diaconen, die, bezüglich auf den evangelischen Vortrag, Weihung und Austheilung der Sacramente u. s. w, mehr innerlich und von bedeutenderem Momente waren: so wurden die Hypodiac., Acoluthen, Exorcisten, Lectoren (Cantoren), Pyloren als Personen, die den Episcopen, Presbyt., Diacon. subordinirt seien, als ordines minores (ministrantes) angesehn, während die Episcop., Presbyt., Diac. als ord. majores (potestativi) galten, Sollten

---

[1]) Von Baronius wird Ignatius betrachtet als sic scribens ad Antiochenos: „saluto — sanctum presbyteror. collegium, — sacros diaconos,“ et paullo post: „saluto hypodiaconos, lectores, cantores janitores, laborantes“ caet.; nach Baron. zeigt Ignat., daß alle diese Ministerien „ex apostolica institutione“ geflossen seien, indem er „superius“ dieselben Antiochener so anrede: „Pauli et Petri fuistis discipuli, ne perdatis depositum,“ s. Baron. an. 44, n. 78.. Doch wer bürgt uns dafür, daß nicht Römlinge späterer Zeit diesen Passus in den Br. des Ignat. an die Antioch. eingeschoben haben, um die Subdiaconen, Lectoren u. s. w. mittelst Versetzung ihres Ursprungs in die Urzeit in den Augen der Laien größer zu machen?

[2]) So erwähnen die Constit. apostl. Aemter, die zu den früheren hinzugethan waren. Es heißt lib. III., c. 11.: „οὔτε τοῖς λοιποῖς κληρικοῖς ἐπιτρέπομεν βαπτίζειν, οἷον ἀναγνώσταις, ἢ ψαλταῖς, ἢ πυλωροῖς, ἢ ὑπηρέταις“; allein wann gerade dieses Verbot in der Kirche stipulirt sei, läßt sich gar nicht mathematisch bestimmen.

Digitized by Google

auch diese Benennungen [1]) erst nach dem 3. Säculo aufgekommen sein, — sie waren um so passender, als die Hypodiaconen, Acoluthen, Pylorен ꝛc. Bischöfen, Presbyteren bei der öffentlichen Gottesverehrung oft behülflich waren. Freilich scheinen bei der Festhaltung dieser Distinction in der Wissenschaft Uebelstände einzutreten. So kann man darüber verlegen werden, ob die in der Kirche erscheinenden Metropoliten, Patriarchen, Päpste gar nicht in diese ordines gehören, oder ob sie diesen ordinib. zuzuzählen sind, und zwar: welchen von beiden? Inzwischen da die genannten homines sacri ursprünglich Episcopen gewesen, aus Episcopen hervorgegangen, ja potenzirte Episcopen sind: so müssen sie (gleich den ursprünglich mit bischöflicher Dignität ausgestatteten Chorepiscopen,) in die ordin. majores in die den Episcopen betreffende Rubrik gebracht werden. Begegnen uns in der Kirche Archidiaconen und Diaconissen: so müssen wir sie den Diaconen, mit welchen sie schon im Titel Analogie haben, beigesellen [2]).

---

[1]) Schwerlich sind sie die einzigen gewesen; unter den „insacratis ministris," die laut dem 66. Can. der agathens. Synode nicht die Licenz haben sollen, „in secretarium (= diaconicon) ingredi, et contingere vasa dominica," sind muthmaßlich gewisse, ordinib. minoribus zugehörige, Individuen zu verstehen. Wenn aber Rufin (bei Socrat. lib. I., c. 5) vom Athanasius sagt, „τοῦτον — κομιδῇ νήπιον ὄντα παίζειν σὺν ἑτέροις ἡλικιώταις ἱερὸν παίγνιον, τοῦτο δὲ ἦν μίμησις ἱερωσύνης κ. τοῦ καταλόγου τῶν ἱερωμένων ἀνδρῶν": so mag τῶν ἱερωμεν. ἀνδρ. auf Bischöfe, Presbyt., Diacon. deuten. Erklärt der Name insacrati sich daraus, daß man den ordinib. minoribus einen kleinern Grad des Geheiligtseins vindicirte, so wird der Name ἱερωμ. ἀνδρ. daraus begreiflich, daß ein höherer Grad des Geheiligtseins den ordinib. majoribus — eignen sollte.

[2]) Sofern die römischcathol. Kirche der Folgezeit die Subdiaconen unter die ord. majores bringt, stimmt sie mit dem Lombarden Petr nicht überein, der, indem er die bischöfliche Dignität und die presbyteriale als Eins begreift, declarirt: „Excellenter canones duos tantum sacros ordines appellari censent, diaconatus scilicet et presbyteriatus, quia hos solos primitiva ecclesia legitur habuisse, et de his solis praeceptum apostoli habemus," s. lib. IV. sententt., distinct. 24. Vom Subdiaconate, als ord. major der Urkirche, weiß der Lombarde nicht. Erst als auch die Subdiaconen das Gelübde perpetueller Keuschheit abzulegen anfingen, mag der Subdiaconat zum ord. maj. erhöht sein.

Digitized by Google

Ein anderer Uebelstand scheint der zu sein, daß man nicht weiß, in welche Kategorie die Catecheten, Hermeneuten, Fossoren, Parabolanen, Notarien, Oeconomen, Defensoren u. a. Kirchendiener zu bringen sind. Wie diese Beamten an sich auf einem niedrigeren Standpuncte, als die ordin. majores stehen: so dürfen sie allerdings diesen nicht inserirt werden. Doch gerade um jenes subordinirten Verhältnisses willen können wir sie den minorib. recht gut anschließen. Indem sonach diese Uebelstände die Bewahrung der Distinction zwischen den ordinib. majorib. und minorib. nicht inhibiren: ist gleichwohl der zwischen beiden Statt habende Zusammenhang nicht außer Acht zu lassen. Es war z. B. Statut der 2. toletan. Synode, daß diejenigen „quos voluntas parentum a primis infantiae annis in clericatus officio mancipavit, — mox cum detonsi vel ministerio elector. contraditi fuerint, in domo ecclesiae sub episcopali praesentia a praeposito sibi“ (praepositus war laut dem 24. Can. der 4. toletan. Synode „probatissimus Senior,“ = presbyter) unterrichtet wurden. Hiedurch traten die den ordinib. minorib. beigesellten jungen Männer den Genossen der ordin. majores näher. Waren sie in der christl. Doctrin hinlänglich unterrichtet worden, hatten sie einen religiös-moralischen Wandel an den Tag gelegt: so wurden sie zur Genossenschaft der ord. majores befördert, erhielten den Diaconat ꝛc., kurz die ordin. minores waren gleichsam Seminare für die Cleriker der majores. Dagegen war es den Theilnehmern der majores und minores von den chalcedonischen Vätern im 7. Can. untersagt, „ἐπὶ ἀξίαν κοσμικὴν ἔρχεσθαι.“ Cleriker, die dem Kriegsdienste oder Weltleben von Neuem sich ergaben, und zu dem Stande, den sie vorher „διὰ Θεὸν“ erwählt hatten, nicht reuevoll zurückkehrten, sollten mit dem Anathem belegt werden.

Reflectiren wir auf die einzelnen ordin. majores: so bietet sich zunächst der episcopale dar.

Cap. XIII. Ursprüngliche Identität der Episcopen und Presbyteren.

Daß die Episcopen zu den Presbyteren immerdar in einem solchen Verhältnisse der Differenz gestanden haben, wobei die er-

Digitized by Google

steren Superiorität über die letzteren gehabt, ist Thesis Catholischer, als des Petavius s. lib. V. de ecclesiast. hierarch., des Selvaggio l. c. lib. I., P. I., p. 201 sqq., welche in dieser Beziehung mit Gelehrten der brittisch-bischöflichen Kirche [1]) zusammentreffen. Anlangend die biblischen Stützpunkte der These, so bemerkt Selvagg. von Aaron und dessen Söhnen: „In V. T. — jure divino ad summum sacerdotium distincte consecrationis ritu, distinctisq. ceremoniis inaugurati sunt, peculiares ac praecipuae ipsis impartitae praerogativae, atq. adeo amplissima super reliquos sacerdotes muniti sunt potestate, Exod. XXVIII., Levit. VIII. Ergo in N. Foederis sacerdotio, cuj. umbra — fuit vetus, episcopi veluti summi sacerdotes reliquis divino jure praestant sacerdotib.“. Allein (zu geschweigen, daß der Theolog sich hüten sollte, das typologische, zwischen dem A. und dem N. T. Statt habende, Verhältniß auf jedes neutestamentische, in den ersten Zeiten der Kirche existirende, Institut überzutragen,) es paßt das ergo des Selvagg. auch sehr gut auf die Presbyteren, wiefern sie in der Urzeit mit den Episcopen realiter einerlei gewesen sind. Daß die sachliche, zwischen beiden in der Folgezeit obwaltende, Differenz sich auf ein göttliches Princip stütze, läßt sich nicht erweisen; vielmehr äußert der dem urchristl. Zustande der Kirche nahe stehende [2]) Hieronym. ad Tit. I.: „episcopi noverint, se magis consuetudine, quam dispositionis dominicae veritate, presbyteris esse majores, et in commune debere ecclesiam regere.“ — Ferner sagt Selvagg. p. 202 vom Apostel: „1 Tmth. III. in episcopo exigit, ut sit doctor“ (das διδακτικόν V. 2 ist besser: geeignet zum Lehren!) „et ad Tit. I. ut potens sit exhortari in doctrina sana, et eos, qui contradicunt, arguere“; allein Selvagg. irrt in der Meinung, daß

---

[1]) So mit Hammond diss. I — IV., quib. episcopatus jura adstruuntur, Pearson in vindiciis epistolar. Ignat., Bingh. l. c. P. I., p. 55 sqq.

[2]) Selvagg. allegirt aus Hieron. ctr. Jovinian. lib. II.: „in V. T. et in N. alium ordinem pontifex tenet, alium sacerdotes, alium levitae;“ doch das ist eine in der Folgezeit der Kirche, besonders seit Cypr., gemachte und für die Anfangszeit nichts beweisende Parallele der altest. und neutest. Verfassungsformen.

Digitized by Google

„isthaec de episcopis, uti distinctis a presbyteris," gesagt seien; denn, was 1 Tmth. III. betrifft, so werden V. 2 und 8 lediglich der ἐπίσκοπος u. διάκον. (ebenso wie Phlpp. I., 1 [1]) genannt. Wären im apostol. Zeitalter die Presbyteren von den Episcopen real verschieden gewesen, — Paul. würde 1 Tmth. III., wie Phlpp. I., 1, noch die Presbyteren angeführt haben. Das nicht thuend, identificirt er Episcopen und Presbyt.: Diese Identität stellt sich auch aus Tit. I., heraus. In der Absicht, die für die Kirchenvorsteher einzelner Städte nothwendigen, moralischen und intellectuellen, Qualitäten anzugeben, vindicirt er den Vorstehern zuerst V. 5 das Prädicat πρεσβύτερ., und nennt V. 7 den Vorsteher collectiv ἐπίσκοπον. — Selvagg. l. c.: in eadem ad Tim. ep. V. Timotheum admonet: seniorem, ne increpaveris, sed obsecra, ut patrem. Quem locum Epiph. haer. LXXV., n. 6 adv. Aerium sic urget: quid attinebat episcopo vetare, ne presbyterum objurgaret, nisi majorem supra presbyteratum haberet auctoritatem"? Allein daß 1 Tmth. V., 1 das πρεσβυτέρῳ von einem älteren (mit ecclesiastischer Würde nicht versehenen,) Manne gefaßt werden müsse, erweiset die Antithese νεωτέρους, die auf jüngere deutet. Chrysost. in Bezug auf πρεσβυτ. treffend: „περὶ παντὸς γεγηρακότος." — Selvagg.: „capite V. subnectit apostolus: advers. presbyterum accusationem noli recipere, nisi sub duob. vel trib. testib.. Ergo Timotheus, quem fuisse episcopum nemo unus ignorat, erat presbyteror. antistes et judex." Man könnte auch zu V. 19 mit Chrysost. sagen: „πρεσβυτέρου-φησὶν-τὴν ἡλικίαν." Doch gesetzt, es sei V. 19, weil V. 17 die amtliche Würde und Beschäftigung der Presbyt. erwähnt ist, von einem eigentlichen Presbyter die Rede, so erhellt auch aus der Ap. Gesch. des Paulines Luc., daß πρεσβύτ. u. ἐπίσκοποι für Paul. realiter einander gleich gestanden; dieselben, welche Luc. XX., 17 πρεσβυτέρους der (ephesischen) Gemeinde genannt hat, nennt er V. 28 ἐπισκόπους. Meint Selvagg., Timoth. sei

---

[1]) Auf die in homil. in Phlp. I., aufgeworfene Frage: „μιᾶς πόλεως πολλοὶ ἐπίσκοποι ἦσαν"; erwidert Chrysost: „οὐδαμῶς, ἀλλὰ τοὺς πρεσβυτέρους οὕτως ἐκάλεσε. τότε γὰρ τέως ἐκοινώνουν τοῖς ὀνόμασι." Welche Auctorität!

Digitized by Google

Episcop gewesen, so erwidern wir, daß Paul. V. 28 von den epheſ. Prieſtern ſagt, es habe ſie der heil. Geiſt behufs des ποιμαίνειν τὴν ἐκκλησ. eingeſetzt. Folglich bildeten dieſe Prieſter den perpetuellen Vorſtand der Gemeinde, Timoth. weilte bloß eine Zeit lang, um Irrlehrern entgegenzuwirken (1. Tmth. 1., 3), für der Gemeinde Wohlfahrt als Inſpector zu ſorgen u. ſ. w., in Epheſus.

Erkennen wir nun die älteſte Tradition der Väter, aus welcher Selvagg. p. 203 die „episcopor. supra presbyteros jure divino constituta potestas“ deutlich erweiſen will. Er citirt „ex genuinis s. Ignatii epistolis“ eine ziemliche Anzahl von Auctoritäten, [1]) z. B. aus der Epiſt. an die Magneſ., Nr. 6, wo Ignat. ſie ermahne, „ut in concordia omnia agant, episcopo praesidente Dei loco, et presbyteris loco senatus apostolici, et diaconis, quib. commissum est ministerium Jesu.“ Aber mit dem Prädicat „genuinis“ iſt die Aechtheit dieſer Auctoritäten nicht dargethan; es bedarf hier, ehe wir ihnen glauben können, erſt der Beweisführung, daß Ignat., dem apoſtol. Zeitalter ſo nahe, ein pater apostolic., der dem Göttlichen das Menſchliche in tiefer Demuth unterzuordnen pflegte, in einem Biſchofe, was Ignat. ſelbſt war, eine Perſon geſehen habe, die „εἰς τόπον Θεοῦ“ den Vorſitz führe. Zeugniſſe, die Selvagg. aus Clemens Alex., [2]) Origenes [3]), Tertull. [4]), Cypr. [5]) beibringt, beurkunden lediglich,

[1]) Selvagg. allegirt „ex actis martyrii Ignat. ap. Grab. tom II. Spicileg. sec. II., p. 12.: „omnes Asiae urbes et ecclesiae salutaverunt s. Ignatium per episcopos, presbyteros et diaconos“ (ſ. auch Bingh. l. c. pg. 56). Indeß, daß dieſe acta im 2. Säculo concipirt ſind, ſteht dahin; und angenommen, daß ſie es ſind: ſo iſt über das Verhältniß, worin die Episcopen und Presbyt. zu einander ſtehn, darin nichts Näheres beſtimmt.

[2]) Stromt. lib. VI., p. 667: „in ecclesia episcopor., presbyteror. et diaconor. progressiones sunt (προκοπαὶ), imitationes gloriae angelicae.“ Clemens machte die δόξα für eine bei den verſchiedenen Engelclaſſen verſchiedene halten.

[3]) Orig., der den Presbyterat verwaltet hat, ſagt homil. XI. in Jerem.: „plus a se exigi quam a diaconis, ab his vero plus, quam a laicis, plus rursus ab iis, quib. super diaconos et super presbyteros commissum est regimen et principatus ecclesiae.“

[4]) ſ. cp. 17 de baptism..

[5]) Vgl. in ep. XI.: „episcopo honorem sacerdotii sui et cathedrae

Digitized by Google

daß zu den Zeiten dieser K. V. eine Realdifferenz der Episcopen und Presbyt. untereinander, eine Erhöhung jener über diese, Statt fand. [1]) Endlich wird dadurch, daß Tertull., Irenäus, Euseb., Hieronym., Optatus Milevit. u. a. mit größter Genauigkeit die „successiones episcopor.," welche die römische, alexandr., antiochenische u. a. vorzügliche Gemeinden „ab primigenia apostolica institutione ad sua usque tempora" administrirt haben, liefern, nicht klar, daß die Apostel, wie Selvagg. p. 105 erwähnt, „in singulis civitatib. nonnisi unum constituerunt episcopum, reliquis gradu et auctoritate sacerdotib. praestantiorem." Die ephesische und philipp. Gemeinde z. B. haben, wiewohl Paul an beiden geistlich gearbeitet hat, mehre Episcopen gehabt. Irenäus nennt die Antecessoren, welche Soter auf dem röm. Bischofsstuhl hatte (näml. Aniket, Pius, Hygin, Telesphor., Xystus), in einem an den röm. Bischof Victor gerichteten Schreiben (b. Euseb. K. G. V., 24) πρεσβυτέρους. [2]) Der Umstand, daß in Einer Gemeinde mehre Episcopen oder Presbyteren zugleich an der Spitze standen, störte die Successionen der Gemeindevorsteher nicht; auch aus ihnen konnten die späteren Väter gegen Häretiker Argumente entnehmen, dafern in diesen Successionen die Einheit des christl. Geistes permanent war. — Es nimmt Wunder, daß Selvagg., um die ursprüngliche Verschiedenheit der Episcop. und Presbyt. [3]) dar-

---

esse reservatum", in ep. XXVII.: „ecclesiam esse super episcopos constitutam."

[1]) In ep. 14, lib. III. des Irenäus, wo es heißt: „in Mileto convocatis (vom Paul.) episcopis et presbyteris, qui erant ab Epheso," braucht diese Erhöhung nicht nothwendig zu liegen: der K. V. macht darum beide namhaft, weil in Ap. Gesch, XX., 17 die Zusammenberufenen nicht blos πρεσβύτ., sondern auch in V. 28 ἐπίσκοποι geheißen werden. Wie sehr die K. V. mit ihrem Sein, Denken, Wollen in der heil. Schrift fixirt waren, ist dem Kenner der Patristik bekannt.

[2]) Derselbe Iren., der l. c. die röm. Bischöfe, welche bis auf seine Zeit gelebt haben, aufzählt, und unter sie Aniket, Pius, auch die übrigen, die wir genannt haben, rechnet, schließt die Serie also: „νῦν δωδεκάτῳ τόπῳ τὸν τῆς ἐπισκοπῆς ἀπὸ τῶν ἀποστόλων κατέχει κλῆρον Ἐλεύθερος", er vindicirt folglich denjenigen, die er oben Presbyt. geheißen, die ἐπισκοπή.

[3]) Ihr entgegen ist, außer Theodoret zu Phlpp. I., 1, Hieronym.,

Digitized by Google

zuthun, nicht darauf aufmerksam macht, wie ἐπίσκοποι an sich diejenigen, welche die Aufsicht führen [1]) („superattendentes," s. Hieron. ep. VIII. ad Evagr.,) bezeichne; πρεσβύτ. an sich die seniores, Bejahrten. Aber freilich würde dieses Moment blos für eine nominale Differenz, die wir zugeben, beweisend sein, nicht für eine sachliche, die wir negiren. Rücksichtlich der wesentlichen Einerleiheit beider kirchl. Personen [2]) vgl. Wala Messalin (Deckmantel des Saumaise) tract. de episcopis et presbyteris, Vitringa de synagoga vet., Jo. Vorst exerct. de sedib. episcopalib. primariis in vet. ecclesia, um aus der Zahl der in diese Categorie gehörigen tüchtigen Schriften nur einige aufzuführen.

Cap. XIV. Officien und Subsistenzmittel der den Presbyteren wesentlich gleichen Episcopen.

Locherer a. a. O. pg. 11: „Die Cleriker waren — die Vorsteher, Lehrer und Leiter der übrigen Gläubigen, und bildeten — einen besondern Stand. Ihre Aufnahme in denselben geschah anfänglich durch die Wahl der Gläubigen." Wohl ist die Wahl mit Genehmigung der Gemeinde vor sich gegangen; Clemens der Röm. bemerkt: „τοὺς — καταστα θέντας ὑπ' ἐκείνων (= τῶν ἀποστόλων) ἢ μεταξὺ ὑφ' ἑτέρων ἐλλογίμων ἀνδρῶν, συνευδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης, — μεμαρτυρημένους τε πολλοῖς χρόνοις ὑπὸ

---

zu Tit. 1 observirend, „apud veteres eodem fuisse presbyteros, quos episcopos."

[1]) Erhält Jesus 1 Petr. II., 25 das Prädicat ἐπίσκοπος τῶν ψυχῶν: so ist er als inspector (פָּקִיד) dirigens der Christengemüther, wie durch das Additament ποιμήν evidenter wird, bezeichnet.

[2]) Man erwäge noch, daß, da in der Urzeit (wenn auch nicht immer, doch zuweilen) solche Individuen, die ein höheres, mit Lebensweisheit verbundenes Alter erreicht hatten, zu Vorstehern der Gemeinden creirt wurden, — das πρεσβύτερος desto leichter einen solchen Vorsteher ausdrücken konnte, wie das ἐπίσκοπος. Dafür spricht die Analogie von senatus, γερουσία. Wäre das πρεσβύτ. nicht per consequens ein nomen dignitatis et officii gewesen: wie hätte Petrus 1 Ep. V., 1, an die Gemeindevorsteheher eine Paräneſe richtend (s. V. 1 und 2), sich ὁ συμπρεσβύτερ. nennen können? Auch das von πρεσβύτ. herstammende „Priester" bezeichnet das Amt.

Digitized by Google

πάντων, — οὐ δικαίως νομίζομεν ἀποβάλλεσθαι τῆς λειτουργίας," ſ. den §. 44 ep. ad Corinth. An der Statt des Verräthers Judas iſt mit einer gewiſſen Theilnahme der jeruſalem. Gemeinde ein Apoſtel erwählt worden. Auch in ſonſtigen Dingen nimmt Paul die Theilnahme eines Chriſtenvereines, 1 Cor. V., 2—5, in Anſpruch. Gleichwohl dürften die Apoſtel, als zunächſt vom h. Gottesgeiſte geleitet, bei der Episcopen- oder Presbyt.-Wahl anfänglich der wirkſamſte Theil geweſen ſein. Von Paul. und Barnabas ſagt Ap. Geſch. XIV., 23: „χειροτονήσαντες αὐτοῖς (vgl. τῶν μαθητῶν V. 22) πρεσβυτέρους κατ' ἐκκλησίαν". [1]) Wenn Auguſti Denkw. XI., S. 258 die Erinnerung „mit Recht" gemacht ſein läßt, es beziehe ſich χειροτονεῖν „auf die Confirmation und Ordination, und ſchließe eine vorhergegangene Theilnahme der Gemeinden der Wahl keineswegs aus": ſo geben wir das Letzte gerne zu; aber die Confirmation und Ordination braucht h. l. durch χειροτονεῖν nicht ausgedrückt zu ſein, indem es ſimpliciter „erwählen" bedeuten kann, [2]) vgl. 2 Cor. VIII., 19, auch Suidas, der χειροτονήσαντες durch ἐκλεξάμενοι erläutert. Ferner hat Johannes, aus dem Exile nach Kleinaſien zurückgekommen, Episcopen u. a. Cleriker διὰ τοῦ πνεύματος eingeſetzt, ohne daß in der alexandr. clement. Stelle bei Euſeb. h. e. III., 23, woraus wir das abnehmen, der Cooperation der Gemeinden gedacht iſt. Hinſichtlich der Apoſtel überhaupt heißt es bei dem röm. Clem. a. a. O. §. 42: „κατὰ χώρας κ. πόλεις κηρύσσοντες, καθίστανον τὰς ἀπαρχὰς αὐτῶν, δοκιμάσαντες τῷ πνεύματι, εἰς ἐπισκόπους κ. διακόνους τῶν μελλόντων πιστεύειν." Nicht eine jede Gemeinde mag die zur Mitbeſorgung ihrer Angelegenheiten erforderliche Tüchtigkeit beſeſſen haben.

Daß nun die zu Episcopen oder Presbyt. Erwählten nicht Lehrer, ſondern blos Leiter für die Gemeinden geweſen ſind (vgl. Plank S. 26 der Geſch. der chriſtl. kirchl. Geſellſchaftsverfaſſ. Th. I.), be-

---

[1]) Pauls Amtsgehülfe, Titus, hat nach Tit. I., 5. daſſelbe, was Paul., auf Creta thun ſollen.

[2]) Wie bei Ignatius oft; ſ. ep. ad Smyrn., n. XI.: „πρέπει εἰς τιμὴν Θεοῦ, χειροτονῆσαι τὴν ἐκκλησίαν ὑμῶν θεοπρεσβύτην," ep. ad Phldp. n. X: „Χειροτονῆσαι διάκονον εἰς τὸ πρεσβεῦσαι ἐκεῖ Θεοῦ πρεσβείαν."

Digitized by Google

zweifeln wir sehr, da nach Paul der Episcop διδακτικός [1]) sein Tit. III., 2, und von den ihr Amt gut verwaltenden Presbyteren am meisten οἱ κοπιῶντες ἐν λόγῳ κ. διδασκαλίᾳ [2]) d. i. diejenigen, die im Vortrage und in der Lehre Thätigkeit entwickeln, doppelter Ehrenbelohnung gewürdigt werden sollen, 1 Timoth. V., 17. Dazu kommt, daß Paul. 1 Thss. V., 12 bittet, die Individuen anzuerkennen (εἰδέναι), gegen diejenigen sich erkenntlich zu beweisen, die unter den Thessalonichern in der Hinsicht arbeiteten, als sie im Herrn, (in Glaubensgemeinschaft mit dem Herrn,) den Vorstand der Thessalonicher bildeten, und sie zum wahrhaft Guten ermahnten. „Interdum" observirt Bengel richtig, „idem potest laborare, praeesse, monere, interdum diversi pro varietate charismatum." Demnach dürfte es in der Urkirche nicht nur administrative Presbyteren gegeben haben, sondern auch solche, die gottesdienstliche Personen waren, ja selbst solche, die zugleich regentes und docentes waren. Kein Wunder, da sogar männlichen, mit dem χάρισμα διδασκαλίας begabten, Laien, insofern als sie die geistliche Priesterwürde besaßen, das διδάσκειν gestattet ward. — Von den durch die Apostel den Gemeinden vorgesetzten und zurückgelassenen Presbyteren, Bischöfen, Lehrern meint Schöne a. a. O. Bd. I., S. 250: „sie waren wohl größtentheils vermögende Männer, welche aus eignen Mitteln leben konnten." Eine Hypothese, die sich durch nichts begründen läßt. Die Stelle 1 Corth. I., 26, 27 ist eher gegen, als für sie. Rheinwald findet es a. O. p. 26 als „wahrscheinlich," daß die Gemeindevorsteher nach dem apostol. Vorgange ihre zum Unterhalt nothwendigen früheren Geschäfte fortgetrieben haben. Freilich erklärt Paul. 2 Thss. III., 8, 9, er habe Tag und Nacht gearbeitet, um nicht einem von den Thessalonichern zur Last zu fallen, „ἀλλ' ἵνα ἑαυ-

---

[1]) Warum Paul. darauf dringt, daß der Episcop der Christuslehre conformen, glaubwürdigen, Vortrages sich befleiße, erhellt aus Tit. I., 9.

[2]) Flatts Meinung, die Worte „könnten auch heißen, solche, die große Beschwerden erdulden, leiden" und zwar „über der Lehre," tritt, was Natürlichkeit betrifft, hinter unsere Deutung zurück. In Cap. IV., 10, worauf Flatt verweiset, bezieht sich allerdings ὀνειδιζόμεθα auf das Leiden, aber κοπιῶμεν auf das operam dare, laborare.

Digitized by Google

τοὺς τύπον δῶμεν ὑμῖν, εἰς τὸ μιμεῖσθαι.“ Inzwiſchen betrifft ὑμῖν nicht die Presbyteren Theſſalonichs, ſondern (ſ. 1, 2) die ἐκκλησία Θεσσαλονικέων im Allgemeinen; dieſe ſoll dem Paul. in der Uneigennützigkeit, in der nicht das Ihre ſuchenden Liebe, nachahmen. Mithin iſt dieſe Stelle keine Stütze der rheinwaldſchen Anſicht. Zudem kennen wir in der Urkirche keine Beiſpiele von Gemeindevorſtehern, die durch Fortſetzung ihres ehemaligen Gewerbes Unterhalt ſich verſchafften. Anders geſtaltet ſich die Sache durch folgende Momente: Paul. erweiſet 1 Cor. IX., 7—9 mittelſt mehrer Bilder, daß des Chriſtenthums Herolde „ἐξουσίαν“ haben, ſich nicht durch Eigenarbeit ihren Unterhalt zu erwerben, er referirt V. 14 ein an dieſe Herolde gerichtetes, poſitives Mandat Jeſu, vom Evangelio zu leben (ſ. Mtth. X.. 10).Vergleichen wir hiemit den apoſtol. Befehl 1 Tmth. V., 17, wo τιμὴ muthmaßlich eine factiſche (in einem stipendio beſtehende,) Ehre (honorarium) andeutet, (vgl. Sirach XXXVIII., 1 hinſichtlich des Sprachgebrauchs): und wir werden annehmen, daß die erſten Presbyteren von den Gemeinden, welchen ſie vorſtanden, dasjenige, wovon ſie ſubſiſtiren konnten, als ἄρτον (2 Thſſl. III., 8) erhalten haben. Dagegen iſt das Exempel des Paulus ſo wenig, daß er, z. B. von den Gläubigen Philippis (ſ. Phlpp. IV.. 16, 18) „δόματα“ bekommen hat. Wenn ſolche, die von ihren Lehrern τὰ πνευματικὰ empfangen hatten, ſich durch Verabreichung von körperlichen Gaben an die Lehrer dankbar erwieſen: ſo war das an ſich nichts Großes, 2 Cor. IX., 11. Dadurch, daß die Chriſtenvereine erſter Zeit meiſt aus dürftigen Individuen zuſammengeſetzt waren, ward der Werth ihrer freiwilligen Liebesoblationen geſteigert.

Cap. XV. Auf was für Art iſt den Biſchöfen die Superiorität über die Presbyteren zu Theil geworden?

Walch im Compend. p. 99, 100: „Quemadmodum-collegium presbyteror. in singulis ecclesiis non poterat ea indole non esse, ut alter alterum auctoritate apud plebem superaret, ut ii, qui noviter inter presbyteros recipiebantur, cederent illis, qui diutius ea dignitate gavisi erant, ut denique ob nego-

Digitized by Google

tior. varietatem et multitudinem, quae ad presbyterium spectabant, uni vel alteri presbytero partes certae demandarentur: facillime fieri potuit, ut penes praecipuae quendam auctoritatis presbyterum summa cura et quasi directio caeteror. staret, quem κατ' ἐξοχὴν episcopum ceu inspectorem caeteror. presbyteror. vocabant." Daß hie und da auf dieſe Weiſe der Episcop mehr geworden iſt, als der Presbyter, iſt um ſo denkbarer, als es in anderen Geſellſchaftsverhältniſſen der Menſchen mit Erhöhung einzelner Individuen ähnlich zugeht; das Weſen der menſchlichen Natur iſt bei dem Ablaufe von Jahrhunderten identiſch. Indeß muß diejenige, auf die Geneſis der Episcopalprärogativen bezügliche, Hypotheſe, auf welche durch Stimmen des Alterthums gedeutet wird, willkommener ſein, wie die durch das Alterthum als wahr bezeichnete Hypotheſe über die Entſtehung der canoniſchen Evangelien den Preis vor den übrigen Hypotheſen verdient. Hieronym. äußert zu Tit. I.: „antequam diaboli instinctu studia in religione fierent, et diceretur in populis: ego sum Pauli, ego autem Cephae —, communi presbyteror. consilio ecclesiae gubernabantur. Postquam vero unusquisque eos, quos baptizaverat, suos putabat esse non Christi, in toto — orbe decretum est, ut unus de presbyteris electus superponeretur caeteris, ad quem omnis ecclesiae cura pertineret, et schismatum semina tollerentur." Sonach iſt der Episcopen höhere Gewalt daraus hervorgegangen, daß Partheien, welche die Eine Kirche Chriſti zu zerſtören drohten, in ſelbiger ſich bildeten, und daß man vermittelſt der Erwählung Eines kraftvollen Presbyters zum Haupte der übrigen den Partheien und ihren negativen Wirkungen hat entgegenarbeiten wollen. Des Biſchofes Geſchäfft ſollte die Fürſorge für die τάξις und εἰρήνη in der Gemeinde ſein. Dieſe Angabe der Entſtehungsweiſe der biſchöflichen Superiorität [1]) iſt plauſibel, indem das monarchiſche Princip eher, als das ariſtocra-

[1]) Hieronym. theilt im 85 Br. ad Evagr. ein von einer Specialkirche hergenommenes, concretes Beiſpiel mit: „Alexandriae a Marco evangelista usque ad Heraclam et Dionysium episcopos Presbyteri semper unum ex se electum in excelsiori gradu collocatum episcopum nominabant." In welchem Sinne, zeigt der folgende Vergleich: „quomodo si exercitus imperatorem faciat" cet.

Digitized by Google

tische Schismen zu dämpfen vermag. Anders giebt noch der Ambrosiast. den Proceß an: „Apud omnes gentes utique honorabilis est senectus, unde et synagoga et postea ecclesia seniores habuit, quor. sine consilio nihil agebatur.“ (So der christl. Urzustand!), „Quod qua negligentia obsoleverit, nescio nisi forte doctorum dissidio, aut magis superbia, dum soli volunt aliquid videri.“ Demzufolge ist der Episcopat dadurch etwas mehr geworden, als der Presbyterat, daß manche Presbyteren, vielleicht auf das Talent des christl. Lehrvortrags, sich etwas einbildeten, wie Genialität überhaupt den Vorrang vor der Talentlosigkeit im Leben erstrebt. Auch diese Ansicht verdient Beifall, und so mag denn in der einen Gemeinde der Episcop aus der von Hieron. angeführten Ursach, in der anderen, aus der von dem Pseudoambros. [1]) hinzugefügten Superiorität über seine Mitpresbyteren erlangt haben, wo nicht gar noch andere, in den verschiedenen Beschaffenheiten der verschiedenen Christengesellschaften und Presbyteren begründeten, Momente dazu mitgewirkt haben. Knüpfen wir hieran die Frage: welches war der anfängliche Grad dieser Erhöhung? so ward noch im 3. Säculo, worin die Presbyteren von den Episcopen bereits überflügelt und diesen subordinirt waren, vom Bischofe bei seiner Amtsverwaltung das Presbytercollegium consultirt. Cypr., Repräsentant des damaligen bischöflichen Wesens, äußert in Bezug auf die Kirchenältesten: „sicut honor mutuus poscit, in commune tractabimus“, vorher: „a primordio episcopatus mei statui, nihil sine consilio vestro-gerere“, s. ep. 5. Demnach mag die erste Erhöhung der Episcopen in der προεδρία im Presbytercollegio, in Abgebung des ersten Voti, und in der Direction der irgend ein Object betreffenden Deliberationen aufgegangen sein. Zudem führte er als Hauptephorus sämmtlicher Gemeindegenossen und ihrer Angelegenheiten den Titel Episcopus

[1]) Gerade er observirt vom episcopus und presbyter: „uterque sacerdos, sed episcopus primus est, ut omnis episcopus presbyter sit (näml. ursprünglich!), non tamen omnis presbyter episcopus. Hic enim episcopus est, qui inter presbyteros primus est,“ s. ad 1 Tmth. III. Diese Observation ist desto bemerkenswerther, als Pseudoambros. in Sachen des christl. Alterthums sich ein evangelisch-freies Urtheil bewahrt.

Digitized by Google

par excellence, obwohl sich nicht haarscharf bestimmen läßt, seit wann? Führte er jenes Präsidium und diese Inspection mit Weisheit und Erfolg, zeigte er sich unter ausbrechenden Verfolgungen als einen wahren rector des Gemeindeganzen: so steigerte er eo ipso seine Auctorität. Behauptet Augusti S. 26 Lehrb. der chr. Alterth. vom Presbyterio, „es habe sich nicht selten durch eine kräftige Opposition gegen die Anmaßungen der Bischöfe verdient gemacht": so stellen wir das nicht in Abrede, halten aber für eben so gewiß, daß der von Episcopen über Oppositionen der Presbyteren davon getragene Triumph — man denke z. B. an das Verhältniß des Cypr. und des Römerbischofs Cornelius zu den Presbyteren Novatus und Novatian! — den Stufenunterschied zwischen Episcopen und Presbyteren erweitert hat. — Werfen wir schließlich die 2. Frage auf: In welcher Zeit hat die erste Realerhöhung der Episcopen über die Presbyt. ihren Anfang genommen? so ist dies wohl in größeren Christenvereinen nach erfolgtem Hintritte der meisten Apostel geschehen. Wiefern Männer, als Clemens Rom., Polycarp, Papias, [1]) Ignatius unmittelbare Jünger von Aposteln waren, dürfte Clemens als Episcop v. Smyrna, Papias als Episcop v. Hierapolis, Ignat. als Episcop v. Antioch. vor ihren compresbyteris, die nicht patres apostolici waren, einen gewissen Rang genossen haben. Selbiger bekundet sich z. B. beim Clem. darin, daß er im Auftrage der in der Welthauptstadt fundirten Christengemeinde mit den Gläubigen Corinths in Correspondenz getreten ist. Nur ist dieser Rang der Episcopen damals schwerlich so bedeutend gewesen, wie er in den verfälschten, ignatian. Episteln geschildert wird. Ja es ist problematisch, ob ein Episcop einer ecclesiola, der den immediaten Apostelunterricht nicht genossen, bereits am Schlusse des ersten und in der ersten Hälfte des 2. Säculi bereits eines Ranges vor seinen Mitpresbyteren sich erfreut habe.

Cap. XVI. Hauptfunctionen der über die Presbyteren erhöhten Episcopen.

Welche Gewalt die Episcopen gehabt, wird daraus klar, daß sie von Hieronym. (im comment. in Psalm. XLV.) „principes ec-

[1]) Von ihm heißt es bei Irenäus V., 33: „Ἰωάννου μὲν ἀκουστὴς, Πολυκάρπου δὲ ἑταῖρος γεγονώς."

Digitized by Google

clesiae" (vgl. das ἄρχοντες τῶν ἐκκλησιῶν, das entsprechende, in Eusebs h. e. VI., 28) genannt werden [1]). Wohl haben Geistliche, die dem Episcopen subordinirt waren, spirituale Officien, die dem Episcopen eigneten, verrichtet (s. unten); allein mit des Episcopen Erlaubniß. Wiefern aber die Gewalt des Bischofes auf kirchlichem Gebiete — aus der Reihe der Fürsten des Staats ward er durch den bei dem principes gemachten Zusatz ecclesiae ausgeschlossen! — zur Verherrlichung des in Christo offenbaren Gottes und zum Heile der Gemeinden angewendet werden sollte, war die Gewalt zugleich ein Dienst Gottes und der Kirche. Dies wird sich aus der Entwickelung mancher Einzelmomente, welche die bischöfliche Gewalt constituirten, deutlicher herausstellen:

„Quid — facit excepta ordinatione episcopus, quod presbyter non faciat"? fragt Hieron. ep. 85 ad Evagr., und betrachtet demzufolge die Ordination der Cleriker als singuläre Function des Bischofes. Daß Presbyteren z. B. dem Episcopen die Ordination rite nicht ertheilen konnten, lehrt des Chrysost. homil. I., in ep. ad Phlpps. und hom. XIII. in 1 Tmth. IV., 14. Nur eine Art von Beihülfe ward bei gewissen Ordinationen Presbyteren verwilligt. Ging die Thätigkeit der Presbyt. über solche Assistenz hinaus: so galt der Ordinationsact als nichtig. Beleg sei, was man im 5. Can. der 2. Synode von Hispalis findet: „Relatum est nobis de quibusdam clericis, quor. dum unus ad presbyterum, duo ad levitar. ministerium sacrarentur [2]), episcopus, oculor. dolore detentus, fertur manum suam super eos tantum imposuisse, et presbyter quidam illis contra ecclesiasticum ordinem benedictionem dedisse caet.. Hi gradum sacerdotii vel levitici ordinis [2]), quem perverse adepti sunt, amittant!" Andrerseits hatten sogar solche

---

[1]) Der Gewalt des Bischofes widerspricht nicht, wenn er das Prädicat ὁ τῆς ἐκκλησίας ἄγγελος bekömmt, s. Joh. Apocl. II, 1, 8, 12, auch Socrates in Betreff eines Bischofs des Christenvereins v. Thmuis, Bb. IV. ep. 23; denn waren nicht auch die Engel nach Col. I., 16 θρόνοι, κυριότητες, ἀρχαὶ, ἐξουσίαι?

[2]) Man sieht, daß die Synode die Tempelverfassung als Typus der christlich-kirchlichen sich gedacht hat.

Digitized by Google

Clericalweihungen, die von schismatischen Bischöfen ausgegangen waren, unter gewissen Bedingungen, Auctorität. Ein Exempel stellt sich im 92., von Leo an den narbonens. Rusticus gerichteten, Schreiben dar: „Si qui-clerici ab istis pseudoepiscopis (diese formiren den Gegensatz gegen die episcopi proprii,) in eis ecclesiis ordinati sunt, quae ad proprios episcopos pertinebant, et ordinatio eor. cum consensu et judicio praesidentium„ (der gesetzlichen Bischöfe) „facta est [1]), potest rata haberi.“ Etwas ganz Anderes war es, wenn ein Bischof in eine ihm nicht unterordnete, außerhalb seines Sprengels gelegene, der Diöces eines fremden Bischofes zugehörige, Stadt oder Ortschaft sich begab, um sonder Willen und Vorwissen des fremden Collegen Presbyteren oder Diaconen zu consecriren. Das sollte laut dem 22. Can. der antiochen. Kirchenversammlung nicht geschehen: „εἰ δὲ τολμήσειέ τις τοιοῦτο, ἄκυρον εἶναι τὴν χειροτονίαν (in diesem Zusammenhange = ordinationem), κ. αὐτὸν ἐπιτιμίας ὑπὸ τῆς συνόδου τυγχάνειν.“ Durch dieses Decret konnte Friedensstörungen und Unruhen in der Kirche vorgebeugt werden.

In sacramentlicher Beziehung besaß der Episcop manche Prärogativen. Fassen wir das Abendland ins Auge, so declarirt Innocentius I.: „Pontificib. solis deberi, ut vel consignent (näml. nach dem Vorhergehenden: infantes), vel paraclitum Spiritum tradant, non solum consuetudo ecclesiae demonstrat; verum et-lectio actuum apostolicor., quae asserit, Petrum et Joannem esse directos, qui jam baptizatis traderent Spiritum s. Nam Presbyteris, seu extra episcopum, seu praesente episcopo baptizent, chrismate baptizatos ungere licet, sed quod ab episcopo fuerit consecratum; non tamen frontem ex eodem oleo signare, [2]) quod solis debetur episcopis, quum tradant Spiritum s. paracletum,“ s. cp. I, c. 3 ad Decent. Sonach kam bloß

---

[1]) Auch Tertull. gebraucht das dem griech. προέδροι correspondirende praesidentes von den Bischöfen, als Personen, denen der Vorsitz in ecclesiastischen Zusammenkünften gebührt. Er sagt rücksichtlich des eucharistischen Sacraments c. 3 de coron. milit.: „nec de alior. manu, quam praesidentium sumimus.“

[2]) Innocenz sah zwar die Presbyt. als „sacerdotes“ an, aber: „pontificatus-apicem non habent,“ s. l. c.

Digitized by Google

dem Bischofe — er ist unter Pontifex zu verstehen [1])! — die Bereitung und Weihung des zur Salbung der Getauften bestimmten χρίσμα zu, der Presbyter kann zwar die von ihm mit bischöflicher Genehmigung Getauften [2]) an gewissen Theilen des physischen Organism. (d. i. an Brust, Mund, Nase, Augen, Ohren,) salben, inzwischen salbt lediglich der Bischof die Stirn des Getauften und bezeichnet sie mit dem h. Oele. Die Mittheilung des Paracletes, von Aposteln durch die Handauflegung symbolisirt (Ap. Gesch. VIII., 14—17), d. i. die Confirmation, vindicirt Innocenz [3]) den Bischöfen. Inzwischen mögen in einigen Orten oder Provinzen Presbyteren das Chrisma bereitet haben; denn wozu hätte sonst die 1. toletanische Synode im 20. Can. zu decretiren brauchen: „ex hac die nullum alium, nisi episcopum chrisma conficere et per dioecesim destinare.“ Auch hinsichtlich der Handauflegung des Episcopen fand gewissermassen eine Exception Statt. Decentius, der Bischof, hatte z. B. in Absicht der Getauften, welche nachher „a daemonio, aut vitio aliquo, aut peccato interveniente arripiuntur,“ beim Papste Innocenz angefragt, ob sie von einem Presbyter oder Diaconen consignirt (gesirmelt) werden könnten? Innocenz erwiderte im 1. Br. „ad Decent: „eis ma-

---

[1]) Indem Tertull. referirt: „Pontifex scilicet maximus, quod est episcopus episcopor., edicit: ego et moechiae et fornicationis delicta poenitentiâ functis dimitto,“ cp. 1 de pudicit.: so meint er den röm. Bischof, der späterhin jenen Titel für sich allein in Anspruch genommen hat. Nur bezeichnet noch Sidonius Apollinaris, wenn er sagt: „Bituricas decreto civium petitus adveni. Caussa fuit evocationis titubans ecclesiae status, quae nuper summo viduata pontifice, utriusque professionis ordinib. ambiendi sacerdotii quoddam classicum cecinit,“ s. lib. VII, ep. 5., mit summ. pontif. einen französischen Bischof.

[2]) „Sine jussione episcopi neq. presbyter, neq. diaconus jus habeant baptizandi“! so Hieron. dialg. ctr. Lucifer. p. 139, vgl. Tertull. cp. 17 de baptism..

[3]) Vor Innocenz berichtet Cypr.: „nunc quoque apud nos geritur, ut qui in ecclesia baptizantur, praepositis ecclesiae offerantur, et per nostram orationem ac manus impositionem Spiritum s. consequantur, et signaculo Domini consummentur,“ s. 73 Br.. Praepositi sind = προεστῶτες, die Bischöfe, als die leitenden Gemeindeprincipe. Vgl. z. B. im 81 Br. die Stelle: „habent in ecclesiae administratione voluntatis suae arbitrium liberum unusquisq. praepositus“ cael..

Digitized by Google

nus imponenda non est, nisi episcopus auctoritatem dederit, id faciendi. Ut autem fiat, episcopi est imperare, ut manus eis vel a presbytero vel a caeteris clericis imponatur.“ Philanthropisch giebt Innocenz als Grund dieses imperare an: „wie könne es wohl sonder großer Anstrengung geschehen, daß ein weit entfernter Energumen zum Episcopen geführt werde“? Die ägyptische Kirche anlangend: so zeigt der Ambrosiast. ad Eph. IV., 11. daß die Presbyteren „si praesens non sit episcopus,“ die Confirmation ertheilten. [1]) Wenden wir uns zum Morgenlande: so läßt sich darüber disputiren, ob in den Worten der apostol. Constit.: „ὦ ἐπίσκοπε ἢ πρεσβύτερε, — πρῶτον χρίσεις ἔλαίῳ, ἔπειτα, βαπτίσεις ὕδατι, κ. τελευταῖον σφραγίσεις μύρῳ“ s. lib. VII., c. 22, das σφραγίζειν μύρῳ auf die in der Handauflegung bestehende Firmung hinziele? Bisher sind Riten, die in näherer oder entfernterer Beziehung zur Taufe stehen, in Betracht gekommen. Reflectiren wir jetzt auf die Eucharistie! Die Consecration derselben war Function des „προεστὼς τῶν ἀδελφῶν“ (s. die 2. Apolog. des Märt. Justin, S. 97,) wiewohl, mit Verwilligung des Bischofes, auch des Presbyteren. Noch i. J. 755 stipulirt Pipin: „nullus presbyter praesumat — missas celebrare sine jussione episcopi, in cuj. parochia est“! Nur mag die jussio des Bischofes bisweilen ein Product von Trägheit in Erfüllung amtlicher Pflichten gewesen seyn. Mehr Erörterung verdient der Controverspunct, ob der Episcop mit der Consecration der Nachtmahlspecies Diaconen habe beauftragen dürfen? Allerdings hat der Clerus, wenn Diaconen diese Einsegnung ohne Noth sich erlaubt hatten, solches untersagt. Die 314 zu Arles abgehaltene Synode sagt im 15. Can. „de diaconib., quos cognovimus multis locis offerre [2]), placuit minime fiere debere.“ Daß der Diaconen

[1]) In der gallischen Kirche hatte eine Limitation Statt. War auch der Bischof abwesend, so durfte nicht jedes Individuum von Presbyteren „cum chrismate et benedictione“ consignirt werden, sondern (laut dem 2. Can. der erst. arausican. Synode) die in Todesgefahr sich befindenden Häretiker. Es ward die Ueberzeugung gehegt, die ketzerischen Genossenschaften seien in der Negation des h. Geistes, die catholische im Besitze desselben, es werde der Geist dem Häretiker mittelst catholischer Consignation zu Theil.

[2]) Offerre ist h. l. Gotte eine Gabe darreichen, opfern, προσφέρειν, (oblatio, προσφορὰ = sacrificium), weihen. Dagegen deutet

Digitized by Google

Pflichtleistung eine andere sein sollte, zeigt die 2. Apolog. des Justinus M. pg. 97: „οἱ καλούμενοι παρ' ἡμῖν διάκονοι διδόασιν ἑκάστῳ τῶν παρόντων μεταλαβεῖν ἀπὸ τοῦ εὐχαριστηθέντος ἄρτου κ. οἴνου κ. ὕδατος, κ. τοῖς οὐ παροῦσιν ἀναφέρουσι.“ Inzwischen mag mancher Bischof in extraordinären Fällen die Weihung der Abendmahlselemente Diaconen gestattet haben. Dafür spricht, daß Laurentius, der erste Diacon Roms, zu seinem Bischofe Sixtus, wie aus dem ambros. Werke de offic. lib. I, c. 41 ersichtlich ist, äußert: „Quid in me — displicuit, pater [2]), cui com-

---

Binterim a. a. O. Bd. I., Thl. 1, S. 360 ff. die obige Stelle dahin, daß die Diaconen „auch an fremden Orten, außer ihrem Ordinationsbezirke die h. Eucharistie zu bringen,“ also wohl anderen Gemeindegliedern zu überreichen, sich erlaubt hätten. Die Diaconen „hätten ihren Dienst“ (den vom Priester consecrirten h. Kelch anwesenden Laien zu überreichen) „nur in ihren Kirchen zu verrichten gehabt.“ Eine gesuchte Exposition! Hätte die Synode verbieten gewollt, in fremde Ordinationsbezirke sich einzumischen: sie würde statt multis (vor locis) etwa peregrinis gewählt haben. Zudem würde bei Annahme der Deutung Binterims der 15. Can. überflüssig werden, weil die Synode im 21. beschließt: „ut eis locis ministrent, quib. praefixi sunt.“

[2]) „Pater“ bewahrheitet, es habe Laurent. im Sixt. seinen väterlich milden προεστὼς verehrt. Patres war Episcopalprädicat überhaupt, wiewohl wir nicht behufs des Erweises mit Rheinw. (a. a. O. S. 30) auf Augustin. enarr. in Ps. 44 provociren möchten: „Patres missi sunt apostoli, pro apostolis filii nati sunt tibi, constituti sunt episcopi. Ipsa ecclesia patres illos appellat;“ da es sich in Frage stellt, ob „illos“ wirklich auf die Bischöfe, und nicht auf die Apostel in Relation stehe. — Daß der verewigte Chrysost. vom Kaiser πατὴρ πατέρων genanntist, bezeugt Nicephor. lib. XIV, cp. 43. Wenn Augusti Denkw. Bd. XI, S. 126 bemerkt: „Die Presbyter hießen gewöhnlich Patres laicor., und schlechthin Patres. Daher nannte man den Vorsteher der Geistlichen Pater patrum:“ so zweifeln wir, ob solches immerdar der Grund jener Benennung der Bischöfe gewesen. Kann nicht das Prädicat Pater Patrum daher erklärt werden, daß Bischöfe Bischöfen die solenne Weihe zu ihrem hohen Amte ertheilten, zumal Epiphan. vom bischöfl. ordo bemerkt: „ἡ μὲν γάρ ἐστι πατέρων γεννητικὴ τάξις, πατέρας γὰρ γεννᾷ τῇ ἐκκλησίᾳ“ s. haer. 75? — Schreibt Athanas.: „ὁ πατὴρ τῶν ἐπισκόπων, ὁ μέγας Ὅσιος“ (s. in tom. I. opp. p. 837 die Schrift ad solitar. vit agentes): so veranlaßt das „ὁ μέγας“ die Conjectur, Hosius sei, weil er unter den Bischöfen eminentes Ansehn genossen habe, Vater derselben geheißen worden.

Digitized by Google

misisti dominici sanguinis consecrationem, cui consummandor. consortium sacramentor., huic consortium tui sanguinis negas"? (Sixt. eilte ohne seinen Diacon zu dem Märtyrerthume). Augusti Denkw. Bd. VIII, S. 188 findet folgende, des dominici sanguinis consecrationem angehende, Observation Binghams richtig: „non poterat ille (der Diac.) praesente episcopo et eodem tempore, quo ipse episcop. consecrabat, elementa in alteri consecrare; poterat autem ipsi subvenire, seu, ut illic exprimitur, consummandor. sacramentor. consortium cum eo habere, hoc est, calicem cum consueta verbor. formula populo exhibere, quod ex more loquendi istis temporib. usitato (??) ministerialis consecratio vel sacramenti consummatio dicebatur, quandoquidem ad sanctum eucharistiae sacramentum accedentes sanguine Christi hoc ipso consecrabantur atq. ita consummabantur, seu sacramenti sub utraq. specie, pane nimirum ex manib. episcopi, calice ex manibus diaconi sumto, perfecte participes reddebantur." Allein in Bingh. Deutung ist manches, vielleicht aus seinen episcopalistischen Strebungen entsprungene, Falsche. Davon steht allerdings beim Ambrosius Nichts, daß Laurent. in des Bischofes Gegenwart und zu derselben Zeit, worin der Bischof die Elemente consecrirte, selbige consecrirt habe. Aus des Ambrosf. voraufgehenden, von uns nicht citirten Worten: „numquam sacrificium sine ministro offerre consueveras", wird nur so viel evident, es habe der Bischof, wenn er selbst opferte, solches sonder Hülfsleistung des Diaconen nicht gethan, und dies mag durch das „consummandor. consortium sacramentor." mit ausgedrückt seyn. Davon scheidet aber Ambrosf. bestimmt die „dominici sanguinis consecrationem." Mithin ist darunter die Einsegnung der Abendmahlspecies zu verstehen. Diese Weihung mag Sixt. in Nothfällen, worin er daran verhindert war, dem Laurent. um so williger anvertraut haben, als damals das Bewußtsein von der Realität des universalen christl. Priesterthums, obgleich in der Kirche zurückgetreten, doch noch nicht auf den Nullpunct reducirt war. Wie leicht Nothfälle in drangsalsvollen Perioden der Kirche eintreten konnten, leuchtet von selbst dem Unbefangenen ein [1]).

---

[1]) Nicht durch contorte Interpretation, wie Bingh. gethan, sondern durch rasche Metamorphosirung des ambrosf. „consecrationem" in

Digitized by Google

Im Zusammenhange mit den Sacramenten stand in der alten Kirche das Lehramt. Mit dem richtigen Satze des Ambros. l. c. lib. I. cp. 1. „episcopi proprium munus, docere populum", scheint in Conflict zu stehn, was Herm. Sozomen. in Absicht auf die römische Kirche berichtet: „οὔτε δὲ ὁ ἐπίσκοπος, οὔτε ἄλλος τις ἐνθάδε ἐπ' ἐκκλησίας διδάσκει." Zwar spricht Sozomen. (dieser constantinop. Advocat schrieb die K. G., in deren lib. VII, cp. 19 jene Stelle enthalten ist, von 323—439,) einzig von der römischen Kirche seiner Zeit, da hinsichtlich des früher blühenden römischen Episcopen Zephyrin bei Tertull. cp. 13 de pudicit. gelesen wird. „Bonus pastor et benedictus papa [2]) concionaris." Allein die Schwierigkeit bleibt, daß in der sozom. Periode in Rom keine διδάσκειν Statt gefunden hat. Nach Augusti Bd. VI, S. 282 verschwindet diese, wenn man den Bericht des Sozom. blos „auf die Osterfeier" bezieht; indeß die Ausdrucksweise des Sozom. giebt zu solcher Restriction keinen Anlaß, der Bericht kann sehr gut „auf die Ordnung des ganzen Kirchenjahres" gehn. Lieber glauben wir, es habe der griechische Kirchenhistoriker nur die rhetorischen Glanzhomilien griechischer Lehrer als eigentliches διδάσκειν angesehen, und die durch Negation der Kunst dem einfachen Gemüthe sich empfehlenden Vorträge, welche römische Episcopen hielten, gar

---

dispensationem" hilft sich Baron. (annal. ad a. 261), und spricht durch solches arbiträre Verfahren sich selbst das Urtheil.

[2]) Man wähne nicht, es sei dieses Prädicat in den ersten 5 Säculen blos Privilegium der römischen Kirchenvorsteher gewesen; wie hätten in diesem Falle „Presbyteri et diaconi Romae consistentes" in einem an Cypr. gerichteten Br. (ep. 30)! „Cypriano papae salutem" schreiben, und Dionys in einer dem Philemon, dem Presbyter der röm. Kirche geweiheten, die Taufe angehenden, Epistel (s. Euseb. h. e. lib. VII, c. 7) sagen können: „τοῦτον ἐγὼ τὸν κανόνα κ. τὸν τύπον παρὰ τοῦ μακαρίου πάπα ἡμῶν Ἡρακλᾶ παρέλαβον"? Aus dergleichen Beispielen (vgl. noch Sidon. Apollin. in lib. VI, ep. 1: „Domino papae Lupo"; Lupus war gallischer Bischof,) ist klar, daß Episcopen im Allgemeinen, als patres zu ihren Heerden sich verhaltend, papae geheißen sind. Indem aber unter den Bischöfen der römische eine Staffel von Macht und Ehre nach der anderen erstieg, war es natürlich, daß er (Gregor. VII.) auf einer in seiner Residenz 1075 concentrirten Synode jenen Titel sich allein vindicirte.

Digitized by Google

nicht für didactische gehalten. [1]) Wie ist es auch denkbar, daß Rom durch Negation aller Predigt in ein absolut antithetisches Verhältniß zu den übrigen Hauptkirchen, wo gepredigt ward, getreten ist! Sehen wir auf die africanischen: so betreffen die bei Cyprian vorkommenden Aeußerungen: „Ego prius legeram et episcopo tractante cognoveram“ ep. 52, ingleichen „collectam fraternitatem non videat, nec tractantes episcopos audiat“! ep. 66, die erbauliche, in der Predigt sich kund gebende, Behandlung des Gotteswortes durch Episcopen. Zwar gab Bischof Valerius, im Augustinus einen Mann erkennend, der die Gemeinde Gottes durch die Heilslehre erbauen könne, dem Augustin, wiewohl selbiger Presbyter war, die Vollmacht, in seiner Gegenwart das Evangelium zu predigen, s. des Possid. vit. Augustin. cp. 5; inzwischen wider Brauch und Gewohnheit der africanischen Ecclesien! Sehen wir auf andere, orientalische: so wußte (nach Possid. l. c.) der ehrwürdige Valerius, es geschehe das, was er hinsichtlich des Augustin gethan, dort „ex more.“ Dessenungeachtet darf diese Partikel nicht universell gefaßt werden. Hieronym. nennt es ep. II. ad Nepotian. (obgleich eine sehr schlechte) Gewohnheit, daß „die Presbyt. in einigen Gemeinden schweigen.“ Mithin predigten dort die Bischöfe. Zwar mögen einzelne Bischöfe dem Volke, das geistliche Nahrung, d. h. Befriedigung seiner ethisch-religiösen Bedürfnisse, von ihnen begehrte, diese Nahrung nicht selbst dargereicht haben. [2]) Allein die trullanische Synode decretirte im 19. Can.: „ὅτι δεῖ

[1]) Wenn der, dem Sozomen. beipflichtende, du Valois auf die Instanz, daß Papst Liberius zu Rom in der St. Petrikirche am Geburtstage des Herrn „praesente bononiensi episcopo ad Marcellinam sororem Ambrosii et alias virgines, quae tunc virginitatem in ecclesia profitebantur,“ einen sermo gehalten habe, — einwendet: dieser sermo sei nicht „ad populum“ gerichtet gewesen, sondern nur eine „exhortatio,“ „allocutio“ an die Marcellina: so meinen wir, daß die Vorträge der römischen Bischöfe überhaupt exhortatorischer Art gewesen sind.

[2]) Dergleichen Pflichtvergessene, die an die Verantwortung am Ende der zeitlichen Weltperiode nicht dachten, hat es auch im goldnen Zeitalter der Kirche gegeben. Cypr. spricht (de lapsis p. 123) von sehr vielen Episcopen, die, wiewohl sie den Uebrigen zur Ermahnung (hortamento) und zum Muster dienen sollten, „divina procuratione contemta procuratores rer. saecularium“ würden, die, nachdem sie ihre Cathedra und Gemeinde verlassen hätten, von Gewinnsucht geleitet, in fremden Provinzen umherirrten.

Digitized by Google

τοὺς τῶν ἐκκλησιῶν προεστῶτας ἐν πάσαις μὲν ταῖς ἡμεραῖς, ἐξαιρέτως δὲ ταῖς κυριακαῖς, πάντα τὸν κλῆρον κ. τὸν λαὸν ἐκδιδάσκειν τοὺς τῆς εὐσεβείας λόγους ἐκ τῆς θείας γραφῆς ἀναλεγομένους, τὰ τῆς ἀληθείας νοήματά τε καὶ κρίματα." — Indeß falls die Bischöfe, bei dem Eintreten außerordentlicher Umstände und durch wichtige Amtsgeschäffte am Selbstpredigen gehindert, würdigen Presbyteren Predigten in Cathedralen zum wahren Nutzen deß christl. Volkes überließen: so konnte man vernünftiger Weise nichts dagegen einwenden, zumal in Gotteshäusern, für welche nicht Episcopen unmittelbare Vorsteher waren, welche vielmehr unter Presbyteren standen, natürlich Presbyteren das Wort Gottes verkündigen mußten. [1]) Ist doch sogar Individuen, die noch nicht die Presbyterialdignität erhalten hatten, als dem Origenes, die venia concionandi zu Theil geworden. Von Alexandrien nach Palästina aufgebrochen, ward Origen. vom jerusalemischen Bischofe Alexander und vom cäsareens. Theoctist ersucht, „κ. διαλέγεσθαι τάς τε θείας ἑρμηνεύειν γραφὰς [2]) ἐπὶ τοῦ κοινοῦ τῆς ἐκκλησίας," s. Euseb. h. e. lib. VI, cp. 19. Ihr alexandrinischer College Demetrius machte die Instanz, daß Laien in Anwesenheit von Episcopen predigten, sei niemals gehört worden, auch bis jetzt nicht geschehen. [3]) Diese Instanz fanden Alexander und Theoctist

---

[1]) Auch der Presbyter konnte durch körperliche Schwachheit von der Verkündigung der Heilslehre abgehalten werden. Laut dem 2. Can., welchen die 2. zu Vaison 529 gehaltene Kirchenversammlung faßte, hatten in solchem Falle Diaconen Homilien der h. Väter zu recitiren. Dafür gebraucht die Versammlung ein a majori ad minus sich bewegendes Argument: „Si digni sunt diaconi, quae Christus in evangeliis loquutus est, legere, quare indigni judicentur, s. patrum expositiones publice recitare?" Zu der Ehre, öffentlich vorgelesen zu werden, waren früherhin selbst Reden eines eminenten edessenischen Diaconen, Ephraem, der vieles in syrischer Sprache geschrieben hat, gelangt, wie aus dem Alterthume berichtet wird.

[2]) Die urchristlichen Predigten hießen, als mit practischer Bibelauslegung vornämlich sich befassend, expositiones, ἐξηγήσεις.

[3]) In dieser Beziehung trifft Leo M. mit Demetrius gewissermaßen zusammen. Daß alle Söhne der Kirche das, was richtig und gebührend sei, dächten, hielt Leo für wünschenswerth; dessenungeachtet sollte nicht concessionirt sein, „ut quisquam extra sacerdotalem ordinem (constitutus" nach dem Obigen ein Mönch oder Laie) „gradum sibi

Digitized by Google

in ihrem Antwortschreiben unwahr, bemerkend, daß, wo Individuen, den Brüdern zu nützen geschickt, sich fänden, da würden sie von den Episcopen ermahnt, dem Volke Predigten zu halten, so (um von den durch Alexander und Theoctist producirten Beispielen eins zu nennen), „zu Synnada Theodorus vom Atticus."

Momente der Gottesverehrung überhaupt anzuordnen, lag den Episcopen ob. Tertull. affirmirt cp. I. de veland. virginib.: „Regula fidei una omnino est, sola immobilis et irreformabilis, credendi scilicet in unum Deum caet." Allein diese Glaubensregel kann einzig in substantieller und universeller Beziehung, nicht in formeller und specieller, Eine und zwar unbewegliche gewesen sein, da zwischen manchen, von Kirchenvätern allegirten, Differenzen sich herausstellen. Vergleichen wir z. B. die bei Tertull. citirte Glaubensregel mit der aquilejischen (durch Rufin, den aquilej. Presbyter, uns bekannt gewordenen): so hat die aquilej. hinter dem tertullianischen Terminus „Deum" ein „patrem," hinter dem tertullianischen „omnipotentem" ein „invisibilem et impassibilem." Nennt die bei Tertull. vorkommende Regel Jesum „natum ex virgine Maria," so sagt die aquilej. „natus est de Spiritu ex Maria virgine," nennt jene Jesum „crucifixum sub Pontio Pilato," so erwähnt diese Jesu als des „sepultus, descendit ad inferos." Bei Tertull. finden wir ihn als „venturum judicare vivos et mortuos, per carnis etiam resurrectionem," die aquilej. Regel urgirt die „resurrectio hujus carnis," und hat auch ein Credo an „Spiritum s., sanctam ecclesiam catholicam, remissionem peccatorum." Die Differenzen der Glaubensregeln erklären sich daraus, daß man catholischer Seits glaubte, verkehrten, über die Lehrstücke von Gott, Christo, dem h. Gottesgeiste in manchen Zeiten verbreiteten, Meinungen durch

---

praedicationis assumat, quum in ecclesia Dei omnia ordinata esse conveniat." Diese Ordnung läßt Leo darin sich manifestiren, „ut in uno Christi corpore et excellentiora membra suum officium impleant, et inferiora superiorib. non resultent," s. ep. 62 ad Maxim. antioch. — Doch mehr, als manche für excellent gehaltene Kirchenlehrer, war Origenes ein excellens membrum. Demetrius hätte gegen das „ὁμιλεῖν" des Orig. um so weniger brieflich einkommen sollen, als Orig. durch catechetische Vorträge in Alexandrien sich bereits Routine in Vorträgen angeeignet hatte.

Digitized by Google

Additamente, zu den Regeln gemacht, entgegenarbeiten zu müssen. Daß Episcopen diese Zusätze gemacht haben, ist desto wahrscheinlicher, als Episcopen Gebräuche, Liturgieen, Gebete und Anderes zum Culte Gehörige in verschiedenen Christenvereinen bestimmt haben.[1]) In Absicht des Fastens z. B. findet es Tertull. für gut, daß die Bischöfe „universae plebi mandare jejunia solent" s. cp. 13 de jejun.. Was die Litaneien (Rogationen) anbelangt: so verbeut Justinian allen Laien, selbige ohne die heil. Bischöfe und die denselben untergeordneten, sehr ehrwürdigen, Cleriker anzufertigen, s. 123 Novell., cp. 32. „Denn," fragt er, „was ist das für eine Litanei, bei welcher die Priester sich nicht zeigen und solenne Gebete anfertigen?"

Erkennen wir nun die episcopale cura animarum! Cypr. schreibt: „etsi pastores multi sumus" (er meint das „copiosum corpus sacerdotum" nach dem Vorhergehenden,) „unum tamen gregem pascimus," s. ep. 68 (al. 67) ad Steph.. Indeß, wiewohl die Bischöfe „sämmtliche Schaafe, welche sich Christus durch sein Leiden und Blutvergießen gesucht, sammeln, und für alle sorgen sollten," wiewohl ungewöhnliche Verhältnisse Anlaß werden konnten, daß ein Episcop in Sprengeln, die ihm nicht subordinirt waren, aus Liebe zu Gotte und zum Vortheile des Christenthumes wirksam sich erwies,[2]) — dem Gesetze nach

---

[1]) Sagt Augustin dem Casulanus im 86 Br. ad Casul. „episcopo tuo in hac re" (daß nämlich in Africa am Sabbathe von manchen gefastet ward, von manchen nicht,) „noli resistere, et quod facit ipse, sine ullo scrupulo vel disceptatione sectare": so folgt daraus noch nicht, was Bingh. l. c. tom. 1. p. 121 daraus erschließt: „fuisse tum in cujusvis epicopi situm potestate, jejunium istud in ecclesia sua injungere vel non injungere, prout ipsi visum fuerit"; vielmehr hatte ein (vernünftiger) Bischof dabei auf objective Umstände, auf Bedürfnisse der Gemeindeglieder, auf anderswo Statt habende Sitten ꝛc., Rücksicht zu nehmen, die Subjectivität der Episcopen wurde eo ipso bei Anordnung oder Nichtanordnung der Momente des Cultus bestimmt.

[2]) Ein solcher Fall stellt sich im Leben des samosateniſchen Bischofes Euseb. heraus. Vernehmend, daß von den Gemeinden viele hirtenlos seien, ging er (s. Theodorets K. G. IV. cp. 12), angethan mit einem Kriegergewande und den Kopf sich verhüllend, in Syrien, Phönicien, Palästina umher, „πρεσβυτέρους — χειροτονῶν κ. διακόνους, κ.

Digitized by Google

und κατ' ἐξοχήν betraf die Seelsorge eines Bischofes die in seiner Diöceſe ſich bewegenden Perſonen, ohne daß dieſe Seelsorge darum an Mannigfaltigkeit beſonders verlor. Vom Biſchofe als Seelſorger handelnd, führt Locherer a. a. O. pg. 16 lediglich dieſes an: „er beſuchte Wittwen und Waiſen, und leiſtete Sterbenden die letzte Pflicht, wie dies namentlich vom h. Auguſtin (Possid. vit. Aug. c. 5.) gerühmt wird.“ Allein dies erſchöpft die biſchöfliche cura animar. nicht; auch das war ein Element derſelben, wenn der Biſchof (wie in moderner Zeit Spener collegia pietatis in Frankfurt hielt,) Laien, um ihr Heil zu fördern, bei ſich aufnahm. So erzählt Auguſtin: „quodam die in dieb. sanctis octavar., quum mane apud me adessent multi fratres laici Christiani, et in loco solito consedissemus, ortus est sermo de religione Christiana advers. praesumtionem“, ſ. de divinat. daemon. . Wahrſcheinlich folgte er darin dem Muſterbilde des mailändiſchen Ambroſ.; von dieſem hatte Auguſtin einmal das nicht erfragen können, was er hatte erfragen wollen, indem er durch Schaaren von Menſchen, deren Schwächen („infirmitatibus“) Ambroſius aufzuhelfen ſuchte, davon abgehalten ward, den Ambroſius zu hören, ſ. confess. IV. 3. In Bezug auf Seelſorge,[2])

τἆλλα τῆς ἐκκλησίας τάγματα (ordines) ἀνεπλήρου. εἰ δέ ποτε καὶ ἐπισκόπων ὁμογνωμόνων“ (ſolche, die doctrinell, in Betreff des Gegenſatzes gegen den Arianiſm, Eines Sinnes mit Euſeb. waren) „ἐπέτυχε, καὶ προέδρους ταῖς δεομέναις ἐκκλησίαις προὐβάλλετο.“ Mit den kirchl. Canonen, welche die Gewalt des Episcopen auf ſeine Diöceſe reſtringirten, ſtand Euſebs Verfahren nicht in Einklang; doch ſofern er als Biſchof successor apostolor war — Theodoret nennt ihn „τὸν ἀποστολικοῖς ἴδρωσι περιῤῥεόμενον,“ ließ es ſich einigermaßen entſchuldigen. Um nur Paulus ins Auge zu faſſen, ſo wird er von Theodorets Geiſtesverwandten, Chryſoſt., geſchildert als: „Τῆς οἰκουμένης διδάσκαλος ὢν, τοὺς τὴν γῆν οἰκοῦντας πάντας ἐπιτραπεὶς, κ. τὰς ὑφ' ἥλιῳ κειμένας ἐκκλησίας ἁπάσας κ. δήμους κ. ἔθνη κ. πόλεις μετὰ πολλῆς θεραπεύων ἐπιμελείας“, ſ. homl. XVII. in Priscillam t. V, p. 248.

[2]) Epistolas formatas (Briefe, die nach poſitivem Typus gefertigt wurden,) zu ertheilen, war auch Function der Episcopen (vgl. außer dem 20. Can. des milevit. Conciles, den 12. des zu Carthago 407 gehaltenen: „Formatae a primatib. vel a quibuscunque episcopis, clericis propriis dantur.“) Wiefern ihre Tendenz war, Clerikern, die aus guten Grün-

Digitized by Google

Predigt, Abendmahlsconsecration, verdienten die Bischöfe den Ehrennamen: Stellvertreter Christi. Obzwar Roms Bischöfe dermalen diesen Namen blos für sich in Anspruch nehmen, in der alten Kirche eignete er den Bischöfen im Allgemeinen. Der große Basilius erklärt: „Ὁ καθηγούμενος οὐδὲν ἕτερόν ἐστι, ἢ ὁ τοῦ σωτῆρος ὑπέχων πρόσωπον," s. ep. 22 constit. mon.; Cyprian: „Ille sacerdos vice Christi vere fungitur, qui id, quod Christus fecit, imitatur," ep. 63 ad Caecil.. Waren die Bischöfe mit Herz und Sinn Stellvertreter Christi: so mußten sie realiter jene innere Seligkeit empfinden, die ihnen in dem Prädicate μακάριοι beigelegt ward.[1])

Daß der Bischof in Betreff der Geistlichen und Laien überhaupt das Geschäfft eines Superattendenten auch in der späteren Zeit führte, versteht sich von selbst; ohne dieses hätte das Wort Episcop keinen Sinn gehabt. Dagegen dürfte es eines Erweises der Behauptung bedürfen, daß von den Laien auch Fürstendiener und Fürsten, desgleichen Bewohner der Monasterien, die wenigstens ursprünglich Laien waren, im Dependenzverhältnisse zu den Bischöfen gewesen sind. Beginnen wir mit den Klosterbewohnern: so referirt zwar Beda, es habe die Insel (Scotia) gewöhnlich „rectorem semper abbatem presbyterum, cuj. juri et omnis provincia et ipsi etiam episcopi debeant esse subjecti," s. lib. III, c. 4 histor. gent. Angl.. Doch das ist eine Ausnahme von der Kirchenregel; wir lesen im cod. Iustin. lib. I, tit. 3: „τὰ μοναστήρια τελοῦσι ὑπὸ τοὺς ἐπισκόπους τῶν ἑνο-

---

den von einer Christengesellschaft zur andern sich begaben, mittelst Beglaubigung ihres Characters und Recommendation gastfreundschaftliche Aufnahme am Endorte ihrer Reise zu verschaffen, war die Ausfertigung der Formatae kein Theil der Seelsorge. Nur insofern gehörte sie mittelbar in diese Categorie, als an die Hospitalität ein für Geist und Herz heilsamer, christlicher Umgang sich knüpfen konnte.

[1]) Hieronym. schreibt dem Augustin unter der Aufschrift: „Domino vere sancto et beatissimo papae A.". In Justin. 67. Novell. findet sich: „Μήνᾳ τῷ ἁγιωτάτῳ κ. μακαριωτάτῳ οἰκουμενικῷ ἀρχιεπισκόπῳ." Bei denjenigen Prälaten, deren Leben nicht heilig, deren Gemüth eben deshalb nicht seelig war, — die Kirchenhistorie kann ihrer mehr als Einen nahmhaft machen! — war solcher superlativer Titel eine tönende Schelle.

Digitized by Google

ρίων αὐτῶν, κ. τοὺς ἡγουμένους ἐπιβλέπουσι οἱ ἐπίσκοποι.“ Unter τ. ἡγουμένους kann man, weil vorher τὰ μοναστήρια genannt sind, allein die Vorsteher der in den Bischofssprengeln gelegenen Klöster (Igumeni), d. i. die Aebte, auf welche die Bischöfe ein Augenmerk hatten, verstehen. Und um nicht einseitig ein orientalisches Zeugniß hervorzuheben: so statuirt die ins J. 511 fallende Synode v. Orleans im 19. Can.: „Abbates pro humilitate religionis in episcopor. potestate consistant.“ Verübten die Aebte etwas wider die Mönchsregel: so sollten sie von den Episcopen corrigirt werden. Dieser Entwickelung zufolge müssen wir es billigen, daß der ehrwürdige Beda l. c. vor sein debeant esse subjecti die Partikel „ordine inusitato“ gesetzt hat. Waren aber die Klostervorsteher den Bischöfen subordinirt: so frappirt es noch weniger, daß diese Subordination den niederen Klosterbewohnern eignete[1]). — Reflectiren wir auf Fürsten des Staats: so zeigt die Lebensentwickelung des Ambrosius, daß Bischöfe eine mit Strafgewalt verknüpfte Inspection (die freilich ihnen als Unterthanen nicht geziemte,) über römische Imperatoren gehabt haben. Nicht darauf wollen wir hinweisen, daß Ambros. den Maximus, welcher die Kaiserwürde sich angemaßt und seines Herren Blut vergossen hatte, „a communionis consortio“ segregirte (s. die von Paullin. geschriebene vit. des Prälaten,) und den Maximus ermahnte, ob des vergossenen Blutes Pönitenz zu leisten, wenn er bei Gott für sich gesorgt wissen wolle; denn Maxim. war kein legitimer Imperator. Betrachten wir vielmehr das Verhältniß, worin Ambrosius zu dem legitimen Kaiser Theodosius trat! Nach Theodorets Relation,[2]) (s. h. e. lib. V, cp. 17)

---

[1]) Die chalcedonische Kirchenversammlung stipulirt auch im 8. Can. daß „οἱ κληρικοὶ τῶν πτωχείων“ (der Armenhäuser) „κ. μοναστηρίων“ unter der Gewalt der in jedweder Stadt befindlichen Episcopen nach der Paradosis der h. Väter bleiben, nicht aber sich anmaßend zeigen und den Zügel ihres Bischofes abstreifen sollten. Im entgegengesetzten Falle droht die Versammlung mit canonischen Strafen

[2]) Wir folgen hier Theodorets ganzer Erzählung, wiewohl selbige von Schöne a. a. O. Bd. II, S. 414 für sehr verdächtig ausgegeben wird, indem die Gründe, die Schöne für seine Meinung anführt, von keiner Bedeutung sind. Behauptet er: „Socrates gedenke jener Begebenheit“ (die näml. des Theodos. Sünde und Buße betrifft,) „nicht

Digitized by Google

waren bei einem Aufruhre, entstanden in Thessalonich, von den Magistratspersonen einige gesteinigt worden. Darüber vom Zorn ergriffen, hatte Theodos. 7000 Tessalonicher, wie man sagte, Unschuldige mit den Schuldigen, durch die Schwerter seiner Kriegsleute tödten lassen. Daß er die gewaltsame „στάσις“ bestrafte, war gesetzmäßig; daß er aber strafte, ohne zuvor die Schuldigen von den Unschuldigeu gesondert, und diejenigen, die den Frevel verübt hatten, verurtheilt zu haben, war autonomisch tyrannisch. Als daher der Kaiser seiner Gewohnheit nach den Gottestempel zu Mailand besuchen wollte, trat ihm Ambrosius außerhalb des Vorhofes entgegen, und hielt an ihn eine Rede, deren Hauptgedanken folgende waren: der Kaiser scheine die Größe des verübten Mordes nicht zu kennen, vielleicht durch die Macht seiner Herrschaft an dieser Erkenntniß gehindert. Inzwischen müsse Theodos. das Sterbliche und Zerfließende der menschlichen Natur kennen, und durch den Schmuck seines Purpurgewandes sich nicht so angenehm täuschen lassen, daß er die Schwäche des vom Purpur umhüllten Körpers nicht einsehe; Einer, der Weltschöpfer, sei der Herr und König Aller. Der Bischof fragte, mit was für Augen der Kaiser den Tempel des gemeinsamen Herrn anschauen, mit was für Füßen er den h. Fußboden beschreiten, wie er die Hände, die noch von dem Blute des ungerechten Mordes trieften, ausstrecken, wie er mit solchen Händen den ganz heiligen Leib des Herrn aufnehmen wolle? u. s. w. Ambrosius gebot dem Theodosius, sich wegzubegeben, nicht aber den Versuch zu machen, die frühere Gesetzwidrigkeit durch eine abermalige zu steigern. „Λέγου,“ sagte Ambros., „τὸν δεσμὸν, ᾧ ὁ Θεὸς, ὁ τῶν ὅλων δεσπότης, ἄνωθεν γίνεται σύμψηφος. ἰατρικὸς δὲ οὗτος, κ. πρόξενος ὑγιείας.“ Was mit τὸν δεσμὸν gemeint sei, ist daraus ersichtlich, daß, als nach Ablauf von 8

---

mit einem Worte, Augustin, Hieronymus u. a. Freunde des Ambros., schwiegen in ihren Schriften davon“: so ist das argumentum e silentio gewöhnlich schwach und unzuverlässig. Es lassen sich gar viele Ursachen denken, warum diese K. V. jener Begebenheit nicht gedenken. Ueberdies spielt (außer Theodoret) Ambros. selbst auf sie an, wenn er in dem den Imperator angehenden Leichensermon äußert: „Stravit omne, quo utebatur, insigne regium, deflevit in ecclesia publice peccatum suum, neq. ullus postea dies fuit, quo non illum doleret errorem.“

Digitized by Google

Monaten das Geburtsfest des Christenheilandes herbei gekommen war, der Kaiser unter Thränenvergießen in seinem Pallaste saß, und (wie er gegen seinen Staatsdiener (μαγιστρὸς) und Freund Rufin äußerte,) darüber Schmerz empfand, daß der Gottestempel Sclaven und Bettlern zugänglich, ihm aber unzugänglich sei. Hiermit paarte sich bei Theodos., der des Wortes Jesu Matth. XVIII., 18 gedachte, die Vorstellung, daß ihm außerdem der Himmel verschlossen sei. Die Bemühung des Rufin, durch Bitten den Ambros. zur Lösung der um den Monarchen gleichsam geschlungenen Bande zu bewegen, scheiterte an dem Eifer des Ambrosius[1]) für das, was in seinen Augen göttliches Gesetz war, um so eher, als Rufin von Ambros. fur einen Mann gehalten ward, der den Mord angerathen habe. Nun erinnerte Theodos. selbst den Ambros., welcher im salutatorio (τῷ ἀσπαστικῷ οἴκῳ, einem Nebengebäude der Basilike,) saß, an die Menschenliebe des gemeinschaftlichen Herrn, er hat ihn, die Thür, welche der Herr allen, die von der Reue Gebrauch machten, geöffnet habe, ihm nicht zu verschließen, er erbot sich dazu, die Mittel, die ihm Ambros. zur Heilung seiner schwer heilbaren Wunde darbieten werde, anzunehmen. Der Bischof forderte den Kaiser (mit einer fast das Maaß überschreitenden Parrhesie) auf, jetzt, weil er dem Zorne das Rechtsprechen überlassen habe, ein Gesetz zu geben, durch welches die vom Zorne gefaßten Urtheile gehemmt und überflüssig gemacht würden. Die über Mord und Gütereinziehung gemachten Erkenntnisse (αἱ φονευτικαὶ κ. δημευτικαὶ γνῶσεις) sollten 30 Tage lang niedergeschrieben bleiben. Falls dann der Zorn aufgehört habe: so solle die Vernunft diese Erkenntnisse untersuchen, ob sie ungerecht seien oder gerecht. Wenn die Vernunft sie ungerecht befunden habe, so müsse sie die geschriebenen Erkenntnisse zerreißen, wenn gerecht, sie bestätigen. Nachdem der Monarch dieses Gesetz hatte ausfertigen lassen und mittelst eigenhändiger Unterschrift sanctionirt hatte, lösete Ambros. die Bande. So betrat Theodos. den Gottestempel, brach, vorwärts geneigt und

---

[1]) Er heißt beim Theodoret ἀρχιερεύς: ein Zeichen, daß Theodoret die jüdische Tempelverfassung als Urtypus der christl. ansah. Was dem ἀρχιερ. correspondire im Lateinischen, erhellt aus Ambrosiast. ad Ephs. IV.: „In episcopo omnes ordines sunt, quia primus sacerdos est, h. e. princeps sacerdotum".

Digitized by Google

auf dem Fußboden liegend, in die Worte Ps. CXVIII., 25 aus und flehete, indem er den Boden mit Thränen netzte, um Vergebung. Wir schließen dieser Erzählung noch einen anderen bei Theodoret l. c. vorkommenden Beweis an, daß der Bischof über einen Kaiser, sofern er Laie war, eine Art Inspection geführt habe. Theodosius trat, nachdem der Zeitpunct herbeigekommen war, worin man dem h. Tische (Altare) „τὰ δῶρα" darbrachte, in das Bema der Kirche, und verweilte innerhalb der gitterförmigen Schranken (ἔνδον παρὰ τὰς κιγκλίδας, mittelst welcher Kirchenschiff und Bema von einander gesondert waren,) Theilnahme an den göttlichen Mysterien erwartend. Durch den ersten der Diaconen ließ Ambros. dem Theodos. sagen: aus dem Innern, was lediglich für die Priester zugänglich sei, möge er hinausgehen, und an dem Standorte der Uebrigen (d. i. im Gegensatze gegen die ἱερεῖς, der Laien,) partiicipiren; denn das Purpurgewand mache wohl Kaiser, doch nicht Priester. Auch hier bewieß Theodos. Obedienz, er zeigte dem Ambros. an, daß er es nicht aus Keckheit gethan habe, sondern weil er erfahren, daß dies in Constantinopel Sitte sei,[1]) und erklärte, auch für dieses Heilmittel Dank schuldig zu sein. — Hingen demnach Kaiser von Bischöfen in gewissen Hinsichten ab: um wie vielmehr muß dies mit kaiserlichen Beamten der Fall gewesen sein! Rücksichtlich der Provinzialpräsides decretirt die arelatensische Synode, daß, wenn sie befördert seien, sie „literas communicatorias" (d. i. ein Zeichen davon, es hätten die Präsides an der Kirchengemeinschaft Antheil) erhielten, jedoch so, daß, an welchen Orten auch immer sie ihr Leben führen mögen, „ab episcopis ejusdem loci cura de illis agatur, ut, quum coeperint contra disciplinam publicam agere, tunc demum a com-

---

[1]) Die Wahrheit dieser theodosian. Entschuldigung wird durch eine Notiz des Theodoret a. a. O. documentirt. Nach Constantinopel zurückgekehrt und durch ein h. Fest in den Tempel geführt, sei Theodos., als er dem h. Tische die Gaben gebracht habe, hinausgegangen (eine Beobachtung der von Ambrosius gemachten Bestimmung!) Der Kirchenvorsteher habe den Theodos. gefragt, warum er nicht „ἔνδον" geblieben sei? (vgl. Socrat. K. G. VII., 25,) und dieser habe erwidert: „δυσχεράνας μόλις βασιλέως κ. ἱερέως ἐδιδάχθην διαφοράν, μόλις εὗρον ἀληθείας διδάσκαλον." Theodos. wollte wissen, daß allein Ambros. auf würdige Weise Episcop genannt werde..

Digitized by Google

munione publica excludantur", s. 7. Can.. Wichtig ist die Partikel a communione publ. excludantur, die wir im Hinblicke auf das vorhergehende communicatorias, vom Ausgeschlossenwerden aus der Kirchengemeinschaft deuten müssen.[1]) Orestes, der alexandr. Präfect, haßte (vgl. Socrat. lib. VII, c. 13,) „*τὴν δυναστείαν*" der Bischöfe, weil sie die Macht der Individuen, die zur Beherrschung der Provinzen von dem Kaiser abgeordnet waren, beschnitten, am meisten, weil der alexandr. Prälat Cyrill die Thaten (*διατυπώσεις*, Gestaltungen) des Orestes beaufsichtigte. Diese Inspection konnte nach cod. Iustinian. sogar in eine Admonition in gewissen Fällen übergehen. Nachdem hier (l. I, tit. 4, l. 22) den Bischöfen befohlen ist, an einem Tage jeder Woche (der feria IV. und V.) diejenigen, die in Gefangenschaft gehalten wurden, zu besuchen, und den Grund, weshalb sie gefangen gehalten wurden, zu erforschen, so wird das Mandat hinzugefügt: „sive servi sunt, sive liberi, sive pro pecuniis, sive pro aliis criminationib., sive pro homicidiis conjecti, clarissimos magistratus admonere, — ut ea exsequantur circa ipsos, quae divalis nostra constitutio ad illustres praefectos ea de re emissa praecipit." [2]) Da die Magistrate in Ausführung dessen, was kai-

---

[1]) Baron. hat vielleicht Recht, von jenem ecclesiastischen Gesetze glaubend, es sei „in tam celebri episcopor. conventu praesente, rogante — atq. adnuente imperatore" festgesetzt. Meint aber der Cardinal, daß durch dieses Gesetz Schismatiker und Häretiker „a praefecturis caeterisq. magistratib." ganz ausgeschlossen werden sollten: so macht er, von einem befangenen hierarchischen Gesichtspuncte aus, nicht eine natürliche Aus-, sondern eine unnatürliche Einlegung des Sinnes, s. ad a. 314, nr. 57.

[2]) Diese Admonition schloß die Fürbitte nicht aus, womit Bischöfe bei Magistratspersonen zum Vortheile Hülfsbedürftiger intercedirten. Freilich hielt Ambrosius dafür, es sei des Priesters Sache nicht, „in caussis pecuniariis" zu interveniren; denn er ging von der Ansicht aus, bei solchen Sachen müsse häufig derjenige, der überwunden werde, verletzt werden, weil er durch die von dem Interceſſor ausgegangene Gutthat überwunden zu sein glaube, s. de offic. lib. III, cp. 9. Allein Ambros. ließ sich doch „pro viduar. — depositis" (wie aus lib. II, cp. 29 hervorgeht,) wider „regales impetus" ein, und forderte seine Cleriker zu dergleichen Kämpfen auf, sofern er l. c. das als einen vortrefflichen Dienst derselben darstellte, „si suscepta impressio potentis, quam vel vidua vel orphani tolerare non queant, ecclesiae ministerio cohi-

Digitized by Google

ferlicher Seits in Absicht der Gefangenen verordnet war, Nachlässigkeit sich konnten zu Schulden kommen lassen: so wird den Bischöfen die Erlaubniß ertheilt, solche Nachlässigkeit, falls sie selbe bemerkt hätten, anzuzeigen.

Das bei ausgebrochenen Controversen von Bischöfen verrichtete Jurisdictionsgeschäfft führt auf 1 Cor. VI. zurück, wo es V. 4. heißt: *Βιωτικὰ — κριτήρια ἐὰν ἔχητε, τοὺς ἐξουθενημένους ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ τούτους καθίζετε.* Storr exponirt: „si judices de reb. ad hanc vitam pertinentib. habere debetis — quamvis mallem, iis inter vos non opus esse, — vel tenuissimi ecclesiae homines, si recte omnia se habeant, tantulo muneri abunde sufficere putandi sunt," s. pg. 245 sqq. vol. II. opuscl. acad. ad interpr. libr. sacr.. In der Relation des ἐξουθενημ. auf Christen harmoniren Gill, Wetstein, Selvagg., Schleusn. u. a. mit Storr; gleichwohl ist die Richtigkeit dieser Fassung problematisch. In V. 1 hatte Paul. davon gesprochen, daß mancher corinthische Christ, der mit einem Andern einen Rechtshandel habe, vor dem Tribunale der ἄδικοι, nicht der ἅγιοι, sich richten lasse, und ân-

---

cohibeatur" Indeß, um hievon abzusehn, so verwendete sich Ambros. wirklich bei der Obrigkeit für Unglückliche, und brachte es dahin, daß selbige mit Glimpf behandelt wurden. Daß Basilius M., das patrocinium Dürftiger in äußerlichen Dingen übernehmend, Mächtige des Staates deßfalls angetreten hat, beurkundet die orat. XX. des nazianz. Gregor. In dieser Beziehung standen Häretiker, die von dem milden Geiste des Evangelii durchdrungen waren, Orthodoxen nicht nach, wie denn bei Socrat. vom novatianischen Bischofe Paulus referirt wird: „*ὑπὲρ πολλῶν τοὺς ἄρχοντας παρεκάλει.*" Daß diese den Wünschen des Paulus willig Folge leisteten, davon wird die dem Manne inwohnende Religiosität als Grund angegeben. Es war eine Belohnung wahrer Tugend, wenn die Deprecation des tugendhaften Bischofes eher, als die des lasterhaften, auf die Magistrate Eindruck machte. Von der Ueberzeugung aber, daß das Intercediren für Elende den Bischöfen obliege, waren die Laien dermaßen durchdrungen, daß sie Personen, welche dieser Function nicht schienen Genüge leisten zu können, auf dem bischöflichen *θρόνος* nicht sehen mochten. So sagten Laien von einem Mönche: „hic, qui nominatur, non episcopi, sed potius abbatis complet officium", (der Mönch war gegen die Verbindung mit der Welt abgeschlossen), „et intercedere magis pro animab. apud caelestem, quam pro corporib. apud terrestrem judicem potest," s. Sidon. Apollin. lib. VII, ep. 9.

Digitized by Google

ßert in V. 5, was er V. 4 gesagt, habe er zur Beschämung der corinth. Christen gesagt. Durch diese Momente werden wir zu folgender Exegese des V. 4 geführt: Wenn ihr Streitsachen, Dinge des zeitlichen Lebens betreffend, habt, so setzet ihr gar solche, die ob ihrer Unheiligkeit in der Kirche für Nichts geachtet sind, zu Schiedsrichtern eurer Rechtshändel ein. Somit ist V. 4 Rüge des V. 1 berührten, unziemlichen, den Götterdienern einen Anstoß gewährenden, Verhaltens der Corinthier. Erklärt Augustin cp. 29 lib. de oper. monach.: Viel lieber möchte ich an einzelnen Tagen zu gewissen Stunden (so viel in wohl regierten Monasterien festgesetzt ist,) etwas mit Händen arbeiten, und die übrigen Stunden frei haben zum Lesen, Beten oder dazu, daß ich in Bezug auf die heil. Wissenschaften etwas thue, als „tumultuosissimas perplexitates caussar. alienarum pati de negotiis saecularib. vel judicando dirimendis vel interveniendo praecidendis, quib. nos molestiis affixit apostolus (non utique suo, sed ejus, qui in eo loquebatur, arbitrio), quas tamen ipsum perpessum esse non legimus," so hat Bingh., indem er (p. 126 tom. I.) will, daß dies mit der „sententia" des Paul. in 1 Cor. VI., 4. am meisten übereinstimme, Unrecht. Eher trifft das augustinische „quib. nos molestiis affixit apostol." mit V. 5 zusammen, wo Paul fragt: ist denn nicht in eurer Mitte ein Weiser, auch nicht einer, der in der Mitte zwischen Bruder und Bruder, die mit einander rechten, das Urtheil sprechen kann [1])? Das σοφὸς begreift auch den mit practischer Weisheit ausgestatteten Episcopen in sich. Daher erlaubte denn auch Constantin, (s. Sozomen lib., I., cp. 9,), daß Individuen, die mit einander processirten, falls sie die Staatsobrigkeiten deprecirten, das Urtheil der Episcopen in Anspruch nahmen, er wollte, daß das Urtheil der Episcopen gültig, ja gültiger als das Urtheil anderer Richter sei, als wäre es von dem Kaiser ausgegangen; endlich, daß die Obrigkeiten und die ihnen dienenden Krieger die (von den Episcopen gefällten)

[1]) Des Paulus's Rath wird um so begreiflicher, als auch die Genossen der Nation, aus welcher Paul. stammte, laut Joseph. lib. XVI. antqqt. cp. X., 16. die unter ihnen entstandenen Rechtshändel (πράγματα κ. ἀντιλογίας) selber zu beurtheilen gewohnt waren.

Digitized by Google

Urtheile ins Werk setzten. [1]) Dieses Privilegium des Constantin ist wohl dadurch motivirt, daß im Zeitalter des Kaisers mehre Magistrate den Idolen noch huldigten, und diejenigen Christen, die sich mit Händeln an die Magistrate wandten, beschwerlichen Formalitäten sich unterziehen mußten. Andererseits steigerte das Privilegium die Auctorität der Episcopen unter den Christen desto mehr, je häufiger es von diesen benutzt ist. Ambros. z. B. erwähnt: „Petierunt caussae patroni, prorogari paucor. dier. tempora, ut ego residerem cognitor," s. ep. 24 (al. 49) ad Marcell.; denn die Christen hegten das heiße Verlangen, daß der „praefectus" über eine Sache, die in das Ressort des Episcopen gehöre, nicht urtheile. Solches Vertrauen der Laien hat auch Augustinus genossen, da er in ep. 147 gewisser Leute gedenkt, die ihre „caussas saeculares" bei Augustinus zu Ende zu führen begehrten. Sofern aber die Episcopen dadurch, daß sie sich mit derlei weltlichen Sachen befassen mußten, an der Versenkung ihres Geistes in die himmlischen (s. August. de oper. mon. l. c.) gehindert wurden, [2]), konnte es vernünftigen Bischöfen nur willkommen seyn, daß die Gewohnheit der Laien, vor des Bischofes Richterstuhl ihre Händel (nach gegenseitiger Uebereinkunft) zu bringen, eine Restriction erhielt. Arcadius und Honorius bestimmten in Bezug auf solche Laien: „experientur illius in civili duntaxat

---

[1]) Gieseler meint Lehrb. der K. G. 3. Aufl. 1. Thl. S. 470, Anm. dieß (was Sozomen. mittheile,) scheine bloß eine amplificirte Interpretation folgender eusebianischen Stelle zu sein: „τοὺς τῶν ἐπισκόπων ὅρους τοὺς ἐν συνόδοις ἀποφανθέντας ἐπεσφραγίζετο (Constant.), ὡς μὴ ἐξεῖναι τοῖς τῶν ἐθνῶν ἄρχουσι τὰ δόξαντα παραλύειν. παντὸς γὰρ εἶναι δικαστοῦ τοὺς ἱερεῖς τοῦ Θεοῦ δοκιμωτέρους," ist aber den Beweis für seine Behauptung schuldig geblieben. Euseb. spricht ausdrücklich — denn das ἐν συνόδοις auf das „Presbyterium" zu beziehen, ist arbiträr! — von (öffentlichen) Synodalbeschlüssen der Bischöfe (s. die Stelle de vit. Constant. lib. IV., cp. 27), während Sozom. auf (private) Urtheilssprüche derselben hinzudeuten scheint. Sozom. liefert also mehr, als eine „amplificirte Interpret." des Euseb.

[2]) Inzwischen bekam das Aeußerliche der schiedsrichterlichen Geschäftsführung unter den Händen derjenigen Bischöfe, die das Evangelium in Relation auf selbige setzten, auch eine innerliche Seite. Wir lesen bei Possid. l. c. cp. 19. vom Augustin: „Compertis rer. opportunitatib., divinae legis veritatem partes docebat, eamq. illis inculcabat, et eos, quo adipiscerentur vitam aeternam, edocebat et admonebat."

Digitized by Google

negotio, more arbitrī sponte residentis, judicium," ſ. cod. Justin. lib. I., tit. 4., l. 7. Fragen wir, welches negotium dadurch, daß die Kaiſer das „civile" urgirten, ausgeſchloſſen ſei, ſo ergiebt ſich die Antwort aus dem 4. Can. der tarraconenſ. Synode, worin die Befugniß des Urtheilsſprechens „exceptis criminalib. negotiis" den Biſchöfen vindicirt iſt. Nun bemerkt Rheinw. a. a. O. pg. 39, Anm. 7, es ſei „im Orient" (die Entſcheidung der Gemeindeſtreitigkeiten) „zuweilen von den Episcopen andern übertragen; z. B." (ſpreche) „Socrat. VII., 37. v. Silvanus v. Troas, der es ſeinen Geiſtlichen übertragen." Allein aus dem von Rheinwald cit. Paſſus: „*κατεδὼν τοὺς κληρικοὺς ἐμπορίαν ποιουμένους τὰς τῶν δικαζομένων ἐρεσχελίας, οὐδένα τὸν τοῦ κλήρου δικαστὴν ἐδίδου ποτὲ, ἀλλὰ τὰ βιβλία τῶν δεομένων δεχόμενος παρεκάλει ἕνα τῶν πιστῶν λαικῶν, ὃν ἤδει φιλοῦντα τὸ δίκαιον. κἀκείνῳ ἐγχειρίσας τὴν ἀκρόασιν, τοὺς δικαζομένους τῆς ἐρεσχελίας ἀπήλασεν*," iſt vielmehr evident, daß Sylvan die Klagelibelle der mit einander Händel Habenden ſelbſt entgegengenommen, einen von den gläubigen Laien, deſſen Rechtsliebe er erkannt hatte, herbeigerufen, ihm die Cognition der Streitſache übergeben, und ſo die Streitenden vom Streite abgebracht hat. Sylvan machte nie ein Glied der Geiſtlichkeit zum Richter, weil er wahrgenommen, daß die Geiſtlichen die Streitſachen der vor das Gericht hintretenden Individuen zu Sachen des Gewinnſtes für ſich machten. Dafür, daß auch Geiſtliche, die nicht Episcopen waren, über Gemeindeſtreitigkeiten Urtheile geſprochen haben, führen wir lieber den cit. Can. der tarraconenſ. Synode an: „Nullus episcopor., aut presbyteror., aut clericor. die dominico propositum cujuscunq. caussae negotium audeat judicare"!

Blicken wir auf die kirchl. Disciplin, ſo ſtellt ſich zunächſt die Beſtrafung der Cleriker, die ſich vergangen hatten, als Episcopalfunction heraus. Cypr. richtet an ſeinen Collegen Rogatian einen Br. (den 65.; al. 3), worin er ſagt, nach gewohnter Demuth habe Rogatian über einen liebloſen Diacon lieber gegen Cypr. Klage führen, als ihn ſelbſt ſogleich beſtrafen wollen, obgleich Rogatian „pro episcopatus vigore et cathedrae auctoritate" dazu die Macht habe. Cypr. äußert nachher, daß, ſollte der Diacon den Rogatian fürderhin mit ſeinen Schmähungen gereizt haben, dieſer von der mit ſeiner Ehrenſtelle gepaarten Gewalt Gebrauch

Digitized by Google

machen, und den Diacon entweder absetzen oder ihm die Kirchengemeinschaft entziehen möge. Mit dieser Fixirung der bischöflichen Strafgewalt scheint in Conflict zu stehen, daß der 11. Can. der ersten carthag. Synode lautet: „Si quis aliquam caussam habuerit, a trib. vicinis episcopis, si diaconus est, arguatur, presbyter a sex"! vgl. den 8. Can. der 3. carthag. Synode. Behufs der Vereinigung dieser Discrepanzen nehmen wir an, daß im cyprianischen Zeitalter der Bischof allein, über einen Diacon, der gefehlt hatte, das Strafurtheil fällen durfte, im 4. Säculo hingegen (die 4. carthag. Synode fällt ins J. 348,) nur mit Zuziehung mehrer benachbarten Collegen. [1]) Die letztere Einrichtung erklärt sich vornämlich daraus, daß mancher einzelne Episcop nachcyprianischer Zeit nicht mit der, Richtern geziemenden, Unpartheilichkeit und leidenschaftslosen Gerechtigkeit bei Bestrafung der Diaconen und Presbyt., die sittliche Fehltritte gethan, zu Werke gegangen war, vielleicht sogar unschuldige excommunicirt hatte (vgl. 17. Can. der Synode v. Sarca), und daß kirchlicher Seits geglaubt wurde, es werde solcher Perversität durch ein, aus einer Pluralität von Bischöfen geformtes, Collegium vorgebeugt werden. Eine ziemlich analoge Einrichtung traf die 4. carthag. Synode für die Geistlichen, welche die Sentenz des Bischofes für

---

[1]) Doch glaubte Augustin, einen Presbyter, der „die jejunii, quo ejusdem loci etiam ecclesia jejunabat, vale faciens collegae suo (ejusdem loci presbytero), apud famosam mulierem, nullum secundum clericum habens, remanere et prandere et coenare ausus est, et in una domo dormire," vom Presbyterialamte entfernen zu müssen, s. 65 Br. an Bischof Xantipp. Allein zur Entschuldigung des augustinschen Verfahrens ist anzuführen, daß Augustin überzeugt war, es werde, falls er diesen Presbyt. Abundantius länger im Dienste lasse, selbigerder Gemeinde schaden — Augustin fürchtete sich, ihm späterhin eine Gottesgemeinde anzuvertrauen, — ingleichen, daß August. den Recurs an andere Bischöfe dem Presbyter nicht verweigert zu haben scheint; denn er schreibt dem Xantipp: „ei (dem Abundantius) fideliter, quid institutum esset, aperui, ut si intra annum caussam suam, si forte sibi aliquid agendum putat, agere neglexerit, deinceps ejus vocem nemo audiat." Außerdem hatte Augustin Cyprians alte Praxis gewissermaßen für sich: weil Felicissimus, Cyprians Antagonist, gedrohet, es sollten diejenigen, die mit Cypr. communicirten, nicht mit Felicissim. communiciren: so erklärte Cypr. im 38. Br.: „accipiat sententiam, quam prior dixit, ut abstentum se a nobis sciat"!

Digitized by Google

eine den Rechtsprincipien nicht entsprechende erachteten: den Recurs „ad synodum," durch welche die Streitsache nochmals untersucht werden sollte, vgl. noch den 5. Can. der 2 Kirchenversamml. v. Vaison, auch den 9. der chalcedon. — Eine zweite, in die Categorie der kirchl. Disciplin fallende, Episcopalfunction war die Reconciliation Buße thuender Sünder. Die „potestas peccatorum remittendorum," welche, wie Firmilian im 75. Br. ap. Cypr. sich ausdrückt, den Aposteln, den Kirchen, welche jene Gesandten Christi errichtet haben, den Episcopen, die ihnen „ordinatione vicaria" nachgefolgt sind, gegeben ist, — sie ist, als Negation, als Macht, Sünden zu erlassen, noch nicht identisch mit der positiven Gewalt, den Sünder dem Kirchenverbande wieder einzuverleiben. Darauf steht eher Cyprians 12. (al. 17) Br. ad plebem in Beziehung; nachdem gesagt ist, es werde zur rechten Zeit die Buße gethan, es gehe die Exomologesis vor sich, wenn das Leben des Buße Thuenden gleichsam inspicirt sei: so heißt es, Niemand könne „ad communionem" gelangen, wenn ihm nicht zuvor vom Bischofe und Clerus die Hand aufgelegt sei. Man wolle aus den letzten Worten nicht den Schluß ziehen, es habe der Bischof nicht ohne den übrigen Clerus [1]) die Reconciliation verrichten dürfen; nach Leo Magn. (s. 59 Br. edit. Ballerin.) hat vielmehr der Mittler zwischen Gott und Menschen, Jesus Christ, den „Praepositis ecclesiae" die Macht übergeben, daß sie „et confitentib. actionem poenitentiae darent, et eosdem, salubri satisfactione purgatos, ad communionem sacramentor. per januam reconciliationis admitterent." Es bekundet die cypr. Stelle nur, der Bischof (der nordafricanischen Kirche) habe bei Auflegung der Hand auf das in die Kirchengemeinschaft zu versetzende Individuum den übrigen Clerus zuziehen können. Im Nothfalle mag freilich der Act sogar ohne Beisein des Bischofes, obwohl unter seiner Auctorität, durch andere Geistliche der höheren Ordnung vollzogen sein. Von seinem Bisthume entfernt lebend, schrieb Cypr. im 13 (al. 18.) Br. der Geistlichkeit Carthagos, weil er sehe, daß noch nicht Gelegenheit, zu ihnen zu kommen, da, und daß der Sommer, welche Zeit vom häufigen und be-

---

[1]) Alt ist die Beschreibung des „κλῆρος": er sei „σύστημα τῶν διακόνων κ. πρεσβυτέρων."

Digitized by Google

schwerlichen Uebeln mitgenommen werde, bereits gekommen sei: so glaube er ihren und seinen Brüdern (die nämlich abgefallen waren,) folgendermaßen entgegenkommen zu müssen „ut, qui libellos (Kirchenscheine) a martyrib. acceperint et praerogativâ eor. apud Deum adjuvari possint, si incommodo aliquo et infirmitatis periculo occupati fuerint, non exspectatâ praesentiâ nostrâ ap. presbyterum quemcunque praesentem, vel, si presbyter repertus non fuerit et urgere exitus coeperit, ap. diaconum quoque exomologesin facere sui delicti possint, ut manu eis in poenitentiam imposita, ad Dominum cum pace veniant.“ Binterim. meint a. a. O. Bd. 5, Thl. 2, S. 205, es gestatte der Bischof nur die Abnahme der Exomologesis (d. i. nach S. 203 „des feierlichen Actes der Abschwörung und der Reue über den geschehenen Abfall,“) im Nothfalle den Diaconen, er behalte die Handauflegung oder die Absolution den Priestern vor. [1]) Diese, die Handauflegung auf die Pönitenten den Diaconen entziehende, Deutung ist arbiträr; denn da Cypr. die Gegenwart des Bischofes und des Presbyters negirt: so können die Pönitenten, wenn sie die Handauflegung erhalten sollten, selbige lediglich von denjenigen, die anwesend sind, erhalten, d. h., da sie bei dem Diaconen „exomologesin facere“ dürfen, von den Diaconen. Womit will Binterim den aus der Luft gegriffenen Satz erhärten, daß, nachdem der Diacon für sich allein, ohne Gegenwart des Priesters die Exomologesis abgenommen hatte, „dann noch Zeit übrig gewesen sei, einen oder mehre Priester zu rufen, um die Reconciliation zu vollenden“? s. S. 205, 206; dagegen spricht das cyprianische si urgere exitus coeperit, welches darauf hindeutet, daß der Tod den Pönitenten zu drängen beginne, augenfällig. Zwar allegirt Binter. aus Cyprians ep. ad Rogatian. pg. 244 den Passus: „Meminisse diaconi debent, quoniam (= quod) apostolos, i. e. episcopos et praepositos, Dominus elegit, diaconos

[1]) Nach S. 203 will Binter. sich begnügen, die Ansicht des E. Blastus vorzulegen, der eine v. Binterim aus dem Italiän. ins Latein. übersetzte Abhandlung geschrieben: „in qua ostenditur, diaconis nunquam fuisse permissum, nequidem in casu summae necessitatis, administrare sacramentum poenitentiae, ubi difficillimus S. Cypriani M. textus dilucidatur, aliaq. patrum dicta concilior. constitutiones inter- Moguat. 1822.

Digitized by Google

autem post ascensum Domini in coelos apostoli sibi constituerunt episcopatus sui et ecclesiae ministros"; allein gerade weil die Diaconen ecclesiae ministri waren, konnte ihnen der Bischof im äußersten Nothfalle gestatten, Individuen, welche ein reuevolles Bekenntniß begangenen Frevels an den Todespforten ablegten, mittelst der Handauflegung zu reconciliiren. Inzwischen sind wir bei dieser Assertion davon fern, solches für die alleinige Praxis der africanischen Kirche, deren sonstigen Rigorism wir kennen, auszugeben. Auf den Presbyter bezüglich ist der 34. Can. der 2. carthag. Synode „si quisquam in periculo mortis fuerit constitutus, et se reconciliari divinis altarib. petierit, si episcopus absens fuerit, debet utique presbyter consulere episcopum et sic periclitantem ejus praecepto reconciliare." Demnach war es einem Presbyter nicht gestattet, einem in Todesnoth sich befindenden Menschen die Reconciliation mit der Kirche zu gewähren, wenn der Presbyter den abwesenden Episcopen nicht zuvor consulirt hatte. [1])

Gehen wir über zur Administration und Vertheilung der kirchl. Revenüen! Man könnte in Betracht einzelner patristischer Ausspräche meinen, daß anfangs einzig die Diaconen dieses Ge-

---

[1]) Im Morgenlande stoßen wir auf einen Fall, daß eine, bischöflicher Seits ausgesprochene, Absolution (deren Folge die Reconciliation ist), in den Augen eines Laien nicht genügend war. Ein Mann, der des asketischen Lebens sich beflissen hatte, ging zu Theodos. dem Jüngeren, bat den Kaiser um Etwas, schloß, weil er seines häufigen Bittens ungeachtet das Erbetene nicht erlangte, den Kaiser aus der ecclesiastischen Gemeinschaft aus, und ging, nachdem er ihm „τόν δεσμὸν" auferlegt hatte, hinweg. In seinen Pallast zurückgekehrt erklärte der höchstgläubige Monarch, er werde keine Speise genießen, bis daß dies Band gelöst sein werde. Nun ließ der Bischof (ἀρχιερεύς) dem Kaiser sagen, man müsse nicht von einem Jeden, wer es auch immer sei, dies Band annehmen, und kündete dem Kaiser an, er sei von demselben gelöset. Doch der Kaiser acceptirte die Lösung nicht, bis daß der Asket, der ihn gebunden hatte, mit vieler Mühe aufgesucht, ihm die Kirchengemeinschaft wieder verliehen. So Theodoret hist. eccl. lib. V., cp. 36. Wenn Theodoret von Theodos. sagt: „τοῖς θείοις πεπίστευκε νόμοις": so mag sich dies aus dem Hinblicke auf biblische Stellen, als Mtth. VI., 14, 15, erklären. Wir zeihen den Asketen, wiefern er nicht, wie es sich für Christen gebührt, als Unterthan vor der kaiserlichen Majestät Ehrfurcht zeigte, der Keckheit und Frechheit.

Digitized by Google

schäfft besorgt haben. Aeußert Cypr. z. B. in der ep. 49 (Cal. 52) hinsichtlich des Diaconen Nicostratus, er habe das „diaconium sanctae administrationis" ob seines Unterschlages kirchlicher Gelder verloren: so muß Nicostrat es einmal gehabt haben. Außerdem werden im 3. Säculo bei Origen. die Diaconen geschildert als „διοικοῦντες τὰ τῆς ἐκκλησίας χρήματα," s. Comment. in Mtth. τόμ. XVI. Indeß lehren andere patrologische Stellen, z. B. von Justin, Cypr., daß der Bischof bereits im 2. und 3. Jahrhunderte jene Function gehabt. Justin berichtet in der 2. Apolog. in Absicht der Wohlhabenden, es gebe ein Jeder seinem eignen Vorsatze nach, was er wolle, „καὶ τὸ συλλεγόμενον παρὰ τῷ προεστῶτι ἀποτίθεται." Er selbst (d. h. der Gemeindevorsteher) komme Wittwen und Waisen, und denjenigen, die einer Krankheit, oder irgend einer andern Ursache halber verlassen seien, die in Banden sich befänden, die einheimisch oder fremd seien, zu Hülfe (ἐπικουρεῖ), und werde schlechthin allen Bedürftigen ein Versorger." Cyprian äußert in Betreff der durch die Kirche Unterstützten: „cum ecclesia matre remanerent et stipendia ejus episcopo dispensante acciperent," s. 38 (al. 41) Br. Die Aussprüche der letztern Art brauchen mit den patrologischen Aussprüchen der erstern Art nicht in absolutem Widerspruche zu stehn, da sich sehr wohl denken läßt, daß die Diaconen erst dann an Personen, die der Gaben benöthigt waren, von den Kirchengütern etwas vertheilen durften, wenn sie von der Bedürftigkeit der Personen dem Episcopen Anzeige gemacht, und den Consens desselben hinsichtlich der Vertheilung erhalten hatten.[1]) Das Verhältniß, worin der Bischof zu den Diaconen stand, welche gleichsam die Hand des Bischofes waren, übertrifft an Independenz dasjenige, worin der Bischof späterhin zum Oeconomus stand. Indem die antiochen. Synode v. J. 341 im 24 Can. stipulirt: es sollten die Güter der Kirche dergestalt administrirt werden, daß der Episcop (dem das gesammte christl. Volk und die Seelen der in der Kirche sich Sammelnden anvertraut seien,) ein Urtheil und eine gewisse Gewalt dabei habe, so geschieht hiebei der Oeconomen, als Mittelspersonen bei der Güterverwaltung, frei-

[1]) Daß die apostolischen Constitutionen die Beziehung, welche die Diaconen (als solche, die Wohlthaten an Leidende spendeten), zu dem Bischofe festhalten sollten, richtig aufgefaßt haben, beweiset lib. III. cp. 19; II, 31.

Digitized by Google

lich nicht Erwähnung. Inzwischen scheint Basilius M. dieser οἰκονόμοι im 237 Br. zu gedenken, und die chalcedon. Synode decretirt, jede bischöfliche Kirche solle ihren Oeconomus haben. Der Grund, dergleichen Individuen, die für Verwaltung der Besitzthümer der Kirche Sorge zu tragen hatten, anzustellen, mag darin gelegen haben, daß einzelne Bischöfe nicht mit einem Glauben an den Alles sehenden und richtenden Gott, nicht mit der rechten Sorgfalt und Uneigennützigkeit die Kirchengüter administrirt haben; denn zu welchem Ende hätte sonst die Synode als Tendenz der Anstellung des Oeconomen im 26 Can. anzugeben nöthig gehabt; „ὥστε μὴ ἁμάρτυρον εἶναι τὴν οἰκονομίαν τῆς ἐκκλησίας, κ. ἐκ τούτου τὰ τῆς ἐκκλησίας σκορπίζεσθαι, κ. λοιδορίαν τῇ ἱερωσύνῃ προστρίβεσθαι.“ [1]) Nur dürfte die Anstellung der Oeconomen bei solchen Bischöfen, welche die Einkünfte der Kirche nicht zu eignem Gebrauch verwendeten, nicht Verwandten, Brüdern, Söhnen ꝛc. in die Hände fließen ließen, sondern ein gutes Ge-

---

[1]) So hat wohl beim Ibas v. Edessa Untreue in Administration des ecclesiastischen Vermögens dazu mitgewirkt, daß er angeloben mußte, dies Vermögen durch einen, aus dem Clerus seiner Kirche von ihm gewählten, Oeconomus zu verwalten, vgl. ein in den Verhandlungen der chalced. Synode enthaltenes Document der ins Jahr 448 gehörenden Synode v. Tyrus. — „Was der προςμονάριος Conc. Chalced. c. 2“? so fragt Rheinw. a. a. O. pg. 42, Anm. 7., ohne den Begriff desselben zu bestimmen. Zuförderst ist festzuhalten, daß, wiewohl Labbeus προςμονάριον, Andere παραμονάριον suppeditiren, der Begriff in beiden Formen identisch sein mag. Das „μονάριος“ spielt hin auf μένειν, der 2. Can. des Conciles hat: „εἴ τις ἐπίσκοπος — προβάλλοιτο ἐπὶ χρήμασιν ἢ οἰκονόμον — ἢ προς (oder παρα) μονάριον“ κ. τ. λ, mithin ist an einen Mann zu denken, dessen Amt auf die Kirchengelder sich permanent bezog, der auf Bewahrung derselben constante Acht gab, während der Oeconomus auf die rechte Administration, Vertheilung der Gelder achtete), es ist der mansionarius. Freilich lieset man bei Gregor d. Gr.: „Constantius mansionarius quodam die, dum in eadem ecclesia oleum deesset, et unde lampades accenderet omnino non haberet, omnes lampades ecclesiae implevit aqua,“ s. lib. I, dial. c. 5., somit scheint der Begriff des mansionar. von dem Begriffe des προςμονάρ. verschieden. Allein ist es nicht sehr möglich, daß dieser in begüterten Gemeinden (worin er, weil er nicht eben häufig aufgeführt wird, allein existirt haben dürfte,) nicht blos custos pecuniar. gewesen ist, sondern auch sonst gewisse äußere Functionen gehabt hat?

Digitized by Google

wissen als Administratoren sich bewahrten, aus andern Momenten, z. B. daraus sich begreifen lassen, daß die zeitliche Habe mancher Christenvereine zu enorm war, um von dem Episcopen allein verwaltet werden zu können. Redliche Bischöfe auch solcher Gegenden, die nicht kleinasiatische waren, hatten Männer zur Seite, die den οἰκονόμοις sehr ähnlich waren. Reflectiren wir z. B. auf Augustin! Er drang auf ein sociales Leben bei seinen Geistlichen, bei welchem selbige mit ihm in Einem Hause wohnten, an Einem Tische speiseten, auf gemeinsame Kosten ernährt und gekleidet wurden, überhaupt Alles gemein hatten, s. Possid. a. a. O. ep. 25. Weil jenen dieses sociale Leben durch göttliche Gnade wohlgefiel: so erklärte Augustin in Bezug auf einen jeden von ihnen, der als Heuchler gelebt, von dem man entdeckt hatte, daß er Eigenthum besitze: „non illi permitto, ut inde faciat testamentum, sed delebo eum de tabula [1]) clericorum.“ [2]) Dessenungeachtet übertrug Augustin die Fürsorge für das kirchl. Gebäude und das gesammte Kirchenvermögen sehr kraftvollen Geistlichen abwechselnd, vgl. Possid. cp. 24, während er selbst lieber den geistlichen Dingen sich hingeben mochte. Nie trugen seine Hände Schlüssel und Siegelring; was eingenommen und ausgegeben war, wurde (zweifelsohne damit die Ordnung gefördert würde, in welcher nach Pauli Vorschrift Alles geschehen soll,) von den „domus praepositis“ notirt, die von den griechischen οἰκονόμοις mehr nominell, als wesentlich verschieden waren. Freilich behauptet Plank a. a. O. I. Bd. S. 393: „Auch nach der Anstellung der Oeconomen sieht man die Bischöfe noch so willkührlich, als vorher, über die Kirchengüter disponiren, und noch so despo-

---

[1]) Tabula clericor. ist identisch mit matricula. Der 2. Can. der agathens. Synode lautet: „Rescripti in matricula, gradum suum dignitatemq. suscipiant.“

[2]) Dem wegen Verletzung des Princips der Gütergemeinschaft Gestraften sollten alle, gegen die Ertragung der Strafe unternommene, Operationen nichts helfen. „Möge er“ (fährt Augustin fort,) „1000 Concilien mit Bitten antreten, möge er wider mich schiffen, wohin er will“ (also selbst nach jenem Orte, wo der angebliche Statthalter Christi thront!) „möge er seyn, wo er wird sein können: mir wird Gott helfen, daß, wo ich Bischof bin, er dort nicht Cleriker sein könne.“

Digitized by Google

tisch als vorher, selbst zuweilen so verschwenderisch, als vorher, damit umgehen." Allein es ist eine scharfe Distinction zu machen zwischen Bischöfen, die das Kirchenvermögen zu fromm-sittlichen, und zwischen Bischöfen, die es zu unfromm-unsittlichen Zwecken benutzten. Nicht die ersteren Bischöfe, welche der Vorschrift des höchsten δεσπότης gehorsamten, der gegenseitige Liebe als Merkzeichen seiner Jüngerschaft fixirt hat, — sondern die letztern sind willkührlich verfahrende, verschwenderische, despotische Leute zu nennen. Plank allegirt für seine Proposition „Possid. vit. August. c. 24. Sozom. IV, 25. Socrat VII. 21. Ambros. de offic. l. II., c. 28;" aber schwerlich mit vollem Rechte. Nach der ersten Stelle verordnet Augustin, daß die „vasa dominica" um der Gefangenen, und sehr vieler Bedürftigen willen zerbrochen, eingeschmolzen und an die Bedürftigen vertheilt werden. Laut der zweiten Stelle blickte, als die jerusalemsche Gegend von Hungersnoth heimgesucht war, die von erforderlicher Nahrung entblößte Volksmenge auf Cyrill, und dieser Episcop „κειμήλια κ. ἱερὰ παραπετάσματα ἀπέδοτο," weil Gelder, womit er hätte helfen können, nicht vorhanden waren. Laut der dritten wollten römische Krieger die von ihnen bei der Verwüstung Azazene's gefangen genommenen Perser dem Perserkönige auf keine Weise wieder zustellen, und diese, etwa 7000 Menschen stark, wurden, was den König nicht wenig betrübte, vom Hunger verzehrt. Da berief Acacius, Amida's Bischof, die ihm subordinirten Cleriker zusammen, und sprach eben so vernünftig, als biblisch: „Unser Gott bedarf weder der Teller, noch Becher; denn er speiset weder, noch trinkt er, weil er dergleichen nicht benöthigt ist. Da nun die Kirche durch die wohlmeinende Gesinnung derjenigen, die ihr zugehören, viele goldene und silberne Geschenke, die kostbar sind, besitzt: so ziemt es sich, durch diese die Gefangenen, welche die Krieger haben, auszulösen, und in Kost zu erhalten." Acacius schmolz die kostbaren Geschenke ein, benutzte sie zu dem von ihm angegebenen Zwecke, und sandte die Ausgelöseten, versehen mit viaticis, ihrem Könige zu. Nach der 4ten Stelle gebrauchte der mailänd. Ambros. die heil. Geräthe der Gemeinde zu gleichem Zwecke[1]). In allen diesen concreten Fällen

[1]) Was Ambros. zu seiner Zeit gegen die Arianer lib. II. de offic. cp. 28. remonstrirte, die ihm seine That zum Vorwurfe machten, das läßt

Digitized by Google

stellt sich eine löbliche, ächt evangelische Philanthropie heraus. Bemerkt Plank S. 365: „man finde kein Beispiel, daß die den Bischöfen an die Seite gesetzten Oeconomen etwas dabei verhindert hätten," so ist das höchst natürlich, weil die aus dem Clerus einer Kirche genommenen Oeconomen Laien mit gutem Beispiel vorausgehen, und im Verfahren ihrer Episcopen eine, durch außerordentliche Umstände vermittelte, factische Manifestation des christl. Lebensprincipes sehn mußten. Selbst Justinian approbirte das Verfahren der Episcopen gewissermaßen im lib. I. cod. Iust. tit. II., l. 21. Obzwar der Monarch in Absicht der höchstgeweiheten Geräthschaften, Gewande, und der übrigen, für die göttliche Religion erforderlichen, Tempelgeschenke Niemandem erlaubt, sie „vel ad venditionem vel ad hypothecam, vel ad pignus trahere,—" er setzt weise hinzu: „exceptâ caussa captivitatis et famis in locis, quib. hoc contigerit," indem er es nicht für absurd erklärte, daß Menschenseelen jedweden Geräthschaften oder Kleidungsstücken vorgezogen werden. [1])

Erfüllten die Bischöfe die bisher beschriebenen Hauptpflichten und Functionen — minder bedeutende, als Inauguration christlicher Tempel, werden bei passenden Gelegenheiten unten vorkommen, — mit Treue: so machten sie sich des hohen Prädicates *θεοφιλέστατοι*, das ihnen Ehren halber ertheilt zu werden pflegte, würdig. So heißt es in act. X. der chalced. Synode: „*Διδασκαλία κ. παράκλησις τοῖς θεοφιλεστάτοις κ. ὁσιωτάτοις ἐπισκόποις Φωτίῳ κ. Εὐσταθίῳ παρὰ παντὸς τοῦ κλήρου τῆς Ἐδεσσηνῶν μητροπόλεως.*"

---

sich heut zu Tage wider Plank anführen: „Nonne melius conflat sacerdos aurum pro alimonia pauperum, si alia subsidia desint, quam ut sacrilegus contaminet et asportet hostis? Nonne dicturus est Dominus: cur passus es, tot inopes fame mori? Certe habebas auram, unde ministrasses alimoniam. Cur tot captivi deducti in commercium nec redemti, ab hoste occisi sunt? Melius fuerat, ut vasa viventium servares, quam metallor. His non potest responsum adferri. Quid enim dices? Timui, ne templo Dei ornatus deesset? Respondebit: Aurum sacramenta non quaerunt, neq. auro placent, quae auro non emuntur. Ornatus sacramentor. redemptio captivor. est. Et vere illa sunt vasa pretiosa, quae redimunt animas a morte." Oratorisch, aber wahr!

[1]) Das von Plank cit. agathens. Concil. statuirt freilich im 7. Can.: „Quodsi necessitas certa compulerit, ut pro ecclesiae necessi-

Digitized by Google

Cap. XVII. Wahlproceß der Bischöfe[1]).

Wer annehmen wollte, es habe nach Hintritt der Apostel die Theilnahme Nichtgeistlicher an Erwählung desjenigen, der unter den Geistlichen eines Christenvereins das Haupt desselben werden sollte, ganz aufgehört, würde irren. Schon Cypr. will (laut seinem 68. Br.) nach göttlicher Tradition und apostolischer Observanz das beibehalten wissen, was in Nordafrica (apud nos) und fast in allen Provinzen festgehalten werde, daß, um rite die Ordination zu verrichten, alle benachbarten Episcopen derselben Provinz zusammen kommen, und der Episcop in Gegenwart der plebs, die das Leben der Einzelnen aufs vollständigste kennen gelernt, und daraus das Handeln eines Jeden durchschaut habe, erwählet werde. Das „et episcopus deligatur plebe praesente" wird vermöge des Zusammenhanges der Rede selbst in dem Falle mit zur »traditio divina" und „apostol. observantia" gezählt, daß, wie Binterim (a. a. O. Bd. I, Thl. 2, S. 186) glauben möchte, Cypr. auf die vom Clemens §. 44 epst. I. ad Cor. ausgesprochene Regel sich bezieht; indem dort von Individuen gesprochen wird, die durch Apostel „*συνευδοκησάσης τ. ἐκκλησίας πάσης*" zu Bischöfen eingesetzt sind. Ferner hat Cypr. die Präsenz der Gemeinde beim Wahlorte nicht für eine absolut passive gehalten, dergestalt, daß alle Activität den versammelten Provincialbischöfen geeignet hätte; er sagt l. c. zuvor von der Gemeinde: „ma-

tate aut utilitate, vel in usufructu, vel in directa venditione, aliquid distrahatur, apud duos tresve comprovinciales vel vicinos episcopos causa, qua necesse sit vendi, comprobetur;" bezieht sich indeß sonder Zweifel lediglich auf die nicht christlich gesinnten, „das Capital oder Mobiliarvermögen" ihrer Kirche ohne Noth und Nutzen angreifenden Bischöfe, die mit einem Augustin, Cyrill, Acacius u. s. w. nicht confundirt werden dürfen.

[1]) Augusti äußert Denkw. Bd. X., S. 257: „Nach den Grundsätzen und Bedürfnissen der evangel. Kirche — verdient das Verfahren der alten Kirche bei der Berufung und Anstellung der Presbyteren und Diaconen bei weitem die meiste Aufmerksamkeit." Doch da, wie Augusti S. 129 gesteht, es Lieblingsvorstellung der alten Kirche war, daß der Bischof der allgemeine Hierarch sei, und da die dermalige evangel. Kirche auch die Bischofswürde als eine über den Presbyterat erhabene aus der alten Kirche repristinirt hat: so verdient das Verfahren der letztern bei Berufung und Anstellung der Bischöfe mindestens gleiche Aufmerksamkeit.

Digitized by Google

xime habet potestatem, vel eligendi dignos sacerdotes“ (d. h. nicht blos Diaconen und Presbyt., sondern auch Bischöfe), „vel indignos recusandi. Quod — videmus de divina auctoritate descendere, ut sacerdos plebe praesente sub omnium oculis deligatur, et dignus atq. idoneus publico judicio atq. testimonio comprobetur.“ Cypr. stellt muthmaßlich das der Gemeinde vindicirte „eligere dignos sacerdotes“ durch das „dignum atq. idoneum publ. judicio atq. testimon. comprobare“ in das Licht, er denkt sich die Volkswahl als Beistimmung in Bezug auf würdige Subjecte der Wahl, wiewohl die Gemeinde, wie das „recusandi caet.“ beurkundet, auch unwürdige Subjecte von der Hand weisen konnte. Behufs solcher Beurtheilung mögen die benachbarten Bischöfe der Gemeinde die Candidaten bischöflicher Würde, welche sie gewählt hatten, vorgestellt haben.[1]) Das Princip des gegenseitigen Ineinanderwirkens von Laien und Bischöfen bei dem bischöflichen Wahlproceß, das in Nordafrica im 3. Jahrhunderte Praxis war, ward auch in der spanischen Kirche in Ausübung gebracht: so war (s. 68. Br. des Cypr.) einem Collegen Cyprians, dem Sabinus der Episcopat nach dem Urtheile der Episcopen, dem zusammengekommen waren, und nach dem Suffragium der Laien („universae fraternitatis“) übertragen worden. Anlangend die römische Kirche: so ist zwar bei Erhebung des Fabian auf den dasigen Bischofssitz des Clerus nicht gedacht, der römische λαὸς

---

[1]) Hinsichtlich des heidnischen Alexander Sever. referirt Lampridius cp. 45 der vit. dieses, in der ersten Hälfte des 3. Säculi regierenden, Kaisers: „Ubi aliquos voluisset — rectores provinciis dare, vel praepositos facere, vel procuratores i. e. rationales, ordinare, nomina eor. proponebat, hortans populum, ut si quis quid haberet criminis, probaret manifestis reb., si non probasset, subiret poenam capitis. Dicebatq., grave esse, quum id Christiani et Iudaei facerent in praedicandis“ (= proponendis; denn es geht „nomina eor. proponebat“ voraus,) „sacerdotib., qui ordinandi sunt, — non fieri in provinciar. rectorib., quib. et fortunae hominum committerentur et capita.“ Daß der Monarch dergestalt das christliche Wahlinstitut einigermaßen nachahmte, befremdet nicht, weil er (s. Lamprid. l. c. cp. 43) die Bildnisse nicht blos Abrahams, des Orpheus's, Appollonius's, sondern auch Christi in demselben larario hatte, wo er seine Andacht in den Morgenstunden verrichtete.

Digitized by Google

war dabei einmüthig thätig;[1]) inzwischen wird dieses aus einem außerordentlichen Umstande begreiflich.[2]) Dazu kommt, daß, wie

---

[1]) Ein Gegenstück zu diesem Hervortreten der röm. Gemeinde bei einer Wahl liefert der Thaumaturge Gregor, sofern dieser neocäsar. Bischof auf Erwählung des Köhlers Alexander zum Bischofe des cappadoc. Comana bedeutend influirte.

[2]) Nachdem Anteros v. Rom unter Gordians Kaiserregierung gestorben war, soll Fabian vom Lande her mit Andern nach Rom gekommen seyn; doch dachte, als sämmtliche Brüder wegen der Chirotonie des Nachfolgers, den Anteros haben mußte, in der Kirche versammelt waren, und den meisten sehr viele ausgezeichnete Männer in Gedanken lagen, Niemand an Fabian. Gleichwohl erzählt man, daß plötzlich eine aus der Höhe sich herabsenkende Taube auf Fabians Haupt sich gesetzt habe: ein Bild davon, wie der heilige Geist in Taubengestalt auf den Heiland herniedergekommen sei. In Beziehung darauf habe das ganze, gleichsam von dem Einen göttlichen Geiste bewegte, Volk zugleich mit aller Willigkeit und einmüthig den Fabian für würdig ausgeschrieen, ihn sogleich ergriffen und auf die cathedra gesetzt. So Euseb. h. e. VI, 29. Ob die Gottheit durch Zusendung einer Taube den Fabian wirklich als Bischof habe bezeichnen wollen, bleibe dahin gestellt; Roms Laien haben die Sache so angesehen. Auch bei Wahlen anderer Individuen zum Episcopate hat nach antiquarisch-christl. Ansicht die Gottheit mitgewirkt. Alexandriens Bischof, Alexander, hat den Athanas. „*θείαις προστάξεσι, ὡς ἡγοῦμαι*“ (s. Sozom. lib. II, cp. 17) „*ἐπὶ αὐτὸν ἀναγαγὼν τὴν ψῆφον*“, als Nachfolger hinterlassen, wenn schon nicht wider Willen der gesammten christlichen Menge, die, nachdem sie zusammengekommen war, den Athanas. als Episcopen der Kirche zu besitzen verlangte, s. beim Athanas. die epstl. synod. conc. Alex.. Sogar in Bezug auf die Versetzung des cappadoc. Bischofs Alexander nach Jerusalem, wo dieser mit dem bejahrten Bischofe Narciss. das Bischofsamt verwalten sollte, ist, vgl. Euseb. h. e. VI, 11, sowohl dem Narciss., als auch den Brüdern der jerusalemschen Kirche, eine göttliche „*ἀποκάλυψις*“ des Nachts zu Theil geworden. In ihr, die durch eine Vision verwirklicht ist, hat sich nach Euseb. eine „*οἰκονομία*“ Gottes zu Tage gelegt. — Daß übrigens das römische Volk ausgerufen, Fabian sei des Episcopats würdig, ist regelrecht. Ob ein Aspirant des Episcopates dieses Kirchendienstes wahrhaft würdig sei, darüber sind laut lib. VIII. cp. 4 der apostol. Constit. die Glieder des Volkes dreimal zu befragen. Indeß hat das Volk nicht in jedem concreten Falle ein dreimaliges „*ἄξιος*“ auf die Frage erwiedert; als z. B. Demophilus auf den bischöflichen Sitz gesetzt ward, riefen (vgl. Philostorg. lib. IX, cp. 10) von dem anwesenden Volke viele τὸ „*ἀνάξιος*“ aus.

Digitized by Google

Cyprians 55. Br. lehrt, Cornelius, als Fabians Stelle leer geworden, keineswegs blos nach dem „suffragio“ der damals anwesenden Gemeinde, sondern auch nach dem Zeugnisse, welches fast alle Cleriker dem Cornelius gaben, und nach dem Urtheile bejahrter Bischöfe („de sacerdotum antiquor. et honor. viror. collegio“), zum Episcopen gemacht ist. Als antecedens dieser menschlichen Potenzen führt Cypr. das „Dei et Christi ejus judicium“ auf. Da, z. B. auf dem Gebiete der spanischen Kirche, das Loosswerfen behufs der Auswahl eines Episcopatscandidaten aus einer Pluralität derselben angeordnet ist [1]): so könnte man Cyprians Worte auf ein mittelst des Ausfalls einer sors sich kundgebendes Urtheil des in Christo geoffenbarten Gottes beziehen. Doch ist diese Deutung, da Cypr. des Loosses nicht ausdrücklich gedenkt, sehr gewagt. Daher fassen wir seine Worte lieber so, es habe der geoffenbarte Gott sein Urtheil über die Würdigkeit des Cornel. das Bischofsamt zu bekleiden, dadurch ausgesprochen, daß

---

[1]) Ein innerhalb Barcelona's Mauern 599 gehaltenes Concil decretirte die Erneuerung und Beobachtung dieser Sitte, daß, nach den Bestimmungen alter Canonen und nach verwarnenden Episteln von Bischöfen (praesulum), die auf Synoden versammelt gewesen, es fürderhin keinem Laien erlaubt sei, „ad ecclesiasticos ordines praetermisso canonum praefixo tempore, aut per sacra regalia, aut per consensionem cleri vel plebis, vel per electionem assensionemq. pontificum, ad summum sacerdotium adspirare ac provehi; sed quum per canonum conscripta tempora ecclesiasticos, per ordinem, speciali opere desudando, probatae vitae adminiculo comitante, conscenderit gradus,—ad summum sacerdotium—auctore Domino provehatur. Ita tamen, ut duob. aut trib., quos ante consensus cleri et plebis elegerit, metropolitani judicio aliisq. coepiscopis praesentatis, quem sors praeeunte episcopor. judicio, Christo Domino terminante, monstraverit, benedictio consecrationis adcumulet,“ s. 3. Can.. Obzwar in Anwendung des sortilegii der Glaube an Christi lebendige Einheit mit seiner Kirche (deren Haupt er ist), mithin eine christliche Religiosität sich herausstellt, deren Basis die Anerkenntniß der Beschränktheit menschlicher Einsicht und Weisheit ist: so hat dennoch die sortitio sacra in der altchristl. Kirche nicht allzuhäufig Statt gefunden, zumal an das Loosswerfen ein superstitiöses Element sich leicht anschließen konnte. Außer W. Carstedt's 1751 ed. Diss. de ministror. eccles. ap. veteres Christianos ope sortitionis designatione, bemerke man des Natal. Alexander diss. de usu sortium in sacris electionib., et de jure plebis in sacror. ministror. electione.

Digitized by Google

er kraft seines Geistes die Gemüther des Volkes und der Geistlichen zur Erwählung des Cornel. hingelenkt habe.

Wenden wir uns zu der Folgezeit hin: so hatten nach Rheinw. Ansicht a. a. O. pg. 32. „im 4. und den folgenden Jahrhunderten zwar die Bischöfe nebst der weltlichen Macht den Hauptcinfluß bei der Wahl zu den höheren Kirchenämtern, doch wurde dem Volke noch einiger Antheil eingeräumt, vorzüglich in der occidental. Kirche.“ Allein an mehr als einem Beispiele läßt sich darthun, daß in der oriental. und occidental. Kirche des 4. Jahrhunderts das Volk bei der Wahl bisweilen den Hauptcinfluß gehabt hat. Rücksichtlich des Orients erhellt aus des nazianz. Gregors orat. XIX., daß in Absicht desjenigen Individuums, welches das cäsareensische Bisthum Cappadociens einnehmen sollte, die Menge in mehre Ansichten sich zertheilte, indem die eine Parthei dieses, die andere jenes Individuum als Bischof zu haben begehrte;[1]) daß endlich das gesammte Volk einstimmig ein im Staate hochgestelltes Individuum sich zum Bischofe erkor, auch verlangte, es solle dasselbe (indem es des ersten Sacramentes noch nicht theilhaftig geworden war,) von den behufs der Wahl gegenwärtigen Episcopen getauft und als Bischof proklamirt werden. Derselbe hieß Eusebius. Mag Rheinw. diesen Vorfall „zu den Unordnungen bei den Volkswahlen“ rechnen; — er bewahrheitet dessenungeachtet unsere Behauptung. Blicken wir auf das Abendland: so berathen sich, s. Theodoret h. e. lib. IV, cp. 5, 6, nach dem Absterben des arianisirenden mailänd. Bischofes Auxentius die von Kaiser Valentinian wegen Besetzung des erledigten Postens concentrirten Bischöfe deßfalls unter sich. Von den Stadtbewohnern designirten diejenigen, welche an der geistigen Krankheit des Auxent. litten, die ihnen Gleichgesinnten; das-

[1]) Ueber die Partheiungen, worein diejenigen zerfielen, die an Volksfesten (den legalen Zeitpuncten) die „αἱρέσεις“ kirchlicher Obern vornahmen, verbreitet sich auf eigenthümlich lebendige Weise Chrysostom, lib. III, cp. 15. de sacerdt. Mit Recht entdeckt er den Grund des Zwiespalts hauptsächlich darin, daß die zum Wählen Befugten nicht die „ἀρετή“ der Seele, nicht den „πνευματικός,“ sondern der eine die Berühmtheit, der andere die Güterfülle, der dritte die Verwandtschaft, und was sonst der äußerlichen Gesichtspunkte mehr waren, ins Auge faßte.

Digitized by Google

gegen wünschten diejenigen, welche der gesunden Richtung angehörten (die kirchlich Rechtgläubigen), einen ihnen Gleichdenkenden zum Gemeindevorsteher zu haben. Ambrosius, welchem die Leitung der städtischen (nichtgeistlichen) Angelegenheiten damals anvertraut war, erfuhr diese „στάσις," und bemächtigte sich, das Eintreten von Neuerungen befürchtend, eilig der Kirche; jene aber hörten auf, mit einander zu kämpfen, und forderten mit gemeinschaftlicher Stimme, daß ihnen Ambros. als Hirt vorgesetzt werde[1]), obschon er in die Mysterien der Taufe noch nicht eingeweiht war. Der Kaiser befahl, daß der lobenswerthe Mann sogleich darin eingeweiht und ordinirt[2]) werde; denn er kannte die ethischen und intellectuellen Vorzüge des Ambros., und zog aus der Harmonie der das Entgegengesetzte denkenden Personen die Vermuthung, „θείαν εἶναι τὴν ψῆφον." Daß das Volk den Haupteinfluß bei des Ambrosius Wahl gehabt habe, erkannte dieser selbst; er redet selbiges einmal so an: „Vos mihi estis parentes, qui sacerdotium detulistis. Vos, inquam, filii vel parentes, filii singuli, universi parentes," s. comment. in Luc. lib. VIII., cp. 17. Ein Ausdruck dankbarer Gesinnung! Noch läßt sich ein anderes Beispiel aus des 4. Jahrhunderts 2. Hälfte gegen Rheinw. anführen. Wiewohl mehre Provincialbischöfe, z. B. Defensor, den Mönch Martin, vornämlich ob seiner unansehnlichen äußern Erscheinung, des Episcopates unwerth erachteten, und gegen das Volk, welches den Martin wegen seiner ausgezeichneten Eigenschaften des Episcopats für werth hielt, Opposition bildeten: so ward doch der Umstand, daß Jemand (nicht der Lector der Kirche[3])) aus dem 8. Psl. Folgendes vorlas: „ex ore

[1]) Aus der cit. vit. Ambros. pg. 3 erhellt, daß, als Ambros. die plebs anredete, plötzlich eines Kindes Stimme im Volke gerufen haben soll: „Ambrosium ep iscopum!" Da hätten sich die Augen des ganzen Volkes nach dem Tone dieser Stimme hingewendet, und das Volk habe „Ambrosium episcopum"! gerufen.

[2]) Diese Bedeutung hat h. l. „χειροτονηθῆναι." Im lib. VIII., 4 der apost. Constitut., wo es heißt: „ἐπίσκοπον χειροτονεῖσθαι ἀριστίνδην ὑπὸ παντὸς τοῦ λαοῦ ἐκλελεγμένον", werden χειροτονεῖσθ. und ἐκλέγεσθ. in Betreff des Bischofes sorgfältig von einander unterschieden.

[3]) Sulpicius Sever., aus dessen vit. Martini cp. 7 diese Thatsache entlehnt ist, behauptet: „divino nutu hunc psalmum lectum fuisse."

Digitized by Google

infantium et lactentium perfecisti laudem Tuam propter inimicos Tuos, ut destruas inimicum et defensorem," Anlaß, daß die Laien acclamirten, jene Opponenten hingegen, zumal Defensor, der gleichsam ein Zeugniß seines Benehmens vernahm, mit Schaam übergossen wurden. So erhielt Martin den toursschen Episcopat, welchen er nicht einmal gemacht, besonders durch des Volkes Einfluß.

Gleichwohl sind wir nicht in Abrede, daß einzelne Bischöfe dieser Zeit unter eigenthümlichen Conjuncturen die Wahl anderer Bischöfe κατ' ἐξοχήν vorgenommen haben. In Aethiopien (Habessynien) hatte Frumentius für das Christenthum mit göttlicher Hülfe gewirkt. Des Herrn Werk zu verbergen, hielt er, s. Rufinus lib. I. cp. 9, nicht für billig, er setzte dem Athanas., der zu jener Zeit, als Frumentius Alexandrien besuchte, Bischof der Stadt war, das Geschehene auseinander, ihn ermahnend, für einen würdigen Mann zu sorgen, den er den Christen, welche auf dem barbarischen Boden bereits gesammelt, und den Ecclesien, die dort erbaut seien, zusenden könne. Die Reden und Thaten des Frument. in Erwägung ziehend, erklärte Athanas. „in concilio sacerdotum:" „Was für einen andern Mann können wir finden, in dem der Geist Gottes so wäre, wie er in dir ist, und der das also vollenden könnte"[1])? Nachdem er dem Frumentius das Priesterthum (d. h., wie Theodorets lib. I, cp. 22 documentirt, die bischöfliche Würde,) übergeben hatte, hieß er den Frument. mit des Herrn Gnade dahin, woher er gekommen war, zurückkehren. Nicht dieß, daß ein Bischof Jemanden für entfernte Länder, die noch keinen Bischof hatten, zum Bischofe erkiesete und weihete, sondern dieß, daß ein, z. B. am Endpuncte seines irdischen Daseins stehender, Bischof einen Anderen zu seinem Successor denominirte, wurde durch die antiochenische Synode v. J. 441 für unerlaubt erklärt, s. 23. Can.. Die Synode will positiv die ecclesiastische Satzung beobachtet wissen, wonach der Epis-

---

[1]) Das rufin'sche „qui haec ita possit implere" wird ins Licht gestellt durch die von Theodoret. I, 22 suppeditirten Worte: „Wer wird besser als du (Frumentius!) die Finsterniß der Unwissenheit aus dem Volke verscheuchen, und das Licht der göttlichen Predigt ihnen bringen?"

Digitized by Google

cop nicht auf eine andere Weise werden müsse, als „μετὰ συνόδου κ. ἐπικρίσεως ἐπισκόπων τῶν, μετὰ τὴν κοίμησιν τοῦ ἀναπαυσαμένου, τὴν ἐξουσίαν ἐχόντων τοῦ προύγεσθαι τὸν ἄξιον.“ Dieser Can. ist wohl besonders im Oriente berücksichtigt worden; durch Roms palmarische Kirchenversammlung, die nicht 504, wie Schöne a. a. O. Thl. III, S. 53 meint, sondern 503 Statt gehabt, ist Episcopen, deren Hintritt nahe wäre, die Befugniß, ein anderes Subject zum Successor zu empfehlen, zu Theil geworden. Und konnte nicht derjenige, der an der Schwelle des Todes stand, in seiner früheren Amtsverwaltung ein des Episcopates würdiges Individuum kennen gelernt haben?

Je eclatantere Aergernisse durch willkührliche und partheiische Bischofswahlen, welche (insonderheit das gemeine) Volk vornahm, herbeigeführt wurden [1]), desto natürlicher ist es, daß wohlmeinende Männer, wenn gleich nicht auf dieselbe Weise und überall, solchem Unfuge entgegenarbeiteten. Schöne bemerkt a. a. O. pg. 51: „Die Synode zu Laodicea war die erste, welche das Volk von der Wahl gänzlich auszuschließen suchte,“ und führt den 13. Can. derselben an: „μὴ τοῖς ὄχλοις ἐπιτρέπειν τὰς ἐκλογὰς ποιεῖσθαι τῶν μελλόντων καθίστασθαι.“ Allein indem τοῖς ὄχλοις h. l. gebraucht ist: so werden schwerlich die Wahlen des Volkes überhaupt, wiefern selbige regelrecht waren, vielmehr die Wahlen der großen, durch einander stehenden und laufenden Haufen, fofern diese Wahlen irreguläre waren und mit Tumulten verknüpft, untersagt. Wäre Schöne's Ansicht richtig: so würde die Synode τῷ λαῷ gesetzt haben. Erst einige, zum Christenglauben sich bekennende, Kaiser scheinen das Volk überhaupt von den Wahlen excludirt zu haben. So hat Theodosius (nicht der

---

1) Binterim S. 193, 194. Bd. I, Thl. 2., a. a. O.: „Volkssouveränität ist ein antichristliches Dogma, oder besser das Fundament des Verwirrungsgeistes, der von der Kirche Jesu ewig getrennt sein soll. Das Zepter aus des Volkes Hand empfangen, ist gleich einem schwachen Rohr, das der Odem des Kindes niederdrückt, oder bald von einem starken Winde fortgerissen wird.“ Augenfällig sehr wahr in Betreff des Volkes, das gewurzelt in seiner Ichheit, sich von Gott absolut entbunden hatte! Allein ein Volk, das frei von Selbstsucht und dem göttlichen Prinzipe gelassen, einen Ambrosius und Martinus zum Episcop erwählte, maßte sich solche widerchristliche Souveränität nicht an. Hier war Gottes Geist der Souverain.

Digitized by Google

II., wie Simonis Vorlesung a. a. O. S. 106 besagen, sondern der Gr. Constantinopels Episcopat, welchen der nazianz. Gregor aufgegeben hatte, dem bekannten Nectarius aus einer Anzahl von Personen, die Theodos. sich hatte verzeichnen lassen, i. J. 381 aus freien Stücken übertragen (s. Sozom. lib. VII, cp. 8), damit nicht durch Zänkereien über des neuen Bischofes Wahl die Kirche verwirrt würde [1]). Inzwischen gehören nicht sämmtliche griech. Imperatoren in diese Categorie, indem manche das Bewußtsein hatten, daß es im Volke einzelne, vernünftig Denkende und Handelnde gebe. Justinian hielt diejenigen, die kein Ansehn genossen — und ihrer war bei weitem die größte Zahl! — vom Wahlacte fern, verordnend, daß so oft die Ordination eines Episcopen nöthig werde, die Cleriker und Primaten (τ. πρώτους) der Stadt, deren Bischof ordinirt werden solle, ihre Beschlüsse in Bezug auf drei Personen, bei Gefahr ihres Lebens, machen sollten. Jeder (von diesen Geistlichen und Primaten) solle bei den göttlichen Aussprüchen [2]) schwören, und bei seinen Beschlüssen schriftlich declariren, er habe weder um eines Geschenkes, noch um einer Versprechung, noch um der Freundschaft, noch um irgend einer andern Ursach dieser Art willen, die Personen gewählt, sondern aus dem Bewußtsein heraus, daß selbige die rechte, katholische Pistis hätten, einen ehrbaren Wandel führten, die Wissenschaften kennten. Aus den 3 Personen solle derjenige ordinirt werden, der vermöge des Ordinators Auswahl und Entscheidung der vorzüglichste sei, [3])" vgl. 123. Novell., c. 1. Dieser Bestim-

[1]) Ein anderes, den Theodosius II. angehendes, Beispiel s. bei Socrat. lib. VII, cp. 40.

[2]) Das „κατὰ τῶν θείων λογίων" könnte von der Bibel im Allgemeinen, als dem Codex der Gottesoffenbarungen, begriffen werden. Weil aber bei der Episcopalordination in specie das Volumen der Evangelien benutzt ward: so ist gerathener, jene Partikel auf die in diesem enthaltenen göttlichen Aussprüche in Relation zu setzen.

[3]) Augusti a. a. O. Bd. XI, p. 266: „wäre näher bestimmt worden, wer zu den πρώτοις τ. πόλεως zu rechnen, und wie sie mit der Geistlichkeit zu cooperiren haben sollten, so würde schon damals eine feste Ordnung in diese Angelegenheit gekommen, und viel Willkühr und Nachtheil verhütet worden sein." Allein das zu diesen „Vornehmen" sittlich würdige, gläubige, wissenschaftlich gebildete Männer

Digitized by Google

mung scheint zu widersprechen, daß laut cod. Justin. l. I., t. III, lg. 42 der Monarch festsetzt, es solle die Abstimmung (ψήφισμα) „παρὰ τῶν οἰκούντων τὴν αὐτὴν πόλιν," (wo die episcopale Cathedra vacant geworden), vor sich gehn; indeß sind muthmaßlich hiemit die Cleriker und Optimaten, welche die Stadt bewohnen, angedeutet. Die Restriction der Wahl auf diese Proceres war der Uebergangspunct dazu, daß, um aller Unordnung vorzubeugen, im Morgenlande während des 9. Säculi die Laientheilnahme an der Election kirchlicher Seits total aufgehoben ward, s. 22. Can. der 8., zu Constantinop. 871 gehaltenen, Synode. — Es komme noch die alexandrinische und carthagische Gemeinde auf einen Augenblick in Betracht! Nachdem aus ersterer Athanas. verjagt war: constituirte Constantius, wiewohl er sich so stellte, als wenn er auf die Kirchengesetze halte, einen Andern als Episcopen Alexandriens. Daher des Athanas. Aeußerung in der Schrift ad omn. solitariam vit. agentes: wo denn das Kirchengesetz stehe, daß, wer Episcop werden solle, aus kaiserlichem Pallaste gesendet werde? Hinsichtlich Carthago's ist anzumerken, daß nach dem 8. Can. der dortigen 5. Synode keinem „intercessor" gestattet ist, „cathedram, cui intercessor datus est, quibuslibet popular. studiis retinere; sed dare operam, ut intra annum eisdem episcopum provideat. Quod si neglexerit, anno expleto interventor alius tribuatur!" Hienach ist dem Bischofsstuhle der africanischen Kirche, der erledigt worden war, ein Individuum (vom Metropoliten?) zuertheilt worden, das in der Zwischenzeit (bis zur Election des neuen Bischofes) den bischöflichen Obliegenheiten Genüge leisten sollte. Nun mochte dieser interventor die Zuneigung der Laien sich zu verschaffen suchen, um mit ihrer, selbst in ein tumultuarisches Verhalten ausartenden, Hülfe die Verwesung des vacanten Episcopates über Jahresfrist hinaus sich zu erhalten. Daher der Synodalbeschluß, wonach die Interventoren innerhalb eines Jahres für Anstellung eines neuen Bischofes zu sorgen haben.[2])

---

gerechnet werden sollten, ist aus den Beziehungen ihres Schwures evident. Und die Art ihres Cooperirens mit der Geistlichkeit ist in dem „ἐπὶ τρισὶ προσώποις ψηφίσματα ποιεῖν" ausgesprochen.

[2]) Der afrikanische Intercessor findet seine Analogie in dem Barbarus, Bischof von Benevent, an welchen Gregor d. Gr. in der 16.

Digitized by Google

um sie auf regulärer Weise, zum Heile der Diöcesanen zu bewerkstelligen, bedurfte es lediglich der Freiheit vom Egoismus und des redlichen Willens bei dem temporären Bisthumsadministrator.

Einen je höheren Rang die römische Kirche eingenommen hat, desto interessanter ist das Forschen danach, wie es mit der Wahl in ihr gestanden habe. Im Hinblicke auf die hierarchische Tendenz ihrer Vorsteher sollte man meinen, die plebs sei dort von jedem Antheile am Wahlprocesse removirt gewesen; gleichwohl verhält es sich anders. Berichtet Ammian. Marcellin. vom Damasus und Ursinus: „supra humanum modum ad rapiendam episcopatus“ (der römische war durch den 366 erfolgten Austritt des Liberius offen geworden,) „sedem ardentes, scissis studiis asperrime conflictabantur, ad neque mortis vulnerumq. discrimina adjumentis utriusq. progressis. — Et in concertatione superaverat Damasus, parte, quae ei favebat, instante,“ s. lib. XXVIII., op. 3: so stellt sich gar sehr in Frage, ob nicht an diesem Kampfe um den römischen Episcopat, welcher Kampf aus dem Glanze desselben begreiflich wird, auch Laien, zerspalten in Factionen, participirt haben? Ferner äußert der 422 auf dem röm. Stuhle sitzende Cölestin (ep. II., c. 5.): „Niemand müsse Personen wider ihren Willen zum Episcopen gegeben werden“[2])! und nennt

Epist. schreibt: „Dilectio tua ad praedictam ecclesiam properabit, et adsiduis adhortationib. clerum plebemq. — ecclesiae admonere festinet, ut remoto studio uno eodemq. consensu talem sibi praeficiendum expetant episcopum, qui et tanto ministerio dignus valeat reperiri, et a venerandis canonib. nullatenus respuatur. Qui dum fuerit postulatus, cum solemnitate decreti omnium subscriptionib. roborati et dilectionis tuae testimonio literar., ad nos sacrandus accurrat!“ Sonach sollte Barbarus den Clerus und die Laien der panormitanischen Gemeinde zu einstimmiger Wahl eines würdigen Bischofes vermögen, es sollte der Beschluß des Clerus und Volkes niedergeschrieben und von allen unterzeichnet werden. Barbarus hatte ein, vielleicht die Persönlichkeit des Gewählten betreffendes, Zeugniß auszustellen, der Gewählte endlich mit diesen Documenten zu Gregor, um von diesem geweiht zu werden, sich zu begeben. In Italien mag ein solcher Intercessor den Titel „visitator“ geführt haben, s. Symmachus V, epst. c. 6.

[2]) Sehr richtig Leo der Gr.: „ut nullus — non petentib. ordinetur, ne plebs invita episcopum non optatum aut contemnat aut oderit, et fiat minus religiosa, quam convenit, cui non licuerit habere, quem voluit,“ s. 84. Br. c. 5.

Digitized by Google

als diejenigen, deren Consens und Verlangen er für erforderlich hält, außer dem Clerus und dem „ordo“ [1]) die „plebs.“ Leo der Gr. setzt den Fall, daß die Wünsche der „partes“, d. i. „clerи plebisque,“ in mehre Individuen auseinander gehn, und will, daß nach dem Urtheile des Metropoliten das Individuum, welches durch größere wissenschaftliche Studien und Verdienste unterstützt sei, den übrigen vorgezogen werde, s. Br. 84, c. 5. Ob Cälestin und Leo bei dem Terminus plebs auch Fürsten im Bewußtsein gehabt haben, ist problematisch; gewiß ist, daß Odoacer, zu Italiens und Noricums König i. J. 478 geworden, stipulirte, es solle nicht, ohne daß er zuvor befragt werde, die Election eines Römerbischofes vorgenommen werden, daß Theodorich, der ostgothische König, in einem Zeitpunkte, worin Roms Clerus und Volk über die Person eines neuen Papstes mit einander stritten, Felix IV. dazu gemacht, daß griechische Kaiser, nachdem ihnen im 6. Säculo Italien wieder unterworfen war, darauf drangen, ein Papst müsse zum Besitze seiner Würde ihren kaiserlichen assensum haben.

In Gallien wurden die Laien im 5. Säculo nicht ohne eigene Schuld beim Wahlacte der Bischöfe zurückgesetzt. Ein Beispiel giebt Sidon. Apollinar., der als clermonter Episcop 487 aus der Welt ging, in lib. IV., ep. 25 in Bezug auf das alte Cabilonum an die Hand, dessen Gemeindevorsteher, Paul der Jüngere, in die Ewigkeit übergegangen war: „Exceperunt pontificale sensibus variae voluntates oppidanor., nec non — studia privata.“ Die letztgenannten, die das öffentliche Heil gewöhnlich über den Haufen werfen, wären durch 3 Bewerber um die Bischofswürde aufgeregt worden [2]) Dieses entging dem Patinus

---

[1]) Weil ordo vom clerus und von der plebs unterschieden wird: so bezeichnet es vermuthlich die behufs der Wahl erschienenen Provincialbischöfe.

[2]) Die Mittel, deren sich diese Competitores zu dem Ende bedienten, werden von Sidon. mahlerisch beschrieben: „Hic antiquam natalium praerogativam reliquâ destitutus morum dote ructabat. Hic per fragores parasiticos, culinar. suffragio comparatos, Apicianis plausib. ingerebatur. Hic, apice votivo si potiretur, tacita pactione promiserat, ecclesiastica plosoribus (= plausoribb.) suis praedae praemia fore.“ Wie würdig erscheint im Gegensatze gegen diese unwürdigen competitores der wirklich zum Episcopen v. Cabilonum erhöhte Johannes, den

Digitized by Google

und Euphronius nicht. Die folgenden Worte des Sidonius: „welche, ohne Rücksicht zu nehmen auf Haß und Gunst, eine gesundere Ansicht unbiegsam und standhaft festhielten," lassen uns über die amtliche Stellung des Patin. und Euphronius im Dunkeln; inzwischen werden wir darüber ins Klare gesetzt, indem es heißt, sie hätten ihren Plan den Coepiscopen zuvor heimlich mitgetheilt, ehe sie ihn öffentlich ausgesprochen, und, das Getöse des wüthenden Volkshaufens verachtend, den heil. Johannes, der damals nichts weniger als das, worauf die Bischöfe dachten, gewünscht und vermuthet hätte, mit vereinigten Händen plötzlich ergriffen, ja, während die Partheimenschen staunten, die Schlechten erröthteten, die Guten Beifall riefen, keine Person aber dagegen schrie, sich zum Collegen consecrirt. Hätte sich das Volk von Chalons nicht in solche Factionen hinsichtlich der Wahl zerspalten, es würde von den Bischöfen Patin. und Euphron. schwerlich davon ausgeschlossen seyn. So wird denn auch im 6. Jahrhundert eines Antheils der gallischen Laien an der Wahl (wiefern sie natürlich sowohl unter einander, als mit dem Clerus einhellig waren), erwähnt. Eine Synode zu Orleans v. J. 549 will im 10. Can. „cum voluntate regis, juxta electionem cleri et plebis, sicut in canonib. tenetur scriptum, a metropolitano cum comprovincialib." den Pontifex geweiht wissen. Nun verordneten manche fränkische Regenten, daß gewisse Subjecte, selbst wider Willen ihrer christlichen Bürger, die bischöfliche Dignität an sich nähmen, und mehre Kirchenversammlungen, als die 3. zu Paris 557 convocirte, sprachen sich gegen dieses Verhalten der Fürsten aus. Inzwischen halfen dergleichen Remonstrationen, zumal bei kraftvollen Königen Galliens, wie Charibert (der Successor und Sohn Chlotars II.,) war, nichts. Daß die Macht der Fürsten über die Kirche, zumal dann, wenn sie gelehrte und verdienstvolle Männer aus ihrem Palaste zu Episcopen einsetzten, gesteigert werden mußte, bedarf keiner Auseinandersetzung.

Sidon. Apollin. „honestate, humanitate insignem" nennt. Das humanitate giebt Schöne Bd. III, S. 51 mit „Bildung;" warum nicht mit: Leutseligkeit, die, verbunden mit der honestas, das Prädicat sanctus, was dieser Johann. erhalten hat, erläutert.

Digitized by Google

Cap. XVIII. Requisite bei Erlangung des Episcopates.

Da ein Bischof für das pneumatische Wohl seiner Diöcesanen unendlich viel thun konnte: so war es wünschenswerth, daß, falls eine Heerde ihren Hirten durch den Hintritt desselben eingebüßt hatte, selbige möglichst bald einen anderen Hirten bekam. Daher wurde gewöhnlich für schnelle Wiederbesetzung offen gewordener Bischofssitze gesorgt [1]), nur daß zuweilen Umstände eintraten, um deren willen einzelne eine relativ lange Zeit erledigt blieben. Der 25. Can. der chalcedon. Synode geht dahin, daß die Chirotonie der Bischöfe innerhalb 3 Monden vor sich gehn sollen; erkennt aber an, es könne eine unerbittliche Nothwendigkeit die Anordnung längeren Aufschubes verursachen. An Belegen, daß ein solcher wirklich hie und da Statt gehabt habe, fehlt es keineswegs. So ist (s. lib. II. histor. persequut. vandal., deren Vf. der vitensische Bischof Victor,) die carthagische Christengesellschaft in des 5. Jahrhunderts 2. Hälfte, als Zeno griechischer Imperator war, der im Besitze eines Bischofes bestehenden Zierde 24 Jahre hindurch beraubt gewesen. Diese Negation wird aus den Drangsalen erklärbar, welche die Vandalen, fanatische Anhänger des Arianism, über diejenigen, die den nicänischen Trinitätsglauben in Africa bekannten, unbarmherzig verhängten. Erst 480 ward dem carthag. Christenvereine, auch auf Zeno's Bitten, die Concession, einen beliebigen Episcopen sich zu ordiniren, gewährt, s. Victor a. a. O.. Fassen wir das Abendland ins Auge, so äußert die Geistlichkeit der römischen Kirche, es sei nach Fabians Austritt aus dem Leben „propter rer. et temporum difficultates" noch kein Episcop eingesetzt, vgl. den 31. (al. 30.) Br. bei Cypr.. Wie der antiochenische Babylas, so fiel Fabian als Blutzeuge in jener Drangsal, die Decius, von 249 bis 251 regierend, über die Christenheit herbeiführte. Diese Widerwärtigkeit gestat-

---

[1]) Wenn Socrates berichtet, es habe Proclus (als constantinop. Bischof 434 inthronisirt,) die Bestattung der Leiche Maximians (seines Antecessors,) veranstaltet, s. lib. VII., c. 40: so ist wohl dieser Bischofsstuhl nicht lange vacant gewesen, indem nicht denkbar ist, daß die Leiche lange unbeerdigt da gelegen.

Digitized by Google

tete nicht, daß sogleich [1]) ein Anderer zum Gemeindevorsteher erkieset ward.

Diese Bemerkungen führen dem Thema unsers Cap. näher. Es erscheinen Personen, die, wiewohl früher in dem Sprengel, wo die Cathedra offen geworden war, nicht angestellt, zum Inhaber derselben erkohren sind, so der unter dem Namen Chrysostomus bekannt gewordene Johannes. Nach Verewigung des Nectarius, des constantinop. Episcopen, wurde die Zeit anfangs damit hingebracht, daß die einen für diesen, die andern für jenen stimmten, s. Sozom. lib. VIII., c. 2. Nun befand sich damals in Antiochia am Orontes der Presbyter Johannes, für diejenigen, die ihn kennen gelernt hatten, durch die persönliche Erfahrung, für diejenigen, die ihn persönlich nicht kennen gelernt hatten, durch den Ruf hervorstechend geworden. Er schien daher der Stadt Constantinopel zur Verwaltung ihres Episcopates tüchtig zu seyn. Seinem Rednertalente und heiligen Wandel verdankte Johannes die Vocation nach Constantinopel, er war wirklich geeignet, die in Rücksicht auf Wiederbesetzung des nectarischen Postens dort entstandene Disharmonie in Harmonie aufzulösen. Dessenungeachtet war diese Art, erledigte Bischofsstellen zu besetzen, nicht die gewöhnliche. Zwar sagt der römische Cölestin: „Tunc alter de altera eligatur ecclesia, si de civitatis ipsius clericis, cui est episcopus ordinandus, nullus dignus poterit reperiri"; jedoch zwischen das nullus dignus und das poterit reperiri setzt er ein „quod evenire non creditur." Der röm. Julius erhebt darüber ein großes Geschrei, daß man für Athanas. den Gregor nach Alexandrien geschickt hatte, ihn, der der Stadt fremd, dort nicht getauft, der Menge nicht bekannt, von den Presbyteren, Episcopen, dem Volke, nicht verlangt sei. Julius hält diese Einsetzung für eine dem kirchlichen Gesetze widerstreitende, und declarirt: „ἀπ' αὐτῆς τῆς ἐκκλησίας, ἀπ' αὐτοῦ τοῦ ἱερατείου, ἀπ' αὐτοῦ τοῦ κλήρου τοὺς ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ ἐπισκόπους ἔδει καταστῆναι", s. den Br. des (seit 337 seine Kirche leitenden) Julius in der 2. athanas. Apolog.! Rom blieb sich in dieser Beziehung consequent; Hilarius, einer von den Successoren

[1]) Doch ist Binghams Meinung (l. c. tom. I., p. 161): „annum ultra tempus per canones constitutum praeterlapsum esse" (näml. bei der Vacanz dieses Stuhles), wohl übertrieben, indem Fabian 251 endete, Cornelius 251 zum Bischof creirt ist.

Digitized by Google

des Julius, äußert cp. 3. der epst. 1 ad Ascan. tarrac.: den barcellonischen Gläubigen möge „de clero proprio“ [1]) ein Bischof geweiht werden! Diese Bedingung, des Bisthums theilhaftig zu werden, hatte ihren guten Grund; wer im „clerus proprius“ scandalös gelebt hatte, ward, da dies Leben den Christenblicken nicht wohl entgangen seyn konnte, nicht leicht zum Bischofe befördert.

Wir können es nur für Exceptionen von der kirchlichen Regel halten, daß auch Nichtcleriker auf den geistlichen Thron des Bischofes erhöht sind. Dies gilt z. B. (nach Chrysost. 31 Homil. de s. Philogonio) von dem Philogonius, der Frau und Kind hatte, durch Moralität hervorleuchtete, und auf dem weltlichen Gerichtstribunale saß; mithin — denn was hat ein Cleriker mitten auf der „ἀγορά“ zu thun? — ein Laie war. Chrysost. entdeckt in dem Plötzlichen der geistlichen Erhöhung dieses Richters eine Wirksamkeit Gottes, die wir schon von dem Gesichtspuncte aus, daß ein Sperling, ein unvernünftiges Wesen, nicht ohne des himmlischen Vaters Willen vom Dache fällt, nicht negiren. Ferner wurde (s. Sozom. lib. VII, cp. 8,) Nectarius, „τὴν μυστικὴν ἐσθῆτα ἠμφιεσμένος,“ d. h. als er noch mit dem glänzenden Gewande, welches die Ablegung der sittlich verderbten Gesinnung und die Anlegung einer geheiligten andeutete, bekleidet, mithin neu getauft war, durch die gemeinsame Stimme einer Synode zum Episcopen Constantinopels ernannt. Den unmittelbaren Uebergang aus dem

---

[1]) Auf die Frage: ob sämmtliche Ordnungen des clericalischen Status qualificirt gewesen seien, Bischöfe zu liefern, erwiedern wir: bisweilen sind unmittelbar aus einem ordo minor Bischöfe hervorgegangen. Es hatte z. B. der Bischof v. Fussala, Antonius, sich früherhin lediglich durch Verwaltung des „lectionis officii,“ nicht durch sonstige clericalische Arbeiten, bekannt gemacht; nur daß er, vom Kindesalter an in einem Monasterio ernährt, als Jüngling vom Augustin (s. 261 Br. ad Caelestin.) zum Episcopate empfohlen ward. Inzwischen gewöhnlich sind Bischöfe aus ordinib. majorib. hervorgegangen. Alexandriae a Marco + usque ad Heraclam et Dionysium episcopum presbyteri semper unum ex se electum — episcopum nominabant,“ ein Beleg aus des Hieronym. 85. Br. ad Evagr.: Als der alexandr. Bischof Alexander sterbend befahl, der Episcopat solle dem Athanas. gegeben werden, war dieser Alexandriens Diacon, s. Epiphan. 69 haeres.. Die Nachrichten des Hieron. und des Epiphan. brauchen nicht in wesentlichem Conflicte mit einander zu stehen, da beide verschiedener Zeiten gedenken; Dionys. ist 247, Athanas. 326 Episcop Alexandriens geworden.

Digitized by Google

Laienstande in den episcopalen suchte die sardicensische mittelst des 10. Canons möglichst zu inhibiren, verordnend, daß, wenn ein Reicher oder ein Sachwalter vom Markte [1]) Episcop zu werden begehre, er nicht als solcher eingesetzt werde, „ἐὰν μὴ κ. ἀναγνώστου, κ. διακόνου, κ. πρεσβυτέρου ὑπηρεσίαν ἐκτελέσῃ, ἵνα, καθ' ἑκάστου βαθμὸν ἐάνπερ ἄξιος νομισθείη, εἰς τὴν ἀφίδα τῆς ἐπισκοπῆς κατὰ προκοπὴν διαβῆναι δυνηθείη." Freilich scheint damit, daß diese Kirchenversammlung hinzufügt: „ἕξει ἑκάστου τάγματος ὁ βαθμὸς οὐκ ἐλαχίστου δηλονότι χρόνου μῆκος" [2]), im Widerspruche zu stehn, daß, wie Nicetas, Vf. der vit. Ignat. (s. tom. V. der harduinsch., concil.) referirt, Photius aus einem hohen Staatsamte in den constantinopol. Patriarchat folgendermaßen übergegangen ist: „am ersten Tage ward er statt eines Laien Mönch, am 2. Anagnost, am folgenden Hypodiacon, dann Diacon, hierauf Presbyter, am 6. (dem Geburtsfeste Christi,) schritt er selbst zu dem priesterlichen Throne, und verkündete dem Volke den Frieden." Allein dies Durchwandeln der unter dem Episcopate stehenden Kirchenämter, das, wenn es ernstlich gemeint war, bei Andern hunderte von Tagen wegnehmen konnte, geschah bei dem Photius i. J. 858 lediglich pro forma; es war dem Manne nicht darum zu thun, seine ethischen Eigenschaften und religiöse Gesinnung durch diesen Proceß zu documentiren. [3])

Es stellt sich schließlich in Frage, wie lebensalt ein Individuum habe seyn müssen, das nach einem Bisthume adspirirte? Der

---

[1]) Sofern die sardic. Synode den scholasticus bedingungsweise zum Episcopate zuläßt, ist sie milder, als der Römerbischof Innocent., s. Br. 23, Cp. 6. „Ne quispiam ad ordinem debeat clericatus admitti" (sagt er), „qui caussas post acceptum baptismum egerit." Er mochte sich mit der „obtinendi pertinacia" der Advocaten nicht befreunden können.

[2]) Durch die Länge der Zeit konnte der Glaube des Candidaten, die Schönheit und Güte seiner Sitten, seine Festigkeit und Gelindigkeit erkannt werden, s. l. cit.. Man erwäge nur, daß es in „capitul. ex Synodo Hiberniae," die d'Achery dem tom. IX. spicileg. inserirt hat, heißt, falls ein sehr bejahrter Laie nothwendig Bischof werden müsse, „biennio sit lector, quinque subdiaconus, quinque diaconus, post duodecim annos presbyter sive episcopus subrogetur!"

[3]) Die Aeußerung des Nicetas, man habe wirklich sehn können, daß Phot. (nach dem Sprüchworte) an (einem und) demselben Tage zu einem Heiligen geformt sei, ist eine Ironie des dem Phot. abholden Vf..

Digitized by Google

durch das Prädicat des Wunderthäters ausgezeichnete Gregor und sein Bruder, sind, weil sie ein Quinquennium hindurch mit Origenes Umgang gehabt und große Fortschritte in Erkenntniß der göttlichen Dinge gemacht hatten, als noch „νέοι“ (junge Männer) des Episcopates der in Pontus gelegenen Christenvereine werth erachtet worden; indeß läßt sich das νέοι von verschiedenen Standpuncten aus verschieden deuten, wie denn ein römischer adolescens 40 Jahre alt sein konnte. Bestimmter decretiren die apost. Constitut., es müsse der eingesetzte Bischof nicht weniger als 50 Jahre alt.[1]) seyn, s. lib. II., ep. Nun aber konnte einmal in einer kleinen Diöcese eine so bejahrte Person, die da hätte Bischof werden können, nicht wahrgenommen werden. In diesem Falle gestatten die Constit. die Anstellung eines solchen Individui, das seine Jugendzeit hindurch sanftmüthig und auf wohlgeordnete Weise gelebt habe, und welchem dies von denjenigen, die mit ihm Gemeinschaft gehabt, bezeugt werde. Den Occident betreffend, werden wir von Erstaunen ergriffen, wenn wir hinsichtlich des zum 22. Lebensjahre gelangten Remigius lesen: „defuncto Gennadio, archiepiscopo in — urbe Rhemensi, omnium generaliter ad pontificii culmen raptus fuisse dignoscitur potius, quam electus,“ s. ep. 6. vit. Remig., deren Af. der 882 als rheimscher Erzbischof entschlafene Hincmar war. Doch lehrt das „raptus,“ die Erhöhung des Remigius auf den erzbischöflichen Stuhl sei eben nicht regulär gewesen. Zudem ist die agathens. Synode mit dem 22jährigen Alter eines Bischofs nicht einverstanden, beschließend, kein Metropolit dürfe sich unterfangen, einen solchen „ante triginta annos“ zu weihen, s. 17. Can. Dieses Alter hielt die Synode für das eines vollkommenen Mannes, und von dem dreißigjährigen Individuo ließ sich eher, als von dem zwei und zwanzigjährigen verhoffen, daß es die zur Führung des hochwichtigen Amtes erforder-

[1]) Rheinw. a. a. O. pg. 31.: „Dieß wurde nie ausgeführt“; aber in der Kirche der Jacobiten ist es ausgeführt. Und sollte Deutschlands Apostel jenen Canon nicht vor Augen gehabt haben, indem er (s. Ahlon. vit. Bonifac., t. III. thesaur. monum. Canisii, fol. 343,) auf das stärkste bittet, man möge „sibi in annis adolescentiae adhuc constituto“, die hohe bischöfliche Würde nicht auferlegen, „quia juxta canonicae institutionis praecepta necdum quinquagesimi anni aetatem, qui huj. gradus culmini conveniret, plenius reciperet?“

Digitized by Google

liche, mit Milde verzweigte Weisheit und Lehrfähigkeit besitze. Auch der Menschensohn fing, obzwar die Fülle der Gottheit in ihm leibhaftig wohnte, erst im 30. Jahre an, als Prophet zu fungiren.

Cap. XIX. Consecration. [1])

Wenn Cyprian im 68. (al. 67.) Br. ad fratr. Hispan. äußert: „apud nos — et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas ad eam plebem, cui praepositus ordinatur, episcopi ejusdem provinciae proximi quique conveniant“: so fragt sich, für welche plebs ward ein Episcop geweihet? Die sardicens. Synode erlaubt es nicht, „ἐν κώμῃ τινὶ ἢ ἐν βραχείᾳ πόλει,“ für welche allerdings ein Presbyter ausreichte, einen Bischof einzusetzen, s. 6. Can., damit nicht der Name und das Ansehn des Episcopen sehr verringert werde! Dessenungeachtet erscheinen sowohl häretische, als rechtgläubige Christen als Vorsteher von Gemeinden, die in kleinen Ortschaften befindlich waren. So hatte die Donatistenparthei „in villis vel in fundis“ (s. collat. Carthag. die I, c. 181,) ihre Episcopen; denn es kam ihr darauf an, sich durch Vervielfältigung derselben extensiv und intensiv zu verstärken. Ferner hat Kukusus nach Theodoret (lib. II., c. 5.) eine kleine Stadt, in der allgemeinen Kirche einen Bischof gehabt, der, wie Chrysost. im 125. Br. ad Cyriac. anmerkt, den auf den Befehl der Kaiserinn nach Kukusus aus dem Lande geführten Chrysost. wohl aufgenommen hat. Forschen wir nach der speciellen Ordinationsstätte eines Episcopen: so ist jener

---

[1]) Consecratio (καθιέρωσις) nehmen wir in begrifflicher Hinsicht als identisch mit ordinatio, d. h. jener Reception in den clericalischen Status, die eine Weihe für das Sublime war. Doch ist nicht zu leugnen, daß Hieronym. noch ein anderes Wort mit ordinatio überträgt: „Χειροτονία (id est ordinatio clericor.), non solum ad imprecationem vocis, sed ad impositionem completur manus, ne scilicet imprecatio clandestina clericos ordinet nescientes,“ s. comment. in cp. LVIII. Jesaj.. Die χειροτονία läßt sich zwar in einigen Fällen von der χειροθεσία auseinanderhalten, dermaßen, daß jene den eigentlichen Ordinationsact, diese einzig die Handauflegung ausdrückt, vgl. in lib. VIII. constit. apost. cp. 28.: „πρεσβύτερος χειροθετεῖ, οὐ χειροτονεῖ“; allein es ist, weil das Wort χειροθεσία einen Hauptbestandtheil des solennen Ordinationsactes ausdrückt, sehr denkbar, daß es zuweilen für den gesammten Ordinationsact, also mit χειροτονία gleichgültig, gebraucht ist.

Digitized by Google

Maximus, der an der Stelle des nazianz. Gregor zum constantinop. Bischofe sich zu machen suchte (obwohl es dem Unwürdigen nicht gelang), in der schmutzigen Wohnung eines Flötenspielers im Beiseyn einiger verworfener Subjecte aus dem Volke zum Hirten geweiht worden, s. Greg. carm. de vit. sua im tom. II. opp. pg. 15. Jedoch die solenne Ordinationsstätte der Episcopen (wie der Presbyteren und Diaconen,) war das den Altar in sich schließende „Heilige" des Gottestempels; die Consecration hatte den Zweck, wie sie heilig war an sich [1]), zur Heiligung der Anwesenden beizutragen. Reihen wir an die Frage nach dem Wo? der Consecration die neue nach dem Wann? so referirt Amalar, die ersten Apostel hätten im Decembermonate, worin die Geburt unsers Herrn Jesu Christi gefeiert werde, die Consecrationen immer verrichtet, bis auf den Simplicius. Von diesem „qui fuit a Petro quadragesimus nonus," berichtet Amalar: ipse primus sacravit in februario," s. lib. II., cp. 1, l. cit.. Inzwischen dürften diese Ordinationstermine weder in Alexandrien, noch in Rom die alleinigen gewesen seyn. Wenn Liberatus das als Gewohnheit Alexandriens aufführt: „illum, qui defuncto succedit, excubias super defuncti corpus agere, manumq. dexteram ejus capiti suo imponere, et, sepulto manib. suis, accipere collo suo beati Marci pallium, et tunc legitime sedere," s. brev. c. 20: so ist muthmaßlich bald nach dem Absterben eines Episcopen Alexandriens die Besitznahme des dort vacanten Stuhles durch ein anderes Individuum, mithin auch die Ordination dieses anderen, erfolgt, [2]) ohne daß sich nachweisen ließe, diese Ordination habe zu Alexandrien immer im December oder im Februare Statt gehabt. Rom

---

[1]) Man leitete die Ordination von dem allheiligen Wesen her; Cypr. sagt: „si majestatem Dei, qui sacerdotes ordinat, cogitaveris, si Christum, qui arbitrio et nutu ac praesentia sua et praepositos ipsos et ecclesiam cum praepositis gubernat, aliquando respexeris" caet., s. Br. 69 ad Florent. Pupian.. Kurz zuvor nennt Cypr. Gott den Richter, der die sacerdotes mache.

[2]) Vgl. den Epiphan., wo er es als eine in Alexandrien herrschende Sitte angiebt „μὴ χρονίζειν μετὰ τελευτὴν ἐπισκόπου καθισταμένους, ἀλλ' ἅμα γίνεσθαι εἰρήνης ἕνεκα" (nämlich damit nicht unter den Laien Streitigkeiten entständen, indem die einen dieses Individuum, die anderen jenes zum Successor haben wollten).

Digitized by Google

anlangend, so will Leo das, was von den Vätern festgehalten sei, von seinen Zeitgenossen beobachtet wissen, „ut post diem Sabbati ejusque noctis, quae in prima sabbati lucescit, exordia“ (für die zuvor erwähnte „sacerdotalis vel levitica ordinatio“) „deliguntur.“ Und weiter unten: „Ut his, qui consecrandi sunt, numquam benedictio nisi in die resurrectionis dominicae tribuatur, cui a vespera sabbati initium constat adscribi,“ s. den 81. Br. [1]). Nun hat Leo a. 440 den Episcopat erlangt, mithin vor Simplicius, der 468 desselben theilhaftig geworden ist, folglich ist vor Simplicius, zu Leos Lebzeiten und früher, der Sonntag in jedem Monate des Kirchenjahres Zeitpunct der priesterlich-bischöflichen Weihung gewesen. Hätten die Apostel einzig im December Geistliche consecrirt, — schwerlich würden die von Hochachtung gegen die Apostel durchdrungenen „patres,“ deren Leo gedenkt, von diesem Zeitpuncte der Ordinationsverrichtung abgegangen sein. Doch vielleicht können wir den Zeitpunct der Ordination noch etwas schärfer fixiren. Laut dem Schreiben des römischen Cornel. an Fabius (Euseb. h. e. VI., 43) hat *Νοουάτος* (ein bei Euseb. gewöhnlicher Ausdruck für Novatian,) 3 Bischöfe, die ziemlich einfältig und mit den Machinationen der Schlechten unbekannt waren, aus einem Theile Italiens herbeigeholt, von einigen, dem Novat. ähnlichen und dazu subordinirten Leuten, einschließen lassen, und „*ὥρᾳ δεκάτῃ*,“ als sie trunken und berauscht waren, mit Gewalt genöthigt, ihm durch eine leere Handauflegung den Episcopat zu ertheilen. Wollte man hieraus die Conclusion bilden, es seien sämmtliche Ordinationen zu Rom in der 10. Stunde, d. h. (von 6 Uhr früh den Tag gerechnet,) um 4 Uhr Nachmittags gehalten worden: so wäre das übereilt. Da vielmehr Cornel. nach dem Tone seines Briefes dem Novat. auch diesen seinen Ordinationstermin zum Vorwurfe zu machen scheint: so meinen wir, es habe die gesetzliche Weihung eines (römischen) Episcopen in der vormittäglichen Zeit Statt gefunden. Hiemit disharmonirt nicht wesentlich, wenn Laodiceens Synode, (s. 5. Can., „*περὶ τοῦ μὴ δεῖν τὰς χειροτονίας ἐπὶ παρουσίᾳ ἀκροωμένων γίνεσθαι*“ spricht, d. i.,

[1]) Man hat das Genuine der an Dioscur gerichteten Epistel Leo's in Anspruch genommen, s. Bingh. l. c. tom. II., pg. 61; indeß, was dagegen gesagt ist, genügt nicht, und zwingt nicht zu der Annahme, der Brief sei aus Leo's Feder nicht geflossen.

Digitized by Google

positiv gefaßt, will, die Ordinationen sollten im Zeitpuncte der Nachtmahlsfeier, wobei die ἀκροώμενοι (eine Classe der Catechumenen,) nicht präsent sein durften, gehalten werden; denn die Nachtmahlsfeier fiel auch in die vormittägige Zeit, deren Gottesdienst noch in der evangelischen Kirche als der principale angesehn wird.

In Cypr. Stelle (s. 68. Br.) wird auch dies, daß alle Provincialbischöfe, die der eines bischöflichen Ordinanden benöthigten Gemeinde sehr nahe wohnten, bei derselben sich versammeln sollten, vielleicht mit in Beziehung darauf ein „de traditione divina et apostolica observandum" geheißen, weil, (s. Ap. Gesch. XIII., 1—4,) in Antiochia eine Pluralität von Propheten und Christenthumslehrern in Folge göttlicher Aufforderung mittelst der Handauflegung [1]) den Paul. und Barnabas eingeweiht, und weil Presbyteren (im Apostelzeitalter den Bischöfen real gleich,) nach 1 Tmth. IV., 14, desgleichen Paul. (s. 2 Tmth. I., 6,) den Apostelschüler Timotheus mit demselben Ritus für die evangelische Lehrfunction consecrirt haben. Die von Cyprian erwähnten Momente lassen sich als Anknüpfungspuncte an eine factische Paradosis gewissermaßen betrachten. Reflectiren wir auf die nachcyprianische Zeit: so heißt es auch in der 19. act. der chalcedon. Synode: „τοὺς μέντοι κατὰ πόλιν ὁσιωτάτους ἐπισκόπους χειροτονεῖσθαι παρὰ πάντων ἢ τῶν πλειόνων τῆς ἐπαρχίας εὐλαβεστάτων ἐπισκόπων, τὸ κῦρος ἔχοντος τοῦ μητροπολίτου κατὰ τὸν κείμενον τῶν πατέρων κανόνα" (vgl. den 6. der erst. ökumenischen Synode). Hier kommt zu der cyprianischen Bestimmung hinzu, daß der Metropolit den Bischof, der von allen, oder doch den meisten, Provincialbischöfen ordinirt war, zu bestätigen hatte; wer wider des Metropoliten Willen als Bischof geweiht war, sollte dafür nicht gelten. Indem so die Provincialbischöfe und der Metropolit an der Ordination Antheil hatten, konnte dem arbiträren Verfahren Eines Individuk, auch der tyrannisirenden Partheilichkeit vieler, vorge-

[1]) Die Handauflegung, das einfach schöne Symbol der Mittheilung des h. Geistes, christlichen Personen als Einsegnungsritus zu appliciren, mußte man in der Kirche desto geneigter seyn, als, wie aus Numer. XXVII., 18—23. Deuter. XXXIV., 9. hervorgeht, Moses durch Handauflegung den Josua zum Vorsteher der Israeliten geweihet hat.

Digitized by Google

beugt werden. Der Ordinationsact erhielt den Character feierlicher Oeffentlichkeit. Gleichwohl ist Evagrius zu Antiochia blos durch Paulinus der Kirche vorgesetzt worden, s. Theodoret h. e. lib. V., c. 23, der alexandr. Dioscur und der röm. Pelagius I. haben lediglich durch 2 Episcopen die Consecration empfangen, obgleich hiebei die Differenz obgewaltet hat, daß Dioskur, dem 5. Säculo angehörend, zwei bereits verdammten Bischöfen, Pelagius, im 6. Säculo blühend, außer zween Bischöfen noch dem ostienfischen Presbyter Andreas die Weihe verdankte. Binterim entschuldigt a. a. O. 1. Bd., 2. Thl., S. 238 die Consecration des im 4. Jahrhundert lebenden Paulinus damit, daß sie „von den römischen Päpsten und Bischöfen des ganzen Occidentes als gültig anerkannt worden", und die des Dioskur und Pelagius mit dem Ausspruche der apost. Constit. lib. VIII., c. 27: „ἐπίσκοπος ὑπὸ τριῶν ἢ δύο ἐπισκόπων χειροτονείσθω"! Inzwischen stehen wenigstens die Constit. mit ihrem „δύο" ziemlich isolirt da. Die erste öcumen. Synode, für Aufrechthaltung der Ordnung in der Kirche besorgt, hält es im 4. Can. für geziemend, daß ein Episcop „μάλιστα μὲν ὑπὸ πάντων ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ" eingesetzt werde. In dem Falle, daß sich das nicht leicht thun lasse, daß der Weg zu der Gemeinde des Ordinanden zu lang sei ꝛc., gebeut sie, es sollten sich durchaus 3 behufs der Einsetzung versammeln, und die Abwesenden sowohl der Chirotonie beistimmen, als auch ihre Beistimmung schriftlich zu erkennen geben. Möglicher Weise zielt die 3. carthag. Synode v. J. 397 auf das nicänische Decret hin, indem sie laut dem 39. Can. als „forma antiqua" beobachtet wissen will, daß „nicht weniger als 3, vom Metropolitane zur Ordination des Episcopen Abgeschickte, hinreichen."

Weiter ist aus Cypr. a. a. O. zu entnehmen, daß für eine Gemeinde ein Präpositus geweihet wurde, was zur Aufrechthaltung der herrlichen Eintracht in selbiger dienen konnte. Gleichwohl haben, s. Euseb. h. e. VII., 32, Theotecnus und Anatolius, wiewohl nur auf eine kleine Zeit, zugleich den Vorstand derselbigen Gemeinde, d. i. der palästinensisch-cäsareensischen, gebildet, obwohl Theotecnus ursprünglich den Anatolius durch die Handauflegung und Ertheilung des Episcopats blos dazu, daß nach seinem Lebensende Anatol. ihm zum Successor gegeben würde, gleich-

Digitized by Google

sam angeworben [1]) hatte. Die Mitregentschaft des Anatol. ist wahrscheinlich dadurch motivirt, daß Theotecnus sich an Leib und Alter zu schwach fühlte, um der cäsareens. Kirche allein und mit realem Nutzen für selbige, vorzustehn. Ferner erblicken wir in der antiochenischen, während der 2. Hälfte des 4. Säculi, sowohl den Meletius, als auch den Paulinus als Episcopen. Der letztere verdankte seine Hoheit dem zelotischen Lucifer v. Calaris. Fand Melet. bei den orientalischen Bekennern des nicänischen Symbols Anerkennung, so entging dieselbe dem Paulin. bei den occidentalischen, auch ägyptischen, nicht. Wie verderblich für die Gemeinde dieses Schisma war, mochte Melet. empfinden. Er sprach, sanft und liebevoll gesinnt, zum Paulin. [2]): „Weil der Herr die Sorge für diese Schaafe auch mir anvertraut hat, und du die Fürsorge für die anderen übernommen hast, die Heerden aber untereinander an der Frömmigkeit Antheil haben, so wollen wir, Geliebter! die Heerden mit einander verbinden, und den gegenseitigen Streit über die Vorsteherschaft beendigen. Gemeinschaftlich die Schaafe weidend, wollen wir auf sie gemeinschaftliche Fürsorge verwenden". Nun konnte ein Streit über den, mitten unter den Presbyterialsitzen befindlichen, Bischofssitz entstehen; doch auch diesen versuchte Melet. zu entfernen, indem er dem Paulin. vorschlug, das göttliche Evangelium auf den μέσος θῶκος zu legen, während Melet. und Paulin. auf beiden Seiten desselben sich setzten. „Wenn zuerst ich, mein Lieber! meines Lebens Ende erreichen sollte, mögest du allein das Oberregiment der Heerde bekommen; solltest du aber das früher erfahren: so werde ich nach Kräften für die Schaafe sorgen." Mit dieser wahrhaft vernünftigen Proposition war Paulin. nicht zufrieden, und blieb, nachdem militärische Macht die Kirchen dem Melet. übergeben hatte, der Vorsteher der von Anfang abgesonderten Schaafe, s. Theodoret l. c.. Dessenungeachtet gehört Duplicität des Episcopats in Einer Christengesellschaft in die Categorie des Ungewöhnlichen. Prin-

---

[1]) Der eusebianische Text hat die Lesart προμνώμενος und προνοούμενος. Diese für eine Glosse der schwierigeren lectio προμνώμενος haltend, geben wir dem προμνώμενος den Vorzug.

[2]) Wir kennen diese wahrhaft christl. Rede aus lib. V., cp. 3. der hist. eccl. des Theodoret.

Digitized by Google

cip und Sitte war die Einheit des Episcopats in Einer Christengesellschaft, wie die gesammte Kirche die Ueberzeugung hatte, daß sie nur Einen Gott und Einen Christus habe. Gewisse Individuen Roms, die anfangs auf der Seite des schismatischen Bischofes Novatian und im Gegensatze gegen den legitimen Cornelius gestanden hatten, wurden in dem Bewußtsein, daß Ein Christenverein lediglich Einen Bischof haben müsse, durch die Instanzen Cyprians [1]) dahin gebracht, zu bekennen: „Cornelium episcopum sanctissimae catholicae ecclesiae erectum a Deo et Christo Domino," s. Cornel. ep. 46 (al. 49) ad Cypr. Dieses Bewußtsein war auch in der römischen Christenheit des 4. Säculi lebendig, als (nicht Constans, wie Binterim a. a. O. pg. 474, 1 Bd., 2 Thl. äußert, sondern) Constantius befahl, daß Liberius, der der athanasianischen Pistis huldigte, und Felix, welcher mit Personen Gemeinschaft hatte, die das nicänische Dogma corrumpirten, Roms Kirche gemeinschaftlich leiteten, s. Theodoret h. e. II, 14. Bei seiner Remitenz wider Constantius schwebte dem römischen Volke vielleicht der 8. Can. der 1. öcumen. Synode vor Augen: „ἵνα μὴ ἐν τῇ πόλει δύο ἐπίσκοποι ὦσιν"! Felix aber wählte sich zum Wohnorte eine andere Stadt.

Erkennen wir jetzt den eigentlichen Ordinationsprozeß [2])! Paul. und Barnabas haben (s. Ap. Gesch. XIV., 23), Presbyteren (also

---

[1]) Stark spricht Cypr. sich aus im 44. (al. 46.) Br. ad Maxim. et Nicostrat.: „Gravat me — et intolerabilis perculsi et paene prostrati pectoris moestitia perstringit, quum vos comperissem contra ecclesiasticam dispositionem, contra evangelicam legem, contra institutionis catholicae unitatem, alium episcopum fieri consensisse, id est (quod nec fas est, nec licet fieri,) ecclesiam aliam constitui, Christi membra discerpi, dominici gregis animum et corpus unum discissa aemulatione lacerari." Dergleichen Aeußerungen berechtigen, den Cypr. als Repräsentanten und Apologeten des legitimen Episcopalsystemes der alten Kirche anzusehn.

[2]) Der Episcopalordination suchten manche Individuen, indem sie davon eilten, sich zu entziehen, nicht, weil die Ordination, die würdig einfache! von ihnen für etwas Unwürdiges gehalten wäre, sondern weil sie das Medium war, das Bischofsthum, zu dessen Uebernahme diese Individuen auserkoren waren, dessen sie sich jedoch unwerth erachteten, weil es eine zu hohe Ehrenstaffel sei, — zu erlangen. Vom Cypr., der durch das Urtheil Gottes und die Gunst der Gemeinde für die Episco-

Digitized by Google

Bischöfe,) unter Fasten in Gemeinden ordinirt (vgl. XIII., 2, 3). Daß den Weihungen auch später lebender Episcopen „jejunia" voraufgingen, ist desto gewisser, als die Folgezeit an Sitten der apostol. Periode sich anzuschließen liebte, und als das rechte Fasten für das der Ordinationshandlung inhärirende Göttliche empfänglicher machte. Dem lib. VIII., cp. 4 der apost. Constit. zufolge hatte „ὁ πρόκριτος τῶν λοιπῶν", d. h., da zuvor der anwesenden Episcopen gedacht ist, der Angesehenste unter diesen (der Inhaber der Metropolitankirche) Presbyterium und Volk zu fragen, ob der (bereits denominirte, ihnen wohlgefallende) Episcop derselbige sei, den sie zum Vorsteher zu haben begehrten; und die Gefragten hatten (bestätigend) mit dem Kopfe zu nicken. Bei herrschender Stille sollte der eine von den vornehmsten Bischöfen zugleich mit zwei andern nahe am Altare seinen Standpunkt nehmen. Nun erhebt sich zwischen den Constitut. und der 4. carthag. Synode eine Differenz. Wenn nach jenen die übrigen Bischöfe gleich den Presbyteren im Stillen zu beten, und die Diaconen die göttlichen Evangelien auf dem Kopfe des Ordinanden aufgerollt zu halten haben: so gebeut die Synode im 2. Can., daß 2 Episcopen den

---

palstufe noch als Neophyt erwählt war, heißt es in des Pont. vit. Cypr.: „humiliter secessit." Wenn Simplicius, Inhaber des römischen Stuhles, i. J. 482 im 2. Br. seinem ravennatischen Collegen Johannes anzeigt: „quodsi posthac quidquam tale praesumseris, et aliquem seu episcopum, seu presbyterum, seu diaconum, invitum facere forte credideris, ordinationes tibi ravennatis ecclesiae vel aemiliensis noveris auferendas": so geht daraus hervor, daß Johannes für gut befunden hatte, Jemanden, der sich vor der Uebernahme eines der höheren Kirchenämter durch die Flucht gerettet hatte, zu selbigem zu ordiniren. Haben doch sogar Laien dadurch, daß sie Personen bewachten, einschlossen u. s. w., selbige gleichsam obtorto collo genöthigt, die bischöfliche Weihe anzunehmen! Diese Nöthigung verletzte die subjective Willensfreiheit, sie konnte denjenigen, die der Weihung aus Bescheidenheit sich entzogen hatten, Widerwillen gegen das heil. Amt einflößen, und über die Führung desselben Unsegen bringen. Daher waren Verbote der gewaltsamen Ordination statthaft, und die mit selbigen verbundene Strafe gerecht. So decretirte die 3., i. J. 538 zu Orleans abgehaltene, Synode, der Bischof, der es sich herausgenommen, „invitum vel reclamantem ordinare," müsse sich der Pönitenz eines Jahres unterziehn, und dürfe die Messe nicht feiern, s. 7. Can..

Digitized by Google

Evangelienodex auf Haupt und Nacken des Ordinanden legen [1]), und daß alle präsenten Bischöfe, mit Exception eines Einzigen, des Ordinanden Haupt mit ihren Händen berühren. Darin treffen jedoch Constitut. und Synode zusammen, daß sie Einen Bischof (die Constitut. einen „τῶν πρώτων ἐπισκόπων,“) in Bezug auf den Ordinanden zu Gott sprechen, und die Benediction ausströmen lassen. Ferner frappirt es auf den ersten Anblick, daß in den Constitut. l. c. der Handauflegung von Seiten des Ordinirenden nicht Erwähnung geschieht. Zwar hat ein Bischof v. Amasea, Phädimus, den Thaumaturgen Gregor, der leiblich nicht gegenwärtig war — er hatte sich, um der Bischofsweihe für die neocäsareens. Kirche zu entgehen, aus der Gemeinschaft mit den Menschen zurückgezogen, — dergestalt geweihet, daß er, ohne ihm die Hand aufs Haupt legen zu können, an ihn gleichsam eine Rede richtete (vgl. die in den operb. des nyssen. Gregor. tom III., p. 544 enthaltene, von selbigem gefertigte, Biographie des Thaumaturg.). Allein das war ein singulärer Fall, die impositio manuum [2]) aber ein um so wesentlicheres Element der gewöhnlichen Ordinationen, als sie die Verleihung der göttlichen Gnad' und Stärke beurkundete, und das Ansehn des Ordinanden bei der Gemeinde steigerte. Es schwindet das Befremdende der, a. a. O. der Constitut. sich herausstellenden, Negation, weil im lib. III., cp. 3 gleichsam supplementarisch! von der Handauflegung als

---

[1]) Nachdem Amalar geäußert: „Dicit libellus, secundum cuj. ordinem celebratur ordinatio ap. quosdam“ (vielleicht der durch Hittorp ed. ordo romanus), „ut duo episcopi teneant evangelium super caput ejus,“ s. l. c. lib. II., cp. 14: so setzt er hinzu: „quod neq. vetus auctoritas intimat, neq. apostolica traditio, neq. canonica auctoritas,“ und scheint sonach den Beschluß jener carthag. Synode nicht gekannt zu haben. Der genannte Ritus, der, wenn er von Bischöfen verrichtet ward, solenner war, als wenn er durch Diaconen verwirklicht ward, sollte den Ordinanden darüber belehren, daß, obschon er Aller Haupt sei, er unter dem Gesetze stehe, und, wiewohl Alle beherrschend, selbst beherrscht sei, s. Chrysost. de laudib. evangel.

[2]) Mit ihr mag das Kreuzeszeichen in Conner gestanden haben. Wenigstens bemerkt Chrysost., das Kreuz, „das Symbol des Sieges sei präsent, wenn Jemand regenerirt (= getauft), mit der geheimnißvollen Nahrung (im Nachtmahle) gespeiset, ordinirt werde,“ s. 55. Homil. in Matth.

Digitized by Google

dem Medio, die bischöfliche Dignität zu erhalten, die Rede ist. Außerdem ist es höchst erfreulich, daß lib. VIII., cp. 5. das Weihgebet aufbewahrt ist, obschon es schwerlich den Petrus, welchem es durch den Zusammenhang des cp. 5 mit cp. 4 vindicirt wird, zum Autor hat. Bei manchem, aus der ecclesiastischen Dogmatik herstammenden, Ingrediens athmet es apostolischen Geist. „O Du, der Du bist, unumschränkter Herr (δέσποτα, κύριε)! Gott! der Du allmächtig, allein nicht gezeugt und ohne einen König bist, der Du immer und vor den Aeonen, der Du jeglichen Dinges unbedürftig und mächtiger bist, als jedwede Ursächlichkeit und Entstehung, der Du allein wahr, allein weise, allein der Höchste, dem Wesen nach unerkennbar (ἀόρατος) bist, dessen Erkenntniß anfangslos ist, der Du allein gut und nicht mit irgend Etwas zu vergleichen bist, der Du von allen Dingen, bevor ihr Ursprung erfolgt, Kunde hast, der Du der verborgenen Dinge Kenner, unzugänglich, herrenlos bist, Du Gott und Vater Deines eingebornen Sohnes, unsers Gottes [1]) und Erretters, der Du durch ihn des Ganzen Baumeister, Fürsorger, Pfleger bist, Du Vater der Erbarmung und Gott jeglicher Erquickung, der Du in Höhen Deinen Wohnsitz hast und auf die niederen Dinge herniederschaust, der Du durch die im Fleisch erfolgte Erscheinung Deines Christus, unter Bezeugung des Paracletes, durch Deine Apostel und uns Episcopen, die wir Kraft Deiner Gnade hiebei stehen, Gesetze der Gemeinde verliehen, der Du von Anfang an zur Beaufsichtigung Deines Volkes Priester vorausbestimmt hast, unter den ersten den Abel, Seth, Enos, Henoch, Noah, Melchisedek, Hiob, der Du den Abraham und die andern Patriarchen sammt Deinen getreuen Knechten Moses, Aaron, Eleazar, Pinehas erwählet" (eigentlich aufgezeigt, ἀναδείξας) „hast, der Du aus ihnen Vorsteher und Priester in der Hütte des Zeugnisses [2]) zuvor bereitet, der Du den Samuel ausgewählet hast zum Priester und Propheten, der Du ihn nicht sonder Dienst für Dein Sanctuarium gelassen, der Du Wohlgefal-

[1]) Augusti Denkw. IX., S. 442 übersetzt: „unsers Herrn;" aber im Urtexte steht: „τοῦ Θεοῦ — ἡμῶν."

[2]) „ἐν τῇ σκηνῇ τοῦ μαρτυρίου." Augusti übersetzt zu frei: „für den Dienst der Bundeslade," wenn gleich er den Sinn des Griechischen nicht ganz verfehlt.

Digitized by Google

len gehabt haſt an denjenigen, in welchen verherrlicht zu werden Du Dich angeſchickt haſt" — — So weit die erſte Hälfte der an Gott gerichteten Rede, die, indem ſie die Eigenſchaften und Heilsthaten deſſelben beſchreibt, ein Preis Gottes iſt. Die dieſem Proömio unmittelbar folgende 2. Hälfte bildet das eigentliche Bittgebet um das, was zur Verrichtung der weſentlichen Episcopalfunctionen erforderlich war. „Gieße Du ſelbſt auch jetzt durch Interceſſion Deines Chriſtus, durch uns, die Kraft Deines leitenden Geiſtes aus, welcher durch Deinen geliebten Sohn Jeſus Chriſt dargebracht wird, und den er auf Deinen Willen Deinen, des ewigen Gottes, heiligen Apoſteln geſchenket hat[1]). Gieb in Deinem Namen, herzenskündigender Gott! für dieſen Deinen Knecht, welchen Du zum Episcopen auserwählt haſt, daß er Deine heil. Heerde weide, und Dir, indem er ohne Tadel Nacht und Tag dienet und Dein Angeſicht ſühnet, ein Hoherprieſter ſei, daß er die Zahl derjenigen, die beſeligt werden, zu Dir verſammele, und Dir die Gaben Deiner heil. Gemeinde zubringe. Gieb ihm, allkräftiger Herr! durch Deinen Chriſt die Gemeinſchaft Deines heil. Geiſtes, dergeſtalt, daß er Gewalt habe, Deinem Befehle entſprechend, Sünden zu vergeben, Deiner Verordnung gemäß eccleſiaſtiſche Aemter zu vertheilen, jegliches Band aber der Macht gemäß, die Du Deinen Apoſteln gegeben haſt, zu löſen[2]). Daß er Dir aber recht gefalle in Sanftmuth und reinem Herzen, indem er auf unwandelbare, untadelhafte, unan-

---

[1]) „ὅπερ ἐδωρήσατο γνώμῃ σου τοῖς ἁγίοις ἀποστόλοις σου τοῦ αἰωνίου Θεοῦ." Auguſti bezieht, überſetzend: „nach Deinem, des ewigen Gottes, Willen," das τοῦ αἰων. Θεοῦ auf γνώμῃ σου; indeß, da der Partikel τοῦ αἰων. Θεοῦ zunächſt das τοῖς ἁγ. ἀποστολ. σου voraufgeht: ſo iſt es beſſer, ſie auf dieſe Worte in Relation zu ſetzen.

[2]) „λύειν δὲ πάντα σύνδεσμον" nach Auguſti a. a. O. pg. 443: „alle geſetzlichen Vorſchriften." Allein iſt nicht das Löſen aller geſetzlichen Vorſchriften etwas Unrechtes, und läßt es ſich denken, daß Gott in einem chriſtl. Gebete um die Vollmacht, etwas Unrechtes zu thun, angeſprochen iſt? Gerathener iſt, πάντ. σύνδεσμ. π. τ. λ. von kirchlichen Banden, Excommunicationen, Pönitenzen und dergleichen zu deuten, die, falls der Sünder Satisfaction geleiſtet hatte, vom Biſchofe aufgehoben werden konnten.

Digitized by Google

klagbare Weise[1]) Dir das lautere und blutlose Opfer darbringt, welches Du durch Christus als die geheimnißvolle Handlung des neuen Testamentes geordnet hast, zu einem lieblichen Geruche durch Dein geliebtes Kind Jesus Christ, unsern Gott und Erretter, durch welchen Dir Herrlichkeit, Ehre und Verehrung, im heil. Geiste, jetzt und immer, in alle Jahrhunderte hinein zu Theil werde!" Dieses Gebet, (an welches sich das Amen der übrigen Priester und des Gesammtvolkes anschließen sollte,) dürfte, wie richtig vermuthet ist, seiner Vorzüglichkeit halber aus vielen, bei den Bischofsweihen der orientalischen Christenheit gebräuchlichen, und für die singulären Bedürfnisse der verschiedenen Ordinanden geeignetsten, auserlesen und in die Constitut. recipirt seyn. Wenigstens würde dies Verfahren dem compilatorischen Character derselben entsprechend seyn. Nach dem Gebete[2]) hatte einer von den Epis-

---

[1]) „ἀπρόπτως, ἀμέμπτως, ἀνεγκλήτως." Indem Augusti übersetzt: „daß er Deines Wohlgefallens würdig werde durch — Festigkeit, Lauterkeit und Untadelhaftigkeit", setzt er jene Adverbien mit dem ihnen Voraufgehenden in Verbindung. Wäre dieses im Sinne der apost. Constitut., so würden sie statt der Adverbien Substantiven suppeditiren, wie zuvor ἐν πραότητι, ἐν καθαρᾷ καρδίᾳ steht. Eben dies, daß Adverbien gebraucht sind, und daß die Adverbialbegriffe zu der folgenden Partikel προσφέροντά σοι καθαρὰν κ. ἀναίμακτ. θυσίαν besonders passen, ist ein Anlaß, die Adverbien mit dem Folgenden zu verknüpfen.

[2]) Wenn bei Relation desselben in den Constitut. von materieller Salbung des Consecranden nicht die Rede ist, so wird es zweifelhaft, ob diese Salbung in der oriental. Kirche existirt habe. Freilich lieset man beim nazianz. Gregor „διὰ τοῦτο χρίεις τὸν ἀρχιερέα," orat. V, pg. 136; doch könnte nicht das χρίειν des obersten Priesters eine metaphorische Redeweise sein für die Communication göttlicher Geistesgaben? vgl. 1 Br. Joh. II, 20, 26. Die Stelle in dem 8., von Leo I de pass. Dom. gehaltenen, sermo: „Nunc et ordo clarior levitar., et dignitas amplior seniorum, et sacratior est unctio sacerdotum," beweiset, dafern die letzten Worte auf eigentliche Salbung der Bischöfe bei der Ordination zielen, eine spätere Existenz der materiellen Salbung in der abendländischen Christenheit. Innocenz 3. erklärt decret. lib. 1. c. 5 ausdrücklich, es sollen Haupt und Hand des Episcopen „unguento" geweiht werden! Und indem er unter dem Haupte die Seele (mens), unter den Händen die Werke versteht, sagt er: „manus-inunguntur oleo pietatis, ut operentur bonum ad omnes, maxime-ad domesticos fidei; caput-ungitur balsamo caritatis" (die Objecte dieser

Digitized by Google

copen das Abendmahlsopfer zu weihen, und auf die Hände des Ordinirten zu legen. Die Constitut. berichten darüber nichts, daß dem Ordinanden Insignien des Episcopalamts, als der baculus, überreicht werden sollten. Wenn jedoch bei Consecrationen der Individuen, die den ordinib. minorib. zugehörten, bestimmte, ihre Functionen symbolisirende, Geräthschaften in der latein. Christenheit übergeben sind: so ist es wahrscheinlich, daß auch den bischöflichen Consecrandis eigenthümliche Insignien dargeboten sind, zumal solches seine typische Analogie bei der Weihung alttestamentischer Priester hatte. Nur behaupten wir nicht, es sei die Darreichung der bischöflichen Insignien beim Ordinationsacte ein wesentliches Moment desselben, wie die Handauflegung, gewesen. Dagegen verordnen die Constitut., es sei der Ordinirte noch bei frühem Morgen (τῇ ἑωθεν) auf den θρόνος zu setzen, jenen den Episcopen auszeichnenden Sitz, den der nazianz. Gregor mit dem Prädicate ὑψηλός (s. orat. XX. in laud. Basil, tom. I, p. 342) insofern ausstattet, als die von den Kirchenältesten eingenommenen Sitze weniger erhaben waren, wie der bischöfliche[1]). Ferner hatten Alle, nicht blos der Ordinirende, sondern auch die übrigen präsenten Bischöfe den Ordinirten „τῷ ἐν κυρίῳ φιλήματι" zu küssen, d. i., nach Augusti Bd. IX, S. 444, „mit dem Kusse des Herrn," genauer: mit dem im Herrn seienden, in heil. Gemeinschaft mit ihm stehenden, wahrhaft heiligen Kusse, Röm. XVI, 16. Er bekundete die christliche, alles ächte Heil anwünschende, Liebe zum Neugeweihten. Nach der Anagnose (prophetischer, oder evangelischer, oder epistolarischer, oder auch sol-

---

Liebe sind Gott und der Nächste, so daß die Nächstenliebe der Selbstliebe gleich steht). Das oleo pietatis und balsamo caritatis läßt vermuthen, es habe die äußere Salbung theils aus Oel bestanden (wodurch nach Innocenz der „nitor conscientiae" bezeichnet ward), theils aus Balsam (einem Ausdrucke für den „odor famae"). Daß diese äußere Salbung unter den Lateinern aufkam, wird daraus begreiflich, weil der hohe Geist des Christenthums in den, der altteſt. Kirchengestalt correspondirenden, Formen immermehr verendlicht ward, und weil man dem geistlichen Stande eine immer größere äußere Herrlichkeit verschaffen wollte.

[1]) Unter dem ἀποστολικ. θρόνος, den (s. Euseb lib. VII. h. e. cp. 32,) Hermon eingenommen, ist der vordem von Jacob, dem Apostel, eingenommene Bischofsstuhl der Kirche Jerusalems zu verstehen.

Digitized by Google

cher Stellen, die aus dem Gesetze entlehnt waren,) begrüßte der Ordinirte mit: „Die Gnade des Herrn Jesu Christi“ u. s. w., s. 2 Corth., XIII, 13, „sei mit euch allen!“ die Gemeinde, worauf er von ihr als Antwort vernahm: „und mit deinem Geiste!“ In Folge dieser Anrede hatte der Neugeweihte paränetische Reden an das Volk zu sprechen. Unter den auf die Nachwelt verpflanzten sermonib. inthronisticis ist derjenige wegen des Mangels an dem Sinne der Demuth und Besonnenheit auffallend, welchen der in mancher Beziehung achtbare Nestorius, von Antiochia, wo er den Presbyterat verwaltet hatte, auf den Patriarchenstuhl Constantinopels versetzt, gehalten hat. Am 10. April, unter dem Consulate des Felix und Taurus consecrirt, richtete er vor dem Volke an den Kaiser folgendes (von Socrat. lib. VII, cp. 29 „πρώτη διδασκαλία genannte) Wort: „Gieb mir das von Häretikern reine Land, und ich werde dir den Himmel dafür geben(!). Hilf mir die Häretiker niederwerfen, und ich will dir die Perser helfen zu Boden werfen.“ Wohl hätte Nestor. bei seinem ersten Auftreten in der Kaiserstadt christlicher, herzengewinnender, sich äußern können! Von den enthronistischen Homilien sind die enthronistischen συλλαβαὶ verschieden, Briefe encyclischer Art, welche der neugewählte Episcop seinen älteren Collegen behufs der Documentirung seiner evangelischen Einheit mit denselben zusendete, und worauf „ἀμοιβαῖαι“ erfolgten: ein die collegialische Eintracht fördernder Proceß! Zu Paris 1665 erschien der historisch-dogmatisch gehaltene„ commentarius“ des Jo. Morinus de sacris ecclesiae ordinationib..

Cap. XX. Gewande und Insignien, die den Episcopen vor den Laien und den übrigen Geistlichen auszeichneten.

Augusti nimmt Lehrb. S. 39 das „Daseyn eines besonderen priesterlichen Ornates beim Gottesdienste in den ältesten Zeiten des Christenthumes“ in Schutz; allein für dieses Daseyn ist der „Ursprung des Christenthums aus dem Judenthume, so wie die Analogie anderer Religionen“ kein hinreichender Beweis, weil der Character des Christenthumes und der Character der übrigen Religionen gar sehr auseinander gehn. Das Christenthum postulirte Anbetung Gottes in Geist und Wahrheit, die nichtchristlichen

Digitized by Google

Religionen eine Verehrung des Göttlichen (als Einheit) und der göttlichen Dinge (als Mannigfaltigkeit) in materiellen Formen und Riten. Das Christenthum gewährte das σῶμα (die substantielle Wesenheit) des Göttlichen, die nichtchristlichen Religionen die σκιὰ (die Schattenbilder, Typen) des Göttlichen. Das Christenthum war die Transfiguration des irdisches Elementes, welches dem Culte der nichtchristlichen Religionen eignete. Sonach würde es sich mit dem Eigenthümlichen des reinen Urchristenthums nicht wohl vertragen haben, wenn die Geistlichen beim Gottesdienste einen besonderen Priesterornat getragen hätten. Aber Augusti verweiset Denkw. XI. Bd., S. 301 (vgl. Handb. S. 318), um seine Behauptung zu erhärten, „auf die Erzählung des Hegesipp von dem Leinwand-Leibrock des Jacobus (Euseb. h. e. II., 23), von dem goldnen Stirnband (lamina) des Johannes, Jacob und Marcus (Epiphan. haer. XXIX. n. 4. LXXVIII. n. 14. Euseb. h. e. V., 24. Hieron. de scriptor. eccles. c. 45), und von dem Prachtmantel des Bartholomäus (Abdias Babyl. l. VIII., c. 2)." Indeß sind diese Traditionen über gewisse Insignien der Apostel historisch richtig? An dieser Richtigkeit zu zweifeln, ist desto mehr Grundes vorhanden, als, wie Augusti gesteht, „im N. T. keine Spur von geistlicher Amtstracht zu finden" ist. [1]) Wie wenig ist vielen Nachrichten insbesondere des von Seiten seiner Credulität bekannten Epiphan. zu trauen! Doch gesetzt, daß die von Augusti citirten Autoren historisch Sicheres berichten, könnten nicht die von ihnen angegebenen Insignien der Apostel in spiritualem Sinne genommen werden? Wenn z. B. Polycrates beim Euseb. V., 24. vom Johannes äußert: „ἐγενήθη ἱερεὺς τὸ πέταλον πεφορηκὼς, κ. μάρτυς κ. διδάσκαλος": so dürfte, da Johannes nur in uneigentlicher Beziehung, sofern er mit des heil. Geistes Gaben gesalbt war, Priester war [2]), auch dieß, daß Johannes das πέταλον getragen hat, als Ausdruck

---

[1]) Die „penula a Paulo Troade relicta" faßte Bona l. c. lib. I, c. 24, n. 1 sonder Befugniß als „vestem sacerdotalem;" φαιλόνης ist, analog dem röm. paenula, ein auf Wanderungen gegen Witterungsunbilden schützender Mantel.

[2]) Betrifft „μάρτυς" die Blutzeugenschaft des Johannes: so hatte er, wie Durandus rationl. lib. VII, c. 42 sich nicht übel ausdrückt, das martyrium „in voluntate, non in opere."

Digitized by Google

seines Besitzes des geistlichen Priesterthumes begriffen werden müssen. [1]) Noch provocirt Augusti „auf die im Koran stets vorkommende Benennung der Apostel: Al-Hawariun, d. h. Candidi, Albati, wegen der weißen Mäntel, die sie getragen haben sollen." Indeß liegt die Genesis des Korans dem apostol. Zeitalter zu fern, um für die Wirklichkeit eines priesterlichen Ornates der Apostel aus ihm ein Zeugniß mit Recht entnehmen zu können. Und hievon abgesehn, so kann der Koran mit jenem Terminus die Apostel als Männer darstellen, deren Denkungsart, Leben, Wirksamkeit von allem Schmutze des Irrthums, der Sünde, frei, also göttlich gewesen sei. Man gedenke des: Licht ist Dein Kleid! Ps. 2, Ps. CIV. — Augusti erinnert S. 302 an die Arcandisci- [illegible] Sollte wohl da, wo Alles den Character des feierlichen und M[illegible]sen an sich trug, ein Administrator der h. Handlungen, oder in μυσταγωγὸς, — in profanem, alltäglichen Anzuge nur mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden können"? Wir erwidern: Nein. Jedoch die Arcandisciplin geht, was ihren Ursprung betrifft, auch nicht in die „ältesten" Zeiten der Kirche zurück. Wir geben zu, daß zu „den Cärimonien bei der Taufe und Communion," von welchen in den apostol. Constit. und mystagogischen Katechesen des jerusalemschen Cyrill Beschreibungen gegeben werden, ein „gewöhnlicher Gesellschaftsrock des Hierarchen" nicht paßte; allein die Constitut. involviren Elemente aus dem Zeitraume vom 3. bis 5. Säculo, und Cyrill lebte in des 4. Jahrhunderts 2. Hälfte († 386). — „Die Täuflinge," bemerkt Augusti S. 303, „mußten ἐν λευκοῖς, oder mystischen Kleidern

[1]) Sonderbar wäre es und auffallend, hätte, was Brenner meint (s. Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacram., Bd. III, S. 286 ff.), „mancher Apostel bei seinen gottesdienstlichen Verrichtungen etwas vom Anzuge der jüdischen Priester entlehnt." Die Feier der heil. Handlungen ward am besten durch das lebendige, christlich-religiöse Element, das die Apostel in sich trugen, und welches aus ihren heil. Handlungen hervorleuchtete, erhöht. Für die Tempelpracht, welche die Judenchristen verloren hatten, ward ihnen in der erhabenen Persönlichkeit des ewigen Hohenpriesters Christus, in seinem immerdar gültigen Opfer, in den durch die Aufopferung Christi der Welt erworbenen spiritualen Segnungen, hinlänglicher Ersatz gegeben. Indem die Apostel das Hohepriesterthum gar nicht bekleideten, brauchten sie auch kein Zeichen desselben in der „lamina und bracteae."

Digitized by Google

erscheinen und hießen davon grex niveus. Ist es wahrscheinlich, daß der Täufer wie ein gewöhnlicher Mann angezogen seyn sollte"? Inzwischen Augusti selbst bekennt Denkwürd. Bd. VII., S. 310 sehr unbefangen: „Die älteste Geschichte weiß nichts von einer besonderen Kleidung, weder des Täufers noch des Täuflings, — die Schriftsteller des IV. Jahrh. reden häufig und bestimmt von der weißen Kleidung, welche den Täuflingen unmittelbar nach der Taufe angelegt wurde." Mithin ist's nur Consequenz, wenn wir den ungewöhnlichen Anzug dem Täufer erst in späteren Zeiten zu Theil werden lassen. — Augusti allegirt a. a. O. XI. Bd., S. 303 aus Gregor. Naz. opp. t. II., p. 78 die Verse:

„Οἱ δ' ἄρ' ὑποδρηστῆρες ἐν εἵμασι παμφανόωσιν
Ἕστασαν, ἀγγελικῆς εἰκόνες ἀγλαΐης,"

bleibt aber den Beweis dafür schuldig, daß hier von einer alten Gewohnheit die Rede sei. Warum kann nicht Gregor von einer Sitte sprechen, die, im Vergleiche mit Sitten der ältesten Zeiten, neu eingeführt sei? — Augusti führt im Handb. S. 319. Bd. I. aus dem lib. III, c. XI. p. 620 des clement. Pädag. ed. Oberth. an: „ἐπὶ δὲ τὴν ἐκκλησίαν ἀκτέον τὴν γυναῖκα, κ. τὸν ἄνδρα ἐστολισμένους κοσμίως." Allein wenn, was Augusti selbst eingesteht, a. a. O. „von allen Christen ein anständiger Anzug oder ein festliches Kleid beim Gottesdienste" gefordert wird: so ist hiemit keine besondere Amtstracht der Geistlichen beim Culte gefordert. Geht, wie Augusti für wahrscheinlich hält, die Vorschrift „auch" und „ganz vorzüglich"(?) die Vorsteher und Leiter der gottesdienstlichen Versammlungen an: so äußert doch Clemens kein Jota davon, daß die Kleider der Vorsteher anständiger, festlicher sein sollten, als die Kleider der Laien[1]). Viel-

[1]) Augusti meint Denkw. VIII., 211, Tertullian „kenne eine solche" (d. i. in einer Binde, wie sie die Opferpriester im Juden- und Heidenthume trugen, oder mitra bestehende) „Auszeichnung der christl. Geistlichen, er setze sie als eine bekannte Sache, als Theil der disciplina voraus." Die betreffende Stelle ist ep. 12 de monogam.: „quum extollimur et inflamur advers. clerum, tunc unum omnes sumus, tunc omnes sacerdotes, quia sacerdotes nos Deo et patri fecit. Quum ad peraequationem disciplinae sacerdotalis provocamur, deponimus infulas, et impares sumus. De ecclesiasticis ordinib. agebatur, qua-

Digitized by Google

mehr war es für alle Christen, wiefern sie alle geistliche Priester waren, geziemend, der Gottheit nicht blos durch eine religiöse Sinnesart, sondern auch durch einen heiligen, selbst in dem Anständigen, Reinen und Festlichen des Kleides beim Culte sich manifestirenden, Wandel den rechten Dienst zu leisten. — Freilich scheint nach Augusti Denkw. XI. Bd., S. 304 „eine offenbare Inconsequenz darin zu liegen, wenn man vom II. oder III. Jahrh. an eine vollständig ausgebildete Hierarchie, und ordines majores et minores annehmen und doch keine Amtskleidung für diese Periode zugeben will." Wir antworten: obschon ordin. maj. und minores im 2. oder 3. Säculo ponirt werden, — vollständig ist die Hierarchie erst in der Folgezeit ausgebildet worden. Jene ordines konnten sehr wohl dermaßen bestehen, daß sie in der relativen Differenz kirchlicher Functionen und der den ordinib. von den Laien gezollten Achtung sich manifestirten, ohne daß der Clerus des 2. und 3. Säculi eine singuläre, in die Augen springende

---

les ordinari oporteret. Oportebat igitur omnem communidisciplinae formam ana fronte proponi" caet.. Schwerlich gestattet h. l. deponimus infulas eine materielle Fassung, da, wie die Worte sacerdotes nos Deo et patri fecit (scil. Christus, vgl. cp. 7 de monogam.,) beurkunden, vom geistlichen Priesterthume die Rede ist. („Jesus, des Vaters Hoherpriester, hat uns, laut cp. 7. l. c., mit dem Seinigen bekleidet, weil diejenigen, die in Christo getauft werden, Christum anziehen"). Demnach muß das infulas auch auf den Besitz des geistlichen Priesterthumes bezogen werden, und diese Beziehung kann nicht befremden, da die heilige, durch herabhängende Quasten ausgezeichnete Binde (infula), Insigne der Priester, Tertull. aber phantasiereich und Liebhaber von Metonymien war. Weil nun im extollimur und inflammur die Laien das Subjekt sind, mithin auch im provocamur die Laien das Subject seyn müssen: so stellt sich aus dem Zusammenhange des Ganzen Folgendes als Idee des Tertull. heraus: „Wenn wir Laien uns wider die Geistlichkeit erheben und aufblasen, dann sind wir Alle Eins, dann alle Priester, weil Christus uns seinem Gotte und Vater zu Priestern gemacht hat. Wenn wir aber aufgefordert werden, dem priesterlichen Leben gleich zu kommen, dann legen wir die geistliche Priesterwürde ab, und sind jenem Leben nicht gewachsen" ꝛc. Die Lesart impares sumus hat einen so natürlichen Sinn, daß die des Beat. Rhenanus „et partes sumus" („und wir bilden, wenn wir zum geistlichen Leben aufgefordert werden, die Laienparthei, die mit priesterl. Würde nichts zu thun hat,") durchaus nicht adoptirt zu werden braucht.

Digitized by Google

Amtskleidung während des Gottesdienstes gehabt zu haben braucht, welche, von den Heiden wahrgenommen, selbige nur veranlaßt haben würde, Trübsale über die Kirche herbeizuführen. Wir geben nicht viel darauf, daß bei den Autoren dieser Zeit über clerical. Amtskleidung altum silentium herrscht; inzwischen ist es merkwürdig, daß Augusti a. a. O., pg. 304, Handb. S. 320, blos aus „dem IV. Jahrh. kirchliche Verordnungen" anzuführen vermag, wodurch etwas über die den verschiedenen Graden zukommende Kleidung bestimmt werde. Nur so viel räumen wir unserm ehrenwerthen Gegner ein, daß, wenn die Kleidung der Laien im 2. und 3. Jahrh. vom Cynismus und von Ueppigkeit fern, durch Simplicität sich empfahl, die Kleidung derjenigen Männer, die an Christi Statt die Laien beaufsichtigten, die Sacramente administrirten ꝛc., in Bezug auf diese Eigenschaften der Kleidung [1]) hinter den Laien nicht zurückgetreten sind.

Sollen wir nun, Augusti's Ansicht als historisch unerweislich von der Hand weisend, dem Pellicia beipflichten, der loc. cit. pg. 121 sagt: „ecclesiasticae historiae monumenta aperte nos docent, clericos generatim ad VI. usque saec. laicorum veste usos esse?" Wir glauben, zumal in Betreff des orientalischen Clerus, nicht; indeß können wir in unserm dermaligen Zusammenhange lediglich auf die bischöfliche Kleidung reflectiren. Constantin schenkte eine aus Goldfäden gefertigte „ἱερὰν στολήν" dem Bischofe der jerusalemischen Stadtgemeinde, Macarius, damit dieser, mit diesem Gewande bekleidet, „τὴν τοῦ θείου βαπτίσματος ἐπιτελῆ λειτουργίαν," s. Theodoret l. c. lib. II., c. 27. Ist auch diese, den Bischof vor den Laien beim Gottesdienste auszeichnende Tracht von dem Cyrill, wie selbigem arianischer Seits vorgeworfen ist, anderswohin verhandelt, — es ist im 4. Jahrhund. mit dem Tragen einer speciell clericalischen Tracht der Anfang gemacht. [2]) Verdient die Stola des Macar. in Rücksicht auf den

---

[1]) In Ansehung Cyprians heißt es beim Ruinart in Act. martyr. Nr. 6: „Non illum superbia saecularis inflaverat, nec tamen prorsus affectata penuria sordidarat, quia et hoc vestitus genus a jactantia minus non est, quam ostentata taliter ambitiosa frugalitas."

[2]) Ueber die Farbe derjenigen Kleider, welche die oriental. Episcopen in den späteren Zeiten des 4. Jahrh. gewöhnlich trugen, erhellt aus Socrat. lib. VI, cp. 20 Einiges. Einst besuchte Sisinnius, der

Digitized by Google

Stoff-Aufmerksamkeit: so werden wir durch den, im 5. Jahrh. blühenden, Pelusioten Isidor auch über die Form und Lage eines bischöflichen Kleides belehrt. Nach den Worten „τὸ τοῦ ἐπισκόπου ὠμοφόριον ἐξ ἐρέας ὂν, ἀλλ' οὐ λίνου," s. lib. I, ep. 136, trug der Bischof ein wollenes, auf den Schultern ruhendes, Gewand; denn ὠμοφόρ. erinnert an ὁ ὦμος, humerus. Daher bezeichnet nach Isidor das ὠμοφόρ. „τὴν τοῦ προβάτου δορὰν, — ὅπερ πλανηθὲν ζητήσας ὁ κύριος ἀνέλαβεν." Analog dem hohenpriesterlichen חשן [1]), konnte es desto leichter bischöfliche Kleidung werden, weil in der christlichen Kirche alttestamentische Cultusinstitute immer mehr für Typen des christlichen Cultus gehalten wurden. Außerdem meinte man, die zwischen den Episcopen und zwischen den Presbyteren, Diaconen ꝛc. obwaltenden Differenzialverhältnisse auch mittelst der Trachten ausdrücken zu müssen. Zu Helmstädt i. J. 1698 erschien J. A. Schmidt's Schrift de omophorio episcopor. graecor. . — Wenden wir uns zum Occidente: so könnte für Pellicia sprechen, was in einer an die Epis-

---

novatianische Episcop in Constantinopel, der Ehre halber den catholischen Arsacius, und ward von einer aus der Mitte der um den Arsacius sich bewegenden, demselben befreundeten, Personen gefragt, warum er (Sisinn.) ein für einen Bischof sich nicht geziemendes Kleid trage? d. h. ein weißes, da gleich nachher mit der Frage fortgefahren wird, wo denn geschrieben stehe, „λευκὰ τὸν ἱερώμενον ἀμφιέννυσθαι?" Wenn Sisinnius dagegen äußert, man möge ihm zuvor sagen, wo denn geschrieben stehe, daß der Episcop „μέλαιναν ἐσθῆτα" trage: so läßt sich vermuthen, es habe der catholische Bischof ein schwarzes Gewand, wiewohl in seiner Privatwohnung, getragen. Beim Culte war auch der cathol. Bischof mit einem weißen angethan. „Quae sunt (heißt es beim Hieron. lib. I. ctr. Pelag.), inimicitiae contra Deum, si tunicam habuero mundiorem? Si episcopus, presbyter, diaconus et reliquus ordo ecclesiasticus in administratione sacramenti candida veste processerit?" Hieronym. hatte ein lebhaftes Bewußtsein davon, wie der Geistliche im alltäglichen Leben ein ordinäres, beim Betreten des kirchlichen Heiligthumes ein solennes Kleid tragen müsse: „Religio alterum habitum habet in ministerio, alterum in usu vitaq. communi," s. comment. in Ezech. cp. 44.

[1]) „Vestes sacerdotis magni aureae" (so lesen wir bei Rabbi Maimonides de apparat. templi cp. 8. n. 2.) „erant octo. Continebant enim illa quattuor, quae omnium sacerdotum erant, et his addebantur pallium, ephodh., pectorale et bractea."

Digitized by Google

copen Vienne's und Narbonne's i. J. 428 von ihrem röm. Collegen Cälestin gerichteten Epistel (ep. II ad episc. Gall. c. 1) durch diesen ausgesprochen wird. Einige, den gallicanischen Christenvereinen angehörende, Priester hatten sich mit dem Pallio (d. i. dem Mantel, welcher unter Heiden Kleidung der Weltweisen, in der Kirche der ersten Zeit Kleidung der Continentes oder Asketen gewesen war [1]), bekleidet, sich vorn an ihren Lenden mit einem Gürtel versehen, und eo ipso von den Laien unterschieden, mit welchen die Bischöfe ehedem in Absicht des Habitus harmonirt zu haben scheinen. Das Substrat dieses Benehmens war nicht die Lauterkeit des Sinnes und Glaubens, sondern eine superstitiöse, das Göttliche auf die Aeußerlichkeit übertragende, Geistesrichtung. Um so mehr mißfiel es dem Cälestin: „discernendi a plebe vel caeteris sumus doctrina, non veste, conversatione, non habitu, mentis puritate, non cultu." Nachher: „Si inoipimus studere novitati, traditum nobis a patrib. ordinem calcabimus, ut locum supervacuis superstitionib. faciamus." Inzwischen dürfte diese Polemik einzig gegen das pallium, wiefern es ursprünglich Asketengewand war, gerichtet gewesen sein [2]). Das pallium, sofern es mit dem isidor'schen ὠμοφόριον Eins war, ist, als Bischofstracht im Abendlande, ohne solche Anfechtung geblieben. „Obtulit," so heißt es von Constantin d. Gr. beim Anastasius Bibliothec., „super altare illius" (des Petrus) „pallium auro textile, atq. in eo missae celebratae." Die Abendmahlsfeier aber lag besonders dem Bischofe ob. Noch im 6. Säculo ist dies Pallium von Episcopen Roms an Collegen dergestalt gesendet

---

[1]) Antiquitates pallii philosophici veterum Christianor. hat Chr. Wilh. Walch geschrieben, ed. Jen. 1746.

[2]) Auch in Kleinasien ward das mit Selbstgerechtigkeitsstreben und Hoffart gepaarte Tragen des asketischen περιβόλαιον verworfen. Die gangrens. Synode, vielleicht vom J. 357, setzt im XI. Can. das Anathem darauf, „εἴ τις ἀνδρῶν διὰ νομιζομένην ἄσκησιν περιβολαίῳ χρῆται, κ. ὡς ἂν ἐκ τούτου τὴν δικαιοσύνην ἔχων, καταψηφίσαιτο τῶν μετ' εὐλαβείας τοὺς βήρους" (die gewöhnlichen Oberkleider der Laien, auch heidnischen Römer, birros) „φορούντων," κ. τ. λ. Das τις betrifft insbesondere den Sonderling Eustathius und Genossen.

Digitized by Google

worden, daß die letzteren dadurch als von den ersteren dependirende Personen characterisirt wurden. So von Symmachus in des 6. Jahrh. erster Hälfte an den zu Arles residirenden Bischof Cäsarius. Von Gregor I. ist es sogar Metropoliten verliehen. Dieses pallii Identität mit dem ὠμοφόρ. stellt sich selbst aus der Schilderung heraus, die Durandus l. c. lib. III, cp. 17, von dem pallio giebt: „Est — de candida lana textum [1]), habens circulum humeros constringentem [2]), et duas lineas ab utraq. parte, videlicet ante et retro pendentes [3]). A sinistris est duplex, a dextris simplex.[4]) Habet IV. cruces purpureas,[5]) scilicet ante et retro, a dextris et a sinistris. Infiguntur in pallio tres acus aureae.“ — Außer dem Pallium war das ora-

---

[1]) In den Einzeltheilen des Pallii entdeckt Innocenz Ideen, die schwerlich von den früheren K. V. darin wahrgenommen sind: „In lana,“ äußert er lib. I. myster. miss. cp. 63, „notatur asperitas, in candore benignitas; — nam ecclesiastica disciplina contra rebelles et obstinatos severitatem exercet, — erga patientes et humiles pietatem. Propter quod de lana non cujuslibet animalis, sed ovis tantum efficitur, quae mansuetum est animal.!“

[2]) Für Innocenz ist der circulus pallii: „timor Domini, per quem opera exercentur, ne vel ad illicita defluant, vel ad superflua relaxentur!“

[3]) Innocenz: „Duae lineae, quar. una post dorsum, et altera progreditur ante pectus, activam et contemplativam vitam significant!“

[4]) Innocenz: „Pallium duplex est in sinistra, quatenus ad tolerandas vitae praesentis molestias Praelatus fortis existat., simplex in dextera, quatenus ad obtinendam vitae futurae quietem toto aspiret adfectu!“

[5]) Innocenz: „IV. cruces purpureae sunt IV. virtutes politicae, justitia, fortitudo, prudentia, temperantia, quae nisi crucis sanguine purpurentur, frustra sibi virtutis nomen usurpant, et ad veram beatitudinis gloriam non perducunt.“ Eben so gut konnte man diese Kreuze des Pallii — auch das ὠμοφόρ. war späterhin ein πολυσταύριον, — darauf beziehn, „es solle die Welt dem Bischofe, der Bischof der Welt gekreuzigt seyn.“ — Diese mystischen und unnatürlichen Deutungen liegen im Jenseits des für die Archäologie fixirten terminus ad quem; deshalb werden sie blos ὡς ἐν παρόδῳ, als Antidotum gegen den übertriebenen Enthusiasmus für das „herrliche“ Mittelalter, hier aufgeführt.

Digitized by Google

rium ein heiliges Kleid des Episcopen. Von dem 533 verewigten ruspenſ. Episcopen Fulgentius wird referirt (ſ. cp. 18 vit. Fulgent.): „Orario quidem, sicut omnes episcopi[1]), nullatenus utebatur.“ Im Streben nach Demuth mied Fulgent. allen Ehrgeiz in Bekleidungen des Körpers, und bediente ſich, wie ein Mönch, eines aus Fellen gefertigten Gürtels, ſ. vit. Fulg., deren Vf. Ferrandus, l. c.. Was war aber das orarium, das ſonſt alle Biſchöfe trugen? Wahrſcheinlich ein Tuch, welches auf beiden Seiten eines Episcopen hangend, von ihm beim Culte benutzt ward (muthmaßlich iſt das Wort eine Umbildung des auch im Suetonius, ſ. Ner. 48, desgleichen 52, vorkommenden sudarium[2]), Schweißtuch). Die 3. Kirchenverſammlung Braga's decretirt im 3. Can. in Bezug auf den Prieſter, der „aut pro se Deo sacrificium oblaturus, aut sacramentum corporis et sanguinis Domini nostri I. Chr. sumturus,“ zur Meßfeier ſchreitet, ausdrücklich, er ſolle nicht anders hinzutreten, als „orario utroq. humero circumseptus.“

Den biſchöflichen Kleidern reihen ſich natürlich die Inſignien an. „Daß die Biſchöfe der erſten Jahrhunderte ſich bei den geiſtlichen Verrichtungen einer Mitra bedienten“, findet Binterim a. a. O. 1. Bd., 2. Thl. S. 348 „mehr als wahrſcheinlich.“ Sehr mit Unrecht! Wohl konnte Euſeb. h. e. lib. X., cp. 4. „zuverſichtlich in einer feierlichen Verſammlung von der ausgezeichneten Kleidung der Biſchöfe ſprechen,“ ohne daß der Gebrauch der Mitra in den erſten Jahrh. eingeführt war, die Kirchendiener können

---

[1]) Daß occidental. Biſchöfe das orarium getragen haben, iſt auch aus dem 28. Can. der 4. toledan. Synode v. J. 633 zu erſchließen. Ihm zufolge ſollte ein Episcop, Presbyter, Diacon, der aus ſeiner Amtsſtufe ungerechter Weiſe verjagt, aber auf einer heil. Synode als Unſchuldiger erkannt war, das, was er geweſen war, nicht wieder ſeyn können, falls er nicht vor einem Altare aus der Hand von Biſchöfen den eingebüßten gradus wieder erhielt. „Si episcopus est“ (heißt es weiter), „orarium, annulum et baculum, si presbyter orarium et planetam, si diaconus, orarium et albam“ (suppl. recipiat)!

[2]) Etymologien, deren Perverſität von ſelbſt einleuchtet, übergehn wir. So, wenn ὡράριον genannt ſeyn ſoll „ἀπὸ τοῦ ὁρῶ καὶ φυλάσσω, καὶ ἐπιτηρῶ,“ ſ. Balſamon zum 22. Can. der laodicenſ. Synode. Ὡράριον iſt ja mit einem spiritus lenis, ὁρῶ mit einem asper verſehen!

Digitized by Google

ihre Dienstkleider, „ihr Gold und ihre mannigfaltigen Zierden" recht gut erst in dem Zeitpuncte ihres öffentlichen Auftretens im Staate von dem, für das sinnliche Element des Cultus eingenommenen, Constantin I. erhalten haben. Zwar bezüchtigt Binterim den Balsamon darin eines Irrthums, daß Balsamon dem Constantin die Ehre zueignet, dem Papste Silvester die Tiara oder Mitra aufgesetzt zu haben; allein ohne sattsame Befugniß! Constantin dürfte dies gethan haben, wiewohl Euseb. es verschweigt, da dieser, seine Kirchengeschichte schreibend, schwerlich die Tendenz gehabt hat, Alles, was in der Kirche geschehen ist, ausführlich zu beschreiben[1]). Mag der nazianz. Gregor mit Bezugnahme auf den Moment seiner Ordination sagen: „capitique cidarum imponis," — es beweiset dies lediglich so viel, daß die Mitra im 4. Jahrh. in der Kirche vorhanden gewesen ist. [2]) Dessenungeachtet wagen wir nicht einmal, aus diesem und einzelnen anderen Beispielen den Schluß zu ziehn, daß die Mitra während des 4. Jahrh. ein universales, gleichsam canonisches, Insigne der Bischöfe gewesen. — Erkennen wir ihre Form, so ist sie, wie des nazianz. Gregors κίδαρις andeutet, eine Art von Mütze, Turban, gewesen. Analog der (auf dem Haupte antiker Könige ruhenden) Krone, und die Episcopalauctorität symbolisirend, wie die Krone die königliche Macht ausdrückte, konnte diese Mütze corona geheißen werden. [3]) Sehen

---

[1]) Daß Silvester's „aufbewahrte (?) Mitra" ein sprechender Beweis sei für das ihr von Binterim vindicirte Alterthum, bezweifeln wir.

[2]) Auf Annahme der Mitra in der Christenheit hat wahrscheinlich die Reflexion darauf eingewirkt, daß nach Exod. XXIV., 40 Aarons Söhne Kopfbedeckungen haben sollten.

[3]) In dem, an den donatist. Bischof Proculejan gerichteten, 147. Br. sagt Augustin: „Honorant nos (catholicos) vestri, honorant vos nostri. Per coronam nostram nos adjurant vestri, per coronam vestram vos adjurant nostri." Rücksichtlich der Phrase per coronam meint Bingh. l. c. tom. I., p. 139: „nonnisi metaphoricum loquendi fuisse modum ad significandum ordinis episcopalis honorem ac dignitatem usurpatum." Nun aber hatten Bischöfe der augustiniischen Periode bereits Mitren. Im lib. XXIX. des Ammian Marcellin. wird von Mascizell, einem Regenten Africa's bemerkt, er habe coronam sacerdotalem, die er africanischen Bischöfen geraubt, selbigen ohne Zaudern wieder zugestellt, damit er des Theodosius's Wohlgefallen sich erwerbe. Daher nehmen wir das augustiniische per coronam von der

Digitized by Google

wir auf ihre Materie, so ist die τιάρα (Mitra) durch den cappadoc. Bischof Johannes, dessen Blüthe in die erste Hälfte des 6. Säcul. fällt, mit edlen Steinen, Gold ꝛc. geziert worden. Jene rothe infula (Mitra), die von dem englischen Episcopen Berinus, — er lebte im 7. Säculo! — getragen ist, war aus köstlichem Tuche, dergestalt, daß an ihr eine „crux e metallo“ angebracht war, gebildet. Dagegen bestand vermuthlich die von solchen Episcopen, welche sparsamen Einkommens waren, in früheren Jahrhunderten getragene Kopfbedeckung aus schlichteren, mehr unscheinbaren Stoffen.

Daß laut dem 28. Can. der 4. toled. Synode Episcopen, die in ihre Würden restituirt wurden, „annulum et baculum“ wiederbekommen sollten, documentirt, wie im Abendlande Ring und Stab von den Bischöfen getragen ist, ob aber, (was Schöne a. a. O. Bd. 3, S. 69 behauptet,) erst dann, nachdem der Ring „aufgehört hatte“, Zeichen der römischen Ritter zu seyn, bleibe dahin gestellt. Das Annehmen des Ringes von Seiten der Bischöfe erklärt sich daraus desto leichter, weil nicht blos heidnische Männer weiblichen Individuen Ringe (als Sinnbilder eines Verlöbnisses mit ihnen,) ertheilten,[1]) sondern auch christliche Männer dasselbe in Betreff christlicher Frauen thaten. „Δίδωσιν αὐταῖς,“ so liefet man in lib. III., cp. 11 des clement. Pädagogen, „δακτύλιον ἐκ χρυσίου, οὐδὲ τοῦτον εἰς κόσμον, ἀλλ᾽ εἰς τὸ ὑποσημαίνεσθαι τὰ οἴκοι φυλακῆς ἄξια, διὰ τὴν ἐπιμέλειαν τῆς οἰκουρίας.“ Für diese einfache Herleitung des bischöflichen Brauchs spricht der Umstand, daß, wie Isidor, der sevillische Prälat, observirt, der Ring den Episcopen „propter signaculum secretorum, ne indignis sacramenta aperiantur,“ gegeben, und daß von dem, im 12. Jahrh. lebenden, Episcopen Bruno die Relation auf das

---

Mitra des Episcopen. Ein Tractat, als dessen Vf. Anselm Solerius sich nennt, der aber von Theoph. Rainald herstammt, und de pileo cetterisq. capitis tegumentis tam sacris, quam profanis handelt, erschien 1655 Lugd..

[2]) Einen Beleg suppeditirt in einer, durchaus nicht von Christen zu deutenden, Stelle Tertull.: „circa foeminas quidem etiam illa majorum instituta ceciderunt, quae modestiae, quae sobrietati patrocinabantur, quum aurum nulla norat praeter unico digito, quem sponsus oppignorasset pronubo annulo“, cp. 16 apologtc..

Digitized by Google

Bräutliche festgehalten wird, sofern dem Bruno der am Finger des Bischofes haftende Ring als ein Zeichen erscheint, mittels dessen der Bischof als Christi Vicar, der die Kirche (sponsam) regieren und schützen solle, begriffen werden müsse. De annulo pastorali ist eine, Helmst. 1705 ed., Diss. J. A. Schmidts überschrieben. — Der mit dem Bischofsringe in Verbindung stehende baculus ist eine factische Reminiscenz jenes gekrümmten Stabes, dessen römische Priester, welche das Verhalten, den Flug ꝛc. von Vögeln zu Basen ihrer Vaticinien machten (augures), sich bedienten. Der baculus hatte, laut einer Bemerkung des Simeon Thessalonicens. im lib. de sacrament., „ansas retortas, — lamor. instar." Fügt aber Simeon hinzu: „ut efferatos fuget et perniciosos": so kann das wohl nur Absicht des mittleren Theils des Stabes, der gerade, und des unteren Theils, der gespitzt war, gewesen seyn. Der obere Theil hatte, als gekrümmt, vielmehr symbolisch anzudeuten, es solle der Episcop diejenigen Diöcesanglieder, welche der Tugend sich befleißigten, an sich ziehn, wie denn ein bekannter Vers besagt: „Curva trahit mites, pars pungit acuta rebelles." Aus dem edelsten Metalle geformte peda entdecken wir bei hochfahrenden Bischöfen mittelalterlicher Zeit; das pedum des demüthigen, hibernischen Apostels Patricius's war aus bescheidenem Holze gefertigt.

Die Kleidung der Episcopen [1]) trug in Verbindung mit den Insignien derselben dazu bei, daß das Volk den Bischöfen große Ehre bezeugte, wiewohl, namentlich bei dem einsichtsvollen Theile des Volkes, dazu die gewissenhafte Verrichtung gottesdienstlicher Functionen, und der mit einem heiligen Leben concrete christlich-religiöse Character vieler Episcopen mitgewirkt haben mag. So begab sich, als der den antiochenischen Episcopat bekleidende Meletius zu den Antiochenern sich begab, die Einwohnerschaft der Stadt zu ihm auf den Weg, s. des Chrysost. 45 homl. in Melet.. Zwar referirt Chrysost. nicht, daß sie dem Meletius, wie die Juden dem ihre Hauptstadt betretenden Welterlöser, Hosianna zugerufen habe; von dergleichen Acclamationen, die freilich in Beziehung auf andere Episcopen Statt hatten, wollten beson-

[1]) De vestib. sacris, certis literis notatis existirt eine, Leipz. 1703 ed., Schrift des Andr. Ritter.

Digitized by Google

neue Kirchenlehrer nichts wissen. [1]) Inzwischen erhellt aus Chrysost., daß eine Parthie der Antiochener dem Meletius näher trat, seine Füße berührte, und ihm die Hände küßte. Das „χεῖρας καταφιλεῖν“ ist von den Laien oft in Anwendung gebracht worden. Dies beurkundet sogar der Umstand, daß von turonens. Christen, welche zu Brictius, Inhaber des turonens. Episcopats in Opposition traten, gesagt wurde, Gott lasse es ihnen nicht länger zu, „manus (des Brictius) — indignas osculando pollui,“ s. lib. II. der hist. Gregor. Turon. cp. 1. Wenn dagegen in dem, von Hilarius Pictaviens. advers. Constantium verfaßten Buche, diesem Regenten pg. 95 zugerufen wird: „osculo sacerdotes excipis“! so fragt es sich, ob dieses in jene Categorie gehöre, indem das „osculo“, welchem die Worte „quo et Christus est proditus“ beigefügt sind, einen den bischöflichen Priestern auf den Mund gegebenen Kuß bezeichnen kann. Eine neue Ehre, die der Monarch den Priestern erwies, ist in der Partikel: „Caput benedictioni submittis, ut fidem calces,“ ausgedrückt. Doch war diese Ehre des arianisirenden, die nicänische Dogmatik selbst in Absetzung und Exilirung des Hilarius verfolgenden, Kaisers blos scheinbar.

Anhang zum Cap. XX., bezüglich auf die bischöfliche, überhaupt auf die clericalische, Tonsur.

Beschließt das 633 zu Toledo concentrirte Concil.: „Omnes clerici vel lectores, sicut levitae et sacerdotes, detonso superius toto capite, inferius solam circuli coronam relinquant“! s. 41. Can.: so ist evident, daß auch die Episcopen Spaniens eine Tonsur bestimmter Art zu tragen hatten. Anlangend die Genesis des Gebrauchs, so behauptet Augusti, dem Tho-

[1]) „Videant episcopi et quantumlibet sancti homines,“ ruft Hieronym. in Mtth. XXI. aus, „cum quanto periculo dici ista sibi patiantur, si Domino, cui vere hoc dicebatur, (quia necdum erat solida credentium fides,) pro crimine impingitur“! Dergleichen Ehrenbezeugungen, den Episcopen erwiesen, hatten die schlimme Folge, daß manche Episcopen hochmüthig wurden und wähnten, sie hätten nicht ein Amt Christi (bei welchem sie Mitknechte der Laien seyn sollten), sondern eine Herrschaft (über die Laien, als ihre Knechte,) empfangen, s. Hieron. ad Tit. I.

Digitized by Google

massini l. c. P. I., lib. II., c. 37 folgend, in Bd. XI. Denkw. S. 398: „Die Ableitung aus dem Monachismus — habe die meiste Wahrscheinlichkeit für sich.“ Diese Behauptung ist desto problematischer, als eine andere Ableitung sehr nahe liegt. In 1 Cor. XI., 14. hatte es Paul. durch Frage zu verstehen gegeben, daß schon der natürliche Menschenverstand die corinth. Christen lehre, es sei für den Mann, wenn er langes Haar trage, Verunehrung (indem das lange Haar, als weibliche Gewohnheit, den Mann als ein Anderen subordinirtes, seines relativen Herrscherprärogatives beraubtes, Wesen darstelle). Zudem galt, s. Hieron. comment. in Ezechl. XLIV., 20, das „comam demittere“ als etwas Luxuriöses, Barbaren, auch Kriegsleuten, Eigenthümliches. Daher heißt es in Absicht Cyprians, s. Prudent. de coronis hymn. XII.: „deflua caesaries compescitur ad breves capillos“. Daher ordnet die 4. carthag. Synode im 44. Can. in Ansehung des Clerikers an: „nec comam nutriat, nec barbam radat“! Daher macht Hieronym. a. a. O. Observationen, mittelst welcher er gegen das „comam demittere“ sich erklärt. Doch verwirft dieser K. V. auch das absolute Gegentheil: „Perspicue demonstratur, nec rasis capitib., sicut sacerdotes cultoresque Isidis atq. Serapis, nos esse debere.“ Noch in des 5. Jahrh. 2. Hälfte hatte, wenigstens in Gallien, die Sitte ihre Stätte, nach welcher zwischen dem langen Haare und dem Kahlkopfe der Mittelweg eingeschlagen wurde; denn dem Geistlichen Maximus Palatinus wird außer seiner Schaamhaftigkeit, religiösen Rede ꝛc., die coma brevis von Sidon. Apollinar. lib. IV., ep. 24 zugesprochen. Nun mochten aber Cleriker den citirten apostol. Ausspruch dahin verstehen, es sei die größte Ehre für den Mann, daß er fast gar kein Haupthaar trage, es mochte ihnen daran gelegen seyn, auch in dieser Hinsicht sich vor den Nichtclerikern auszuzeichnen. Hieraus wird das Aufkommen der Tonsur um so begreiflicher, als man, wiewohl fälschlich, glaubte, die Apostel selbst hätten das Haarabschneiden in die Kirche eingeführt. Nachdem der sevill. Isidor lib. II., c. 4. de eccl. offic. von den Nasiräern, den enthaltsamen, angemerkt: „caput radebant et capillos in ignem sacrificii ponere jubebantur“, setzt er hinzu: „hujus — exempli usus ab apostolis introductus est.“ Will nun die toledonische Synode v. J. 633 den ganzen Kopf der Geistlichen oben abgeschoren, und nur unten

Digitized by Google

„circuli coronam“ zurück gelassen wissen [1]): so tritt sie hiemit in Gegensatz wider mehre, in Districten Galliens sich bewegende, Lectoren, die gleich Laien langes Haar trugen, und „in solo capitis apice“ sich einen mäßigen Zirkel abschoren. Diese Tracht war den toledonischen Conciliaren ein Scandalum, zumal selbige bis dahin Spaniens Häretikern eigen gewesen [2]) war.

Cap. XXI. Versetzungen der Episcopen.

In einigen Theilen der Kirche war, wie aus dem 15. Can. der ersten nicän. Synode erhellt, die Gewohnheit aufgekommen, daß Episcopen, auch Presbyteren, Diaconen, von einer Stadt in die andere versetzt wurden. Hiedurch war viel Verwirrung, wo nicht gar Aufstand, in der Kirche hervorgerufen worden. Um dergleichen Uebeln zu entgehn, decretirten die Synodalen, diese Translationen sollten hinführo nicht mehr geschehen [3]); versuche Jemand selbige in Zukunft, so sei die Translation als ganz ungültig zu betrachten, er sei dem Christenvereine, für welche er ursprünglich zum Episcopen oder Presbyteren ordinirt sei, wieder zuzuschicken. Mit diesem Canon scheint im Conflicte zu stehn, daß (s. Sozom. lib. I., cp. 2,) die in Nicäa zusammengekommenen Väter den Eustathius von Beröa aus nach dem, am Orontes gelegenen, Be-

---

[1]) „Neque ob id tantum in coronam attondemur, quia Petrus ita attonsus est“, (declarirt Ceolfried, ein Abt, s. Beda lib. III. histr. Angl.,) „sed quia Petrus in memoriam dominicae passionis“ (Christus trug in seinem Leiden eine Dornenkrone auf dem Haupte!) „ita attonsus est.“ Die aus Haaren, welche übrig gelassen waren, gebildete corona ist dem Ceolfried ein „signum passionis“ Christi.

[2]) Welch ein bedeutendes Moment auf die an sich nicht allzuwichtige Clericaltonsur gelegt sei, zeigt der Umstand, daß sie in besonderen Büchern bearbeitet ist. So von Prosp. Stellartius in den. 1625 ed. libr. III. de coronis et tonsuris paganor., judaeor. et christianor., von Casp. Ziegler in dem 1681 ed. de tonsura clericor.. Vgl. noch den erst. Bd. der, zu Par. 1681 v. de Saussay in 4 Bdn. ed., Panoplia clericalis sive de clericor. tonsura et habitu eorumq. recta institutione et canonica disciplina.

[3]) Von dem schönen Gesichtspuncte aus, daß, wie Christus mit der Gesammtkirche, so der Episcop mit seiner Specialgemeinde Eins sei, war das „ἀπὸ πόλεως εἰς πόλιν μεταβαίνειν“ des Episcopen noch unzulässiger.

Digitized by Google

rben benachbarten, Antiochia versetzt haben; allein dieser Widerspruch wird sehr verringert, falls wir erwägen, daß der antiochens. Bischofsstuhl Verfolgungen halber (wie Sozomen. wahrscheinlich findet,) bisher unbesetzt geblieben war, daß der Wandel des Eustathius den nicänischen Vätern Bewunderung eingeflößt hatte, daß sie meinten, es werde durch die Versetzung des Eustath. keine Verwirrung und kein Aufstand in Antiochien herbeigeführt werden. Die negative Tendenz jenes nicän. Canons blieb also bei dieser Versetzung gesichert. Eine Art Parallele zu dem Verfahren der Universalsynode liefert die 4. carthag. Kirchenversammlung, im 27. Can. bestimmend, kein Bischof, kein Cleriker niederer Ordnung dürfe „de loco ignobili ad nobilem per ambitionem" übergehn; und dennoch das Annexum machend: „sane si id utilitas ecclesiae fiendum poposcerit, decreto pro eo clericor. et laicor. episcopis porrecto, per sententiam synodi transferatur"! [1]) Somit werden die aus sittlich unreinen Triebfedern der Subjectivität erstrebten Translationen verworfen; diejenigen hingegen, deren Substrat ein sittlich reines und objectives Interesse war, unter der Bedingung, daß eine Synode von Episcopen mit der Translation in Einklang war, approbirt. Und wie sollte nicht ein, mit einer Fülle von Charismaten ausgestatteter, Mann, der einer unbedeutenden Christengesellschaft vorstand, eine bedeutendere, an deren Spitze er trat, in geistlicher Rücksicht vorzüglich haben fördern können? So ist denn auch Meletius, zuerst Vorsteher der sebasteniſchen Gemeinde, nachher zum Bischofe der antiocheniſchen gemacht worden u. s. w., vgl. Socrat. lib. VII., cp. 36.

Die Frage, ob mit solcher Versetzung eines Orthodoxen eine Wiederholung der Consecration verknüpft gewesen, ist zu verneinen. Allerdings lautet von den apost. Canonen der 67. also: „εἴ τις ἐπίσκοπος, ἢ πρεσβύτερος, ἢ διάκονος δευτέραν χειροτονίαν δέξεται παρά τινος, καθαιρείσθω καὶ αὐτὸς, κ. ὁ χειροτονήσας. εἰ μήγε ἄρα συναίη, ὅτι παρὰ αἱρετικῶν ἔχει τὴν χειροτονίαν." Der Can. (ausgehend von dem Gesichtspuncte, es könnten die von Häretikern Getauften oder Consecrirten weder Gläubige noch Cleriker seyn,) will, daß wenn ein

[1]) Die Cleriker inferioris ordinis konnten mit Concession ihrer Bischöfe zu anderen Gemeinden wandern.

Digitized by Google

Bischof, Presbyter, Diacon, der von Häretikern die Ordination erhalten hat, eine zweite in der catholischen Kirche erhält, — er und derjenige, von welchem er die 2te Ordination erhält, nicht vom Amte entfernt werde.[1]) Allein das ist eine pure Ausnahme von der Regel; derselbe Can. (s. die erste Hälfte!) verbindet mit der „reordinatio" eines Geistlichen der höheren Ordnungen ernste Strafe. Freilich könnte man sagen, da Translationen von Bischöfen bei Catholikern unter gewissen Verhältnissen vorgenommen wären: so könnten auch catholische Ordinationen auf canonische Art wiederholt seyn; jedoch ist diese Consequenz unrichtig, weil in den einmal Ordinirten das Sacrament der Einweihung permanent war[2]). Es reichte bei Versetzung eines Geistlichen der höheren Ordnungen hin, sie dem Clerus des neuen Sprengels zu adscribiren. Wenigstens wird in Absicht eines Aeltesten, der, ein Genoß einer nichtcarthag. Christengesellschaft, zu der carthagischen translocirt ward, vom Cypr. im 35. (al. 40.) Br. bemerkt: „Admonitos nos — sciatis dignatione divina, ut Numidicus presbyter adscribatur presbyteror. carthaginensium numero, et nobiscum sedeat in clero."

Cap. XXII. Metropolitansystem.

Locherer behauptet a. a. O. pg. 21, es hätten zu der „Subordination," die allmählig unter den Bischöfen herbeigeführt ist,[3])

---

[1]) In Ansehung derjenigen häretischen Cleriker, die sich aufrichtig bekehren, den catholischen Glauben unverfehrt bekennen, und ihn durch einen rechtschaffenen Wandel bewahren, erklärt der 10. Can. der erst. Synode v. Orleans: „officium, quo eos episcopus dignos esse censuerit, cum impositae manus benedictione suscipiant"! Nach Bingh. Ansicht (l. c. vol. II., p. 200) zeigt dieses vielleicht lediglich an: „gratiae conciliationem, manuum impositione declaratam, quali poenitentes in absolutione impertiri solebant." Eine nicht nothwendige Annahme, da „impositae manus benedictio" die abermalige Ordination, die bei Häretikern ausnahmsweise gestattet war, anzeigen kann!

[2]) Augustin versichert von demjenigen, der durch seine Schuld vom Amte (officio) removirt ward, „sacramento Domini" (die zuvor genannte Ordination!) „semel suscepto non carebit," s. ep. 24 de bono conjug..

[3]) Von der „Rangordnung unter den Bischöfen," d. i. den Metropoliten, Primaten, Exarchen, Patriarchen handelt Locherer §. 9 unlogisch erst dann, nachdem er von den Presbyt., Diacon-, Diaconissen §. 6—8 gehandelt. Eine natürlichere Methode in Entwickelung dieser Rangordnung ist von uns Cap. XII. angegeben.

Digitized by Google

die schon gegen das Ende des 2. Jahrh. mehr üblich gewordenen Synoden „Anlaß" gegeben, zu denen entweder der älteste, oder der an einer apostol. Kirche angestellte, oder der in der Hauptstadt wohnende Bischof seine Mitbrüder in der Provinz eingeladen, die Ursache ihrer Berufung der Versammlung benannt, auf dieser den Vorsitz geführt, die Stimmen der Anwesenden gesammelt habe u. s. w. So habe ein solcher Bischof den Namen Oberbischof (Ἀρχιεπίσκοπος), oder von der Hauptstadt der Provinz (μητρόπολις) den eines Metropoliten erhalten". Dagegen lassen sich manche Instanzen machen. Einmal ist der Archiepiscop mit dem Metropoliten rücksichtlich der früheren Zeiten der Kirche nicht ohne Weiteres zu identificiren. In der 2. athanas. Apolog. wird das Prädicat ἀρχιεπίσκ. den Bischöfen Alexandriens, in der 16. act. der chalcedon. Synode auch den römischen und constantinopolit., d. i. solchen Episcopen vindicirt, die, bedeutende Localitäten bewohnend, eine erhabenere Stufe, als die Metropoliten von nicht so bedeutenden Orten, einnahmen. Der Archiepiscop besitzt, obzwar nicht immer, doch gewöhnlich, ein Plus metropolitanischer Auctorität und Macht, als der ordinäre Metropolit [1]). Zum andern negiren wir nicht, daß der bedeutende Antheil, den die Metropoliten an den Provincialsynoden hatten, durch christl. Denkmäler bestätigt werde. Es heißt z. B. im 35. Can. der agathens. Synode: „Si metropolitanus episcopus ad comprovinciales epistolas [2]) direxerit, in quib. eos aut ad ordinationem summi pontificis, aut ad synodum invitet, postpositis omnib., excepta gravi infirmitate corporis aut praeceptione regia, [3]) ad constitutam diem adesse non differant!" Aber wir vermissen den historischen Beweis dafür, daß dieser Antheil zur Subordination der

[1]) Noch der sevill. Isidor lehrt orig. lib. VII., 21: „Archiepiscopus graece dicitur summus episcoporum; praesidet tam metropolitanis, quam episcopis caeteris. Metropolitani — singulis provinciis praesident.

[2]) Das sind die tractoriae (s. Augustin 217. Br. ad Victorin.), Briefe, quib. episcopi quasi trahebantur in unum. Sie wurden auch circulares, als Umlaufsschreiben, genannt.

[3]) Auch die Sorge, Kirchliches betreffende Befehle christlicher Fürsten den Kirchen und Bischöfen, die den Metropoliten untergeordnet waren, zu notificiren, hat den Metropoliten (s. Justin. Novell. VI., Epilog.) obgelegen.

Digitized by Google

Bischöfe unter die Metropoliten Anlaß gegeben habe. Diese Hypothese ist desto weniger erforderlich, als sich vielfache andere Anlässe der Entstehung des Metropolitanismus sehr wohl denken lassen. Zu dieser Entstehung mußte z. B. beitragen, daß manche von den Metropoliten bewohnte Städte, wie Antiochia, umfangsreicher als andere waren, oder, wie Ephesus, durch irdisches Gut und Verkehr mit Individuen vieler Gegenden vor anderen sich hervorthaten. Außerdem hatten einzelne Christusjünger vermöge ihrer großen practischen Weisheit den Gekreuzigten zunächst in den Metropolen gepredigt. Von den christl. Vereinen aus, die durch Apostel in den Metropolen fundirt waren, [1]) ward das Evangelium in Provincialortschaften dergestalt verkündigt, daß auch hier Gemeinden ins Dasein gerufen wurden; diese aber hingen mit ihren Episcopen von der Gemeinde der Metropole und deren Bischofe schon darum ab, weil sie selbigen außer der Existenz mancherlei Freundschaftsbeweise, etwa Vorschläge, wie man den ihre Häupter erhebenden Häretikern glücklich begegnen könne, verdankten. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß durch die Hauptstadtbischöfe eine real äußerliche Gemeinschaft zwischen den Provincialgemeinden und den übrigen Gliedern des herrlichen Leibes Christi hervorgebracht ward. Momente dieser Art mußten in den Gemeinden der Provincialstädte und den Vorstehern derselben Ehrerbietung gegen den Episcopen der μητρόπολις erzeugen. Dieses Abhängigkeitsverhältniß von dem Metropoliten veranlaßte selbigen leicht, und berechtigte ihn gewissermassen dazu, Synoden zu convociren und darauf das Präsidium zu führen.

Forschen wir darnach, wann die Metropolitanverfassung ihren Ursprung genommen; so hält Binterim a. a. O. 3. Bd., 1. und 2. Thl., S. 272 es für höchstwahrscheinlich, daß die Apostel mehre Bischöfe Einem in einem gewissen Districte untergeordnet haben. Allein aus „Tit. I., 5“ ergiebt sich nicht, daß z. B. Titus zu Creta als Metropolit angestellt ist; sollte daraus, daß Paulus den Titus auf Creta zurückgelassen, damit er, was noch übrigte,

[1]) Wenn Siricius (ep. IV., c. 1) declarirt: „extra conscientiam sedis apostolicae, i. e. primatis, nemo audeat ordinare“! so ist das ein Zeichen, wie bei Primaten oder Metropoliten besonders urgirt sei, daß sie einen Bischofssitz, der seine Entstehung auf einen Apostel zurückführte, inne hatten.

Digitized by Google

in Ordnung bringen und Presbyteren oder Bischöfe κατὰ πόλιν einsetzen möchte, — gefolgert werden, Titus sei zum Metropoliten eingesetzt: so wären auch Paul. und Barnab., wiefern sie z. B. (s. Ap. Gesch. XIV., 23,) in Kleinasien κατ' ἐκκλησίαν Presbyt. anstellten, Metropoliten gewesen, was zu behaupten, keinem Vernünftigen eingefallen ist. [1]) Erhebt Binterim den Timotheus zum Metropoliten „zu Ephesus": so ist das eine unbegründete Folgerung daraus, daß Paul. Einrichtung und Leitung der ephesischen Kirchenangelegenheiten in den ersten 2 Pastoralschreiben dem Timoth. interimistisch anvertraut hat, ohne hiemit die Bischöfe und das Volk des ganzen proconsular. Asiens demselben zu unterwerfen. Läßt Binterim den Polycarp zu Smyrna als Metropoliten angestellt seyn: so braucht Polycarp zum „totius Asiae princeps", wie er von Hieron. geheißen ist, nicht durch den geworden zu seyn, „der ihn dort zum Bischofe angestellt" hat; der Principat mag dem Polycarp nach und nach von den übrigen Bischöfen Asiens, welche einem Apostelschüler gewisse Vorzüge bewilligen zu müssen glaubten, auf sein Wort, seinen Rath hörten ꝛc., zu Theil geworden seyn. Ueberhaupt ist das 2. Jahrh. als Geburtszeit der Metropolitanverfassung in Ost und West zu betrachten. Wird bei Euseb. h. e. IV., cp. 23 rücksichtlich des corinthischen Dionys berichtet: „τῇ ἐκκλησίᾳ — τῇ παροικούσῃ Γόρτυναν ἅμα ταῖς λοιπαῖς κατὰ Κρήτην παροικίαις ἐπιστείλας, Φίλιππον ἐπίσκοπον αὐτῶν ἀποδέχεται, ἅτε δὴ ἐπὶ πλείσταις μαρτυρουμένης ἀνδραγαθίας τῆς ὑπ' αὐτὸν ἐκκλησίας": so steht die Gemeinde Gortyna's dermaßen unter Philippus, daß dieser zugleich Episcopalgewalt über die übrigen cretensischen hat, er auch der „πρῶτος" der übrigen ist. [2]) Sofern im lib. V., cp. 23 „τῶν κατὰ Γαλλίαν παροικιῶν, ἃς Εἰρηναῖος ἐπισκόπει," gedacht ist, erscheint Irenäus (dessen bischöfliche Cathedra, Lyon, Capitale von Gallia lugdunensis war,) als Haupt der gallischen Gemeinden. Zwar

---

[1]) Mit Recht nennt du Pin, s. diss. I. de disc. eccl. §. 6, Nr. 5, die dem Titus gewordene Bestellung ein Privilegium „nec ulli sedi aut urbi alligatum."

[2]) Der, für Begründung der Metrpolitanverfassung wichtige, 23. apostol. Can. lautet: „τοὺς ἐπισκόπους ἑκάστου ἔθνους εἰδέναι χρὴ τὸν ἐν αὐτοῖς πρῶτον, κ. ἡγεῖσθαι αὐτὸν ὡς κεφαλήν, κ. μηδὲν πράττειν περιττὸν ἄνευ τῆς ἐκείνου γνώμης."

Digitized by Google

vermissen wir im 2. und 3. Jahrh. den Titel Metropolit, und entdecken ihn erst im 4. Can. der nicänischen Kirchenversammlung. [1]) Doch daß das Wesen der Metropolitanverfassung vor selbigem bestanden, springt sogar aus dem 6. Can. der nicän. Synode hervor, wo in Absicht eines Metropoliten oberen Ranges, des alexandrinischen, bestimmt wird, es sollten die in Aegypten, Lybien, Pentapolis, Statt habenden alten Sitten gelten: „ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν.“

Um die Gewalt eines Metropoliten zu begreifen, müssen wir außer den Functionen desselben, die bereits hie und da erwähnt sind, noch die übrigen, welche zu berühren bisher sich keine Gelegenheit dargeboten hat, berühren. Kirchlich zu fungiren, dazu konnte der Metropolit erst durch legitime Erwählung berechtigt werden. Die sardicens. Synode nennt es im 6. Can. Nothwendigkeit: „μεταλαλεῖσθαι καὶ τοὺς ἀπὸ τῆς πλησιοχώρου ἐπαρχίας ἐπισκόπους πρὸς τὴν κατάστασιν τοῦ τῆς μητροπόλεως ἐπισκόπου.“ Unter τοὺς ἀπ. τ. πλησιοχωρ. ἐπαρχ. ἐπισκόπ.

---

[1]) Obwohl nach dieser der Terminus Metropolit häufig war, vgl. 9. Can. der antiochen. Synode v. J. 341, — wir nehmen, zumal bei Nichtorientalen, noch andere Bezeichnungen dieser Hauptbischöfe wahr. Der carthagische Bischof z. B. ward, inwiefern ihm die Collegen des gesammten Africa's, mit Exception Aegyptens, untergeordnet waren, Primas v. Africa geheißen, und es ist eine Erläuterung dieses Ausdrucks, wenn nach dem 26. Can. der 3. carthag. Synode v. J. 397 der Bischof des ersten Stuhles (Carthagos) nur „primae sedis episcopus“ genannt werden soll; die Synode hatte kein Wohlgefallen an den hochfahrenden Titeln princeps sacerdotum, summus sacerdos, welche für den Primas in Africa wahrscheinlich gebraucht waren, s. l. c.. Es gehörte aber zu den Eigenthümlichkeiten insbesondere der in Numidien und Mauretanien (Africas Provinzen,) befindlichen Kirche, daß derjenige Bischof, welcher seine Collegen an dem, durch seine Ordinatoren schriftlich constatirten, Alter seiner bischöflichen Consecration übertraf, wenn er seinen Collegen auch an politischer Größe und Gewalt nachstand, — für den Hauptbischof angesehn wurde, indem vermuthlich bei ihm das summum von Erfahrung in Kirchenangelegenheiten vorausgesetzt ward. Daher heißt der Hauptbischof Numidiens, auch Mauretaniens, senex. So lesen wir beim Augustin im 261. Br.: „Habebam paratum presbyterum, propter quem ordinandum Sanctum Senem, qui tunc primatum Numidiae gerebat, de longinquo ut veniret, rogans literis impetravi.“ Dieses senex hat in dem Senior der evangelischen Geistlichkeit eines Ortes seine unverkennbare Analogie.

Digitized by Google

versteht Bingh. vol. I., pg. 222 „propinquos ejusdem provinciae episcopos.“ Nun mag es in manchen Theilen der Kirche, z. B. in dem africanischen Kirchengebiete (vgl. Augustin Brevic. collat. die III, cp. 16,), Praxis gewesen seyn, daß die Episcopen derselben Provinz, worin ein Metropolitansitz offen geworden, den Metropoliten allein wählten und weihten. Dessenungeachtet ist Binghams Interpretation philologisch falsch. Das καὶ τοὺς ἀπὸ τῆς πλησιοχ. ἐπαρχ. ἐπισκόπ. ist im Zusammenhange, genau genommen! dahin zu deuten: es müßten zur Einsetzung des Metropolitanbischofes auch die Episcopen der angrenzenden Provinz herbeigerufen werden, natürlich um in Verbindung mit den Bischöfen der Provinz, wo der Metropolitenstuhl erledigt war, bei der Wahl und Weihe wirksam zu sein; die Gegenwart der fremden Bischöfe war eine Gegenwirkung gegen das etwaige Intriguenspiel der einheimischen. Rubriciren wir jetzt die Verrichtungen und Privilegien des rite eingesetzten Metropoliten [1])! A) Aus lib. VII., ep. 8. Gregors des Gr. ergiebt sich, daß einige Bischöfe aus Ursachen, die in ihren Gemeinden lagen, nach jenseit des Meeres gelegenen Regionen (vielleicht gen Constantinopel,) reiseten, ohne daß sie davon ihre Metropoliten zuvor in Kenntniß gesetzt, oder epistolas formatas sich eingeholt hatten. Gleichwohl war solches (nach Gregors Ansicht) durch Canonen angeordnet worden, und eine alte Gewohnheit der Kirche. Gregor sprach deshalb die Paränese l. c. aus: „ut — tam de suscipienda paschali denunciatione, quam etiam, si quempiam vestrum pro caussis propriis

---

[1]) Wir handeln von den wirklichen Metropoliten, nicht von den lediglich nominalen, ein welcher der chalcedonische ist. Ueber die Genesis desselben belehrt act. VI. der chalced. Synode: „Unser göttlichster und frömmster Herr“ (der Schmeichelei genügt der Positiv für Kaiser Marcian nicht!) „sprach zu der h. Synode: der h. Blutzeuginn Euphemia und eurer Heiligkeit zur Ehre haben wir verordnet, daß die Stadt der Chalcedonier“ (muthmaßlich, weil in ihr die Synode abgehalten war,) „die Vorzüge einer Metropole besitze.“ Nun aber war schon Nicomedien Metropolis Bithyniens. Mithin fügte der kaiserl. Herr hinzu, er habe Chalcedon bloß „ὀνόματι“ mit dieser Ehre ausgestattet, so, daß der Metropole der Nicomedenser die ihr eigne Würde natürlich ungeschmälert bleibe. Sämmtliche Bischöfe erklärten diese „κρίσις“ des Kaisers für gerecht.

Digitized by Google

ubicumq. compulerit ambulare necessitas, ab eodem metropolitano vestro petere cessionem debentis. [1])"

B) Wider seinen Presbyter oder Diaconen in Zorn zu gerathen, ziemte sich für einen Bischof nicht. Indessen konnte er sich bei der sittlichen Schwäche der menschlichen Natur leicht vom Zorne übereilen lassen, und den Presbyt. oder Diacon aus der Kirchengemeinschaft werfen. Die sardicens., diesen Fall ponirende, Synode, vindicirt, um dem gänzlichen Unglücke eines Unschuldigen vorzubeugen, dem aus jener Gemeinschaft Gestoßenen die „ἐξουσία", zu dem Metropoliten (*τὸν ἐπίσκοπον τῆς ἐπαρχίας*) seiner Provinz seine Zuflucht zu nehmen, und, falls derselbe gerade nicht da sei, zu dem nächstgelegenen Metropolitensitze, mit der Bitte, daß die Sache genau untersucht werde. Nun lieset man im 23. der apost. Canon. hinsichtlich des Metropoliten: „*μηδὲ — ἄνευ τῆς πάντων γνώμης ποιείτω τι*"! es wird als Argument für dieses Constitutum aufgeführt, daß auf diese Weise (zwischen dem Metropoliten und sämmtlichen Bischöfen seiner Eparchie) Eintracht Statt haben, und Gott durch den Herrn (Christus) im h. Geiste werde verherrlicht werden. Wir schließen demnach, daß der Metropolit die Angelegenheit des von seinem Bischofe verjagten Presbyt. oder Diaconen im Vereine mit (wenn auch nicht immer allen, doch mehren) Episcopen seiner Provinz, die er zu einer Versammlung berufen mochte, als Präses der Versammlung untersucht, und über den

---

[1]) Die „paschalis denuntiatio" anlangend: so sollten nach dem 11. Can. der 3. carthag. Synode die africanischen Provincialbischöfe immer aus der carthag. Kirche, d. i. von den Metropoliten derselben, über den Moment des Paschaltages instruirt werden. Allerdings lag es besonders dem Metropoliten Alexandriens, wo die mathematischen Disciplinen blühten, ob, diesen Zeitpunct der Osterfestfeier zu fixiren, und auch dies bekundet seine Superiorität in Bezug auf manche andere Metropoliten. Wenn Eusеb. lib. VII. cp. 20. vom Dionys. sagt: „*τὰς φερομένας ἑορτασικὰς τὸ τηνικαῦτα συντάττει*": so betrifft dieses, wie das Folgende „*πανηγυρικωτέρους ἐν αὐταῖς περὶ τοῦ πάσχα ἑορτῆς ἀναπεμῶν λόγους*," zeigt, nicht „Glückwünschungsschreiben," sondern eben blos Osterbriefe. Doch mögen in die alexandrinischen Calculs zuweilen Fehler sich eingeschlichen haben; wenigstens erwarteten selbst nach Erscheinung der alexandr. Berechnungen die meisten römischen Bischöfe die Meinung des Ambrosius „de die paschae" schriftlich, s. den Ambros. im 83. Br. ad episcopos per Aemiliam constitutos.

Digitized by Google

schuldigen Bischof das Urtheil gesprochen hat. Sonach war die Metropolitangewalt eine limitirte. [1])

C) Lechorer's Aeußerung a. a. O. pg. 23: „In die ordentliche Amtsführung der Provincialbischöfe durfte sich der Metropolit keinen Eingriff erlauben," pflichten wir im Allgemeinen bei; glauben jedoch, daß das Rituale z. B., worin die Bischöfe fungirten, nach dem Rituale des Metropolitenstuhles sich zu gestalten hatte. Es gab in Spanien, (s. 3. Can. der 9. toledon. Synode,) Individuen, die der apostol. Vorschrift zuwider durch jeglichen Wind der Lehre sich umhertreiben ließen. Solche berücksichtigend, stipulirte die Synode, daß die Leiter und Pontifices jeder Gemeinde „in psallendo" denselben Modus, der im Metropolitensitze eingeführt sei, festhielten. In dem negativ ausgedrückten Satze: „nec aliqua diversitate cujusq. ordinis vel officii a metropolitana sede se patiantur disjungi," betrifft das officii vermuthlich auch die Nachtmahlsfeier, vgl. den 1. Can. der gerundens. Kirchenversammlung, wo das Aufrechthalten des „missae ordo" ausdrücklich erwähnt ist. [2])

Cap. XXIII. Exarchat. [3])

Bingh. (l. c. tom. I, lib. 2, pg. 233 sq.) behauptet, daß „quemadmodum Exarchus provinciae [4]) est metropolitanus,

---

[1]) Einen Beleg dafür, daß Provincialconcilien Gerichtshöfe abgaben, findet man noch im 20. Can. der antioch. Synode.

[2]) Zu Lond. 1687 erschienen opuscl. II. de episcopor. et metropolitar. origine, deren kenntnißreicher Vf. Jac. Usser. In Veneb. 1726 Jos. Motta's Dissert. de jure metropolitico. Zu Leipz. 1751 trat Jo. Gottfr. Körner's Schrift de metropolitanor. in ecclesia veteri auctoritate hervor, nachdem Eman. v. Schelstraten's Dissert. de auctoritate patriarchali et metropolitana Rom 1687 an's Licht gestellt worden.

[3]) Augusti hält es Denkw. XI Bd., S. 147 für zweifelhaft, ob das Wort „ἔξαρχοι ursprünglich ein kirchliches oder militärisch politisches sei." Allein da dieser Terminus vom politischen Gebiete her für das kirchliche entnommen ist: so ist er ursprünglich militärisch-politisch gewesen.

[4]) Die provincia verhielt sich zur dioecesis, wie ein kleiner Landestheil zum größeren. Das Römerreich (s. die notitia dignitatum utriusq. imperii, deren Genesis vielleicht in des 2. Theodosius's Zeit zu setzen,) ist im 4. Säculo in 4 praefecturas (deren 2 im Morgen-, 2 im

Digitized by Google

ita exarchus dioecesis secundum antiquae ecclesiae stilum — patriarcha" sei. Dieser Thesis zufolge übrigt für den Exarchen [1]) keine besondere, von dem Metropolitanate und Patriarchate verschiedene, Dignität. Es ist einzuräumen, daß die Episcopen Alexandriens, Roms, Antiochia's u. a., die allein Patriarchen waren, früherhin auch Exarchen geheißen sind [2]); allein nachdem diese 3 Episcopen, desgleichen der constantinopolitanische und jerusalemische, mit Exclusion der übrigen den Ehrennamen Patriarchen erlangt hatten, so haben mehre Exarchen von Diöcesen unter diesen Patriarchen, und gleichwohl über andern Matropoliten, wie aus Synodalsubscriptionen ersichtlich ist, gestanden. Dergleichen besondere Exarchen waren die Episcopen zu Ephesus, dessen Gewalt über 10 Metropoliten Asiens sich erstreckte, zu Heraclea, welchem 7 Metropoliten Thraciens, zum cappadocischen Cäsarea, welchem wiederum 10 Metropoliten des Pontus subordinirt waren. Daß die Exarchen diesen Metropoliten die Weihe zu ihren Aemtern ertheilten, versteht sich von selbst. Allein je mehr die Macht der Patriarchen gesteigert ward, desto mehr verfiel die reale der Exarchen [3]), desto eher ward ihre Dignität eine lediglich titulare.

Abendlande lagen,) gesondert, über welche praefecti praetorio gesetzt wurden. Die praefecturae sind in dioeceses gesondert worden, über welche vicarii die Aufsicht führten. Die dioeceses hatten ihre speciellen provincias, welchen oblag, praesidibus Gehorsam zu leisten. Wir würden dieser politischen Sonderung des Römerstaates in unserer Wissenschaft nicht gedenken, hätte sie nicht auf die Form der Kirchenverfassung influirt.

[1]) Ἔξαρχος ist princeps, wie natürlich derjenige, der Anfänger einer Sache ist, leicht, was Würde angeht, der erste in Relation auf Andere wird.

[2]) Nicht allzulange vor der chalced. Synode ward dem antiochen. Episcopen das Prädicat ὁ ἔξαρχος τῆς ἀνατολικῆς διοικήσεως gegeben, s. act. XIV. dieser Synode.

[3]) In Hinsicht auf Schmälerung der Gewalt, welche die Exarchen hatten (zu Leipz. ist 1731 eine Dissert. Jo. Fr. Magers de exarchis, die kirchenrechtlich gehalten ist, ed.), verdient der 28. Can. der chalced. Synode Aufmerksamkeit: „τοὺς τῆς ποντικῆς κ. τῆς Ἀσιανῆς κ. τῆς Θρακικῆς διοικήσεως μητροπολίτας μόνους, ἔτι δὲ καὶ τοὺς ἐν τοῖς βαρβαρικοῖς ἐπισκόπους τῶν προειρημένων διοικήσεων" (= Bischöfe

Digitized by Google

Cap. XXIV. Patriarchalverfassung nach Genesis und Begrenzung.

Die Benennung der Sache ist von der Sache als solcher dialectisch scharf zu unterscheiden. Der Name πατριάρχης ist noch im 4. Säculo Episcopen im Allgemeinen beigelegt worden, um eine gewisse Hochachtung gegen sie an den Tag zu legen.[1]) Hören wir in des nyssen. Gregors orat. de funere Meletii die Worte: „ὁρᾶτε τοὺς πατριάρχας τούτους. πάντες οὗτοι τέκνα τοῦ ἡμετέρου εἰσὶν Ἰακώβ," s. tom. III, pg. 589 paris. Ausgb.: so müssen wir unter πατριάρχ. die bischöflichen Glieder der öcumen. constantinop. Synode v. J. 381 verstehen, die in einer Art kindlichen Verhältnisses zu dem nicht lange nach Beginn der Synode entschlafenen Meletius standen. Augusti läßt Denkw. XI. Bd. S. 127 alle Bischöfe insofern patriarchae genannt seyn, „als sie als Vorgeordnete der schlechthin Patres genannten Presbyteren angesehn seien." Doch wie? sind nicht auch die Bischöfe mit dem Prädicate Patres ausgestattet? — Das Wort πατριάρχης führt vielmehr auf πατριὰ und ἀρχὴ zurück, bedeutet den Ur- oder Stammvater des Geschlechts, und kann, weil der Urvater einen Vorzug vor seinen Descendenten genießt, den Bischof in der Beziehung, als er vor einem christlichen Gemeindegeschlechte den Vorzug hat

---

von barbarischen Nationen im Umkreise jener Diöcesen), „χειροτονεῖσθαι ἀπὸ τοῦ — θρόνου τῆς κατὰ Κωνσταντινούπολιν — ἐκκλησίας." Sollten auch die 3 Exarchen die Negation ihrer Ordinationsrechte willig acceptirt haben, weil sie sich auf einen kräftigen Kaiserwillen stützte, — der römische Bischof opponirte sich gegen die mit dieser Negation zusammenhängende Machtvergrößerung seines constantinopol. Collegen, zumal Rom im Bewußtsein hatte, wie wichtig seine Stimme in Ansehung der Unterdrückung des eutychianischen Monophysitism dem Kaiserhofe sei. So behauptete denn Leo (s. 80 Br. an den constantin. Bischof Anatolius,), die chalcedon. Synode sei versammelt worden, nicht um der „cupiditas" des constantinop. Episcopen zu dienen, sondern um den eutychianischen Mißglauben zu vernichten, und den wahren Glauben zu retten.

[1]) In der orat. XIX. des nazianz. Gregors werden mit „ἐχρῶντο πατριάρχῃ" die Worte „κ. νομοθέτῃ κ. δικαστῇ" zusammengestellt. Sie characterisiren den nazianzenischen Bischof, der, früher der monotheistisch-sabäistischen Hypsistarierssekte zugehörig, jenen Gregor zum leiblichen Sohne gehabt hat.

Digitized by Google

und das Haupt desselben ist, bezeichnen. Mit πατριάρχ. geben die LXX in I Chron. XXVII, 22 שׂ. Diesen Titel konnten christl. Episcopen um so eher bekommen, als die beiden mächtigen Vorstände, welche, im palästinens. Tiberias und in Babylon, den Juden des 2. und 3. Säculi eigneten, den Titel führten. Von den jüdischen Patriarchen wird einer durch Hadrian (s. des Kaisers Br. bei Flav. Vopiscus, in vit. Saturn.,) aufgeführt: „Patriarcha, quum Aegyptum venerit, ab aliis“ (Heiden) „Serapidem adorare, ab aliis“ (Christen) „cogitur adorare Christum.“ Obzwar Sauma se das hadrianische patriarcha, „de episcopo Alexandrino“ begriff, — die Phrase cogitur adorare Christum schickt zu dieser Fassung sich nicht. Der alexandr. Episcop ist eben so, wie der von Rom, Antiochia, Constantinop., Jerusal., lange nach der Periode des hadrianischen Regimentes (d. i. nach dem J. 117 — 138), näml. im 5. Jahrh., vor den übrigen christl. Bischöfen durch das fragliche Prädicat als einer der höchsten ausgezeichnet worden. An die namhaft gemachten 5 Prälaten ist wohl zu denken in folgenden Worten der chalcedon. Synode: „οἱ ὁσιώτατοι πατριάρχαι διοικήσεως ἑκάστης, ἐπιλεξάμενοι ἕνα ἢ δεύτερον τῆς ἰδίας ἑκάστης διοικήσεως, εἰς τὸ μέσον παρελθόντες κ. κοινῇ περὶ τῆς πίστεως βουλευσάμενοι, τὰ συνδοκοῦντα φανερὰ πᾶσι καταστήσουσι,“ s. act. II. Nur muß man nicht wähnen, die Sache, d. i. die Patriarchalverfassung als solche, sei erst des 5. Jahrh. Product.

Im 6. Can. der nicän. Kirchenversammlung steht geschrieben: „τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω, τὰ ἐν Αἰγύπτῳ κ. Λιβύῃ κ. Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ κ. τ. λ.“ Daß hier von keinem seiner Genesis nach in die erste Hälfte des 4. Jahrh., worin die Kirchenversammlung gehalten ist, fallenden Institute gehandelt wird, beurkundet der Wille der Versammlung, es sollen die alten Sitten gültig bleiben. Daß der alexandr. Episcop bereits vor dieser Versammlung eine Gewalt über Aegypten (d. i. das eigentliche Aegypten, Augustanica, Arcadia, Thebais), Lybien, Pentapolis gehabt, bezeugt die Geschichte. Ein Beispiel genüge! Als, wie Athanas. (s. de sentent. Dionys.,) erzählt, einige von den

[1]) s. tom I pg. 246 der z. Paris 1698 ed. Ausgb.

Digitized by Google

Bischöfen in Pentapolis die Lehren des Sabellius's sich angeeignet hatten: so wirkte Dionys, nachdem er solches vernommen, der Häresie brieflich entgegen; denn er hatte die Fürsorge für jene Gemeinden. Dionys aber bekleidete von 248 — 265 das alex. Bisthum. Solche Hoheit über die erwähnten Provinzen bestätigten die nicän. Väter dem alex. Patriarchen, „ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο συνηθές ἐστιν," d. i. nach Bellarmin, „quia romanus episcopus ante omnem concilior. definitionem consuevit permittere episcopo alexandrino regimen Aegypti, Libyae, et Pentapolis, sive consuevit per alex. episcopum illas provincias gubernare," s. lib. II de rom. Pontifice c. 13. Das contorte, auf curialistischer Befangenheit beruhende, Wesen dieser Exposition springt dem Unparteiischen so bald in die Augen, daß sie der Widerlegung nicht bedarf. Dagegen lautet der einfache, im Zusammenhange aufgefaßte, Sinn: es solle der alex. Episcop seinen Primat in Africa fortgesetzt besitzen, weil dies auch bei dem römischen Bischofe gebräuchlich sei, daß er nämlich über gewisse Provinzen eine Gewalt habe. Mos parilis war der Wunsch der nicän. Väter! Des röm. Bischofes Provinzen aber sind die suburbicariae, d. i. nicht blos Corsica, Sardinien, Sicilien, sondern das gesammte untere, und eine bedeutende Parthie des mittleren Italiens [1]). — Ferner sagt die nicän. Synode l. c.: „ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ τὴν Ἀντιοχείαν — τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι." Fragen wir: welche Vorrechte in der antiochen. Kirche conservirt werden sollen? so sagt Hieronym. ep. 15 ad Pammachium contr. errores Ioannis Hierosol.: „Tu, qui regulas quaeris ecclesiasticas et nicaeni concilii canonib. uteris, — responde mihi: ad alexandr. episcopum Palaestina quid pertinet? Ni fallor, hoc ibi decernitur, ut Palaestinae metropolis Caesarea sit, et totius Orientis Antiochia." Hienach sollte der antioch. Bischof erster Metropolit des gesammten (von 13, in der Folgezeit von 15 Provinzen constituirten,)

---

[1]) Die versio Prisca empfiehlt unsere Fassung: „antiqui moris est, ut urbis Romae episcopus habeat principatum, ut suburbicaria loca et omnem provinciam suam sollicitudine gubernet." Indem hat Zonaras, den 6. nicän. Can. exponirend, occidentalische Provinzen im Auge.

Digitized by Google

Orientes bleiben. — Den Bischöfen von Alexandrien, Rom, Antiochia hat nun, wie Binterim a. a. O. Bd. III, 1. u. 2. Thl., S. 186 meint, „die Einrichtung des Apostelfürsten Petrus" die ersten Stellen „in der hierarchischen Ordnung" erworben. Denkbar ist allerdings, daß, wenn Petrus in Rom gewesen ist, wenn er dahin gewirkt hat, daß Marcus die alexandr. Kirche stiftete, wenn er[1]) den Evodius zu Antiochiens Bischofe eingesetzt: — diese Momente dazu beigetragen haben, daß die röm., alex., antioch. Bischöfe als Männer, welche die ersten Stellen in der Kirche (späterhin Patriarchate geheißen,) bekleideten, angesehen wurden. Allein zweifelsohne hat das Ansehn, worin Rom, Alexandria, Antiochia als Städte im röm. Reiche standen[2]), dazu gar bedeutend mitgewirkt, daß den Episcopen dieser 3 Städte Bischöfe und Metropoliten von Provinzen sich unterordneten, zumal dieses Sichunterordnen ihrem Interesse in mancher Rücksicht förderlich war. Aeußert Binterim, „man werde nie finden, daß die K. V. den Vorrang dieser Patriarchalkirchen von dem Civilansehn der Stadt" herleiteten; so ist diese Thesis z. B. in Bezug auf Rom, dessen Bischof nach Binterim S. 204 unter den Patriarchen überall zuerst steht, geradezu falsch; die chalcedonische Synode sagt im 28. Can.: „τῷ θρόνῳ τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης, διὰ τὸ βασιλεύειν τὴν πόλιν ἐκείνην, οἱ πατέρες εἰκότως ἀποδεδώκασι τὰ πρεσβεῖα." Nicht in der Einseitigkeit, sondern in der Allseitigkeit der wissenschaftlichen Darstellung liegt die Wahrheit.

Auch die Genesis des constantinopolit. Patriarchen stimmt

---

[1]) Die Ansicht, Petrus habe persönlich Antiochiens Kirche fundirt, und deren cathedra 7 J. lang inne gehabt, bestreitet sogar Binterim a. a. O. pg. 218, 219.

[2]) Die Realität dieses Ansehns der Städte kann Binterim nicht leugnen: „Antiochia war zu einer Zeit nach dem Zeugniß des Fl. Josephus die 3. Hauptstadt des röm. Reichs (de bell. judaic. l. III, c. 3), oder, wie Euseb. sagt (oratio de laudib. Constantini), die Hauptstadt des Orients und die Mutter aller im Orient befindlichen Städte. Alexandrien war, wie Chrysost. (orat. 32) sagt, die 2. Hauptstadt unter der Sonne, woselbst Geta eine Zeitlang seine Residenz hatte." Rom wird der anderen Städte Königinn geheißen, s. Eusebs demonstr. lib. III, cp. 9.

Digitized by Google

mit der hinterim'schen Thesis nicht überein! Bis in des 4. Jahrh. 2. Hälfte war der Bischof von Byzanz nicht selbstständig, sondern vom heracleens. Metropoliten dependent, was Gelasius I, der seit 492 auf dem röm. Bischofsstuhle thronte, nicht vergessen hat. Nun war Byzanz durch Constantinus Magn. mit dem Range der „νέα Ῥώμη" (s. 3. Can. der constantinop. Kirchenversammlung v. J. 381,) versehen worden, dergestalt, daß es der Prärogativen, deren Altrom sich erfreute, theilhaftig wurde (und dem Bischofe des in eine kaiserliche Residenz verwandelten Byzanz, d. i. der Constantinsstadt, mochte sein demüthiges Verhältniß zum heracleens. Metropoliten drückend werden). Dies ist der Grund gewesen, warum der cit. 3. Can. dahin gerichtet ist, daß der Episcop Constantinopels den Ehrenprimat nach dem Collegen von Altrom besitze. Fuchsens Behauptung, man sei „in Italien besonders zu Rom mit dem Vorzuge, welchen die (constantinop.) Synode dem Bischof zu Constantinopel eingeräumt hatte, unzufrieden" gewesen, will Ziegler a. a. O. pg. 180, Anm. 48 „auf die spätern Zeiten, vorzüglich des Leo, beschränkt" wissen; indeß, wenn auch diese Unzufriedenheit zu Rom sich im 4. Jahrh. nicht laut ausgesprochen hat, weil Damasus, Roms Bischof, mit Aufrechthaltung seiner römisch-bischöflichen Existenz im Gegensatze gegen Ursicin, seinen Rival, genug zu thun hatte, — so läßt sich doch eine geheime Unzufriedenheit mit dem Vorzuge des constantinop. Bischofs beim Damasus voraussetzen, da er, Roms Kirche für „totius orbis romani caput" erachtend, befürchten konnte, es werde der constatinop. College bei fernerer Unterstützung des oströmischen Kaisers über den Bischof von Altrom sich erheben und selbigen in Schatten stellen. Inzwischen begnügte sich die chalced. Synode damit, dasselbe, was die constantinop. Väter bestimmt hatten, zu bestimmen. Diese vor Augen habend, declarirt die Synode im 28. Can.: „οἱ ρν' θεοφιλέστατοι ἐπίσκοποι τὰ ἴσα πρεσβεῖα" (welche der Thronos von Altrom genießt,) „ἀπένειμαν τῷ τῆς νέας Ῥώμης ἁγιωτάτῳ θρόνῳ, εὐλόγως κρίναντες, τὴν βασιλεία κ. συγκλήτῳ τιμηθεῖσαν πόλιν κ. τῶν ἴσων ἀπολαύουσαν πρεσβείων τῇ πρεσβυτέρᾳ βασιλίδι Ῥώμῃ, κ. ἐν τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς, ὡς ἐκείνην, μεγαλύνεσθαι πράγμασι δευτέραν μετ' ἐκείνην ὑπάρχουσαν." Dieser Can. der Chalcedoniten konnte durch die Opposition der Botschafter, die Leo zu Chalcedon hatte, späterhin Leo's selber

Digitized by Google

nicht umgestoßen werden [1]); der Hof Constantinopels gab gewöhnlich den Schutzpatron seines Patriarchen ab. Eine de constan-

---

[1]) Das Erfolglose dieser Opposition wird z. B. daraus klar, daß der constantinop. Episcop Johann, der Faster genannt, i. J. 587, als er auf einer constantinop. Kirchenversammlung den Richter des antioch. Patriarchen Gregor machte, das Prädicat „πατριάρχ. οἰκουμενικὸς“ sich vindicirte. Selbiges war für die Glorie des röm. Bischofes nicht beeinträchtigend, falls es darauf, daß Johann den Patriarchat des oströmischen Reichs bekleidete, in Relation gesetzt ward. Dazu kam, daß der berüchtigte Dioskur, indem er im 5. Säculo Patriarch und Präses der i. J. 449 in Ephesus concentrirten Väter war, von einem servilen evazenischen Gemeindevorsteher die Titulatur: Universalbischof, erhalten hatte. Inzwischen mochte Pelagius II., des röm. Bisthums seit 587 Besitzer, deß eingedenk seyn, wie von seinen Antecessoren mehre, als Leo, Bonifaz II., Universalpatriarchen genannt waren, er mochte glauben, daß Johann der Faster mittelst des Prädicates, welches er sich beigelegt, zum rector der ganzen röm. Reichskirche sich emporschwingen und den Collegen von Alexandrien hinter sich zurücklassen wolle; denn Pelagius hieß den Titel πατριάρχ. οἰκουμενικὸς ein „nefandum elationis vocabulum,“ einen widerchristlichen. Diese Polemik wurde von Gregor d. Gr., welcher dem Pelag. succedirte, mit Kraftaufwand fortgesetzt. Wir hören ihn zu dem Johannes in einem, demselben gewidmeten, Br., augenfällig im Hinblicke auf Pauli Worte 1 Erth. I, 12, 13, sagen: „Si — ille membra dominici corporis certis extra Christum quasi capitib., et ipsis quidem apostolis subjici partialiter evitavit, tu quid Christo, universalis scilicet ecclesiae capiti, in extremi judicii ex dicturus examine, qui cuncta ejus membra tibimet conaris Universalis apellatione supponere?“ In des Johannes's Benehmen entdeckt Gregor etwas Diabolisches; indem er fragt: „Quis — in hoc tam perverso vocabulo nisi ille ad imitandum proponitur, qui despectis angelor. legionib. secum socialiter constitutis, ad culmen conatus est singularitatis erumpere, ut et nulli subesse et solus omnib. praeesse videatur?“ Dessenungeachtet resignirte Johannes, durch Hofgunst gestärkt, auf das Prädicat nicht. Nun gelang es dem Phocas, 602 die Kaiserwürde, wiewohl auf blutige Weise, an sich zu reißen, und Gregor würdigte sich, während der constantinop. Bischof Cyriacus der Gattin und Tochter des durch Phocas umgebrachten Kaisers Mauritius Theilnahme bewies, zum Schmeichler des Tyrannen Phocas herab. Als daher einer von Gregors des Gr. Successoren, Bonifaz III. im Anfange des 7. Säculi den Phocas um die Gabe, „ut sedes Petri prima sit,“ bat: so empfing er dieselbe, vgl. das Pantheon P. XVI des im 12. Jahrh. lebenden Gottfrid. Viterbiens.. Nachdem aber Phocas — man erkenne das ewige, göttliche

Digitized by Google

tinopolitani patriarchatus institutione handelnde Diss. hat Pet. de Marca geschrieben. — Was den jerusalemischen Patriarchen betrifft, so sagt die nicänische Synode im 7. Can.: „συνήθεια κεκράτηκε κ. παράδοσις ἀρχαία, ὥστε τὸν ἐν Αἰλίᾳ ἐπίσκοπον τιμᾶσθαι.“ Aelia ist der von Aelius Adrianus über den Trümmern des durch Titus eroberten Jerusalems errichtete, zur Verherrlichung seines kaiserlichen Erbauers mit dem Namen Aelia versehene, Ort, s. Euseb. IV. h. e. cp. 6. Schon insofern, als das alte Jerusalem Wiege der evangelischen Doctrin und sedes apostolica gewesen, mußte der Bischof der in Aelia verjüngten Stadt im vornicänischen Zeitalter geehrt werden. So sehn wir denn auch den Theophil., Episcopen der in Cäsarea wohnenden Gemeinde, und den Narcissus, Episcopen der in Jerusalem befindlichen, den Vorsitz einnehmen bei den Priestern, die in jenem Zeitpunkte, worin über die Zeit der Paschafeier controvertirt wurde, in Palästina zusammen kamen. Daß beim Euseb., aus dessen h. e. lib. V. c. 23. wir solches abnehmen, Theophil. dem Narciss. voraufgestellt wird, hat möglicher Weise darin seinen Grund, weil Cäsarea durch Vespasian „Iudaeae caput“ (s. des Tacit. histor. lib. II,) geworden war. Freilich mag der älienſische in der 2. Hälfte des 3. Jahrh. versucht haben, den Vorrang vor dem cäsareensischen in der Hierarchie einzunehmen; denn der älienſische mußte den Glanz, den Jerusalem im Urchristenthume hatte, im Bewußtsein haben. Wenigstens nimmt beim Euseb. VII, 28, wo die Rede ist von den ausgezeichnetsten, behufs der Bekämpfung des Antitrinitariers Paulus in Antiochia sich concentrirenden, Gemeindevorstehern, — der jerusalemische Hymenäus den 6., der cäsareensische Theotecnus den 7. Platz ein. Indeß machte die nicän. Synode l. c. die Bestimmung: nur so, daß

Gesetz der Wiedervergeltung! — umgebracht war, trug der constantinop. Episcop kein Bedenken, sich abermals den öcumen. Patriarchen zu nennen. Wenn Augusti Bd. XI, S. 150 meint, es habe dieser Streit zwischen Rom und Constantinopel sich blos dadurch verloren, daß die „röm. Primaten auf den Patriarchentitel gänzlich Verzicht leisteten:“ so vermissen wir den Beweis dafür; auf Titel und Würden Verzicht zu leisten, ist das Characteristische Roms nicht. Rom hat den Patriarchentitel, eben so, wie den gregorianischen: Knecht der Knechte Gottes, aufgehoben, wenn sein Bischof sich auch papa nennt.

Digitized by Google

der Metropole, d. h. Cäsareen, als Palästinas Hauptort, die ihr eigene Dignität bewahrt bleibe, müsse der älienſiſche Biſchof fortgeſetzt „τῆς τιμῆς“ genießen. Daß ihm der cäſareenſiſche College als Metropolit übergeordnet war, hat der älienſiſche wohl deſto übler empfunden, als Jeruſalem von den religiöſen Reiſen, welche man im 4. und 5. Säculo nach den erhabenen Stätten unternahm, wo der Erlöſer geweilt, gelehrt, Leid' und Tod erlitten hatte, — den Vortheil zog, daß es venerabeler und begüterter ward. Das Heraustreten aus dem Subordinationsverhältniſſe zu Cäſareens Metropoliten, und, weil dieſer gleichſam unter der Hand des antiocheniſchen Patriarchen lebte, aus dem Subordinationsverhältniſſe zum antiochen. Patriarchen, ward Strebepunct mancher jeruſalemiſchen Gemeindehirten; aber auch Quellpunct von Controverſen zwiſchen dieſem und dem cäſareenſiſchen, wobei der jeruſalemiſche vom cäſareenſ. mehr als einmal überwunden wurde. Wer kennt nicht die zwiſchen Cyrill und Acacius obwaltende Feindſchaft? Erſt in der erſten Hälfte des 5. Jahrh. vermochte der jeruſalem. Biſchof Juvenalis, welcher mit der Conſequenz im Trachten nach Unabhängigkeit, Verſchlagenheit verband, Theodoſ. den Jüngern, ihm den Principat der 3 Provinzen Paläſtinas, desgleichen von Arabien und Phönicien, zu übergeben, d. h. ihn zum Patriarchen zu erheben. Dieſe Hoheit behielt der jeruſalemiſche Biſchof, obſchon laut act. VII. der chalcedon. Kirchenverſammlung dem antiochen. Biſchofsſtuhle Phönicien und Arabien zugeordnet wurden. Und Jeruſalems Patriarch hat im Anfang des 6. Säculi nicht nur durch ſeine Privilegien, ſondern auch durch Verdienſte zu zeigen geſucht (ſ. den 23. Br. des in dieſer Zeit blühenden vienniſchen Episcopen Alcimus Avitus), er habe in der Univerſalkirche „principem locum“ inne.

Waren auch von den Patriarchen Conſtantinopels, Alexandriens, Antiochiens, Jeruſalems im Morgenlande, und von dem römiſchen im Abendlande nicht wenige Kirchenprovinzen und Metropoliten abhängig — es gab in der chriſtl. Welt mehre Metropoliten, von welchen ſich ſolches nicht behaupten ließ. (Εἰ — καὶ) „ἑτέρας ἐκκλησίας αὐτοκεφάλους εὑρίσκεις, ὡς τῆς Βουλγαρίας, τὴν Κύπρου, τὴν Ἰβηρίας, μὴ θαυμάσῃς,“ ſagt Balſamon in concil. Constantinop. can. II. Demnach waren die Kirchen von Bulgarien, Cypern, Iberien in Bezug auf jene Patriarchen

Digitized by Google

ſelbſtſtändig, die Metropoliten dieſer Länder waren freie Häupter derſelben in eccleſiaſtiſcher Hinſicht. Sofern Bulgarien und Iberien nicht eigentliche Diöceſen von Präfecturen des Römerſtaates abgaben, konnten Bulgariens und Iberiens Kirchen Autouſie in Anſehung, z. B. des conſtantinopolit. Patriarchen, leichter genießen. Blicken wir auf Cypern, ſo gingen antiocheniſche Patriarchen, als Alexander, in der erſten Hälfte des 5. Säculi darauf aus, ſich zu Häuptern der cypriſchen Gemeindehirten mittelſt Conſecration derſelben zu machen; doch fügten ſich dieſe Hirten um ſo weniger, als die antiochen. Patriarchen bei dem Streben nach irdiſcher Herrſchaft ſchwerlich vom heil. Geiſte, der ein Geiſt der Demuth iſt, getrieben waren. Ja die epheſiſche Kirchenverſammlung decretirte in Folge einer Petition der cypriſchen Episcopen mit Gerechtigkeit: „ἔξουσι τὸ ἀνεπηρέαστον κ. ἀβίαστον οἱ τῶν ἁγίων ἐκκλησιῶν τῶν κατὰ τὴν Κύπρον προεστῶτες, κατὰ τοὺς κανόνας τῶν ὁσίων πατέρων [1]) κ. τὴν ἀρχαίαν συνηθειαν, δι' ἑαυτῶν τὰς χειροτονίας τῶν εὐλαβεστάτων ἐπισκόπων ποιούμενοι.“ Die Verſammlung mochte indeß der Cyprier auch darum ſich annehmen, weil ſie dem alexandriniſchen, die dogmatiſche Chriſtologie der Antiochener haſſenden, Cyrill befreundet war. Freilich wanderte in der Folgezeit, als Barbaren Einfälle in Cypern machten, der „πρόεδρος“ Johannes, der von heidniſcher Sclaverei befreiet zu ſeyn, und unter dem Scepter eines ächt chriſtlichen Monarchen zu leben begehrte, mit ſeinem eignen Volke nach der helleſpontiſchen Eparchie aus; jedoch die i. J. 692 im Flügel des Kaiſerpallaſtes abgehaltene (trullaniſche) Synode conſtituirte im 39. Can. (der uns die, jene Wanderung betreffenden, Data an die Hand gegeben,) die dem Biſchofsſtuhle des cypr. Johannes von den in Epheſus zuſammengekommenen Vätern gewährten Vorrechte (προρόμια) ſeien ſonder Neuerung zu bewahren. Hieraus wird die obige bal-

---

[1]) Sollte dieſe Partikel auf den (höchſt umfaſſend gedeuteten) 4. und 5. Can. der nicän. Synode in Relation ſtehen, durch welche die Auctorität der Provincialconcilien hinſichtlich der biſchöflichen Electionen und der Verſtoßung gewiſſer Individuen aus der Kirchengemeinſchaft, ſanctionirt worden war? Abſolut gewiß iſt freilich dieſe Beziehung nicht.

Digitized by Google

samonsche Phrase „μὴ θαυμάσῃς begreiflicher. — Wir fügen der Darstellung dieser Autokephalien orientalischer Metropoliten die Beschreibung einer occidentalischen, als Gegenstück, bei, eine schlagende Widerlegung der Ansicht, daß der röm. Patriarch den gesammten Occident unter sich gehabt habe. Eine Diöcese der praefectura Galliar. war Britannien. Hier machte Augustin, Missionar Gregors des Gr., in Gemeinschaft mit 40 Genossen des nach Benedict v. Nursia genannten Ordens, im letzten Decennio des 6. Säculi den Anfang seiner Wirksamkeit damit, die heidnischen Angelsachsen für den Erlöser zu gewinnen, und seine Bemühungen waren unter den Angelsachsen nicht erfolglos. Wären aber damals schon diejenigen christlichen Ureinwohner des Brittenlandes, von welchen die heidnischen Angelsachsen wider Picten und Scoten zum Succurse herbeigezogen waren, sammt ihren Episcopen dem röm. Patriarchen subordinirt gewesen: wozu dann die Anstrengungen des Augustin, diese altgläubigen Ureinwohner zur Agnition des röm. Episcopalprimates zu führen? Aber diese bewegten sich vielmehr (s. vol. I. von Wilkins's concil. magnae Britanniae et Hibern. p. 26,) unter der Leitung des Bischofes von Caerlio super Osca, der, indem er selbst seinen Standpunct unter Gott hatte, dahin wirkte, daß die alten Britten den geistlichen Weg des Christenthumes bewahrten. Was dem, für Förderung der römischen Hierarchie eifernden, Augustin von einem Abte des brittischen Bangorklosters sonder Bedenken bekannt wird, ist zu schön, als daß es von uns übergangen werden dürfte: „nos omnes sumus — obedientes et subditi ecclesiae Dei et papae Romae et unicuiq. vere Christiano et pio, ad amandum unumquemq. in suo gradu, in caritate perfecta, et ad juvandum unumquemq. eor. verbo et facto, fore filios Dei. Et aliam obedientiam, quam istam non scio debitam ei, quem vos nominatis esse papam" ct., s. Wilkins l. c.. Der Abt erklärt sich so wenig bereit, dem Papste, als angeblichen pater patrum, den verlangten singulären und unbedingten Gehorsam zu leisten, daß er die Obedienz, welche er dem Papste leisten will, ganz auf Eine Linie stellt mit derjenigen, die er jedem ächten Christen immerfort leiste. Weiset also Binterim a. a. O. Bd. III., S. 205 darauf hin, daß (der Kirchenvater) Augustinus den Papst „occidentalis ecclesiae praesidens" nenne (s. lib. I. ctr. Julian. pelagian. cp. 4):

Digitized by Google

so ist evident, daß dieses Prädicat keineswegs haarscharf zu nehmen ist. [1])

Cap. XXV. Patriarchal-Functionen und Rechte.

Daß Niemand selbige ausüben durfte, bevor er die Weihung zum Patriarchate erhalten, versteht sich von selbst. Nun berichten die Glieder der ersten constantinop. Synode in einem Sendschreiben an occidentalische Episcopen: „τῆς — πρεσβυτέρας — ἐκκλησίας τῆς ἐν Ἀντιοχείᾳ τῆς Συρίας, — τὸν αἰδεσιμότατον κ. θεοφιλέστατον ἐπίσκοπον Φλαβιανὸν οἵτε τῆς ἐπαρχίας κ. τῆς ἀνατολικῆς διοικήσεως συνδραμόντες κανονικῶς ἐχειροτόνησαν, πάσης συμψηφούσης ἐκκλησίας", s. Theodoret h. e. lib. V., cp. 9. Müssen wir beim οἵτε τῆς ἐπαρχίας κ. τ. λ. an Bischöfe denken: so haben die Bischöfe der Provinz, worin Antiochia lag, und der morgenländischen Diöcese, deren Hauptstadt Antiochia war, dem Flavian die Chirotonie zum Patriarchate dergestalt ertheilt, daß er von der antiochen. Gemeinde durch das Unisono ihrer Zustimmung geehrt ward. Daß alle jene Bischöfe, in Einer Localität zusammen treffend, dem Flavian die Consecration ertheilten, geschah aus subjectiver Rücksicht, sofern Flav. höchst ehrwürdig und von Gott geliebt war, aus objectiver, wiefern das kirchliche Gesetz es gebot.

Indem zwischen den Patriarchen und Episcopen die gewöhnlichen Metropoliten standen: so ist begreiflich, daß die Functionen und Rechte der Patriarchen sich (wenn auch nicht allein, doch) hauptsächlich auf die Metropoliten bezogen. A) Mögen auch einige Patriarchen, wie der alexandrinische, selbst die Bischöfe geweihet haben, [2]) — als Regel lag die Bischofsweihe (s. Cap. XIX.)

---

[1]) Zu Wittbg. ist 1718 die Schrift des Joh. Wilh. Janus (deren eigentlicher Autor Christ. Krause,) de origine patriarchar. christianor. caet. ed..

[2]) Synesius, der philosophisch gebildete, vom ptolemäischen Christenvereine zu seinem Vorsteher erkorne, verdankte den Metropolitanat, den er zu Ptolomais in der erst. Hälfte des 5. Säculi besaß, dem alexandrin. Patriarchen Theophilus. Wie es Sitte der Patriarchen war, Männer behufs der Administration von kirchl. Angelegenheiten gleichsam zu ihren Vicaren zu machen: so ward Synesius vom Theophil. gen Olbia, um bei der dasigen Election eines Bischofes präsent zu seyn, de-

Digitized by Google

den Metropoliten ob. Dagegen war es sämmtlicher Patriarchen Geschäfft, die Metropoliten zu consecriren. Roms Innocenz I. schreibt z. B. dem antiochen. Patriarchen Alexander: „metropolitanos auctoritate ordinas singulari.“

B) Es war Justinians Wille, daß mit den Dingen, die von ihm zur Verherrlichung (αὔξησιν) des großen Gottes und unsers Heilandes Jesu Christi beschlossen waren, Niemand in seinem Staate unbekannt sei, s. den epilg. Novell. 6. Er decretirte also (l. c.), daß die Patriarchen jeder Diöcese die von ihm in Absicht auf die Kirche gefaßten Beschlüsse den unter den Patriarchen stehenden Gemeinden, insonderheit den Metropoliten (vermuthlich durch das Medium encyclischer Episteln,) zu eröffnen hätten. Die kaiserl. Beschlüsse mußten dadurch, daß sie von den hochgestellten Patriarchen notificirt, somit gewissermaßen approbirt wurden, in den Augen der Metropoliten an Bedeutung gewinnen. Gegen den Willen eines Patriarchen pflegten auch Geistliche niederen Ranges nicht zu handeln. [1])

---

legirt. Es war für Synesius, wie dieser im 67. Br. sich ausdrückt, eine göttliche Nothwendigkeit, Alles, was auch immer der (alexandr.) θρόνος verordnen mochte, für ein Gesetz zu halten. Nun ward zwar Antonius in Olbia dermaßen, daß die Gemeinde durchaus nicht wider, sondern für ihn war, zum Hirten derselben creirt, s. des Synes. 76. Br. an Theophil.; dessenungeachtet bedürfe es — so erklärte Synes., — „τῆς ἱερᾶς χειρὸς“ des Theophil., d. h., dessen, daß des Patriarchen eigene Hand den Anton. heilige, ordinire, was Synes. das Hauptsächlichste nennt. Diese Sitte des alexandr. Patriarchen erläutert Plank a. a. O. Bd. I., S. 612 daraus, weil dieser Patriarch bisher „gewissermassen den einzigen Metropoliten in seiner Diöcese vorgestellt“ habe. Die Erklärung befriedigt nicht, weil z. B. Synes. im alexandr. Patriarchalsprengel Metropolit war, und dennoch die Bischöfe nicht ordinirte. In Betracht, daß es es bei Prälaten der alten Kirche an Anmaßungen nicht fehlt, glauben wir eher, daß der alex. Patriarch, um seine Macht auszubreiten, und sein Ansehn bei den Bischöfen recht zu begründen, die Ordination derselben sich angemaßt hat.

[1]) Zum Erweise diene eine von der chalced. Synode, vgl. Act. IV., can. 30, gelieferte Thatsache. Von Leo, der dort „ἀρχιεπίσκοπος“ geheißen ist, war ein das Lehrstück von der Persönlichkeit und den Naturen Christi betreffendes Schreiben an Flavian erlassen worden. Die ägyptischen Bischöfe kämpften wider die catholische Pistis nicht an; jedoch schoben sie ihre Unterschrift jenes Schreibens für jetzt aus dem Grunde auf, weil es in der ägyptischen Diöcese Sitte sei, dergleichen

Digitized by Google

C) Daß der Patriarch eine oberrichterliche Gewalt hatte, ist unzweifelhaft; aber, könnte man fragen: bezog sich selbige z. B. auf die Presbyteren unmittelbar? In Betreff eines hieher gehörigen Falles in der Kirche Aegyptens giebt Synesius Aufschluß, s. 67. Br. Ueber den Presbyter Lamponian, der seinem Collegen Jason Uebeles zugefügt, sprach Syneſ. die Excommunication aus. Als Folgen seiner Sinnesänderung vergoß Lamponian Thränen, und das Volk bat um seine Begnadigung flehentlich; allein Syneſ. beharrte bei dem einmal gefällten Urtheile, und schrieb: „τοῦ — λῦσαι τὴν ἀυθεντίαν εἰς τὴν ἱερατικὴν καθέδραν ἀνέπεμψα.“ Haben wir bei dem τ. ἱερατικ. καθέδρ. an den priesterlichen Stuhl im eminenten Sinne, d. i. an den alexand. Patriarchensitz, zu denken: so führte der Metropolit von Ptolemais die Gewalt, den Presbyter von der Excommunication zu entbinden, auf diesen Sitz zurück. Inzwischen könnte es lediglich in der alexandr. Diöceſe Styl gewesen seyn, derlei Presbyterialsachen auf den Patriarchen zurückzuführen, und in diesem Falle würde jene Vorfallenheit mit Lamponian [2]) nicht beurkunden, daß sämmtliche Patriarchen eine richterliche Obergewalt unmittelbar über Presbyteren gehabt haben. Fragen wir, ob selbige unmittelbar Episcopen tangirt habe? Aus Sozomen. lib. VIII., cp. 6 ist ersichtlich, daß Johannes (Chryſoſtom.) vernahm, es würden die in Asien und ringsumher liegenden Kirchen von unwürdigen Menschen beaufsichtigt, von Bischöfen, die, entweder durch Gelder und Geschenke, oder durch Gunst verlockt, die priesterlichen Würden (τὰς ἱερωσύνας) verkauften. Nach Epheſus gekommen, setzte Chryſoſtom, 13 Episcopen Lyciens, Phrygiens, Asiens ab, und andere in ihre Stellen ein. Nun aber hatte im 2. Can. die constantinopolit. Synode bestimmt: „τοὺς ὑπὲρ

„παρὰ γνώμην κ. διατύπωσιν τοῦ ἀρχιεπισκόπου“ (des Patriarchen) nicht zu thun, und baten die chalcedon. Väter, ihnen diesen Aufschub bis auf die Ordination desjenigen, der Alexandriens Archiepiscop seyn werde, zu gewähren. Der Synode schien es vernunftgemäß und menschenfreundlich, den ägypt. Bischöfen die Bitte bis auf den genannten Zeitpunct zu gewähren.

[2]) Es ist hier vom Lamponian, so weit er gesund war, die Rede. Syneſ., der Menschenfreund, hatte es in dem Falle, daß dem Lampon. der Tod („τὸ χρεών,“ necessitas ultima) nahe, Presbyteren, die dann zugegen seyn würden, gestattet, ihn „κοινωνίας“ theilhaftig zu machen.

Digitized by Google

διοίκησιν ἐπισκόπους ταῖς ὑπεροπίοις ἐκκλησίαις μὴ ἐπιέναι, μηδὲ συγχέειν τὰς ἐκκλησίας.“ Die Provinzen Lycien, Phrygien, Asien gehörten, als Chrysostom. lebte, in Beziehung auf den constantinopol. Patriarchen zu den ὑπεροπίοις ἐκκλησίαις. Mithin ist Chrysost. dadurch, daß er in diesen Provinzen Bischöfe ab-, und Andere einsetzte, mit dem 2. Can. der constantinop. Kirchenversammlung in Conflict gerathen. [1]) Folglich erweiset sein Verfahren nicht, daß die Patriarchen unmittelbar über Episcopen, zumal fremder Provinzen, eine richterliche Obergewalt canonisch hatten. Dagegen stand selbige zu den Metropoliten in unmittelbarer Relation. Nach dem 9. Can. der chalcedon. Synode hat Jemand, wenn er von seinem eignen Metropoliten Unrecht erlitten, „παρὰ τῷ ἐξάρχῳ τῆς διοικήσεως, ἢ τῷ Κωνσταντινουπόλεως θρόνῳ“ (d. h. bei'm constantinop. Patriarchen), sich Recht sprechen zu lassen. Ferner lesen wir in Justinians 137. Novell.: „εἰ δὲ μητροπολίτης εἴη, τὸν μακαριώτατον ἀρχιεπίσκοπον, ἐφ' ὃν τελεῖ:“ Worte, die, an sich concis, das rechte Licht aus dem Zusammenhange mit demjenigen, was in der Novell. voraufgeht, erhalten. „Wenn es ein Metropolit ist, der in Betreff seines Glaubens oder schändlichen Lebens, oder als solcher, der gegen die göttlichen Canonen etwas verübt habe, angeklagt wird: so soll der höchstselige Erzbischof (= Patriarch), zu welchem der Metropolit gehört, die vorgetragene Anklage untersuchen“. Knüpft Bingh. I., pg. 253 an die Anführung des justinianischen Decretes die Observation: „Huj. potestatis beneficio Gerontium, metropolitanum nicomediensem, abdicavit Chrysostomus; et Atticus controversiam inter Theodosium et Agapetum de throno Synadorum, metropolis Phrygiae pacatianae, inter se contendentes, decidit:“ so haben Chrysostom. und Atticus, die vor der chalcedon. Synode und vor Ju-

---

[1]) Du Valois läßt den Chrysostom. nur 6 Bischöfe absetzen. Doch gesetzt, daß Sozom., von weit mehren sprechend, sich geirrt habe, — die That des Chrysost. bleibt uncanonisch und willkührlich durchgreifend. Zur Entschuldigung des wahrhaft frommen, edlen Mannes kann nur gesagt werden, daß die Episcopen, die mit den ἱεροσύνεις Handel getrieben, bis dahin ungestraft geblieben waren, und, falls sie nicht bestraft wurden, zu fürchten stand, es werde das Uebel noch mehr um sich greifen.

Digitized by Google

stinian geblüht haben, wenigstens von dieser Synode und von Justinian diese potestas nicht erhalten können.

D) Es heißt bei'm Theodoret: „ὑπήκοον τῷ ἐκκλησιαστικῷ κανόνι πειθόμενος, ὃς κινδυνεύειν παρακελεύεται τὸν καλούμενον εἰς σύνοδον κ. παραγίνεσθαι μὴ βουλόμενον," s. 81. Br.. Gleichsam commentirend bemerken wir, daß von Patriarchen die Bischöfe einer Diöceſe zur Theilnahme an einer Kirchenverſammlung convocirt wurden [1]), und daß auch Theodoret dem Rufe des antiochen. Patriarchen zu einer ſolchen Folge leiſtete, das Kirchengeſetz berückſichtigend, welchem gemäß, wer nach Empfang eines Rufes dieſer Art nicht Folge leiſten mochte, ſich in Gefahr begab. Daß die Auctorität der Patriarchen durch Abhaltung von Synoden [2]) rotenzirt wurde, iſt begreiflich.

Das Patriarchalinſtitut, die ſorgfältige Ausübung der mit ihm verknüpften Functionen, die beſcheidene Benutzung der Rechte, die es gewährte, konnte in die chriſtl. kirchliche Geſellſchaftsverfaſſung eine größere Feſtigkeit bringen, ſo, daß dieſe Verfaſſung unter den äußeren, über den Römerſtaat hereinbrauſenden, Stürmen ſich beſſer aufrecht erhielt; denn das Patriarchalinſtitut, eine Haupt-

---

[1]) Auf Diöceſanconcilien bezieht ſich augenſcheinlich der 6. Can. des 2. ökumen. Conciles: „εἰ συμβαίη, ἀδυνατῆσαι τοὺς ἐπαρχιώτας πρὸς διόρθωσιν τῶν ἐπιφερομένων ἐγκλημάτων τῷ ἐπισκόπῳ, τότε αὐτοὺς προσιέναι συνόδῳ τῶν τῆς διοικήσεως ἐπισκόπων ἐκείνης, ὑπὲρ τῆς αἰτίας ταύτης συγκαλουμένων," nur daß in dieſen Worten des Patriarchen, als des Präſes, nicht gedacht iſt.

[2]) Es konnten Episcopen, die auf irgend einer Synode zuſammen waren, ſei's über ein kirchliches Recht, ſei's über andere Dinge mit einander in Streit gerathen, ſ. Juſtinians 123 Novell., c. 22. Wer hier meint, daß der Patriarch in ſolchem Falle ſogleich entſchieden habe, irrt ſehr; Juſtinian decretirte a. a. O., es habe zuvor der Metropolit mit Hinzunahme von 2 Episcopen die Sache zu beurtheilen. Nun aber konnte der eine von den beiden ſtreitenden Theilen bei dem gefällten Urtheile ſich nicht beruhigen. Erſt dann ſollte der Patriarch der Diöceſe zwiſchen die Streitenden ſich ſtellen, ſie anhören und, was mit den kirchl. Canonen in Einklang ſei (συνάδει), beſtimmen. Die Patriarchal-Unterſuchung und -Beſtimmung dürfte die letzte Inſtanz geweſen ſeyn, weil Juſtinian a. a. O. anmerkt, es könne kein Theil der Sentenz des Patriarchen (κατὰ τῆς ψήφου) widerſprechen. Dieſe geſammte Einrichtung (vgl. oben C.,) iſt ein Document des wohlgeordneten kirchl. Geſchäftsganges.

Digitized by Google

repräsentation der christianisirten Römerwelt, war im Stande, insonderheit die Metropolitan- und eo ipso die Episcopal-Verhältnisse in ihren gebührenden Gleisen zu erhalten. Inzwischen keimten in Personen, die Patriarchate inne hatten, unsaubre Leidenschaften, als Ehrgeiz, Beneidung der von Collegen genossenen Prärogative, Herrschsucht — ein Beweis der sittlichen Corruption der menschlichen Natur! — auf. Diese Leidenschaften riefen unter einzelnen Patriarchen, z. B. dem von Alexandrien und dem von Constantinopel, welchem letzteren die 2. Stelle in der Patriarchalreihe von dem ersteren nicht gegönnt ward, Zänkereien hervor, aus welchen Zerwürfnisse der Kirche resultirten. Derlei Phänomene machten das feste Band, womit das Patriarchalinstitut die Christengesellschaften des römischen Reichs umschlang, nothwendig schlaffer. [1]) Da jene Phänomene sattsames Licht darüber verbreiten, warum das Patriarchalsystem die Vortheile, welche man von ihm zu erwarten berechtigt war, nicht hervorbrachte: so hat man nicht nöthig anzunehmen, die kirchliche Einheit sei einzig deshalb, weil einzelne Bischöfe Auctoritate in Absicht der Patriarchen sich erhielten — ein Beispiel liefert der carthag. Primas in Bezug auf den alexandr. Patriarchenstuhl, — allgemach verringert worden.

Cap. XXVI. Papalsystem.

Augusti äußert Denkw. XI., 155, Handb. I., 210: er könne den Papst „nur honoris causa" nennen, meinend, „daß ein gan-

---

[1]) Behauptet Ziegler a. a. O. pg. 357: „Offenbar wäre es — für die Freiheit, Anständigkeit, Ruhe und Ordnung der Kirche heilsamer gewesen, wenn nur das Metropolitansystem gegolten hätte und gar keine höheren Metropoliten entstanden wären": so müssen wir dies „offenbar" in Zweifel ziehn. Es fragt sich, ob es nicht, wären Patriarchen gar nicht entstanden, mit der Kirche schlimmer gestanden haben würde, da, indem die Metropoliten an Zahl die Patriarchen übertrafen, sich in noch zahlreicheren Individuen Hoffarth, Scheelsucht, Streben nach irdischer Gewalt und kaiserlichen Privilegien hätten bilden können, mithin noch mehr Unregelmäßigkeiten und Zänkereien zum Nachtheile der Kirche und des Staates muthmaßlich aufgekommen seyn würden. Die Monarchen des letztern würden, falls das Metropolitansystem allein existirt hätte, noch größere Noth und Mühe gehabt haben, die wilden Leidenschaften und Kämpfe durch Unterdrückung derselben für Kirche und Staat unschädlich zu machen.

Digitized by Google

zes Buch erfordert würde, um nur die wichtigsten memorabilia papalia anzuführen." Allein es kommt in der Alterthumswissenschaft nicht darauf an, die (an sich immer denkwürdige) Geschichte der Päpste zu entwickeln [1]), sondern darauf, sowohl diejenigen Momente, wodurch der Pabst Pabst geworden ist, als auch die eigenthümlichen Geschäffte und Privilegien, welche er gehabt hat, anzugeben. Konnte Augusti dem Abschnitte von den Cardinälen [2]) ganze Seiten widmen (s. Denkwd. a. a. O. pg. 151—155,): so hätte er auch die wichtigsten memorabilia papalia, wennschon möglichst gedrängt, angeben können. Möge der „älteren und neueren Schriften, worin dieß geschieht, fast eine Legion" seyn, — auch andere, selbst von Augusti in der Archäologie bearbeitete, Gegenstände sind in vielen Schriften entwickelt. Und sollten nicht einzelne, über die memorabilia papalia, aber von einseitig catholischem Standpuncte aus, verfertigte Schriften [3]), vom Standpuncte der unpartheiischen Geschichte und Critik aus hin und wieder corrigirt werden müssen? Ist endlich, wie Augusti S. 155 zugiebt, der papa romanus „der höchste Gipfel aller geistlichen Gewalt:" so ist die Darstellung der das Papstthum angehenden Hauptmomente eine der anziehendsten der Alterthumswissenschaft. In dieser Polemik gegen den verdienstvollen bonner Gelehrten liegt die Rechtfertigung unseres Verfahrens im Folgenden.

Die Vorsteher der römischen Kirche [4]) hatten daran nicht genug, eben dieses zu seyn, auch nicht daran, einen Metropolitanat

---

[1]) Daß z. B. Binterim a. a. O. I. und II. Thl., III. Bd. S. 95 — 112 die Serie der röm. Päpste nach Ordnung der 19. Jahrh. aufführt, ist ein ἄτοπον.

[2]) Wir übergehen diesen Abschnitt, indem die Genesis der 7 eigentlichen Cardinalbischöfe der röm. Kirche, welche allein und legitim den Pontifex roman. creirten und seinen Rath ausmachten, im Jenseits des Endpunctes unserer Wissenschaft liegt.

[3]) Binterim gesteht a. a. O. pg. 4 vom Card. Bellarmin ein, er sei der „weitläuftigste und ausführlichste Eiferer für die Suprematie des Papstes, aber nicht der glücklichste," von Jac. Gretser „er theile gleiches Loos mit Bellarmin." Doch ist auch manche protestantische Darstellung der Geschichte des Papstthums durch Einseitigkeit zuweilen eine unglückliche geworden.

[4]) Wenn Binterim S. 88, 89 dafür, daß Kaiser und Bischöfe das Prädicat „Deine oder Seine Heiligkeit" Päpsten, als dem Leo, Hormis-

Digitized by Google

und einen Patriarchat zu bekleiden, d. h. höchst gewichtige Beziehungen zu Einzeltheilen der Christenheit in Händen zu haben. Ihre Tendenz war namentlich vom 4—6. Säculo die Suprematie über die Totalität der Kirche, wiewohl schon in den diesem Zeitraume voraufgehenden Jahrhunderten Indicien dieses Strebens, und Adjumente, den Zielpunct zu erreichen, sich klar herausstellen. Nur sind wir mit Locherer nicht einverstanden, der a. a. O. S. 27 die Würde des Papstes für „göttlich" ausgiebt, indem „er als Nachfolger des Apostels Petrus die Oberaufsicht über die Kirche führen, und der Mittelpunct der Einigkeit in Glaube und Leben seyn solle." Denn da Petrus allein die Oberaufsicht über die Kirche nicht geführt hat: so kann auch nicht der Papst der Nachfolger des Petrus in dieser Hinsicht geworden seyn. Freilich will der Herr nach Mtth. XVI., 18 auf den Fels, den Petrus bildet, auf die starke Persönlichkeit des Mannes, welcher laut V. 16 eine Confession von der Messianität und der Gottessohnschaft Jesu abgelegt hatte, — dergestalt seine Gemeinde gründen, daß die Höllenthore (d. i. die große und gewaltige Macht, welche das Reich des Un- und Aberglaubens, auch der Sünde, besitzt,) Jesu Gemeinde zu zertrümmern nicht vermögen werden. Freilich will Christus, s. V. 19, dem Petrus in Betreff des Himmelreiches die Schlüsselgewalt verleihen. Alles, was er auf Erden gebunden haben werde, solle im Himmel gebunden seyn (d. i. nach

---

das, ertheilt haben, zahlreiche Belege anführt, so vermissen wir blos die Notiz, daß dieser Ehrentitel auch anderen Episcopen vindicirt ist. So jenem Hilarius von Arelate, welcher mit Leo Magn. eine berühmte Controvers hatte. Bemüht, zwischen beiden ein Verhältniß der Freundschaft zu vermitteln, sagte Roms Präfect Auxiliaris in einem Br. dem Hilarius: „Loquutus sum — cum s. papa Leone. Hoc loco, credo, aliquantum animo perhorrescis. — Sed impatienter ferunt homines, si sic loquamur, quomodo nobis conscii sumus. Aures praeterea Romanor. quadam teneritudine plus trahuntur." (Wie characteristisch für den Papst!) „In quam si se Sanctitas tua subinde demittat, plurimum tu, nihil perditurus, acquiris" caet.. Daß sanctitas gemeinbischöfliches Prädicat war, frappirt nicht, weil das ἅγιοι, woran es erinnert, sogar Laienchristen vom Apostel der Heidenwelt in Episteln gegeben ist. Hat der Papst späterhin dieses Prädicat, ebenso wie andere, exclusive für sich erhalten: so spricht das eben nicht für die Ansicht, es habe der Pabst bereits in der kirchl. Urzeit den kirchl. Supremat gehabt.

Digitized by Google

der Parallele Joh. XX., 23: so viele Sünden in der Menschheit der christgläubige Petrus werde für nicht vergeben erklärt haben, so viele würden bei Gotte unvergeben seyn, so daß für den, der diese Sünden gethan, das Himmelreich gleichsam verschlossen bleiben werde); und, (s. V. 19,) was auch immer Petrus gelöset haben werde, das werde im Himmel gelöset seyn (d. h. welche Sünden der, vom heil. Geiste des Glaubens geleitete, Petrus unter den Menschen vergeben haben werde, — sie würden auch in Gottes Augen vergeben seyn, dermaßen, daß demjenigen, der diese Sünden gethan, der Genuß des Himmelreichs von Gott gewährt werden werde). Freilich überträgt Christus Joh. XXI., 15—17 dem Petrus die Weide seiner Lämmer und Schaafe (d. h. die Leitung und Erquickung der sowohl unvollkommenen, als relativ vollkommenen Christen mittelst des Vortrages göttlichen Wortes). Allein nach Gal. II., 9 ist nicht blos Petrus, sondern auch Jacob und Johannes zu den Pfeilern (στύλοις) der Kirche gehörig, laut Mtth. XVIII., 18 ist die Binde- und Löse-Gewalt von Jesu den μαθηταῖς im Allgemeinen übertragen, Hirten der Lämmer und Schaafe Jesu sind außer dem Petrus [1]) auch andere Apostel, wie Jacobus, Paulus gewesen, Christus hat den Jüngern, indem er ihrem Streben nach irdischer Größe und Erhabenheit entgegenarbeitete, s. Luc. XXII., 24 ff., das διακονεῖν eingeschärft. Mithin kann ächt theologische Unbefangenheit nicht annehmen, daß Christus dem Petrus allein die Oberaufsicht über die Kirche anvertraut habe. Wenn Binterim a. a. O. pg. 18 daran erinnert, daß nach Jesu Hinfahrt zum Vater Petrus überall an der Spitze erscheine, alle Amtsverrichtungen (?) zuerst unternehme, verrichte, beendige, als Primas die Wahl des neuen Apostels Matthias statt des Verräthers Judas befördere, den Juden zuerst das Evangelium predige u. s. w.: so beurkundet dies lediglich, daß Petrus, als ein Individuum von gewaltiger Thatkraft, Organ und Repräsentant der übrigen Apostel, nicht aber der Kirche alleiniges und sichtbares Oberhaupt, gewesen ist. Sehen wir nicht vielmehr, wie z. B. Johannes in Vereinigung mit Petrus, s. Act. IV.,

---

[1]) Er, der den Erlöser mehrmals verleugnet hatte, konnte in Verwirklichung des Auftrages Jesu die Erneurung seiner Jesusliebe sehr gut documentiren.

Digitized by Google

19, der jüdischen Obrigkeit antwortet, ja wie Paul. den Petrus, weil dieser bei der bekannten Vorfallenheit in Antiochia einen Fehltritt gethan, straft? Hätte Petrus die höchste Auctorität in der Kirche besessen: so hätte Paul. nicht wagen dürfen, dem Petrus zu widersprechen und ihn auf den rechten Weg zu weisen; und hätte Paul. gleichwohl gewagt, den vermeintlichen sichtbaren Oberhirten zu tadeln, nun! so hätte Petrus den Paulus einfach darauf verweisen können, daß er (Petrus) im Besitze der höchsten Kirchengewalt, mithin über den Tadel eines subordinirten Apostels erhaben, sei. Statt dessen nimmt Petrus die (gerechte) Rüge in Demuth hin, und das macht ihm Ehre. [1]) Doch gesetzt, Christus habe dem Petrus allein die Obergewalt in der Kirche ertheilt: so hat Christus davon, daß diese Obergewalt in Roms Bischöfen fortleben solle, kein Jota gesagt. Petrus mag in Rom gewirkt haben durch des Wortes Predigt, dort als Blutzeuge gestorben seyn, und sein Gebein mag dort begraben liegen! Stifter und ἐπίσκοπος der röm. Kirche ist Petrus nicht gewesen, wie konnte also sein Oberhirtenamt auf die Bischöfe Roms übergehn? [2])

Finden sich nun im 2. Säculo Stimmen, die für einen Vorzug des römischen Bischofes vor der Gesammtheit der übrigen sprechen? Es heißt beim Irenäus in Absicht der römischen Ecclesia: „Ad hanc — propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undi-

[1]) Zwar scheint Binterim die von Molkenbuhr in einer (Münster 1803 ed.) diss. crit. ausgesprochene Ansicht zu theilen, „Quod Cephas, quem Paul. Gal. II. redargait, non sit Petrus apostolus.“ Doch die Sonderung des Cephas vom Ap. Petrus ist um so willkührlicher, als nach Joh. I., 43 Simon von Jesu Κηφᾶς, ὁ ἑρμηνευόμενος Πέτρος geheißen, und Petrus von Paul. in 1 Crth. I., 12; III., 22; IX., 9 mit Κηφᾶς bezeichnet ist. Aus Kephas und Petrus werden wohl besonders darum 2 Individuen gemacht, um dem angeblichen Primate Petri nicht zu nahe zu treten.

[2]) Mit Recht behauptet Binterim, daß „die Kirche bis ans Ende der Welt fortdauern solle, und daß die Lämmer und Schaafe Christi, die geweidet werden müssen, nicht ohne Oberhirt geweidet werden können“, S. 20, 21. Allein nach der Bibellehre ist das Oberhaupt der Kirche Christus, der, obzwar an sich dem Sinnenauge nicht sichtbar, die Kirche, welche immerdar permanent ist, durch die sichtbaren, dem Petrus in dem treuen Bekenntnisse der Messiaswürde Jesu folgenden, Lehrer weidet.

Digitized by Google

quae, fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab apostolis, traditio," s. III, 3. Gieseler, s. Lehrb. der K. G. 1 Bd., S. 176, faßt principalitas von der „Ursprünglichkeit;" indeß ist diese Erklärung, weil principalitas den Vorrang aussagen kann, unsicher. Im griech. Urterte des Iren. braucht nicht ἀρχήν gestanden zu haben; es ist sehr möglich, daß der K. V. ἡγεμονικὸν gesetzt hat. Wenn man ferner „convenire" darauf bezogen hat, daß christliche Individuen von allen Orten her in der römischen Gemeinde zusammenkommen, so widerstrebt dieser Interpretation die Verbindung des convenire mit omnem ecclesiam, ingleichen der Umstand, daß, falls convenire vom physischen Kommen gedeutet wird, nachher für „conservata" wohl zu schreiben seyn würde observata, indem erst so der rationale Sinn sich herausstellt: „die apostolische Tradition sei in der römischen Kirche von den aus allen Orten her dort zusammenkommenden Gläubigen beobachtet worden." Es ist gerathener, convenire psychisch d. i. de consensu, und undique in dem Sinne von ubique, den das Wort bei Cicero de natur. Deor. II, 45 hat, zu nehmen. Demzufolge lautet des Irenäus's Gedanke: „Nothwendig sei es, daß jedwede Gemeinde, d. i. die Gläubigen, die allenthalben seien, mit der römischen Gemeinde ob des größeren Vorranges derselben (doctrinell) übereinstimme, mit der römischen, in welcher immer von denjenigen, die allenthalben seien, die von den Aposteln herstammende Tradition aufrecht erhalten sei." Als Grund, worauf dieser größere Vorrang der röm. Gemeinde sich stütze, wird vom Iren. angegeben, daß sie an Gliederzahl sehr bedeutend sei („maxima," was, da sie in der an Bewohnern zahlreichen Welthauptstadt sich befand, natürlich ist), außerdem sehr alt und allen bekannt[1]). Giebt ihr Iren. noch das Prädicat „a gloriosissimis

[1]) Daß sie „omnib. cognita" ward, dazu mag ein Moment, angegeben in der Epist. des corinth. Dionys an die Römer, mitgewirkt haben. Es war von Anfang an Sitte der Römer „πάντας μὲν ἀδελφοὺς ποικίλως εὐεργετεῖν, ἐκκλησίας τε πολλαῖς ταῖς κατὰ πᾶσαν πόλιν ἐφόδια πέμπειν, ὧδε μὲν τὴν τῶν δεομένων πενίαν ἀναψύχοντας, ἐν μετάλλοις δὲ ἀδελφοῖς ὑπάρχουσιν ἐπιχορηγοῦντας," s. bei'm Euseb. h. e. lib. IV, cp. 23. Die Wohl-

Digitized by Google

apostolis, Petro et Paulo, Romae fundatae et constitutae:" so besagt diese Partikel, dafern sie historische Wahrheit involviren soll, freilich blos so viel, die Gemeinde sei durch die höchst ruhmwürdigen Apostel zu Rom tiefer begründet und besser, als zuvor, organisirt (denn das erste Fundament der röm. Gemeinde war früher, wahrscheinlich durch Lehrjünger des Paulus unmittelbar gelegt worden; auch hatte sie, ehe sie von Paul. und Petrus persönlich besucht ward, eine Art Verfassung erhalten); inzwischen konnte auch dies einen Stützpunct für die potior principalitas in Betreff der Kirche abgeben. Daß das Bewußtsein, einen solchen Vorrang zu besitzen, in röm. Episcopen des 2. Säculi lebendig gewesen, erweiset z. B. Victor, der, in der 2. Hälfte desselben lebend, Episcopen und Christenvereine Asiens, welche in dem Momente der Paschalfeier zwar den Israeliten, nicht aber den Gläubigen des Occidents conform waren und blieben, zu excommuniciren sich erkühnte. Wiefern Victors Benehmen dem Irenäus, und andern Gemeindehirten nicht gefiel, wiefern Iren., gleich anderen, dem Victor anrieth, auf Eintracht mit dem christlichen Nächsten und auf Liebe zu denken (s. Euseb. lib. V, cp. 24), kann Iren. mit dem „potior principalitas" nicht die Idee einer absoluten Obergewalt Roms über die Kirche verknüpft haben.

Reflectiren wir auf das 3. Säculum! Um darzuthun, daß Roms Kirche als Primatkirche aller übrigen angesehn sei, weiset Locherer a. a. O. darauf hin, daß Cyprian (ep. ad Cornel.), sonst eifersüchtig für die Bischöflichen Rechte, jene beehrt habe mit dem Namen der „Gebärmutter und Wurzel der catholischen Kirche, der vornehmsten, aus welcher die bischöfliche Einheit ihren Ursprung genommen." Allein Locherer beachtet nicht, wie erst durch die Berücksichtigung des sonstigen Verhaltens, das Cypr. insbesondere gegen den röm. Bischof Stephanus entwickelte, die Ansicht, welche Cypr. über die röm. Kirche hegte, in ihrer Wahrheit und Wirklichkeit erkannt wird. Cypr. hegte die Ueberzeugung, daß, da lediglich in der allgemeinen Kirche die rechte Taufe

---

thätigkeit der Römer hatte eignen Güterbesitz zur Voraussetzung, und wie ein solcher Besitz bei gewöhnlichen Menschen die Auctorität des Besitzers steigert, lehrt die tägliche Erfahrung.

Digitized by Google

sei, Häretiker, welche, außerhalb dieser Kirche getauft, Proselyten derselben würden, abermals getauft werden müßten. Stephanus hingegen war des Glaubens, daß diejenigen Personen, die im Jesu Namen, wo und auf was für Weise es auch immer geschehen sei, getauft wären, als erneuete und geheiligte Menschen betrachtet werden müßten, Stephanus wollte, es solle Häretikern, falls sie der allgemeinen Kirche sich anschlössen, einzig die Hand auf's Haupt gelegt werden, er hielt dies für eine Tradition (der röm. Kirche), die keine Neuerung erfahren dürfe, s. den 74 Br. des Cypr.. Nun wirft der carthagische Bischof in eben diesem Br. die Frage auf: „Quae ista obstinatio est, quaeve praesumtio, humanam traditionem divinae dispositioni anteponere, nec animadvertere, indignari et irasci Deum, quoties divina praecepta solvit et praeterit humana traditio?“ nachdem Cypr. die Dinge, welche Stephanus ihm „imperite atq. improvide“ geschrieben habe, für „vel superba, vel ad rem non pertinentia, vel sibi ipsi contraria“ erklärt hatte [1]). Diese Aeußerungen des Cypr. widersprechen nicht seinen, die hohe Würde des römischen Stuhls betreffenden, Zeugnissen; sondern beurkunden, daß Cypr. selbigem nicht das Privilegium vindicirte, in Absicht solcher ecclesiastischen Dinge, die controvers waren, sich als richtendes Princip zu gebehrden. Sie modificiren, was Locherer als Ausspruch des Cypr. über die Hoheit der römischen Kirche aufgeführt hat [2]).

---

[1]) Auch der Localität seines Episcopats hatte Stephanus sich gerühmt: „se successionem Petri tenere, super quem fundamenta ecclesiae locata sunt,“ (s. des cappadocisch-cäsareens. Bischofs Firmilian berühmte Epistel), und die africanischen Christenvereine aus dem kirchl. Verbande gestoßen. Bewundernswerth ist Firmilians Dialectic, welche, die Sache umkehrend, zu Stephanus sagt: „Peccatum quam magnum tibi exaggerasti“ (vorher hatte Firmilian einer „audacia et insolentia“ des Stephanus Erwähnung gethan!) „quando te a tot gregib. scidisti? Excidisti enim temet ipsum (noli te fallere!), siquidem ille est vere schismaticus, qui se a communione ecclesiasticae unitatis apostatam fecerit.“

[2]) Daß die Erzählungen von Cyprian's Renitenz gegen Stephan. „später entstanden“ sind, wie Binterim 3. Bd., S. 29 meint, ist unerwiesen und unbeweisbar. Fragt Binterim S. 28: „Wer hat im Allgemeinen stets standhafter und kräftiger die Oberaufsicht des Bischofes

Digitized by Google

Es kommt die Zeit vom 4 — 6 Säculo in Betracht. Obzwar, wie Laurent. Valla zuerst mit Glück dargethan hat, die Donation des großen Constantin fälschlich geglaubt ist, — die römischen Bischöfe, als Inhaber eines schon im 4. Jahrh. bedeutenden Sprengels, haben höchst ansehnliche Revenüen genossen. Darauf deutet selbst Ammian Marcellin hin, dessen „Beschreibungen nicht wörtlich zu nehmen," gar kein trifftiger Grund vorhanden ist. Ein Anhänger des Paganism stellt Ammian, „ostentationem rerum urbanarum" betrachtend, nicht in Abrede, daß diejenigen, welche sie begehrten, darob mit aller Anstrengung unter sich kämpfen müßten, „quum adepti, futuri sint ita securi, ut ditentur oblationib. matronar., procedantq. vehiculis insidentes, — epulas curantes profusas, adeo ut convivia eor. regales superent mensas," s. lib. XXIII, cp. 3. Die Disposition über ungemeine Kirchenschätze gewann dem römischen Bischofe die Aufmerksamkeit der Masse der Christen, und machte diese geneigter, ihn als Kirchenhaupt zu agnosciren, obgleich auch das Umgekehrte eintrat, d. h. obgleich auch die Hochachtung, die man gegen diesen Bischof als Repräsentanten des Apostelfürsten empfand,

---

zu Rom über alle Kirchen der ganzen Welt anerkannt, als — Cyprian?" so müssen wir, ohne das Wahre, was dieser Frage anhaftet, zu verkennen (z. B. das Wahre, daß Cypr. die Päpste von Verordnungen, welche er zum Vortheile der carthagischen und ganzen africanischen Kirche erlassen hatte, unterrichtete,) — das stets in Anspruch nehmen. Hiezu veranlaßt uns auch folgende Thatsache. Dem spanischen Episcopen Basilides war wegen gewisser Vergehungen (crimina) sein Bisthum mit Recht genommen, und an Basilides's Statt ein anderes Individuum consecrirt worden. Der Abgesetzte hatte es aber durch Ambiren bei'm Stephanus dahin zu bringen gewußt, daß er von diesem, wiewohl mit Unrecht, in sein Bisthum wieder eingesetzt worden war. Da erklärte Cypr. der spanischen Clerisei und Gemeinde im 68. Br., (woraus jene ins J. 256 fallenden Data entnommen sind): „Basilides, — Romam pergens, Stephanum, collegam nostrum, longe positum et gestae rei ac veritatis ignarum fefellit," und zählte den röm. Bischof zu den Collegen, „qui deificam disciplinam negligendam putant, et cum Basilide temere communicant;" doch meint Cyprian, das dürfe unsern Glauben nicht stören. Dies ist fürwahr nicht die Sprache eines Bischofes, der vom Papste, als seinem Oberherrn, sich unbedingt abhängig gefühlt hat.

Digitized by Google

dazu beitrug, daß sogar im Jenseits der röm. Patriarchaldiöcese [1]), z. B. in Landstrichen des Orients, das Vermögen dieses Bischofes (patrimonia) [2]) durch Donationen vermehrt wurde. Zwar vermochte er es nicht, diese ausgebreiteten liegenden Gründe allein und unmittelbar zu bewirthschaften; inzwischen that er es durch seine rectores, und diese waren Trabanten und Mehrer seiner Gewalt.

Obschon wir, wenn Binterim a. a. O. pg. 43. ff. affirmirt: „zu Rom war zu allen Zeiten das höchste Tribunal des Glaubens", in dem „zu allen Zeiten" eine ziemlich starke Hyperbel wahrnehmen [3]), so räumen wir doch ein, daß es vornämlich römische Episcopen waren, die, weil man überzeugt seyn mochte, es habe sich die apostolische Paradosis in Roms Kirche vorzüglich rein erhalten, über zweifelhafte, auf Zucht, Leben, Cult, Doctrin ꝛc. bezügliche, Gegenstände consulirt wurden. So consulirte Himerius, Episcop der spanischen Stadt Tarraco, hinsichtlich disciplinarischer und ritueller Dinge den Damasus i. J. 385. Weil des Damasus's Hintritt [4]) zu früh erfolgte, erließ Siricius über

---

1) Die Peripherie des römischen Sprengels zur Zeit der sardicens. Kirchenversammlung ist daraus abzunehmen, daß selbige in einer an den röm. Episcopen Julius gerichteten Epistel äußert: „tua — excellens prudentia disponere debet, ut per tua scripta qui in Sicilia, qui in Sardinia et in Italia sunt, fratres nostri, quae acta sunt, cognoscant."

2) Zu jenen 3 commentation., quae ad theologiam historicam pertinent, und welche Sack zu Bonn 1821 ed. hat, gehört eine de patrimoniis ecclesiae roman. circa finem saeculi VI.

3) Sagen die Genossen der 3. carthag. Synode v. J. 397 im 48. Can.: „De Donatistis placuit, ut consulamus fratres et consacerdotes nostros Siricium et Simplicianum de solis infantib., qui baptizantur penes eosdem, num — parentum illos error impediat, ne provehantur sacri altaris ministerio," so ist, weil Siricius auf dem röm., Simplician auf dem mailändischen Bischofsstuhle saß, das ein Document, daß Africaner des 4. Säculi außer dem röm. Tribunale, noch ein anderes anerkannt haben.

4) Dem Damasus hatte bei seinen Lebzeiten Hieronymus „in chartis ecclesiasticis" geholfen, s. 11. Br. ad Ageruchiam. Was hierunter zu verstehen sei, zeigt das Folgende, Hieronym. habe „orientis atq. occidentis synodicis consultationib." geantwortet.

Digitized by Google

jene Puncte an Himerius ein Schreiben, das die Serie der berühmten Decretalepisteln eröffnet, und in dessen Exordium es heißt: „Portamus onera omnium, qui gravantur, quin immo haec portat in nobis b. apostolus Petrus, qui nos in omnib., ut confidimus, administrationis suae protegit et tuetur haeredes.“ Welche kühne Sprache! Je kriechender die an den röm. Episcopen gesendeten Anfragen waren, je dreister dieser Episcop in seinen responsis auftrat[1]), desto mehr mußte dies die Idee, daß er den Supremat in der Kirche besitze, in selbiger verdeutlichen und verfesten. Zur Erlangung des Supremates wirkte ein mit jenen Consultationen in Verbindung stehender Umstand mit, daß näml. Gemeindevorsteher über Sachen, die ein Moment hatten, dem römischen Bischofe Bericht abstatteten, was das sardicens. Concilium in seiner ep. ad Iulium rom. für sehr gut und passend ausgab. Ueberzeugt, daß die „sollicitudo omnium ecclesiar.“ dem apostol. Stuhle obliege, rescribirte Innocenz einer milevitanischen Synode, welche ihre Decrete dem Pontifex communicirt hatte: „Quoties fidei ratio ventilatur, arbitror omnes fratres et coepiscopos nostros nonnisi ad Petrum, i. e. sui nominis et honoris auctoritatem, referre debere,“ s. sein Rescript (Innocenz endete 417) in Harduin's concilior. tom. I, col. 1012.

Ein anderes Medium, wodurch der römische Episcop an Einfluß im Oriente und Occidente gewann, bestand in dem von ihm übernommenen Patronate der Orthodoxie und der Orthodoxen, welche durch kirchliche Heterodoxie und Heterodoxe in ihrer Existenz gefährdet wurden. Zu beschreiben, wie im 4. Säculo Athanasius, der ancyranische Marcellus u. a. ob der Confession des nicänischen ὁμοούσιον von morgenländischen, der arianischen Häresis huldigenden, Antagonisten verfolgt sind, ist Aufgabe der universalen Kirchenhistorie. Hier blos die Bemerkung, daß Personen dieser Art ihren Ruf um Rettung aus den Nöthen und um Beistand gewöhnlich nach Rom hin erschallen ließen, dessen Episcop mit dem Range, unter den abendländischen einer der bedeutendsten, wo nicht der bedeutendste zu seyn, den Ruhm, kirchliche Rechtgläubigkeit zu besitzen, verband. Klüglich benutzte

[1]) Siricius l. c.: „Quid ab universis posthac ecclesiis sequendum sit, quid vitandum, generali pronuntiatione decernimus.“

Digitized by Google

der Römer den günstigen Zeitmoment, in die Verhältnisse der orientalischen Christenheit factisch einzugreifen. So declarirte Julius I. den, die antiochenische Kirchenversammlung 341 constituirenden, morgenländischen Bischöfen brieflich: „εἰ — κ. ὅλως, ὡς φατὲ, γέγονέ τι εἰς αὐτούς“ (den Athanas. und Marcell.) „ἁμάρτημα, ἔδει κατὰ τὸν ἐκκλησιαστικὸν κανόνα κ. μὴ οὕτως γενεσθαι τὴν κρίσιν“ (dem Athanas. und Marcell. waren ihre Bisthümer genommen worden). „ἔδει γραφῆναι πᾶσιν ἡμῖν“ (dem Julius und den übrigen, auf der Seite des Athanas. und Marcell. stehenden, von Julius aber dependirenden, occidentalischen Episcopen), „ἵνα οὕτως παρὰ πάντων ὁρισθῇ τὸ δίκαιον. ἐπίσκοποι γὰρ ἦσαν οἱ πάσχοντες, κ. οὐκ αἱ τυχοῦσαι ἐκκλησίαι αἱ πάσχουσαι, ἀλλ' ὧν αὐτοὶ οἱ ἀπόστολοι (?) δι' ἑαυτῶν καθηγήσαντο.“ Nachher hebt Julius hauptsächlich in Absicht der alexandr. Kirche hervor, wenn man argwöhne, daß ihr Vorsteher eine Sünde gethan habe, so hätte dieses sollen an die römische Kirche geschrieben werden, s. des Jul. Br. in der athanas. Apolog. contr. Arian., c. 21. Damit, daß römische Episcopen auf diese Art um die orientalischen Kirchenverhältnisse sich kümmerten, war man freilich im Morgenlande nicht zufrieden. Um das concrete Beispiel der Sache des Julius und Athanas. festzuhalten, so äußerten die in Philippopolis concentrirten Morgenländer, daß die Abendländer eine, von der ganzen alten Gewohnheit der Kirche perhorrescirte, Neuerung (näml. „ut in concilio orientales episcopi quicquid forte statuissent, ab episcopis occidentalib. refricaretur ((= solveretur)); similiter, quicquid occidentalium partium episcopi, ab orientalib. solveretur“) einzuführen sich bemühten, vgl. darüber des Hilarius's fragment. lib. II. Indeß, zu geschweigen, wie bei manchen Vorfallenheiten der Orient darin acquiescirte, daß Rom's Bischof in die Sphäre der orientalischen Kirchenverhältnisse eingriff, so hatten des Orientes langwierige dogmatische Controverse gewöhnlich den Erfolg, daß dasjenige dogmatische System, für welches und für dessen Repräsentanten dieser Episcop als Intercessor sich erhoben hatte, das prädominirende ward, wie der Athanasianismus und seine Bekenner im 4. Säculo. Und diese Enderscheinung gestattete die Interpretation, es habe die Entscheidung des römischen Episcopen den Triumph der Orthodoxie motivirt. Ueber solchen, für diesen Episcopen ehrenvollen, Ausgang der Dinge traten die früheren, wider das

Digitized by Google

Eingreifen des Römers in die orientalisch-kirchlichen Verhältnisse gemachten, Oppositionen des Orientes in den Hintergrund des allgemeinen kirchlichen Bewußtseins zurück. Nach solchen Ausgängen mußte man, um als orthodox angesehen und geachtet zu werden, in christlich-theologischer Beziehung römisch denken.

Allerdings zeigen sich sogar in demjenigen Lande, wo des römischen Bischofes Cathedra war, die Vorsteher einiger, politisch bedeutenden Städten angehöriger, Kirchen zwischen dem 4 bis 6. Säculo als Männer, die in Beziehung auf den römischen Collegen eine Art von Selbstständigkeit behaupten: so einzelne, kraftvolle Vorsteher der aquilejischen, ravennatischen, vornämlich mailändischen Christengesellschaften.[1]) Doch, um davon zu abstrahiren, daß römischer Seits die Herrschaft über diese Vorsteher angestrebt wurde, so wurden gewissen römischen Prälaten von Außen her gewichtvolle, in gesetzliche Formen eingekleidete, Begünstigungen ihres Supremates verliehen, von welchen wir zwei, eine synodale und eine imperiale, namhaft machen wollen. Jene, vom sardicensis. Concile ausgegangene (Can. 3 — 5.), giebt Locherer a. a. O. pg. 28, 29, so an, daß, „wenn ein Bischof aus irgend einer Ursach verurtheilt werden soll,[2]) er aber der Meinung ist, daß er nicht einen bösen, sondern einen guten Handel vor sich habe, der

---

[1]) Wir heben aus der letztgenannten den Ambrosius hervor, der vermöge seiner Persönlichkeit, Talente, Weisheit, Standhaftigkeit mit den römischen Bischöfen seiner Zeit (Ambros. wurde 374 Bischof und 397 verewigt,) sich messen durfte, und das Prädicat „heiliger Bruder" dem römischen giebt, s. 56. Br. — Nur können wir nicht mit Ziegler a. a. O. pg. 321, 322 glauben, daß, wenn in der Geschichte des samosatenischen Paulus Aurelian „dahin entschied, es solle der Bischofssitz des Paulus dem eingeräumt werden, welchem ihn die Bischöfe von Italien und Rom zuerkennen würden," — hierunter blos die Hauptbischöfe von Rom und Mailand zu verstehen seien; Euseb's Phrasis (h. e. VII, 30) „οἳ κατὰ τὴν Ἰταλίαν κ. τὴν Ῥωμαίων πόλιν ἐπίσκοποι" zielt auf die Bischöfe, die in Italien überhaupt und in Rom befindlich waren, hin. Man sieht nicht ein, warum Kaiser Aurelian selbst in dem Falle, daß er persönlich sie einzeln nicht kannte, sich nicht in der obschwebenden Sache um sie bekümmert haben sollte.

[2]) Dies entspricht dem lateinischen Originale des 3. Can.: „quodsi aliquis episcopor. judicatus fuerit in aliqua causa," s. des Dionys. Exiguus cod. can., nicht genau.

Digitized by Google

zur nochmaligen Untersuchung geeignet sei,[1]) — jene, welche die Sache zuerst als Richter entschieden haben, an den — Bischof Julius, um das Andenken des Apostels Petrus zu feiern, schreiben, und dieser im Falle, als er eine nochmalige Uebersicht des Urtheils nöthig erachtet, aus Bischöfen, die der Provinz nahe wohnen, ein neues Gericht niedersetzen, und die Männer zur Entscheidung des Handels ernennen soll." Auch sei „dem römischen Bischof das Recht eingeräumt, einige seiner Priester zu solcher Untersuchung abzusenden." Locherer's Angabe ist unvollständig, indem es noch im 4. Can. heißt: „quum aliquis episcopus depositus fuerit, et proclamaverit, agendum sibi negotium in urbe Roma, alter (=alius) episcopus in ejus cathedra post appellationem ejus, qui videtur esse depositus, non ordinetur, nisi causa fuerit in judicio episcopi romani determinata!" Indeß ist nicht außer Acht zu lassen, daß die sardicens. Kirchenversammlung, weil sie kein öcumenisches Gepräge hatte, auch nicht befugt war, dem Papste in Bezug auf die Totalität der Bischöfe überhaupt, eine schiedsrichterliche Macht zu vindiciren. Sonst ist kein triftiger Grund vorhanden, die Genuinität dieser sardic. Decrete anzuzweifeln; vergleiche in dieser Hinsicht Gerdes's miscellan. tractat., wo im t. II. eine Diss. de sardicensib. canonib.. — Was die kaiserliche Begünstigung der römischen Bischöfe anbelangt: so meinen wir das, 445 von Valentinian III. und Theodosius publicirte, Rescript, aus welchem als Veranlassung Folgendes sich herausstellt. Als Inhaber des arelatens. Episcopats hatte Hilarius, obgleich er sich nicht zuvor Leo's Einwilligung ausgebeten hatte, gewagt, einigen Bischöfen, als dem Celidonius v. Besancon, ihre Aemter zu entziehen, andere Individuen, wiewohl gegen den Willen der Bürger, zu Bischöfen zu weihen. Hilarius, dessen Obliegenheit eigentlich Verkündigung des Friedens war, hatte diese Geweihten, deren Reception in ihre Mauern die Bürger verweigerten, dadurch, daß er mit Kriegsleuten die Mauerthürme bedrängen und erbrechen ließ, in ihre Episcopate eingeführt. Weil dieses Verfahren, welches in den jenseits der Alpen gelegenen Gemeinden gewaltigen Tumult veranlaßt hatte, von Leo als Verle-

[1]) Der lat. Text hat: „ut iterum concilium renovetur." Bekanntlich besitzt man auch einen griech. Text der sardicens. Canonen.

Digitized by Google

tung der dem apostol. Stuhle gebührenden Ehrfurcht betrachtet worden war: so hatte Leo den Hilarius in Untersuchung gezogen, und ihn ebenso, wie die auf illegale Weise Geweihten, ohne kaiserliche Confirmation verurtheilt. Die Kaiser hielten dafür, daß Leo's Urtheil sogar in dieser Form Gültigkeit habe, sie glaubten verordnen zu müssen, daß hinführo Niemand in kirchlichen Angelegenheiten von Waffen Gebrauch machen oder zu Mandaten des römischen Bischofes in ein Oppositionsverhältniß treten solle, weil das ein Vergehen sei an der dem Römerreiche gebührenden Ehrfurcht (??). Die diesen Bischof angehenden Hauptstellen des an den Aetius, den comes, magister militum und patricius in Frankreich, gerichteten Reskriptes, für dessen Befolgung Aetius zu sorgen hatte, lauten folgendermaßen: „Quum sedis apostolicae primatum s. Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi [1]) firmarit auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumtio (=arrogantia) attentare nitatur! Tunc enim demum ecclesiar. pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas." (Wenn Planck a. a. O. pg. 648 sagt: „Die Kirchen im Oriente — hatten nicht nöthig, von dieser kaiserlichen Anerkennung Notiz zu nehmen," wenn Gieseler a. a. O. Thl. I. S. 525 meint: der röm. Bischof sei durch dies Gesetz „Oberhaupt der ganzen abendländischen Kirche" geworden: so streitet gegen diese modernen Ansichten, daß darauf im Reskripte gedrungen wird, es solle die Gesammtkirche in diesem Bischofe ihr leitendes Prinzip anerkennen. Ingleichen spricht, was im Reskript nachher gelesen wird, dagegen.) „Ne levis saltem inter ecclesias turba nascatur, vel in aliquo minui religionis disciplina videatur, hac perenni sanctione censemus, ne quid tam episcopis gallicanis, quam aliar. provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis, papae urbis aeternae, auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quicquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas, ita ut quisquis episcopor. ad judicium romani antistitis evocatus venire neglexerit, per

[1]) „Synodi" nimmt Ziegler a. a. O. pg. 395 von der nicänischen; warum nicht von der näher liegenden sardicensischen?

Digitized by Google

moderatorem ejusdem provinciae adesse cogatur, per omnia servatis, quae divi parentes nostri romanae ecclesiae detulerunt.“ Ziegler sagt a. a. O. pg. 301: „Der Entwurf zu diesem ausschweifenden Privilegium, welches alle bisherigen Kirchengesetze im Occidente vernichtete (?), scheint von Leo dictirt zu seyn; denn es herrscht darin ganz die Sprache und die Schlußfolge der römischen Canzlei.“ Für diese Hypothese läßt sich anführen, daß die Kaiser das Verfahren des Hilarius aus einem Berichte Leo's kennen gelernt hatten, Leo aber die Ueberzeugung hegte, er sei seine Obsorge sämmtlichen Ecclesien vornämlich nach göttlicher Anordnung schuldig, s. Br. ad Anastas. (Ballerin. 14). Doch ist Ziegler's Ansicht nicht ausgemachte Wahrheit, zumal Valentinian und Theodosius die Idee von dem angeblichen Primate Petri, von der Auctorität sacrae synodi, von der Würde Rom's als Stadt, recht gut anderswoher kennen gelernt haben können. Jedwedenfalls ist dem Leo kaiserlicher Seits das Prärogativ der höchsten Jurisdiction über die Bischöfe im Allgemeinen zu Theil geworden, und, mag auch Hilarius, bis daß er 448 diese Erde verließ, gegen das Rescript protestirt haben, — es wirkte in der Entwickelung der Kirche fort.[1]) Dazu wirkte mit, daß die africanischen Gemeindevorsteher, sonst auf ihre ecclesiastischen Gerechtsame so eifersüchtig, den Päpsten, als Verfechtern der Orthodoxie, in dem Grade mehr sich fügten, als diese Vorsteher durch den häretischen Vandalismus gepreßt wurden. [2]) — Haben die Päpste die höchste Staffel im Episcopate erstiegen, so stehen die Chorepiscopen des 4. Säculi auf der niedrigsten, und wir schließen, damit der Gegensatz zwischen Päpsten und Chorepiscopen eclatanter werde, der Darstellung des Papstthumes die Schilderung des Chorepiscopates an.

Cap. XXVII. Chorepiscopat.

Da Rheinw. a. a. O. pg. 72 zwar das Thema ausspricht: „Ueber das Alter der χωρεπίσκοποι,“ aber selbiges gar nicht aus-

---

[1]) Nämlich so lange, bis daß in den Reformatoren, die in der heil. Schrift fixirt waren, der ächte Protestantismus Leben gewann.

[2]) Schriften, wie Sal. Cyprian's vom Ursprunge und Wachsthume des Papstthums, Dav. Blondel's de primatu in ecclesia u. a. setzen wir als bekannt voraus.

Digitized by Google

führt: so müssen wir hier darauf eingehen, zumal dies Thema, als die Genesis des Chorepiscopates berührend, von großer Wichtigkeit ist. Unter Chorepiscopen verstehen wir keineswegs Aufseher über einen (etwa von Sängern gebildeten,) Chor, als sei des Ausdruckes erste Sylbe von χορὸς zu derviren; diese Ableitung ist, indem χορὸς im Anfange ein ο, χωρεπίσκοποι hingegen ein ω zum Bestandtheile hat, höchst mißlich. Χωρεπίσκ., ein Wort, dessen erste Sylbe an χώρα erinnert, sind für uns auf dem Lande sich bewegende Bischöfe; im 10. Can. der antiochen. Synode vom J. 341 liest man: „τοὺς ἐν ταῖς κώμαις ἢ ταῖς χώραις, ἢ τοὺς καλουμένους χωρεπισκόπους." Daß dieser Name erst im Anfange des 4. Säculi (s. z. B. den 13. Can. der ancyranischen Kirchenversammlung v. J. 314,) vorkommt, bewahrheitet noch nicht Thomassini's Thesis: „Chorepiscopos" (als amtliche Personen) „tria priora saecula habuisse nullos, eosq. noviter institutos esse," vgl. l. c. P. I, lib. II, c. 1., §. 8.; denn selbst ohne den Titel χωρεπίσκοποι können episcopi villani ganz gut vor dem 4. Säculo existirt haben. Dorfbischöfe haben christliche Landleute, deren Vorstände sie abgeben, zur Voraussetzung. Daß es solche Landleute vor dem 4. Jahrhund. gegeben habe [1]), lehrt des Plinius's Wort in ep. lib. X, ep. 96: „superstitionis illius contagio" (eine heidnische Bezeichnung des Christenthums,) habe nicht nur die Städte, sondern auch „vicos-atq. agros" durchzogen, das lehrt ferner der Satz des römischen Clemens cp. 41 des 1. Br. an die Corinth.: „κατὰ χώρας κ. πόλεις κηρύσσοντες" (die Apostel) „καθίστανον τὰς ἀπαρχὰς αὐτῶν (δοκιμάσαντες τῷ πνεύματι) εἰς ἐπισκόπους κ. διακόνους τῶν μελλόντων πιστεύειν." Aus der letztern Stelle folgt, daß die Apostel die christgläubigen Erstlinge der Landgegenden und der Städte, worin sie das Evangelium verkündeten, ebendaselbst, auch für diejenigen, die noch zum Glauben gelangen sollten, zu Bischöfen und Diaconen eingesetzt haben. Wir begreifen nicht, warum Planck a. a. O. pg. 75 Anm.

[1]) Zum Erweise dieses Satzes provociren wir nicht mit Ziegler a. a. O, pg. 40 auf Cyprian's 55 epst.: jam pridem per omnes provincias et per urbes singulos ordinatos fuisse episcopos;" denn daß Cypr. unter Provinzen „Flecken und Dörfer im Gegensatze gegen Städte" versteht, was Ziegler meint, ist problematisch. Wie? wenn das provincias das Wort urbes zur näheren Bestimmung hätte?

Digitized by Google

diesen Schluß für „nicht sicher" ausgiebt. Doch gesetzt, unser Schluß wäre nicht sicher, — es muß wenigstens im 3. Säculo episcopi rurales im Morgenlande gegeben haben, da der samosatenische Paulus (s. Euseb. h. e. lib. VII. cp. 30,) „ἐπισκόπους τῶν ὁμόρων ἀγρῶν τε καὶ πόλεων," die dem Paulus schmeichelten, dazu subornirte, daß sie Dinge, die zu des Paulus's, nicht zu Christi Verherrlichung dienten, in Homilien an das Volk aussprachen.

Erkennen wir das Verhältniß, worin die Chorepiscopen zu den Stadtbischöfen standen! Jene werden von Turrianus, Saumaise, Forbesius u. a. Gelehrten für bloße Kirchenälteste (presbyteri) gehalten. Dagegen sind Documente aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts. Zu Alexandrien gehörte die mareotische Gegend. Wenn nun Athanasius in der zweiten Apologie bemerkt: „οὐδέποτε ἐν τῇ χώρᾳ γέγονεν ἐπίσκοπος, οὐδὲ χωρεπίσκοπος, ἀλλὰ τῷ τῆς Ἀλεξανδρείας ἐπισκόπῳ αἱ ἐκκλησίαι πάσης τῆς χώρας ὑπόκεινται, ἕκαστος δὲ τῶν πρεσβυτέρων ἔχει τὰς ἰδίας παροικίας μεγίστας" (der Zahl nach wohl 10 und mehr): so erscheinen in der Region Mareotis zwar Presbyteren, aber keine Ruralbischöfe, es werden beide Kirchenämter hier deutlich auseinander gehalten. Ein anderes Document liefert die erste, von Athanasius besuchte, ökumenische Kirchenversammlung, indem sie im 8. Can. hinsichtlich des bei den sogenannten Katharern (Novatianern) befindlichen Bischofes, der den kirchlich Rechtgläubigen sich anzuschließen gedachte, decretirt, es solle der rechtgläubige Stadtbischof auf den Posten eines Chorepiscopen oder eines Presbyteren für den übertretenden novatian. Collegen denken, damit dieser als ein überhaupt im Clerus Seiender erscheine! Ja es ist uns wahrscheinlich, daß einzelne Landbischöfe in dem 2. und 3. Säculo, was ihr Ansehen betrifft, mit Stadtbischöfen ziemlich identisch gewesen sind, da wir uns denken können, daß einzelne Chorepiscopen der ersten Zeit Amt und Würde nicht Stadtbischöfen zu verdanken hatten, und da beim Euseb. a. a. O. Episcopen zuerst „τῶν ὁμόρων ἀγρῶν", und dann „καὶ πόλεων" aufgeführt werden. Inzwischen wird aus anderen Denkmälern folgender Jahrhunderte evident, daß die Chorepiscopen, wiewohl Bischöfe blei-

Digitized by Google

bend, [1]) bereits im 4. Säculo Stadtbischöfen unterthan geworden, gleichsam zu Mittelgliedern zwischen den Stadtbischöfen und den ordinären Presbyteren gemacht sind. Schon dieß ist überraschend, daß nach dem 10. Can. der antiochen. Synode v. J. 341 der Chorepiscop von dem Bischofe der Stadt, welcher [2]) er subordiniret ist, gemacht werden (γίνεσθαι) soll, indem sonst eine Pluralität von Episcopen zur Consecration eines Gemeindevorstehers erforderlich ist. Die neocäsareens. Kirchenversammlung declarirt: „ἐπιχώριοι πρεσβύτεροι ἐν τῷ κυριακῷ τῆς πόλεως προσφέρειν οὐ δύνανται, παρόντος ἐπισκόπου ἢ πρεσβυτέρου τῆς πόλεως, οὔτε μὴν ἄρτον διδόναι ἐν εὐχῇ, οὐδὲ ποτήριον. οἱ δὲ χωρεπίσκοποι εἰσι μὲν εἰς τύπον τῶν ἑβδομήκοντα. ὡς δὲ συλλειτουργοὶ διὰ τὴν σπουδὴν εἰς τοὺς πτωχοὺς προσφέρουσι τιμώμενοι," s. 13. u. 14. Can. Werden die Episcopen als Nachfolger der Apostel oft betrachtet, so werden h. l. die Chorepiscopen als Abbilder der aus Evangelien bekannten 70 Christusschüler, welche den Apostelrang nicht hatten, dargestellt. Aus dem συλλειτουργοὶ, welches zum λειτουργοὶ sich verhält, wie bei uns ein Condirector zum Director einer Anstalt, wird klar, daß die Landbischöfe beim Culte den Episcopen nebengeordnete Diener Gottes waren. Bezieht sich inzwischen das προσφέρουσι nach dem Zusammenhange mit demjenigen, was vom Concile vorher gesagt ist, auch auf die Partikel παρόντος ἐπισκόπου ἢ πρεσβυτέρων τῆς πόλεως, wie das προσφέρειν in Relation zu dieser Partikel steht: so besitzen die Ruralbischöfe eine den Landpresbyteren abgehende Befugniß, sie bringen in dem, dem Herrn geweihten, Hause (der Kirche) der Stadt, Gotte in Anwesenheit des Stadtbischofes und der Stadtpresbyteren die Abendmahlselemente dar, d. h. consecriren dieselben, indem die Ruralbischöfe ob des von ihnen gezeigten Eifers, den Armen Beistand zu leisten, also geehrt werden. [3]) Bemerkenswerth ist noch der 10. Can. der antiochen.

---

[1]) Auch die Stadtbischöfe behielten, obwohl von Metropoliten abhängig geworden, bischöfliche Dignität.

[2]) „ὑπὸ τοῦ τῆς πόλεως, ᾗ ὑπόκειται, ἐπισκόπου." Die Lesart ᾗ, die man statt ᾗ setzen gewollt, ist überflüssig.

[3]) Im 5. Säculo hatte Armentarius in Gallien den Episcopat

Digitized by Google

Synode, dem zufolge die Chorepiscopen zwar Anagnosten, Hypodiaconen, Exorcisten eigenmächtig einsetzen [1]), aber weder einen Presbyteren, noch einen Diaconen, ohne den Willen des Stadtbischofes, welchem sowohl der Chorepiscop als das Land subordinirt war, ordiniren durften. Woraus ist diese Beschränkung des landbischöflichen Wirkens zu erklären? Locherer leitet sie a. a. O. pg. 31. daher ab, daß die Stadtbischöfe „die Ausübung bischöflicher Rechte und Functionen von Seiten der Landbischöfe für ein Hinderniß des Diöcesanverbandes ansahen." Nun konnte der Diöcesannexus unter Stadt- und Landgemeinden mittelst einer Limitation des landbischöflichen Ansehens allerdings gefördert werden, wie z. B. der Staatsverband im Römerreiche durch Unterordnung der Präsides unter die vicarii. Inzwischen dürfte die Bezugnahme auf die Förderung des kirchl. Diöcesanverbandes bei Beengung der landbischöflichen Macht nicht die einzige gewesen sein. Vielmehr mag dazu die Reflexion auf Misbräuche ihrer amtlichen Stellung und auf Unzienlichkeiten, welche Landbischöfe sich hatten zu Schulden kommen lassen, beigetragen haben. Daß Ueberschreitungen amtlicher Befugnisse Seitens mancher Chorepiscopen vorgefallen sind, nehmen wir aus dem Beschlusse, der im 10. Can. der antiochen. Synode niedergelegt ist, ab. Danach sollten sie „εἰδέναι τὰ ἑαυτῶν μέτρα, κ. διοικεῖν τὰς ὑποκειμένας αὐτοῖς ἐκκλησίας, κ. τῇ τούτων ἀρκεῖσθαι φροντίδι κ. κηδεμονίᾳ." Landbischöfe haben, (s. die 181 ep. des Basilius M.,) des geistlichen Standes unwürdige Individuen, ohne dem Bischof der Stadt vorher Anzeige gemacht, und seinen Consens eingeholt zu haben, dem Kirchendienste einverleibt.

---

dergestalt, daß der Metropolit nicht beipflichtete, erlangt. Durch die ins J. 439 fallende Synode von Riez ward Armentarius in die Categorie der Chorepiscopen versetzt, nur daß ihm im 3. Can. auch gestattet wurde, Neophyten zu firmeln (confirmare). Vor jener Synode wird unter den abendländischen der Landbischöfe nicht gedacht.

[1]) Laut dem 8. Can. konnten „untadelige Chorepiscopen" (Geistlichen, die nach fremden Christenvereinen aufbrachen) „εἰρηνικὰς" ertheilen (d. h. Creditive, es befänden sich die Wanderer in friedlicher Gemeinschaft mit der Kirche). Diese Episteln scheinen mit den im Can. zuvor genannten κανονικαῖς identisch gewesen zu seyn, wiefern sie nach einer bestimmten Regel, in eigenthümlicher Gestalt, ausgearbeitet

Digitized by Google

Von der Limitation der landbischöflichen Dignität kam es allmählig zur Aufhebung derselben. In Bezug auf den Orient äußert Augusti Denkw. XI. Bd., S. 167, es habe „concil. Laodic. c. 57 die Abschaffung" der Chorepiscopen beschlossen: „ὅτι οὐ δεῖ ἐν ταῖς κώμαις κ. ἐν ταῖς χώραις καθίστασθαι ἐπισκόπους" κ. τ. λ. Doch darin liegt blos, daß hinführo in den Dörfern und auf den Landgütern keine Bischöfe mehr angestellt, es liegt nicht darin, daß die dort bereits angestellten „abgeschafft" werden sollten. Dazu kommt, daß die Worte des Can.: „τοὺς ἤδη προκατασταθέντας μηδὲν πράττειν ἄνευ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τοῦ ἐν τῇ πόλει," auf das zukünftige Verhalten der angestellten Landbischöfe hindeuten. Auch sehen wir auf der chalcedon. Kirchenversammlung des 5. Jahrhunderts — die laodiceniſche gehört ins J. 361, — Chorepiscopen erscheinen, und, wiewohl im Auftrage städtischer, die Acta mit ihrer Subscription versehen. Nur so viel läßt sich mit Fug sagen, daß, indem die laodiceniſche a. a. O. festsetzt, man habe in Dörfern und auf dem Lande „περιοδευτὰς" anzustellen, die Chorepiscopen nach und nach aus der Kirche verschwinden [2]). Wer sind diese Periodeuten? Περιοδεύειν besagt circuire. Wir stoßen in der actio I. der constantinop. Synode v. J. 536 auf die Notiz: „Σέργιος πρεσβύτερος περιοδευτὴς τῶν ἐκκλησιῶν ἐπιχωρίων τῆς πρώτης Σύρων ἐπαρχίας." Zonaras liefert zu der eben cit. Festsetzung der laodiceniſchen die Erläuterung: „διὰ τὸ περιέρχεσθαι κ. καταρτίζειν τοὺς πιστοὺς, μὴ ἔχοντες καθέδραν οἰκείαν" Aus diesen Prämissen ziehen wir den Schluß, daß Periodeuten Kirchenälteste gewesen, die, indem sie keine eigne bischöfliche Cathedra hatten, in den auf dem Lande existirenden Christengesellschaften umhergingen und die Gläubigen (wenn sie in Unordnungen gerathen waren, Fehltritte gethan hatten ꝛc.,) gleichsam wieder in Ordnung brachten. Rheinwald spricht

---

wurden. Im Uebrigen müssen Chorepiscopen selber noch im 4. Jahrh. nach Kirchenversammlungen aufgebrochen seyn, weil von 2 cölesyrischen, 2 bithyniſchen, 5 isaurischen Chorepiscopen, sich in den nicäniſchen Synodalurkunden Hypographen herausstellen.

[2]) Das „nach und nach" ist sehr zu accentuiren; noch die ersten Zeiten des Mittelalters kennen unter Orientalen und Occidentalen, als den germaniſchen, Landbischöfe.

Digitized by Google

über die Bedeutung von περιοδευτής a. a. O. pg. 72 sich so aus: „Entweder der die Kirche im Auftrage des Bischofs visitirende Presbyter, — oder in der Bedeutung Inspector, περιοδεύειν = besorgen." Aber warum sollten nicht diese beiden Beziehungen im kirchlichen Sprachgebrauche des fraglichen Terminus mit einander zu einer Einheit verbunden, warum nicht der visitirende bischöfliche Legat zugleich Inspector und Curator der Kirche gewesen seyn? Wiefern nun die Periodeuten von den Stadtbischöfen total abhängig waren, so mußten die Landgemeinden, in welchen die Periodeuten sich wirksam erwiesen, den Stadtbischöfen noch subordinirter, als zuvor, und gewissermaßen appendices der Stadtgemeinden werden. Zu Altd. 1718 ist Zeltners Diss. de theologo circuitore sive de periodeutis ed.. Die Literatur der episcopi villani betreffend, existirt außer dem Werkchen des Rabanus Maurus's de chorepiscopis, ein italiänischer Aufsatz des Pomp. Sarnelli de Corepiscopi e della dignita vescovile e de suoi tituli, befindlich in des Verf. Lettere eccles., ed. 1716 Venezia. Auch übersehe man nicht Franz Knittel's 1777 zu Braunschweig erschienene Prisca ruris ecclesia.

Cap. XXVIII. Der Presbyterat im Allgemeinen.

Die Periodeuten formiren einen guten Uebergangspunct von den Bischöfen zu den Presbyteren; denn die Presbyteren bewegten sich, gleich den Periodeuten, im Verhältnisse der Subordination zu den Episcopen. Zwar durften die Presbyt. wichtige Episcopalfunctionen übernehmen; doch meistentheils lediglich dermaßen, daß der Bischof von dieser Uebernahme Kunde hatte, und die Presbyteren vicarii der Bischöfe waren. [1]) Ferner war die Abhängigkeit der Presbyteren von den Episcopen in manchen Zeiten nicht absolut; denn werden jene von den apostol. Constitut. „σύμβουλοι ἐπισκόπου," desgleichen „συνέδριον κ. βουλὴ τῆς ἐκκλησίας," s. lib. II., c. 28, genannt: so haben die Presbyteren noch das Recht gehabt, den Bischöfen in ecclesiastischen Angelegenheiten einen Rath zu ertheilen. Indeß stand die Annahme desselben

[1]) Chrysostomus in Ansehung der Presbyteren: „οὐ πολὺ τὸ μέσον αὐτῶν κ. ἐπισκόπων. καὶ γὰρ καὶ αὐτοὶ διδασκαλίαν εἰσὶν ἀναδεδεγμένοι, κ. προστασίαν τῆς ἐκκλησίας," hom. XI. in 1 Tmth. IV. Aber die προστασία der Presbyteren war secondär, die der Episcopen primär.

Digitized by Google

den im Belieben des Bischofes; [1]) dieser war Präsident des Consessus. Um der priesterlichen Functionen willen, welche die Presbyteren beim Culte und im Leben verrichteten, bekommen sie, gleich den Bischöfen, den Titel sacerdotes; jedoch bei dieser nominalen Identität giebt sich die Realdifferenz des Ranges kund; vom Optatus z. B., der die Presbyteren „in secundo sacerdotio constitutos" nennt, werden die Bischöfe „apices et principes omnium" geheißen, s. lib. I., cp. 39; die Bischöfe waren das (unmittelbar oder mittelbar) dirigirende Princip der die öffentliche Gottesverehrung angehenden Acte. [2]) Allerdings werden Presby-

---

[1]) Ein Beispiel von der Annahme der Presbyterialansicht durch den Bischof liefert der dem Jovinianus entgegentretende Siricius. Er bildete eine aus Presbyteren und Diaconen bestehende Versammlung, diese erkannte in Jovinians Sätzen einen Widerspruch gegen die Kirchenlehre, und nun sagte Siricius ep. II. ad eccles. mediol.: „unde omnium nostror. tam presbyteror. et diaconor., quam totius cleri unam scitote fuisse sententiam, ut Jovinianus, Auxentius caet. in perpetuum damnati extra ecclesiam remanerent."

[2]) Auch die Erscheinung und das Verschwinden des presbyter poenitentiarius documentirt die Dependenz der Presbyteren vom Bischofe. Rheinwald meint (wie Gieseler a. a. O. Bd. I., S. 309, 310) der Bußpresbyter sei in der orientalischen Kirche „aus Veranlassung der novatianischen Streitigkeiten" angestellt. Doch Socrates referirt in h. e. lib. V., c. 19 blos: „Seitdem (ἀφ' οὗ) die Novatianer von der Kirche sich getrennt hatten, weil sie mit denjenigen, die in der Verfolgung des Decius lapsi geworden waren, keine Gemeinschaft hatten haben wollen, hatten die Bischöfe dem kirchlichen album (κανόνι) den Bußpresbyter beigefügt," mithin läßt Socrates das Institut des Bußpresbyters lediglich im Zeitalter der Novatianer und des Decius Trajanus's entstehen. Die Veranlassung dieser Entstehung ist laut Sozomen. h. e. lib. VII., c. 16 vielmehr folgende gewesen. Es war kirchlicher Seits für ein „φορτικὸν" erachtet worden, daß die bußfertigen Sünder, wie in einem Theater, also vor der Masse der Gemeinde als Zuschauerinn, ihre Sünden bekannten. Das φορτικὸν des öffentlichen Sündenbekenntnisses beziehen wir nicht, wie Augusti Denkw. Bd. IX., S. 161, „auf die Gemeinde, auf die Verlängerung und Störung des Gottesdienstes," sondern, was weit angemessener ist, auf den seine Sünden bekennenden und um Vergebung flehenden Sünder, welchem bei diesem höchst ernsten Geschäffte, es, falls er noch ein Quentchen von Zartgefühl in sich hatte, eine Last seyn mußte, den Theaterhelden zu spielen. Daher setzte man von denjenigen Presbyteren, die sich am besten betragen hat-

Digitized by Google

teren auf Kirchenversammlungen des 4. Jahrhund. (vgl. z. B. das prooemium der illiberitanischen,) auch des 5. (s. die unter Hila-

---

ten, einen verschwiegenen und verständigen Mann als einen solchen ein, zu welchem diejenigen, die („nach der Taufe," s. Socrat. a. a. O.,) gesündigt hatten, gingen und die Handlungen ihres Lebens bekannten. Die Officien dieses Bußpresbyters erzählt Sozomenus l. c.: „*πρὸς τὴν ἑκάστου ἁμαρτίαν ὅ, τι χρὴ ποιῆσαι ἢ ἐκτίσαι ἐπιτίμιον, θεὶς, ἀπέλυε*" (absolvit) „*παρὰ σφῶν αὐτῶν τὴν δίκην εἰσπραξαμένους.*" Augusti'n a. a. O. pg. 162 scheinen die beiden Kirchenhistoriker diese Bußzucht für ein selbstständiges Amt angesehn zu haben. Doch da Socrates erklärt, es hätten die Episcopen den Bußpresbyter dem kirchlichen *κανὼν* beigeordnet, und Sozomenus referirt, es habe Nectarius (Constantinopels Patriarch,) den Bußpresbyter aufgehoben: so stellt sich derselbe mit seinem Amte als eine vom Bischofe abhängige Persönlichkeit dar, er stand nicht blos, was Augusti gesteht, „unter der allgemeinen Aufsicht der Bischöfe und Presbyteren," sondern war des Bischofes Vicarius. Doch forschen wir jetzt nach der Abschaffung des Bußpresbyters! Aus Socrates a. a. O. emergirt, daß die Novatianer das Institut desselben auch nicht im Anfange adoptirten, was, da sie der Buße kein Moment für die gegenwärtige Weltperiode vindicirten, eben nicht befremdet; dagegen ward das Institut von den catholischen Bekennern des *ὁμοούσιον* auf lange Zeit bewahrt. Haben indeß auch die Catholiker das Institut unter dem Episcopate des Nectarius (um 390) abgeschafft: so ist die Ansicht beifallswerth, daß sie die Novatianer, die (nach Socrates) den Anhängern des Homoousion in Absicht des Glaubens „*ὁμόφρονες*" waren, dadurch auf ihre Seite zu ziehen gesucht haben, um mit Hülfe der Novatianer die verhaßten Jünger des Arianism zu überwinden. Bei Voraussetzung eines solchen Grundes wird es erklärlich, wie das Haupt der Homoousiasten, Nectarius, eine singuläre, zu Constantinopel vorgefallene, Thatsache als Anlaß zur Abrogation hat benutzen können. Sozomen. berichtet: „eine aus der vornehmen Classe geborne Frau begab sich zum Bußpresbyter, bekannte einige von ihr nach der Taufe verübte Sünden, und der Presbyter gebot ihr zu fasten und fortgesetzt zu beten, damit sie nebst ihrer Confession ein der Buße würdiges Werk aufweisen könne. Die Frau schritt (vermuthlich im Abhalten des Fastens und des continuirlichen Gebetes; denn es steht bei Socrates geschrieben: „*τούτου χάριν ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ διατρίβουσα,*") vorwärts, und machte einen anderen von ihr begangenen Fehltritt zum Gegenstande der Anklage, es habe nämlich ein Diacon der Kirche bei ihr geschlafen (*συγκαθευδήσας αὐτῇ*). Dieses neue Geständniß bewirkte, daß der Diacon aus der Kirche ausgeschlossen ward, und daß die Volksmassen (die nicht nur über das Geschehene, sondern auch darüber, daß die That eine der Kirche ehrenrührige Rede und Schande zu Wege

Digitized by Google

rius, 461 gehaltene, römische,) als residentes namhaft gemacht, während von den Diaconen und der plebs das adstare ausgesagt wird (s. das cit. Proömium); und es ist denkbar, daß, indem die Presbyteren, wie die Bischöfe, saßen, sie auch bei Conciliarverhandlungen, wenn die Bischöfe das Wort führten, mitsprachen [2]); allein gewiß ist, daß den Presbyteren das Votiren auf Synoden im 6. Jahrhund. und in den folgenden durch herrschsüchtige Episcopen entzogen ist. Je mehr die letzteren an Macht und Einfluß auf die Kirchenangelegenheiten wuchsen, desto tiefer drückten sie die Presbyteren nieder, [3]) es entstand zwischen beiden

---

brachte, unwillig waren,) in Aufruhr geriethen. Indem die Geistlichen (ἱερώμενοι ἄνδρες) aus der angegebenen Ursache verspottet wurden, ertheilte ein Presbyter der Kirche, Eudämon, seinem Geschlechte nach Alexandriner, dem Nectarius den Rath, den Bußpresbyter aufzuheben, und zu gestatten, daß ein Jeder nach seinem Gewissen an den Mysterien (des Abendmahles) Antheil nehme." So hat der presbyter poenitentiarius sein privilegium exclusivum verloren, ohne daß man statuiren darf, es hätten die Presbyteren im Allgemeinen das Recht, privatim Beichte anzuhören und Buße aufzulegen, nicht mehr gehabt. Mit solcher Annahme verträgt sich nicht, daß von dem römischen Bischofe Simplicius beim Bibliothek. Anastasius gesagt wird: „Constituit ad sanctos Petrum, Paulum et Laurentium" (Kirchengebäude Roms) „hebdomadas, ut presbyteri ibidem manerent propter poenitentes." Selbst nach Eudämon's Rathe war muthmaßlich die Exomologesis begangener Sünde vor einem selbst erkohrnen Presbyter, aber auch die Negation dieser Exomologesis dem Gewissen eines jeglichen, der die Eucharistie zu genießen gedachte, anheimzustellen.

[2]) Plank behauptet a. a. O. I. Thl., S. 377, man finde die Presbyteren „schon im 5. Jahrhund. fast von aller eigentlichen Theilnahme an den Synodalverhandlungen ausgeschlossen, wenn sie nicht als Assistenten oder als Deputirte ihrer abwesenden Bischöfe zugegen waren, und in dem Namen von diesen zu sprechen hatten". Inzwischen wenn die Kirchenversammlung von Merida im J. 666 verordnet, daß in Zukunft die Bischöfe — Presbyteren als ihre Deputirten schicken sollen, s. Can. 4: so beweiset dieß wenigstens für die frühere Zeit des 5. Jahrh. nichts.

[3]) Jac. Boileau's (= Claudius Fontejus) Schrift de antiquo presbyterorum jure in regimine ecclesiae ist Turin 1678 zum 2. male ed.. Etwas später (1682) erschien zu Rostock Mich. Hentschel's Werk de presbyteror. clericor. dignitate et potestate ordinandi ex jure divino et antiquitate ecclesiae, et hac occasione de episcopis, presbyteris et chorepiscopis.

Digitized by Google

Potenzen zuletzt das Verhältniß, welches etwa zwischen Herren und Dienern in weltlichen Dingen Statt hat.

Aeußert Rheinwald a. a. O. pg. 44: „die Presbyteren wurden vom vierten Jahrhundert an durch die Episcopen erwählt“: so stimmt hiemit nicht überein, daß in den apostolischen Constitut., welche nach Rheinwald's Ansicht S. 6 „im 4. und 5. Jahrhundert vielfach vermehrt und überarbeitet“ sind, das Gebet, welches von dem ordinirenden Bischof über den zu consecrirenden Presbyter gesprochen werden soll, (s. lib. VIII., 16,) diesen „τῷ ψήφῳ κ. κρίσει τοῦ κλήρου παντὸς εἰς πρεσβυτέριον ἐπιδοθέντα“ nennt; daß ferner Siricius, (s. ep. 1 ad Himer. c. 10,) von Jemandem bemerkt: „presbyterium vel episcopatum, si eum cleri ac plebis vocaverit electio, non immerito sortietur“; denn hienach haben Clerus und Laien noch im 4. Säculo auf die Erwählung der Presbyteren Einfluß gehabt. Erst nach dem 4. hat wohl gewöhnlich der Bischof allein die Wahl, wie der Presbyteren, so der tiefer stehenden Geistlichen vollzogen, [1]) indem die Gemein-

---

[1]) Daß wir „gewöhnlich“ setzten, nicht „immer“, dazu werden wir durch die Entwickelung des ecclesiastischen Patronates veranlaßt. In Justinians 123. Novell. v. J. 541 liest man: „Εἴ τις εὐκτήριον οἶκον κατασκευάσει, κ. βουληθείη ἐν αὐτῷ κληρικοὺς προβάλλεσθαι, ἢ αὐτὸς, ἢ οἱ τούτου κληρονόμοι, εἰ τὰς δαπάνας αὐτοὶ τοῖς κληρικοῖς χορηγήσουσι, κ. ἀξίους ὀναμάσουσι, τοὺς ὀνομασθέντας χειροτονεῖσθαι.“ Das τις ist ein so generaler Ausdruck, daß es auch Laien, und wiederum ist das κληρικοὺς ein so generaler, daß es auch Presbyteren bezeichnen kann. Demzufolge sollten, wenn Jemand (z. B. ein Laie,) ein Bethaus errichten, und (er oder seine Erben) den Wunsch hegen sollte, daß in dem Bethause Geistliche z. B. Presbyteren) angestellt würden, wenn ferner er oder seine Erben die nöthigen Ausgaben den Geistlichen an die Hand geben, und würdige Subjecte denominiren wollten, — die Denominirten ordinirt werden. Dadurch, daß Justinian Laien, als Fundatoren von Kirchengebäuden, das Recht, Geistliche (wovon Presbyteren nicht ausgeschlossen seyn können,) zu ernennen, gewährte, suchte er zweifelsohne zur Fundation vieler Bethäuser die Laien anzufeuern. Blos in dem Falle, daß „die göttlichen Canonen die Ordination der von dem Fundator oder von seinen Erben Denominirten, als Unwürdiger, verhinderten, hatte (nach Justinian's Willen) der Ortsbischof dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen, die er für besser (καλλίονας) halten mochte, angestellt wurden.“ Rück-

Digitized by Google

schaft, worin früher der Episcop mit der plebs stand, an Festigkeit und Innigkeit verlor. Daß die Laien von der Presbyterialwahl entfernt wurden, dazu trug auch die Sitte bei, nach welcher die niederen Cleriker zu den höheren Stellen in stätiger Serie emporstiegen.

Wiefern die tridenter Synode (s. sess. XXIII., c. 12,) gebeut: „Nullus imposterum — ad presbyteratus (ordinem) ante vigesimum quintum aetatis suae annum promoveatur"! so ist dieses ein Beleg zu der Behauptung, daß die römische Kirche mit dem christlichen Alterthume keineswegs in allen Beziehungen in Einklang steht; denn Siricius, von 385—398 regierend, hat, wie Binterim a. a. O. I. Bd., I. Thl., S. 496 zugiebt, im Br. an Himer. für den Priester das 35. Jahr als Alter des Ordinanden bestimmt. Freilich ließ sich von einem fünf und dreißig jährigen Manne eher, als von einem fünf und zwanzig jährigen hoffen, daß er die „levitas juvenilis, quae prona est ad peccatum," von sich gethan haben werde, wiewohl die cöllner, dem J. 1310 angehörige, Synode diese levitas auch vom fünf und zwanzig jährigen überwunden seyn läßt. Fassen wir den Moment der Consecration in's Auge, so finden wir bei Gelasius: „Ordinationes presbyteror. et diaconor., nisi certis temporib. et diebus, exerceri non debent, i. e. quarti mensis jejunio, septimi et decimi, sed etiam quadragesimalis initii ac mediana quadragesimae die, sabbathi jejunio circa vesperam noverint celebrandas," s. ep. X., ad episc. Lucan. et Brutt. c. 11. Demnach fixirte der Papst, (der seit 492 regierte,) die Fastenzeit des 4., 7. und 10. Monats, desgleichen den Anfang und die Mitte des 40 Tage lang dauernden Fastens als Zeitpuncte dieser Consecrationen, und zwar sollten selbige am Sabbathsfasten gegen Abend vor sich gehn. Inzwischen folgere man aus des Gelasius's Bestimmung nicht, daß diese 5 Zeitpuncte in den 4 Jahrhunderten vor Gelasius jedesmal Termine der Weihe gewesen sind. Waren nach urchristlichem Principe alle Zeiten dem Herrn, dem *βασιλεὺς τῶν αἰώνων*, geheiligt: so konnten wohl in der Auswahl des Weihetermines

---

sichtlich des Patronates vgl. Thomassini a. a. O. P. II., lib. I. cp. 27 sqq., obwohl er manches, was die unbefangene Critik als nicht stichhaltig erkennt, ponirt.

Digitized by Google

leicht Umstände und Verhältnisse leiten. Reflectiren wir auf den Weiheact: [1]) so redet in lib. VIII. der apostol. Constitut. cp. 16. der Jünger, welchen der Herr lieb hatte, den Episcopen dergestalt an: „πρεσβύτερον χειροτονῶν, — τὴν χεῖρα ἐπὶ τῆς κεφαλῆς ἐπιτίθες αὐτῷ, τοῦ πρεσβυτερίου παρεστῶτός σοι κ. τῶν διακόνων" κ. τ. λ.. Hatte hiernach lediglich der Episcop seine Hand auf das Haupt des zu weihenden Presbyteren zu legen, so sollten laut dem 3. Can. der 4. carthagischen Synode sämmtliche Presbyteren ihre Hände neben (juxta) der des Episcopen auf dem Haupte des Ordinanden halten. [2]) Da dessenungeachtet der Episcop bei der heiligen Handlung den Vorrang hatte, und seine Hand den Richtepunct für die der Presbyteren abgab: so konnten die apostolischen Canonen (Can. II.) vom Presbyteren bemerken: „ὑπὸ ἑνὸς ἐπισκόπου χειροτονείσθω!" Von der Gebetsformel, welche in den apostol. Constit. a. a. O. dem ordinirenden Bischofe vorgeschrieben ist, führt Bingham vol. I., p. 291, 292 den 2. Theil an, obschon der erste ob der evangelischen Ideen, die er in sich begreift, und welche die Basis des gesammten Gebetes ausmachen, auch mitgetheilt zu werden verdient: „Allkräftiger Herr, unser Gott! der Du durch Christus das Weltganze gemacht hast und durch Ihn für Alles auf die geziemende Weise Fürsorge hegst! [3]) Denn, wem die Kraft inwohnt, verschiedene Dinge zu machen, dem wohnt Kraft ein, für sie auch auf verschiedene Weise zu sorgen. Ja deswegen sorgst Du, o Gott! für die Unsterblichen allein durch Obwacht, für die Sterblichen aber durch Reihefolge von Kindern (διαδοχῇ, Nachkommen), für die Seele dadurch, daß Du für Gesetze Sorge

---

[1]) Declarirt die 4. carthagische Synode im 22. Can.: „ut episcopus sine consilio clericorum suorum clericos non ordinet, ita ut civium adsensum et conniventiam ac testimonium quaerat:" so ist, da „clericos" auch Presbyteren involvirt, evident, wie die Ordination der Presbyteren damals auch noch vom Volke abgehängt habe.

[2]) Von diesem Inhalte des 3. Can. der 4. carthag. Synode darf man (eben wegen der apostol. Constitut. VIII., 16.) nicht mit Bingham vol. I, pg. 278 sagen: „Hoc admodum probabiliter universalis ecclesiae consuetudo fuit." Sollte nicht die griechische zu excipiren seyn?

[3]) Ueberträgt Augusti Denkw. Bd. IX, S. 445 das „τῶν ὅλων προνοῶν καταλλήλως" mit: „der Du — erhaltend für alle sorgst:" so ist hiemit der Sinn des καταλλήλως noch keineswegs angegeben.

Digitized by Google

trägst, für den Körper dadurch, daß Du das, was mangelt, ersetzest. Siehe nun auch selbst auf deine heilige Kirche herab, vergrößere sie, mache derjenigen, die in ihr Vorstände bilden, mehr, und gieb Kraft dazu, daß sie durch Wort und That zur Erbauung Deines Volkes arbeiten. Schaue so auch jetzt auf diesen Deinen Knecht hernieder, der durch die Stimme und das Urtheil des ganzen Clerus in das Collegium der Presbyteren aufgenommen ist, und erfülle ihn mit dem Geiste der Gnad' und der Berathschlagung," (συμβουλίας) „damit er im lauteren Herzen Deinem Volke helfe und es leite, wie Du auf das Volk Deiner Auswahl herabgeschauet und dem Moses den Auftrag, Presbyteren zu erwählen, ertheilt hast, die Du angefüllt hast mit Geist. Auch jetzt Herr! gewähre dieß dermaßen, daß Du den Geist Deiner Huld sonder Abnahme in uns bewahrest, damit er (Dein Knecht), angefüllt mit heilwirkenden Handlungen [1]) und mit dem zum Lehren geeigneten Worte, Dein Volk in Sanftmuth unterweise, Dir in Lauterkeit, in reinem Herzen und gewilligtem Gemüthe diene, und die für Dein Volk zu verrichtenden heiligen Handlungen, als untadelige, durch Deinen Christus ausrichte, mit welchem [2]) Dir und dem heiligen Geiste Herrlichkeit, Ehre und Verehrung in die Aeonen hin, sei! So möge es geschehen" (ἀμήν)! Daß in den aus den apostol. Constitutionen und dem 4. carthagischen Concile allegirten Stellen weder der Bekleidung des Ordinanden mit der planeta, noch einer Salbung desselben, Erwähnung geschieht, läßt auf eine spätere Entstehung dieser Gebräuche schließen.

„Planeta" — so heißt es beim sevillischen Isidor lib. XIX. origin. c. 24, — „graece et latine dicitur casula, quae totum hominis corpus tegit. Vestis, dicta, quod oris errantibus evagatur." Die Bemerkung, daß die planeta des Presbyters gesammten Leib bedeckte (wie eine kleine Hütte den in ihr weilenden Menschen beschirmt), ist schätzbar. Leitet aber Isidor, wie aus seinem oris errantibus evagatur erhellt, planeta von πλανάομαι

---

[1]) „τὰς ἱερουργίας" ist wohl vornämlich auf die Sacramente bezüglich, weil im Vorhergehenden z. B. der Predigt gedacht ist.

[2]) Indem der Text lautet: „μεθ' οὗ (näml. Χριστοῦ) σοὶ δόξα" κ. τ. λ.: ist Augusti's Version: „welchem mit Dir," u. s. w. unrichtig.

Digitized by Google

her,— Augusti sagt Denkw. Bd. VIII. S. 217 vom ἀμφιβάλον: „Es erhielt vielleicht davon, daß es bald auf die rechte, bald auf die linke Seite gewendet und gedreht wurde und keine bestimmte Richtung hatte, den Namen Planeta,“(??)— so ist die Ableitung höchst gewagt. Planeta scheint eher eine Umbildung des ächtrömischen paenula (Reisemantel,) zu seyn, wie paenula dem hellenischen φελώνιον, φαινόλη [1]) zum Substrate muthmaßlich dient. Die Unction der Priester anlangend, meint Binterim a. a. O. Bd. I., Thl. I., S. 486: „Pabst Gregor I. berufe sich schon auf diesen Gebrauch im 4. Buche exposition. in I. libr. reg., wo er cp. 4 sage: Sacerdotes unguntur, quando per ordinantium se ministerium, gratiarum spiritualium incrementa percipiunt.“ Doch wie? wenn Gregor mit dem ministerium die Handauflegung der Ordinirenden, das Symbol der Ertheilung geistlicher Gnadengaben, angedeutet, und die Idee ausgesprochen hätte, die Priester würden gesalbt, wenn sie mittelst der Handauflegung der Ordinirenden einen Zuwachs an geistlichen Gnadengütern empfaheten? „Schreibt,“ wie Binterim behauptet, „das sacramentarium Gregorii“ die Unction auch vor: so fragt es sich, ob diese Vorschrift nicht zu den Additamenten, welche das Sacramentarium von fremder Hand erfahren hat, gehöre? Vorzüglicher, als diese, für die Existenz der materiellen Unction des Presbyters sprechen sollende, Zeugnisse ist das von Binterim aus dem Bischofe Theodulfus angeführte, der zu den Presbyteren sagt: „Memores sanctae, quam in manibus suscepistis, unctionis caet., s. cp. I. ad presbyt., tom. II, ed. Sirmond. fol. 667“; denn im Zusammenhange mit in manibus kann unctionis von Theodulf — er endete 821 als orleans'scher Gemeindehirt, — nicht wohl von der spiritualen Salbung gesetzt seyn. Blicken wir auf die sonstigen Auszeichnungen der Presbyteren, so declarirt Aerius (s. Epiphan. haers. 75,): „Καθέζεται ὁ ἐπίσκοπος ἐπὶ τοῦ θρόνου, καθέζεται καὶ ὁ πρεσβύτερος,“ mithin hatte der Presbyter in dem (kirchlichen) Sitzen einen mit dem Vorzuge des Episcopen identischen Vorzug. Allein in dieser Identität stellt sich eine Differenz heraus. Wenn in Euseb's K. G. lib. X., 5. der Presbyteren als „τῶν ἐκ τοῦ δευτέρου θρόνου“ ge-

[1]) So wird vom hellenischen Gläubigen das, die übrigen Kleider des Presbyters umgebende, Oberkleid auch genannt.

Digitized by Google

dacht wird: so hatten sie den zweiten, niederen Sitz inne, die Bischöfe den ersten, höheren. Heißt es in den apostolischen Constitut.: „κείσθω μέσος ὁ τοῦ ἐπισκόπου θρόνος, παρ' ἑκάτερα αὐτοῦ κατεζέσθω τὸ πρεσβυτέριον," s. lib. II., cp. 57: so waren die Sitze der Presbyteren Nebensitze des Central- und Principalsitzes des Episcopen im sanctuario der Kirchengebäude, vgl. den 35. Can. der 4. carthag. Synode.

Cap. XXIX. Presbyterialordnungen.

In seinen Abschnitt von den Classen der Presbyteren bringt Augusti Denkw. Bd. XI., S. 188 auch die Presbyteras. Wir negiren nicht, daß das Wort Presbytera und Presbyterissa „bald die Frau eines Presbyters, bald ein weibliches, aber kirchliches Vorsteheramt, wie Vidua, Diaconissa" bedeute. Für die erstere Bedeutung möchten folgende, von Augusti nicht angeführte, Stellen sich anführen lassen: „Non liceat presbytero post acceptam benedictionem, in uno lecto cum presbytera sua dormire, nec in peccato carnali misceri," s. 21. Can. der antissiodorens. Kirchenversammlung; ingleichen: „si inventus fuerit presbyter cum sua presbytera caet., annum integrum excommunicatus habeatur," s. 19. Can. der 2. turonens.: Beschlüsse, wodurch die französische Kirche bei denjenigen Aeltesten, welche die Weihe empfangen hatten, das eheloſe Leben erzielte. Allein weil die presbyteras weibliche Individuen waren: [1]) so ist keine Befugniß vorhanden, sie unter die Classen der (männlichen) Presbyteren zu bringen. Diese Classen werden vielmehr einzig von denjenigen Presbyteren, die des geistlichen Standes ganz eigentliche Genossen sind, und von denjenigen, die es nicht sind, constituirt. Die ersteren sind wiederum entweder solche, die innerhalb der Städte, oder solche, die außerhalb der Städte fixirt sind.

Fassen wir zunächst die geistlichen Presbyteren, und zwar die städtischen, ins Auge! Beispiele von solchen giebt, was den Orient betrifft, Alexandrien, und, was den Occident anbelangt, Rom an die Hand. „Ὅσαι ἐκκλησίαι τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας ἐν Ἀλε-

[1]) J. J. 1681 ist Zimmermann's Diss. de presbyteris et presbyterissis ed.

Digitized by Google

ξανθρεία ὑπὸ ἕνα ἀρχιεπίσκοπον οὖσαι," lieſet man bei Epiphan. haeres. 69., „καὶ κατ' ἰδίαν ταύταις ἐπιτεταγμένοι εἰσὶ πρεσβύτεροι, διὰ τὰς ἐκκλησιαστικὰς χρείας τῶν οἰκητόρων, πλησίον ἑκάστης ἐκκλησίας αὐτῶν, κ. ἀμφόδων (angiportorum) ἤτοι λαυρῶν ἐκχωρίως καλουμένων" κ. τ. λ.. Von den zahlreichen chriſtlichen Bewohnern Alexandriens ſahen viele ihre kirchlichen Bedürfniſſe durch die Kirche, worin der Archiepiſcop perſönlich fungirte, nicht befriedigt, weil dieſe Vielen nicht von dieſer Kirche gefaßt werden konnten. Behufs der Befriedigung dieſer beachtungswerthen Bedürfniſſe wurden in Alexandrien neue Kirchengebäude aufgeführt, und ſelbigen beſondere Presbyteren vorgeſetzt, obwohl der Archiepiſcop die Oberinſpection über dieſe neuen Gebäude erhielt. Etwas anders war das Verhältniß der Stadtpresbyteren zu Rom geſtaltet. „De fermento, quod die dominica per titulos mittimus," ſchreibt Innocenz I. in ep. ad Decent. Eugubin. c. 5., „superflue nos consulere voluisti, quum omnes ecclesiae nostrae intra civitatem sint constitutae. Quarum presbyteri, quia die isto propter plebem sibi concessam nobiscum convenire non possunt, ideo fermentum a nobis confectum per acolythos accipiunt, ut se a communione nostra maxime illo die non judicent separatos": eine in mehr als einer Hinſicht des Commentares bedürftige Stelle. „Ueber die Bezeichnung titulus," ſchreibt Rheinw. a. a. O. pg. 65, ohne ein erklärendes Wort hinzuzufügen! Unter titulis verſteht Innocenz die innerhalb der Stadt Rom aufgerichteten, unter Presbyterialobhut ſtehenden, Kirchen. Selbige heißen, vielleicht aus mehren Urſachen, tituli. Einmal: im lib. V. hist. persequut. vandalic. (deren Autor der nach 487 verewigte Victor,) äußern carthagiſche Blutzeugen: „Nobis nullus de postibus frontium valebit evellere, quod in uno baptismo artifex Trinitatis dignatus est titulare." Somit wird von dem, bei der Ertheilung der „Taufe" gebräuchlichen, Kreuzeszeichen titulare gebraucht. Das Kreuzeszeichen war eine Inſchrift (titulus), vom Täuflinge auf der „Stirn" getragen. Daher dürften jene Kirchen Rom's inſofern tituli genannt ſeyn, weil ihnen ein Kreuzeszeichen, wodurch ſie als chriſtliche, als dem gekreuzigten Meſſias geweihete, characteriſirt wurden, inſerirt war.[1]) Zum an-

[1]) Indem wir ſagen: inſerirt, nicht aber: aufgerichtet, ſo trifft uns die Inſtanz Thomaſſini's, ſ. P. I. lib. II. cp. 21, nicht, es werde Niemand

Digitized by Google

dern: der den Namen des Damasus's führende liber pontificalis, und zwar die vit. Marcelli, erzählt von einer Matrone, Namens Lucina, einer Wittwe, die mit ihrem Manne Marcus 15, und im Wittwenstande 19 Jahre gelebt hatte: „domum suam nomine tituli beati Marcelli dedicavit, ubi die noctuque hymnis et orationibus domino Iesu Christo confitebatur.“ Die Kirche, welche diese Wittwe aus ihrem Hause formirte, mag darum, weil sie zunächst dem sel. Marcellus geweiht, vielleicht mit dem Bilde oder der Namensinschrift des Marcellus geziert war, titulus genannt worden seyn. Demnach sind wahrscheinlich die von Innocenz erwähnten Kirchen ob ihrer respectiven Beziehungen auf Christus [1]) und auf Heilige (zumal wenn die letzteren, als Blutzeugen, in Kirchen bestattet waren,) tituli geheißen worden. [2]) Den Presbyteren der römischen tituli [3]) war eine so bedeutende Gemeine anvertraut worden, daß sie am Sonntage mit dem Episcopen in der Kirche, wo dieser seine cathedra hatte, behufs des gemeinsamen Abendmahlsgenusses nicht zusammenkommen konnten. Daher schickte der römische Episcop das vom ihm geweihte eucharistische Brot am Sonntage durch niedere Kirchenbeamte den Presbyteren zu. Diese eulogiae — sie wurden bisweilen auch Bewohnern abendländischer Monasterien, wenn auch nicht vom römischen Bischofe, nach Möglichkeit zugetragen! — wurden Vehikel, das Subordinationsverhältniß, worin die Stadtpresbyteren zu ihren Episcopen in gottesdienstlicher Hinsicht standen, zu steigern.

---

leicht zu dem Glauben gebracht werden: „eo venisse secundi saeculi fideles, ut erecta supra domos cruce exasperarent persequutorum iras“ (nämlich gegen die Christenheit selbst).

[1]) Man denke an κυριακὸν als Namen eines christlichen Tempels!

[2]) Binterim's Vermuthung (a. a. O. Bd. I., Thl. I., pg. 536): „Weil in diesen Hauptkirchen die h. Taufe verrichtet wurde, nannte man sie — tituli,“ befriedigt nicht.

[3]) Wie groß die Zahl derselben gewesen sei, als Innocenz lebte (er endete 417), läßt sich leicht denken, falls man erwägt, daß Optatus von Mileve, der nach 384 verstorben ist, im lib. II. de schismt. Donatistar. 4 „quadraginta et quod excurrit basilicas“ als in Rom seiende erwähnt. Bemerkt Rheinwald a. a. O. pg. 64. hiezu: „Wohl eine runde Zahl!“ so möchten wir wenigstens wegen des Zusatzes „et quod excurrit“, nicht glauben, daß Rom zu dieser Zeit weniger als 40 Kirchen gehabt hat.

Digitized by Google

Wenden wir uns zu den außerhalb der Städte verstreuten Presbyteren, den ἐπιχωρίοις: so führen selbige den Namen parochi (Pfarrer), der, mit dem hellenischen πάροικος zusammenhängend, den nahe bei der Stadt wohnenden Geistlichen bezeichnet. Führt Basilius „τὰς κατὰ τὴν χώραν ἡμῶν παροικίας“ im 206. Br. an: so ist aus dem innern Zusammenhange dieser Worte klar, daß παροικίαι hier rurale Christengesellschaften ausdrückt,[1]) sollte es auch sonst in umfassenderem Sinne gebraucht seyn. Behauptet nun Rheinwald a. a. O. pg. 68, Not. 9: „Wenn die Landbewohner zu einer größeren Gemeinde heranwuchsen, empfingen sie einen von dem Stadtbischofe vorgesetzten Presbyteren:“ so stellen wir diese, vor Rheinw. von Plank a. a. O. pg. 76, 77, und Ziegler a. a. O. pg. 40 u. a. ausgesprochene, Behauptung darum nicht in Abrede, weil Jesu Religion nicht selten zuerst den Städtern gepredigt ist, von der Stadt aus, wo die cathedra episcopi war, zur Bekehrung der κῶμαι und χώρα Anstalten getroffen, mithin die gläubigen Dorfgesellschaften zu den Stadtkirchen, als matricibus, [2]) in ein Verhältniß der Dependenz getreten sind.[3]) Aber wir können nicht, wie Rheinwald a. a. O. Not. 9, da „Spuren“ jenes „von dem

---

[1]) In collat. Carthag. die I., c. 176, wo es heißt: „Unitas-perfecta est, non solum in ipsa civitate, verum etiam in omnibus dioecesibus,“ scheint dioecesis, das Antitheton von civitas, gleichfalls einmal rurale Christenvereine anzudeuten.

[2]) Man lieset cod. African. can. 33: „Non habenti necessitatem, nec episcopo liceat matricis ecclesiae, nec presbytero, rem“ (Vermögen?) „tituli sui usurpare.“ Hier stehen matrix und titulus im Gegensatze zu einander. Ist jene des Bischofes Cathedralkirche, so bezeichnet der titulus die aus der Cathedrale entsprossene Presbyterialkirche. Indem Tertullian äußert: „Omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis apostolicis, matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam,“ s. c. 21 de praescript.: so hat er bei matricibus, wie des Ausdruckes Umgebungen besagen, diejenigen Gemeinden vor Augen, die ursprünglich durch Apostel gegründet, und späterhin Mütter von Tochtergemeinden geworden sind.

[3]) In Bezug auf πρεσβυτέρους τοὺς ἐν ταῖς χώραις wird im 8. Can. der antiochenischen Synode geboten, daß sie κανονικὰς ἐπιστολὰς nicht ertheilen. War laut der athanas. Apologie contr. Arianos der in Mareotis umherreisende Bischof nicht allein, sondern „μετὰ ἄντων τῶν πρεσβυτέρων κ. τῶν διακόνων κ. λαῶν ἱκανῶν,“

Digitized by Google

Bischofe vorgesetzten Presbyters" finden, wo Rheinw. sie findet. Derselbe führt nämlich aus den Actis proconsularib. Cypriani §. 1 an, daß Cyprian auf die Frage des Proconsuls: „Volo ergo scire ex te, qui sint presbyteri, qui in hac civitate consistunt," erwidert habe: „Detegi et deferri a me non possunt. In civitatibus autem suis invenientur." Wir müssen aber hier ob der Partikel „in civitatibus" vielmehr an die Presbyteren geringerer Städte denken; etwas anderes wäre es, wenn anstatt des civitatibus ein pagis gesetzt wäre. Wenn ferner Rheinwald aus dem Euseb. VII, 24 die Worte des alexandrinischen Episcopen Dionys producirt: (συγκαλέσας) „τοὺς πρεσβυτέρους κ. διδασκάλους τῶν ἐν ταῖς κώμαις ἀδελφῶν:" so sind h. l. freilich Landpresbyteren gemeint; doch daß selbige den κώμαις „vom Bischofe vorgesetzt" sind, davon steht beim Euseb. nichts. Indeß sind schon dergleichen, die reale Existenz der plebani (d. i. Landpresbyteren) erhärtende, Zeugnisse desto schätzbarer, als noch im Zeitalter des Chrysostomus nicht wenige Individuen, die „κώμας" und „χωρία" hatten, zwar für die Errichtung von Badeanstalten, Höfen, Gebäuden und dergl., nicht aber dafür, daß die menschlichen Seelen bearbeitet wurden (γεωργηθεῖεν), Sorge trugen, s. die 18. Homil. zur Ap. Gesch.. Und gleichwohl hätte die Bearbeitung und Christianisirung der Gemüther der Bauern dadurch am Besten vor sich gehn können, wenn die Inhaber von Landgütern Kirchen fundirt, und denselben Presbyteren vorgesetzt hätten.

Ziehen wir die Presbyteren in Betracht, die, obzwar nicht eigentlich geistlicher Art, am ecclesiastischen Regimente einigen Antheil hatten. Das Eigenthümliche ihrer Officien wird bei dem Nachweise ihres Vorhandengewesenseins sich herausstellen. Ziegler will „Aelteste des Volks" im cp. 39. des tertullian. apologetic. entdecken, wo von den „Zusammenkünften der Christen" die Rede sei, (a. a. O. pg. 30 Anm.): „Ibidem exhortationes, castigationes et censura divina. Nam et judicatur magno cum pondere ut apud certos de Dei conspectu, summumque futuri judicii praejudicium est, si quis ita deliquerit, ut a communione

---

s. §. 74., so zeigt die Zusammenstellung der Presbyteren mit Diaconen und ganzen Volkshaufen den niederen Platz an, den die Presbyteren bei bischöflichen Visitationsreisen einnahmen.

Digitized by Google

orationis et conventus et omnis sancti commercii relegetur. Praesident probati quique seniores, honorem istum non pretio, sed testimonio adepti; neque enim pretio ulla res Deo constat.“ Allein die Richtigkeit der ziegler'schen Ansicht ist problematisch. Mit dem probati quique seniores können clericalische Presbyteren, die in Absicht ihres Lebenswandels bewährt waren und nicht für Geld, sondern durch das lobende Zeugniß der Gemeinde, ihr Amt erlangt hatten, angedeutet seyn. Diese geistlichen Presbyteren mochten ob ihrer sittlich guten Eigenschaften das Präsidium bei den christlichen Zusammenkünften führen. Anders gestaltet sich die Sache, indem Augustinus, s. ep. 137: „Dilectissimis fratribus, clero, senioribus et universae plebi ecclesiae hipponensis,“ im Herrn Heil anwünscht. Hier werden die seniores, wie von dem clerus auseinandergehalten, so mit der universa plebs durch et verbunden. Jenes Auseinanderhalten legt sich auch in folgenden, von dem Episcopen Purpurius an einen seiner numidischen Collegen gerichteten, Worten zu Tage: „Adhibete concelericos et seniores plebis, ecclesiasticos viros, et inquirant diligenter, quae sint dissensiones.“ [1]) Bekommen die Volksältesten h. l. das Prädicat ecclesiastici viri: so müssen wir deß eingedenk seyn, daß die Cognition von Uneinigkeiten, worein eigentliche Geistliche unter einander gerathen waren, ein das Kirchliche tangirendes Moment war. [2]) Freilich hatte das nicht immer einen

[1]) Des Purpurius's Epistel ist in der „purgatio Felicis et Caeciliani“ enthalten, der Schrift eines Ungenannten, die einen Appendix des von Optatus gefertigten Buches de schismat. Donatistar. abgibt.

[2]) Beim Origenes lesen wir: „Audiant principes populi et presbyteri plebis, quia debent omni hora populum judicare, — dirimere lites, reconciliare dissidentes. — Discat unusquisque ex Scripturis sacris officium suum,“ s. homil. XI. in Exod.. Nach Ziegler's Meinung a. a. O. pg. 33 Anm. „wäre der Ausdruck presbyteri plebis für die Volksältesten am bequemsten.“ Und wirklich läßt für diese Annahme sich sagen, daß die Volksältesten — wir besitzen von Blondel ein Werk de jure plebis in regimine ecclesiastico, — an dem ecclesiastischen Gerichte Antheil gehabt haben. Allein der Umstand, daß (wie Ziegler anerkennt,) die Phrase principes populi „die Bischöfe“ bezeichnet, und daß auf selbige die presbyteri plebis alsbald nahmhaft gemacht werden, wird für uns ein Anlaß, das presbyteri eher von den (mit einer gewissen Aufsicht über die Gemeinde begabten,) presbyteris clericis zu nehmen.

Digitized by Google

gesegneten Erfolg, was diese Seniores in Betreff kirchlicher Angelegenheiten unternahmen. So hatte ein Episcop im Widerspruche mit den Kirchengesetzen unkeusche Individuen (incestos) der heiligen Gemeinschaft der Kirche zugeordnet, s. Augustin in Psalm. 36. Und als er „obsistente parte plebis, etiam seniorum nobilissimorum literis" angegangen ward, das, was er begangen hatte, durch sich selber zu verbessern, so verschmähte er, voll von Verwegenheit, seinen Fehler wieder gut zu machen. Der Ausdruck virorum nobilissimorum beurkundet jedoch das Ansehen, welches die Volksältesten sonst genossen.

Wenn Rheinwald a. a. O. pg. 45 fragt: „Ob die seniores plebis Reste eines älteren, allgemeineren, oder ob sie ein späteres, der politischen Verfassung analoges nordafricanisches Institut?" gewesen, — eine Frage, welche für die Entfaltung der christlichen Gesellschaftsverfassung von Interesse ist, — so läßt sich in dem Falle, daß in der Apostelperiode auch bloß administrative Presbyteren Existenz gehabt haben, die Antwort geben, es seien die Volksältesten des 4. Säculi muthmaßlich „die Reste eines älteren, allgemeineren," ecclesiastischen Institutes. Nur läßt diese Vermuthung, bei dem Mangel ausführlicher antiker Nachrichten, sich schwerlich zur absoluten Gewißheit erheben.

Cap. XXX. Verhältniß des Cardinalpresbyters zum Archipresbyter.

Beide Arten von Geistlichen sind mit einander von einzelnen Gelehrten identificirt worden. Dieser Identification würde es zu Statten kommen, falls man den Terminus cardinalis im Sinne von principalis auffasste (wie wir von Cardinaltugenden sprechen, Cyprian aber von „cardinalibus operibus Christi" gesprochen hat,) und in Erwägung zöge, daß der Archipresbyter der erste im Presbyterialcollegio (obschon dem Episcopen untergeordnet,) gewesen ist; [1])

[1]) Bingham glaubt l. c. vol. I., der Archipresbyter sei „ex presbyterorum collegio ad arbitrium episcopi electus," und provocirt deßfalls auf Liberatus, welcher breviar. c. 14 vom Proterius erzähle: „Dioscurus - eum archipresbyterum fecerat." Indeß findet sich in diesen Worten kein indicium davon, daß hier ein arbitrium des Bischo-

Digitized by Google

denn ein gewisser Petrus, der im lib. VIII., ep. 12. des Sozomenus's den Titel ἀρχιπρεσβύτερος erhält, wird von Socrates lib. VI., c. 9. als πρωτοπρεσβύτερος der alexand. Kirche aufgeführt. Inzwischen ist jene Auffassung des cardinalis nicht durchaus nothwendig. Das Wort drückt z. B. bei Gregorius Magn. einen Geistlichen aus, der in einer besonderen, nicht unbedeutenden, christlichen Kirche für immer fixirt war. „Te," so heißt es lib. II. ep. 13. Gregor's, „nostra auctoritate in terracinensi ecclesia cardinalem constituimus sacerdotem, — sicut ecclesiae pontifex esse non desines." Cardinalis ist mit incardinatus, welches den in eine einmal gebildete Ordnung der Dinge Eingefügten bezeichnet, identisch. [2]) Mithin kann der Begriff des presbyter cardinalis von dem Begriffe des archipresbyter sehr wohl verschieden seyn. Außerdem erscheinen presbyteri cardinales (in dem Sinne von Priestern, die in einer Kirche stets bleiben sollten,) erst in Gregor's des Gr. Episteln (vgl. lib. I., ep. 15; XII., 11) während schon Hieronymus der Partikel „singuli ecclesiarum episcopi, singuli archipresbyteri" in ep. IV. ad Rustic. sich bedient. Somit ist es die große Frage: ob nicht zwischen einem Cardinalpresbyter und einem Archipresbyter wirkliche Differenz Statt habe? — Nur dieß werde auf Anlaß der aus Hieronymus allegirten Stelle über das Verhältniß, worin der Erzpriester zum Episcopen stand, noch angemerkt, daß nach 17. Can. der 4. carthagischen Synode der Episcop die Fürsorge (gubernationem) für die Wittwen, Pupillen, Kinder durch den Archipresbyter oder Archidiaconen betreiben sollte. Die dem Bischofe obliegenden vielen Beschäftigungen mochten ihn hindern, es durch sich selbst zu thun.

Cap. XXXI. Diaconat.

Schöne äußert a. a. O. Bd. I., S. 244. von Stephanus,

---

fes Dioscur obgewaltet habe. Es war die Observanz der Kirche, daß derjenige Presbyter, welcher unter seinen Collegen der älteste war, den Archipresbyterat erhielt, und die Verletzung dieser kirchlichen Observanz ward höheren Orts übel vermerkt. Einen Beleg entnehmen wir aus demjenigen, was Leo im 75 Br. dem benevent. Episcopen Dorus sagt: „Cognovimus, apud te novo ambitu — Presbyterii ordinem fuisse turbatum, ita ut unius" (des Epicarpius) festina et immatura provectio" (zum Archipresbyterate) „quaedam eorum dejectio facta sit, quos aetas commendabat et nulla culpa minuebat."

[2]) So wird in ihre Angel (cardo) eine Thür eingefügt.

Digitized by Google

Philippus, Prochorus, Nicanor, Timon, Parmenas, Nicolaus, die, nach dem Ap. Gesch. VI, 1. erwähnten Vorfalle in der jerusalemischen Gemeinde, von derselben gewählt sind (V. 5.): „diese 7 rechtschaffenen Männer waren — keine Diaconen, sondern Allmosenpfleger.“ Schöne hätte noch auf die trullanische Kirchenversammlung sich berufen können, welche hinsichtlich der Ap. Gesch. VI. sagt: „ὡς ὁ λόγος-οὐ περὶ τῶν τοῖς μυστηρίοις διακονουμένων“ (ministrantium) „ἦν ἀνδρῶν, ἀλλὰ περὶ τῆς ἐν ταῖς χρείαις τῶν τραπεζῶν ὑπουργίας,“ Can. 16. Auch wir hegen die Ueberzeugung, daß das διακονεῖν τραπέζαις, welches nach VI., 2, 3 Function jener Sieben war, und nicht: „am Tische dienen“ (wie Schöne unphilologisch glaubt), sondern: Tischen dienen bedeutet, zunächst darauf in Relation stehe, daß die Sieben die für die Dürftigen bestimmten täglichen Almesen (nicht blos Gelder,) auf Tische legten, und von Tischen an Dürftige austheilten. Allein sollte nicht das τραπέζαις auch auf die Liebesmähler hindeuten, an die der Abendmahlsgenuß sich anschließen mochte, und bei welchen Distributoren der Speisen desto erforderlicher waren, als sonst bei Liebesmählern allerlei Abnormitäten vorfallen konnten? s. 1. Corth. XI. 18. Diese Distributoren der Agapenspeisen wären aber eben als solche Diaconen der Gemeinde gewesen. Doch gesetzt, daß diese Hindeutung dem τραπέζαις nicht inhärirt, — hat nicht Stephanus laut Ap. Gesch. VII. das Christenthum im Zusammenhange mit der Entwickelung der göttlichen Fügungen, welche die alttestamentische Oeconomie erfahren hat, verkündigt? Ist nicht Philippus in Samaria, wohin er gegangen war, ein Herold Christi geworden? s. Ap. Gesch. VIII, 15; vgl. des Philippus's Verhältniß zu dem äthiopischen Hofbeamten V. 27 pp. Nun aber gebraucht Paulus 1 Timoth. III, 13 in Ansehung der Diaconen, die ihr Amt gut verwaltet hatten, die Redeform, daß sie sich dadurch πολλὴν παῤῥησίαν ἐν πίστει ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ erwerben. Auch haben Diaconen der nachapostolischen Zeit mit Bewilligung ihres Episcopen gepredigt. [1]) Mithin sind wahrscheinlich jene in Ap. Gesch.

[1]) Von dem antiochenischen Bischofe Leontius heißt es beim Philostorgius: „εἰς διακονίαν τὸν μαθητήν“ (der μαθητής ist der in der Dogmengeschichte berühmte Arianer Aetius) „προχειρίζεται, καὶ διδάσκειν ἐν ἐκκλησίᾳ τὰ τῆς ἐκκλησίας ἐπιτρέπει δόγματα,“ s. lib. III., cp. 17. Indeß räumen wir im Hinblicke auf Ambrs. in Eph. IV. gern ein, daß die Diaconen der nachapostolischen Zeit nicht allent-

Digitized by Google

VI. aufgeführten Sieben nicht nur Almoſenpfleger, ſondern auch Diaconen geweſen. Die Functionen, welche dieſe Kirchenbedienten urſprünglich gehabt hatten, ſind aber — und dies geben wir gerne zu, — in der Folgezeit durch manche, die auch einen geiſtlichen Character hatten, amplificirt. So äußert Cyprian: „in praeteritum“ (im 2. Säculo) „semper sub antecessoribus factum est, ut diaconi ad carcerem commeantes martyrum desideria consiliis suis et Scripturarum praeceptis gubernarent,“ ſ. 10. Br. ad martyr. et confess.. [1]) Hier thut ſich eine cura animarum kund, die ein prieſterliches Geſchäft iſt. [2])

In Beziehung auf diejenigen Individuen, die zu Diaconen ordinirt ſind, äußert Bingham l. c. vol. I. pg. 325: „vix unius cujusdam in universa historia ecclesiastica exemplum invenias, qui ante vicesimum quintum aetatis annum ordinatus sit.“ Allerdings erlaubt Juſtinian in der 23 Novell. c. 13 nicht, „διάκονον-ἧττονα τῶν εἴκοσι πέντε“ (ἐνιαυτῶν-γίνεσθαι). Und ſagt der 20. Can. der 4. toledoniſchen Synode aus: „A viginti et quinque annis aetatis Levitae consecrentur!“ ſo müſſen wir unter Leviten in Hinſicht auf den, den occidentaliſchen Gläubigen eigenen, Sprachgebrauch Diaconen, wiefern ſelbige den Kirchenälteſten ſubordinirt waren, verſtehen. [3]) Gleichwohl iſt das bingham'ſche „vix unius“ eine Hyperbel, da dem Epiphanius als zwanzig-

---

[1]) In der Redeweiſe ecclesiae ministri, die Cyprian im 65 Br. von den Diaconen benutzt, iſt eine Verſion des „διάκονοι“ involvirt. Bringt die nicäniſche Synode den Diaconen zum Bewußtſein, daß ſie „τοῦ ἐπισκόπου ὑπηρέται“ ſind, ſ. 18. Can.: ſo ſteht dies mit jener Redeweiſe nicht in abſolutem Widerſpruche, weil der Epiſcop den Vorſtand der Kirche abgab, dieſe repräſentirte.

[2]) Wohl lautet der 4. Can. der 4. carthagiſchen Kirchenverſammlung: „Diaconus non ad sacerdotium, sed ad ministerium ordinatur,“ wodurch angezeigt wird, der Diacon nachapoſtoliſcher Zeit ſei kein Prieſter, vgl. die dem Auguſtinus beigelegten, wiewohl von ihm ſchwerlich herrührenden, Quaestiones in Vet. et Nov. Testamt.. Allein wir halten auch die Diaconen lediglich für Prieſter untergeordneter Art, zumal Optatus einmal lib. I. die Frage aufwirft: „Quid commemorem diaconos in tertio“ (suppl. sacerdotio)?

[3]) „De Levi“ (äußert Iſidor von Sevilla lib. II., cp. 12,) „Levitae exorti sunt, a quibus in templo Dei mystici sacramenti mysteria explanabantur. Hi graece diaconi, latine ministri dicebantur“

Digitized by Google

dem Beda als neunzehn-jährigem die fragliche Weihe ertheilt ist. Daß derselben eine Election vorausging, ist naturgemäß. Erwählte nach Ap. Gesch. VI, 5 τὸ πλῆθος (τῶν μαθητῶν) im Apostelzeitalter die 7 ersten Diaconen, so sagt Cyprian im 65 Br. von den Diaconen seines Jahrhunderts: „ab episcopis fiunt.“ Das letztere wird aus der Steigerung bischöflicher Macht und Auctorität sattsam erklärlich. In Absicht der Ordination des Diaconen versichert Bingham l. c. pg. 301: „a solo episcopo peragi poterat,“ und hat insofern recht, als nach dem 4. Can. der 4. carthagischen Kirchenversammlung „solus episcopus, qui eum benedicit,“ auf des Ordinanden Haupt die Hand legte. Inzwischen (nach dem lib. VIII., 18 der apostol. Constit.) waren das gesammte Presbytercollegium und die Diaconen zugegen bei der Weihe, sie machten den solennen Act eo ipso solenner. Philippus, der Apostel, macht ibid. dem Episcopen folgendes Weihegebet zur Vorschrift: „O Gott! o Allmächtiger, der Du wahrhaftig und sonder Lüge, der Du gnadenreich bist gegen Alle, welche Dich in Wahrheit anflehen, der Du erschrecklich bist in Plänen, weise dem Sinne nach, stark und groß, — erhöre unser Gebet, Herr! nimm unser Flehen zu Ohren, und erleuchte Dein Antlitz über diesen Deinen Diener, welcher Dir zum Dienste erwählet ist. Fülle ihn mit heiligem Geiste und Kraft an, wie Du den Stephanus, den Märtyrer [1]) und Nachahmer der Trübsale Deines Christus, angefüllt hast, und mach' ihn deß werth, daß er, nachdem er den ihm anvertrauten Dienst wohlgefällig, unveränderlich, sonder Tadel und Anklage verrichtet hat, einer erhabenern Stufe gewürdigt werde, [2]) ver-

---

[1]) „μάρτυρα,“ Stephanus gilt als erster Blutzeuge in der Kirche. Doch könnte, weil er nachher noch das Prädicat „μιμητὴν τῶν παθημάτων τοῦ Χριστοῦ σου“ erhält, „μάρτυρ“ simpliciter den Zeugen hier bezeichnen.

[2]) „μείζονος ἀξιωθῆναι βαθμοῦ,“ wahrscheinlich Reminiscenz aus 1 Tmth. III, 13. Βαθμοῦ könnte man von der Ehren- und Seligkeitsstufe im zukünftigen Leben deuten, vgl. Mtth XXV, 21, 23; 1 Ptr. V, 3. Die Worte der Constitut. διὰ τῆς μεσιτείας τοῦ μονογενοῦς σου υἱοῦ würden zu dieser Interpretation sich schicken, da die Gläubigen dem Erlöser, der zugleich Versöhner war, jenes herrliche Heil verdanken. Allein für ausgemacht richtig ist diese Exposition nicht zu halten, da βαθμὸς eine Amtsstufe ecclesiastischer Art, als den Pres-

Digitized by Google

möge der Vermittelung Deines eingebornen Kindes, mit welchem Dir" u. s. w. (s. Cap. XXIII,). Daß dies Gebet jenes von den Aposteln (s. Ap. Gesch. VI, 6,) über die ersten Allmosenpfleger und Diaconen ausgesprochene ist, dürfte sehr problematisch seyn. Allerdings ist das Gebet der Constitutionen wesentlich biblischen Gehaltes; inzwischen würde, falls es ächt apostolischer Genesis wäre, nicht eine Pluralität von Gebetsgestalten für die Diaconatsconsecrationen von occidentalischen und orientalischen Christusbekennern späterer Zeit in Anwendung gebracht worden seyn. Die spätere Zeit würde sich in jenem Falle an den Einen, in den Constitutionen niedergelegten, Typus gehalten haben. — Sehen wir auf die, von dem geweihten Diaconen getragenen, Gewande: so galt nach der 4. toledonischen Synode (s. Cap. XX.) das orarium als Tracht der Episcopen, Presbyteren, Diaconen, während Balsamon ad synod. Laod. can. 22 „τὸ ὡράριον" für die Tracht, welche blos die Diaconen gehabt, erklärt. Diese Repugnanz läßt sich ohne Mühe durch die Hypothese entfernen, daß jene Synode von einer Sitte der lateinischen, Balsamon von einem Brauche der morgenländischen Christen handelt. In der Beziehung treffen Lateiner und Morgenländer zusammen, daß sie das in Rede stehende Tuch dem Diaconen auf der linken Schulter hangen lassen (s. 40. Can. der 4. toledon. Synode, und die dem Chrysostomus zugeschriebene 37. homil. de filio prodigo, deren Autor der Bischof Gabala's, Severian, gewesen seyn mag), vermuthlich, damit die Diaconen, z. B. die Hände, sich reinigten, indem sie, was ihre Obliegenheit war (s. Cyprian de lapsis,) den geweihten Abendmahlsbecher den anwesenden Gläubigen herumreichen wollten oder herumgereicht hatten (vgl. in dieser Hinsicht die apostol. Constitut. lib. VIII. cp. 13.[1]) Unter dem orario haben wohl die Diaconen als ein Kleid, das den Körper von Oben bis Unten eigentlich bedeckte, die alba, - der Name erinnert an des Kleides Farbe, - getragen.

---

byterat, Episcopat, ausdrücken kann (wie in hist. eccl. Euseb's III., 21), und, weil Christus der Herr der Kirche ist, auch die Amtsstufe durch Christi Lenkung der Dinge erhalten wird.

[1]) „Ὁ διάκονος κατεχέτω τὸ ποτήριον, καὶ ἐπιδιδοὺς λεγέτω. „„αἷμα Χριστοῦ, ποτήριον ζωῆς,"" καὶ ὁ πίνων λεγέτω. „„ἀμήν.""

Digitized by Google

Beschließt die narbonensische Kirchenversammlung des J. 589: „nec diaconus –, antequam missa consummetur, albâ se praesumat exuere," s. 12. Can.: so wird evident, daß die weiße (aus Linnen bestehende,) Tracht insbesondere während der Functionen der Abendmahlsfeier producirt werden sollte [1]), indeß von manchem Diaconen vor Vollendung derselben abgelegt worden war. Schließlich komme die dalmatica in Betracht! „Quasi non hodie diaconi dalmaticis induantur, sicut episcopi", sagt Pseudo-Augustinus in der 4. quaestio der Quaest. Vet. et Nov. Testam. [2]). Die Dalmatica, deren Benennung muthmaßlich auf „Dalmatien" zurückzuführen ist, war eine lange, herabwallende Tracht, deren Aermel, wenn auch nicht zu lang, doch weit waren. Läßt Robert von Flamesbure durch die „latitudo" der Dalmatica „die Liebe," durch „die beiden scharlachrothen Linien, womit die Dalmatica von vorn und von hinten, von oben bis unten, geziert war, die Verkündigung beider Testamente und die Liebe zu Gotte und dem Nächsten", angedeutet werden: so ist das eine allegorisirende, eines im 12. Säculo blühenden Canonicus eben nicht würdige, Spielerei, die der alten Kirche unbekannt ist.

---

[1]) Vom Diaconen bestimmt der 51. Can. der 4. carthagischen Synode: „tempore oblationis tantum vel lectionis albâ utatur." Berichtet Hieronymus: „evangelium Christi quasi diaconus lectitabam," s. 57. Br. ad Sabinian.: so möchte man meinen, es spreche jene Synode lediglich von der Vorlesung des Evangelii durch die Diaconen. Nun aber sind auch die didactischen Schriften der Apostel Objecte des kirchlichen Vortrags gewesen. (Wenn Cyprian im 34. Br. in Betreff des Lectors Celerinus äußert: „Quid aliud, quam super pulpitum, id est tribunal, ecclesiae oportebat imponi, ut loci altioris celebritate subnixus, et plebi universae, pro honoris sui claritate, conspicuus, legat praecepta et evangelia Domini, quae fortiter ac fideliter sequitur": so fragt es sich, ob nicht praecepta Domini im Unterschiede von den Evangelien die vom Geiste des Herrn durch die Apostel in ihren Briefen mitgetheilten ethischen Vorschriften angehe?) Mithin ist das lectionis der 4. carthag. Synode auch von der Vorlesung der didactischen Bücher des N. Test. zu nehmen.

[2]) Daß auch Episcopen die Dalmatica getragen haben, leuchtet daraus hervor, weil es rücksichtlich Cyprian's beim Ruinart, in §. 5 der Acta martyr. heißt: „Quum se dalmatica exuisset, et diaconibus tradidisset, in linea stetit" caet. Eine auch dadurch bemerkenswerthe Stelle, daß sie auf die Zeit des Aufkommens der kirchlichen Dalmatica hinweiset.

Digitized by Google

Die Diaconen standen in sehr nahem Verhältnisse zu ihren Episcopen in den nachapostolischen Zeiten. Der Diacon soll nach den apostolischen Constitutionen lib. II. cp. 44 „τοῦ ἐπισκόπου ἀκοὴ καὶ ὀφθαλμὸς καὶ στόμα, καρδία τε καὶ ψυχή“ seyn. Somit lag es dem Episcopen ob, was in seinem christlichen Vereine sich begab, durch den Diaconen wahrzunehmen, zu hören und zu sehen, ingleichen, was in Beziehung auf Vorfallenheiten der Gemeinde zu sagen war, durch den Diaconen auszusprechen. Der Diacon hatte bei Cognition und Leitung gewisser Gemeindeangelegenheiten die Stelle des Bischofes zu vertreten[1]). „Ὅσα δύναται,“ wird ibid. weiter bemerkt, „αὐθυνέτω δὲ ἑαυτοῦ, λαβὼν παρὰ τοῦ ἐπισκόπου ἐξουσίαν[2]), ὡς ὁ κύριος παρὰ τοῦ πατρὸς τὸ δημιουργεῖν καὶ τὸ προνοεῖν“. Damit, daß

---

[1]) Augusti'n scheinen (nach Denkw. Bd. XI., S. 194) „in den ältesten christlichen kirchlichen Documenten die Diakonen als die Adjutanten des Bischofes vorzukommen.“ Die Sache als solche ist richtig; aber der Ausdruck „Adjutant“ ist als ein militärischer für ein friedlich kirchliches Verhältniß nicht angemessen. Wir sagen lieber Adjuvanten.

[2]) Vergl. in lib. II., cp. 33 der apostol. Constitut. die Worte: „ὥσπερ ὁ υἱὸς ἄγγελός ἐστι καὶ προφήτης τοῦ πατρὸς, οὕτω καὶ ὁ διάκονος ἄγγελος καὶ προφήτης ἐστὶ τοῦ ἐπισκόπου.“ Wiefern ἄγγελος einen Boten aussagt, läßt sich hier die Notiz anknüpfen, daß Diaconen manchmal die Boten, gleichsam die darstellenden Personen, ihrer Episcopen, bei Kirchenversammlungen gewesen sind. Nun docirt Bingham lib. II., cp. 20, §. 13: „In conciliis **orientalibus** si diaconus metropolitanum aut patriarcham repraesentaret, eo ipso loco sedebat atque subscribebat, quo ipse metropolitanus vel patriarcha, si adfuisset, sessurus fuisset atque subscripturus; in **occidentalibus** autem conciliis diaconi post omnes episcopos, non eorum loco, quorum procuratores erant, suffragia ferebant.“ Diese Behauptung ist nicht in ihrem ganzen Umfange haltbar; es steht mit ihr im Widerspruche, daß, was die abendländischen Concilien anbelangt, der Diacon Petrus, der für Pavia's Episcopen die lateranensische Kirchenversammlung des Papstes Stephanus III. frequentirte, seine Subscription **vor** die von 31 Episcopen gesetzt hat, und daß, was die morgenländischen Concilien angeht, Diaconen, die statt gewisser Archiepiscopen und Patriarchen auf der unter Mennas gehaltenen constantinopol. Synode erschienen waren, ihre Subscriptionen **hinter** die episcopalistischen gesetzt haben.

Digitized by Google

der Diacon von dem Bischofe eine Vollmacht zu seinem Wirken erhalten sollte, steht in Zusammenhang, wenn gesagt wird: „πάντα μὲν ὁ διάκονος τῷ ἐπισκόπῳ ἀναφερέτω.“ Dieses überträgt Schöne a. a. O. Bd. III., S. 99 „der Diacon soll dem Bischofe Alles hinterbringen“; da doch der Gedanke eher lautet, er habe an den Bischof Alles zu bringen, auf ihn Alles zurückzuführen, „wie Christus auf den Vater“ Alles zurückführe. Inzwischen erstreckte sich die Wirksamkeit des Diaconen nur auf Verrichtung und Beurtheilung minder bedeutender Gemeindesachen, indem wir in den apostol. Constitut. a. a. O. finden: „τὰ δ ὑπέρογκα“ (majora) „ὁ ἐπίσκοπος κρινέτω!“ Es ist von wissenschaftlichem Interesse zu erfahren, was nicht in die Categorie der ὑπέρογκα gehört, was also der Diacon habe verrichten dürfen: „ἀφορίζει,“ äußern die Constitut. lib. VIII., cp. 28 von ihm, „ὑποδιάκονον, ἀναγνώστην, ψάλτην, διακονίσσαν, ἐὰν ἤ τι τοιοῦτον μὴ παόντας πρεσβυτέρου“. Das ἀφορίζει interpretirt Binterim a. a. O. Bd. I., Thl. I, S. 372 von dem „von der Kirche Ausschließen“, indem er es mit „excommunicet“ übersetzt. Diese Fassung ist hinsichtlich ihrer Richtigkeit nicht außer Zweifel. Der Satz der Constitutionen gestattet sehr gut die Deutung, daß der Diacon den Hypodiaconen, Anagnosten u. s. w. von seinem Amte entfernen könne, wenn solches bei Abwesenheit des Presbyteren nothwendig sei. Das eigentliche Excommuniciren des in der Pflichterfüllung nachlässigen, unteren Clerikers, als des Anagnosten, ist muthmaßlich ein ὑπέρογκον gewesen. — An die bisher beschriebenen Officien des Diaconen reihen wir diejenigen, die ihm bei dem öffentlichen Culte eigneten. Die apostol. Constitut. hegten die beifallswürdige Ansicht, daß die Laien in der Kirche verständig, besonnen, wachend stehn[1]), und das Ohr auf des Herrn Wort gleichsam ausgedehnt (ἐκτεταμένην)

---

[1]) Nach lib. II., cp. 57 sollten, wann das Evangelium vorgelesen ward, nicht blos alle Presbyteren, sondern auch der gesammte λαὸς mit vieler Ruhe stehen. Setzte sich nach vollendeter Vorlesung das Volk: so konnte mancher an einen unpassenden Ort sich niederlassen. Von solchem τις sagen die Constitutionen: „ἐπιπλησσέσθω ὑπὸ τοῦ διακόνου ὡς πρωρέως, καὶ εἰς τὸν καθήκοντα αὐτῷ τόπον μεταγέσθω“, s. l. c..

Digitized by Google

haben müßten, s. lib. II. cp. 57. Dies führen sie als Moment an, warum der Diacon das Volk zu beaufsichtigen habe, damit nicht Jemand einem Anderen etwas in das Ohr flüstere, oder schlafend einnicke, oder lache. Gedenkt Synesius im 67. Br. „τῶν ἱεροκηρύκων“: so meint er Diaconen; aber in welcher Beziehung? Ἱεροκήρυκες können sie heißen, sofern sie heilige Reden, Homilien, an das Volk hielten. So nennt sich Paulus 1. Tmth. II, 7; 2. Tmth. I, 11 den κῆρυξ, wiefern er das Christenthum der Welt verkündete; denn dem κῆρυξ gesellt Paulus das ἀπόστολος bei. Indeß werden die Diaconen wahrscheinlicher in der Hinsicht ἱεροκήρυκες geheißen, als sie während des Processes der öffentlichen Gottesverehrung dem gläubigen λαὸς und denjenigen Individuen, die in selbigen recipirt werden wollten, bestimmte, auch das Heilige, z. B. das Gebet, und das Verlassen des geheiligten Kirchengebäudes, betreffende Formeln[1]) zuriefen. Diese Enarration des ἱεροκήρυκες (tubicines sacri) wird durch den antiken Gebrauch des κηρύσσειν als wahr bestätigt, s. beim Socrates: „προστάξας (Athanasius) διακόνῳ, κηρύξαι εὐχήν“, lib. II. cp. 11; vergl. noch die apostol. Constitut. lib. VIII., cp. 5. Insbesondere standen die Functionen des Diaconen in Relation auf das Herrnmahl. Hieronymus erblickt (s. comment. in Ezechiel. cp. 18,) viele Personen, „qui opprimunt per potentiam, vel furta committunt, ut de multis parva pauperibus tribuant, et in suis sceleribus glorientur, publiceque diaconus in ecclesia recitet offerentium nomina: „„tantum offert ille, tantum ille pollicitus est““; placentque sibi ad plausum populi, torquente conscientia.“ Sonach las der Diacon, vermuthlich vor der Christenversammlung, die Namen derjenigen Individuen her, welche behufs des Abendmahlsgenusses Gaben dargebracht hatten[2]). Diese mit Berücksichtigung des

---

[1]) De insignioribus veterum Christianorum formulis hat J. A. Schmidt eine diss. gefertigt.

[2]) Wenn aus lib. VIII., cp. 11 der apostol. Constitut. emergirt, daß an denjenigen Thüren, durch welche die Männer in die Kirche traten, Diaconen, an denjenigen Thüren, durch welche die Weiber gingen, Hypodiaconen standen, damit nicht im Zeitpuncte der Nachtmahlsconsecration Jemand hinausginge, auch nicht die Thüren geöffnet wür-

Digitized by Google

Redezusammenhanges gegebene Deutung des recitet correspondirt dem Ursinne des Verbi mehr, als eine andere, welcher zufolge recitet darauf zu beziehen ist, daß der Diacon Gott zum Besten der offerentes habe anflehen sollen. Hätte Hieronymus dieses ausdrücken gewollt: er würde dem recitet die Partikel in precibus oder etwas ihr Analoges beigefügt haben. Ferner pflegten die Diaconen die für den Tisch des Herrn gehörigen Gefäße, als die Kelche, in Gewahrsam zu halten u. s. w.

„Diaconos paucitas honorabiles facit", heißt es bei dem eben genannten K. V. im 134. Br. ad Evangelum. Dieser paucitas scheint zu widerstreiten, daß Justinian stipulirt, 100 männliche Diaconen sollten in einer constantinopolitanischen Kirche seyn, s. Novell. III, c. 1. Allein zu geschweigen, daß das ein Institut „κατὰ τὴν ἁγιωτάτην μεγάλην ἐκκλησίαν" war, deren Fonds diese Diaconenzahl gestatten mochte[2]), so fällt der Beschluß des Kaisers in das 6. Säculum, während Hieronymus schon in der 2. Hälfte des 4. blühte. Des K. V. paucitas wird auch durch die i. J. 315 sich so aussprechende Synode von Neocäsarea: „Διάκονοι ἑπτα ὀφείλουσιν εἶναι κατὰ τὸν κανόνα", bestätigt. Der Umstand, daß die Synode hinzusetzt: „πεισθήσῃ ἀπὸ τῆς βίβλου τῶν πράξεων" (s. 15. Can.,) motivirt die Conjectur, es ziele die Phrase κατὰ τὸν κανόνα darauf hin, dieses, daß im Apostelzeitalter zu Jerusalem (laut der Ap. Gsch.) bloß 7 Diaconen gewesen seien, müsse für die übrigen Kirchen ein Gesetz seyn, lediglich die Siebenzahl der Diaconen festzuhalten. Bei den Römern[3]) existirten noch zu der Zeit des Sozomenus's (d. i. im 5. Jahrhunderte) nicht mehr als Sieben. Die Ehre, die den

---

den, wenn also die Diaconen im Oriente „κατὰ τὸν καιρὸν τῆς ἀναφορᾶς" ihre Beschäfftigung hatten, so steht dies mit dem recitare nomina offerentium durch die Diaconen nicht in absolutem Gegensatze, weil die Recitation der Verrichtung des Thürstehergeschäfftes vorausgegangen seyn kann. Zudem kam in der Kirche ein singuläres Amt der ostiarii auf.

[2]) Natürlich mußte andrerseits die Herrlichkeit dieser ἐκκλησία durch solchen Numerus gesteigert werden.

[3]) Zu Altdorf i. J. 1696 erschien Dan. Wilh. Moller's Diss. de septem diaconis ecclesiae romanae.

Digitized by Google

Diaconen aus ihrer geringen Anzahl erwuchs, das Bewußtsein, Assistenten der (an Autorität zunehmenden) Episcopen zu seyn, die reichlichen Revenueen, welche die Diaconen zogen, diese und andere Momente mögen dazu mitgewirkt haben, daß sie hie und da von dem Dämon der Hoffart sich bewältigen ließen, und Manches, was ihnen rechtlich nicht zukam, sich anmaßten. Aeußert die nicänische Kirchenversammlung von den Diaconen: „ἐμμενέτωσαν τοῖς ἰδίοις μέτροις," (nämlich „in dem Bewußtsein, daß sie des Bischofes Diener, und geringer als die Presbyteren seien",) s. 18. Can., erlaubt die Synode den Diaconen nicht, „καθῆσθαι ἐν μέσῳ τῶν πρεσβυτέρων": so ist das ein Document einmal, daß die Diaconen den Kirchenältesten sich gleichgestellt haben, zum andern, daß das Concil die Hoffärtigen zu zügeln versucht hat. Das letztere schwerlich mit allgemein günstigem Erfolge; die 4. toledonische Synode referirt von einigen Diaconen: „in tantam erumpunt superbiam, ut se presbyteris anteponant" (also nach dem Vorbilde der Episcopen!), „atque in primo choro ipsi priores stare praesumant, presbyteris in secundo choro constitutis", s. 38. Can., und decretirt, es sollten sowohl die Presbyteren als auch die Diaconen auf beiden Chören zusammenstehn [2]).

Cap. XXXII. Diaconissat [1]).

Hinsichtlich der Apostel heißt es beim alexandrinischen Clemens: „ὡς ἀδελφὰς περιῆγον τὰς γυναῖκας συνδιακόνους ἐσομένας, δι' ὧν καὶ εἰς τὴν γυναικωνῖτιν ἀδιαβλήτως παρεισ-

---

[1]) Zu Wittenberg 1697 ist Casp. Ziegler's Schrift de diaconis et diaconissis veteris ecclesiae edirt worden.

[2]) Auf das Thema von den Diaconen lassen nach Bingham's Vorgange (s. vol. I., lib. II., cp. 21,) Baumgarten, Augusti, Binterim, Rheinwald u. a. die Abhandlung von den Archidiaconen folgen. Doch da die Diaconissen der Idee nach mit den Diaconen ziemlich identisch waren, indem sie gewisse Dienste, welche die Diaconen dem ersten Geschlechte leisteten, dem zweiten meistens leisteten, wenn gleich die Diaconissen nicht allein dem zweiten Geschlechte dieneten, — so finden wir es gerathener, den Diaconissat an den Diaconat unmittelbar anzuschließen.

Digitized by Google

εδύετο ἡ τοῦ κυρίου διδασκαλία", s. lib. III. στρωμτ. pag. 536. Demnach war der Gesichtspunct, die Lehre Jesu, des Herrn der Kirche, dermaßen in das Gemach der heidnischen Frau gelangen zu lassen, dermaßen gleichsam darin einzutauchen, daß diese Lehre von schlechtgesinnten Heiden nicht so verleumdet werde, als wolle sie durch ihre männlichen Prediger die Weiber verführen[1]), — ein Anlaß für die Apostel, die christlichen Frauen mit sich umherzuführen[2]), welche, indem sie die in ihren Häusern bleibenden heidnischen Frauen im Christenthume catechetisch unterwiesen, mit und gleich den Aposteln Dienerinnen der Kirche waren. Wider diese Erklärung der Genesis des Diaconissates könnte die Instanz gemacht werden, daß der Heidenapostel von der Phöbe, der Diacona des zu Kenchreä (einer Hafenstadt bei Korinth,) fixirten Christenvereines in Röm. XVI, 1 erklärt: „προστάτις πολλῶν ἐγενήθη καὶ αὐτοῦ ἐμοῦ"; denn hienach sei ja die Phöbe auch des Paulus's Vorsorgerinn (patrona) gewesen. Allein diese Instanz ist von keinem Momente; das Hauptgeschäft der Diaconissen kann immer auf weibliche Personen in Relation gestanden haben, während Fürsorge für christliche Männer, wie Hospitalität gegen dieselben, bisweilen das Object eines Nebengeschäftes gewesen ist.

---

[1]) Schwerlich würde, hätte ein männliches, christliches Individuum die Lehre von der Messianität des Gekreuzigten israelitischen Frauen verkündiget, ein männlicher Israelit der Lehre des Herrn den Vorwurf gemacht haben, daß sie die Unkeuschheit fördere. Beda nennt es ausdrücklich eine Gewohnheit der Juden, „**ut mulieres de substantia sua victum et vestitum praeceptoribus ministrarent.**" Nur beweiset diese Stelle noch nicht die Behauptung Binterim's a. a. O. Bd. I., Thl. I, S. 434, es sei bei den Juden gebräuchlich gewesen, „daß die Lehrer auf ihren Reisen ein Weib mitführten, welches für ihre leiblichen Bedürfnisse Sorge trug."

[2]) Binterim a. a. O. meint in Bezug auf 1. Corinth. IX, 5, die Weiber, welche die Apostel und des Herrn Brüder mit umher geführt hätten, seien „Schwestern" genannt worden, „weil sie mit wahrer schwesterlicher Liebe für alles Nöthige sorgten." Allein können sie nicht eher insofern den Namen Schwestern geführt haben, als diese Weiber durch denselbigen Geist, dasselbige göttliche Wort, dem die Apostel ihre Palingenesie verdankten, sittlich-religiös wiedergeboren waren?

Digitized by Google

In Betreff des Geschäftskreises ist der 12. Can. der 4. carthagischen Synode vom J. 399 classisch: „Viduae vel sanctimoniales, quae ad ministerium baptizandarum mulierum eliguntur, tam instructae sint ad officium, ut possint apto et sacro sermone docere imperitas et rusticas mulieres tempore, quo baptizandae sunt, qualiter baptizatori interrogatae respondeant, et qualiter accepto baptismo vivant.“ Bei sanctimoniales ist an dem Herrn geweihte, weibliche Individuen, die Jungfrauen waren, zu denken. Das viduae anlangend, so war in der Kirche festgesetzt, daß bejahrte Personen, die nach einmaliger ehelicher Verbindung ihren Gatten durch den Tod verloren, doch Kinder gehabt hatten, zum Diaconissate erkieset wurden. Den Beweis entdecken wir bei einem Autor, der in derselben Stadt, worin die Synode gehalten ist, geblühet hat, dem Tertullian, welcher zugleich über die Tendenz dieser Festsetzung Auskunft ertheilt: „Ad quam sedem praeter annos sexaginta non tantum univirae, id est nuptae aliquando, eliguntur, sed et matres, et quidem educatrices filiorum, scilicet ut experimentis omnium adfectuum structae, facile norint caeteras et consilio et solatio juvare, et ut nihilominus ea decucurrerint, per quae foemina probari potest[1])“, s. cp. 9 de veland. vir-

---

[1]) Nur behaupten wir um dieses tertullianischen Ausspruches willen nicht, daß die von Tertullian hinsichtlich der Qualification zum Diaconissate angeführte Praxis in der Christenheit allein geltend gewesen sei. Zwar konnte Tertullian, was das sechszigjährige Alter, die einmalige Verehelichung, die Kindererziehung, der Candidatinn betrifft, auf 1. Tmth. V. 9 gewissermaßen provociren, wo χήρα, als mit καταλεγέσθω verbunden, die Wittwe, die für ein officium ecclesiasticum erkohren werden sollte, bezeichnet. Zwar ist Tertullian mit folgender Staatsbestimmung in Einklang: „Nulla, nisi emensis sexaginta annis, cui votiva domi proles sit, secundum praeceptum apostoli ad diaconissarum consortium transferatur“, s. cod. theods. lib. XVI., tit. 2, l. 27. Inzwischen zeigen sich manche, von Tertullian abweichende, kirchliche Bestimmungen. Decretirt die chalcedonische Kirchenversammlung: „διάκονον μὴ χειροτονεῖσθαι γυναῖκα πρὸ ἐτῶν τεσσαράκοντα“, s. Can. 14: so durfte in der griechischen Kirche eine vierzigjährige Person zur diacona creirt werden. Erklären die apostol. Constit.: „Διακονίσσα γινέσθω παρθένος ἁγνὴ· εἰ δὲ μήγε, κἂν χήρα μο-

Digitized by Google

ginib.. Als erstes Amtsgeschäft der viduae stellt sich aus dem 12. Can. der cit. Synode heraus, daß die Diaconissen in Africa's Kirche die unerfahrnen, auf dem Lande befindlichen, Weiber[1]) in passender, heiliger Rede darüber zu belehren hatten, auf was für Art sie in dem Zeitpuncte, worin sie getauft werden sollten, dem taufenden und sie befragenden Geistlichen zu antworten, und wie sie nach dem Empfange der Taufe zu leben hatten. Aeußert Tertullian als catholisches Kirchenglied: „mulieres haereticae quam procaces, quae audeant docere, contendere[2])", so steht diese Rüge Tertullian's mit jenem docere der catholischen Diaconissen nicht in Conflict; denn die häretischen Weiber mochten öffentlich lehren, die cathol. Diaconissen lehrten die Weiber privatim[3]). Und gestatten die apostolischen Constitut. das

---

νόγαμος, πιστὴ καὶ τιμία", s. lib. VI., c. 18: so durften unter den Orientalen auch Jungfrauen des Diaconissates theilhaftig gemacht werden. Die ignatianische (von Rheinwald a. a. O. Anm. 6, S. 54 voreilig für eine spätere „Interpolation" ausgegebene,) Stelle „ἀσπάζομαι τὰς παρθένους, τὰς λεγομένας χήρας", bezeugt (s. Br. ad Smyrnens. §. 13), daß die Jungfrauen (vermuthlich ob ihrer Entfernung von männlichem Umgange, ihrer Negation der Ehe,) Wittwen geheißen sind. Wie kam es aber, daß die Kirche auch vierzigjährige und jungfräuliche Individuen zum Diaconissate beförderte? Vielleicht durch die Reflexion darauf, daß auch diese in intellectueller, ethischer, physischer Beziehung zur Verwaltung der Obliegenheiten des Diaconissates geeignet waren. Referirt Sozomenus von der Olympias: „καίπερ νέαν χήραν γενομένην, εἰς ἄγαν δὲ φιλοσοφοῦσαν, κατὰ τὸν τῆς ἐκκλησίας θεσμὸν διάκονον ἐχειροτόνησε Νεκτάριος", lib. VIII., cp. 9: so hat Olympias wahrscheinlich in theoretischer Hinsicht für manche Officien des Diaconissates qualificirt geschienen. Inzwischen dürften sechszigjährige Wittwen in Verhältnissen des Lebens bekannter, in geschickter Behandlung derselben routinirter, gewesen seyn, als junge Wittwen, mithin bei der Election zum Diaconissate vor den letzteren den Vorzug verdient haben.

[1]) Das „rusticas mulieres" des Can. giebt Binterim a. a. O. pg. 448 mit „Landmädchen"; erschöpft jedoch hiermit den Begriff der Partikel mulieres nicht.

[2]) S. lib. de praescr. haeretic. cp. 41.

[3]) Wiefern Aquila und die Priscilla (obgleich die letztere keine Diacona war,) nach Ap. Gesch. XVIII., 26 dem Apollo sehr genau

Digitized by Google

„διδάσκειν“ nicht für die Frauen: so iſt dieſes vom Lehren „ἐν ταῖς ἐκκλησίαις“, (vgl. 1 Corth. XIV., 34, 35,) wovor die Diaconiſſen ſich zu hüten hatten, ohne Zweifel zu verſtehen. — Erhellt ferner aus dem 12. Can. l. c., daß die Diaconiſſen den Weibern, welche wirklich getauft werden ſollten, ein „ministerium“ zu leiſten hatten: ſo verbreitet über ſelbiges vielleicht die 79. haeres. des Epiphanius's Licht: „ὅτι μὲν διακονισσῶν τάγμα ἐστὶ εἰς τὴν ἐκκλησίαν — ἕνεκεν — σεμνότητος τοῦ γυναικείου γένους, ἢ δι' ὥραν λουτροῦ, ἢ ἐπισκέψεως πάθους, ἢ πόνου[1]), καὶ ὅτε γυμνωθείη σῶμα γυναίου, ἵνα μὴ ὑπὸ ἀνδρῶν ἱερουργούντων θεαθείη, ἀλλ' ὑπὸ τῆς διακονίσσης“. Demzufolge war das „ministerium“ der Diaconiſſen (in Cypern z. B.) darin begriffen, daß ſie aſſiſtirten, wenn des Weibes Körper, um in das Taufwaſſer eingeſenkt zu werden, entblößt wurde. Allerdings hatte, wie aus lib. III., c. 15 der apoſtol. Conſtitut. evident iſt, der Diacon in der morgenländiſchen Chriſtenheit die Stirn des weiblichen Täuflinges mit dem heiligen Oele zu beſalben; allein nach dem Diaconen (ſ. ibid.,) ſollte die Diaconiſſe die Weiber ſalben, und zwar, da das „μέτωπον“ vom Diaconen anticipirt ward, an andern Theilen des Organismus. Obſchon wir aus dem mehrmals cit. carthag. Canon in Anſehung der Functionen der viduae nichts weiter abzunehmen im Stande ſind, ſo kommen uns doch die apoſtol. Conſtitut. in dieſer Rückſicht zu Hülfe. Heißt es lib. II., cp. 26 derſelben: „ἄνευ διακόνου μηδεμία προσίτω

„ἐξέθεντο τὴν τοῦ Θεοῦ βουλήν“: ſo iſt das ein Exempel eines, durch eine Frau des apoſtoliſchen Zeitalters ertheilten, privaten Unterrichtes im Chriſtenthume.

[1]) Dieſe letzten vier Worte allegirt Rheinwald a. a. O. pg. 53, Anm. 3 als Beweis dafür, daß die Diaconiſſen „die weibliche Armen- und Krankenpflege beſorgen ſollten.“ Allein genau genommen bezieht ſich ἐπίσκεψις πάθους ἢ πόνου auf die Unterſuchung, ob der Körper der Taufcandidatin an einem böſen Uebel oder an einer (unreinen) Krankheit leide (denn dieſe Unterſuchung einem Manne zu übertragen, verbot das Decorum). Mit dieſer Deutung ſtimmt der von Rheinwald a. a. O. aus des Epiphan. exposit. fidei n. XXI. producirte Paſſus ſehr wohl über ein: „Διακονίσσαι καθίστανται εἰς ὑπηρεσίαν γυναικῶν μόνον, — λουτροῦ ἕνεκα ἢ ἐπισκέψεως σωμάτων.“

Digitized by Google

γυνὴ τῷ διακόνῳ ἢ τῷ ἐπισκόπῳ“: so ist dies, indem das διακόνου in der Differenz von τῷ διακόνῳ die Diaconisse bezeichnen muß, ein Beleg dafür, daß die Vermittelung zwischen einem weiblichen Laien und zwischen einem Diaconen oder Episcopen Geschäfft der Diaconisse seyn sollte. Außerdem hatte sie nach lib. II, c. 58 in dem Falle, daß arme oder reiche Weiber zum Gotteshause kamen, und für selbige kein Platz da war, ihnen den Platz zu bereiten.

Wenn Epiphanius in der 79 haers. die Diaconissen nicht dazu, daß sie Priester abgaben (εἰς τὸ ἱερατεύειν), eingesetzt seyn läßt: so wird man geneigt, diesen weiblichen ministris eine Weihe zur Administration priesterlicher Geschäffte, z. B. zum Vortrage des Evangelii in der Gemeinde und zur Consecration der Sacramente, hinsichtlich des orientalischen Kirchengebietes abzusprechen. Indeß da Epiphanius ibid. von einem τάγμα der Diaconissen spricht, τάγμα aber ordo ist: so stellt sich in Frage, ob nicht die Diaconissen für den Dienst der noch zu taufenden und der bereits getauften Weiber auf solenne Weise geweihet sind? Es kommt bei diesem Artikel eine Stelle im 19. Can. der nicänischen Synode in Betracht: „ἐμνήσθημεν - διακονισσῶν τῶν ἐν τῷ σχήματι ἐξεταθεισῶν, ἐπεὶ μηδὲ χειροθεσίαν τινὰ ἔχουσιν, ὥστε ἐξάπαντος ἐν τοῖς λαικοῖς ἐξετάζεσθαι.“ Aus ihrem concreten Zusammenhange willkührlich gerissen, könnte diese Stelle folgendermaßen exponirt werden, es habe die Synode der catholischen Diaconissen, die im habitus kirchlicher Personen sich befanden hätten, in der Beziehung sich erinnert, daß die Diaconissen, weil sie nicht einmal eine Handauflegung erhalten hätten, unter die Laien gerechnet werden sollten. Allein abgesehen davon, daß die apostol. Constitut. den Bartholomäus in Absicht der Diaconisse zum Episcopen sagen lassen: „ἐπιθήσεις αὐτῇ τὰς χεῖρας“! (s. lib. VIII., c. 19), so spricht der im 19. Can. der nicänischen Synode obschwebende Ideenzusammenhang sattsam gegen die Beziehung der aus diesem Can. allegirten Worte auf die Diaconissen der Katholiker; denn in demjenigen, was diesen Worten des Can. vorausgeht, wird von Häretikern gehandelt. „Περὶ τῶν Παυλιανισάντων εἶτα προσφυγόντων τῇ καθολικῇ ἐκκλησίᾳ ὅρος ἐκτέθεται, ἀναβαπτίζεσθαι αὐτοὺς ἐξάπαντος· εἰ δέ τινες ἐν τῷ παρεληλυθότι χρόνῳ ἐν τῷ κλήρῳ ἐξητάσθησαν, εἰ μὲν ἀμεμπτοὶ καὶ ἀνεπίληπτοι

Digitized by Google

φανεῖεν, ἀναβαπτισθέντες χειροτονείσθωσαν ὑπὸ τοῦ τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας ἐπισκόπου. εἰ δὲ ἡ ἀνάκρισις ἀνεπιτηδείους αὐτοὺς εὑρίσκοι, καθαιρεῖσθαι (destrui, de munere clericali dejici,) αὐτοὺς προσήκει· ὡσαύτως δὲ καὶ περὶ τῶν διακονισσῶν[1]) καὶ ὅλως περὶ τῶν ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζομένων, ὁ αὐτὸς τύπος παραφυλαχθήσεται." Sonach haben wir in diesem gesammten Canon an solche Diaconissen, die der Häresie des samosatenischen Paulus's zugethan gewesen waren und zur allgemeinen Kirche ihre Zuflucht genommen hatten, zu denken. Bemerkt also die Synode von diesen, daß sie auch nicht eine Handauflegung empfangen hätten, so steht das der Thesis nicht entgegen, daß die Diaconissen der Catholiker zu ihrem ministerio ordinirt sind. Die Thesis findet in der tertullianischen Bemerkung: „Viduam allegi in ordinationem, nisi univiram, non concedit apostolus" (s. ad uxor. lib. I, c. 7), desgleichen darin, daß in den apostol. Constit., angeblich von Bartholomäus, dem Bischofe, bei welchem Presbyteren, Diaconen, Diaconissen stehn, folgendes Weihegebet für die Diaconisse vorgeschrieben wird (s. lib. VIII., cp. 19, 20,) Stützpunkte: „Ewiger Gott, unseres Gebieters, Jesu Christi, Vater, des Mannes und des Weibes Werkmeister, der Du Mirjam[2]) und Debora, Hanna und Hulda[3]) mit Geist angefüllt, der Du es nicht unwürdig gefunden, daß Dein eingebornes Kind aus einem Weibe erzeugt ward, der Du auch in der Hütte des Zeugnisses (= Stiftshütte) und im Tempel die Hüterinnen Deiner heiligen Pforten erwählet hast —, siehe selber auch in diesem Augenblicke auf diese Deine zum Dienste erkiesete Dienerinn hernieder, und verleihe ihr heiligen Geist[4]), und mache sie von jeder Befleckung des Fleisches und Geistes rein, damit sie das ihr in die Hände gege-

---

[1]) Gegen die andere lectio *διακόνων* tritt der Umstand, daß die Synode nachher sagt: „*ἐμνήσθημεν διακονισσῶν*" κ. τ. λ., in die Schranken.

[2]) Daß unter „*Μαριάμ*" nicht die Mutter Jesu, sondern die Mirjam des A. B. zu verstehen sei, zeigt die Zusammenstellung des Wortes mit *Δεβόρραν*.

[3]) *Ὀλδάν*, die aus 2 Kön. XXII., 14 ff. bekannte Prophetinn.

[4]) Augusti: „den heiligen Geist", s. Denkw. IX. Bd. S. 447; aber im Originaltexte steht *πνεῦμα ἅγιον* sonder Artikel.

Digitized by Google

bene Werk würdig, zu Deiner Verherrlichung und zum Preise Deines Christus vollende, mit welchem" u. s. w.. Bei aller Kürze umfaßt dies Gebet die bei einer Diaconissalconsecration nothwendig in Betracht kommenden Ideen.

Der 11. Can. der laodicenischen Kirchenversammlung lautet: „περὶ τοῦ μὴ δεῖν τὰς λεγομένας πρεσβύτιδας ἤτοι προκαθημένας ἐν ἐκκλησίᾳ καθίστασθαι". Schöne meint in den Geschichtsforschungen u. s. w. Band III.: „An der Spitze der Diaconissinnen scheint in einigen Kirchen, gleich dem Archipresbyter und Archidiaconen, eine πρεσβύτιδα[1]) oder προκαθημένη gestanden zu haben, die laodic. Synode fand sich aber veranlaßt, diesen Gebrauch aufzuheben." Die Wahrheit dieser Interpretation des Canons ist sehr in Zweifel zu ziehen, da das πρεσβύτιδας gewöhnliche Diaconissen, wiefern sie befahrt, und das προκαθημένας dieselben, sofern sie gleichsam Präsidentinnen (d. i. leitende Principe,) der weiblichen Laien waren, bezeichnen kann; die Diaconissen erwiesen sich als Dienerinnen der weiblichen Laien, ohne aufzuhören, Vorsteherinnen selbiger zu seyn. Sonach dürfte die genannte Synode vielmehr davon sprechen, daß die Diaconissen, welche Presbytiden und Procathemenen genannt wurden, in der Kirche nicht mehr eingesetzt werden sollten. Zwar meint Rheinwald a. a. O. pg. 55, Anm. 8, gegen diese Deutung sei „die Praxis des Orients." Und wirklich äußert Balsamon in respons. ad interrogation. Marci, cp. 35: „παρὰ — τῇ ἁγιωτάτῃ ἐκκλησίᾳ τοῦ θρόνου τῶν Κωνσταντινοπολιτῶν διακονίσσαι προχειρίζονται, μίαν μὲν μετουσίαν μὴ ἔχουσαι ἐν τῷ βήματι[2]), ἐκκλησιάζουσαι δὲ τὰ πολλὰ, καὶ τὴν γυναικωνῖτιν ἐκκλησιαστικῶς διορθούμεναι." Allein es ist höchst wahrscheinlich lediglich die Kirche des constantinopolitanischen Patriarchen gewesen, welche, was den Orient betrifft, im Zeitalter Balsamons, im 12. Säculo, die eigentlichen Diaconissen gehabt hat; denn

---

[1]) Warum sagt Schöne nicht πρεσβῦτις? der Accusativ πρεσβυτίδα ist in Verbindung mit dem Nominative προκαθημένη befremdend.

[2]) Als dasjenige was den Dienst der Diaconissa vom βῆμα ausschloß, nennt Balsamon l. c. „ἡ τῶν ἐμμήνων κάκωσις." Menstruation war in den Augen der griechischen Gläubigen etwas Unreines, das βῆμα hingegen (s. Balsamon,) göttlich und heilig.

Digitized by Google

Balsamon declarirt anderswo: „διακονίσσα σήμερον οὐ χειροτονεῖται“, vgl. comment. in synod. chalcedon. c. 15. Die Praxis Constantinopels beurkundet nur so viel, daß nicht alle griechischen Episcopen an die Verordnung der laodicenischen Synode sich gekehrt haben[1]), stößt aber unsere Interpretation ihres 11. Can. nicht über den Haufen. Die Ursachen, daß die Synode die Diaconissen nicht mehr eingesetzt wissen wollte, mögen mannigfach gewesen seyn. So machten vielleicht einzelne Diaconissen Ansprüche, welche zu machen, sie keine Befugniß hatten. Wenigstens stoßen wir in Absicht syrischer Diaconissen auf die Notiz bei Assemanni: „In patriarchatu antiocheno abbatissae monialium, quae etiam diaconissae erant, teste Barhebraeo subditis monialibus eucharistiam porrexerunt[2])“; das Darreichen des Nachtmahls aber lag nicht in der gesetzlichen Sphäre der Diaconissatsgeschäffte. Zudem läßt sich vermuthen, daß die laodicens. Synode geglaubt hat, das zweite Geschlecht sei allzu gebrechlich, als daß eine Ordination den Diaconissen ertheilt werden dürfe. Beschließt nicht die 2. orleans'sche Kirchenversammlung[3]): „ut nulli postmodum foeminae diaconalis benedictio pro condicionis hujus fragilitate credatur?“ s. 18. Can.. Im Uebrigen hat wohl das Emporkommen der Sitte, nicht die adultos, sondern die infantes mit dem Sacramente der Initiation in den Christenbund zu versehen, dazu mitgewirkt, daß der Diaconissenordo allmählig in Verfall gerieth; durch jene Sitte verlor die Existenz des ordo in mancher Beziehung den Charakter absoluter

---

[1]) Wohl konnten Diaconissen in mehr als einer Hinsicht der Kirche nützen.

[2]) S. pg. 850 dissert. de Syr. nestor.

[3]) Dieses Concil lenkt unsern Blick auf Gallien. Früher als dieses, das in's J. 533 gehört, abrogirte die Kirchenversammlung von Epaon (517) die Consecration „viduarum, — quas diaconas vocitant“, aus ihrer ganzen Gegend mittelst des 21. Can.; allein wohl zu merken! nicht allenthalben factisch; wie hätte sonst, wäre diese Abrogation verwirklicht worden, Venantius Fortunatus in der vit. Radegund. von Medardus, dem Bischofe, sagen können: „Manu superposita consecravit“ (näml. die fränkische Radegundis aus dem 6. Säculo) „diaconam“?

Digitized by Google

Nothwendigkeit. De diaconissis primitivae ecclesiae hat Jo. Ph. Oelem eine Diss. geschrieben, die Leipz. 1700 an's Licht getreten.

Cap. XXXIII. Archidiaconat.

Wird in Ap. Gesch. VI., 5 des Stephanus's Name vor die der übrigen Diaconen gesetzt, so darf man den Stephanus deshalb noch nicht für einen eigentlichen Archidiaconen ansehen; es kann sehr gut deswegen, weil er unter den Diaconen der tüchtigste war, geschehen seyn. Stellt ferner Prudentius den Laurentius v. 10 des denselben angehenden Hymnus als den „primus e septem viris, qui stant ad aram proxim!“, als den „Levita sublimis gradu et caeteris praestantior“, dar: so wird zwar Laurentius bereits vom Augustinus (s. serm. CXI. de diversis,) ausdrücklich für einen Archidiaconen erklärt, und Laurentius mag als „primus e septem viris“ realiter Archidiacon gewesen seyn; allein es ist die große Frage, ob er den Titel Archidiacon geführt, ob nicht Augustinus einen Titel, der zu seiner Zeit gewöhnlich war, auf eine frühere übergetragen habe. [1]) Dagegen spricht Optatus l. c. lib. I., c. 16 von einer „correptio archidiaconi Caeciliani“ (des aus der Geschichte des donatistischen Schisma's sattsam bekannten Mannes).

Die Art anlangend, wie Jemand zum Archidiaconen ward, so sagt Augusti Denkw. Bd. XI., S. 205: „In der früheren Zeit mag man hauptsächlich auf das Alter, sowohl des Lebens, als der Ordination, wie bei dem Archipresbyter, gesehen, und den ältesten Diaconen durch Archidiaconus bezeichnet haben.“ Jedoch, wie Augusti für diese Proposition kein geschichtliches Document angeführt hat, so möchte sich auch keines dafür anführen lassen. Dagegen ist aus des Hieronym. 85. Br. ad Evagrium ersichtlich, daß in Alexandriens Gemeinde die Diaconen denjenigen aus ihrer Mitte, von dessen Fleiße in Abwartung der kirchlichen Officien sie sich

[1]) Heißt es beim Theodoret vom Athanasius: „συνῆν Ἀλεξάνδρῳ τῷ πάνυ, — τοῦ χοροῦ — τῶν διακόνων ἡγούμενος“ (s. hist. eccl. ep. lib. I., cp. 26): so drücken die Worte, Athanasius sei der dux (Präfect) des Diaconalchores gewesen, die Idee eines Archidiaconen aus; doch wird dieser Titel dem Athanas. nicht gegeben.

Digitized by Google

überzeugt hatten („quem industrium noverint"), zum Archidiaconen erwählten. Der Angabe des Hieronymus's scheint freilich zu widerstreiten, was im 23. Can. der Kirchenversammlung Agde's geschrieben ist: „in dem Falle, daß ein (bereits im Amte stehender) Archidiacon seiner natürlichen Beschaffenheit halber (propter simpliciorem naturam) sein Amt nicht mehr verwalten könne, solle er zwar den Titel (nomen) seines Postens behalten, inzwischen derjenige, welchen der Episcop (zum neuen Archidiacon) gewählt habe, zur kirchlichen Ordination vorgeführt werden." Was in Alexandrien Diaconen thun, sollte in Gallien der Bischof verrichten. Indeß dieser Conflict hebt sich durch die Wahrnehmung, daß es sich hier von der Election der Archidiaconen in verschiedenen Localitäten und Zeitpunkten handelt (das concil. agathense fällt ins J. 506). Wie? wenn selbst in Alexandrien der von den Diaconen zum Archidiaconen Erkorne die Functionen eines solchen erst dann hat ausüben dürfen, falls der Bischof der Election desselben Beifall gezollt, selbige auf gehörige Art bestätigt hatte? [1])

Hinsichtlich dieser Functionen sagt Hieronymus: „Certe qui primus fuerit ministrorum, quia per singula concionatur in populos, quia a pontificis latere non recedit, injuriam putat, si presbyter ordinetur", s. comment. in Ezech. cp. 48. Primus ministrorum ist der Archidiacon, wiefern er an Ehre, Macht, Ansehn unter den Diaconen der erste ist. [2]) Die Partikel a latere pontificis non recedit kann ganz eigentlich dahin gedeutet werden,

---

[1]) Sogar Augusti meint a. a. O., „man sey hievon" (d. i. davon, den ältesten Diacon durch Archidiaconus zu bezeichnen, und bei dem Archidiacon auf das Alter zu sehen,) „abgegangen."

[2]) Ein Beispiel von der Jurisdiction des Archidiaconen über Diaconen stellt sich in act. X. der chalcedonischen Kirchenversammlung heraus. Der edessenische Bischof Ibas spricht: „Μάρας (ein Diacon) κατὰ τὸ ἀληθὲς ἀκοινώνητός ἐστι τῷ ἰδίῳ ἀρχιεπισκόπῳ", (d. i., wie Ibas nachher sich ausdrückt: „ἀκοινώνητον αὐτὸν ἐποίησε", scil. ὁ ἀρχιδιάκονος), „ἐπειδὴ ὕβρισε πρεσβύτερον." Nicht Ibas war es also, der den Diaconen, welcher einem Presbyter Unrecht zugefügt, aus der Kirchengemeinschaft entfernt hatte. — Zu Hildesheim 1743 erschien J. G. Pertschens Schrift: Vom Ursprunge der Archidiaconen, Archidiaconalgerichte, bischöflichen Officialen und Vicarien.

Digitized by Google

daß der Archidiacon von des Bischofes Seite nicht wich. Das war z. B. der Fall, wenn der Bischof Geistlichen der niederen Ordnung die amtliche Weihe ertheilte. Indem z. B. der Subdiacon ordinirt ward, sollte er zwar laut dem 5. Can. der 4. carthagischen Synode „patenam-vacuam et calicem vacuum“ aus der Hand des Episcopen, aber aus des Archidiaconen Hand „urceolum cum aqua et mantile et manutergium“ erhalten. Aber auch in geistiger Beziehung stand der Archidiacon dem Bischofe zur Seite, sofern er (s. Hieronym. a. a. O.,) einzelne Zeiten hindurch an die Gemeinde Predigten hielt. [1]) Zur Erkenntniß des engen Verhältnisses, worin der Archidiacon zu seinem Episcopen stand, dient lib. IV., ep. 188 des peluſiotischen Isidorus. Hier wird dem Archidiacon Lucius gesagt: „εἰ ὀφθαλμοὶ ἐπισκόπου οἱ τοῦ σεπτοῦ θυσιαστηρίου διάκονοι, σὺ δὲ τούτων κατὰ συγχώρησιν Θεοῦ ἄρχεις, ὅλος ὀφθαλμὸς“ (nämlich des Episcopen, da vorher ὀφθαλμοὶ ἐπισκόπου erwähnt sind,) „ὀφείλεις ὑπάρχειν.“ Wie aber kann Hieronymus behaupten, daß der Archidiacon, weil er in solchen Beziehungen zum Bischofe stehe, es für ein Unrecht erachte, falls er zum Presbyter ordinirt werde? War denn der Presbyterat nicht eine höhere clericalische Stufe, als der Archidiaconat? Die Behauptung des K. V. wird dadurch begreiflich, daß der Archidiacon, indem er zum Presbyter ordinirt ward, die Gewalt, welche er über den lebenden Bischof besaß, einbüßte, auch wohl die Hoffnung, dem verewigten Bischofe auf dem θρόνος zu folgen, geschmälert sah. Welche Gewalt mancher Archidiacon über seinen Episcopen gehabt habe, zeigt die Stelle des Isidorus a. a. O.: „ὀφείλεις-μὴ σκοτίζειν τοῖς φαύλοις ἐπιτηδεύμασι-τὸν πειθόμενόν σοι ἀκρίτως ἐπίσκοπον.“ Und was die Nachfolge des Archidiaconen auf einem erledigten Bischofssitze betrifft, so äußert Eulogius: „τὸν — ἀρχιδιάκονον ἐνενόμιστο διά-

[1]) Der Archidiacon hat auch die Güter mancher Kirchen in Gewahrsam gehabt und zum Besten derselben, insbesondere der dürftigen Gemeindeglieder, administrirt. „Thesauri ecclesiae“ (der römischen) wurden auch vom Laurentius (s. Ambrosius de offic. lib. II., cp. 28), dem heil. Märtyrer, gefordert. Er versprach dem heidnischen Richter, diese Schätze zu zeigen, und führte am folgenden Tage die „pauperes“ herbei. Gefragt, wo die Schätze wären, die er versprochen habe, zeigte er auf die Armen hin mit den Worten: „Hi sunt thesauri ecclesiae.“

Digitized by Google

δοχοντοῦ ἀρχιερατευοντος καθίστασθαι," s. bei'm Photius cod. 182 biblioth.. Zwar erklärt Augusti Denkw. Bd. XI., S. 208 „den im VI. Jahrhundert lebenden Eulogius für zu entfernt, als daß er ein über allen Zweifel erhabenes Zeugniß, was durch keinen anderen, weder lateinischen, noch griechischen, Schriftsteller bestätiget werde, ablegen könnte." Und hätte Eulogius etwas mitgetheilt, was mit aller Erfahrung in Disharmonie stände, so würde seines Zeugnisses Gültigkeit gerechten Zweifeln unterliegen. Allein da wirklich Archidiaconen, als Cäcilian, Leo Magn., Nachfolger von Bischöfen geworden sind (was Augusti im Handbuche I., S. 247 einräumt): so hat das eulogianische Zeugniß sein Moment. Eine andere Instanz Augusti's lautet: „Vielleicht dürfte anzunehmen sein, daß Eulogius, welcher zu Leo's des Gr. Gunsten schrieb—, auch dies (nämlich die Worte: „τὸν — ἀρχιδιάκονον — διάδοχον τοῦ ἀρχιερατ. καθίστασθ.",) angeführt habe, um die Bischofswahl seines Clienten als eine vollkommen canonische darzustellen." Allein eine mit einem bloßen „vielleicht" sich einführende Instanz ist in sich schwach, und vermag nicht, das Zeugniß eines Mannes umzustürzen. [1]) Zu Helmstädt trat 1725 J. P. Kress's „Rechtsbegründete vollständige Erläuterung des Archidiaconal-Wesens und der geistlichen Sendgerichte" hervor, nachdem zu Leipz. 1705 Heinr. Götze's Tractat de archidiaconor. in veteri ecclesia officiis et auctoritate an das Licht gestellt war.

Cap. XXXIV. Hypodiaconat.

In diesem Thema das Gebiet der ordines minores (s. Cap. XII.,) betretend, reflectiren wir zuvörderst auf die Thesis Augusti's Denkw. XI., pg. 223: „Als gewiß kann angenommen werden, daß

---

[1]) Heißt es in Gratian's decreto, distinct. XXV, c. 1: „archipresbyter — se esse sub archidiacono, ejusque praeceptis, sicut episcopi sui, sciat obedire:" so möge immerhin das Vorgeben Gratian's, daß diese Worte in des sevillischen Isidorus Epistel ad Ludifredum ursprünglich enthalten gewesen seien, falsch seyn, — der mittelalterliche Archipresbyter hat unter dem mittelalterlichen Archidiacone im Occidente gestanden, und der Archidiacon hätte es gewiß für ein Unrecht gehalten, wenn er selbst zum Archipresbyter ordinirt worden wäre.

Digitized by Google

die im N. T. und in den älteſten Kirchenvätern ſo oft erwähnten ὑπηρέται — daſſelbe ſind, was man vom III. Jahrhunderte an Subdiaconus nannte." Wir geben zu, daß unter dem „ὑπηρέται" im Concil. Laodic. c. 21, 22 die Subdiaconen vorkommen. [1]) Allein die im N. T. erwähnten ὑπηρέται ſind nicht daſſelbe, was die Subdiaconen des 3. Säculi. Entdecken wir z. B. 1. Cor. IV., 1 ὑπηρέτας Χριστοῦ: ſo bezeichnet das den Apollo und Paulus (vgl. III., 5 ff.; IV., 6,), die durch Wandel und doctrinellen Vortrag Chriſto dieneten, ſ. auch das in V. 1 folgende οἰκονόμους μυστηρίων Θεοῦ. In Ap. Geſch. XXVI., 16 drückt ὑπηρέτην, wie aus dem nachherigen μάρτυρα, ὧν τε εἶδες, ὧν τε ὀφθήσομαί σοι evident iſt, den Saulus aus, wiefern er durch Bezeugung derjenigen göttlichen Dinge, die er geſchauet hatte, [2]) und derjenigen, die Chriſtus ihm noch manifeſtiren wollte, Chriſto dienſtbar werden ſollte. In XIII., 5 erhält Johannes Marcus das Prädicat ὑπηρέτην, als ein (vielleicht durch Cooperation im chriſtlichen Religionsunterrichte) dem Barnabas und Saulus Dienender, [3]) u. ſ. w.. Apoſtel, apoſtoliſche Männer, Apoſtelſchüler aber ſind eingeſtandnermaßen nicht Subdiaconen. Auguſti ſelbſt führt die gewöhnliche „Meinung" an, daß die erſten Spuren dieſes Amtes beim Cyprianus gefunden werden (ep. 8. 20. 29. 34. 35. 40. 78. 79.), behauptet jedoch, es „beruhe dieſe Meinung blos auf der Vorausſetzung, daß die Beſtimmungen in den Canon. apostl. can. 42. 43. Ignat. ep. ad Act. c. 2. pg.

---

[1]) Der 21. Can. lautet: „ὅτι οὐ δεῖ ὑπηρέτας ἔχειν χώραν ἐν τῷ διακονικῷ καὶ ἅπτεσθαι δεσποτικῶν σκευῶν" (indeß ward den Hypodiaconen der Folgezeit geſtattet, die im Diaconico oder gazophylacio befindlichen Gefäße des Herrn zu berühren, zu ſäubern ff.). Außer dieſem und dem 22. Can. hätte Auguſti noch den 25. Can. allegiren können: „ὅτι οὐ δεῖ ὑπηρέτας ἄρτον διδόναι, οὐδὲ ποτήριον εὐλογεῖν." Die Subdiaconen konnten ὑπηρέται heißen, weil ſie, ſelbſt unter den Diaconen ſtehend, und den Diaconen bei ihren Geſchäfften helfend, ſ. VIII. constit. apstl. 11, der Kirche dienten; Athanaſius führt den Hypodiacon Eutychius als „ἄνδρα καλῶς ὑπηρετοῦντα τῇ ἐκκλησίᾳ" auf, ſ. ep. ad solitarios.

[2]) So den Erlöſer ſelbſt.

[3]) In V. 22, 26 ſind ὑπηρέται gar nicht chriſtliche Perſonen, ſondern Synagogendiener.

Digitized by Google

96 und Constit. apost. lib. VIII., c. 21 (wo die Einsetzung dem Apostel Thomas zugeschrieben werde), unächt seyen, — was aber eine petitio principii genannt werden müsse." Inzwischen die apostol. Canonen und Constitutionen haben, wenn sie die Genesis des Subdiaconates für apostolisch ausgeben, darum, weil in dem Apostelzeitalter keine Spur von der Existenz dieses Amtes vorkommt, kein Gewicht. Und die Stelle Ignat. ad Act. c. 2 p. 96 (so wird auch in Augusti's Handb. S. 256 citirt,) existirt schwerlich in den ignatianischen Schriften, wenigstens ist sie von uns nirgend gefunden worden. Am sichersten halten wir uns daher in Betreff des Ursprungs des Subdiaconates an Cyprian, doch zugleich an den, gleichfalls dem 3. Säculo angehörenden, Cornelius, der in dem Br. an Fabius (a. a. O.) ὑποδιακόνους ἑπτὰ dem römischen Christenvereine vindicirt: ein Numerus, der mit der Siebenzahl der Diaconen eine Parallele bildet. Erst lange nachher ordnete Justinian für Constantinopels große Kirche „ἐννενήκοντα" als Hypodiaconen an, s. Novell. III., cp. 1.

Schreibt Cyprian seinen Presbyteren, Diaconen und seiner Gemeinde, die er seine theuersten Brüder nennt, im 33. (al. 38.) Br.: „in ordinationibus clericis — solemus vos ante consulere,[1]) et mores ac merita singulorum communi consilio ponderare:" so ist die Phrase ordinationibus clericis so umfassend, daß sie auch die Ordinationen der Subdiaconen[2]) in sich begreift, welche also nach der cyprianischen Stelle nicht allein vom Bischofe abhingen. Während nun die 4. carthagische Synode im 5. Can. dem Subdiaconen, der ordinirt ward, die Handauflegung nicht ertheilt werden läßt, befehlen die apostol. Constitutionen durch den Mund des Thomas dem Bischofe, auf den Hypodiaconen, den er ordinirte, die Hände zu legen, s. lib. VIII., 21. Hat

---

[1]) Nur hielt Cyprian dafür, daß er die Zeugnisse der Menschen in Bezug auf Ordinationen der niederen Cleriker nicht abzuwarten habe, wenn Gott schon ein Zeugniß abgelegt habe (quum praecedant divina suffragia). So sagt Cyprian: „Amelius, frater noster, illustris adolescens, a Domino jam probatus" caet..

[2]) Epiphanius, dessen „vita" Ennodius beschrieben hat, ward zum Erstaunen derjenigen, die ihn nicht kannten, als Achtzehnjähriger zum Subdiaconen consecrirt, obwohl diejenigen, die ihn kannten, glaubten, es werde ihm diese Dignität zu spät übergeben.

Digitized by Google

nach der Synode der Bischof dem Ordinanden Schüssel und Kelch, beide leer, darzureichen, — augenscheinlich Symbole, daß der Subdiacon bei der Eucharistie, ohne die Elemente derselben durch Gebet zu consecriren, Hülfe leisten solle,[1]) — so liegt nach den apostol. Constit. dem Bischofe ob, folgendes Gebet zu sprechen: „Herr Gott! des Himmels und der Erde und aller Dinge, die in ihnen enthalten sind, Erbauer, der Du auch in der Stiftshütte die Tempelaufseher als Wächter Deiner heiligen Geräthschafften erwählt hast, schaue Du selbst auch in diesem Augenblicke auf diesen Deinen Knecht, welcher zum Subdiaconen erkohren ist, hernieder, und verleihe ihm heiligen Geist, auf daß er die Deinem Dienste geweiheten Gefäße auf würdige Weise berühre, und Deinen Willen durchweg (διαπαντὸς) erfülle, durch Deinen Christus, mit welchem" u. s. w.. Vermittelst dieses Gebetes erhielt die Subdiaconalweihe in der orientalischen Kirche die höchste Beziehung, und dennoch fragt es sich, ob daselbst diese, von den Constitut. vorgeschriebene, Weihe bei jedem Subdiaconen in Anwendung gebracht sei, da die Subdiaconalwürde, wie die übrigen niederen clericalischen, das Prädicat ἀχειροτόνητον ὑπηρεσίαν vom Basilius d. Gr., s. epstl. can. c. 51, erhalten hat.

---

[1]) Wozu das dem Subdiaconen vom Archidiaconen überreichte Waschgefäß und Handtuch diente, wird aus den apostol. Constit. lib. VIII., c. 11 klar: „εἷς — ὑποδιάκονος διδότω ἀπόνιψιν χειρῶν τοῖς ἱερεῦσι" (die ἱερεῖς befassten sich mit den heiligen Dingen des Altares, der Liturgie ff.) „σύμβολον καθαρότητος ψυχῶν Θεῷ ἀναπεμένων". Wiewohl der dem Subdiaconen bei der Consecration in die Hand gegebene Apparat auf den Dienst im Tempel in Relation stand; so hat doch Cyprian einen Subdiacon als missus nach Außen, und zwar nach Rom, benutzt. Selbst exilirt, sagt Cyprian im 24. (al. 29.) Br. an die carthag. Geistlichkeit: „Quoniam oportuit me per clericos scribere" (den römischen Christen,) „scio autem nostros plurimos absentes esse, paucos vero, qui illic" (in Carthago) „sunt, vix ad ministerium" (das geistliche) „quotidiani operis sufficere, necesse fuit, novos aliquos constituere, qui mitterentur. Fecisse" (= constituisse) „me autem sciatis lectorem Saturum, et hypodiaconum Optatum confessorem." Dem Cyprian mochte es bei dem feindseligen Verhältnisse, worin damals der Staat zur Kirche stand, unsicher erscheinen, einen Brief ohne einen clericalischen Begleiter abzusenden.

Digitized by Google

Cap. XXXV. Acoluthenamt.

Daß wir selbiges auf den Subdiaconat folgen lassen, hat seinen Grund darin, weil der römische Cornelius (s. den Br. an Fabius,) die ἀκολούθους den ὑποδιακόνοις anschließt, ohne jene mit diesen zu identificiren. Dem Bingham scheint der Name ἀκόλουθοι den Acoluthen deswegen gegeben zu seyn, „quod una cum feminis canonicis et ascetriis, quibus in quadam Iustiniani novella (LIX.,) junguntur, in exsequiis adservire adstricti fuerunt", s. orig. vol. II., pg. 17. Allein diese Herleitung des Namens ist in Absicht ihrer Richtigkeit höchst problematisch, jedwedenfalls nicht absolut nothwendig, da sich eine andere, und zwar befriedigendere, bei näherer Erwägung der Verhältnisse kirchlicher Art herausstellt. Die 4. carthag. Synode äußert im 6. Can: „Acolythus quum ordinatur, ab episcopo quidem doceatur, qualiter in officio suo agere debeat; sed ab archidiacono accipiat ceroferarium cum cereo, ut sciat, se ad accendenda lumina manciparl. Accipiat et urceolum vacuum ad suggerendum vinum in eucharistiam sanguinis Christi!" Nun mußte höchst wahrscheinlich der Acoluth dem Bischofe behufs der Bereitung des Opfers Christi Wein einfüllen, [1]) dem Bischofe also einen Dienst leisten. Mithin dürfte der Acoluth daher seinen Namen erhalten haben, weil er in einem speciell subordinirten Verhältnisse zum Bischofe stand, demselben folgte, wenn er wohin ging [2]) u. s. w. (ἀκολουθεῖν). — Ferner behauptet Rheinw.

[1]) Was das accendere luminaria anbelangt, wovon im 6. Can. der 4. carthag. Synode die Rede ist, so bezieht dies Bingham l. c. pg. 18 auf ein „accendere noctu lumina, quando ecclesia ad orationem lucernalem convenit." Da aber, (wie Bingham l. c. anerkennt,) Hieronymus äußert: „per totas orientis ecclesias, quando legendum est evangelium, accenduntur luminaria, non utique ad fugandas tenebras, sed ad signum laetitiae demonstrandum," s. ctr. Vigilant. c. 3.: so nehmen wir lieber an, es habe der Acoluth die Lichter in Bezug auf den Evangelienvortrag am Tage anzuzünden gehabt. Freilich bemerkt Bingham vom Hieronym.: „ne semel quidem meminit, quod ad hoc negotium peculiarem acolythorum ordinem habuerint;" allein diese Negation erklärt sich daraus, daß Hieronymus das Wissen um die Existenz eines solchen peculiaris ordo bei seinen Lesern voraussetzen mochte.

[2]) Bingham selbst gesteht pg. 17: „Vocabulum primigenium ἀκόλουθος, Hesychio interprete, servum juvenem sive pedissequum significat, qui continuo quem comitatur, eique ministrat." Sehr richtig!

Digitized by Google

a. a. O. pg. 58 nach Bingham's Vorgange (l. c. pg. 16): „das Amt der Acoluthen sei der occidentalischen Kirche eigenthümlich." Wir geben zu, daß die Acoluthen als eine singuläre τάξις von griechischen Kirchenscribenten nicht aufgeführt sind.[1]) Indeß einmal ist das argumentum e silentio bei der, in mancher Hinsicht stattfindenden, Dürftigkeit archäologischer Quellen mißlich, zum andern leitet der ursprünglich griechische Name ἀκόλουθοι auf die Annahme hin, daß das Acoluthenamt auch in der orientalischen Kirche seine Stätte hatte. Uns ist dies um so probabler, als derjenige, der das Amt in der orientalischen nicht existiren läßt, zu gezwungenen Hypotheſen seine Zuflucht nehmen muß, um „den griechischen Namen" für ein occidentalisches Amt zu erklären. J. J. 1748 erschien zu Dresden G. G. Gräbner's Programm de acoluthis.

Cap. XXXVI. Exorcisat.[2])

Von dem „Amte, durch Gebete und Beschwörungen die feindseligen Mächte in ihren bösartigen Operationen zu lähmen und den Teufel aus den Leibern der Besessenen zu treiben," sagt Locherer a. a. O. S. 35: „in den ersten Jahrhunderten versahen es die Bischöfe und Presbyteren," ohne für diese, die Laien von dem Exorcisiren ausschließende, Behauptung einen Beweis zu produciren. Dagegen hat Bingham vol. II., p. 21 zur Erhärtung seiner Thesis, wonach die „episcopi et presbyteri trium primor. saeculor. ordinarii ecclesiae exorcistae" gewesen, patristische Stellen vorgebracht. Zunächst cp. 26 des tertull. Buches de spectacul., wo „de christiana quadam femina a daemone obsessa"

---

[1]) Referirt Eusebius lib. III., cp. 8 de vit. Constantin.: „ἑπομένων - τούτοις" (d. i. ἐπισκόποις) „πρεσβυτέρων καὶ διακόνων, ἀκολούθων τε πλείστων ὅσων ἑτέρων οὐδ' ἦν ἀριθμὸς εἰς καταλήψιν," sondert er also das ἀκολούθων von den Presbyteren und den Diaconen dermaßen, daß er ἀκολούθων hinter beide stellt: so fragt sich, ob nicht unter ἀκολούθοις sämmtliche Cleriker niederer Ordnung, mithin auch eigentliche Akoluthen, begriffen sind? Indeß bleibt es hier bei bloßer Vermuthung.

[2]) Die Exorcisten schließt Cornelius den Akoluthen an.

Digitized by Google

gesagt werde: „Theatrum adiit et inde cum daemonio rediit. Itaque in exorcismo quum oneraretur immundus spiritus, quod ausus esset fidelem adgredi: constanter et justissime quidem, inquit, feci; in meo enim inveni.“ Inzwischen steht hier kein Jota davon, daß dieser Exorcismus von einem Bischofe oder Presbyter vollbracht sey. Auch der Laie konnte, dafern er christgläubig und mit der außerordentlichen Gabe des göttlichen Geistes geziert war, die Dämonen verjagen; es heißt ja vom Gregorius dem Thaumaturgen: „λαϊκὸς ὢν πολλὰ σημεῖα ἐποίησε, νοσοῦντας θεραπεύων, καὶ δαίμονας δι' ἐπιστολῶν φυγαδεύων,“ s. Socrat. lib. IV., c. 27. Weiter allegirt Bingham aus 76. (al. 69) Br. des Cyprian: „Hodie etiam geritur, ut per exorcistas voce humana et potestate divina flagelletur, et uratur, et torqueatur diabolus,“ imgleichen aus dem, beim Cyprian befindlichen, 75. Br. des Firmilian folgenden Passus: „Unus de exorcistis, vir probatus, et circa religiosam disciplinam bene semper conversatus, qui (exhortatione quoque fratrum plurimorum, qui et ipsi fortes ac laudabiles in fide erant, exercitatus,) erexit se contra — spiritum nequam revincendum, qui subtili fallacia etiam hoc paullo ante praedixerat, venturum quendam — tentatorem infidelem. Tamen ille exorcista, inspiratus Dei gratia, fortiter restitit, et esse illum nequissimum spiritum, qui prius sanctus putabatur, ostendit.“ Aber auch aus Cyprian's und Firmilian's Stellen wird nicht evident, daß beide mit ihren Exorcisten „praecipuos quosdam ecclesiae presbyteros“ meinen. Der habitus ihrer Stellen ist ein solcher, daß man zu glauben geneigt wird, es hätten beide K. V. bereits einen eignen Stand von Exorcisten gekannt, und dies ist desto wahrscheinlicher, als ein Zeitgenosse beider, Cornelius a. a. O., der Exorcisten, als eines besonderen Standes der römischen Kirche, gedenkt. Bei diesem Glauben negiren wir inzwischen nicht, daß noch im 3. Säculo Christen mancher Gegenden, nicht blos Geistliche, sondern auch Laien, welche die innere Qualification zum Exorcisiren aus der Höhe erhalten hatten, Dämonen gebannt haben. So erklärt Origenes: „οὐκ ὀλίγοι χριστιανῶν ἀπελαύνουσι“ (nach dem Folgenden: δαιμόνιον) „τῶν πασχόντων σὺν οὐδενὶ περιέργῳ καὶ μαγικῷ ἢ φαρμακευτικῷ πράγματι, ἀλλὰ μόνῃ ἐυχῇ καὶ ὁρκώσεσιν ἁπλουστέραις, καὶ ὅσα ἂν δύναιτο προσάγειν ἁπλούστερος ἄνθρωπος.

Digitized by Google

ὡς ἐπίπαν γὰρ ἰδιῶται τὸ τοιοῦτον πράττουσι,[1]) περιστάσης τῆς ἐν λόγῳ Χριστοῦ χάριτος τὸ μὲν δαιμόνιον εὐτελὲς καὶ ἀσθενὲς, οὐ πάντως δεόμενον, πρὸς τὸ ἡττηθῆναι καὶ εἶξαν ὑπεξελθεῖν ἀπὸ ψυχῆς ἀνθρώπου καὶ σώματος, σοφοῦ τινος καὶ δυνατοῦ ἐν ταῖς λογικαῖς περὶ τῆς πίστεως ἀποδείξεσιν," ſ. lib. VII., advrs. Cels. p. 334. Unter ἁπλούστερος ἄνθρωπ. und ἰδιῶται ſind ſchwerlich Individuen des clericaliſchen Standes zu verſtehen; dieſe würden ganz andere, d. h. glänzendere, Titel erhalten haben. Origenes meint ſonder Zweifel Laien. Aus unſerer ganzen Darſtellung aber leuchtet hervor, daß die Behauptung Bingham's und Locherer's an Einſeitigkeit leide.

Aeußern die apoſtol. Conſtitut. lib. VIII., 26 vom Exorciſten: „οὐ χειροτονεῖται:" ſo ſtellen ſie nicht das Daſein des Exorciſten-Ordo in ihrer Zeit, ſondern die Ordination in ſelbigen in Abrede. Sie führen den originellen Grund an, Exorciſtſein ſei Gabe des freien Wohlwollens und der Gnade Gottes durch Chriſtus, indem der heilige Geiſt auf den Menſchen komme. Und ſpricht nicht auch Paulus 1. Cor. XII., 9 von einem χάρισμα ἰαμάτων? — Anders die 4. carthag. Kirchenverſammlung im 7. Can.: „Exorcista, quum ordinatur, accipiat de manu episcopi libellum, in quo scripti sunt exorcismi, dicente sibi episcopo: accipe et commenda memoriae, et habeto potestatem imponendi manus super energumenum, sive baptizatum, sive catechumenum." Wird hiernach eine Weihe dem Exorciſten vom Biſchofe zu Theil, ſo beſchließt die antiocheniſche Synode, ſ. Can. 10, daß die „χωρεπίσκοποι" die Exorciſten einſetzen: ein Beweis, daß der in Rede ſtehende Ordo auch im Morgenlande geweſen iſt. Was die Exorciſmen, die in dem dem Ordinanden zu überreichenden Büchlein geſchrieben ſtanden, geweſen ſeien, darüber

---

[1]) Auguſti Denkw. Bd. VII., S. 269: „zwei Stellen des Apoſtels Paulus (mögen) als die erſten Keime der kirchlichen Exorciſations-Sitte betrachtet werden.—1. Cor. V., 3 ff. und 1. Tim. I., 20." Aber in beiden iſt nicht von einem Austreiben des Dämonen, ſondern vom παραδοῦναι (τινα) τῷ Σατανᾷ, alſo gewiſſermaßen vom Gegentheile die Rede. Des chriſtlichen Exorciſirens erſte Keime liegen in Evangelien, z. B. Luc. XI., 14. Der Herr ſelbſt hat Dämonen ausgetrieben. Sonſt hatte auch das Judenthum ſeine Teufels-Beſchwörer und Austreiber, vgl. Kuinöl ad Act. IV., 7 über die „exorcistae Iudaeorum."

Digitized by Google

ertheilt der sevillische Isidorus Aufschluß, den Exorcismus in lib. II., c. 20 de eccl. offic. nennend: „sermo increpationis contra spiritum immundum in energumenis sive catechumenis factus, per quem ab illis diaboli nequissima virtus et inveterata malitia vel excursio violenta fugetur.“ [1]) Forschen wir endlich danach, an wen man bei den Energumenen zu denken habe! Daß dieselben insgesammt für Personen zu erklären sind, die vom Fürsten der Finsterniß und anderen bösen Geistern ganz eigentlich besessen und bewegt und zu bösen Thaten getrieben wurden, wagen wir, im Hinblicke auf die in der alten Kirche sich darstellende Masse der Energumenen, nicht zu behaupten. Erwägend, daß das Alterthum den bösen Geist (Satan) für die unmittelbare Ursächlichkeit bedeutender und schwer zu heilender Uebel psychischer und physischer Art hielt,[2]) möchten wir annehmen, energumeni seien bisweilen die mit drückenden und hartnäckigen Uebeln, z. B. mit dem Wahnsinne, der Schwermüthigkeit, der crassen Ignoranz, Epilepsie, Nervenschwäche u. s. w. Behafteten gewesen. Bei dieser Auffassung wird begreiflich, wie die 4. carthag. Synode im 91. Can. in Betreff der Energumenen verordnen kann: „Pavimenta domorum Dei — verrant“ [3]) (denn durch Auskehren der Christentempel ward der Geist der Energumenen von fixen Ideen, z. B. der Melancholie, abgezogen), und im 90. Can. zu befehlen vermag: „Omni die exorcistae energumenis manus imponant!“ [4])

---

[1]) De vera ratione exorcismorum veteris ecclesiae lieferte Jo. Chr. Wernsdorf eine Abhandlung. — Als Antithese des Satans galt Christus. Der vom Fürsten der Finsterniß Befreiete sollte ein Diener Christi werden, und der gegenwärtige Christus kraft seines Geistes in dem Erlöseten wohnen, vgl. auch des Prudent. apoth. contr. lud..

[2]) Dieser Ansicht liegt das wahre Element zu Grunde, daß der Sünde und des mit der Sünde zusammenhängenden Uebels erster Urheber Satan ist. Die Sünden und Uebel der Jetztzeit dürfen wohl gewöhnlich mittelbar auf ihn zurückgeführt werden.

[3]) Nur zur Verrichtung geistlicher Functionen waren die Energumenen nicht geeignet. Daher der 16. Can. der 441 gehaltenen arausican. Synode: „non solum non assumendi sunt ad ullum ordinem clericatus, sed illi, qui ordinati jam sunt, ab imposito officio sunt repellendi.“

[4]) Der 26. Can. des laodicen. Conciles: „ὅτι οὐ δεῖ ἐπορκίζειν

Digitized by Google

(wie viel durch Berührung des physischen Organismus mit fremder Hand sich wirken lasse, bekunden die auf dem Gebiete des Magnetismus in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen; inzwischen ist nicht zu übersehen, daß die Handauflegung in der christlichen Kirche Symbol der Mittheilung des heiligen Geistes war, der als solcher ein wahrhaft vernünftiger und beseligender ist). Vielleicht wird unsere Fassung des energumeni durch den 17. Can. der ancyranischen Kirchenversammlung empfohlen: „τοὺς ἀλογευσαμένους καὶ λεπροὺς ὄντας ἤτοι λεπρώσαντας, τούτους προσέταξεν ἡ ἁγία σύνοδος εἰς τοὺς χειμαζομένους εὔχεσθαι." Rheinw. begnügt sich a. a. O. pg. 59 damit, zu sagen: „die Bezeichnung χειμαζόμενοι;" aber dadurch wird der Begriff derselben nicht ins Klare gestellt. Kommt im lib. VIII., c. 12 der apostol. Constit. die Partikel „χειμαζομένων ὑπὸ τοῦ ἀλλοτρίου" vor, und bezeichnet das τοῦ ἀλλοτρίου den, dem Menschen an sich fremden, satanischen Geist: so ist das ἐνεργούμενοι wesentlich identisch mit χειμαζόμενοι ὑπὸ τοῦ ἀλλοτρίου (perturbati a Satana). [1]) In diesem Falle werden von dem ancyran. Concile diejenigen, die sich als Unvernünftige betragen haben und vom Aussatze mitgenommen sind, in die Categorie der Energumenen, mit welchen sie beten sollen, gesetzt. Indeß sind wir, den zwischen der Körper- und Geisterwelt obwaltenden, für den Menschen nicht absolut deutlichen, obwohl engen Zusammenhang berücksichtigend, nicht in Abrede, daß einzelne ἐνεργούμενοι wirklich von dem bösen Geiste influenzirt waren, und bei solchen bedurften die Exorcisten des singulären Beistandes des göttlichen Geistes. De exorcistis veteris ecclesiae erschien Leipz. 1705 eine Schrift Aug. Gottl. Wagner's.

τοὺς μὴ προαχθέντας ὑπὸ ἐπισκόπων, μήτε ἐν ταῖς ἐκκλησίαις, μήτε ἐν ταῖς οἰκίαις", veranlaßt zu der Conjectur, daß diejenigen Individuen, welche von den Bischöfen zum Exorcisate rite promovirt waren, ihr Geschäfft in den Gottestempeln und in Privatwohnungen treiben konnten. Daß die Exorcisten in den Gottestempeln wirksam gewesen, kann auch aus dem 92. Can. der 4. carthag. Synode abgenommen werden: „Energumenis in domo Dei adsistentibus victus quotidianus per exorcistas opportuno tempore ministretur!"

[1]) Absolut evident ist diese Identität der χειμαζόμεν. und ἐνεργούμεν. freilich nicht, da die laodic. Kirchenversammlung mit χειμα-

Digitized by Google

Cap. XXXVII. Lectorat.

Ist es für Binterim a. a. O. Bd. I., Thl. 1, S. 285 „nicht unwahrscheinlich, daß schon zu Justins Zeit der Ordo Lectoratus — als ein besonderer anerkannt worden," so möchten auch wir die Genesis dieses Ordo nicht erst von der cyprianischen Zeit an, worin seiner mehrfache Erwähnung geschieht,[1]) datiren. Sagt Tertullian in der Reflexion auf Häretiker: „alius hodie episcopus, cras alius; hodie diaconus, qui cras lector; hodie presbyter, qui cras laicus," s. cp. 41 de praescr. haeret.: so wird es probabel, daß bei den Genossen der katholischen Kirche in der tertullianischen Zeit, z. B. in Africa, die Einrichtung, wornach der Lector vom Diaconen für gewöhnlich gesondert war, Statt hatte; denn wäre dies der Fall bei den Catholischen nicht gewesen, wie hätte Tertullian den Häretikern das hodie diaconus, qui cras lector, zum Vorwurfe machen können? Wohl aber können wir in den Worten Justin's (die übrigens Binterim in lateinischer Version, wir besser im Originaltexte, allegiren): „εἶτα παυσαμένου τοῦ ἀναγινώσκοντος, ὁ προεστὼς διὰ λόγου τὴν νουθεσίαν καὶ πρόκλησιν τῆς τῶν καλῶν μιμήσεως ποιεῖται," s. apolg. I., §. 67, keinen Beweis der binterim'schen Behauptung erblicken. Davon, daß Justin nicht „ἀναγνώστης" (= lector), sondern ἀναγινώσκων gebraucht, abgesehn, so läßt sich unter ἀναγινώσκων der Diacon verstehen, wiefern er „τὰ ἀπομνημονεύματα τῶν ἀποστόλων καὶ τὰ συγγράμματα τῶν προφητῶν, — μέχρις ἐγχωρεῖ," wie es beim Justin a. a. O. heißt, vorliest (nach lib. II., cp. 57 der apostol. Constitut. sollte ja im Oriente der

---

ζόμενοι eine Pönitentenordnung ausdrücken kann, die gleichsam durch Sturm und Unwetter beunruhigt ward, also einen Platz einnahm, wo sie elementarischen Unbilden exponirt war.

[1]) Es heißt z. B. bei dem carthagischen Bischofe hinsichtlich des Aurelius's: „Merebatur clericae ordinationis ulteriores graduset in crementa majora, non de annis suis, sed de meritis aestimandus; sed interim placuit, ut ab officio lectoris incipiat," ep. 33 (al. 38). Die merita bestanden bei manchem, der zum Lectorate befördert ward, darin, daß er in einer Drangsal ein Bekenntniß Jesu Christi abgelegt hatte. Cyprian sagt in dem 38. (al. 39.) Br.: „Nihil magis congruit voci, quae Dominum gloriosa praedicatione confessa est, quam celebrandis divinis lectionibus personare."

Digitized by Google

Diacon oder Presbyter die Evangelien vorlesen.[1]) Wie im §. 65. des Justin der προεστὼς (der Bischof) und οἱ καλούμενοι παρ' ἡμῖν διάκονοι erwähnt werden: so scheint in §. 67 der προεστὼς und der ἀναγινώσκων jenen beiden Theilen zu correspondiren. — Ehe übrigens in der Kirche besondere Lectoren angestellt wurden, existirte die Sitte, daß Sectionen der heiligen Schrift, sogar nicht blos von Diaconen, vorgelesen wurden. Schärft Paulus dem Timotheus (1. Br. IV., 13) ein πρόσεχε τῇ ἀναγνώσει ein: so betrifft dieses, verbunden mit τῇ παρακλήσει, τῇ διδασκαλίᾳ, die Abwartung alttestamentischer Schriftverlesung in Gemeindezusammenkünften, ohne daß diese Gewohnheit für eine ursprünglich christliche anzusehen ist, da eine Anagnose der Propheten und des Gesetzes (s. Ap. Gsch. XIII., 14, 15,) in der Synagoge Statt hatte. Vgl. was Jesus that, nachdem er am Sabbathe in die nazarethanische sich begeben, Luc. IV., 16.

Laut der Stelle des Victor Vitens. l. c. lib. V., cp. 9: „Universus clerus ecclesiae Carthaginis caede inediaque maceratur, fere quingenti vel amplius, inter quos quam plurimi erant lectores infantuli, qui gaudentes in Domino procul exsilio crudeli funduntur," — dürften in der nordafricanischen Kirche auch Knäbchen Lectores gewesen seyn.[2]) Obzwar selbige vielleicht wohltönende Stimmen gehabt haben, — der Sinn des Vorgelesenen, die erhabene Idee vom Wesen eines christlichen Geistlichen, ist ihnen schwerlich ganz klar gewesen. Zudem waren infantuli wohl nicht immer im Stande, den heiligen Codex, dessen

---

[1]) Erzählt Sozomenus: „τὴν ἱερὰν βίβλον ἀναγινώσκει ἐνθάδε" (in Alexandrien) „μόνος ὁ ἀρχιδιάκονος, παρὰ δὲ ἄλλοις διάκονος, ἐν πολλαῖς δὲ ἐκκλησίαις - ἐν ἐπισήμοις ἡμέραις (Festtagen) ἐπίσκοποι, ὡς ἐν Κωνσταντινουπόλει κατὰ τὴν πρώτην ἡμέραν τῆς ἀναστασίμου ἑορτῆς," lib. VII., c. 19: so ist das ein Document, wie auch nach Entstehung eines singulären Ordo von Lectoren hie und da Diaconen den heil. Codex vorgelesen haben.

[2]) In dem Geburtsorte des Verfassers (Burg) lag es, wie er aus seiner Jugendzeit sich erinnert, den Schülern, welche die prima der dasigen Bürgerschule frequentirten, ob, einen vom Schulrector vorgeschriebenen Schriftabschnitt der zur Anbetung Gottes in Christo am Sonntag Nachmittage versammelten Gemeinde, ehe die Predigt ihren Anfang nahm, vorzulesen.

Digitized by Google

Aufhebung ein Geschäfft der Lectoren war, in Zeiten der Drangsal vor den Heiden zu schützen. [1]) Mithin war es angemessen, daß Justinian in der 123. Novell. c. 13 „ἀναγνώστην ἐλάττονα τῶν ὀκτὼ καὶ δέκα ἐτεαυτῶν“ nicht zuließ. Dem achtzehnjähr. Jünglinge aber konnte das Amt eine rechte Palästra werden, sich für die Administration höherer clericalischer Aemter gleichsam zu habilitiren. [2]) Sollte der Lector ordinirt werden, so hatte in Nordafrika der Bischof über ihn einen Vortrag an die Gemeinde zu halten, worin er den Glauben, den Lebenswandel, die intellectuellen Fähigkeiten (ingenium) des Ordinanden anzeigte, s. den 8. Can. der 4. carthag. Synode. Hierauf lag dem Bischofe ob, Angesichts der Gemeinde dem Ordinanden den Codex, aus welchem er lesen sollte, mit den Worten zu übergeben: „Nimm hin und sei Vorleser des Wortes Gottes! indem du, wenn du treu und nützlich deine Pflicht erfüllt haben wirst, Theil haben wirst mit denjenigen, die Gottes Wort bedienet haben.“ [3]) Mit dieser Synodalvorschrift sind die apostol. Constitut. nicht in absolutem Einklange, sofern sie im lib. VIII., 22 den Matthäus, der auch den Namen Levi führte und zuvor Zöllner gewesen war, verordnen lassen, man habe dem Neuzuweihenden die Hand aufzulegen und zu Gott ein Gebet zu sprechen. Dies Gebet ist umfangsreicher, als die

---

[1]) „Persequutio codicum tradendorum!“ so wird die diocletianische Trübsal vom Augustinus geheißen.

[2]) Berichtet Socrates V., 22: „ἐν τῇ αὐτῇ Ἀλεξανδρείᾳ ἀναγνῶσται, ἀδιάφορον, εἴτε κατηχούμενοι εἰσὶν, εἴτε πιστοί:“ so ist dies auffällig, weil dort nach Sozomen. lib. VII., c. 19 blos der Archidiacon die heil. Schrift vorlas. Bei den sonstigen, in dem Werke des Socrates sich herausstellenden, Fehlern könnte man gewilligt seyn, des Socrates's Relation ganz und gar für unwahr zu erklären. Inzwischen haftet an seiner Darstellung vielleicht das Wahre, daß es in den, dem ὁμοούσιον entgegenkämpfenden, Gemeinden Alexandriens adiaphoristisch war, ob Catechumenen oder Getaufte das Anagnostenamt bekleideten, daß Sozomen. hingegen von orthodoxen Gemeinden spricht.

[3]) Das „habiturus — partem cum eis, qui verbum Dei ministraverunt“ bezieht sich wohl nicht auf die blos äußere Gemeinschaft des Wirkens, sondern (nach dem biblischen Sprachgebrauche des μερὶς in Col. I., 12, welchem pars entspricht,) auf den Antheil am himmlischen Heile in Verbindung mit anderen treuen Dienern am göttlichen Worte.

Digitized by Google

durch jene Synode vorgeschriebene formula solemnis: „Ewiger Gott, der Du an Barmherzigkeit und Mitleiden reich bist, der Du die Verbindung der Welt [1]) durch die von Dir gewirkten Dinge offenbar gemacht hast, und Deiner Auserwählten Zahl bewahrest: schaue Du selbst auch jetzt auf diesen Deinen Knecht hernieder, der Deine heiligen Schriften, um sie Deinem Volke vorzulesen, in die Hand nimmt, [2]) und gieb ihm heiligen Geist, prophetischen Geist. Der Du Esdra, Deinen Diener, dazu, daß er Deine Gesetze Deinem Volke vorlese, belehret hast, belehre auch jetzt, gebeten von uns, Deinen Knecht, und verleih' ihm, daß er, nachdem er das ihm übertragene Amt untadelhaft vollendet hat, einer höheren Stufe würdig erscheine, durch Christus, mit welchem" ff.. Bemerkt Bingham von dieser Gebetsform vol. II., pg. 35: „an — totius ecclesiae graecae praxis fuerit, — valde dubitatur;" so war sie doch, vermöge ihres gediegenen Inhaltes, werth, Praxis der griechischen Gesammtkirche zu seyn. — Außer Joh. Andr. Schmid's Programm de primitivae ecclesiae lectoribus illustribus, Helmstädt 1696 ed., ist Paul Paulsen's Schrift de lectoribus veteris ecclesiae judaicae et christianae anzuführen.

Cap. XXXVIII. Pylorat.

Während Binterim a. a. O. Bd. I., Thl. I., S. 308 meint: „Der Ostiarien-Ordo fand seinen Ursprung in der Verfolgungszeit", sagt Augusti Denkw. Bd. XI., S. 238: „Die Arcandisciplin giebt eine passendere Ableitung, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß man die von David für die Stiftshütte angeordneten Thürhüter für den Dienst der christlichen σκηνή herübergenommen habe". Nun aber fallen Verfolgungen der Kirche und

---

[1]) „τὴν τοῦ κόσμου σύστασιν" giebt Augusti a. a. O. Bd. XI., S. 449 mit „Ursprung und Einrichtung der Welt," obgleich das „Ursprung" redundirt.

[2]) „τὸν ἐγχειριζόμενον τὰς ἁγίας γραφάς." Augusti falsch: „welcher erwählet worden, um die heil. Schrift" ff.. Nur dann, wenn προχειριζόμενον oder Analoges geschrieben stände, hatte Augusti hiemit das Richtige getroffen.

Digitized by Google

Arcandisciplin in dieselbe Zeit, d. h. in das 3. Säculum, worin der πυλωροὶ von Cornelius (a. a. O.) gedacht ist. Es mußten Männer da seyn, welche die Kirchenthüren vor den ἀπίστοις, mochten selbige wirkliche Christenverfolger seyn, mochten sie sich unbescheiden zur Participation an den christlichen Mysterien hinzudrängen, als vor Profanen, hüteten und verschlossen, während diese Männer die Thüren den πιστοῖς mit Schlüsseln öffneten. Daher poniren wir, daß die Entstehung der θυρωροὶ sowohl durch die Verfolgungen, als auch durch die Arcandisciplin motivirt ist[1]), indem wir in der Einheit der binterim'schen und der augusti'schen Hypothese die volle Wahrheit entdecken. Reflectiren wir auf die Ordination eines Ostiariers, so lautet der 9. Can. der 4. carthagischen Synode: „postquam ab archidiacono instructus fuerit, qualiter in domo Dei debeat conversari, ad suggestionem archidiaconi tradat ei episcopus claves ecclesiae de altario, dicens: sic age, quasi Deo redditurus rationem pro his rebus, quae hisce clavibus recluduntur!“ Augusti setzt Bd. IX., p. 433 vor de altario das Comma; besser setzen wir es nach de altario: muthmaßlich lagen die Kirchenschlüssel auf dem Altare, und von dem Altare nahm und übergab sie der Bischof dem Ordinanden.

Je einfacher das Geschäfft eines ordinirten janitor war, desto größer wird das Erstaunen darüber, daß Justinian, s. Novell. III., c. 1, Hundert Pyloren als solcher, die für 4 constantinopolitanische Kirchen dienen sollten, gedenkt.

Cap. XXXIX. Institut der Psalten.

Mit ihm gehn wir über zur Darstellung derjenigen ordines minores, die, obzwar nicht im Sendschreiben des Cornelius, doch

---

[1]) Schreibt Bingham vol. II., p. 37 von den Thürhütern: „Eorum — erat officii, stata precationum et conventuum ecclesiasticorum tempora indicere, id quod durante persecutione peculiare requirebat signum, ut ne forte detegerentur. Et haec fortasse prima hunc ordinem in ecclesia romana instituendi fuit causa“: so ist diese Thesis der unsrigen eben nicht entgegen.

Digitized by Google

in andern altchristlichen Denkmälern erwähnt werden. „*Μὴ δεῖν, πλέον τῶν κανονικῶν ψαλτῶν τῶν ἐπὶ τὸν ἄμβωνα ἀναβαινόντων καὶ ἀπὸ διφθέρας ψαλλόντων, ἑτέρους τινὰς ψάλλειν ἐν ἐκκλησίᾳ:*“ so der 15. Can. der etwa 361 zu Laodicea veranstalteten Kirchenversammlung. Indem Rheinwald a. a. O. pg. 61 äußert: „Ueber die Benennung *κανονικοὶ ψαλταί*“, ohne sich über die Idee der Benennung zu verbreiten: so müssen wir sagen, daß damit Sänger, deren Namen dem Verzeichnisse der Cleriker inserirt waren, gemeint sind, wie denn Isidorus treffend bemerkt: „qui regulariter cantores exsistunt.“ Diese steigen auf den Ambo, d. i. das pulpitum der Kirche, hinauf, und singen aus der Membrane[1]). Als Antithese gegen das *τῶν κανονικῶν ψαλτῶν*, bezeichnet die Partikel *ἑτέρους τινὰς* diejenigen Cantoren, welche in den Catalog der Cleriker nicht aufgenommen, jene Anderen, die willkührlich als Sänger aufgetreten waren[2]). Demnach stipulirt der fragliche Canon, daß nicht außer den regulären Cantoren, andere, irreguläre, in einer Kirche singen sollen. — Nun lieset man bei Rheinwald a. a. O. pg. 61: „Für die Leitung des Kirchengesanges erscheinen in der Mitte des vierten Jahrhunderts eigene *ψαλται*[3]).“ Aber daß die Cantoren den Kirchengesang haben leiten sollen, bekunden die altkirchlichen Monumente nicht. Es ruft z. B. bei Einweihung des Cantors der Presbyter[4]) dem Ordinanden lediglich zu: „Vide, ut

---

[1]) Augusti Bd. XI., S. 256: „Vielleicht bedeutet — *διφθέρα* hier so viel als Cantionale, Musik-Rolle, Notenbuch.“ Indeß interpretirt Isidorus das *ἀπὸ διφθέρας* mit de codice, zudem pflegten nach apostolischer Vorschrift Coloss. III., 16 (alttestamentische) Psalmen in der alten Kirche gesungen zu werden. Deshalb begreifen wir das *διφθέρας* lieber von der auf die Membrane aufgetragenen heiligen Schrift, insbesondere von dem die Psalmen enthaltenden Schrifttheile.

[2]) Der samosatenische Paulus wird von Euseb. h. e. lib. VII., cp. 30 genannt: „*εἰς ἑαυτὸν-ἐν μέσῃ τῇ ἐκκλησίᾳ, τῇ μεγάλῃ τοῦ πάσχα ἡμέρᾳ, ψαλμωδεῖν γυναῖκας παρασκευάζων*“.

[3]) Daß Rheinwald's Ansicht von dem Zwecke der Einsetzung der Sänger nicht neu ist, erhellt aus Bingham l. c. pg. 39.

[4]) „Psalmista — potest absque scientia episcopi sola jussione presbyteri officium suscipere cantandi,“ s. den 10. Can. der 4. carthag. Synode.

Digitized by Google

quod ore cantas, corde credas, et quod corde credis, operibus comprobes", s. Can. 10 des 4. carthag. Conciles. Will man uns auf Socrates hinweisen, der hist. V., 22 die Sänger ὑποβολεῖς nenne, wodurch die Sänger als die den Gesang „anstimmenden" dargestellt würden[1]), so besagt dies Argument nicht eben viel, da ὑποβολεῖς nämlich schlechtweg „psalmi pronuntiatores" (wie das Wort durch Epiphanius Scholasticus übertragen ist,) ausdrücken kann. Ψαλταὶ sind einfach diejenigen, die da singen[2]) (und eo ipso die öffentliche Gottesverehrung verschönern und verherrlichen). Ihrer hat Justinian „εἰκοσιπέντε" für Constantinopel's große Kirche fixirt, s. novell. III., c. 1.

Obgleich Anagnosten hin und wieder als Psalten benutzt seyn mögen, so fand doch zwischen dem Vorlesen und dem Singen eine Differenz Statt, und die Cantoren waren zur glücklichen Verrichtung ihres Geschäfftes einer gewissen Vorbildung bedürftig. Selbige ward im Abendlande durch scholas cantorum bewirkt, dergleichen in der italischen und gallischen Kirche durch Bemühungen des Gregorius's Magn. und des Gregorius's Turonens., Bischöfe glorwürdigen Andenkens, ihren Ursprung genommen haben. De psaltarum seu cantorum origine in ecclesia erschien 1711 „Havniae" eine Schrift des Matthias Bloch.

---

[1]) Auch Bingham behauptet vol. II., p. 40: „canonicos cantores etiam fuisse ὑποβολεῖς, monitores sive inspiratores ab eorum officio, quod erat plebi cantum praeire." Vgl. Eisenschmid Gesch. der Kirchendiener, I. Abtheil. S. 87.

[2]) Den Jünglingen, welche in der Kirche das „psallendi-officium" haben, empfiehlt Hieronymus zu Ephes. V. ein Singen nicht (sowohl) mit der Stimme, als mit dem Herzen. Wie schön setzt der K. V. hinzu: „nec in tragoedorum modum guttur et fauces dulci medicamine colliniendas, ut in ecclesia theatrales moduli audiantur et cantica" (dergleichen mögen zuweilen in der Kirche gehört seyn, wie aus der Negation des Hieronym. sich abnehmen läßt), „sed in timore, in opere, in scientia Scripturarum sic cantet servus Christi, ut non vox canentis, sed verba placeant, quae leguntur, ut spiritus malus, qui erat in Saulo, ejiciatur ab his, qui similiter ab eo possidentur, et non introducatur in eos, qui de Dei domo scenam fecere populorum."

Digitized by Google

Cap. XL. Catechetenamt.

Ob wir berechtigt sind, von einem singulären ordo von Personen, deren Obliegenheit in den ersten Jahrhunderten die private Belehrung der Catechumenen über christliche Wahrheiten gewesen sei, zu sprechen, scheint auf den ersten Augenblick problematisch. Denn Cyprian z. B. hat den in der Categorie der Lectoren befindlichen Optatus auch zu einem Lehrer der audientes (ἀκροατὰ, der ersten Stufe der Katechumenen,) gemacht, s. 24. (al. 29.) Br.. Als Presbyter hat Chrysostomus eine „κατήχησις πρὸς τοὺς μέλλοντας φωτίζεσθαι“ (so lautet die Aufschrift einer seiner Predigten,) gehalten. Jedoch diese und andere Beispiele thun blos so viel dar, daß in gewissen Kirchenprovinzen, namentlich denjenigen, worin Carthago und Antiochia lagen, kein besonderer Catechistenstand Existenz gehabt hat, daß vielmehr Geistliche, bereits mit bestimmten Aemtern ausgestattet [1]) und zum Catechumenenunterrichte geeignet, die Catechumenen im Christenglauben unterwiesen haben. Die alexandrinische Kirche ist jedenfalls zu excipiren. Beim Euseb. h. e. VI., 3 steht in Betreff des Origenes's geschrieben: „ἄτος ἦγεν ὀκτωκαιδέκατον, καθ' ὃ τοῦ τῆς κατηχήσεως προέστη διδασκαλείου.“ Wiefern Origenes, der achtzehnjährige Laie, durch den alexandrinischen Episcopen Demetrius (vgl. Euseb. a. a. O.,) zum Vorsteher der alexandrinischen Catechetenanstalt creirt ist: haben wir hier einen Beleg für das Dasein eines singulären Catechetenamtes in Aegypten. — Freilich erklärt Augusti a. a. O. Bd. XI., S. 244: „Die alexandrinischen Katecheten waren — unsere Lectores et Professores philosophiae, und standen nicht im eigentlichen und unmittelbaren Dienste der Kirche.“ Indeß läßt sich hierauf einwenden, daß die alexandrinische Schule, genau genommen! ein „διδασκαλεῖον τῶν ἱερῶν λόγων,“ wie Euseb. V., 10, ein „ἱερὸν διδασκαλεῖον τῶν ἱερῶν μαθημάτων“, wie Sozomenus h. e. III., 5 berichtet, gewesen ist. Mithin müssen die alexandr. Catecheten eher Lectoren und Professoren der

---

[1]) Man schließe Bischöfe nicht aus; „τῶν γινομένων ὑπὸ τοῦ ἐπισκόπου κατηχήσεων“ wird bei'm Theodorus Lector (s. collectan. lib. II., pg. 563,) gedacht.

Digitized by Google

heiligen Lehren und Wissenschaften, d. i. der christlichen Religion, wiefern sie wissenschaftlich geformt war, gewesen seyn. Daß diese Lehrer der alexandrinischen Schule im eigentlichen Dienste der Kirche gestanden, erschließen wir aus dem, was Hieronymus mit Bezugnahme auf Pantänus von Alexandrien bemerkt: „ubi a Marco evangelista semper ecclesiastici fuere doctores", s. catalog. 36. So findet denn zwischen den nichtalexandrinischen Catecheten, die zugleich andere ecclesiastische Aemter bekleideten, und den alexandrinischen noch die Differenz Statt, daß während jene solche Individuen, die, nicht wissenschaftlich gebildet, zur Religion Jesu übertreten wollten, in dieser an sich populären Religion unterrichteten, — die alexandrinischen solchen Personen, die, ausgestattet mit philosophischer Geistesbildung, Proselyten des Christenthumes, ja späterhin Lehrer der christlichen Kirche zu werden gedachten, in dem wissenschaftlich aufgefaßten Christenthume, d. h. in der Theologie, unterwiesen[1]).

Kommt das Wo der catechetischen Wirksamkeit zu Alexandrien in Betracht: so äußert Rufinus (s. hist. Euseb. VI., 3,) in Ansehung des Demetrius's: „Videns, — quod ad ipsum" (= Origenes) „praecipue doctrinae gratia et praedicationis verbi Dei, multitudines plurimae convolarent, catechizandi ei, i. e. docendi, ministerium in ecclesia tribuit." Bingham, s. vol. II., pg. 55, nennt das in ecclesia eine „interpolatio — et falsa verborum Eusebii interpretatio". Und wirklich lauten des Euseb. Worte (hist. e. VI., 3) lediglich: „αὐτῷ μόνῳ τῆς τοῦ κατηχεῖν διατριβῆς ὑπὸ Δημητρίου — ἐπιτετραμμένης." Doch wie? wenn Rufinus mit der Partikel in ecclesia ein der Kirche angehörendes, nahe bei der Kirche liegendes Gebäude ausdrückend, eine wahre Interpretation der Worte des cäsareensischen Episcopen gemacht hätte? Zonaras rechnet ja zu den um die Tempel Gottes befindlichen κατοικίαις die κατηχούμενα,

---

[1]) Inzwischen schloß der Umstand, daß Alexandriens Schule hauptsächlich ein theologisches Seminar war, es nicht ganz aus, daß in selbiger auch Kinder Unterricht empfingen; Eusebius referirt wenigstens: „τὸν Ὠριγένην τῶν φοιτητῶν αὐτοῦ" (dies Pronomen betrifft den Clemens,) „παῖδα ὄντα γενέσθαι", s. h. c. VI., 6.

Digitized by Google

und das sind vermuthlich kirchliche Locale, worin (auch) Catechumenen öffentlich unterrichtet und zur Einverleibung in die Gemeinschaft der Christgläubigen vorbereitet wurden. Ob aber das κατηχούμενον identisch gewesen ist mit einem διακόνικον, bleibe, bei dem Deficit an Nachrichten aus dem Alterthume darüber, dahingestellt.

Cap. XLI. Hermeneutendienst.

Dies Amt ist von dem catechetischen (eine Dissert. de enteecheseis primitivae ecclesiae, ausgearbeitet von J. H. Krause, ist Leipz. 1704, 4 herausgekomm.,) auseinanderzuhalten, wiefern das Hermeneutengeschäfft einen eigenthümlichen Charakter hatte. Aus ep. 21 der epiphan. exposit. fidei ist klar, daß die Hermeneuten, es mochte nun bei Schriftvorlesungen oder bei Predigten seyn (die über das Vorgelesene vor den anwesenden Laien gehalten wurden), — die (dabei gebrauchte, den Laien dunkle,) Sprache in die (dem Volke verständliche) Sprache übertrugen (offenbar, damit das Volk bei dem Culte verständig erbauet werde). Man erinnere sich des Hermeneuten-Verhältnisses, worin Marcus zum Petrus gestanden haben soll! Indeß leugnen wir keineswegs, daß einzelne Individuen, indem sie Hermeneuten waren, zugleich andere Officien kirchlicher Art zu verrichten hatten. Die Acta Procopii, in einer Anmerkung des Du Valois's zu cp. 1. der eusebian. Schrift de martyribus Palaestinae aufgeführt, besagen, daß Procopius (im palästinensischen Scythopolis) der Kirche „tria ministeria“ geleistet hat, insoweit er den Lectorat verwaltete, behufs der Dämonenverscheuchung die Hand auf das Haupt des Anderen legte, und im syrischen Idiome Dollmetscher war (in Palästina ward das griechische Neue Testament der Volksmasse vorgelesen, diese führte aber das Syrochaldäische im Munde, bedurfte mithin der Verdollmetschung des Griechischen in das Syrochaldäische). Vielleicht ist der Anlaß zur Genesis des Hermeneutendienstes sogar in Palästina zu suchen, insofern christlicher Seits die Wahrnehmung gemacht ward, daß die Synagoge ihren Thurgeman, einen Translateur des Hebräischen (mit welchem der Israelit der Apostelperiode nicht allzu vertraut war,) in das Syrochaldäische besitze. Ohne die Operationen des Thurgeman wäre die Erkenntniß der göttlichen Dinge bei den damaligen Juden

Digitized by Google

nicht sehr gefördert worden, es würde also bei den Juden ein Anknüpfungspunct für das Christenthum gefehlt haben. — De hermeneuta veteris ecclesiae existirt eine Dissert. Erh. Andr. Frommann's, 1747 zu Altdorf, 4., ed..

Cap. XLII. Parabolanen- und Copiaten-Institute.

Daß beide Einrichtungen von uns mit einander verbunden werden, hat darin, weil beide einander verwandt sind, seinen Grund. Nur geht Schöne zu weit, a. a. O. Bd. III., S. 110 behauptend: daß „unter diesen fünf Benennungen (d. i. fossarii, copiatae, decani, lecticarii und parabolani) die Leichenbestatter vorkommen." Freilich sofern das parabolanus auf παραβάλλω (ich setze, wage das Leben daran[1]) sich zurückführen läßt, und diejenigen Individuen, welche die an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen bestatteten, dabei ihr Leben in die Schanze schlugen, könnte das parabolanus allenfalls einen Leichenbestatter bezeichnen. Allein wir vermissen bei Schöne den Beweis dafür, daß unter der Benennung parabolani Leichenbestatter wirklich vorkommen[2]). Hören wir dagegen Theodosius den Jüngeren im cod. theods. lib. XVI., tit. II., l. 43 v. J. 418: „Parabolani, qui ad curanda debilium aegra corpora deputantur, quingentos esse ante" (s. die lex 42,) „praecepimus": so erkennen wir in den Parabolanen Männer, welchen die Wartung der kranken Körper, womit Schwache ausgestattet waren, oblag: ein Geschäfft, zu welchem, da die Krankheit auch Pest seyn konnte, eine audacia projecta gehörte. Hatte Theodosius in der lex 42

---

[1]) Parabolanus ist mit παράβολος, daran setzend, kühn, gleichgültig. Nach der Relation des Socrates's (h. e. lib. VII., cp. 22,) schrie der δῆμος zu Constantinopel bei einer Gelegenheit: „δεινῷ θηρίῳ ἔνα τῶν εὐφυῶν παραβόλων μάχεσθαι."

[2]) Wie Eisenschmid a. a. O. pg. 88 von den parabolanis sagen kann: „Gewissermaßen sind mit ihnen unsere Pestprediger zu vergleichen", vermögen wir, da die Parabolanen mit der Predigt nichts zu thun hatten, nicht wohl einzusehn.

Digitized by Google

declarirt „ut non divites et qui hunc locum redimant, sed pauperes a corporatis, pro rata alexandrini populi parte, praebeantur“: so mochte Theodosius vorausgesetzt haben, daß die Reichen zu Alexandrien (dort sind die quingenti parabolani, s. lex 43, zu suchen), indem sie das stolze Bewußtsein, im Besitze irdischer Schätze zu seyn, hatten, zur demüthigen und liebevollen Krankenpflege nicht qualificirt seyn würden.

Bingham vol. II., pg. 48: „Circa idem tempus, quo copiatae sub Constantino orti sunt, probabiliter institutus est“ (der Parabolanenordo[1]),) „quando quaedam humanitatis officia, a Christianis ante voluntarie, prout sua quemque pietas instigabat, peracta, jam in ordinarium abierant munus.“ Daß die Copiaten zur Zeit des Constantinus's entstanden sind, räumen wir gern ein, nicht darum, weil Constantius im cod. theods. lib. XVI., t. II., l. 15 v. J. 360 sagt: „Clerici vel hi, quos copiatas recens usus instituit nuncupari“ caet.; denn das „copiatas recens usus instituit“ caet. könnte auf die Zeit des Constantius's sich beziehen; sondern darum, weil Justinian in der 43. Novell. observirt: „τοῦτο μὲν Κωνσταντῖνος, — τοῦτο δὲ Ἀναστάσιος, ὁ τῆς εὐσεβοῦς λήξεως, τὸν τῶν καλουμένων λεκτικαρίων ἤτοι δεκανῶν ἀριθμὸν περιέσιτησαν εἰς ἓν μέτρον, χιλίους ἑκατὸν εἶναι δεκανούς“ (Copiaten)[2]). Allein von den Parabolanen spricht zuerst Theodosius der Jüngere im cod. theods. lib. XVI., tit. II., l. 42, mithin ist die Entstehung des Parabo-

---

[1]) Fast ebenso spricht Binterim a. a. O. Bd. VI., Thl. 3, S. 25 sich aus.

[2]) Daß die Copiaten decani genannt sind, ist nach S. 72, 73 der simonis'schen Vorlesungen ꝛc. vielleicht deswegen geschehen, „weil sie in den Classen aller Clericorum die 10te ausmachten, oder weil sie einige Gleichheit mit den sogenannten decanis am kaiserlichen Hofe hatten, welches die geringsten Bedienten waren, die andere citiren mußten.“ (Das Letztere conjecturirte schon Bingham in vol. II., p. 45.) Diese Hypotheses sind in Ansehung ihrer Richtigkeit sehr problematisch, weil δεκανοὶ sehr wohl mit δέκομαι zusammenhängen, folglich Individuen, die Todte in Empfang nehmen, bezeichnen kann. Λεκτικάριοι (Erinnerung an lecticarii!) sind solche, welche die Todten auf einem Tragbette trugen.

Digitized by Google

laenenordo erst in des 5. Jahrhunderts erste Hälfte zu setzen. Daß 500 Parabolanen (in Alexandrien) für die Gegenwart (d. i. das J. 418,) nicht hinreichend seien, hatte Theodosius laut der 43. lex erkannt. Er gebot daher die Anstellung von 600, mit Exception der Honoratioren und Curialen (welche mit städtischen Angelegenheiten sich zu befassen hatten). Wie aber die Parabolanen von ihrem Unternehmungsgeiste, ihrer Verwegenheit muthmaßlich verleitet, bisweilen in Allotria sich eingelassen und an Volkstumulten Antheil genommen haben, wiewohl ihnen Obedienz gegen die Befehle des alexandrinischen Bischofes (τοῦ πάπα) zur Pflicht gemacht war, — das möge die universale christliche Kirchenhistorie erzählen.

Augusti Denkw. Bd. XI., S. 239: „Die Ableitung des Wortes copiatae (κοπιατὰι) ist zweifelhaft, indem es bald von κοπία quies (κοπιάζειν quiescere), bald von κοπιᾶν laborare, bald von κοπετὸς planctus derivirt wird." Unseres Erachtens ist die Ableitung von κοπιάω um so weniger zweifelhaft, als, wenn man in n. XII. der interpolirten Epistel des Ignatius's ad Antioch. „τοὺς κοπιῶντας" in der Serie niederer Kirchendiener wahrnimmt, mit dieser Interpolation wahrscheinlich Todtengräber bezeichnet sind. Sie heißen κατ' ἐξοχήν die Arbeitenden, weil die von ihnen zu verrichtende Arbeit nichts weniger als reizend, wohl aber sehr mühsam war. Freilich legt ihnen Epiphanius (s. expos. fid. cp. 21, n. XXI.,) das „τὰ σώματα περιστέλλειν τῶν κοιμωμένων" bei, was auf Ankleidung (Anputzung) der todten Körper sich zu beziehen scheint. Allein Pseudohieronymus sagt von dem Ordo der Fossarii: „in similitudinem Tobiae sancti sepelire mortuos admonentur", s. de septem ordinib. ecclesiast., und diese Admonition mag den Copiaten bei dem Ordinationsacte mitgetheilt seyn. Obzwar Anastasius für den Lebensunterhalt dieses Ordo zu Constantinopel durch Staatsmittel Sorge trug, — die Todtenbestatter forderten (s. Justinians 59. Novell.,) für Bestattungen selbst den vom Gelde entblößten Personen mit Bitterkeit Lohn ab, und zwangen diese, obgleich sie in Trauer versenkt waren, wider Willen ihnen Lohn zu geben. Die Novelle Justinian's hatte die Verbesserung dieses Uebelstandes zur Tendenz. Sehr wahr äußert Justinian, es müßten die einzelnen guten Werke unter Gottes Hülfe von uns ihren Anfang

Digitized by Google

nehmen, oder, falls eine Verderbniß der von Anderen verrichteten guten Werke eingetreten sei, so müsse dieses Verderben von uns verbessert oder das Gute in seine frühere Ordnung zurückgeführt werden.

Cap. XLIII. Notariat.

Die notarios rechnet Augusti Denkw. Bd. XI., S. 247, 249 unter die „nichtgeistlichen Kirchenbeamten." Allerdings mögen in früheren Zeiten der Kirche Laien dazu erkieset seyn, Wörter und Sylben mit gewissen abgekürzten Zeichen (notis) geschwind auf das Papier zu bringen. Heißt es bei Hieronymus ep. 18: „quo" (= Ambrosio) „chartas, sumptus, notarios ministrante, tam innumerabiles libros vere Adamantinus et Chalcenterus noster explicavit": so ist schwer zu denken, daß Ambrosius eigentliche Geistliche dem Origenes als Tachygraphen suppeditirt habe. Inzwischen sind in etwas späterer Zeit wirkliche Cleriker als Exceptores benutzt worden. Es erscheint ein Johannes, der zugleich „πρεσβύτερος" und „πρῶτος τῶν νοταρίων" [1]) war, in den Verhandlungen der chalcedonischen Synode. „Ἀέτιος διάκονος καὶ νοτάριος εἶπεν" κ. τ. λ.; so heißt es Synod. ephes. act. I. in synod. chalcedns. act. I. Dazu kommt die geistliche Beziehung der den Orygraphen obliegenden Geschäffte. Nach Relation des Socrates's lib. VII., cp. 41 war Proclus, der gemeiniglich bei dem Bischofe Atticus sich befand, „ὑπογραφεὺς αὐτοῦ τῶν λόγων" geworden. In der lateinischen Kirche erklärt Gaudentius von Brixen als Vorredner zu seinen serm. p. 220: „de illis tractatibus" (d. h. Predigten), „quos notariis, ut comperi, latenter dispositis, procul dubio interruptos et semiplenos otiosa quorundam studia colligere praesumserunt, nihil ad me attinet. Mea jam non sunt, quae constat prae-

[1]) Vom πρωμιχήριος τῶν νοταρίων gesteht Augusti a. a. O. pg. 250 selbst ein, es werde unter ihm „stets ein angesehener Geistlicher verstanden." Πρωμιχήριος aber ist wesentlich dem πρῶτος gleich.

Digitized by Google

cipiti excipientium festinatione esse conscripta". Somit haben Notarien bischöfliche Predigten auch in den Gotteshäusern niedergeschrieben. Außerdem sehen wir Notarien auf den von Geistlichen gebildeten Kirchenversammlungen Thätigkeit entwickeln; denn als z. B. Basilius, Vorsteher der in Ancyra fixirten Gemeinde, dem Photinus auf einer sirmischen Synode Widerstand leistete, schrieben Oxygraphen „τὰς φωνὰς αὐτῶν" nieder, s. Socrat. lib. II., cp. 30. Zählt Augusti S. 250 „die Führung der Märtyrer-Acten und Verfertigung der Martyrologien" zu den Amtsverrichtungen der Notarien: so trugen die Martyrologien auch einen geistlichen Charakter an sich; wie hätten sonst diese Darstellungen des Thuns, Leidens, Sterbens der Märtyrer an den religiösen, zur Verherrlichung Gottes und seines Sohnes veranstalteten, Märtyrerfesten öffentlich vorgelesen werden dürfen[1])? Diese Momente sind für uns Motive, die Notarien als geistliche Kirchenbeamte anzusehen, um so mehr, als Pseudohieronymus schon von den Todtenbestattern sagt: „Primus in clericis fossariorum ordo est", s. de sept. ordinib. eccles., und die Notarien hinsichtlich ihrer Dignität und ihres Werthes den Fossariern mindestens gleich waren. Für eine Disputatio, die Dav. Schurf de notariis ecclesiae tum orientalis tum occidentalis Helmstdt. 1715 ed., hat Jo. Andr. Schmid den Präses abgegeben.

Cap. XLIV. Apocrisiariat.

Versteht Locherer a. a. O. pg. 37 unter Apocrisiariern Geschäftsträger der Bischöfe am kaiserlichen Hofe, Justin. Nov. VI., c. 2": so ist diese Erklärung die gewöhnliche, aber den Begriff der Apocrisiarier nicht total erschöpfende, indem Apocrisiarier auch noch etwas Anderes waren. Lesen wir beim pseu-

[1]) Augusti allegirt selbst aus Cyprian. ep. XII. die an die Geistlichkeit gerichteten Worte: „Denique et dies eorum, quibus excedunt, annotate, ut commemorationes eorum inter memorias martyrum celebrare possimus." Zwar betrifft das eorum caet. die Confessores; jedoch auch die Märtyrer waren Bekenner des Namens Jesu Christi, nur daß sie sogleich solches Bekenntniß mit dem blutigen Tode besiegelten.

Digitized by Google

ſiotiſchen Iſidorus vom „*τὴν τιμίαν κέλευσον τοῦ εὐσεβοῦς καὶ θεοπροβλήτου ἡμῶν μεγάλου βασιλέως πρᾶτον μὲν διὰ τοῦ βασιλικοῦ ἀποκρισιαρίου μαθεῖν*“, ſ. lib. IV., ep. 148: ſo müſſen wir annehmen, auch der Kaiſer habe ſeine Apocriſiarier, d. i. Individuen, welche er, um für ihn Red' und Antwort zu ſtehn, irgend wohin ſendete, gehabt. Doch von dieſen Apocriſiariern wollen wir, weil ſie Staatsbeamte waren, in der chriſtlich-kirchlichen Alterthumswiſſenſchaft abſtrahiren. Dagegen heben wir, um zu erweiſen, daß der Apocriſiarier nicht blos biſchöflicher Agent am Kaiſerhofe und doch Geiſtlicher war, hervor, daß in der act. I. der 5. öcumeniſchen Kirchenverſammlung Theonas als „*ἀποκρισιάριος τοῦ ἁγίου Σινᾶ*“, als Reſponſal des (durch die moſaiſche Legislation und das auf ihm liegende Monaſterium) geheiligten Sinaiberges, als chargé d'affaires des ſinaitiſchen Kloſters, erſcheint. Daß Theonas einen geiſtlichen Charakter gehabt hat, wird dadurch, weil er zugleich „*ἔλεῳ θεοῦ πρεσβύτερος*“ heißt, ſ. ibid., bewahrheitet.

Im Uebrigen iſt das Apocriſiarieramt bereits im 5. Säculo vorhanden geweſen, da ein Geſchäfftsträger, wie Locherer ihn ſich vorſtellt, zu Conſtantinopel vom Leo Magn. angeſtellt iſt. De aprocrisiariis ex antiquitate eccles., et variis respons. divin. modis hat man eine i. J. 1748 ed. Diſſ. Grenz's.

Cap. XLV. Syndicat.

Bringt Auguſti Bd. XI., S. 254 (vgl. S. 247,) die syndicos s. defensores in die Categorie der nichtgeiſtlichen Kirchenbeamten: ſo finden wir dieſes Verfahren in Hinſicht auf die Syndicos gewiſſer Kirchenprovinzen, aber nicht in Anſehung der Syndici aller, ſtatthaft. Wohl lieſet man in ep. I., ep. 3 des Zoſimus's ſchlechtweg: „defensores ecclesiae, qui ex laicis sunt.[1])“

---

[1]) Die Armen, welche die Gemeinden hatten, ſind von Begüterten manchmal tyranniſirt worden. Daher beſchloß die i. J. 401. gehaltene carthagiſche Synode, die Kaiſer mit dem Verlangen anzugehn, „ut defensores eis“ (= pauperibus) „adversus potentias divitum, cum episcoporum provisione, delegentur.“ Auch dieſer Umſtand trägt zur Aufklärung der Entſtehung des fraglichen Amtes bei.

Digitized by Google

Localitäten ertheilt, mit positiven Stellen gepaart werden, wenn Ordnung in der Kirche aufrecht erhalten werden sollte. Freilich sind, was den Orient anbetrifft, Barses und Eulogius, in ihren Monasterien zu Episcopen, nicht einer Stadt, sondern Ehren halber ordinirt worden, damit ihnen das Gute, was beide gethan, vergolten würde, s. Sozomen. lib. IV. hist. eccl. cp. 34. Und reflectiren wir auf den Occident, so hat sich Paulinus in der barcelonischen Kirche zum Empfange der Conseeration unter der Bedingung bewegen lassen, daß er an diese Kirche, an den Ort derselben, nicht gebunden wäre („non alligaretur", wie er in epistl. VI. ad Severum sich ausdrückt.) Paulinus betrachtete sich als einen Priester des Herrn überhaupt. Allein derlei Fälle waren keineswegs Universalpraxis der Christenheit. Im Gegentheile bestimmte das chalcedonische Concil, die Ordination derjenigen Personen, die „ἀπολύτως" [1]) geweihet seyen, hätte keine Gültigkeit, dergleichen Personen könnten (zum Schimpfe für diejenigen, von welchen sie die Weihe erhalten hätten,) nirgends wirksam seyn, vgl. den 6. Can.. Das Concil sagt ibid. ausdrücklich: „μηδένα" (womit es Presbyteren, Diaconen und die überhaupt in einem ecclesiastischen „τάγμα" sich befindenden meint,) „ἀπολελυμένως χειροτονεῖσθαι, — εἰ μὴ ἰδικῶς ἐν ἐκκλησίᾳ πόλεως, ἢ κώμης κ. τ. λ. ὁ χειροτονούμενος ἐπικηρύττοιτο [2])". Inzwischen konnte auch der als clericus localis Angestellte den Synodalcanonen, falls er selbige nicht kannte, selbst bei dem redlichen Willen, sich gesetzlich zu verhalten, entgegen handeln. Justinian fand es daher geziemend, daß insbesondere derjenige, welcher zur Episcopatsver-

---

[1]) D. h. von einer Stelle frei, oder (um Leo's Redeweise im 92. Br. ad Rustic. ep. 1. zu gebrauchen,) „ordinatio, quae nec loco fundata est."

[2]) Mit Beziehung auf die alte Kirchengeschichte docirt Bingham vol II., pg. 172: „Nondum iste mos obtinebat, secundum quem partibus infidelium ordinantur episcopi, qui episcopatus suos numquam videre animos induent." Hält Bingham, wie es den Anschein hat, diese mittelalterliche und moderne Sitte der catholischen Kirche für eine Declination von der altkirchlichen: so schwebt er im Irrthume. Die für die partes infidelium ordinirten Bischöfe haben eben die partes infidelium, als Hermopolis, zu ihren loci bekommen; daß sie daselbst nicht residiren, ist nicht dieser Bischöfe, sondern der infidelen Schuld.

Digitized by Google

waltung vorbereitet sei, noch vor der Weihe die heiligen und aus allen Orten auserlesenen Canonen, die der rechte und catholische Glaube angenommen und die catholische Kirche Gottes und die apostolische überliefert habe (*παραδέδωκεν*), lese, s. Novell. C., ep. 1. Des Lesens Zweck war die Annahme der Canonen, und die Declaration, ihren Inhalt, so viel es für einen Menschen möglich sei, erfüllen zu wollen. Insoweit in diesem Inhalte ein göttliches Element sich manifestirte, insoweit die Canonen im Namen und im Geiste Jesu abgefaßt waren, hatte es einen vernünftigen Sinn, daß (nach Justinian) dem Bischofe zu sagen war, er werde, wenn er die Canonen nicht beobachte, „*θεοῦ — ἀλλότριος*“ seyn. War aber ein Theil des Canoneninhalts ein nur menschlicher; so hätte man damit sich begnügen sollen, dem Bischofe in dem Falle, daß er diesen Theil nicht respectirte, mit gewöhnlich menschlichen Strafen zu drohen.

Locherer behauptet a. a. O. pg. 168: es habe „keine Ordination wiederholt werden können; deswegen, so wie zur Vermeidung eines längeren Verharrens in Ketzerei oder Schisma seien die von Ketzern und Schismatikern ertheilten Weihungen für gültig angesehen worden (Innoc. I. epist. ad episc. Maced. C. 5. — Conc. Nicaen. I., can. 8. — Conc. Ephes. act. VII.).“ Die Behauptung können wir nicht ganz und in Beziehung auf alle Zeiten der alten Kirche unterschreiben. Allerdings geht der 67. der apostol. Canonen dahin, daß, wenn ein Episcop oder Presbyter oder Diacon eine zweite Chirotonie von Jemandem empfange, er und derjenige, der die zweite ertheilt habe, abgesetzt werde. Allein hier findet die Voraussetzung Statt, daß die erste Chirotonie catholischer Seits gegeben war; dieser Ordination inhärirte ein character indelebilis. Der Can. setzt hinzu: „*εἰ μήγε ἄρα συσταίη, ὅτι παρὰ αἱρετικῶν ἔχει τὴν χειροτονίαν. Τοὺς γὰρ παρὰ τῶν τοιούτων βαπτισθέντας ἢ χειροτονηθέντας οὔτε πιστοὺς οὔτε κληρικοὺς εἶναι δυνατόν.*“ Eine von Häretikern erhaltene Weihung reichte also zum Empfange eines clericalischen Amtes in der allgemeinen Kirche nicht aus, d. h. sie war nicht gültig. Wohl äußert ferner Innocenz in der von Locherer cit. Stelle, wie manche Collegen solche Personen, die durch den Häretiker Bonosus geweihet wären, in die Kirche hätten recipiren wollen; doch macht Innocenz das Additament: „quod pro remedio ac necessitate

Digitized by Google

statutum est“ (denn wären die von Bonosus Geweihten nicht recipirt worden: so würden sie auf Seiten des Bonosus's geblieben seyn, und der Christenheit großes Aergerniß bereitet haben,) „constat primitus non fuisse.“ [1]) Derselbe Innocenz lehrt im 3. cp. des 18. epstl. ad. Alxdr. hinsichtlich der Arianer und der übrigen verderblichen Leute dieser Art (d. h. der Häretiker), es nähmen die Catholischen die Laien derselben, welche zum Herrn sich bekehrten, mittelst der Handauflegung auf; allein es scheint dem Innocenz nicht, „clericos eorum cum sacerdotii aut ministerii cujuspiam suscipi debere dignitate,“ indem Innozenz glaubt, die Häupter des Arianism hätten beim Abfalle von dem catholischen Glauben den (in der Taufe) erhaltenen, vollkommenen, heiligen Geist eingebüßt. Hätte Innocenz die von Arianern ausgegangenen Weihungen für gültige, mit der Geistesmittheilung concrete, gehalten: so hätte er dafür stimmen müssen, daß arianische, zum Catholicism übertretende, Cleriker unter den Bekennern desselben ein kirchliches ministerium bekämen. — In Absicht der Literatur ist daran zu erinnern, daß im J. 1695 z. Amsterd. der historische und dogmatische Commentar des Jo. Morinus's de sacris ecclesiae ordinationibus exct., und i. J. 1720 z. Paris des J. Tournely praelectiones de sacramento ordinis erschienen sind. Zu Rom 1749 kam des Fr. Hallier Werk de sacris electionibus et ordinationibus ex antiquo et novo usu heraus.

Cap. XLVII. Sustentationsmittel des Clerus.

Wer im Hinblicke darauf, daß die Laien einzelner moderner Kirchengemeinschaften ihren Predigern für Gewährung des sacra-

---

[1]) Die nicänische Kirchenversammlung hat die χειροτονία, welche der schismatische Bischof Meletius gewissen Personen Aegyptens ertheilt hatte, nicht für mystisch genug gehalten; denn hören wir den Socrates lib. I., cp. 9: so decretirte die Synode, daß die von Meletius eingesetzten Geistlichen erst „μυστικοτέρᾳ χειροτονίᾳ βεβαιωθέντες“ an der Kirchengemeinschaft participiren, obwohl, im Besitze ihres Ehrenamts, sämmtlichen Clerikern jeglicher Parochie und Gemeinde, die vom Alexander zuvor ordinirt wären, nachstehen sollten. Diesen Alexander nennt die Synode ihren sehr geehrten συλλειτουργός.

Digitized by Google

mentlichen Genusses (wenn auch kleine) Summen zu entrichten haben, glauben wollte, es habe dieselbe Nothwendigkeit immerdar in der alten Kirche obgewaltet, würde sehr fehl gehn. Daß Gottes Gnade nicht verkäuflich, des Geistes Heiligung für Geld nicht mitzutheilen sei, war die Ueberzeugung der 2. trullanischen Synode, ingleichen das Argument, welches sie im 23. Can. für das Gebot anführte, kein Episcop, Presbyter, Diacon, der am unbefleckten, heiligen Mahle Jemandem Antheil gegeben, solle vom Communicanten Obolen oder dergleichen (ἢ εἶδος τὸ οἰονοῦν) einfordern. Damit es nicht scheine, als sei diese ehrenwerthe Ansicht blos den griechischen Geistlichen eigen gewesen, wollen wir aus der lateinischen Kirche das 2. Concil von Braga anführen. Den Fall setzend, daß diejenigen, die ihre Kinder zur Taufe brachten, wegen ihrer Armuthsnoth dem administrirenden Cleriker nichts dafür zu offeriren vermöchten, stipulirt das Concil (s. 7. Can.): „Nullum eis pignus tollatur a clericis!“ Das Concil gab als Grund an, daß sonst viele, das „pignus“ scheuende, Dürftige ihre Söhne von der Taufe zurückziehn würden, hätte inzwischen auch sagen können, das (mit der Taufe verbundene, göttliche) Wort müsse, weil es gratis den Geistlichen gegeben sei, von ihnen auch Andern gratis mitgetheilt werden. Der Umstand, daß das Concil l. c. in Rücksicht auf die Aeltern äußert: „si quid voluntarie pro suo offerunt voto, suscipiatur ab eis“ (den Geistlichen)! möge ein Uebergangspunct seyn zur Entwickelung der Sustentationsmittel des Clerus in früher Zeit!

Die Notiz des Irenäus's, Jesus habe seinen Jüngern den Rath ertheilt, „primitias Deo offerre ex suis creaturis“ (s. lib. IV. ep. 32), paßt nicht hieher. Sollten die Erstlinge von Früchten auch Seitens der Laien dargebracht werden, — sie waren eben Gotte, nicht, weil Er selbiger bedurft hätte, sondern darum darzubringen, damit die Laien Ihm für die in den Reichen seiner Gnade und Natur genossenen, tausendfachen Gutthaten ihren Dank abstatteten, und nicht als geistlich unfruchtbare Christen erschienen, s. a. a. O. und ep. 18. Eher gehört ein Passus der apostol. Canonen hieher; nach dem 3. war es nicht erlaubt, etwas Anderes als Oel für den Leuchter, und Räucherwerk im Zeitpuncte „τῆς ἁγίας προσφορᾶς“ zum Altare zu bringen; aber laut dem

Digitized by Google

4. Can. durften alle anderen Früchte[1]) von Anfang an dem Bischofe und den Presbyteren ins Haus gesendet werden, der Bischof, heißt es, und die Presbyteren würden selbige offenbar an die Diaconen und die übrigen Cleriker vertheilen. Ohne Anwendung von Zwangsmitteln durch die Cleriker, deren der 4. Can. nicht gedenkt, erwuchsen demnach dem Clerus aus Naturalien der Gemeindegenossen Revenüen, deren Masse und Form natürlich durch die Habe und das Gut der Laien bedingt war. Es ist bedauerlich, daß wir den Zeitpunct, worin der 4. Canon abgefaßt ist, nicht mit mathematischer Schärfe fixiren können, wovon eine gewisse Unbestimmtheit des Moments, worin diese Revenuen in der Kirche aufgekommen sind, die Folge ist. Deswegen ist's um so erfreulicher, daß Cyprian über das Thema, wovon die Rede ist, Licht verbreitet. Dem 66. (al. 1.) Br. des Cyprian zufolge sind die ordinirten Cleriker „in honore sportulantium fratrum, tanquam decimas ex fructibus accipientes." Anzunehmen, daß die geweihten Geistlichen eigentliche Zehnten erhalten haben, verbeut das tanquam; allein das ist evident, daß sie durch Sporteln (die gleichsam Zehnten aus Früchten waren,) geehrt sind. Fragen wir: woher diese Sporteln? so erzählt Tertullian, von einem „arcae genus" sprechend, im cp. 39 des apolgtc.: „modicam unusquisque stipem menstrua die, vel quum velit, et si modo velit et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt; nam inde non epulis, nec potaculis, nec ingratis voratrinis dispensatur, sed egenis alendis humandisque, et pueris ac puellis re ac parentibus destitutis, jamque domesticis senibus, item naufragis et si qui in metallis, et si qui in insulis vel in custodiis, duntaxat ex caussa Dei sectae, alumni confessionis suae sunt." Schöne meint a. a. O. Bd. I., S. 290: „Daß der Cleriker einen Antheil davon" (d. i. von den stipibus der Laien,) „erhalten habe, verschweigt er" (näml. Tertull.) „entweder, oder es war in Afrika

[1]) Im 3. Can. werden Honig, Milch, eine künstlich bereitetes geistiges Getränk (σίκερα), Vögel, einzelne Thiere als Objecte, die durch Bischöfe und Presbyteren auf den Altar nicht zu bringen waren, namhaft gemacht.

Digitized by Google

wirklich noch nicht üblich." Das Letztere ist nicht wohl zu denken, da Tertullian schon in Rücksicht auf die christlichen Liebesmahle die Mittheilung (s. cp. 17 de jejun.,) macht: „duplex — praesidentibus honor binis partibus" (Portionen) „deputatur." Das Erstere auch nicht, weil die Geistlichen, als dürftige, zum Theil bejahrte Personen, in den tertullianischen Terminis egenis und senibus mit bezeichnet seyn können. Demnach würden die Cleriker ihre Sporteln aus dem Gotteskasten, worein Laien ihre Geldgeschenke allmonatlich und wann sie wollten, legten, erhalten haben. Erwähnt Cyprian ep. 34 „divisiones mensurnas:" so versteht Rheinwald a. a. O. pg. 29 darunter „Collecten am ersten Sonntage im Monate" mit Unrecht; es sind eben Vertheilungen der Laiengeschenke an die Geistlichen, in jedem Monate gemacht, und natürlich nach den Laiengeschenken abgemessen. So von den, vielleicht durch Gottes Gnade veranstalteten, Oblationen des christlichen Volkes lebend und abhängend, entgingen die Geistlichen leicht manchen Beschimpfungen und Hohnreden, die ihnen, falls sie selbst den Laien Mittel zur Lebensfristung abgepreßt hätten, zu Theil geworden seyn würden.

Augusti Bd. XI., S. 294: „Seit dem IV. Jahrhundert kamen Kirche und Clerus in den Besitz eignen Vermögens und Grundeigenthumes." Indeß dürfte die Kirche bereits in früherer Zeit dergleichen, wiewohl im bescheidenem Maaße, besessen haben. Lampridius referirt l. c. cp. 49 von Alexander Sever., der vom J. 222 — J. 235 herrschte: „Quum Christiani locum occupassent, qui publicus fuerat, contra popinarii dicerent, sibi eum deberi, rescripsit, melius esse, ut quomodocunque Deus illic colatur, quam popinariis dedatur." Erlaubt Gallien, dessen Regiment von 260 bis 268 Statt hatte, in einem, an die Bischöfe gerichteten Rescripte, „τὰ τῶν καλουμένων κοιμητηρίων ἀπολαμβάνειν — χωρία:" so ist offenbar, daß die Episcopen diese χωρία nur so wieder in Empfang nehmen konnten, wenn sie selbige zuvor (in der Trübsal) eingebüßt, mithin einmal besessen hatten, s. Euseb. VII., 13. Blos so viel dürfen wir Augusti'n einräumen, daß Kirche und Clerus seit dem 4. Jahrhunderte durch die Gnade solcher Regenten, welche zu dem Erlöser sich bekannt hatten, in den Besitz eines weit größeren Vermögens und Grundeigenthumes, als sie vordem gehabt haben, ge-

Digitized by Google

kommen sind. Heben wir aus der Zahl dieser Regenten den Constantinus als unum instar omnium hervor, damit wir nicht unnöthiger Weise weitläuftig werden! Er benachrichtigte den Ursus, Africa's höchsten Staatsbeamten (τὸν διασημότατον καθολικὸν), daß er dem carthagischen Bischofe Cäcilian 3000 Beutel (um türkisch zu sprechen, τρισχιλίους φόλλεις,) zahlen lassen möge, und zeigte dem Cäcilian an, daß er dieses namhafte Quantum, wenn er es erhalten haben würde, einigen von den Dienern der rechtmäßigen und catholischen Kirche, die es zur Anschaffung des für sie Nothwendigen anwenden könnten, einhändigen lassen sollte. Wahrhaft kaiserlich lautet der Zusatz des Constantin: „εἰ — πρὸς τὸ συμπληρωθῆναί μου τὴν εἰς τοῦτο περὶ ἅπαντας αὐτοὺς προαίρεσιν ἐνδεῖν τι καταμάθοις, παρὰ Ἡρακλείδα“ (dieser war Aufseher der Besitzungen des Constantinus's,) — „ὅπερ ἀναγκαῖον εἶναι καταμάθοις, αἰτῆσαι ὀφείλεις.“ Wie Constantin nicht Weniges, wodurch die Kirche reich ward, selbst dem Fiscus des Staats entzog, so wirkte er auch dahin, daß dem Clerus von Seiten anderer Individuen Güter zu Theil wurden. Dergleichen hatten z. B. Märtyrer, Bekenner des Herrn, Personen, die der Verfolgung halber ausgewandert waren, zurückgelassen. Constantin sanctionirte (s. vit., gefertigt vom Euseb., lib. II., c. 6), daß, falls von den nahen Verwandten solcher Individuen keiner übrig geblieben wäre, der ihr Erbe vernünftiger Weise werden könnte, die Kirche jedes Orts, (worin nämlich die Güter hinterlassen waren,) das Erbtheil immer übernehmen sollte. Doch mag, weil ächte Christgläubige häufig nicht reich waren, dieses Gesetz der Kirche und ihrem, die kirchlichen Besitzthümer administrirenden, Vorstande nicht so viel Reichthümer verschafft haben, als ein anderes, im J. 321 hervortretendes Gesetz des Constantinus's, welchem gemäß ein jeder die Erlaubniß haben sollte, „sanctissimo catholicae venerabilique concilio decedens, bonorum quod optaverit, relinquere,“ s. cod. theods. XVI., tit. II., l. 4.[1]) Damit, daß wir unter dem

---

[1]) Den Baronius beschuldigt Bingham vol. II., pg. 267, daß er gegen des Constantinus's Gedächtniß sehr ungerecht sei, „quando Constantinum ad gentilitatis superstitionem hoc ipso tempore, ubi hanc legem in ecclesiae gratiam publicavit, relapsum esse, comminiscatur.“ Allein wenn Baronius in der aus ihm (a. CCCXXI., n. XVIII.) von

Digitized by Google

concilio die Gesammtheit der Geistlichen, welche die catholische Kirche besaß, verstehen, stimmen die hohen Prädicate sanctissimum, venerabile sehr gut überein. Plank's Aeußerung a. a. O. Bd. I., S. 281: „Ehe ein Jahrzehend verflossen war, war es schon dahin gekommen, daß kein Mensch mehr sterben durfte, ohne der Kirche etwas legirt zu haben," ist eine Hyperbel, für deren Wahrheit der Beweis von Plank nicht geführt ist. Aber so viel ist gewiß, daß geistliche Personen, und solche, die als continentes angesehen werden wollten, Wohnungen von Wittwen und Pupillen betraten, und an Frauen unter religiösem Deckmantel sich anschlossen, damit selbige ihnen Güter hinterlassen möchten, s. cod. theods. l. c., leg. 20; denn Valentinian verordnete, daß, wenn die Verwandten der Wittwen und Pupillen über solches Benehmen der Geistlichen und Asketen Klage führten, diese aus jenen Wohnungen getrieben würden. Valentinian beschloß, „ut — nihil de ejus mulieris, cui se privatim sub praetextu religionis adjunxerint, liberalitate quacumque vel extremo judicio possint adipisci, et omne in tantum inefficax sit, quod alicui horum ab his" (den Wittwen und Pupillen) „fuerit derelictum, ut nec per subjectam personam valeant aliquid vel donatione, vel testamento percipere." Nun mußte es für einzelne ächte Christen etwas Schmerzliches seyn, daß zum Vortheile von Dienern heidnischer Tempel, von Profanen und Leuten niederen Stan-

---

Bingham cit. Stelle sagt: „Quem — tot tantaque adeo insignia pro religione christiana hoc anno atque superioribus temporibus statuisse vidimus tum ex scriptis — ab eo legibus, tum ex aliis — auctoribus, in fine tamen hujus ipsius anni (o dolendum facinus!) minus plane dignum atque adeo abhorrens a christiano imperatore rescriptum dedisse ad Maximum (praefectum urbis,) apparet, quo haruspices consulendos esse decernit:" so fällt Baronius ein vollkommen gerechtes Urtheil über dies Rescript des Kaisers. Denn wenn Constantinus als christlicher Imperator decretirt: „si quid de palatio nostro aut caeteris operibus publicis degustatum fulgore esse constiterit, retento more veteris observantiae, quid portendat, ab haruspicibus requiratur!" cf. cod. thds. lib. X., tit. 10, 1: so muß das subjective Christenthum des Monarchen mit einem ächt heidnischen Elemente amalgamirt gewesen seyn. Uebrigens behauptet Baronius nicht, Constantinus sei so, daß er das Christenthum ganz fahren gelassen habe, in die Superstition des Heidenthumes zurückgefallen.

Digitized by Google

des, nicht aber zum Besten christlicher Geistlichen, Testamente obgedachter Art gemacht werden durften, daß mithin diejenigen Männer, welche für das gemeinschaftliche Wohl beteten, von dem gemeinschaftlichen Rechte ausgeschlossen waren.[1]) Man erwäge ferner, wie schuldlos die Sitten, wie pflichtgemäß die Handlungen mancher vortrefflichen Geistlichen waren! Wir führen aus selbigen blos den Aurelius mit Berücksichtigung der Beschreibung an, die Augustinus im 49. serm. de diversis von diesem carthagischen Episcopen giebt. Es hatte Jemand, da er ohne Sohn war, und einen Sohn zu bekommen nicht hoffte, sein Gesammtvermögen dermaßen, daß er den usus fructus beibehielt, der Kirche geschenkt. Mit Einem Male ward ihm ein Sohn geboren. Der Bischof hatte es nach dem Rechte des Forums, obgleich nicht nach dem Rechte des Himmels (man bemerke im Lateinischen die Paronomasie des jure fori und jure poli!) in seiner Gewalt, das Vermögen nicht zurückzugeben. Doch stellte er selbiges dem Geber, welcher das nicht erwartete, zurück. Unter diesen Verhältnissen wird es begreiflich, daß Marcian, der Kaiser, zum Besten der Geistlichen ein generales, für immer gelten sollendes, Gesetz erließ (s. novell. V., ad calc. cod. thdsn.): „ut sive vidua, sive diaconissa, seu virgo Dei dicata, vel sanctimonialis mulier, sive quocunque alio nomine religiosi honoris vel dignitatis femina nuncupetur, testamento vel codicillo suo — ecclesiae vel martyrio, vel clerico, vel monacho, vel pauperibus aliquid, vel ex integro, vel ex parte, in quacunque re vel specie credidit relinquendum, id modis omnibus ratum firmumque constet.“[2]) — Doch

---

[1]) Wir entnehmen diese Notiz aus der dem Ambrosius beigelegten, 31. Schreiben an Valentin.. Der Prälat, der persönlich an Geld ärmer seyn mochte, als an der göttlichen Gnade, sagt: „Quod sacerdotibus fani legaverit vidua christiana, valet, quod ministris Dei, non valet.“

[2]) Werden in Simonis's Vorlesungen S. 125 unter „die Einkünfte, wovon die Geistlichen unterhalten sind,“ „die Einkünfte der heidnischen Tempel und die darin gewesenen Kostbarkeiten, welche die christlichen Kaiser bisweilen an die christlichen Kirchen verschenkt hätten,“ gerechnet: so ist es ziemlich problematisch, ob die Einkünfte der letzteren Art sehr bedeutend gewesen sind. Zwar hat z. B. Constantius ein „μίθριον,“

Digitized by Google

nicht blos im Römerreiche, sondern auch in solchen Gebieten des Occidents, die, früherhin römisch, in barbarischer Völker Hände gekommen waren, ist die christliche Geistlichkeit auf mannichfaltige Weise in den Besitz ungemeiner Güter gekommen; wie hätte sonst z. B. der soissons'sche König Chilperich (s. lib. VI., c. 46 der histr. Franc. Gregor's von Tours,) seufzen können: „Siehe, unser Fiscus ist arm geworden, unsere Reichthümer sind auf die Ecclesien übergetragen"! Von dieser Bereicherung der Kirche war das natürliche consequens, was Childerich, dessen Regierung in des 6. Jahrhunderts 2. Hälfte fällt, sagt: „Es herrscht durchaus Niemand, außer den Episcopen allein. Vergangen ist unsere Ehre, und auf die Episcopen der Städte übergetragen." Daß die Vehikel dieser Episcopalgewalt, die Reichthümer, den Kirchen überlassen wurden, dazu trug unter anderen Momenten der Wahn bei, es sei das ein gottwohlgefälliges, und demjenigen, der Sünden verübt habe, die Redemption derselben von Gott verschaffendes Werk. Eine, der Kirche, und in der Kirche, der Gottheit gemachte Schenkung galt als Bedingung der „requies animi"; man glaubte, es werde der Clerus, dankbar für die empfangene Spende, bei der Gottheit durch Fürbitte für die geängstigte Seele intercediren. Was aber einmal der Kirche geschenkt war, ward von derselben gleichsam mordicus festgehalten. Von dem, weder Söhne, noch Enkel besitzenden, Episcopen heißt es im 24. (al. 33.) Can. der agathensischen Synode vom J. 506: „alium, quam ecclesiam, non relinquat heredem!"

Hier zeigt sich die angemessene Stätte, von einem eigenthümlichen Sustentationsmittel des Clerus, das bis auf die moderne

---

welches längst zum öden Platze geworden war, der Gemeinde Alexandriens geschenkt, s. Sozomen. lib. V., cp. 7, und aus der Kirchenhistorie möchten sich noch einige Exempel dieser Art produciren lassen. Inzwischen will Honorius, daß die Getreiderevenuen der Tempel den ihm ergebenen Kriegern zu Nutze kommen, s. cod. thds. lib. XVI., tit. X., l. 19. Zwar sollen die Altäre zertrümmert werden; doch „omnia templa" (also die in den Städten und die außerhalb der Städte zusammen begriffen,) „possessionibus nostris ad usus accommodos" (auch für den öffentlichen Staats-Gebrauch) „transferantur!"

Digitized by Google

Zeit sich fortgepflanzt hat, von dem Zehnten,[1]) zu handeln. Die i. J. 585 zu Macon abgehaltene Synode behauptet: „Leges divinae, consulentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro hereditatis portione omni populo praeceperunt, decimas fructuum suorum locis sacris praestare.“ Die Authentie dieses 5. Can. ist ohne triftige Argumente angezweifelt worden. Da neutestamentische, die Darreichung der Zehnten angehende, Gesetze nicht existiren: so sind die „leges divinae“ augenfällig alttestamentische, und die Application alttestamentischer Gesetze auf die christliche Kirche ist dem Gesammtcharacter der, an das Mittelalter grenzenden, Zeit homogen. So äußerten die i. J. 567 zu Tours concentrirten Episcopen: „constantissime commonemur, ut Abrahae documenta sequentes, decimas ex omni facultate non pigeat Deo pro reliquis, quae possidetis, conservandis offerre, ne sibi ipsi inopiam generet, qui parva non tribuit, ut plura retineat.“ Wenn ferner die Väter der maconschen Kirchenversammlung bemerken, es sorgten die göttlichen Gesetze für die Priester und Diener der Kirchen (was die Väter nachher durch die Worte: „ut nullo labore impediti, horis legitimis, spiritualibus possint vacare ministeriis“, ins Licht stellen), und wenn dieselben auch davon sprechen, daß die Priester die Zehnten zur Wohlfahrt der Armen, zur Erlösung der Gefangenen verwenden, und dem Volke durch Gebete Heil und Frieden verschaffen wollen: so sind diese Momente nicht in Widerspruch mit einander, indem beide Zwecke, zu deren Erreichung die Zehnten gebraucht werden sollten, sich, dafern die Zehnten wirklich entrichtet wurden, sehr wohl zusammen erreichen ließen. Auch hat man nicht sowohl von demjenigen, was bisher über die maconsche Synode von uns mitgetheilt ist, Anlaß zur Anzweifelung der Aechtheit des 5. Can. genommen, als vielmehr davon, daß es in diesem Canon heißt: „Quas leges“ (die über die decimae) „Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas,“ und dann: „unde statuimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas, ecclesiasticis famulantibus caerimoniis, populus omnis inferat.“ Doch die maconschen Väter bedienen sich hier ledig-

[1]) Außer Selden's englisch concipirter Geschichte der Zehnten, die 1648 z. London ed. ist, ist des Peter Canisius's Schrift de decimis, primitiis et oblationibus, bemerkenswerth.

Digitized by Google

lich, um die Gläubigen Galliens zur Darbringung der Zehnten von ihren Früchten zu bewegen, hyperbolischer Ausdrucksweisen für etwas in der früheren Kirche in der That Vorgefallnes. Es ist gewiß, daß Lehrer der früheren Kirche die Darreichung des Zehntens Laien eingeschärft haben. Hieronymus äußert (im Comm. über Malach. III.): „Was wir von den Zehnten und von den Erstlingen, die den Priestern und Leviten einst vom (jüdischen) Volke gegeben wurden, gesagt haben, das fasset auch in Betreff der die (christliche) Kirche bildenden Völker auf, welchen vorgeschrieben ist, nicht nur Zehnten und Erstlinge zu geben, sondern auch Alles, was sie besitzen, zu verkaufen, den Armen mitzutheilen, und dem Herrn und Erretter zu folgen. Wenn wir das nicht thun wollen: so mögen wir wenigstens die Juden, welche den Anfang gemacht haben, darin nachahmen, daß wir den Armen von dem Ganzen einen Theil geben, und die schuldige Ehre den Priestern und Leviten zukommen lassen." Es ist sogar ausgemacht, daß Christusbekenner der früheren Zeit ungezwungen den Zehnten wirklich gegeben haben; wir lesen in Augustinus's 48. homil.: „Majores nostri ideo copiis omnibus abundabant, quia Deo decimas dabant et Caesari censum reddebant." [1]) Dergleichen Aeußerungen zeigen, mit wie großem Unrecht die Genuinität des fraglichen maconschen Can. in Anspruch genommen ist. Plank's Behauptung a. a. O. Bd. II., S. 406, „das neue Gesetz habe seine Wirkung völlig verfehlt," ist übertrieben. Wenn Plank sagt, „die Bischöfe hätten im ganzen 7. Jahrhunderte den Versuch, die Laien dazu" (d. h. zur Entrichtung der neuen Abgabe,) „zu zwingen, nirgends mehr erneuert:" so kann diese Negation sehr gut daraus erklärt werden, daß (wenn auch nicht gerade Guntram der König, unter dessen Regierung die maconsche Kirchenversammlung gefallen ist, doch andere) Laien von dem in Rede stehenden Canon factische Notiz genommen haben. Sollte denn das Annexum des Canons: „daß, wer den höchst heilsamen Sta-

[1]) Als Jemand verwundrungsvoll zum Chrysostomus sagte: „Der und der (ὁ δεῖνα) giebt Zehnten": so machte Chrysostomus in der 4. Homil. üb. den Ephes. Br. den Einwurf: „Wie ist es doch schandvoll, daß das, was bei den Juden nicht verwundernswerth war, bei den Christen verwundernswerth geworden ist"!

Digitized by Google

tuten der maconschen Väter ungehorsam geworden sei, von den Gliedern der Kirche zu jeder Zeit separirt werden solle", — bei Laien, welche die Einheit des Individuums mit der Kirche für die Einheit mit der Gottheit selbst hielten, gar keinen Eindruck gemacht haben?

Reflectiren wir schließlich auf die durch die Bischöfe verrichtete Austheilung der clericalischen Sustentationsmittel an die Geistlichen: so mag Es bei selbiger nicht immer ganz gerecht zugegangen seyn. Einzelne Episcopen mögen im Bewußtsein der Macht, die sie besaßen, Einkünfte, die ihnen nicht gebührten, sich zugeeignet haben (vgl. des Simplicius's 3. ep. ad Florent.); denn in Bezug auf diese Austheilung sind von mancher Seite her bestimmte Normen aufgestellt worden. Wir wollen solche Normen, wenn auch nicht aus Aegypten, — den Geistlichen des ägyptischen Ortes Rhinocurura war Wohnung, Tisch und alles andere gemeinsam, s. Sozomen. lib. VI., cp. 31, — doch aus Italien und Spanien anführen. Gelasius, der Pabst, äußert: „Quattuor tam de reditu, quam de oblatione fidelium, prout cujuslibet ecclesiae facultas admittit, sicut dudum rationabiliter est decretum, convenit fieri portiones," s. ep. I. (al. IX.,) ad episcp. Lucan.. Mit der Partikel dudum rationabiliter est decretum nimmt Gelasius wohl auf des Simplicius's 3. ep. ad Florent. Beziehung. Gelasius bestimmte nur Einen Theil der Gemeindeoblationen und sonstigen Revenuen für den Episcopen (pontifex), den zweiten für die übrigen Cleriker (Simplicius hatte l.c. declarirt, es sei diese Portion den Verdiensten der einzelnen Geistlichen gemäß zu vertheilen), den dritten für die Armen (wobei Gelasius die peregrinos, deren Simplicius gedacht hatte, ausläßt), den vierten für den Aufbau und die Instandhaltung der ecclesiastischen Gebäude („fabricis applicandis"). Daß der vierte Theil von diesem und jenem Bischofe zu der „una pontificis" mit geschlagen ist, begreift man sehr leicht, da die „fabricae" nicht von Hunger geplagte Individuen waren, welche über Beeinträchtigungen von bischöflicher Seite her, mündliche Klagen zu führen vermochten. Dagegen disponirt eine Kirchenversammlung von Braga über die kirchlichen Revenuen auf eine Weise, die mit der gelasianischen nicht ganz identisch ist. Sie formirt drei gleiche Portionen: „una episcopi, altera clericorum, tertia in reparatione vel luminariis

Digitized by Google

ecclesiae," s. den 25. Can.. Daß die Versammlung die Armen ausgelassen hat, gereicht ihr nicht zur Ehre. Freilich monirt Bingham vol. II., pg. 292: „Tunc episcopi hospitalitas de istiusmodi portione pauperibus res necessarias prospectura credebatur." Allein woher weiß Bingham, daß man damals geglaubt habe, es werde der Bischof von seiner Portion den Armen das Nöthige zukommen lassen? Zudem haben gewiß unter den Bischöfen ebenso, wie unter anderen Menschenclassen, Leute sich gefunden, die erst durch den körperlichen Buchstaben des Gesetzes zur Uebung christlicher Tugend bewogen wurden. Bischöfe, wie der carthagische Deogratias, die, ohne durch ein äußeres objectives Gesetz dazu getrieben zu werden, durch ein inneres, göttliches Princip zur Uebung christlicher Barmherzigkeit sich veranlassen ließen, hat es, nachdem das Christenthum zur herrschenden Religion im Römerreiche geworden war, wenige gegeben. Den Deogratias anlangend, so hatte Geiserich das altberühmte Carthago, in welchem es freilich an Sünden nicht fehlte, eingenommen, und die Schätze vieler Könige an sich gebracht, Geiserichs Vandalen und die Mauren hatten nach Barbarensitte die Gatten von den Gattinnen, die Kinder von den Aeltern getrennt, vgl. hierüber Victor Vitens. l. c. lib. I. Damit die Ehebündnisse Permanenz hätten, und die Kinder ihren Erzeugern zurückgestellt würden, „statim sategit" (Deogratias), — „universa sacra ministerii aurea vel argentea distrahere," s. Victor. Andere Bischöfe würden, damit ihre Kathedralkirchen mit ihren goldenen und silbernen Geräthschafften auch hinführo prangen, und von Gaffern bewundert werden möchten, lieber diese Geräthschafften der Kathedralen bewahrt, als durch Verkauf die Gefangenen aus der Knechtschaft der Barbaren befreiet haben [1]).

Cap. XLVIII. Clericalische Prärogative.

Sie können in negative (d. i. in solche, wonach die Cleriker

---

[1]) Zu Wittenberg erschien 1676 Casp. Ziegler's canonische Diatribe de dote ecclesiae ejusque juribus et privilegiis, zu Frankfurt 1681 Richard Simon's (genannt Ieròme à Costa) histoire de l'origine et des progrés des revenues ecclesiastiques.

Digitized by Google

von gewissen Präſtationen und Dienſten, welche gewöhnliche Staatsbürger dem Staate zu leiſten hatten, frei waren,) und in poſitive eingetheilt werden (d. i. in diejenigen, wonach die Cleriker vor anderen Bürgern des Staates beſtimmter Begünſtigungen ſich erfreueten). In Abſicht der negativen heißt es pg. 82 der Baumgart. Prim. lineae cael.: „Pertinet — haec omnis caussa (de immunitate) potius ad jus canonicum vetus, et historiam ecclesiasticorum ministrorum, quam ad antiquitatum christianarum descriptionem.“ Nun meinen wir allerdings nicht mit mehren Römiſchcatholiſchen, als Baronius, daß der Clerus nach einem göttlichen (d. i. nach einem von bibliſchen Autoren didactiſch ausgeſprochenen,) Rechte die Immunitäten, die er beſaß, erhalten hat; denn mit dieſer Meinung ſteht die geſchichtliche Entwickelung der chriſtlichen Kirche und der kirchlichen Geſellſchaftsverfaſſung in Streit. Indeſſen weil die Immunitäten Einrichtungen kirchlicher Art, und, von chriſtlichen Monarchen gegeben, Manifeſtationen eines innerlichen chriſtlichen Principes, wenigſtens zum Theil, ſind: ſo glauben wir die negativen Prärogativen der Cleriker in die Beſchreibung der chriſtlichen Antiquitäten aufnehmen zu müſſen.

Man lieſet bei Simonis a. a. O. pg. 122: die Geiſtlichen ſeien „a censu agrorum oder von Auflagen der Güter, wenn ſie dergleichen beſaßen,“ *nicht* frei geweſen. Dieſe Theſis findet in der Erklärung des Ambroſius's (ep. 32): „Wenn der Imperator Tribut fordert: ſo verweigern wir ihn nicht, agri ecclesiastici solvunt tributum,“ und in der zweiten: „Wir geben dem Cäſar, was des Cäſar's iſt, und Gotte, was Gotte iſt,“ einen Haltepunkt. Daß die Kirche, d. h. der Clerus, für ſeine Ländereien dem Kaiſer den verlangten Tribut zahlte, war ganz im Geiſte Jeſu, der, obgleich er laut der evangeliſchen Geſchichte nicht hatte, wohin er ſein Haupt hinlegen ſollte, der Obrigkeit den Zins zahlen ließ. Allein wir halten nur dafür, daß die ſimonis'ſche Propoſition nicht abſolut, ohne alle Ausnahme, richtig ſei. So war ja die „ſacroſancte Kirche der Stadt Theſſalonich“ (ſ. cod. theods. lib. XI., tit. I., l. 33,) von der propria capitatio (von Abgaben für ihr Gebiet und für die zu demſelben gehörigen Köpfe,) excipirt. Zwar behauptet Plank a. a. O. Thl. I. pg. 295: die „Form dieſer Exemtion ſelbſt beweiſe, daß andere

Digitized by Google

Kirchen nicht eximirt waren[1];" allein auch die constantinopolit. und alexandrinischen Kirchen durften ihre Besitzthümer, wiewohl bedingungsweise, „pro intuitu religionis" behalten, s. cod. thds. l. c. tit. 24, l. 6.[2]). Sehen wir auf die neuen und christianisirten Staaten des Occidents: so hat laut der Erzählung des turonensisch. Gregorius's der König Theodebert „omne tributum, quod in fisco suo ab ecclesiis in Averno sitis reddebatur," diesen Ecclesien gnädig erlassen, s. hist. Frcr. lib. III., cp. 25. Zwar gab ein anderer König, Chlotar, das Edict, sämmtliche Kirchen seines Reiches hätten den 3. Theil ihres Ertrags (fructuum) dem Fiscus zuzuwenden, und die meisten Episcopen waren, obschon wider ihren Willen, hiermit einverstanden, und unterschrieben das Edict. Blos der turonens. Injuriosus wies die Unterschrift mit den Worten von der Hand: „Wenn Du das Eigenthum (res) Gottes wirst wegnehmen wollen: so wird Dir Gott Dein Reich mit Schnelligkeit nehmen; weil es unbillig ist, daß von dem Beitrage (stipe) der Armen, die Du durch Deine Scheuern nähren sollst, Deine Scheuern angefüllt werden." Erzürnt über den König ging Injuriosus, ohne Valet zu sagen, vom Könige hinweg. Der König fürchtete die Macht (virtutem, δύναμιν,) des seligen Martinus's, sendete dem Injuriosus nach, bat ihn unter Darreichung von Geschenken um Verzeihung, und verwarf, was er ge-

---

[1]) Vermuthlich hat Plank die Worte des Theodosius's Junior im Auge: „aperte sciat" (die thessalonichsche Kirche) „propriae tantummodo capitationis modum beneficio mei numinis (?) sublevandum, nec externorum gravamine tributorum" (dadurch, daß man der Beschwerde der Tributserlegung an den Staat, die Güter nichtthessalonichscher Kirchen überhebt,) „rempublicam nominis abusione laedendam."

[2]) Das giebt Plank von den Gütern, die der Clerus im Namen der Kirche besaß, selbst zu, daß sie „durch einige Privilegien — von der Last der Einquartirung und von den Prästationen der Fuhren und Vorspannen" befreit gewesen sind, „die unter dem Namen von angariis und parangariis von allen Güterbesitzern zur Herbeischaffung des Proviants für die Armeen oder zur Fortschaffung der kaiserlichen Präfecten und Commissarien auf ihren Reisen oder bei andern Gelegenheiten übernommen wurden." Ist das auch „eine Befreiung der Güter von exactionibus extraordinariis," wie Plank sich ausdrückt, — selbst diese Befreiung limitirt die oben erwähnte Behauptung des Simonis's.

Digitized by Google

than, d. h. er annihilirte das Edict. Wenngleich wir das höchst anmaßliche Verhalten des Injuriosus's gegen den König nimmermehr gut heißen können — Gregorius, der l. c. lib. IV., ep. 2 diese Geschichte mittheilt, nennt es übertrieben mild! ein „viriliter respuere“ der Subscription! — so entdecken wir doch darin einen Beweis, daß einzelne Geistliche der neuen Staaten des Abendlandes an der Negation der kirchlichen Abgaben („Auflagen der Güter“) festhielten. Es fragt sich, ob sie dies gethan haben würden, wenn die Gewohnheit, solche Immunitäten zu besitzen, sich nicht aus dem alten Römerreiche in die neuen Staaten verpflanzt hätte. —

Was die Personen der Cleriker als solche betrifft: so bestimmte Constantinus: „ab omnibus omnino muneribus excusentur! vgl. cod. thdsn. lib. XVI., tit. II., l. 2. In Betracht dessen, daß das Christenthum, einem Sauerteige gleich, das Ferment sämmtlicher menschlicher Verhältnisse nach dem Willen seines göttlichen Stifters abgeben soll, könnte man sich darüber wundern, daß die Geistlichen hiermit von allen Staatsobliegenheiten eximirt wurden. Allein das Befremden verschwindet bei der Erinnerung, daß die bürgerlichen munera in Cassenverwaltung und anderen äußerlichen Dingen bestanden, welche mit den wesentlichen Geschäfften der Cleriker nach Ansicht der damaligen Zeit nicht wohl vereinbar waren. Der Kaiser nannte es daher als Tendenz seiner ins J. 319 fallenden Verordnung: „ne sacrilego livore quorundam a divinis obsequiis avocentur“ (ein Indicium, daß manche Magistrate, vielleicht nicht blos unter früheren Kaisern, sondern auch unter dem constantinischen Regimente, die Cleriker vom öffentlichen Dienste der Gottheit durch Auflegung der Municipalmunera abgezogen hatten). Doch auch hier ging das Proverbium, daß, wo Gott einen Tempel hat, der Teufel sich eine Kapelle baue, in Erfüllung. Decurionen oder von Decurionen Geborne, oder solche, die mit hinreichenden Gütern versehen und zur Verwaltung der munera publica geeignet waren, eigneten sich, um ihr zu entgehen, „nomen obsequiumque“ der Cleriker zu. Das Aeußerliche dieser Aneignung wohl erkennend, verbot Constantinus ein solches Benehmen, und gebot, daß lediglich diejenigen, welche an Vermögen dieser Erde arm und an munera civilia nicht gebunden wären, hinführo in die Plätze verset-

Digitized by Google

bener Cleriker eingerückt werden sollten [1]), vgl. cod. thdsn. l. c. l. 3. Nun aber stand zu fürchten, daß sogar nach Ertheilung dieses Gesetzes reiche Leute die munera publica umgehen, und zur Zahl der Cleriker ihre Zuflucht nehmen möchten. Deshalb gebot der Monarch hinsichtlich solcher Leute in derselbigen lex 3: das „curiae ordinibusque restitui, et obsequiis civilibus inservire." War dieser Entwickelung zufolge das erste, auf das Entbundensein sämmtlicher catholischen Cleriker von den Staatsobliegenheiten bezügliche, Gesetz des Constantinus's durch ihn selbst modificirt worden, so läßt sich von vorn herein erwarten, daß auch andere Kaiser modificirende Bestimmungen gemacht haben. So stoßen wir im cod. thdsn. lib. XII., tit. I. auf die lex 59 des Valentinian I. vom J. 361: „Qui partes elegit ecclesiae, aut in propinquum bona propria conferendo eum pro se faciat curialem, aut facultatibus curiae cedat, quam reliquit!" Valentinian will materielle Kräfte, welche dem Staate ersprießlich werden konnten, selbigem nicht entziehen, zumal jene Kräfte, der Kirche zugebracht, oder von dem neuen Geistlichen derselben als Besitzthum behalten, diesem nachtheilig werden konnten. Derjenige, der, falls er Cleriker geworden war, seine Güter weder einem Verwandten, als seinem Stellvertreter in Prästation der munera publica, noch der Curie, welche er verlassen, überlassen hatte, sollte — dies war Valentinian's Wille! — aus dem Clerus revocirt werden. — In die modernen Staaten des Occidents ging das Entbundensein von der „militia", dessen die christlichen Geistlichen, gleich den nichtchristlichen Priestern, im römischen Staate sich erfreuten — denn das wilde Kriegshandwerk paßte nicht zum friedlichen und versöhnenden Geschäffte des Geistlichen, — glücklicher Weise aus dem römischen Reiche über. Indeß hat es Chlodwig schwerlich gern gesehen, daß waffenfähige Individuen seines Gebietes durch das Sichanschließen an den Clerus dem

[1]) Es war wenigstens vernünftiger, daß das Leben dürftiger Individuen, als daß das Leben an sich Begüterter mittelst der Güter, die der Clerus besaß, gefristet ward. Armuth ist zuweilen eine Mutter des wahren Christusglaubens und des unverdrossenen, wissenschaftlichen Eifers.

Digitized by Google

Kriegshandwerke sich entzogen; der 4. Can. der ersten, in Orleans während seines Regimentes (i. J. 511) convocirten, Kirchenversammlung geht dahinaus, „ut nullus saecularium ad clericatus officium praesumatur, nisi aut cum regis jussione, aut cum judicis voluntate.“

Erkennen wir das relative Freisein der Cleriker von der bürgerlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit! Valentinian II. und Gratian stipulirten, „ut, si qua sunt ex quibusdam dissensionibus levibusque delictis ad religionis observantiam pertinentia, locis suis et a suae dioeceseos synodis audiantur, exceptis, quae actio criminalis ab ordinariis extraordinariisque judicibus aut illustribus potestatibus audienda constituit,“ s. cod. thds. lib. XVI., tit. II., l. 23. Die zweite Hälfte dieses Gesetzes betrifft Verbrechen, die gegen die „levia“ im Gegensatze standen, mithin grobe, als Mord, Aufruhr. Waren dergleichen von Christen und Geistlichen begangen worden: so sollten sie allerdings von weltlichen Richtern erkannt und beurtheilt werden, vgl. auch cod. thds. l. c. tit. XI., l. 1. (d. h. ein Gesetz des Arcadius's und Honorius's). Als z. B., ehe Damasus römischer Bischof ward, blutige Volksauftritte, in welchen viele getödtet wurden, sich ereignet hatten: so wurden deshalb, wie aus der socrat. Kirch. Hist. lib. IV., c. 29 ersichtlich ist, viele Laien und Cleriker von dem damaligen Eparchen Maximinus, welcher in Rom war, gestraft (τιμωρηθῆναι)! Dagegen spricht die erste Hälfte der von Valentinian II. und Gratian verfaßten lex von Streitigkeiten und Vergehungen, die auf Beobachtung der christlichen Religion in Beziehung stehen, d. h. höchstwahrscheinlich von Controversen über die christliche Pistis, von Verletzungen der christlichen Sittenlehren u. s. w.. Die Cognition derselben sollte an den Localitäten und von Concilien des Kirchensprengels, wo sie vorgefallen waren, Statt haben. Daß bei den Genossen dieser Concilien vornämlich an die Bischöfe zu denken ist, zeigt die Declaration des Arcadius's und Honorius's im cod. thds. l. c. tit. XI., l. 1.: „Quoties de religione agitur, episcopos convenit judicare.“ Von diesen causis ecclesiasticis meint Plank a. a. O. Thl. I., S. 324, „es habe sich von selbst verstanden, daß das Recht, darüber zu erkennen, nur der Kirche zustehen könne.“ Doch je weniger in der damaligen Periode der kirchlichen Entwickelung über das, zwischen

Digitized by Google

dem Staate und zwischen der Kirche obschwebende, Verhältniß etwas Genaues und Befriedigendes fixirt war, je leichter der Staat sich versucht fühlen konnte, auch τὰ ἔσω τῆς ἐκκλησίας zu behandeln [1]), desto angemessener war es, daß einzelne Regenten des Staats darüber, daß (schuldige) Priester durch Geistliche gerichtet wurden, etwas fixirten. Hätte das in Rede stehende Privilegium sich von selbst verstanden, — es wäre kaiserlicher Seits nicht gegeben worden. Den ächt christlichen Grund, warum die ἐκκλησιαστικὰ ἁμαρτήματα von ecclesiastischen Personen zu untersuchen seien, giebt Justinian in der 83. Novell. c. 1. an: „δέον – ἐπικαρποῦσθαι ψυχὰς τῶν ἁμαρτανόντων διὰ τῶν ἐκκλησιαστικῶν ἐπιτιμιῶν κατὰ τοὺς ἱεροὺς καὶ θείους κανόνας, οἷς καὶ οἱ ἡμέτεροι κατακολουθεῖν οὐκ ἀπαξιοῦσι νόμοι.“ Die Gerechtigkeit, welche die Bischöfe gegen die Sünder zu üben hatten, sollte nach dem Wunsche dieses Kaisers für die Sünder heilbringend seyn. Dies war aber erst dann der Fall, wenn die Bischöfe über diejenigen, die in kirchlicher Hinsicht sich verschuldet hatten, mit Geistesruh' und Unbefangenheit richteten.

Minder bedeutend als die Immunität der Geistlichen von bürgerlicher Gerichtsbarkeit in caussis spiritualibus, die sie selbst betrafen, war eine andere. Einzelne Obrigkeiten (ἄρχοντες) mögen Episcopen genöthigt haben, behufs der Ausstellung eines Zeugnisses Angesichts der Obrigkeiten, zum Dicasterio persönlich zu kommen. Denn Justinian, von Ehrfurcht gegen die Episcopen durchdrungen — er nennt selbige „τοὺς θεοφιλεστάτους,“ — erlaubt in der 123. Novell. c. 7 keinem ἄρχων eine solche Nöthigung;

---

[1]) Die maconsche Kirchenversammlung Galliens v. J. 585 mußte dagegen, daß ein weltlicher Richter einem Geistlichen Unrecht zufügte, ankämpfen: „Nullus clericus de qualibet caussa extra discussionem episcopi sui a saeculari judicio injuriam patiatur aut custodiae deputetur! Quodsi quicunque judex cujuscunque clerici absque caussa criminali, id est homicidio, furto aut maleficio, hoc facere fortasse praesumserit, quamdiu episcopo loci illius visum fuerit, ab ecclesiae limitibus arceatur,“ s. den 7. Can.. Dergleichen Beschlüsse waren für die unter den Galliern befindlichen christlichen Geistlichen Staffeln, worauf sie zum Gipfelpunkte jener Macht emporstiegen, die zuvor die heidnischen Priester im heidnischen Gallien gehabt hatten.

Digitized by Google

der Richter habe vielmehr von den Personen, die ihm dieneten, einige zu den Episcopen abzuschicken, damit diese, indem die heiligen Evangelien ihnen vor Augen lägen, das, was sie wüßten, sagten. Wirklich war es der bischöflichen Dignität geziemender, daß der Bischof in seiner Wohnung ein Zeugniß ablegte, als daß er es im Dicasterio that. Je tiefer aber die Presbyteren unter den Episcopen standen, desto ungerechter dürften manche Presbyteren obrigkeitlicher Seits behandelt, und durch Anwendung äußerer Gewalt zur Aussprechung eines Zeugnisses in Gegenwart der ἄρχοντες gebracht seyn, als gehörten die Presbyteren in die Categorie der Knechte. Wenigstens muß Theodosius der Gr. im cod. thds. lib. XI., tit. XXXIX., l. 10 bestimmen: „Presbyteri citra injuriam quaestionis testimonium dicant!“ Das Anerum: „ita tamen, ut falsa non simulent“, beurkundet des Kaisers Wahrheitsliebe.

Die positiven Prärogativen der Geistlichen können wir füglich übergehen, weil wir im Cap. XVI Belege für die Realität derselben geliefert, z. B. davon gesprochen haben, wie Episcopen für solche, die in physischer und moralischer Hinsicht unglücklich waren, sich verwenden durften. Nur Ein Beispiel sei hier noch anzuführen erlaubt, das zugleich ein Beitrag zur Ehrenrettung des oft und hart geschmäheten Augustinus's ist. Das Blut von Genossen der allgemeinen Kirche war durch Circumcellionen vergossen worden. Augustinus wollte die Leiden jener Diener Gottes nicht durch gleiche Uebel gerächt wissen; aber auch nicht verhindern, daß den Wüthenden die Freiheit, Blutthaten zu vollbringen, entzogen ward, s. des Bischofes 160 Br.. Daher sagt Augustinus darin dem africanischen Proconsul Apringius einmal: „Tu ab eorum sanguine etiam juridicum gladium cohibe propter Christum“! und zum andern: „Tu inimicis ecclesiae viventibus relaxa spatium poenitentiae.“ Wie schön ist die an den christlichen Richter gerichtete Paräneſe, die Pflicht eines frommen Vaters zu erfüllen, und dergestalt auf das Unrecht (iniquitas!) zu zürnen, daß er der Förderung der Humanität eingedenk sei! Zwar äußert Rheinwald a. a. O. S. 40 hinsichtlich des Intercessionsrechtes des Episcopen für die Unglücklichen bei der weltlichen Obrigkeit: „Ueber den Mißbrauch u. s. w. s. Giese-

Digitized by Google

lers Kirchengesch. I., pg. 431." Allein es stellt sich gar sehr n Frage, ob nicht der von christlichen Episcopen gemachte Gebrauch dieses Rechtes der Menschheit mehr Segen gebracht habe, als der von unchristlich gesinnten Episcopen getriebene Mißbrauch dieses Rechtes Unsegen und Fluch. Sollte sich in diesem Punkte nichts Näheres bestimmen lassen? —

Cap. XLIX. Bedingungen der Reception eines Individuums in den Clerus.

Da die Geistlichkeit in der vorconstantinischen Periode schmale Revenüen aus der Kirche bezog, und von Seiten des Staates keine Prärogativen hatte: so mag damals die Begierde, ein Glied des Clerus zu werden, nicht bei allzu Vielen geherrscht haben [1]). Als aber in der constantinischen und nachconstantinischen Periode die kirchlichen Einkünfte sich mehrten und kaiserlicher, auch königlicher, Seits ansehnliche Privilegien der Geistlichkeit zu Theil wurden, machten nicht wenige Personen die clericalischen Aemter, insbesondere den Episcopat, zu ihren Anstrebepunkten. Nun hätten zwar Edicte einzelner Imperatoren an sich dazu dienen können, die Sucht, Cleriker zu werden, bei manchem Menschen zu unterdrücken [2]); allein schwerlich sind diese Edicte immer mit Gewissenhaftigkeit exsequirt worden. Deswegen war es sehr wohlgethan, daß die Kirche positive Bedingungen aussprach, welche derjenige,

---

[1]) Das Object christlichen Strebens in dieser Zeit stellt sich im lib. II., c. 32 histor. des Sulpic. Severus's heraus: „Certatim gloriosa in certamina ruebatur, multoque avidius tum martyria gloriosis mortibus quaerebantur, quam nunc episcopatus pravis ambitionibus appetuntur." Bei dem nunc bemerken wir, daß der christliche Sallustius (wie Sulpic. heißt,) i. J. 420 aus der Zeit in die Ewigkeit überging.

[2]) Nicht übel äußert Theodosius im cod. thds. lib. XII., tit. I., l. 104 von den Curialen, die der Kirche lieber, als den Curien dienen wollten: „si volunt esse, quod simulant, contemnant illa" (sc. patrimonia, s. das Folgende,) „quae subtrahunt (sc. curiis); nec enim eos aliter, nisi contemtis patrimoniis, liberamus." Schlagend ist das von Theodosius beigefügte Argument: „animos, divina observatione devinctos, non decet patrimoniorum desideriis occupari."

Digitized by Google

der nach einem clericalischen Posten adspirire, sorgfältig zu erfüllen habe, um den Posten wirklich zu erlangen. Bingham l. c. vol. II., pg. 118: „Antequam legitimo modo quis elegi vel ordinari ad officium aliquod clericale in ecclesia posset, electoribus et consecratoribus diversae intuitu ejus faciendae erant disquisitiones, quas ad haec tria genera referri posse existimo: instituebatur — disquisitio ratione fidei, morum, et externi status ac condicionis ejus in mundo.“ Allein einmal lassen die tria genera auf zwei sich zurückführen, sofern die fides die innere Eigenschaft der Persönlichkeit Jemandes ist, mores hingegen und status oder condicio der Persönlichkeit äußerlich anhaften. Zum andern hat Bingham in dieser Distribution die wissenschaftliche Bedingung der Erlangung eines clericalischen Postens nicht angegeben, wie z. B. die 4. carthagische Kirchenversammlung im 1. Can. rücksichtlich desjenigen, der zum Episcopen ordinirt werden wollte, die Vorschrift giebt: „antea examinetur, — si literatus“ (sc. sit), „si in lege Dei instructus, si in Scripturarum sensibus cautus, si in dogmatibus ecclesiasticis exercitatus.“ Diese scientifische Bedingung ist aber eine innerliche Bestimmtheit der menschlichen Persönlichkeit [1]). Wir werden dem Gesagten zufolge die Bedingungen der Electionsfähigkeit am angemessensten in innere und äußere eintheilen.

Die inneren Bedingungen können in Bezug auf die Intelligenz und die Gesinnung des Individui gefaßt werden. Nennt Paulus 1. Corth. XI., 6 sich ἰδιώτης τῷ λόγῳ: so vermochten einige Zeitgenossen des Chrysostomus's nicht die Tiefe der paulinischen Worte rein zu erfassen; sie verstanden darunter nicht blos denjenigen, der in dem Blendwerke der äußeren Eloquenz nicht geübt sei, sondern auch einen solchen, der für die Lehren der christlichen Wahrheit zu kämpfen nicht verstehe. Sie gaben sich ihre ganze Lebenszeit hindurch gleichsam einem Geistesschlafe hin, eine Ignoranz preisend, von welcher Paulus mehr als jeder andere Mensch unter dem Himmel entfernt gewesen ist. Die Wirk-

[1]) Gern hätten wir dagegen dem Bingham den mit vieler Erudition l. c. p. 126. sqq. geführten Beweis des Satzes: „Nullum homicidam, nullum adulterum, — ordinari licebat“, ganz geschenkt, da dieser Satz sich von selbst versteht.

Digitized by Google

lichkeit dieser betrübenden Erscheinung in der Kirche ist durch Chrysost. Werk de sacerdot. lib. IV., §. 6 ff. constatirt. Dagegen erklärt dieser Kirchenvater, Paulus nenne sich lediglich in dem Einen Sinne (wiefern er „οὐκ ἠσκημένος τὴν τῶν ἰδιωτῶν λόγων τερψιλαν“ sei,) einen Idioten. „Woraus, fragt er, widerlegte (συνέχυε, confutavit,) Paulus die in Damaskus wohnenden Juden, wiewohl er, wunderbare Zeichen zu thun, noch nicht angefangen hatte? Womit überwand er die Hellenisten? Um weßwillen ward er gen Tarsus gesendet? (Geschah es) nicht, weil er mächtig siegte durch das Wort?“ Weiter unten wirft Chrysostomus die Frage auf: „Warum wird von allen Aposteln am meisten Paulus nicht nur bei uns Christen, sondern auch bei Juden und Heiden bewundert? Nicht, ob der Kraft (ἀρετῆς) seiner Episteln“? Auf diese eindringliche Weise empfahl Chrysöstom. den Clerikern das Wissen um das wahre Christenthum. In welchen speciellen Momenten der christlichen Religionslehre der Ordinandus in Afrika vom Examinanden geprüft werden solle, wird aus dem 1. Can. des 4. carthag. Conciles evident: „ante omnia“ (sc. examinetur), „si fidei documenta verbis simplicibus asserat, (i. e. Patrem et Filium et Spiritum s. unum Deum esse confirmans, totamque Trinitatis Deitatem coessentialem et consubstantialem et coaeternam, et coomnipotentem praedicans), si singularem quamque in Trinitate personam plenum Deum, si incarnationem divinam non in Patre, neque in Spiritu s. factam, sed in Filio tantum credat, ut, qui erat in Divinitate Dei Patris Filius, ipse fieret in homine hominis matris Filius, Deus verus ex Patre, homo verus ex matre, carnem ex matris visceribus habens, et animam humanam rationalem, simul in eo ambae naturae (i. e. Deus et homo), una persona, unus Filius, unus Christus, unus dominus, creator omnium, quae sunt, — et rector (cum Patre et Spiritu s.) omnium creaturarum, qui passus sit vera carnis passione, mortuus vera corporis sui morte“ caet.. Enthält die heilige Schrift die prima stamina der christlichen Dreieinheitslehre, so sehen wir diese stamina in jenem Canon, augenfällig im Gegensatze gegen arianische u. a. Häresien, begrifflich dialectisch entwickelt. Dasselbe ist zu bemerken von dem, die Einheit des Göttlichen und Menschlichen in der Persönlichkeit Christi betreffenden, biblischen

Digitized by Google

Glaubensartikel, deſſen häretiſche Antitheſen aus der Dogmengeſchichte bekannt genug ſind. Von der durch die genannte Kirchenverſammlung aufgeſtellten Regel, es ſei der Ordinandus auch zu befragen: „ai credat hujus, quam gestamus, et non alterius, carnis resurrectionem,“ findet ſich in der Lebensgeſchichte des Syneſius's eine Exception. Selbiger hatte (wie aus lib. I., cp. 15 des Evagrius's emergirt,) die Lehre von der Todtenauferſtehung nicht angenommen, wollte ſie auch nicht annehmen, und dennoch erhielt er den ptolemaidiſchen Epiſcopat. Ein für Viele befremdliches Phänomen [1]), das jedoch aus demjenigen, was Evagrius noch berichtet, begreiflich wird. Syneſius trieb das Studium der Philoſophie aufs Aeußerſte, er wurde von ſolchen Perſonen, welche weder mit leidenſchaftlicher Liebe zur Philoſophie, noch mit Antipathie gegen dieſelbe, Erſcheinungen beurtheilten, bewundert, und von ihnen überredet, ſich dem Joche der prieſterlichen Würde zu unterziehen [2]); denn dieſe Perſonen glaubten ächt evangeliſch, „ὡς ταῖς ἄλλαις τ' ἀνδρὸς ἀρεταῖς ἔψεται καὶ ταῦτα τῆς θείας χάριτος, μηδὲν ἐλλιπὲς ἔχειν ἀνεχομένης.“ Derlei außerordentliche Umſtände motiviren die außerordentliche prieſterliche Erhöhung des Syneſius's ſo gut [3]), daß man nicht nöthig hat, der

---

[1]) Aeußert Binterim a. a. O. Bd. I., Thl. 2, S. 169 von des Syneſius's biſchöflicher Weihe: „wir werden zu einer anderen Zeit die Erdichtung dieſes Hiſtörchens aufdecken“: ſo ſind wir auf dieſes „Aufdecken“ geſpannt; zweifeln indeß am glücklichen Erfolge, da das „Hiſtörchen“ ſattſam als wahr und wirklich conſtatirt iſt.

[2]) Die nordafrikaniſche Kirche mochte auch in der Behauſung derjenigen, die Geiſtliche der ordines majores zu werden gedachten, keine acatholiſche Individuen, als Heiden, der ihren Glauben hätten verbreiten können, leiden: „Episcopi, presbyteri et diaconi non ordinentur,“ ſo beſchließt die 3. carthag. Kirchenverſammlung, „priusquam omnes, qui sunt in domo eorum, Christianos catholicos fecerint!“

[3]) Dieſe Erhöhung erinnert uns an das Decret eines carthagiſchen Conciles, welchem zufolge ſolche, die als kleine Kinder bei den Donatiſten (ohne das Verderbliche des donatiſtiſchen Irrthums zu erkennen,) getauft waren, gleichwohl nicht „ἐκ τοῦ τῆς πλάνης ὀνόματος“ am Empfange eines clericaliſchen Poſtens in der catholiſchen Kirche gehindert werden ſollten, wenn ſie, zur Vernunft gekommen, die Wahrheit erkannt, das Schlechte der Donatiſten verhorreſcirt, zur allgemeinen Kirche ſich gewendet hatten und darin recipirt waren. Die

Digitized by Google

bingham'schen Meinung p. 122 beizupflichten: „Optima hujus rei ratio ab Holstenio data est, — quod — magna hominum penuria in istis calamitosis temporibus Theophilum“ (den alexandrinischen Bischof) „ad eum“ (den Synesius's) „ordinandum induxerint.“ — Sonst zweifeln wir daran, daß Synesius, falls er unter dem Regimente des Justinian geblüht hätte, bei seinen unkirchlichen Lehrmeinungen zur Priesterwürde gelangt seyn würde. Dieser Kaiser machte (s. 137. Novell. cp. 2,) die Vorschrift, wer zum Bischofe geweiht werden solle, müsse von demjenigen, der ihn ordinire, um einen „λίβελλον μεθ' ὑπογραφῆς ἰδίας, περιέχοντα τὸ περὶ ὀρθῆς αὐτοῦ πίστεως,“ gemahnt werden. Augusti deutet dies Denkw. Bd. IX., S. 389 richtig davon, „der Ordinand solle schriftlich sein eigenes Glaubensbekenntniß ablegen.“ Allein auch in der, von Augusti zurückgewiesenen, Meinung Calvör's, „es sei eine ähnliche Unterschrift der regula fidei, wie in der protestantischen Kirche häufig die Unterschrift der symbolischen Bücher gefordert werde,“ entdecken wir insofern ein wahres Element, als der Glaube, welchen der Ordinandus in dem libellus verzeichnete und mit seiner Unterschrift versah, erst dann als πίστις ὀρθὴ galt, wenn er mit der kirchlichen regula fidei und mit der heiligen Schrift in Einklang stand. Zu dieser objectiven Haltung des libellus paßt sehr wohl, daß nach Justinian's Willen der Ordinandus, auch zu dem „τὴν θείαν προσκομιδὴν“ (die heiligen Consecrationsworte), „τὴν ἐπὶ τῇ ἁγίᾳ κοινωνίᾳ“ (= Eucharistie) „γινομένην, καὶ τὴν ἐπὶ τῷ ἁγίῳ βαπτίσματι εὐχὴν καὶ τὰς λοιπὰς προσευχὰς ἀπαγγέλλειν“ ermahnt werden sollte. — Die Gesinnung eines Adspiranten des Clericates anlangend, gebeut die 4. carthagische Kirchenversammlung im 1. Can., den zu ordinirenden Episcopen darüber zu prüfen, „ob er mäßig, demüthig, affabel, mitleidig“ sei. Ein ungött-

---

Bedingung war, daß diese Convertiten an Christus gläubig geworden waren, und die Geheimnisse der Dreieinheit angenommen hatten, s. cod. canon. Afric., c. 58 (al. 57). — Sonst können wir auf das philosophische Wissen des Synesius's nicht allzu viel geben, weil er nicht einmal vermocht hat, das im Auferstehungsdogma involvirte, wahre Element zu erkennen.

Digitized by Google

lich gesinnter Mensch stand mit dem, auf göttliche Dinge bezüglichen, Amte in diametralem Widerspruch, und war, ward er dieses Amtes theilhaftig, eine wahre Ironie auf dasselbe.

Die äußeren Bedingungen des Empfanges eines clericalischen Amtes betreffen theils den lasterfreien Lebenswandel, theils die in die Augen fallenden Lebensverhältnisse. Zunächst komme der lasterfreie Wandel in Betracht! Im lib. III. ctr. Cels. pg. 142 spricht Origenes davon, daß die Christen die Sünder, insbesondere die ausschweifend Lebenden, aus ihrer Gemeinschaft trieben. Er bemerkt geistvoll, daß die pythagoräische Schule den von ihrer Philosophie abgefallenen Individuen, welche sie für Todte halte, Kenotaphien errichtet habe, und daß die Christen die von der Unzucht, oder einer andern Ungehörigkeit (ἀκόσμου) Ueberwundenen als solche, die Gotte gestorben und verloren gegangen wären, betrauerten. Hatten die Letzteren eine ruhmwürdige Veränderung bewiesen, waren sie gleichsam von den Todten auferstanden: so wurden sie nach Verlauf einer längeren Zeit von den Christen zwar wieder aufgenommen, doch zu keinem Vorsteheramte der Kirche Gottes erkieset[1]). Empörer, Wuchertreiber, Rächer zwe-

---

[1]) Auch in der occidentalischen Kirche sollte ein Laie, selbst wenn er Angesichts der Gemeinde Pönitenz für seine Sünden gethan hatte, und mit der Kirche wieder ausgesöhnt war, die Ehre des Clerikats nicht erlangen, s. Siricius ep. I., cp. 14 ad Himer.: „Quamvis ab omnium peccatorum contagione mundati," sagt Siricius, „nulla tamen debent gerendorum sacramentorum instrumenta suscipere, qui durum fuerint vasa vitiorum." Wie beugend für Pönitenten! Inzwischen ward ein solcher Rigorismus in der Praxis nicht immer festgehalten. Forderte es die Nothwendigkeit oder der „usus": so konnte laut dem 2. Can. der 1. toledonischen Synode der Pönitent zu den Aemtern der Ostiarier oder Lectoren zugelassen werden. Blicken wir auf den Orient: so wird in des Basilius's 14. Can. (s. bei Beveregius Pandect. tom. II., p. 71,) derjenige, der von geliehenem Gelde Zins nimmt, in dem Falle, daß er von der geldliebenden, habsüchtigen Gesinnung sich trennt, für eine zum Priesterthume annehmbare Person erklärt (wobei das Loos des, im Evangelio erscheinenden, ungerechten Haushalters uns in das Bewußtsein tritt). Die ancyranische Synode betrachtet solche, die vor ihrer Taufe geopfert hatten, und nach der Opferung getauft waren, als von ihrer Sünde Abgewaschene, und gestattet im 12. Can. ihr Beförderwerden „εἰς τάξιν." War die Abwaschung von der Sünde wahr und wirklich, und mit einem heiligen Wandel in der Folge ver-

Digitized by Google

fügter Ungerechtigkeiten, nennt die 4. carthag. Synode (s. 87. Can.,) „numquam ordinandos.“ Daß dasselbe auch hinsichtlich solcher galt, die als Getaufte durch Opfer, die sie den Göttern dargebracht, sich vergangen hatten, erhellt aus dem Beispiele des Asterius's. Er, der sich stets bei denjenigen Episcopen, welche des Arius's Lehrmeinung nicht verwarfen, befand, kam auch zu den Kirchenversammlungen häufig, „ὑποδύναι μιᾶς πόλεως ἐπισκοπὴν προθυμούμενος,“ um die characteristischen Worte des Socrates's, aus dessen lib. I., cp. 36 wir diese Data geschöpft haben, zu gebrauchen. Allein weil Asterius in der Verfolgung geopfert hatte — er war nach dem Zeugnisse des Athanas. de synod. arimns. et seleucs., tom. I. p. 731 B. edt. 1698 ein vielköpfiger Sophist, — so verfehlte dieser Cappadocier sein Ziel (die ἱερωσύνη). Freilich suchten Personen, die ob der Lasterhaftigkeit ihres Lebenswandels von clericalischen Posten ausgeschlossen waren, dieselben, falls sie einflußreich und einträglich waren, durch Geldspenden an sich zu kaufen, und fanden Bischöfe, die, was sie gratis erhalten hatten, für das in ihren Augen kostbare Metall verkauften. Deshalb bestimmt das chalcedonische Concil: „εἴ τις ἐπίσκοπος ἐπὶ χρήμασι χειροτονίαν ποιήσαιτο“ (man hat nach dem Folgenden an die Ordination zum Bischofe, zum Chorepiscopen, Presbyteren, Diaconen oder einer anderen dem Clerus angehörigen persona ecclesiastica zu denken,) — „ἐλεγχθεὶς περὶ τὸν οἰκεῖον κινδυνευέτω βαθμόν!“ Daß auch der Ordinirte aus der erhandelten Ordination [1]) keinen Nutzen ziehen sollte, beur-

---

zweigt: so ließ sich gegen die Reception getaufter Götzendiener in den geistlichen Stand vernünftigerweise nichts einwenden (Augustinus, vor seiner Taufe der Ehrbarkeit des Lebens nicht beflissen, ward nach der Taufe sogar Bischof von Hippo Regius). War die Abwäschung blos äußerlich, mit einem göttlichen Lebensprincipe nicht verbunden: so erscheint das „εἰς τάξιν προάγειν“ des Abgewaschenen sogar in dem Falle, daß die Kirche an Geistlichen keinen Ueberfluß hatte, tadelnswerth.

[1]) Derlei Ordinationen nennt Bingham vol. II., p. 140 nicht ganz treffend: simoniacas; denn der Magier Simon begehrte eigentlich von den Aposteln für Geld die ἐξουσία, demjenigen, welchem er die Hand auf das Haupt legte, heiligen Geist zu verleihen (s. Ap. Gesch. VIII, 19); dies aber war kein eigentlich kirchliches Amt, dessen antecedans

fanden die Worte: „ἵστω ἀλλότριος τῆς ἁγίας ἢ τοῦ φροντίσματος, οὗπερ ἐπὶ χρήμασιν ἔτυχεν.“ War Jemand bei einem so ungesetzlichen und schändlichem Gewinne als Mittelsperson aufgetreten, so ward ihm, wenn er ein Cleriker, mit der Entfernung aus seiner amtlichen Stellung, wenn er ein Laie oder Mönch war, mit dem Anathem gedroht, s. den 2. Can.. Excludirte dieser Darstellung zufolge Lasterhaftigkeit des Lebens von dem Besitze des Clericates: so ist von selbst klar, daß die Negation des Lasters im Wandel Bedingung dieses Besitzes war.

Auf die äußeren Lebensverhältnisse reflectirend, machen wir a) darauf aufmerksam, daß die Kirche die physische Unversehrtheit für den Clericat in Anspruch nahm. Gelasius in der 9. ep.: „antiqua traditio et apostolicae sedis vetus forma nonnullâ parte corporis imminutos non recipit.“ Sollte das „antiqua traditio“ auf den 21. apostol. Canon in Relation stehen? Dort heißt es wenigstens von demjenigen, der die äußersten Körperglieder sich abgeschnitten hatte: „μὴ γινέσθω κληρικός!“ Der Canon stützt diese Negation auf die Thesis, daß der Verstümmler mit eigner Hand sich morde und Widersacher des göttlichen Waltens sei [1]). Gleichwohl fand außer jener traditio noch ein anderes, Humanität bekundendes, Verfahren in der Kirche Statt. Manche Individuen konnten durch Grausamkeit ihrer Gebieter oder sonstiger barbarischer Leute verstümmelt, und dessenungeachtet vermöge ihrer intellectuellen Gaben oder ihres fleckenlosen Characters des Clericates wür-

---

die für Geld erworbene Ordination war. Welchen Ernst die aurelianens. Kirchenversammlung gegen das ehrgeizige Erwerben des Priesterthums „per pecuniae nundinum“ bewiesen habe, erweist ihr 2. Can., (nach welchem sie das Priesterthum als Gottesgeschenk ansah.)

[1]) Das Urtheil ist nicht bei jedem „ἀκροατηριάσας“ statthaft. Als Catechet zu Alexandrien wirkend, verstand Origenes Matth. XIX., 12 zu literal. Außerdem wünschte er, wie er als junger Mann die göttlichen Dinge nicht blos Männern, sondern auch Frauen vortrug, den Ungläubigen allen Verdacht und jede schändliche Verläumdung abzuschneiden. Daher verstümmelte er sich selbst. Eusebius, der dieses in hist. eccl. VI., 8. referirt, nennt die That zwar „φρενὸς ἀτελοῦς καὶ νεανικῆς,“ aber zugleich „πίστεως. — καὶ σωφροσύνης μέγιστον δεῖγμα παρεῖχον“ (Origenes war überzeugt, daß er einen Heilsausspruch erfülle).

Digitized by Google

dig seyn. Dergleichen unfreiwillig Castrirten gewährt der 1. Can. der nicänischen Synode den Zutritt zu demselben [1]).

b) Eheliche Verhältnisse, in Ansehung welcher zwischen der ersten Zeit (d. i. den 3 frühesten Säculen,) und der späteren (dem 4. bis 6. Säculo,) sorgfältig zu unterscheiden ist. Binterim a. a. O. Bd. I., Thl. 2, S. 162: „Die erste Zeit bot nicht so viel Unverheirathete dar, als die Kirche Bischöfe und Priester nöthig hatte. Man wählte daher aus dem Ehestande die Würdigsten, die nur Eine Gesellin gehabt hatten, oder hatten, ohne sie doch ferner nach der Ordination zu berühren, wie der h. Hieronymus berichtet." Wir urgiren gegen Binterim nicht besonders, daß auch digami zu Bischöfen gewählt sind [2]), indem Tertullianus cp. 13. de monogam. ausruft: „Quot digami praesident apud vos" (den Genossen der allgemeinen Kirche), „insultantes utique apostolo!" denn das Anstellen solcher digami als Geistliche war eine Ausnahme von der in früher Zeit Statt habenden Regel, daß die Geistlichen der ordines majores, monogami seien [3]). Allein wir glauben nicht, daß,

---

[1]) Tigrius, der, nicht von Geburt Eunuch, Sclavendienst im Hause eines Mächtigen verrichtet und, von dem Besitzer belobt, die Freiheit erhalten hatte, kommt beim Sozomen. lib. VIII., c. 24 als Presbyter vor.

[2]) Es fragt sich ja, ob nicht diese digami, ehe sie an den Herrn gläubig geworden sind, eine Mehrheit von Frauen gehabt haben.

[3]) Produciren wir einige Belege dieser Regel! „Quantum detrahant fidei, quantum obstrepant sanctitati nuptiae secundae," äußert Tertullian ad uxor. lib. I., cp. 7., „disciplina ecclesiae et praescriptio apostoli declarat, quum digamos non sinit praesidere." (Man sieht, daß Tertullian in der viel besprochenen Stelle I. Tmth. III., 2 die Partikel *μιᾶς γυναικὸς ἀνήρ* vom Verbote der polygamia successiva deutet, wiewohl darüber, ob nicht Paulus die polygamia simultanea verbiete, sich disputiren läßt). Heißt es bei'm Origenes: „ab ecclesiasticis dignitatibus non solum fornicatio, sed et nuptiae repellunt": so meint er mit dem nuptiae die secundas; denn er declarirt im Folgenden: „neque — episcopus, nec presbyter, nec diaconus, nec vidua possunt esse digami." Er setzt sogar hinzu: „Forsitan et de coetu primitivorum immaculatorumque ecclesiae, quae non habet maculam neque rugam, ejicietur digamus, non quo in aeternum mittatur incendium, sed quo partem non habeat in regno Dei," s. homil.

Digitized by Google

wenn in den ersten Zeiten solche, die Eine Gesellinn hatten, zu Bischöfen gewählt waren, diese ihre Gattinnen nach der Ordination nicht mehr haben berühren dürfen. Zwar sagt Hieronym. in dem von Binterim citirten lib. I. advrs. Vigilant.: „Quid facient orientis ecclesiae, quid Aegypti et sedis apostolicae, quae aut virgines clericos accipiunt, aut continentes, aut, si uxores habuerint, desinunt esse maritI?“ Allein da Hieronym., wie das accipiunt und desinunt sattsam lehrt, von seiner Zeit spricht: so beweiset diese Stelle für die frühere Zeit nichts. Ja, wenn aus dieser Cyprian im 44 (al. 52) Br. ad Cornel. von der Gattinn des Novatus's sagt: „Uterus calce percussus et abortione properante in parricidium partus expressus,“ und nachher von diesem carthagischen Kirchenältesten selbst bemerkt: „sic ipse nocentior“ (als die sacrificantium manus,) „pedibus, quibus filius, qui nascebatur, occisus est:“ so ist klar, daß Novatus nach seiner Ordination seine Gesellinn berührt hat. Gehn wir selbst hinaus über die erste Zeit, so ist der trullanischen Kirchenversammlung, deren Existenz ins J. 692 fällt, die Kunde geworden (s. 12. Can.), daß die in Africa, Libyen und an andern Orten befindlichen Bischöfe („θεοφιλέστατοι πρόεδροι“) selbst nach der ihnen zu Theil gewordenen Ordination ihren eigenen Gattinnen beizuwohnen (συνοικεῖν) nicht verschmäheten, was nach dem Beschlusse der Kirchenversammlung fürderhin nicht mehr geschehen sollte. Und beim Socrates's lib. V., c. 22 liefet man, daß viele von den orientalischen Bischöfen (ἐν ἀνατολῇ) im Zeitpuncte ihres Episcopates mit ihren rechtmäßigen Gattinnen auch Kinder zeugten: ein Verfahren, das göttlicher Institution ganz entspricht [1]). Inzwischen haben diese Orientalen nachher in Folge eines Entschlusses Abstinenz in Betreff ihrer Gattinnen geübt.

XVII. in Luc.. — Jemehr der asketisch-mönchische Sinn in der Kirche des 4. und der folgenden Jahrhunderte aufkam, desto mehr glaubte man den δευτερόγαμος von der Ordination ausschließen zu müssen. In der That dürfte eine im Herrn einmal geschlossene Ehe selbst nach Hintritt der Frau eine gewisse Permanenz haben, indem die Abgeschiedene persönlich fort existirt.

[1]) Mit Ausnahme einiger, wie des Johannes, waren die meisten Apostel verehelicht.

Digitized by Google

In Wahrheit sind derlei Fälle, daß Bischöfe vom Cölibate frei gewesen, seit dem 4. Säculo Ausnahmen, indem etwa von dieser Zeit an der Cölibat für den christlichen Priester Regel ward. Dazu wirkte die Meinung mit, wer der Gottheit par excellence geweihet sei, müsse in der Abstraction von Dingen, die in das leibliche Auge fallen und das Sinnliche des Menschen in Anspruch nehmen, sich bewegen und verharren. Außerdem ward von Israeliten und anderen, die zwar außerhalb der christlichen Kirche standen, aber in Berührung mit Gliedern derselben kamen, die Negation des ehelichen Verhältnisses bei ihren Priestern für das Criterium eines, was das sittliche Moment betrifft, vollendeten Zustandes gehalten. Kein Wunder, daß die neocäsareensische Synode vom J. 314 den Presbyter, „ἐὰν γήμῃ“ (s. 1. Can.), aus seinem Posten gestoßen wissen will. Allerdings kämpfte (s. lib. I., 11 der socrat., lib. I., ep. 23 der sozomen. K. G.,) Paphnutius, ein Gemeindevorsteher in Aegypten, auf der Synode zu Nicäa für das Ehrenwerthe der clericalischen Ehen, für die in der Beiwohnung einer rechtmäßigen Gattinn sich kund thuende Keuschheit. Er wies nach, wie nicht alle Geistliche vermöchten, rücksichtlich der Frauen, die ihnen im Zustande der Nichtconsecration anvertraut seien, Abstinenz zu üben, und wie, falls selbe zum Gesetze gestempelt würde, vielleicht keines Weibes Unbeflecktheit fernerhin sicher sein würde. Ingleichen anathematisirte die Kirchenversammlung Gangra's im 4. Can. denjenigen, der „παρὰ πρεσβυτέρου γεγαμηκότος“ sich secernirte, und, selbigen für unrein ansehend, dann, wenn der Presbyter fungirte, am Nachtmahle keinen Antheil haben mochte. Gleichwohl gebeut die citirte trullanische Synode im 48 Can.: „das Weib eines zum Episcopate beförderten Mannes müsse sich schon vorher nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft von ihrem Manne getrennt haben.“ Mit dieser Negative nicht zufrieden, befiehlt die Synode dem Weibe, nach der dem Manne widerfahrenen Chirotonie in ein, fern von dem Aufenthalte des neuen Episcopen erbautes, Monasterium zu gehn; hat indeß die Barmherzigkeit, zu gestatten, daß die Frau die Fürsorge des Bischofes genieße[1]). Ob aber

[1]) Erschien die Geschiedene des Diaconissates würdig: so durfte sie zu dieser Würde, s. a. a. O., emporsteigen.

Digitized by Google

das Bewußtsein, durch die Scheidung von der Gattinn auch mehr von der Einheit mit dem Staate entbunden zu seyn und der Kirche enger, als zuvor, anzugehören, den griechischen Episcopen immer in Ansehung seines Verlustes einer (zumal christlichen und rechtschaffenen) Gattinn wahrhoft getröstet habe, lassen wir dahingestellt seyn. Kaum ist es nöthig, noch auf den Occident einen Blick zu werfen, wo es dem Clerus, zumal dem römischen, so sehr darum zu thun war, sich in Bezug auf die Laien Selbstständigkeit zu verschaffen. Das Concil von Elvira macht im 33. Can. das „abstinere se a conjugibus suis et non generare filios," sämmtlichen, im kirchlichen Dienste stehenden, Clerikern zur Pflicht. Nun konnte aber mancher, indem das Naturgesetz mächtiger bei ihm war, als das nachträglich aufgedrungene Cölibatsgesetz, leicht dagegen handeln, trug er auch sonst das sanfte Joch des Erlösers gern. Doch die Synode decretirte die Entfernung dessen, der ihrem Gebot entgegen handelte, aus dem Clericate. Hatte jenes Decret und diese Pön den Beifall des später lebenden römischen Siricius's: so wird begreiflicher, wie es in der römischen Kirche gleichsam canonisch werden konnte, daß diejenigen, deren Wunsch es war, der Ordination zum Diaconate oder Presbyterate gewürdigt zu werden, das Bekenntniß ablegten: „ὡς οὐκέτι ταῖς αὐτῶν συνάπτονται γαμεταῖς," vgl. den 13. Can. der allegirten trullanischen Synode, die davon Nachricht erhalten hat. Wie viel übrigens selbst im Occidente daran gefehlt habe, daß die als Bedingung der Erlangung des Clericats ausgesprochene Negation der Ehe in der Praxis immerdar aufrecht erhalten ward, lehrt die Entwickelungsgeschichte der Kirche im Mittelalter. Der Spott, den Mönche über verehelichte Geistliche aussprachen, hatte nicht jedesmal den gewünschten Erfolg.

Indem wir c) die Standesverhältnisse ins Auge fassen, die nach catholischem Principe von der Theilnahme am Clerus excludirten, so läßt sich von selber abnehmen, daß diejenigen Standesverhältnisse, die mit jenen nichts zu thun hatten, zur Theilnahme qualificirten. Um von der Leibeigenschaft loszukommen, schlossen sich einzelne Sclaven dem Clerus dermaßen an, daß sie diejenigen Individuen, die rücksichtlich des Aeußeren (κατὰ σάρκα) ihre Gebieter waren, nicht um Erlaubniß fragten. Nun war freilich auch in den Sclaven, wie in jedem Menschen, ein Ueberrest gött-

Digitized by Google

licher Ebenbildlichkeit vorhanden. Auch den Sclaven war, falls sie an die göttliche Dignität Jesu Christi thatkräftig gläubig geworden, um Christi Willen Begnadigung ihrer Sünden von Gott zu Theil geworden. Paulus erklärt Coloss. III., 11: „ὅπου“ (d. i. laut V. 10: bei der sittlichen Erneuerung des Menschen zur Tieferkenntniß des Religiösen, nach dem Bilde des Schöpfers,) „οὐκ ἔνι — δοῦλος, ἐλεύθερος.“ Allein hätte die Kirche ob dieser Parität der Sclaven mit den freien Menschen im Gebiete des Geistlichen die Leibeigenen wider den Willen ihrer irdischen Gebieter zum Clerus zugelassen: so würde ein, mit dem Wesen des Christenthumes in Conflict stehender, Umsturz der häuslichen Verhältnisse eingetreten seyn. Deshalb gestattete der 71. apostol. Can. nicht, „οἰκέτας εἰς κλῆρον προχειρίζεσθαι ἄνευ τῆς τῶν δεσποτῶν γνώμης.“ Indeß konnten die Gebieter (vgl. den Can.,) den Sclaven, die der Weihe für eine clericalische Amtsstufe würdig waren, — Onesimus, der bekehrte Slave des Philemon, war es! — ihre Einwilligung in die Weihe ertheilen, sie frei machen und aus dem Hause schicken. In diesem Falle durften Leibeigene Geistliche werden. Bischöfe des Occidentes förderten seit dem 6. Säculo solche Standeserhöhung vieler Sclaven, z. B. in der gallischen Kirche, da Cleriker, die ihnen die Promotion aus dem Sclavenstande verdankten, den Bischöfen sehr ergeben sich bewiesen [1]).

Was den an sich sehr ehrenwerthen Kriegsdienst anbelangt: so ruft Innocentius I. aus: „Quantos ex aliqua militia adscitos ad sacerdotium“ (in Spanien!) „comperimus!“ s. 23. Br. Ep. 6.. Schon in der tertullianischen Periode hatten einzelne Christen behufs der Rechtfertigung des Satzes, daß ein Christ Soldat seyn dürfe, auf den Cornelius's der Acta Luc.', welcher zugleich Centurio und Christ gewesen sey, ingleichen auf den Hecatontarchos des Evangel. Luc. VII., 1. ff., dessen Glaube

---

[1]) Will die illiberitanische Kirchenversammlung im 80. Can. verhindert wissen, daß Freigelassene, deren Patrone „in saeculo,“ in der Welt, weltlich, gewesen seien, zum Clerus befördert werden: so läßt sich vermuthen, es habe die Synode lediglich solche Sclaven, deren Gebieter Geistliche, als Bischöfe, gewesen, zum Clericate befördern wollen. Solche mochten den Episcopen größere Obedienz bezeigen, als die aus Knechten weltlicher Herrn genommenen Cleriker.

Digitized by Google

in V. 9 von Jesu anerkannt worden, provocirt. Gleichwohl sollte, wie aus des Innocent. 2. Br., 2. Cp. ad Victric. Rothomgs. hervorgeht, derjenige, der „post remissionem peccatorum“ (diese erfolgte bei dem Taufempfange!) „cingulum militiae saecularis habuerit,“ zum Clericate nicht zugelassen werden. Dieses Verbotes Grund scheint nach dem 23. Br., 4. Cp., darin zu liegen, daß die Soldaten, „quum potestatibus obedirent, severa necessario praecepta sunt exsequuti.“ Zu den strengen, mit der Liebe, die das Christenthum empfiehlt, nicht in Einklang stehenden Dingen, welche die Soldaten auf Befehl ihrer Obern ausführten, gehörten Plünderung, Sengen, Brennen, Quälen gefangen genommener Personen. Und dergleichen Thaten qualificirten freilich nicht zur Administration des priesterlichen Amtes. Man hätte sagen können, Petrus habe mit einem Schwerte einem Knechte des Hohenpriesters das Ohr abgehauen, und sei doch Apostel gewesen und geblieben; allein Christus hatte den Petrus befehligt, das Schwerdt an seinen Ort zu stecken, und schon im tertullianischen Zeitalter hieß es[1]) mit Beziehung auf Mtth. XXVI., 52: „indem der Herr den Petrus entwaffnet, habe er einem jeden späteren Soldaten den Kriegsgürtel genommen,“ cp. 19 de idololatr.[2]).

Werfen wir auf Spaßmacher, Histrionen ꝛc. den Blick, so hafteten die ersten Christen die Schauspiele der Heiden, als Vehikel und Caussalitäten von allerlei wilden Leidenschaften, Untugen-

---

[1]) Ein examen sententiae veterum Christianorum de militia ist in einer Dissert. von Baumgarten angestellt worden.

[2]) Zur Zeit des Kaisers Honorius's versteckten sich gar Viele, ehe der Kriegsdienst seinen Anfang nahm, oder nach Vollendung desselben, „objectu piae religionis“ (s. cod. thdn. lib. VII., tit. XX., l. 12,) d. h. (wie es im cod. thdn. erklärt wird): „se quidem vocabulo clericorum et infaustis defunctorum obsequiis defendunt.“ Dies thaten sie nicht aus religiösem Grunde („non observatione cultus“); sondern aus Liebe zur Muße und zur Trägheit. Daher gestattete Honorius keinem, „tali excusari objectione.“ Hiermit läßt sich parallelisiren, daß im lib. XIV des cod. thdn. tit. III., l. 11 Niemandem, der „ob declinanda pistrina“ an die Kirchen sich anschloß und den Zugang zum Clerus suchte, die Litenz dazu kaiserlicher Seits ertheilt ward.

Digitized by Google

den, Götzendiensten ꝛc.. Daraus, daß Jemand diese Schauspiele verschmähete, erkannten die Heiden, er sei ein Christ geworden, s. Tertull. cp. 24 de spectacl.. Die 3. carthag. Synode bestimmte im 35. Can. hinsichtlich der Histrionen und der übrigen Individuen dieser Art, nur dann, wenn sie sich bekehrt hätten oder zurückgekehrt wären zum Herrn, sei ihnen Gnade und Reconciliation (mit der Kirche) nicht abzuschlagen. Sollte nun derjenige Histrione, der innerhalb der Kirche in Ausübung seiner, als unanständig geltenden, Kunst und in der Fortpflanzung derselben auf Andere durch Unterricht[1]) verharrte, in der Kirche nicht einmal geduldet werden: so versteht es sich von selbst, daß er zu einer geistlichen Ehrenstelle nicht gelangen konnte. Diese Negation war desto natürlicher, als sogar Neophyten davon fern gehalten wurden[2]).

Berichtet Tertullian (s. cp. 41 de praescript.,) von Häretikern: „nunc neophytos collocant, nunc saeculo adstrictos, nunc apostatas nostros[3])“: so ist evident, daß Häretiker solche

---

[1]) „Quum in lege“ (s. Deuteron. XXII., 5,) „prohibeantur viri, induere muliebrem vestem, et maledicti ejusmodi judicentur,“ äußert Cyprian im 61. (al. 2.) Br. an Eucratius, „quanto majoris est criminis, non tantum muliebria indumenta accipere, sed gestus quoque turpes et molles et muliebres magisterio impudicae artis exprimere!“

[2]) Die „πρόσφατον φωτισθέντες,“ die nach dem 3. Can: der laodicen. Synode dem priesterlichen ordo nicht zugeführt werden dürfen, sind die Neophyten (d. h. die in das Christenthum neu Angepflanzten,) zu verstehen. Chrysostomus erläutert das νεόφυτον in 1. Tmth. III., 6 mit „νεοκατήχητον,“ Hätte die Kirche im Widerspruche mit der apostolischen Vorschrift 1. Tmth. III., 6 die Neophyten, desgleichen die Catechumenen als solche, regelmäßig, z. B. zum Episcopate, befördert, — sie würde sich Individuen, deren christliches Glauben und Wissen noch nicht gehörig documentirt war, als Lehrer aufgebürdet haben und in die Gefahr, Fehltritte zu thun, gerathen seyn. Der Glaube z. B. solcher, die sich auf dem Krankenbette hatten taufen lassen, war zuweilen das Erzeugniß, nicht des freien Willens, sondern der äußern Nothwendigkeit, wie die neocäsareens. Synode einsah, nach deren 12. Can. Jemand, der „νοσῶν“ getauft (φωτισθῇ) ist, nicht Presbyter werden kann.

[3]) Augusti deutet dies Denkw. Bd. IX., S. 346 von „gewesenen Ketzern oder Schismatikern;“ allein nach dem Zusammenhange der tertullianischen Stelle sind Personen zu verstehen, die noch immer von der catholischen Kirche zu häretischen Partheien abgefallen sind.

Digitized by Google

Bedingungen clericalischer Wahlfähigkeit, wie sie der catholischen Kirche eigneten, nicht aufstellten. Uebertrugen selbst Laien unter den Häretikern priesterliche Aemter an Andere, ertheilten sie die Chirotonie: so begreift man, warum Tertullian die Ordinationen der Häretiker „temerarias, leves, inconstantes“ (s. ibid.,) nennen kann. Inzwischen ist daran zu zweifeln, daß, was die Berücksichtigung der Bedingungen zur Erlangung des Clericates, und die Ertheilung der Chirotonie bei Katholikern betrifft, man immer in der Kirche derselben rite zu Werke gegangen ist.

Cap. L. Durch welche Mittel erwarb man sich die scientifischen Bedingungen des Clericates?

Göttliche Gesinnung und sittlich reinen Wandel konnte, wer nach dem Besitze eines geistlichen Amtes strebte, dadurch sich aneignen, daß er den Geist des Christenthumes in sich aufnahm, von ihm zum Glauben an den Erlöser sich führen ließ, und mit des Geistes Hülfe die Lehre des Erlösers befolgte. Wer von diesem Geiste erleuchtet und regiert war, vermochte bald zu erkennen, welcher Standpunct in der Welt und welches bürgerliche Lebensverhältniß einen Uebergangspunct zur Verwaltung eines geistlichen Amtes bilden könne. Nur für die Aneignung des gelehrten Requisites dieses Amtes reichte das Christenthum als solches nicht aus. Inzwischen kamen, was die wissenschaftliche Form betrifft, dem nach dem geistlichen Stande Adspirirenden mehre ethnische Institute zu Hülfe, welche in römischen Städten, wie Athen, den beiden Cäsareen, befindlich, Lehrstätten der Rede- und Dichtkunst, der Sprachkunde, Weltweisheit u. s. w. waren. Wir räumen ein, daß das Lügenhafte der ethnischen Redekunst, das Immoralische der heidnischen Dichtkunst, das in schöne Sprachformen gekleidete Anpreisen der Idololatrie, das der heidnischen Götterlehre beigebrachte philosophische Moment u. s. w. einzelnen Genossen der catholischen Kirche gefährlich werden mochte. „Βλαβεραὶ — τοῖς ἄλλοις Ἀθῆναι, τὰ εἰς ψυχήν“, lieset man bei'm nazianz. Gregorius in der XLIII. orat. 21. p. 787. Doch drohte meist nur den geistig Schwachen Gefahr. Geistesstarke, als Ere-

Digitized by Google

gor (vgl. a. O.,) hielten das „Χριστιανοὺς καὶ εἶναι καὶ λέγεσθαι“, für eine große Sache. Und die hellenische Erudition, welche sich christgläubige junge Männer in den genannten Städten aneigneten, die humanistischen Studien, die sie machten, gaben für das Materielle des theologischen gelehrten Wissens, dessen der Adspirant des Clericates benöthigt war, eine treffliche Propädeutik ab, die menschliche Weisheit war, ihrer Vergänglichkeit ungeachtet, eine herrliche Palästra der in sich ewigen Gottesweisheit. Dafür aber, daß dem Adspiranten das Materielle des theologischen Wissens zu Theil ward, trugen tüchtige Geistliche privatim Sorge. Hatte bereits ein Apostel Johannes solche Individuen, mit welchen er in näherer Gemeinschaft lebte, z. B. den Polycarp, in Bezug auf die christliche Religionslehre zu seinen Schülern gemacht[1]), so brachten in der Folgezeit Episcopen, z. B. der ausgezeichnetste von Hippo Regius, christlichen Jünglingen, die sie in den engeren Kreis ihres Umganges liebreich zogen, ein (natürlich auf Gestaltung des Wandels influirendes,) theologisches Wissen bei. Die Existenz dieser Einrichtung in Africa zur Zeit des Augustinus's frappirt desto weniger, als schon in der tertullianischen Periode „frater aliquis doctor“ erscheint, der, selbst mit der Gnade der Wissenschaft begabt, demjenigen, welcher in Glaubenspuncten zweifelhaft oder unklar geworden war, zu Hülfe zu kommen vermochte, s. cp. 14. des cit. Werkes de praescript.. Wenn man diesen „doctor“ von einem Laien gedeutet hat, so spricht der Umstand, daß die Partikel „cum presbyteris doctoribus“ im 24. Br. des Cyprian sich herausstellt, dagegen, und wird uns ein Anlaß, doctor auf einen Geistlichen zu beziehen. —

---

[1]) Locherer geht a. a. O. pg. 59 in der Behauptung zu weit, daß „vielleicht in der allerältesten Kirche, z. B. in Ephesus unter dem Apostel Johannes, zu Smyrna unter dem dortigen Bischofe Polycarp, und anderswo einige clericalische Bildungsanstalten bestanden haben;“ denn ohne eigentliche Bildungsanstalten zu besitzen, konnten Johannes und Polycarp, indem sie mit einzelnen Individuen in freundschaftlicher Verbindung standen, sie mehr zufällig unterrichteten, ihnen Ideen gelegentlich mittheilten, — diese Individuen zu ihren Jüngern machen. So bildete auch Christus, obgleich keine Bildungsanstalt besitzend, worin ein an bestimmte Zeitpunkte gebundener Unterricht ertheilt worden wäre, — seine Apostel zu Herolden des Evangelii.

Digitized by Google

Das Abendland ging in der in Rede stehenden Beziehung nicht leer aus. Zwar erhellt aus der Präfation des cassiodor. Werkes instit. ad divin. lection., lib. I, daß dort „Scripturis divinis magistri publici deessent", während die weltlichen Wissenschaften mit solchem Eifer betrieben wurden, daß ein großer Theil von Menschen glaubte, durch diese Studien die Weltklugheit erlangen zu können. Allein die Aeußerung des Cassiodorus's sagt blos so viel aus, daß ein eigentliches Seminar wissenschaftlicher Art, worin öffentlich angestellte Lehrer die heiligen Schriften interpretirten, im Abendlande fehlte: ein Mangel, der aus den Unruhen der Zeiten, worin Cassiodor blühte (er nennt a. a. O. „bella ferventia et turbulenta nimis in regno italico certamina",) sattsam erklärlich wird. Die 3. vasensische Synode vom J. 529 — i. J. 562 endete Cassiodor seinen ruhmvollen Lauf, — beschloß im 1. Can. ausdrücklich, daß sämmtliche Pfarrer („presbyteri, qui sunt in parochiis constituti,") die jüngeren Lectoren in ihr Haus aufnähmen, sie zum Lesen der heiligen Schrift anhielten, sie im Gesetze des Herrn unterrichteten u. s. w., auf diese Weise aber würdige Nachfolger sich verschafften. Die verständigen Väter dieser französischen Versammlung wollten, daß solches nach einer Gewohnheit, die im ganzen Italien zum Heile festgehalten werde, geschehe. „Salubriter", sagen sie; denn der Pfarrunterricht bildete wider die, im Anfange des Mittelalters bedeutend fortschreitende, Unkunde der göttlichen Dinge einen Damm.

Gehen wir in den Orient zurück: so ward dort für Anpflanzung des materiellen theologischen Elementes auch durch wissenschaftliche Institute theologischer Natur gesorgt. In diese Categorie gehört das alexandrinische, antiochenische, nisibenische u. Nennt Locherer a. a. O. pg. 60. die alexandrinische Schule „die Mutter aller theologischen Anstalten", so geben wir zu, daß aus der alexandrinischen die palästinensisch-cäsareensische entsprossen ist, sofern Origenes, nachdem er Alexandrien verlassen hatte, die cäsareensische gestiftet hat. Aber wie kann die alexandrinische als „Mutter" z. B. der antiocheniſchen angesehen werden, da Locherer selbst die Stiftung der antiocheniſchen „durch die zwei gelehrten Presbyteren, Dorotheus und Julianus" (was wohl Lucianus heißen soll,) herbeigeführt, und pg. 81 „von Antiochia aus"

Digitized by Google

die edessenische, und von dieser aus die zu Nisibis, gegründet seyn läßt? Allerdings trafen die alexandrinische, antiochenische, nisibenische Schule darin zusammen, daß in ihnen die heiligen Schriften nach gewissen Regeln, gründlich und im Zusammenhange, durch öffentliche Lehrer fleißig erläutert wurden; aber in dieser Identität kommt, was z. B. das alexandrinische und das antiochenische Institut betrifft, eine namhafte Differenz zum Vorschein. Wir wollen hier nicht ausführlich entwickeln, wie in der alexandrinischen vom Origenes der Vortrag philosophischer Disciplinen, der Geschichte der Philosophie, der Geometrie, Arithmethik u. s. w. mit der Darstellung der christlichen Gottesgelahrtheit verbunden ward[1]), während das von den Lehrern der antiochenischen Schule nicht constirt. Doch das Moment müssen wir hauptsächlich urgiren, daß die Bibelinterpretation der Alexandriner eine vorwiegend allegorisch-mystische und überschwengliche, die der Antiochener hingegen eine philologisch-historische, in sich gemäßigte und nüchterne, wiewohl nicht von christlich-religiösem Geiste entblößte war[2]). Um sich von der Wirklichkeit dieser Differenz zu überzeugen, vergleiche man nur die origenianischen τόμους zu Bibelbüchern, und die von Chrysostomus über dieselben gehaltenen Homilien[3]) miteinander. Der Entwickelungspro-

---

[1]) Origenes verfuhr dabei im Geiste des Clemens's, der da sagt: „Wer das Ersprießliche, einer Blüthe gleich, zum Nutzen der Catechumenen, zumeist der Hellenen, abpflücken wolle, müsse nicht, unvernünftigen Thieren gleich, von der Philomathie ablassen, sondern so viele Adjumente (βοηθήματα), als nur möglich, für diejenigen, die ihn hören, sammeln," s. Stromt. lib. VI., 659, B.

[2]) De schola, quae Alexandriae floruit, catechetica hat Guerike eine historisch-theolog. Commentation in 2 Thln., Hall. 1824, 1825 ed., wovon der erste Theil auf die äußere, der zweite auf die innere Geschichte der Anstalt sich bezieht. Früher, i. J. 1811, hatte Friedr. Münter zu Kopenhagen de schola Antiochena ein lateinisches Programm herausgegeben. Beide Arbeiten empfehlen sich durch den Kenntnißreichthum ihrer Verfasser, lassen jedoch in Ansehung der wissenschaftlichen Durcharbeitung des Gegenstandes manches vermissen.

[3]) Man kann auch für die Homilien des Chrysostom. die Commentare Theodoret's über die pauliniſchen Episteln, zumal Theodoret den Chrysostomus's benutzt hat, substituiren.

Digitized by Google

ceß der christlichen Religion und Kirche beurkundet, daß es dem Einen göttlichen Geiste, der, mit dem Menschengeiste vereint, der Geist Jesu Christi ist, eignet, in der Mannichfaltigkeit von Charismaten, Aemtern, Erzeugnissen sich zu manifestiren.

Wie in diesen theologischen Schulen die viva vox das dominirende war, so mußte durch diese Institute [1]) bei den zukünftigen Lehrern der Kirche, welche sie als Jünglinge frequentirten, ein in sich lebendiges theologisches Wissen mehr gefördert werden, als durch die christlicher Seits gebildeten, gleichwohl in gewisser Rücksicht todten, Bibliotheken. „In sacro bibliothecae studio", wie Hieronymus in der epist. ad Marcell. sich ausdrückt, bestrebte sich Pamphilus (bekannt als Märtyrer seines Glaubens,) dem Demetrius Phalereus und dem Pisistratus gleich zu kommen. Er suchte die Bildnisse (d. h. die Geistesproducte) „genialer Männer, welche die wahren und ewigen Monumente sind" — Hieronymus führt sogleich des Origenes's Bücher an, — auf der ganzen Erde auf. Aus dem Additamente des Hieronymus: „caesareensi ecclesiae dedicavit", ergiebt sich nach dem Redezusammenhange deutlich, daß der Presbyter Pamphilus die Schriften des Origenes's in der cäsareensischen Kirchenbibliothek deponirt hat, worin sie, dem größten Theile nach von Pamphilus eigenhändig abgeschrieben [2]), noch zu den Zeiten des Hieronymus's sich vorfanden, s. ep. 75. des catalog. scriptor. ecclesiastc.. Ebendaselbst befand sich, (vgl. ep. 3, l. c.,) das „hebraicum" des Matthäus's, d. i. das von diesem Apostel für diejenigen, die aus den Beschnittenen christgläubig geworden waren, in hebräischen Buchstaben und Worten concipirte Evangelium. Daß nun nicht blos in Cäsarea eine Kirchenbibliothek, als deren Schöpfer Euseb's edler Freund, Pamphilus anzusehn

---

[1]) Der zu Jena 1774 ed. erste Theil der opuscula des Jo. Dav. Heilmann liefert de scholis priscorum Christianorum theologicis eine Commentation.

[2]) Hieronymus stellt ep. 75 des catlg. insonderheit „in XII. prophetas, XXV. ἐξηγήσεων Origenis volumina" als solche dar, die Pamphilus mit eigener Hand abgeschrieben habe. Er verwahrte dieselben, nachdem er sie entdeckt hatte, mit solcher Freude, daß er des Erösus's Schätze zu besitzen glaubte.

Digitized by Google

ist, existirt hat, bekundet die hist. eccl. des Eusseb. VI., 20. „Zu der Zeit" (als Origenes blühte,) „hätten viele kluge und ecclesiastische Männer gelebt, welche Briefe, die noch jetzt erhalten und leicht zu finden wären, an einander geschrieben hätten. So würden sie in der zu Aelia" (= Jerusalem) „befindlichen Bücherei aufbewahrt, die Alexander, Vorsteher der älienesischen Gemeinde" (im 3. Säculo), „gegründet habe." Hat Eusebius, wie er eingesteht, vermocht, „τὰς ὕλας τῆς μετὰ χειρὸς ὑποθέσεως" auf dieser Bücherei auf denselbigen Fleck zusammenzubringen, so haben wir hier ein concretes Beispiel von Benutzung einer Kirchenbibliothek durch einen Bischof. Mögen diese Institute immerhin nicht vollständig gewesen seyn [1]), — es konnte, wer die zum geistlichen Stande erforderliche Geistescultur sich verschaffen wollte, sich aus den Werken, insonderheit grosser und älterer Kirchenväter, welche die Substanz der Bibliotheken ausmachten, in vieler Hinsicht belehren.

Anhang zum Cap. I.,
den Unterricht der Christenkinder betreffend.

Damit der Unterschied desto klarer werde, der zwischen den Belehrungen, die den Candidaten des clericalischen Amtes zu Theil wurden, und zwischen dem Unterrichte, den die Christenkinder empfingen, obwaltete, verweilen wir bei dem letzteren auf einige Augenblicke. Wir schließen dieses Thema dem im Cap. I. voraufgehenden an, weil der Unterricht der Christenkinder für die wissenschaftliche Ausbildung zu einem clericalischen Posten eine Basis abgeben konnte. Der fragliche Unterricht bezog sich insonderheit auf das Christenthum, die classische Literatur und die mit derselben zusammenhängenden Disciplinen. Zuweilen zeigen sich die nächsten Verwandten der Kinder als Lehrer derselben.

---

[1]) So war Augustinus (s. desselben ep. 80 de haeres.,) nicht im Stande, ein Werkchen, das Hieronymus de haeresibus verfertigt haben soll, in der hipponensischen Bücherei (in nostrâ) aufzufinden. De fortuna bibl. D. Augustini in excidio hipponensi trat 1742 zu Leipz. eine Schrift des J. M. Cladenius's an das Licht.

Digitized by Google

Leonidas, des Origenes's Erzeuger, führte den Origenes dahin, daß er in „τοῖς ἱεροῖς-παιδεύμασι“ sich übte, und an jedem Tage davon (d. i. wohl hauptsächlich von den heiligen Schriften,) etwas auswendig lernte und hersagte. Hieraus wird die Glaubensstärke, die Origenes unter seinen späteren Widerwärtigkeiten entwickelte, erklärlicher. Leonidas brachte indeß auch die hellenischen Schulwissenschaften seinem Sohne bei, vrgl. Euseb. h. e. lib. VI., cp. 2. Die Schwester des nyssenischen Gregor, Macrina, bewahrte (wie es in des nyss. Gregor. vit. Macrin. pg. 185 d. heißt,) ihren Bruder Petrus vor einer, mit der Hinneigung zu den eitlen Dingen gepaarten, Muße dadurch, daß sie ihn zu der gesammten höheren Bildung hinleitete, indem sie ihn „τοῖς ἱεροῖς τῶν μαθημάτων“ von Kindheit auf übte. Hatten aber die Verwandten nicht Zeit, oder wohl gar nicht eigne Bildung genug, um die Kinder in den angegebenen Objecten zu unterrichten, so mußten Fremde dies Geschäft übernehmen. Als Schüler des Sophisten Libanius's und als Zuhörer des Philosophen Andragathias's wird vom Socrates VI., 3. Chrysostomus genannt. Freilich waren nicht alle Christenkinder, wie Chrysostomus, von Jugend auf mit den christlichen Religionsdocumenten so vertraut gemacht, daß sie das in Vorträgen heidnischer Sophisten versteckte Gift für ihren Geist und ihr Herz immer hätten unschädlich machen können. Deswegen war es gut, daß auch solche Personen, die dem Erlöser und dem christlichen Ritus zugethan waren, für Christenkinder als Lehrer der hellenischen Wissenschaften auftraten. Inzwischen bemühte sich Julian, sie, so lange sie Christusbekenner waren, daran zu hindern[1]). „Es scheint mir ungereimt,“ sagt er im 42. Br., „daß

[1]) Schöne hält die Meinung, daß Julian die „christliche Jugend von der Erlernung der Wissenschaften habe abhalten wollen,“ für unrichtig, s. a. a. O. pg. 388., B. III.. Allein mit dürren Worten referirt Theodoret h. e. lib. III., cp. 4. vom Julian: „ἀπηγόρευσε τῶν Γαλιλαίων τοὺς παῖδας, — ποιητικῶν καὶ ῥητορικῶν καὶ φιλοσόφων μεταλαγχάνειν λόγων.“ Zweifelt Schöne an der Aechtheit dieses Gesetzes und an der Glaubwürdigkeit des Theodoret, der es anführt, so thut das Schöne ohne triftige Gründe; denn was macht das aus, daß das Gesetz sonst nirgends gefunden wird, da das argumentum e silentio ein sehr gebrechliches und mißliches ist? Und warum sollte es dem Theodoret, welchem es darauf ankommen mußte, den wesentlichen Inhalt des Gesetzes festzuhalten und mitzutheilen, nicht er-

Digitized by Google

die Menschen solche Dinge, die nach ihrer Meinung keine Wahrheit enthalten, lehren. Falls sie aber die Dinge, deren Exegeten sie sind und als deren Propheten sie gleichsam dasitzen, für weise erachten: so mögen sie zuvörderst die Frömmigkeit gegen die Götter, welche dieselben empfehlen, nachahmen! Glauben sie hingegen, daß die höchst geschätzten Männer" (näml. deren Werke sie erklären,) „geirrt haben, so mögen sie, um den Matthäus und Lucas zu erläutern, in die Kirchen der Galiläer gehn!" Das Verhalten des Julian, ein Hemmschuh für die Geistesentwickelung der Christenkinder in den Formen der Classicität, rief in einzelnen Christenthumslehrern eine eigenthümliche Reaction hervor. Der Grammatiker Apollinaris setzte (s. Socrates lib. III., 16,) die grammatische Kunst „χριστιανικῷ τύπῳ" zusammen: ein dunkler, vielleicht so viel besagender Ausdruck, er habe die Grammatik mit concreten biblischen Erzählungen, Exemplificationen der abstracten Regeln, versehen. Diese Fassung hat darin, daß beim Sokrates's alsbald die Bücher des Moses erwähnt werden, einen Stützpunct: „diese brachte Apollinaris in das sogenannte heroische Metrum." Aber auch mit anderen Metris der antiken Welt sollten die Christen Bekanntschaft sich erwerben; denn die übrigen im A.B. enthaltenen, in Form von Historien verfaßten, Schriften brachte Apollinaris in das dactylische, oder er arbeitete sie dramatisch in Tragödienform aus. Ferner referirt Socrates a. a. O. von einem andern, d. h. dem jüngeren, zum Wohlreden geeigneten, Apollinaris, er habe die Evangelien und apostolischen

laubt gewesen seyn, das Gesetz ohne die ursprüngliche Form anzuführen? Bemerkt Schöne, Julian habe suchen müssen, die christliche Jugend durch den in Rede stehenden Unterricht „für die Götterverehrung zu gewinnen", so konnte bei Julian recht gut zu der einen Zeit dieser Gesichtspunct vorwiegend seyn (s. ep. 42,) und sein Thun bestimmen; zu einer andern Zeit indeß konnte der andere Gesichtspunct, daß die Kinder der Christusverehrer aus den Schriften der Heiden sich mit Waffen versehen, und den Krieg gegen die Heiden unternehmen möchten, — s. Theodoret l. c., wo der Kaiser sagt: „τοῖς οἰκείοις-πτεροῖς, κατὰ τὴν παροιμίαν, βαλλόμεθα," — bei'm Monarchen der herrschende seyn und auf sein Handeln einwirken. Ueberdies paßt das Gesetz, welches die Negation der poetischen, rhetorischen, philosophischen Studien der Christenkinder anging, vortrefflich zu demjenigen, wonach die christlichen Lehrer von dem Vortrage der hellenischen Wissenschaften (willkührlich!) removirt wurden.

Digitized by Google

Lehren „ἐν τύπῳ διαλόγων," wie bei den Hellenen Platon, auseinandergesetzt. Rücksichtlich der christlichen Lehrer, unter welche Schöne die beiden Apollinaris rechnet, bemerkt er, „daß — der bloße Vorsatz zum Hervorbringen großer Geisteswerke nicht genüge, davon hätten sie ein auffallendes Beispiel geliefert." Allein erwägen wir, daß das biblische Christenthum eine von classischen Formen entblößte Fülle von religiösen Ideen, d. h. einen überschwenglichen Stoff, an die Hand gab, und daß die Christenthumsbekenner des 2. und 3. Jahrhunderts gegen das heidnische Element überhaupt eine schroffe Antithese gebildet hatten: so werden uns die Nachformungen hellenisch-artistischer Producte durch Christen des 4. Säculi immer als etwas Großes erscheinen. Hat man (nach Schöne's Aeußerung S. 392.) von den Schriften der Apollinaris's und Anderer „keinen großen Gebrauch" gemacht, so wird solches nicht gerade aus der Schlechtigkeit dieser Geisteserzeugnisse, sondern daraus begreiflich, weil Julian's menschliche Macht von der göttlichen bald überwunden ward, d. h. weil Julian nach göttlicher Zulassung und Fügung so bald den Weg alles Fleisches ging. — Doch kehren wir zurück zur Reflexion auf die, im christlichen Alterthume befindlichen, die Volksbildung erzielenden, Schulen! In Ansehung des Julian, als er „αὐξηθεὶς" war, heißt es bei Socrat. lib. III., cp. I.: „τῶν ἐν Κωνσταντινουπόλει παιδευτηρίων ἥψατο εἰς τὴν βασιλικήν, ἔνθα τότε καὶ παιδευτήρια ἦν." Nimmt Bingham l. c. lib. VIII., cp. 7. das βασιλικὴν von der „ecclesia" oder von den „aedibus ad ecclesiam spectantibus," deutet es Simonis von Constantinopel's „Hauptkirche," s. pg. 299., so ist ziemlich ungewiß, ob man zu dieser Exposition reale Befugniß habe, da βασιλικὴ h. l. von einem kaiserlichen, prächtigen, zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäude, das noch nicht in einen Christentempel umgestaltet war, gedeutet werden kann. Doch, man bekenne sich zu jener oder zu unserer Auslegung, es ist ausgemacht, daß in der Basilika Schulen waren, die auch von Christenkindern — für einen christlichen Jüngling galt Julian eine ziemliche Zeit hindurch, — besucht wurden. Chrysostomus gedenkt „τῶν παιδίων-, τῶν εἰς τὰ διδασκαλεῖα βαδιζόντων," und fordert die Erwachsenen auf, nicht weichlicher zu werden, als diese Kinder, s. de mutat. nomin. II. Christliche Individuen desselben Jahrhunderts, worin Chrysostomus lebte, be-

Digitized by Google

nutzten Drangsale, worein sie gerathen waren, um auf die in Rede stehende Weise der Jugend nützlich zu werden, wozu Protogenes, der Edessener, ein Beleg seyn möge! Er, ein bewundernswürdiger [1]) Mann, gleichwohl von dem Kaisers Valens nach der Antinousstadt in Thebais verjagt, nahm, wie sein Mitexilirter Eulogius, an den kirchlichen Zusammenkünften der Stadt in Folge der Einwilligung des Stadtbischofes Antheil, bemerkte, daß sehr wenige Personen sich versammelten, und erfuhr, daß die Stadtbewohner Heiden (ἕλληνες) seien. Er empfand darüber Schmerz, ohne zu glauben, daß der über den Unglauben empfundene Schmerz ausreichend sei. Während Eulogius, in seine Zelle (οἰκίσκῳ) verschlossen, den Gott aller Dinge Tag und Nacht flehentlich anrief, suchte Protogenes einen passenden Ort, erklärte selbigen für ein διδασκαλεῖον, unterrichtete Knaben im Geschwindschreiben und in den göttlichen Lehren. Er sagte ihnen die davidischen Gesänge (μελωδίας) vor, und brachte es dahin, daß sie die angemessenen Puncte der apostolischen Doctrin auswendig lernten. Des Protogenes's Arbeit mußte auf die Heiden um so tieferen Eindruck machen [2]), als er auch für das körperliche Wohlsein leidender Kinder Sorge trug. — Daß die Schulen in nähere Beziehung zu der Kirche treten müßten, erkannte man sehr wohl im christlichen Alterthume; denn man legte Schulen in Kirchen, wenigstens in Cönobien [3]) an, und dem Presbyter, der seinen Enkel oder seine

---

[1]) Er wird von Theodoret (aus dessen hist. eccl. lib. IV., cp. 15. wir diese Geschichte entlehnen,) „τὰ ἐκ νόμου γράμματα πεπαιδευμένος“ geheißen, welche Partikel in einer Note der nösselt'schen Edition Theodoret's, tom III., p. 978. mit „qui didicit scienter seu ad artis regulas literas pingere,“ übersetzt wird. Allein bei solcher Version würde dieß, daß Protogenes beim Theodoret gleich nachher „γράφειν εἰς τάχος ἠσκημένος“ geheißen wird, gewissermaßen abundiren. Auch fragt sich, ob man νόμος nicht nach neutestament. Sprachgebrauche von der lex divina zu fassen, und das τὰ ἐκ νόμου γράμματα als identisch mit τὰ ἱερὰ γράμματα zu nehmen habe? Demnach würde Protogenes ein in den heiligen Wissenschaften Unterrichteter gewesen seyn, und es würde nicht auffallen, was Theodoret sagt: „τὰ θεῖα ἐξεπαίδευσε λόγια.“

[2]) Theodoret nennt ihn „τοσούτοις τῆς θεογνωσίας μεσωδιδόντα φωτός.“

[3]) Im Abendlande liefen angesehene und religiöse Inwohner der

Digitized by Google

sonstigen Verwandte in diese Schulen schicken wollte, gab die 6. ökumenische Synode des J. 680. im 4. Can. die Erlaubniß dazu. Indeß war dies Verhältniß der Schulen zu den Kirchengebäuden ein mehr äußerliches. Innerlicher ward es, als dieselbe Synode stipulirte, es sollten die Presbyteren, selbst auf dem Lande („per villas et vicos"), Schulen halten, s. 5. Can. Daß selbige von vielen Kindern besucht wurden, dazu mußte der Umstand beitragen, daß die Presbyteren nach dem Willen der Synode von den Aeltern keinen Lohn für ihre Bemühungen verlangten. Nur das hatten die Presbyteren anzunehmen, was die Aeltern aus Liebeseifer und aus freiem Willen ihnen, als Lehrern, offerirten.

Diese Thätigkeit der Presbyteren bilde zu der Wirksamkeit des Clerikers im Allgemeinen den Uebergangspunct! Diese Wirksamkeit ging entweder von dem Cleriker in seiner Vereinzelung aus, oder von dem Cleriker, wie er im Zusammenhange mit Amtsgenossen stand. Erforschen wir zunächst im

Cap. LI. das Wirken des Clerikers als eines Einzelnen.

Eine je bedeutendere Persönlichkeit der Episcop in der Kirche war, je mehr er die übrigen Geistlichen seines Sprengels repräsentirte, desto natürlicher ist es, daß wir hier vornämlich das Wirken des Episcopen in den Kreis unserer Reflexion ziehen. Dieses Wirken war theils nach dem Jenseits, theils nach dem Diesseits der Kirche gerichtet. Unter dem ersteren verstehen wir die in der Ausbreitung der Religion Jesu unter Götterdienern sich manifestirende Regsamkeit und Thätigkeit der Episcopen. Schon das ächt christliche Leben einzelner mußte einen heilsamen Eindruck auf Heiden machen. Ammianus Marcellinus, ein Heide, auch Soldat, gedenkt „antistitum quorundam provincialium, — quos tenuitas edendi potandique parcissime, vilitas etiam indumentorum, et supercilia humum spectantia" (ein Demuthszeichen!) „perpetuo Numini verisque ejus cultoribus ut puros

---

Stadt Rom insbesondere zu dem Benedictus, der der Gründer des weitberufenen Montecassino-Klosters war, und übergaben ihm ihre Söhne zur Erziehung für den allmächtigen Gott, s. Gregor des Gr. dialog. II., 3.

Digitized by Google

commendet et verecundos," s. lib. XXVII., pg. 525. sqq. der grunovsch. Ausgb.. Dieselbe Wirkung ließ sich von begeisterten, kraftvollen, unmittelbar an Christen und Nichtchristen gerichteten Episcopalpredigten präsumiren. Nach dem 84. Can. der 4. carthag. Kirchenversammlung sollte der Bischof Niemanden (nullum) hindern, die Kirche zu betreten und bis zur missa catechumenorum das Wort Gottes zu vernehmen; mit „nullum" meint aber die Synode: „sive gentilem, sive haereticum, sive judaeum." Einzelne Bischöfe erwarben sich um die Heidenbekehrung noch umfassendere Verdienste, sei's, daß sie mittelbar, sei's, daß sie unmittelbar dabei thätig waren. Johannes (Goldmund ob seiner Eloquenz genannt,) delegirte Mönche und Geistliche nach Phönicien, wo sie durch Destruction des Ethnicismus und Errichtung von Kirchengebäuden für das ewige Heil der Seelen Sorge tragen sollten. Obzwar dies Geschäft mit Schwierigkeiten verknüpft war, — so richtete er doch an die Glaubensboten Paränesen, es nicht aufzugeben, s. den 221 Br. an den Constantius, einen Kirchenältesten. Von dem gothischen Episcopen Wulphilas wird die, obschon antinicänische, Pistis bei den germanischen Gothen angepflanzt, und eine in das Gothische verfertigte Version fast der ganzen heiligen Schrift — im Grunde ein Antidotum des Arianismus, — der Nation mitgetheilt. Der Abt Augustinus, der, geeint mit Petrus und Anderen, dem Evangelio gegen das Ende des 6. Säculi zunächst im sächsischen Königreiche Kent Bahn brach, war nur Werkzeug des großen römischen Bischofes Gregorius's I.. Diesen darf man selbst nach der Erlaubniß eines Henke (im Thl. I., S. 429 der Allgem. Gesch. der christl. Kirche,) „den Stifter der neubrittischen Kirche" nennen.

Reflectiren wir auf die Thätigkeit einzelner Geistlichen, hauptsächlich Bischöfe, im Innern der Kirche, so kommen zuvörderst die epistolae clericae in Betracht. Bisweilen sind selbige von nichtbischöflichen Individuen ausgestellt; man lieset im 9. Can. der arelatens. Kirchenversammlung von solchen: „qui confessionum literas offerunt." Bemerkt Bingham l. c. vol. I., pg. 107. vom Baronius u. a.: „Has literas pro iis libellis falso accipiunt, quos confessores lapsis dare solebant, ut in ecclesiae communionem denuo reciperentur," so inhärirt doch der falschen Ansicht des Cardinales ein wahres und beachtenswerthes Element,

Digitized by Google

daß nämlich die Synode von solchen kirchlichen Briefen, die von Confessoren ausgestellt worden waren, spricht. Sie beschließt, „ut, sublatis eis literis, alias accipiant communicatorias [1]) (das Subject in accipiant sind diejenigen, die confessionum literas offerunt). Der Regel nach war es Sache des Bischofes, diese „communicatorias," ebenso wie die γράμματα ἀπολυτικά, auszufertigen. Was die letztgenannten betrifft, so verließen Presbyteren, Diaconen u. a. Cleriker oft sonder Bewilligung des Episcopen die Stelle, für welche sie geweihet waren, begaben sich in andere Parochien, und blieben daselbst, ohne dem Bischofe, durch den sie zur Rückkehr ermahnt wurden, Folge zu leisten. Diese Unordnung erwähnend, befahlen die apostol. Canonen (s. den 15.), ein solcher Geistlicher solle nicht mehr gottesdienstlich fungiren (λειτουργεῖν). Die trullanische Kirchenversammlung ordnete im 17. Can. an, es solle von sämmtlichen Clerikern keiner, er möge auf einer Stufe stehn, auf welcher es auch immer sey, die Unverschämtheit haben, „ἐντὸς τῆς τοῦ οἰκείου ἐπισκόπου ἐγγράφου ἀπολυτικῆς ἐν ἑτέρᾳ καταστάττεσθαι ἐκκλησίᾳ." Ein Bischof, der den, seinem Obern ohne Dimissorialbrief entlaufenen, Cleriker als einen Cleriker bei sich aufnahm und fungiren ließ, verdiente, weil er die Unordnung beförderte, aus dem Kirchenverbande entfernt zu werden, s. den 16. apost. Can. Derlei kirchliche Schreiben der Episcopen konnten in der Beziehung, als sie vereinzelte Vereine der Christgläubigen einander näher brachten, und zu der Realisirung des Begriffes einer catho-

---

[1]) Die communicatoriae documentirten, es habe des Briefes Ueberbringer die reale Einheit mit der allgemeinen Kirche. Aeußern nach Euseb. K. G. lib. VII. cp. 30. die zu Antiochia befindlichen Kirchenhirten in einem Briefe, den sie an Collegen und Gemeinden hinsichtlich des samosatenischen Paulus's richten, von dem diesem Paulus im antiochenischen Episcopate nachfolgenden Domnus: „τὰ παρὰ τούτου κοινωνικὰ δέχησθε γράμματα:" so sind darunter Episteln zu verstehen, welche bewahrheiteten, Domnus halte den kirchlichen Verband mit andern Bischöfen fest. Wenn Plank a. a. O. Thl. 1. pg. 103., Anm. 4 sagt: „es kam darauf an, dem an die Stelle Pauls von Samosata eingesetzten Bischofe Domnus von Antiochia in den auswärtigen Kirchen eine Parthie zu machen," so ist diese Darstellung unsers Erachtens gehässig.

Digitized by Google

lischen Kirche beitrugen, sehr heilsam werden[1]). Um so betrübender war es aber, wenn diese Briefe durch Lüge und Betrug (worüber bereits Cyprian im 4. [al. 9] Br. Klage führt,) corrumpirt wurden[2]), indem manche Individuen schlechte Zwecke dadurch erreichen, bei Andern sich einschmeicheln, ihnen vom Christenthume perverse Ansichten beibringen, auch wohl einen Theil ihrer Habe an sich bringen wollten u. dergl. mehr. Diese Corruptionen mochten durch Omissionen, oder durch Additamente falscher Hände vor sich gehen. Solchem Uebel suchte die i. J. 407 gehaltene carthagische Synode dadurch entgegenzuarbeiten, daß sie die ächten Clericalbriefe mit eigenthümlichen Formen ausgestattet wissen wollte. Die formatae sollten die Relation, nicht gerade auf die kirchliche Dreieinheit, doch auf ein zur Verherrlichung des Erlösers gefeiertes Fest bekommen: „habeant diem paschae!“ Wie aber, wenn der Paschaltag des Jahres, worin die formata concipirt ward, ungewiß war? In diesem Falle sollte der letztvorhergehende der formata beigefügt werden, s. 12. Can.. Vielleicht war diese ecclesiastische Anordnung eine Nachahmung des politischen Verfahrens, daß in publicis gestis der Consulat beigeschrieben ward. In Betreff der Literatur dieses Gegenstandes

---

[1]) De stabili primitivae ecclesiae ope literarum communicatoriarum connubio ist J. R. Kiesling's Schrift zu Leipz. 1745. ed..

[2]) Es ist denkbar, daß gerade bei Empfehlungsschreiben der Cleriker Betrügereien vorgenommen wurden. — Indem die chalcedon. Synode im 2. Can. beschließt, *πάντας πένητας καὶ δεομένους ἐπικουρίας (μετὰ δοκιμασίας) ἐπιστολίοις εἴτουν εἰρηνικοῖς ἐκκλησιαστικοῖς μόνοις-ὁδεύειν*“ so entzieht sie den Armen und den Hülfsbedürftigen die „Empfehlungsschreiben“, als Grund angebend, es zieme sich *„τὰς συστατικὰς ἐπιστολὰς-τοῖς οὖσι μόνοις ἐν ὑπολήψει παρέχεσθαι προσώποις.*“ In Bingham's vol. II., p. 206 wird das letzte übersetzt: „iis solis personis, quae sunt suspectae“ caet.; allein es wäre auffallend, wenn die Synode wollte, man habe die epistolas commendatitias verdächtigen Personen zu ertheilen. Da nun *ὑπόληψις*, analog dem römischen existimatio, der Ruf seyn kann: so nehmen wir lieber an, es spreche die Synode von Personen, die in Ruf und Ehre leben, z. B. von Presbyteren, Diaconen ꝛc. Ausdrücklich gebeut ja der von Bingham allegirte 38. Can. des agathens. Conciles: „Clericis sine commendatitiis epistolis episcopi sui licentia non patent evagandi!“

sind die lib. III. des F. V. Ferrarius's de antiquo epistolarum ecclesiasticarum genere auszuzeichnen.

Eine andere Art der, auf das Innere der Kirche bezüglichen, Wirksamkeit der Geistlichen waren Erweisungen der Barmherzigkeit gegen solche, die ihrer bedurften. Die Entwickelung dieses Gegenstandes reihen wir dem, die epistolas clericas angehenden, Thema um so lieber an, als in der Barmherzigkeit, die der Geistliche Armen erwies[1]), und in gewissen Arten von Clericalbriefen, die der höchste Geistliche ertheilte, die Identität der christlichen Liebe zur Anschauung kommt, sollten gleich die Grade dieser Liebe in den verschiedenen Manifestationen derselben verschieden gewesen seyn. Ein Paulus hatte die Wahrheit und Wirklichkeit seines Glaubens an den Erlöser dargethan, sofern er bei den aus dem Ethnicismus bekehrten Individuen zum Besten der dürftigen Glieder des jerusalemischen Christenvereines Collecten veranstaltet hatte, tief erkennend, wie billig es sey, daß die Heidenchristen für die pneumatischen Gutthaten, die sie von Jerusalem her empfangen hatten, durch Spendung materieller Wohlthaten dankbar sich zeigten. Zwar sagt, vermuthlich Semler, pg. 88 der Prim. lin. Baumgart. hinsichtlich der „subsidia," welche Paulus zu sammeln pflegte: „statuerem, praecipue doctoribus atque evangelistis seu ministris societatis instituendae distributa fuisse, non vero pauperibus aliis, qui alia ratione victum invenire poterant." Aber diese Limitation ist willkührlich, weil Paulus z. B. 2 Corth. IX. 1. ganz allgemein περὶ — τῆς διακονίας τῆς εἰς τοὺς ἁγίους, und 1 Crth. XVI.. 1 περὶ — τῆς λογίας τῆς εἰς τοὺς ἁγίους spricht. Sie gehört zu der nicht unbedeutenden Zahl semler'scher Marotten. Nachahmer eines Paulus's und der Apostel überhaupt wurden einzelne Bischöfe, wiefern sie, um mit Tertullian cp. 13 de jejun. zu sprechen, „industriam stipium conferendarum" zeigten. Geleitet von derselben, pflegten sie einer ganzen Gemeinde Fasten aufzuerlegen, vermittelst

---

[1]) Im J. 1730 trat auf der königsberg. Universität der Tractat des Christ. Heinr. Güttber de cura veteris ecclesiae circa alendos pauperes an das Licht. Sollte etwa der Titel dieser Dissert. eine Nachahmung des Titels der zu Par. 1633, 8 ed. Schrift des Io. Launoyus seyn: de cura veteris ecclesiae pro miseris et pauperibus?

Digitized by Google

welcher für Dürftige etwas gewonnen werden konnte. Wir heben aus der altkirchlichen Zeit einige, in dieser Hinsicht berühmte, Namen hervor, nicht ohne den Wunsch, zur Verherrlichung derselben bei der späten Nachwelt ein obschon geringes Scherflein beizutragen. An der Fürsorge für die Wittwen und körperlich Schwachen, die in seinem Christenvereine sich fanden, ließ Cyprian sich nicht genügen; er sagt im 36. Br. zu seinen Geistlichen: „peregrinis, si qui indigentes sunt, sumptus suggeratis de quantitate mea propria, quam apud Rogatianum, compresbyterum nostrum, dimisi!“ Damit dies Quantum nicht bereits ganz ausgegeben wäre, hatte Cyprian dem Rogatianus, auf daß zum Besten der Nothleidenden freigebiger und rascher gewirkt werden könnte, noch eine andere Portion von Hülfsmitteln zugesendet, s. Cypr. a. a. O.. Eine solche Wohlthätigkeit der Kirchenhirten mußte bei den übrigen Gemeindegenossen mehr wirken, mußte Geistliche und Laien stärker zur Unterstützung Hülfsbedürftiger anfeuern, als lange Paräneſen, wohlthätig zu seyn; factische Predigten[1]), wenn ich so sagen darf, haben gewöhnlich mehr Ein-

[1]) Der in den Prim. lin. l. c. enthaltenen Proposition: „Pauperum, qui vel ob aetatem gravem vel ob alia impedimenta vitam sustentare suis laboribus non possent, curam societas christiana necessario statim habuit,“ pflichten wir gern bei. Wird aber als Grund hinzugesetzt: „quia pauperes non poterat sejungere,“ so ist das wenigstens in Rücksicht auf die ersten und goldenen Zeiten der Kirche nicht vollkommen richtig. Heißt es in den Prim. lin. l. c. von der societas christiana: „sub ipsa certe initia rebus tantum caelestibus inhiabat,“ so mußte auch das Princip, aus welchem die christliche Fürsorge für die Leidenden floß, himmlisch, d. h. es mußte der genuine Christusglaube seyn, welcher für die Gnadenwohlthat der Sündenvergebung durch Fürsorge für Arme Erkenntlichkeit zeigte, und mit diesem Glauben mochte das lebendige Bewußtsein davon zusammenhängen, daß Arme und Reiche, als Christgläubige, Glieder jenes großen und herrlichen σῶμα τοῦ Χριστοῦ geworden waren, in welchem (nach paulinischer Ausdrucksweise) kein Glied leiden kann, ohne daß die übrigen mitleiden. Ja im cyprianischen Zeitalter umfaßte die christliche Barmherzigkeit mehr Individuen, als die „plurimos-pauperes,“ die, wie die Prim. lin. besagen, „in hanc societatem (christ.) coierant.“ Unter den Africanern war eine contagiöse Krankheit i. J. 251 ausgebrochen, von aller Welt vor Entsetzen gemieden und geflohen. Im ganzen Carthago lagen die Körper gar Vieler umher, denjenigen, die noch nicht angesteckt waren, das-

Digitized by Google

fluß auf die Menschen, als abstract mündliche. Dem Cyprian stand Flavianus, wie wir diesen Bischof aus dem ersten, von Chrysostomus gefertigten serm. in Genes. kennen lernen, in der fraglichen Beziehung keineswegs nach. „Wie wenn Flavian sein väterliches Haus von seinen Vorfahren dazu empfangen habe, daß er es zu Diensten, die Fremden geleistet würden, darbiete: so nehme er diejenigen, die um der Wahrheit willen von allen Seiten her verfolgt würden, in sein Haus auf, und erzeige ihnen mannichfache Dienste.“ Chrysostomus wußte deshalb nicht, ob er dies Haus eher ein Haus des Flavianus's, oder ein Haus der Fremden nennen solle. Inzwischen glaubte er, daß es deswegen mehr des Flavianus's Haus sei, weil es das Haus der Fremden war. „*Τὰ ἡμέτερα κτήματα*,“ äußert Chrysostomus gar schön, „*τότε μάλιστα ἡμέτερα γίνεται, ὅταν μὴ ἡμῖν αὐτοῖς, ἀλλὰ τοῖς πένησιν αὐτὰ κεκτημένοι ὦμεν.*“ Flavian's Verfahren verdiente desto mehr Anerkennung und Lob, als sonst wohl die Armen vor den Kirchenthüren standen, Allmosen von denjenigen begeh-

---

selbige Loos drohend. Da sammelte (laut der Relation des Diacons Pontius's in der vit. Cyprian., der uns auch die vorigen historischen Data suppeditirt hat,) Cyprian die Gemeinde Carthago's zu Einem Haufen an Einem Orte, und sagte in einer Rede, welche er an selbige hielt, unter andern, „nichts bewundernswürdiges sei es, wenn die Christen lediglich die Ihrigen mit dem schuldigen Liebesgehorsame erquickten; vollkommen könne erst derjenige werden, der noch etwas mehr dem Zöllner oder dem Heiden erweise, der, das Böse durch das Gute besiegend, und dieses gleich der göttlichen Gnade übend, auch Feinde liebe, der, wie der Herr dazu ermahne, für das Heil seiner Verfolger bitte.“ Die Instruction des Bischofes hatte die erfreuliche Folge, daß die begüterten Christen ihre Güter (sumptus), die durch Armuth bedrängten aber mehr als dergleichen Güter darboten, die letzteren arbeiteten nämlich an Wegräumung der sämmtlichen Cadaver. — Mag auch das christliche Zeitalter, worin dieser großartige Zug christlicher Liebe fällt, einen Familienvater aufweisen, der die Exhortation, freigebig zu seyn, mit der Aeußerung von der Hand wies, er müsse sein zeitliches Besitzthum seinen leiblichen Söhnen erhalten, und sie durch selbiges unterstützen! — Dergleichen, das Wirken einer ewigen Providenz übersehende, Aeußerungen beweisen nichts dagegen, daß die societas christiana im Allgemeinen aus inneren, evangelischen Motiven heraus Dürftiger sich angenommen hat.

Digitized by Google

rend, die behufs des Gebetes in die Kirche sich begeben wollten [1]). Wenden wir uns nach Nordafrika zurück, so erklärt Augustinus: „es ist uns nicht erlaubt, zum Aufheben des Geldes ein Behältniß (enthecam) zu besitzen, und des Mendicanten Hand von uns zu weisen," s. 48. serm. de diversis s. de vit. clericor.. Daher ist's kein Wunder, daß so viele Arme die Bischöfe täglich um Gaben ansprachen, und daß die Bischöfe, indem sie nicht so viel Besitzthum hatten, daß sie allen hätten geben können, mehre traurig lassen mußten, s. Augustin. a. a. O.. Gleichwohl war diese Negative achtungswerther, als wenn (wie wir nach dem 13. Can. der macon'schen Kirchenversammlung vermuthen,) gallische Gemeindevorsteher Dürftige durch Hunde-Gebell und Gebiß von ihren Wohnungen verjagten [2]). Welche unchristliche Hartherzigkeit! Es ist dem fühlenden Betrachter der kirchenhistorischen Entwickelung wohlthuend, daß selbige nicht von allen Prälaten des Occidentes getheilt ward. In seinem 5. serm.

---

[1]) Als Absicht, warum bereits die Väter der, zur Zeit des Chrysost. lebenden, Christen die Armen vor die Thüren der Bethäuser gestellt hatten, giebt Chrysost. an: „ἵνα καὶ τὸν νωθρότατον καὶ ἀπανθρωπότατον αὐτὴ τῶν πενήτων ἡ ὄψις πρὸς ὑπόμνησιν ἐγείρῃ τῆς ἐλεημοσύνης· ὅταν γὰρ ἑστήκῃ χορὸς γερόντων, συγκεκυφότων, ῥακία περιβεβλημένων, αὐχμώντων, ῥυπώντων, βακτηρίας ἐχόντων, μόλις στηρίζεσθαι δυναμένων, πολλάκις δὲ καὶ τοὺς ὀφθαλμοὺς ἐγκεκομμένων, καὶ τὸ σῶμα ἀναπήρων, — τίς οὕτω λίθινος, — ὡς καὶ τῆς ἡλικίας, καὶ τῆς ἀσθενείας, καὶ τῆς πηρώσεως, καὶ τῆς πενίας, καὶ τῆς εὐτελοῦς στολῆς, καὶ πάντων ἁπλῶς πρὸς συμπάθειαν ἐπικλώντων αὐτὸν, ἀντιστῆναι καὶ μεῖναι πρὸς ἅπαντα ταῦτα ἀνένδοτος;" Wirklich forderten solche Zustände der Armen mächtiger, als Worte, zur Menschenfreundlichkeit auf, s. homil. XXV., (al. XXVI.) de verbis apostol..

[2]) Es gab auch Cleriker, die ihr Geld lieber auf Interessen ausliehen, als daß sie es Armen schenkten. Nun mögen einzelne Arme milder Gaben nicht werth gewesen seyn. Allein auch das Ausleihen des Geldes auf Interessen geziemte sich für einen Geistlichen nicht recht, und ließ leicht auf Habsucht schließen. Rücksichtlich der „ministri, qui fenerant," decretirt daher die erste Synode von Arles, „eos juxta formam divinitus datam a communione abstinere," s. 12. Can., vgl. den 17. der nicän. großen Synode.

Digitized by Google

sagt Leo, der große Kirchenfürst, es werde der kommende Sonntag zu Collecten bestimmt seyn, er ermuntert hierauf die einzelnen Gemeindeglieder, sowohl der Armen, als auch ihrer selbst (=ihres durch die Nächstenliebe anzustrebenden Heiles,) eingedenk zu seyn, und nach Möglichkeit Christum als denjenigen, der in den Dürftigen sei, sich vorzustellen. „Tantum nobis pauperes commendavit, ut se in ipsis vestiri ac suscipi testaretur.“

Doch derlei Oblationen schienen manchem Bischofe nicht hinreichend zu seyn, nachdem die Kirche Christi von Verfolgungen, die von weltlichen Regenten ausgingen, frei geworden war. Institute der Philanthropie, welche in der ecclesia pressa keine sichere Stätte gefunden haben würden, blüheten in der ecclesia dominans fröhlich auf [1]). Rheinwald a. a. O. pg. 107, Anm. 9: „Die erste bedeutendste“ (Wohlthätigkeitsanstalt) „war die von Basilius dem Gr. gegründete.“ Das Prädicat „erste“ ist, obwohl auch von Locherer a. a. O. pg. 64 ausgesprochen, irrthümlich; nach Epiphanius's haeres. 75 hat Eustathius, der seit 355

---

[1]) Locherer a. a. O. pg. 63: „Was bei nichtchristlichen Völkern vergebens gesucht wird, finden wir im Christenthume —: Verpflegungshäuser für Arme (πτωχοτροφεῖα), Kranke (νοσοκομεῖα)“ u. s. w. Allerdings nennt Paulus Röm. I, 31 die Heiden „ἀστόργους, ἀνελεήμονας.“ Es erhellt aus Euseb. l. c. lib. VII., cp. 22, daß, als zu Alexandrien im 3. Säculo ein Pestübel ausgebrochen war, die Heiden diejenigen, welche krank zu werden anfingen, von sich stießen, und die geliebtesten Personen flohen: „κἂν ταῖς ὁδοῖς ἐρρίπτουν ἡμιθνήτας, καὶ νεκροὺς ἀτάφους ἀπεσκυβαλίζοντο“ (falsch übersetzt Binterim a. a. O. Bd. VI., Thl. 3, p. 7: „sie warfen die Todten unbegraben vor die Hunde,“ da die letztern Worte Euseb's blos besagen: sie warfen die Todten u. s. w. als etwas Unnützes weg). Die Heiden scheuten sich vor aller Gemeinschaft mit dem Tode, welchem zu entgehen auch für solche, die Vieles unternahmen, nicht leicht war, s. Euseb.. Dessenungeachtet ist Locherer's Behauptung nicht absolut wahr; es existirten in mehren heidnischen Städten Tempel des Aesculap, die zugleich νοσοκομεῖα, d. i. mit einer Menge von Kranken allenthalben angefüllt waren, Tempel, worin Tafeln hingen, worauf die in den Tempeln geheilten Krankheiten verzeichnet standen, vgl. Strabo's Geograph. lib. VIII., pg. 251 der z. Basel i. J. 1539 erschienenen Ausgb.. Seitens der ἱερεῖς, die der Deus clinicus — ein Prädicat des Aesculap! — hatte, ward den Leidenden Hülfe geleistet.

Digitized by Google

den Episcopat des kleinasiatischen Sebaste bekleidete und früher, als Basilius, lebte, dem von ihm zum Presbyter ernannten Aerius eine Anstalt, welche von Ernährung der Armen den Namen Ptochotropheum im Pontus führte, in welche indeß auch Fremde recipirt wurden, anvertraut. Nur so viel räumen wir ein, daß die Anstalt des Eustathius's der „Basileias" — Basilius, ihr Fundator, fungirte etwa seit 370 in Cäsarea als Episcop, — an Umfang nachgestanden hat. Seinem 372. Briefe zufolge errichtete Basilius für die von Ohngefähr eintreffenden Auswärtigen und diejenigen, welche leiblicher Krankheiten halber der Heilung bedürftig waren, Gemächer. Den letzteren Personen verschaffte er durch besondere Wärter, Aerzte und Leute, welche die Kranken auf dem Rücken trugen oder sie führten, — alle diese wohnten gleichfalls in der Anstalt, — Erquickung. Er erbaute zudem sogar für Handthierungen geeignete Häuser. Dieses treffliche Institut bestand noch im Zeitalter des Sozomenus's, s. hist. eccl. VI., 34. Der damalige Vorstand war der alte Episcop Parpidius. Geistliche konnten, an die Spitze solcher Wohlthätigkeitsanstalten gestellt, nicht blos das äußere, sondern auch das innere, unendlich höhere Wohl der Fremden, Armen, Kranken befördern, wenn es eingebüßt war, in integrum restituiren, und, wo es nur im geringen Grade vorhanden war, steigern. Männer, als Basilius und (blicken wir auf das Abendland,) der nolensische Bischof Paulinus erweckten dadurch, daß sie aus christlichem Interesse Xenodochien[1]) und Ptochotrophien fundirten, Nichtgeistliche, welche mit Trübsalen der Menschheit ein Mitgefühl, für Bedürfnisse derselben ein Auge hatten, von selbst zu thatsächlicher Nachahmung. Ein Hospitalstift für physisch Leidende war von einem frommen Manne, Samson, aufgebaut worden; jedoch, wie aus

---

[1]) Binterim a. a. O. Bd. VI., Thl. 3, S. 47: „Ich weiß nicht, ob das Wort Xenodochium irgend bei dem heil. Lehrer" (Augustinus) „vorkommt." Es kommt wirklich in einer von Binterim „vergebens nachgesuchten" Stelle, im 97. tractat. in Joh. §. 4 vor: „Xenodochia postea sunt appellata novis nominibus; res tamen ipsae et ante nomina sua erant" (auch in der africanischen Kirche?) „et religionis veritate" (die κατ' ἐξοχήν wahre Religion ist das Christenthum,) „firmantur."

Digitized by Google

Procopius's lib. I. de aedificiis Justiniani sich ergiebt, zu den Zeiten eben dieses Kaisers sammt dem Tempel (neben welchem es errichtet seyn mochte[1],) zusammengefallen; nur Trümmer, nicht einmal für Soldaten bequem, waren von dem Hospitale übrig. Justinian restaurirte es durch einen herrlichen Bau, und dehnte es durch eine Menge von Zimmern aus. Theilt Binterim Bd. VI., Thl. 3, S. 39 aus einer anderen Quelle Folgendes mit: „Justinian gab seinen neugebauten Pallast auf Anrathen des heil. Samson zu einem Kranken- und Armenhause dar," so involviren doch diese divergirenden Nachrichten das Eine Harmonische, daß der Monarch vermittelst einer öffentlichen Anstalt Fürsorge für Hülfsbedürftige entwickelt hat. Will man sagen, es habe lediglich ein auf einem Throne sitzender Laie sich auf diese Weise ausgezeichnet, andere, nicht auf Thronen sitzende, Laien hätten sich nicht so ausgezeichnet, nun! so berichtet Hieronymus von der Fabiola Rom's, sie habe ein νοσοκομεῖον, worein sie von den Straßen die Kranken sammelte, eingerichtet[2]). Die verschiedenen Calamitäten derselben beschreibt Hieronymus: „truncas nares, effossos oculos, semiustos pedes, luridas manus, tumente salvos, exile femur, crura turgentia et de exesis ac putridis carnibus vermiculos bullientes." Nicht damit zufrieden, Menschen, die dieser Elenden und ihrer Gliedmaaßen sich annahmen, für Geld zu dingen, wirkte Fabiola, indem sie vor den schrecklichsten Leiden bei christlicher Nächstenliebe nicht zurückschauderte, unmittelbar und eigenhändig auf die Leidenden ein. „Quoties morbo regio et pedore confectos humeris suis ipsa portabat!" sagt Hieronymus. „Quoties lavit purulentam vulnerum saniem, quam alius adspicere non valebat!" (Basilius soll sogar auf mit dem Aussatze geplagte Personen Küsse gedrückt haben!) „Praebebat cibos propria manu" (wie des großen Theodosius's Gattinn, Placilla, s. Theodoret's Kirchengesch. V., 18), „et spirans cadaver sor-

---

[1]) Je näher Hospitäler Gotteshäusern standen, — diese Nähe ist auch des Chrodegangus's Wunsch gewesen! — desto möglicher war dem Cleriker, den Preßhaften in geistlicher Beziehung zu nützen.

[2]) Die Worte des Hieronymus: „Prima omnium instituit," stehen natürlich auf die übrigen Bekennerinnen Christi, die derlei Liebesanstalten in das Daseyn gerufen haben, in Relation.

Digitized by Google

bitiunculis irrigabat.“ Solche Laien, die in ihrer, aus dem Glauben entsprossenen, Barmherzigkeit das Criterium ächter Christlichkeit gehabt haben, sind für alle Jahrhunderte der Kirche achtbar. Im Uebrigen influirte der Stadtbischof auf ein, durch einen Privaten gestiftetes, Wohlthätigkeitsinstitut, wiefern er selbst dann, wenn ein Cleriker den Vorstand des Institutes bildete, die Hauptinspection und höchste Gewalt in Bezug auf den Cleriker (s. Can. 8. der chalcedon. Kirchenversammlung,) folglich auch in Bezug auf das Institut hatte, so daß auf den Willen, den Rath u. s. w. des Episcopen in selbigem geachtet werden mußte.

Cap. LII. Die Wirksamkeit der Geistlichen in unmittelbar persönlicher Verbindung.

Das Wirken der Geistlichen, begriffen als ein gemeinschaftliches, kommt auf den Synoden zur Anschauung [1]). Plank a. a. O. Bd. I., S. 94: „Von einem apostolischen Ursprunge des Synodalwesens kann unmöglich die Rede seyn.“ Gegen dieses Urtheil ist die Instanz zu machen, daß es in Ap. Gesch. XV., 6 heißt: „*συνήχθησαν — οἱ ἀπόστολοι καὶ οἱ πρεσβύτεροι*“ (in Jerusalem, V. 4) *κ. τ. λ.*, in XXI., 18: „*εἰσῆει ὁ Παῦλος σὺν ἡμῖν πρὸς Ἰάκωβον, πάντες τε παρεγένοντο οἱ πρεσβύτεροι.*“ Behauptet Plank von diesen Versammlungen, sie hätten „bei den späteren nicht einmal können das Muster gegeben haben, denn sie wären etwas ganz anderes gewesen, als jene,“ so er-

---

[1]) Der einer Zusammenkunft von Abgeordneten der Gemeinden gegebene Name *σύνοδος* scheint Schöne'n a. a. O. Thl. I., S. 368 „sonderbar;“ wiewohl er von vorn herein höchst natürlich ist, wiefern jene Abgeordneten auf ihren Zusammenkünften Deliberationen anstellten, und *σύνοδος* ursprünglich eine Versammlung bei Berathschlagungen, nicht aber „einen gemeinschaftlichen Schmaus,“ ausdrückt. — Der Name *σύνοδος* ist aber nicht blos eigentlichen Kirchenversammlungen gegeben worden; lesen wir beim Euseb. lib. IX., cp. 2: „*εἴργειν — τῆς ἐν τοῖς κοιμητηρίοις συνόδου*,“ so ist dies nach dem Zusammenhange davon zu deuten, daß heidnischer Haß die Christen von ihrer gewöhnlichen, auf Kirchhöfen angestellten Zusammenkunft religiöser Art abzuhalten versuchte.

Digitized by Google

innern wir daran, daß die Apostel die Bischöfe der späteren Zeit zu ihren Successoren gehabt haben, und daß die Presbyteren der Apostelperiode mit Episcopen wesentlich identisch gewesen sind. Erscheinen nun auf Concilien der späteren Zeit außer anderen Clerikern insonderheit Bischöfe, — es bestand z. B. eine sehr große, als Antithesis wider den Novatianismus zu Rom gehaltene, Synode außer den Presbyteren und Diaconen, welche anwesend waren, in 60 Episcopen, s. Euseb. h. e. lib. VI., cp. 43, — so läßt sich nicht mit Fug und Recht behaupten, daß die Versammlungen späterer Zeit etwas ganz Anderes, als die im apostolischen Zeitalter gehaltenen, gewesen sind[1]). Bemerkt Plank

---

[1]) Daß die apostolische Kirchenversammlung, deren Ap. Gsch. XV., 6 gedacht ist, Musterbild für spätere gewesen ist, erhellt auch daraus, weil jene in V. 28 sagt: „Es beschließt der heilige Geist und wir" (d. i. wir, vom heiligen Geiste geleitet, decretiren), und weil, wie sogar Plank S. 99 Anm. zugiebt: „Eine i. J. 252 unter Cyprian's Vorsitz gehaltene Synode zu Carthago in ihrem Synodalschreiben an den römischen Bischof die Formel gebrauchte: es hat uns auf Eingebung des heiligen Geistes und Anweisung des Herrn durch viele und klare Offenbarungen gefallen." Allerdings wird zuweilen der Herr allein als vermittelndes Princip der Synodalbeschlüsse namhaft gemacht. In einer aus solchen Episcopen zusammengesetzten Synode, welche, eigentlich mannichfachen Ländern zugehörig, die Hauptstadt des orientalischen Römerreiches ob verschiedener Ursachen zur Wohnstätte sich erkoren hatten, von einer sog. σύνοδος ἐνδημοῦσα wurde, indem sie über das gänzliche Verderben des Eutyches's seufzte, weil Eutyches Jesum Christum angeblich mit Blasphemien heimgesucht hatte, „διὰ τοῦ κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ" Folgendes a. 448 beschlossen: „ἀλλότριον αὐτὸν εἶναι παντὸς ἱερατικοῦ τάγματος, — καὶ τοῦ προϊστασθαι μοναστηρίου." Allein der heilige Geist ist wesentlich der Geist, den Jesus selbst in sich trägt. Was Jesus als Herr der Kirche wirkt, wirkt er kraft des, seinem Worte mitgetheilten, über seine Gläubigen ausgegossenen, heiligen Geistes, „Spiritu sancto gubernante": eine von der arelatens. Kirchenversammlung, die in's J. 455 fällt, in Betreff ihres „Placuit" gebrauchte Partikel.

Vom Standpuncte des abstracten Verstandes aus lassen sich die Formeln Spiritu s. gubernante und ähnliche für eine Perverstität halten. Das waren diese Formeln wirklich, wenn sie von Conciliaren in unheiligem und lügenhaften Sinne, dermaßen, daß die Formeln lediglich heuchlerische Larven waren, gebraucht wurden. Allein so oft Concilia-

Digitized by Google

S. 92: „Das Bedürfniß habe den Synoden ihre Entstehung gegeben," verweiset er z. B. auf den unseligen, zwischen der asiatischen und römischen Kirche zu Ende des 2. Jahrhunderts ausgebrochenen Osterstreit, um dessent Willen man sich über eine gemeinschaftliche Art und Zeit der Osterfeier habe verabreden müssen, so sind auch die in der Apostelzeit gehaltenen Versammlungen durch Bedürfnisse motivirt worden. So die, in Ap. Gesch. XV., 6 erwähnte, durch ein dringendes Bedürfniß des antiochenischen Christenvereines, darüber, ob die Beschneidung nach mosaischer Sitte eine wesentliche Bedingung des ewigen Heilsgenusses für den Christgläubigen sey, ein Decret der Apostel und der jerusalemischen Presbyteren zu erhalten, s. V. 2. ff.. Aeußert Plank pg. 92, es hätten sich mehre Bischöfe „als Konferenz gegen einander verpflichtet, daß sie das Osterfest auf einen Tag in der Kirche halten wollten," so verpflichteten die nach Ap. Gesch. XV zu Jerusalem concentrirten Apostel und Presbyteren die Christenbrüder, welche in Antiochia, Syrien, Cilicien befindlich waren (V. 23), laut dem V. 29 zum „ἀπέχεσθαι εἰδωλοθύτων καὶ αἵματος καὶ πνικτοῦ καὶ πορνείας," während sie sonder Zweifel den Vorsatz gefaßt hatten, selbst diese Abstinenz auch fernerhin zu üben. Die Lehrer des apostolischen Zeitalters wußten, daß Vorschriften, die Jemand ertheilt, von Andern erst dann fleißig befolgt werden, wenn derjenige, der sie giebt, sich selbst nach diesen Vorschriften richtet. — Freilich meinen wir nicht, die Synoden dieses Zeitalters seien bereits in vollendete Formen gegossen gewesen, hätten sich in bestimmten Zeitpuncten wiederholt; indeß auch Plank glaubt ja pg. 93: „aus allen Umständen bei jenen wegen des Osterstreites gehaltenen Synoden ergebe sich höchst sichtbar, daß es (das Synodalinstitut) am Ende des 2. Jahrhunderts ein noch sehr ungebildetes und formloses war." Nur hin-

---

ren für Einstrahlungen des heiligen Geistes eine innerliche Receptivität, und bei derselben die lebendige Ueberzeugung hatten, in Conception der Canonen von dem heiligen Geiste geleitet zu seyn, — waren jene Formeln um so unverfänglicher, als das „ἔδοξε — τῷ ἁγίῳ πνεύματι καὶ ἡμῖν" schon in apostolischem Munde sich findet, Ap. Geschichte XV., 28.

Digitized by Google

derte diese Formlosigkeit der Synoden des 1. und 2. Jahrhunderts nicht, daß in ihnen, nachdem sie auf Anlaß äußerer Umstände entstanden waren, der den Christgläubigen inhärirende Gemeingeist sich manifestirte und wirksam bewies. Ja, wäre der Gemeingeist in den Gläubigen = Null gewesen, — schwerlich würden Außendinge, wie das Aufkommen von Häresien und sonstige Zufälligkeiten, die Bischöfe und andere Christen allein zusammengebracht haben.

Je näher die kleinasiatischen Gegenden, wo die den Osterstreit angehenden Synoden gehalten sind, Palästina lagen, desto probabler ist die Ansicht, daß das Synodalinstitut von Palästina aus nach Kleinasien sich propagirt hat. Was Gräcien anbelangt, so findet es Plank „nicht unwahrscheinlich, daß der Konföderationsgeist der alten Achäer, von dem sich hier noch etwas erhalten haben mußte, die Vortheile der neuen Einrichtung auch zuerst ausspeculirt haben mag.“ Nun referirt Tertullian wirklich, indem er auf der Schwelle des 3. Säculi steht: „aguntur per Graecias — certis in locis concilia ex universis ecclesiis,“ s. cp. 13. de jejun.. Auch dürften in jener Zeit die Amphiktyonen noch Existenz gehabt haben; es heißt beim Pausanias X. 8.: „οἱ Ἀμφικτύονες — τριάκοντα ἀριθμῷ ἔσαν.“ Allein höchstens läßt sich hieraus folgern, Griechenland habe dadurch, daß die Amphictyonen in ihm Zusammenkünfte hielten, für das christliche Synodalinstitut, welches bereits in Kleinasien war, eine um so größere Empfänglichkeit erhalten, dies Institut habe um so leichter aus Kleinasien nach Gräcien verpflanzt werden können. Dagegen mußte es dem innigen christlich-religiösen Gefühle der Urkirche, auch der griechischen, fern liegen, auf gut kaufmännische Manier die Vortheile eines kirchlichen Institutes erst „auszuspeculiren“ und es dann anderswoher sich anzueignen. Für den modernen Zeitgeist, dessen Eigenthümlichkeit die feinste Verstandesberechnung der Vor- und Nachtheile einer Einrichtung ist, mag ein solches Verfahren sehr passend seyn; der altkirchlichen Zeit, die den christlichen Gemeingeist zum beseelenden Elemente hatte, eignete es nicht — Von Griechenland aus hat sich das Synodalinstitut muthmaßlich nach Nordafrica verbreitet, zumal ihm von Seiten Tertullian's ein patrocinium zu Theil ward, vgl. de jejun. l. c.. Doch überlassen wir es dem Universalkirchenhistoriker, die weitere Ausfüh-

Digitized by Google

zung dieser schönen Einrichtung in der Christenheit zu verfolgen, und fragen lieber nach den Personen, aus welchen die Concilien formirt wurden! Das tertullianische „ex universis ecclesiis“ ist ziemlich unbestimmt. Behauptet Plank, es wären „Bischöfe“ zusammen gekommen, und wahrscheinlich hätten im 3. Jahrhundert hin und wieder auch noch die Presbyteren und Diaconen Sitz und Stimme darauf gehabt, so ist zu vermuthen, daß diese Geistlichen von den Ecclesien abgeordnet sind. Man lieset wirklich im 75 ep. Cypr. die Aeußerung Firmilian's: „Necesse apud uos“ (unter den cappadocischen Christen,) „fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus.“ Inzwischen sind unseres Erachtens in diesem Zeitraume auch Laien auf Kirchenversammlungen erschienen. So pflegten die in Asia befindlichen πιστοὶ, also die Volksgenossen der europäischen Griechen, in den Jahren 160 bis 170 ob der Arroganzen des phrygischen Montanismus [1]) oft und an vielen Orten Asiens zusammenzukommen, die neuen Lehren zu prüfen, sie für profan zu erklären, als Häresis zu verwerfen: in Folge dessen wurden die Montanisten aus der Gemeinschaft der Kirche getrieben. Das πιστοὶ ist aber ein so weitschichtiger Terminus, daß es auch Laien in sich begreift. So heißt es ferner, (s. unter Cyprian's Schriften die sententias LXXXVII. de haeret. baptizand.,) in Ansehung der nordafrikanischen Kirche: „Quum in unum Carthagine convenissent episcopi plurimi ex provincia Africa, Numidia, Mauretania cum presbyteris et diaconibus, praesente etiam plebis maxima parte“ cael., plebs aber ist ein für die Gemeinde herkömmlicher Ausdruck. Erst in den späteren Jahrhunderten, worin die Idee, daß die Geistlichkeit eine priesterliche Kaste sei, und ein hierarchischer Sinn herrschend war, sehen wir die Laien von den Concilien verschwinden. Es fragt sich, ob nicht die Exclusion der Laien von der Theilnahme an den Concilien dazu beigetragen habe, daß das Conciliarinstitut von dem Clerus man-

---

[1]) Eusebius lib. V., cp. 16. (woraus das Obige von uns geschöpft ist,) gedenkt „τοῦ ἀπηνθαδισμένου πνεύματος“ (des montanistischen Geistes,) als eines „πᾶσαν τὴν ὑπὸ τὸν οὐρανὸν ἐκκλησίαν βλασφημεῖν διδάσκοντος,“ — „ὅτι μήτε τιμὴν, μήτε πάροδον εἰς αὐτὴν τῷ ψευδοπροφητικῷ ἐλάμβανε πνεῦμα.“

Digitized by Google

cher Provinzen, worin es noch nicht eine Stätte gewonnen hatte, adoptirt ward [1]).

Daß die Provincialconcilien gewöhnlich nicht ohne den Willen des Metropolitanbischofes sich formirten, läßt sich bei dem in der Kirche herrschenden Geiste der Ordnung präsumiren, vgl. 20. Can. der antiochen. Synode. Die oben allegirte Partikel Firmilian's „per singulos annos" beurkundet, im Redezusammenhange aufgefaßt, daß die höheren cappadocischen Geistlichen in je einem Jahre Concilien bildeten. Die nicänische Kirchenversammlung hingegen findet das Zweimal (δὶς) in jedem Jahre für die, in jeder Eparchie Statt habenden, angemessen, s. 5. Can.. Die erste Synode sollte „πρὸ τῆς τεσσαρακοστῆς" (d. i. vor derjenigen Fastenperiode, die für die, das πάσχα ἀναστάσιμον begehen wollenden, Gläubigen das präparatorische antecedens war), die zweite in der Zeit des Herbstes („τοῦ μετοπώρου") sich gestalten: eine, obzwar schickliche, doch nicht durchweg angenommene Einrichtung [2]). Die kirchlichen Convente, welche zu Stande gekommen waren, erwarben sich durch ein, im Zusammenhange mit dem Gebete stehendes, Fasten — Tertullian nennt ep. 13. de jejun. die Convente „stationibus prius et jejunationibus operatos," — die rechte Qualification, um über diejenigen Dinge, die ihrer Obsorge überzeben waren, Dispositionen unter gemeinsamer Berathung zu treffen, wobei der Metropolitanbischof (im proconsularischen Afrika der Primas,) den Vorsitzer abgab. Erzählt Tertullian l. c. von den Concilien Gräciens: „per quae et altiora quaeque in commune tractantur," so kann mit dem Worte altiora nicht füglich angedeutet seyn, daß (vgl. Tertull. l. c.,) diese Concilien verstanden, mit denjenigen, die Schmerz empfanden, Schmerz zu empfinden,

---

[1]) Was den Ursprung der Concilien betrifft, vgl. das 2. Stück des 3. Leipz. 1778 ed. Magazins für Kirchenrecht und Kirchengeschichte. Früher, 1742, trat zu Wittenberg die Schrift des Jo. Zach. Hilliger de synodorum origine, progressu et fine an das Licht.

[2]) Unter den Africanern, wo die Provincialconcilien insofern zu plenariis wurden, als die Totalität der africanischen Provinzen zu diesen, z. B. im Sitze des Primas, in Carthago, gehaltenen, Concilien Cleriker lieferte, — sind (s. den 40. Br. des Cypr.,) vermuthlich auch „post diem paschae" die kirchlichen Zusammenkünfte veranstaltet.

Digitized by Google

und mit denjenigen, die fröhlich waren, fröhlich zu seyn, wenn gleich dieser factische Antheil an dem Befinden Anderer apostolische Vorschrift ist. Ueber das altiora quaeque tractare giebt eher der 36. apostol. Canon Aufschluß: „ἀναχρινέτωσαν" (die eine Synode formirenden Episcopen) — „τὰ δόγματα τῆς εὐσεβείας, καὶ τὰς ἐμπιπτούσας ἐκκλησιαστικὰς ἀντιλογίας διαλυέτωσαν." Nur wolle man nicht meinen, daß allein in diesen Gegenständen, die insbesondere theoretischer Natur waren, die altiora bestanden haben; auch die Formen der öffentlichen Gottesverehrung, der socialen Verhältnisse u. s. w., worüber die Concilien Canonen verfaßt haben, gehörten dazu [1]). Fragt man: ob die Canonen der Provincialsynoden blos für die Geistlichen derjenigen Provinz, worin eine Synode gehalten ward, oder ob sie auch für den Clerus anderer Provinzen Gesetzesmacht gehabt haben? so ist der Umstand, daß diese Concilien auswärtigen Episcopen ἐπιστολὰς συνοδικὰς zusendeten, und darin von den bedeutenderen Canonen, die sie gefaßt, Nachricht gaben, kein sufficienter Beweis für das Letztere; denn die Einrichtung der ἐπιστολαὶ συνοδικαὶ erzielte lediglich die Förderung des lebendigen Kirchenverbandes. Ja es sprechen historische Data gegen die Annahme, daß die Beschlüsse der Provincialsynoden für die Geistlichkeit anderer Provinzen legale Kraft hatten. Von dem Decrete, das ein carthagisches Concil in Ansehung des baptismus haereticorum gefaßt hatte, ward dem Stephanus, der von 253 bis 257 den römischen Bischofsthron inne hatte, durch eine epistola synodica (die 72. des Cypr.,) Nachricht: „Qua in re" (die Conciliaren hatten zuvor gesagt, sie wüßten, „quosdam, quod semel imbiberint, nolle deponere, — sed salvo inter collegas pacis et concordiae vinculo quaedam propria, quae apud se semel sunt usurpata, retinere,") „nec nos

---

[1]) Aeußert Tertullian a. a. O., daß durch die Concilien Graciens eine „repraesentatio totius nominis christiani magna veneratione celebratur:" so kann dieses eigentlich nur von der Gesammtheit der Provincialconcilien auf der Erde gelten. Indeß da die Kirchenversammlungen Griechenlands mit den Episcopen anderer Länder, z. B. durch Briefe, in Verbindung traten: so läßt sich gewissermaßen sagen, daß durch diese Versammlungen der gesammte christliche Name repräsentirt ward.

Digitized by Google

vim cuidam facimus, aut legem damus." Als Grund gaben die Conciliaren an, bei Administration der Kirche habe jeder Gemeindevorsteher seinen freiesten Willen, indem er von seinem Verfahren dem Herrn Rechenschaft ablegen werde. Die Canonen der Provincialconcilien hatten also einzig in Bezug auf die Geistlichen der betreffenden Provinz die Categorie einer lex, was, da diese Versammlungen meist von den praepositis gebildet wurden, welche ihrer Ueberzeugung nach Organe eines mehr denn bloß menschlichen Principes waren, höchst natürlich ist.

Selbst in dem Zeitpuncte, worin das Institut der ökumenischen bereits aufgekommen war, erfreueten sich die Provincialconcilien bedeutender Auctorität, was einige, aus dem Oriente und Occidente entnommene, Thatsachen documentiren. Der 15. Can. der 341. zu Antiochia concentrirten Synode setzt den Fall, daß ein hinsichtlich gewisser Beschuldigungen (ἐγκλήμασι) angeklagter Episcop von sämmtlichen in der Eparchie befindlichen Bischöfen, die mit einander übereinstimmen, gerichtet sei, und bestimmt in Betreff des Verurtheilten: „τοῦτον μηκέτι παρ' ἑτέροις δικάζεσθαι, ἀλλὰ μένειν βεβαίαν τὴν σύμφωνον τῶν τῆς ἐπαρχίας ἐπισκόπων ἀπόφασιν [1])." Ferner respectirte gegen das Ende des 4. Säculi ein Papst, was eine Provincialsynode zu Capua decretirt hatte. Ihr Urtheil über den, in den Geruch der Ketzerei gerathenen, muthmaßlich sardicensischen, Episcopen Bonosus — er hatte Mariens perpetuelle Virginität in Abrede gestellt, — war dahin gegangen, dem Bonosus und seinen Anklägern sollten Individuen, die ihm benachbart seien, vornämlich Macedonier, wie der thessalonich'sche Bischof, zu Richtern gegeben werden. Diejenigen, welchen das Geschäfft des Richtens übertragen war, als der thessalonich'sche Bischof Anysius, nahmen Anstand, das Geschäfft zu verrichten, wünschend, daß es von dem römischen Bischofe Siricius übernommen werde. Darauf schrieb Siricius an Anysius und die Collegen desselben: „advertimus, quod nobis judicandi forma competere non posset. Nam si integra esset hodie synodus, recte de iis, quae comprehendit vestrorum scriptorum series, decerneremus. Ve-

[1]) Trat die Negation des „συμφώνους εἶναι" bei diesen ein: so konnte das „παρ' ἑτέροις δικάζεσθαι" von Seiten des Gerichteten gewissermaßen Statt haben.

Digitized by Google

strum est igitur, qui hoc recepistis judicium, sententiam ferre de omnibus, nec refugiendi vel elabendi vel accusatoribus vel accusato copiam dare. Vicem enim synodi recepistis.“ Mit dieſem Verfahren des Siricius's ſteht es in gutem Einklange, daß Gelaſius im 13 Br. von dem erſten Biſchofsſitze, worunter er den römiſchen ſich denkt, prädicirt: „unamquamque synodum sua auctoritate confirmat, et continuata moderatione custodit.“ Dieſe Macht des römiſchen Epiſcopen findet nach Anſicht des Gelaſius's in dem Principate ihren Haltepunct, welchen Petrus, der Apoſtel, aus dem Munde des Herrn überkommen, und welchen er, indem ihm die Kirche Folgſamkeit bewieſen, immer gehabt habe und noch habe. Im Uebrigen involvirt die Partikel unamquamque synodum bei ihrer Allgemeinheit nicht nur die Provincialſynoden, ſondern auch die öcumeniſchen, zu welcher wir nun übergehen wollen.

Schöne liefert a. a. O. Bd. III. eine „Geſchichte der Synoden“ des mit Conſtantinus beginnenden Zeitraumes, wiewohl dieſe Geſchichte als ſolche eher in die allgemeine Kirchenhiſtorie gehört. Unſerer Wiſſenſchaft kann es, was z. B. die öcumeniſchen Concilien anbelangt, lediglich obliegen, die Geneſis dieſes Inſtitutes, und das Weſentliche, was ſämmtlichen Generalconcilien gemeinſam iſt, zu entwickeln, dergeſtalt, daß ſie dies Allgemeine durch Anführung concreter Beiſpiele verdeutlicht und bewahrheitet. Die Geneſis der auf das nicäniſche folgenden Univerſalconcilien wird begreiflicher, wenn man die des nicäniſchen in das Auge faßt. Als durch das nicäniſche zu der Abhaltung der übrigen Univerſalconcilien gleichſam die Bahn gebrochen war, ſchritten manche Fürſten des Staates, die gewiſſe dogmatiſche Sätze zu Credo's für die Kirche machen wollten, auf dieſer Bahn durch Zuſammenberufung neuer Univerſalconcilien fort. Wie eine „στάσις“ und „ζήτησις“, nach Ap. Geſch. XV., 2 zwiſchen Paulus und Barnabas und zwiſchen Jüdiſchgeſinnten in dem antiocheniſchen Chriſtenvereine über das Moment der fleiſchlichen Beſchneidung ausgebrochen, dazu, daß die erſte apoſtoliſche Synode gehalten ward, mitgewirkt hatte: ſo trug eine Controvers, worein der alexandriniſche Kirchenälteſte Arius, und der Epiſcop des Arius's, Alexander, in Rückſicht auf das Dogma vom Gottesſohne mit einander verwickelt worden waren, zur Formation der erſten Univerſalſy-

Digitized by Google

node bei. Ließ Arius den Sohn aus dem Nichtsseyn einen Anfang haben, ließ er ihn vor Zeiten und Aeonen durch des Vaters Willen geboren (wiewohl das vollkommenste Gottesgeschöpf, und in sofern nicht wie eine von den übrigen Creaturen,) seyn, wollte er den Sohn vermittelst der μετοχὴ zum Gotte gemacht wissen, so ponirte der alexandrinische Episcop die Ewigkeit der, von dem Geschaffenseyn mit dialectischer Schärfe unterschiedenen, γέννησις des Sohnes aus des Vaters Wesen, ingleichen die Consubstantialität des Sohnes mit seinem Erzeuger. Als Alexander den Arius für seine dogmatischen Ueberzeugungen nicht hatte gewinnen können, excommunicirte er im J. 321 den Presbyter. Unter den zahlreichen Befreundeten, welche dieser im Oriente besaß, bemühte sich der nicomedische Eusebius durch das Medium eines an Alexander gerichteten Schreibens, selbigen dahin zu bringen, daß er die Excommunication in eine Reception des Arius's in die allgemeine Kirche verwandelte. Gelang das dem Eusebius nicht, so liegt der Grund nicht eben darin, daß, wie es bei Henke a. a. O. Thl. I., pg. 215. heißt, Alexander sich „auf die Würde seines Amtes und auf den Beistand aller Beförderer der Hierarchie verlassen durfte," sondern vielmehr darin, daß Alexander die Lehre des Arius's als Negation eines Fundamentaldogmas der Religion des Geistes betrachtete, und die Heftigkeit des Arius's wohl kannte, welcher die placita seiner Antagonisten in die Categorie von Impietäten, welche zu vernehmen er nicht vermöge, versetzte. Je mehr der Gegenstand der Controvers zu den Ohren des Volkes drang, und dieses zum Richter derjenigen Personen, welche in den Kirchen Aegyptens und des Orients in jeder Stadt und jedem Flecken über die göttlichen Dinge mit einander stritten, sich aufwarf (s. Theodoret hist. eccl. lib. I., cp. 5.), je größere Gefahr dem Frieden des Staates durch diese Umstände drohte, desto lebendiger ward im Constantinus die Ueberzeugung, es sei seine Pflicht, den Zank durch Versöhnung der Streitenden mit einander zu tilgen. Einen treugläubigen und trefflichen Mann ließ er 324 eine Epistel an Alexander und Arius nach Alexandrien überbringen. In selbiger (s. Eus. vit. Constant. lib. II., cp. 69.) findet er es nicht angemessen, daß man über die in Rede stehenden Dinge Fragen ausgesprochen, und daß der Gefragte geantwortet habe. Denn dergleichen Untersuchungen, welche kein Ge-

Digitized by Google

setz der Nothwendigkeit vorschreibe, sondern welche eine durch nutzlose Muße erzeugte Neckerei (ἐρεσχελία) herbeiführe, müsse man, sollten sie auch ob der Uebung der menschlichen Natur vorgenommen werden, in der Vernunft gleichsam verschlossen halten, und nicht mit einer gewissen Fertigkeit in öffentliche Gesellschafften bringen. Wie viele Personen gebe es, welche das Wesentliche so großer und schwieriger Dinge genau erkennen, oder nach Gebühr deuten könnten? Mit dieser letzten Aeußerung des Monarchen stimmt es eben nicht, daß er cp. 71 zum Alexander und Arius's sagt, sie hätten über geringe und sehr kleine Dinge gern gestritten. Welchen Eindruck mußte es ferner auf die Streitenden machen, wenn der Monarch daraus, weil sie „περὶ τοῦ κορυφαίου τῶν ἐν τῷ νόμῳ παραγγελμάτων" und über die „θρησκεία" Gottes Eine und dieselbige Meinung hegten, den Satz: sie könnten zur kirchlichen Gemeinschaft zurückkehren, im cp. 70 herleitet, wenn er nur darauf, daß in Betreff der göttlichen Providenz Ein Glaube und Eine Ansicht unter Alexander und Arius herrschen müsse, im cp. 71 dringt? Hat man derlei Vorstellungen in moderner Zeit „vernünftig" genannt, so waren sie mindestens nicht vernünftig-christlich; über die Lehre von einer göttlichen προνοία geht die Doctrin Jesu und der von dem Geiste Jesu beseelten Apostel um so mehr, als auch im Paganism Spuren einer Providenz sich herausstellen, hinaus. Das Christenthum verkündet das objective Seyn und die Incarnation des göttlichen Logos (des die in sich verschlossene Gottheit am vollkommensten manifestirenden, göttlichen Principes,) zum Heile der Menschenwelt. Sollten die Kämpfenden mit einander ausgesöhnt werden: so bedurfte es eines solchen Eingehens in die speculative Theologie, bei welchem der biblische Standpunct unveränderlich fest gehalten und durchgeführt ward. Da Constantinus diesen wissenschaftlichen Weg nicht einschlug: so trug seine, obschon wohlgemeinte, Paränese: „ἐπανέλθετε πρὸς τὴν ἀλλήλων φιλίαν τε καὶ χάριν." (cp. 71), nicht die gewünschte Frucht. Schöne (a. a. O. Thl. III., S. 334) meint, „ohne Zweifel sei dem Kaiser das Auskunftsmittel" (d. i. eine noch größere Versammlung von Bischöfen, als auf der früheren Synode zu Arles gewesen war, zu veranstalten,) „durch seinen Liebling Hosius vorgeschlagen worden;" doch die Richtigkeit dieser Meinung erscheint uns sehr problematisch.

Digitized by Google

Wie ecclesiastische Mißhelligkeiten, die diese oder jene politische Eparchie zum Territorio hatten, von Provincialconcilien gewöhnlich in Frieden aufgelöset wurden, war dem Monarchen nicht unbekannt. Nun hatte die arianische Controvers eine Pluralität von Eparchieen in Anspruch genommen, wiefern sie über Aegypten hinaus nach Cappadocien, Syrien, Kleinasien gedrungen war. Daher konnte der Monarch von selber auf die Idee kommen, eine σύνοδος οἰκουμενική [1]) von Kirchenhirten des (den übermüthigen Titel ἡ οἰκουμένη damals führenden,) Römerstaates zu formiren, um in der Kirche die Einheit wieder herbeizuführen. Theodoret referirt h. e. lib. I., cp. 6. ganz einfach vom Constantinus: „τὴν πολυθρύλλητον ἐκείνην εἰς τὴν Νικαέων συνήγειρε σύνοδον," ohne eines dem Constantin zur Seite stehenden Rathgebers Erwähnung zu thun. — Zwar declarirt der römische Episcop Pelagius im 8. Br. den morgenländischen Episcopen, die „generalis synodos convocandi auctoritas" sei dem apostolischen Sitze übergeben. Inzwischen sind sämmtliche 5 Generalconcilien, die dem J. 587, worin Pelagius jene Declaration ausstellte, voraufgegangen sind, kaiserlicher Seits concentrirt worden, selbst das nach dieser Zeit ins J. 680 fallende sechste durch Constantinus Pogonatus in Constantinopel. Ferner sagt Planck a. a. O., Thl. I., S. 680.: „Weil es nach dem bis in das 4. Jahrhundert bestandenen Kirchenrechte keine kirchliche Auctorität gab, welche die Bischöfe aus dem ganzen Reiche zusammenberufen konnte, so fand man es höchst natürlich, daß das Oberhaupt des Staats, die Konvokationsschreiben unter seiner eignen Auctorität ergehen ließ." Indeß dürfte sich unseres Dafürhalten ein anderer, mehr innerlicher, oder tieferer Grund, weshalb die Kaiser diese Concilien convocirten, auffinden lassen. Bemerkt Eu-

[1]) Meint Schöne a. a. O., die nicänische Synode sei „keine ökumenische" gewesen, weil blos die Bischöfe der einen Hälfte des Reiches (die morgenländischen) zugegen gewesen seien, so ist dieses „blos" falsch. Theodoret bemerkt a. a. O. cp. 6. vom ἀρχιερεὺς Rom's, zwar sei er ob seines hohen Alters zurückgeblieben; doch habe er zwei Presbyteren (nach dem Zusammenhange: zu der Versammlung,) abgesendet, sie mit dem „συνθέσθαι τοῖς πραττομένοις" beauftragend Außerdem räumt Schöne selbst ein, der spanische Bischof Hosius habe der Versammlung beigewohnt. Daß Constantin einzig die Morgenländer convocirt habe, dafür vermissen wir bis jetzt den Beweis.

Digitized by Google

sebius, s. de vit. Constant. lib. II., cp. 44, vom Constantinus Magn.: „οἷά τις κοινὸς ἐπίσκοπος ἐκ θεοῦ καθεσταμένος, συνόδους τῶν τοῦ θεοῦ λειτουργῶν συνεκρότει:“ so möchten wir annehmen, daß die Monarchen die Generalsynoden darum mittelst der sacra imperatoria zusammenberiefen [1]), weil sie von Gott zu Universalbischöfen der Kirche eingesetzt zu seyn glaubten. Wollte nicht Constantin, s. lib. IV., cp. 24, seiner eignen Aeußerung nach ἐπίσκοπος τῶν ἐκτὸς (sc. τῆς ἐκκλησίας) seyn, und die Aufsicht über τὰ ἔσω den Episcopen überlassen? Ja indem die christlichen Kaiser nicht immer subtile Dialectiker waren, sich aber des Einflusses erinnerten, den die dem Ethnicism ergebenen Imperatoren auf das Religionswesen des Ethnicism ausgeübt hatten, und im Besitze politischer Gewaltfülle sich fühlten, so konnten sie leicht versucht werden, die äußeren Angelegenheiten der Kirche mit den inneren zu confundiren, und in die letzteren wirklich einzugreifen.

Wir sehn, wie z. B. auf der ersten nicänischen Synode der Kaiser persönlich erscheint, auf anderen wenigstens Bevollmächtigte der Monarchen sich zeigen. Zwar hatte vermöge des kaiserlichen Willens ein Bischof [2]) oder Patriarch unmittelbar, oder (wie zu Chalcedon der römische Pontifex durch seine Deputirten präsidirte,) mittelbar das προεδρεύειν auf der Versammlung. Doch dieser clericalische Präses scheint nicht im Stande gewesen zu seyn, allein die in den übrigen Conciliaren aufwallenden Leidenschaften zu zügeln, das Uebergehn der besonnenen Discussionen in wildes Geschrei und Getöse zu verhindern, dem Vermischen des in Rede stehenden Gegenstandes mit heterogenen Elementen vorzubeugen. Darum mußten der Monarch oder seine weltlichen Bevollmächtigten auf den allgemeinen Synoden dahin arbeiten daß die Deliberationen und der Ideenaustausch der geistlichen Conci-

[1]) Dem Rufe entsprach das Kommen auf Staatskosten. In Beziehung auf Constantin lesen wir bei Theodoret lib. I., cp. 6: „δημοσίοις ὄνοις κ. ἡμιόνοις κ. ὀχεῦσι κ. ἵπποις χρήσασθαι τοὺς ἐπισκόπους“ (auch diejenigen, die mit den Episcopen ankamen,) „παρεγγυήσας“.

[2]) Eine Disputation, worin gezeigt wird: „Hosium concilio nicaeno praesedisse,“ trat, von Aug. Wilh. Erneſti verfaßt, Leipz. 1759 an das Licht.

Digitized by Google

liaren nach Form und Wesen in dem gebührenden Gleise blieben, und zu einem, für die Glieder der allgemeinen Kirche wahrhaft ersprießlichen, „ὅρος“ gelangten. Schämen mußten sich die geistlichen Glieder der Concilien, wenn ihnen, die den Erlöser, den ächten Friedensfürsten, im lebendigem und continuirlichem Bewußtsein hätten haben sollen, der Inhalt der vor ihnen liegenden Evangelien, z. B. auf der chalcedonischen Versammlung, von den weltlichen Bevollmächtigten erst zum Bewußtsein gebracht ward. Indessen ist es sehr die Frage, ob nicht auch diese Commissarien der kaiserlichen Regierung zuweilen mit Willkühr den Acten der Concilien sich eingemischt, und selbige gestaltet haben; rücksichtlich der zu Ephesus zu haltenden allgemeinen Synode v. J. 431. halten Valentinian III. und Theodosius II., indem sie auf ihren Abgeordneten und Bevollmächtigten Candidian Bezug nehmen, es für Unrecht, wenn Jemand, der zu dem Cataloge der Bischöfe nicht gehöre, sich das „τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς σκέμμασιν ἐπιμίγνυσθαι“ erlaube.—Observirt Rheinwald a. a. O. pg. 98. in Absicht der durch die γοταρίοι aufgezeichneten Verhandlungen der Synoden, daß sie „von den Mitgliedern der Synoden unterschrieben wurden,“ so ist das zwar gewöhnlich geschehen, aber nicht immer. Obwohl anwesend, verstanden manche Gemeindevorsteher das Schreiben nicht, so der phönicische Bischof Cajumas auf der chalcedonischen Kirchenversammlung. Er ließ den Dionys, Inhaber eines Chorepiscopates, die Hypographe für sich machen. Die Unterzeichnung der Beschlüsse hatte allerdings für die unterzeichnenden Conciliaren, jedoch nicht für die übrigen Cleriker des Gesammtreiches, ein obligatorisches Moment. Wiewohl Constantinus z. B. rücksichtlich der nicänischen Glaubensbestimmungen äußert: „ὃ τοῖς τριακοσίοις ἥρεσεν ἐπισκόποις, οὐδέν ἐστιν ἕτερον, ἢ τοῦ Θεοῦ γνώμη, μάλιστά γε ὅπου τὸ ἅγιον πνεῦμα τοιούτων κ. τηλικούτων ἀνδρῶν ταῖς διανοίαις ἐγκείμενον, τὴν θείαν βούλησιν ἐξεφώτισεν,“ (s. den Br. an die alexandr. Gemeinde beim Socrat. lib. I., cp. 9.,) obschon ferner darauf, daß die Genossen der Synode von Gott erleuchtet gewesen sind, bei demselben Kirchenhistoriker die Thesis basirt wird, sie hätten von der Wahrheit durchaus nicht abweichen können, so müssen doch die Glieder der allgemeinen Concilien geglaubt haben, es gebreche ihnen an Macht, Andere zum Glauben an ihre Symbole, zur Beobachtung ihrer Canonen, zu zwingen;

Digitized by Google

denn sie suchten noch anderswo die Confirmation ihrer Decrete nach. Zwar ist nun nach des 5. Jahrhunderts Mitte Leo Magn. um Approbatation der ihm übermachten chalcedonischen Verhandlungen angesprochen worden; indeß erst die weltlichen Regenten ertheilten, wie sie die Autoren, Protectoren, (die mittelbaren oder unmittelbaren) Dirigenten der Universalsynoden gewesen waren, so den Verhandlungen derselben auf Verlangen der Synodalen die Sanction. So stellten die Genossen des 2., zu Constantinopel convocirten, allgemeinen Conciles die Verhandlungen dem „höchst frommen Kaiser Theodosius" zu, eine Epistel beifügend, welche folgende Bitte an die „εὐσέβεια" desselben enthielt: „ἐπικυρωθῆναι τῆς συνόδου τὴν ψῆφον [1])." Mit dieser Sanction des Regenten stand die Vollstreckung der Decrete in genauem Connexe. Nicht immer fügten sich die Köpfe der Geistlichen in dieselben. Sogar zwei, auf der nicänischen Synode präsente Bischöfe, Secundus von Ptolemais, Theognis von Marmarica, konnten, indem sie dem Arius zugethan waren, nicht dazu gebracht werden, das nicänische Glaubensbekenntniß [2]) mit ihres Namens Unterschrift zu versehen. Das Staatsoberhaupt suchte diejenigen,

---

[1]) Ihrer Erklärung in der Epistel zufolge hatten die Synodalen, außer der Erneuerung der Eintracht, die Pistis der nicänischen Väter bestätigt, emporgeschossene Häresien anathematisirt, und für die gute Ordnung der Kirche Canonen festgesetzt.

[2]) Schöne's Ansicht zufolge (s. a. a. O. Thl. III., S. 351.,) bedienten sich die Cleriker auf der nicänischen Synode bei ihrer Entscheidung über den in Rede stehenden Lehrsatz „einzelner Ausdrücke, welche weder in dem Evangelio, noch — in der heiligen Schrift vorkommen, folglich dem Christenthume fremd waren." Indeß sind dogmatische Formeln darum, weil sie in der Bibel nicht vorkommen, dem Christenthume noch nicht fremd; denn die, das Substrat der Formeln bildende, Idee kann in der Bibel ausgesprochen seyn. So liegt die Idee der auf den Sohn Gottes bezüglichen nicänischen Formel ὁμοούσιον in dem von Christo Philpp. II., 6. gebrauchten εἶναι ἴσα Θεῷ involvirt. So ist der Begriff der ewigen γέννησις des Sohnes wesentlich in der, Coloss. I., 15. von dem Sohne vorkommenden, Partikel πρωτότοκος πάσης κτίσεως aufgehoben. Meint Schöne, die nicänischen Cleriker hätten durch ihr Verfahren „das heilige Gebiet des Glaubens beschränkt," so ist dieß, dafern die um das Glaubensgebiet gezogene Schranke nur die rechte, dem Glaubensbegriffe adäquate ist, nicht zu verwerfen. Die heilige Schrift bedient sich, als nicht dazu bestimmt, ein wissenschaftlich

Digitized by Google

welche sich den, das Dogmatische und Anderes betreffenden, Beschlüssen der Generalsynoden gutwillig nicht subordinirten, dadurch, daß es ihnen allerlei Uebel von fern zeigte, zu dieser Subordination zu bewegen. Ließen sich diese Individuen gleichwohl nicht dazu bewegen: so wurden sie, wie Secundus und Theognis, mit Excommunication, Verweisung in das Elend u. a. Trübsalen wirklich von den Kaisern heimgesucht. Unterdeß wurden die Canonen den ecclesiastischen Archiven anvertraut; wo aber nicht immer für die Integrität und die angemessene Serie der Canonen gehörig gesorgt war [1]).

Erkennen wir jetzt die Gestaltung des Synodalinstitutes (auf dessen Entwickelung im Römerreiche wir bisher reflectirt haben,) in jenen Staaten, die, namentlich in Frankreich und Spanien, von deutschen Nationen auf Ruinen des occidentalischen Römerreiches errichtet sind! Wiewohl in Frankreich die catholischen Franken, in Spanien die dem Arianism ergebenen Gothen herrschten, — Regenten beider Nationen trafen darin zusammen, daß sie Episcopen der allgemeinen Kirche die Concession gaben, sich, wenn auch nicht zu ökumenischen, doch zu provincialen Concilien

---

dogmatisches System zu seyn, populärer Redeweisen; dem dogmatischen Theologen liegt es ob, die Glaubensideen der Bibel mit den engeren Schranken der Verstandesformen zu umgeben, in die passenden wissenschaftlichen Ausdrücke einzukleiden. Sind diese Ausdrücke dem Wesen des Göttlichen entsprechend: so hemmen sie den „hohen und freien Aufschwung des Geistes zu dem Göttlichen" so wenig, daß sie diesen Aufschwung, falls er in seiner Freiheit wahrhaft gesetzmäßig ist, erleichtern. Durch wen aber wurden denn die K. V. genöthigt, Dinge, die sie gern in der unmittelbaren Religiosität ihres Innern festgehalten hätten, auf eine menschliche, dem Mißverständnisse zugängliche, Weise auszusprechen? Hören wir die Antwort aus dem Munde des Hilarius's: „Compellimur haereticorum et blasphemantium vitiis illicita agere, ardua scandere, ineffabilia eloqui, inconcessa praesumere. Et quum sola fide expleri, quae praecepta sunt, oporteret, adorare scilicet Patrem et venerari cum eo Filium, sancto Spiritu abundare, cogimur sermonis nostri humilitatem ad ea, quae inenarrabilia sunt, extendere," s. de trinitat. II., 1.

[1]) Edmund Richer, der Sorbonne Dr., schrieb eine, dem Papste eben nicht günstige, in 4 Bücher eingetheilte, historia conciliorum generalium, Cölln 1680 ed..

Digitized by Google

zu constituiren: eine Concession, die begreiflicher Weise nicht bei den orthodoxen Regenten, wohl aber bei den häretischen ein erfreulicher Beweis von Toleranz ist. Erklärt 650 Sigebert, der Frankenkönig, dem Episcopen von Cahors, Desiderius, brieflich [1]): „sine nostra scientia synodale concilium in regno nostro non agatur", so lautet diese Thesis, wenn wir das Negative derselben in die Positivität umsetzen, „cum nostra scientia synodale concilium in regno nostro agatur!" Und der gothische Theudes bewilligt a. 531 den rechtgläubigen Gemeindevorstehern das Zusammenkommen in Toledo [2]). Wenn darin, daß die Episcopen

---

[1]) Vrgl. Baluzens Capitular. t. I., fol. 143.

[2]) Darüber, wie ein Concilium gehalten werden sollte, erhalten wir aus dem c. 4. der 4. toledon. Synode schätzenswerthe Aufschlüsse. Als Localität wird eine Kirche genannt, in welche sämmtliche Bischöfe, gewisse Presbyteren („quos caussa probaverit introire",) und die des Beifalls werthen Diaconen („quos ordo poposcerit interesse,") eintreten sollen. Aus den Sitzen, welche die Bischöfe einnehmen, wird eine „corona" gebildet, den Presbyteren gebührt das Sitzen hinter den Bischöfen, den Diaconen das Stehn im Angesichte der Bischöfe. Nachdem die Laien, die dem Concile beizuwohnen verdienen, und die Notarien eingetreten, mögen (wie es l. c. heißt,) die Thüren abgeschlossen werden! Indem die Priester in langdauerndem Schweigen da säßen und ihr Herz bei Gott hätten, habe der Archidiacon ein „Orate" zu sprechen. Sogleich sollten Alle auf die Erde stürzen, und längere Zeit, zwar schweigend, doch unter Weinen und Seufzern, beten. Dann müsse sich von den älteren Bischöfen einer erheben, und mit lauter Stimme ein Gebet zum Herrn ausströmen, nach dessen Beendigung Alle mit Amen zu antworten hätten. Einer abermaligen Aufforderung des Archidiaconen, sich zu erheben, sollten Alle sogleich Folge leisten, und, sowohl Episcopen, als auch Presbyteren, mit Furcht Gottes und Zucht sich setzen. Ein mit der Alba bekleideter Diacon habe den Canonen-Codex herbeizubringen, und die Hauptstücke (capitula), welche über die Abhaltung der Concilien sich verbreiteten, vorzutragen. Darauf solle der Metropolit das Concil unter andern also anreden: „Si qua-quempiam vestrum actio commovet" (nachher ist von einer „querela, quae contra canonem agit", die Rede,) „coram suis fratribus proponat"! Es dürfe, declarirt das Concilium ferner, nicht eher, als bis die proponirte „actio" beendet sei, zu einem anderen Gegenstande übergegangen werden. Glaube auch ein Cleriker oder ein Laie aus der Zahl derjenigen, die draußen ständen, in Betreff irgend einer Sache an das Concil appelliren zu müssen, — er müsse zunächst dem Archidiaco-

Digitized by Google

sich sonder königlicher Erlaubniß nicht zu Einem Ganzen an Einem Orte concentriren durften, eine Dependenz der Episcopen von den Beherrschern der neuen Staaten sich manifestirt, so überrascht es desto mehr, daß Theudes (vgl. Isidor's chronicon z. J. 531,) declarirt, die Episcopen könnnten, „quaecunque ad ecclesiasticam disciplinam pertinerent, dicere licenterque disponere.“ Inzwischen ward diese Licenz in ihren Wirkungen limitirt, wiefern es von den Regenten abhing, ob sie, was die Episcopen angeordnet hatten, von den christlichen Unterthanen der neuen Reiche beobachtet wissen wollten, oder nicht. Kein Wunder, daß die Episcopen diejenigen Monarchen, mit deren Consens, oder auf deren Willen, ja in deren Beisein vielleicht, sie die Versammlungen gehalten hatten, besonders ersuchten, eine öffentliche Auctorität, ohne welche die halbbarbarischen Unterthanen die Conciliarbeschlüsse schwerlich beobachtet haben würden, selbigen zu verleihen. Die Monarchen verursachten sogar, daß die Provincialkirchenversammlungen als solche allmählig sparsamer gehalten wurden, indem sie die Episcopen veranlaßten, auf den Reichsversammlungen, wo die weltlichen Proceres präsent waren, zu erscheinen, und dort, wo politische Gegenstände behandelt wurden, zugleich solche, die in Relation auf Glauben und Kirche standen, zu tractiren. Man wolle für dieses Phänomen nicht dieselbige Ursache in verschiedenen Ländern suchen! Denn fränkische Regenten mochten, zumal von ihren Reichsgroßen unterstützt, durch dieses Verhalten gegen die Bischöfe diese sich subordiniren, und auf Conception, selbst, wenn es Noth that, auf Umgestaltung der kirchlichen Decrete mehr influiren wollen; schwerlich hatten sich diese Regenten eine, im Geiste und Wesen des Evangelii fixirte, Theorie über die Verhältnisse politischer Reiche zu dem Reiche Christi gebil-

---

nen der Metropolitankirche seine Sache anzeigen, dieser dem Concile; dann möge dem Cleriker oder Laien die Erlaubniß, selbst einzutreten und zu proponiren, gegeben werden. Keiner von den Episcopen solle aus der gemeinschaftlichen Versammlung gehn, bevor die Zeit des allgemeinen Aufbruches gekommen sei. Sehr wahr wird bemerkt, man müsse glauben, daß Gott dann, „si, tumultu omni abjecto, sollicite atque tranquille ecclesiastica negotia terminentur,“ bei dem Concile der Priester zugegen sei.

Digitized by Google

det [1]). Hiſpaniſche Regenten, welche die arianiſche Kirchengemeinſchaft mit der catholiſchen Kirche ſeit Reccared's Uebertritt zu der letzteren a. 586 vertauſcht hatten, erſtrebten durch jenes Verhalten gegen den höheren Clerus ihres Landes, für ihr weltliches Regiment Stützpuncte. Dahin, daß auch den catholiſchen Fürſten Spaniens hinführo Obedienz geleiſtet werde, ſollte der Clerus wirken. Indem nun der Clerus Frankreichs und Spaniens das Staatsoberhaupt und deſſen Magnaten an Intelligenz gewöhnlich überflügelte, bewirkte er leicht, daß er, der auf den Nationalconventen auch in Anſehung des Politiſchen votirte, wiewohl von den Reichbaronen zugleich rückſichtlich des Eccleſiaſtiſchen votirt ward, — auf die Geſtaltung politiſcher Objecte und Verhältniſſe Einfluß gewann. Unter den Spaniern mußte das ganz beſonders der Fall ſeyn, weil Spaniens Regenten im Clerus ihren Protector verehrten, und weil, wie aus dem erſten Beſchluſſe der 17. toledon. Synode erhellt, das Mitvotiren der Reichsräthe (saecularium) über das Eccleſiaſtiſche ſeit dem Ende des 7. Säculi aufhören ſollte. J. J. 1775 erſchien z. Göttingen die Abhandlung des Juſt. Runde: vom Urſprunge der Reichsſtandſchaft der Biſchöfe und Aebte [2]).

Cap. LIII. Moment des Synodalinſtitutes.

Binterim hat auf die Kehrſeite des 1. Bds. ſeiner pragmatiſchen Geſch. der deutſch. National-, Provincial- und vorzüglichſten Diöceſanconcilien, die vom 4. Jahrhund. an bis auf das Concil zu Trient ſich erſtreckt, aus des Erasmus's ep. ad Conr. Pellican. v. J. 1526 die Worte geſetzt: „Ich ſage, — daß es für einen Chriſten ein Verbrechen ſey, ſich dem Anſehn der

---

[1]) Nur von Carl dem Gr., deſſen Lebensentwicklung über den Endpunct unſerer Diſciplin hinausliegt, wird in Baluz. Capitular. l. c., fol. 478 die Aeußerung mitgetheilt, man müſſe darüber discutiren, „in quantum se episcopus aut abbas rebus saecularibus debeat inserere, vel in quantum comes vel alter laicus in ecclesiastica negotia."

[2]) Chriſt. Wilh. Walch's Entwurf einer vollſtändigen Hiſtorie der Kirchenverſammlungen trat 1759 an's Licht.

Digitized by Google

Kirchenversammlungen und der seit so vielen Jahrhunderten bestehenden Ueberlieferung aller Kirchen und aller Nationen nicht anzuschließen." Binterim scheint diese Worte eo ipso zu billigen. Nun haben allerdings Provincial- und Diöcesanconcilien der Christenheit in practischer Hinsicht viel genützt, indem sie der Christen äußeres Leben, die Disciplin, die socialen und gottesdienstlichen Verhältnisse der Kirche u. s. w. von allerlei Gebrechen, welche sich eingeschlichen hatten, purificirt und reformirt, indem sie vornämlich Uneinigkeiten, die in der Kirche aufgekommen waren, durch das Hervorheben des Principes der Eintracht entgegengearbeitet haben. Den practischen Nutzen dieser Concilien erkannte auch Columban an, wiefern er, als Episcopen unter allen Zerwürfnissen der Zeit ein Concilium constituirt hatten, an diese Geistlichen schrieb: „utinam saepius hoc geretis! — quamvis rarius hoc debuit vobis inesse studium, quo negligentes quique timorem haberent, et studiosi ad majorem provocarentur profectum." Was die ökumenischen Synoden anbelangt, so haben sie die Wahrheit in mancher Beziehung gefördert, die theologische Wissenschaft fortentwickelt, die ecclesiastische Dogmatik nicht blos durch originelle Wortformen, sondern auch durch substantielle Dogmen bereichert. Zudem verbreiten die von den Universalsynoden festgesetzten Canonen über die Modificationen und Additamente, welche das ecclesiastische System in der Periode der Generalconcilien seit dem nicänischen erhalten hat, ein schätzenswerthes Licht [1]). Dessenungeachtet erachten wir es nicht für ein „Verbrechen," wenn der Christ dem Ansehn der Kirchenversammlungen, selbst der ökumenischen, sich nicht ohne Weiteres anschließt. Stehen Moralisches und Dogmatisches im engen Wechselverhältnisse zu einander: so ist schon das sehr unwürdige Verhalten

---

[1]) Wundemann's Behauptung, „daß man zur Zeit der ersten großen Synode noch gar nicht weit in den theologischen Kenntnissen vorwärts gekommen, daß die biblische Exegese ganz vernachläßiget — war," (s. Gesch. der christl. Glaubenslehre vom Zeitalt. des Athanas. bis auf Greg. den Gr. Thl. I., S. 15,) ist sehr übertrieben. Kannte denn Wundemann z. B. nicht die wissenschaftlich theologischen Leistungen eines Origenes's, wußte er nicht, daß Origenes, obgleich Allegorist, Vater der grammatisch-historischen Bibelinterpretation ist?

Digitized by Google

mancher Kirchenversammlungen für den ächten Christen ein Hinderniß dieses Sichanschließens. Laut seinem 10. Gedichte will der nazianz. Gregorius nicht auf diesen Kirchenversammlungen mit „Kranichen und Gänsen" sitzen. Warum Gregor die Episcopen also nenne, zeigt das Nächstfolgende Gregor's: „es werde mittelst des Gezänkes und Geschreies der Haß in Bewegung gebracht." In seinem 55. Br. äußert derselbe Kirchenvater, „er habe keine Kirchenversammlung einen guten Ausgang nehmen sehn, keine, die eher die Tilgung, als die Steigerung der obwaltenden Uebel, herbeigeführt hätte." Als Grund giebt der Nazianzener das Vorherrschen des Zankes und der Herrschbegier auf Kirchenversammlungen an. Zwar könnte man hier einwenden, was Münscher S. 30. des 3. Bds. des Handb. der christl. Dogmengesch. bemerkt, daß „Verdruß über den auf der Kirchenversammlung i. J. 381 erfahrnen Widerspruch an diesem schneidenden Urtheile" (Gregor's) „Antheil haben möge." Allein, sollte auch dies Urtheil hyperbolisch seyn, — selbst der Hyperbel liegt ein wahres Element zu Grunde. Und nach Gregor's Hinscheiden kennt die Kirchenhistorie die in's J. 449 fallende σύνοδος ληστρική von Ephesus, deren Charakter ein generaler ist. Die Version liefert Leo Magn. im 95. Br. (Edit. Baller.): „ephesinum non judicium, sed latrocinium." Auf Concilien, deren Glieder ein wilder, wüster, wüthender Geist beseelt, wohnt und herrscht der ruhige und sanfte, wenngleich in sich lebendige, Geist Christi nicht, und Concilien, auf welchen Christi Geist nicht das Regiment führt, können schwerlich beifallswerthe Canonen produciren, schwerlich ein Ansehen genießen, welchem der wahre Christ sich anschließen müßte. — Doch vernehmen wir, was das intellectuelle Moment der Concilien anbelangt, die Stimme eines gefeierten Kirchenvaters! Augustin declarirt, „ipsa — plenaria" (d. h. Concilien, „quae fiunt ex universo orbe christiano,") „saepe priora posterioribus emendari, quum aliquo experimento rerum aperitur, quod clausum erat, et cognoscitur, quod latebat, sine ullo typho sacrilegae superbiae, sine ulla inflata cervice arrogantiae, sine ulla contentione lividae invidiae" caet.. Wurden demnach frühere Generalsynoden durch spätere verbessert: so haben die früheren geirrt, und da wir keine Bürgschaft dafür besitzen, daß nicht auch die späteren in mancher Rück-

Digitized by Google

sicht geirrt haben, die heiligen Schriftsteller hingegen in der Sphäre des Dogmatischen und Ethischen unfehlbar sind: so können wir uns dem Ansehen der Concilien, auch der allgemeinen, nur insoweit anschließen, als ihre Canonen durch Aussprüche der canonischen Bibelschriftsteller für wahr erklärt werden. Der Umstand, daß die Concilien zwar Organe des heiligen Gottesgeistes, aber, was ihre Intelligenz betrifft, nicht so reine Organe, wie die biblischen Autoren gewesen sind, bewirkt, daß die Concilien lediglich eine relative, nicht eine absolute, Gesetzeskraft für den evangelischen Christen besitzen.

Cap. LIV. Das Mönchsinstitut nach Genesis und Fortbildung.

Obzwar Rheinwald dies Institut (ebenso, wie das der Nonnen,) a. a. O. so gut, wie übergeht, so glauben wir es doch in das Gebiet der christlich-kirchlichen Alterthumswissenschaft aufnehmen zu müssen, weil es eine von den Einrichtungen ist, worin das christliche Leben vieler Genossen der früheren Kirche, wenn auch nicht immer in völliger Reinheit von sittlichen und religiösen Flecken, sich manifestirte. Das Mönchswesen in der Archäologie nicht beschreiben, heißt die Wissenschaft unvollständig behandeln. Wenn wir nun aber das Mönchsinstitut unmittelbar hinter den socialen Verhältnissen des clericalischen Standes darstellen; so kann dagegen die Instanz gemacht werden, Mönche und Cleriker seien in der alten Kirche von einander sehr verschieden gewesen. Allerdings kennen wir sehr wohl den 4. Can. des chalcedon. Concils: „τοὺς καθ' ἑκάστην πόλιν καὶ χώραν μονάζοντας — μήτε ἐκκλησιαστικοῖς, μήτε βιωτικοῖς, παρενοχλεῖν πράγμασιν, ἢ ἐπικοινωνεῖν, καταλιμπάνοντας τὰ ἴδια μοναστήρια[1]),“ kennen die Erklärung des Hieronymus's: „Alia monachorum est caussa, alia clericorum; clerici pascunt oves, ego“ (Hieronym. stellt sich als Mönch dar,) „pascor,“ s. den 1. Br. ad Heliodor.. Allein es entgeht uns auch nicht, wie nahe die Beziehungen sind,

[1]) *Μοναστήρια* sind die Aufenthaltsstätten der *μονάζοντες*, der vereinzelt Lebenden.

Digitized by Google

worin Geistliche und Mönche bereits im 4. Säculo zu einander getreten. Wir wollen nicht urgiren, was vom vercellensischen Eusebius im 82. Br. des Ambrosius's ad vercellens. eccles. referirt wird: es habe nämlich im Occidente zuerst Euseb., obwohl in einer Stadt befindlich, Institute der „monachi" gehabt, zugleich durch Mäßigkeit des Fastens die Gemeinde regiert; denn Euseb's „instituta monachorum" enthielten lediglich einzelne Elemente des Mönchswesens, als Abstinenz von gewissen Speisen und dergl.; schwerlich waren sie das totale Mönchswesen selbst. Dagegen heben wir hervor, daß laut einem Gesetze, welches Arcadius i. J. 398 erließ, die Episcopen in dem Falle, wenn sie glaubten, es fehle ihnen an Clerikern, selbige aus der Zahl der Mönche ordiniren durften, s. cod. theods. lib. XVI., tit. 2, l. 82[1]). Bewegten sich die aus Mönchen in Cleriker verwandelten Individuen außerhalb der Monasterien; so treffen wir doch auch innerhalb mancher Mönchscongregationen Männer an, die mit dem clericalischen Character versehen waren. Dem Eutyches, dessen Doctrin zufolge Christus seinem physischen Organismus nach nicht mit uns consubstantial gewesen ist, sondern einen, aus dem Himmel stammenden Organismus gehabt hat, giebt Liberatus das Prädicat „presbyter et archimandrita, praesidens Constantinopoli celeberrimo monasterio[2]), "s. cp. XI. breviar.. Von dem durch sein Wissen, einem großen Gestirne gleich, hervorleuchtenden Paphnutius heißt es in Cassian's collat. III.,

---

[1]) Natürlich wurden blos die Mönche, welche des Clericates würdig waren („quos," wie Siricius im 1. Br. ad Himer. cp. 13 sich ausdrückt, „morum gravitas, et vitae, ac fidei institutio sancta commendabat"), zum Clericate dem Gesetze nach! befördert. Außerdem sollten Mönche nicht sogleich zu Episcopen creirt werden; vielmehr wird von ihnen, den Dreißigjährigen, bemerkt: „in minoribus per gradus singulos, crescente tempore, promoveantur ordinibus, et sic ad diaconatus vel presbyterii insignia maturae aetatis consecratione perveniant!"

[2]) Archimandrites ist Präfect der μάνδρα, des eingeschlossenen Raumes, Stalles. Dies war Bezeichnung eines Klosters, sofern die es bewohnenden Mönche von andern Personen secernirt waren. Indeß ist das nicht die einzige Bedeutung des Wortes archimandr..

Digitized by Google

c. 1: „presbyter congregationis nostrae, l. e. illius, quae in eremo Scythiae morabatur, fuit.“ Die Zelle, welche dieser Presbyter in seiner Jugend zu bewohnen angefangen hatte, war von der Kirche nicht allzuweit entfernt. Bei diesem Verhältnisse des Clericates zum Mönchswesen ist es nicht befremdend, wenn die Entwickelung des letzteren der Darstellung des ersteren von uns angereihet wird.

Binterim will Denkw. Bd. III., S. 415 gesehen haben, „daß vor und zu den Zeiten dieser Heiligen“ (des Antonius's und Paulus's) „in anderen Ländern“ (als Aegypten,) „Klöster und Mönche waren.“ Diese Ansicht stützt sich auf höchst schwache Argumente. Wenn z. B. Binterim in Absicht Brittanniens S. 409 äußert: „Thom. Radburn erzähle in seinem Chronicum,“ (der König) „Lucius habe zu Wincheſter eine Kirche und ein Kloster, worin er mehre Mönche gesetzt habe, erbaut,“ so muß man an der Richtigkeit dieser Erzählung schon deshalb zweifeln, weil Radburn (wie Binterim selbst a. a. O. sagt,) „diese brittannischen Mönche von dem h. Evangelisten Marcus“ ableitet, obgleich dieser Zusammenhang der brittannischen Mönche mit dem zweiten Evangelisten sich durch kein probehaltiges historisches Document erweisen läßt [1]). Man erinnere sich nun an den Reichthum von Ge-

---

[1]) Binterim macht freilich darauf aufmerksam, daß nach Radburn die brittannischen Mönche die „Regel des Marcus befolgt“ hätten, welche Cassian uns beschreibe. Diese angeblich marcische Regel lautet: „Quum in primordiis fidei pauci quidem, sed probatissimi, monachorum nomine censerentur, sicut a — Marco (qui primus alexandrinae urbi pontifex praefuit,) normam susceperè vivendi, non solum illa magnifica retinebant, quae primitus ecclesiam vel credentium turbas in actibus apostolor. legimus celebrasse“ (es folgt eine latein. Version der Stellen IV., 32, V. 34 zur Hälfte, V. 35), „verum etiam his multo sublimiora cumulaverant. — Secedentes in secretiora suburbium loca agebant vitam tanto abstinentiae rigore districtam, ut — his, qui erant religionis externae, stupori esset tam ardua conversationis eorum professio. Eo — fervore Scripturarum divinarum lectionibus orationique ac operi manuum diebus ac noctibus incubabant, ut nec escarum, quibus appetitus vel memoria corporis interpellaret inediam, nisi alio tertiove die cibum — ac potum non tam desideratum, quam necessarium sumerent. Et ne hanc quidem ante solis occasum, ut tempus lucis cum spiritualium me-

Digitized by Google

gen, womit die altbrittische Kirchenhistorie ausgestattet ist, wie man z. B. angelsächsischer Seits sich bemüht hat, für die kirchlichen Institute des Landes die ersten Anknüpfungspunete in Rom zu finden, — und es wird nicht auffallend erscheinen, daß wir in Radburn's Relationen gleichfalls Sagen wahrnehmen. — Ferner erklärt es Binterim (um noch einen Augenblick beim Marcus zu verweilen,) S. 408 für „leicht denkbar," daß „einige aus den Therapeuten," die Binterim als jüdische Mönche ansieht, „auf die Predigt des Marcus sich zur Religion Jesu bekannt und die einsame Lebensart" (welche sie als Therapeuten geführt hatten,) — „durch das Evangelium veredelt haben." Allein was denkbar ist, ist darum noch nicht wirklich. Vorstellungen von Gegenständen erhärten nicht die Realität der Gegenstände. So zeigt sich z. B. die Schwäche des ontologischen Argumentes für das objective Daseyn Eines absoluten Geistes darin, daß dies Argument von der, dem Menschengeiste eingeprägten, Idee des absoluten Geistes auf das objective Seyn desselben schließt. — Endlich meint Binterim S. 409: „erwäget man die Beschreibungen, die — die ältesten Kirchenscribenten von den Asketen" (des 2. Jahrhund.) „und Mönchen geben, so möchte man einen gar geringen Unterschied unter beiden finden, vielmehr ergiebt sich, daß beide Benennungen sehr oft in gleicher Bedeutung genommen werden." Unseres Erachtens ist der Unterschied zwischen den Asketen der ältesten und den Mönchen der späteren Zeit sehr be-

---

ditationum studiis, curam — corporis cum socte sociarent" cael., s. de instit. coenob. II., 3 des Cassian. Stammte diese Lebensregel wirklich vom Marcus her: so wäre sie allerdings ein Document, daß das Mönchsthum bereits vor Paulus und Antonius existirt habe. Allein gegen diese Abstammung spricht der Umstand, daß sie, wie aus der Lebensweise ihrer angeblichen Bekenner erhellt, das Sichzurückeziehen an Geheimorte, ein strenges und übertriebenes Fasten und Anderes zur Vorschrift macht, was dem apostolischen Zeitalter, dem Marcus zugehört, nicht eignet. Die Regel ist diesem Apostelschüler untergeschoben, um ihr in der Kirche ein desto größeres Ansehn zu verschaffen. Indeß ist auch der Fall möglich, daß Cassian die Therapeuten der Juden mit christlichen Mönchen confundirt, die Lebensnorm jener für eine eines Apostelschülers würdige angesehn, und daher vom Marcus, der in Alexandrien gewirkt, irrthümlich abgeleitet hat.

Digitized by Google

deutend. Wir premiren nicht weiter, was Binterim selbst anführt: „Die Asketen sollen in den Städten für sich einsam gelebt haben, die Mönche in den Wäldern und Einöden," obgleich dieses ganz wahr ist. Wir legen auch darauf nicht einen besondern Accent, daß Asketen, um den Blick der Heiden auf ihre Persönlichkeit und auf die φιλοσοφία τῶν βαρβάρων, die ein Theil der Asketen vortrug, zu lenken, das pallium trugen, während die gewöhnliche Kleidung der Mönche — von Ausnahmen abstrahiren wir, — mit diesem τριβώνιον nichts zu thun hatte. Wir fassen hauptsächlich das Freie des Asketenstandes und das Unfreie des Mönchsstandes in's Auge. Uebte der Asket dermaßen, wie sein individuelles religiös-sittliches Bedürfniß es postulirte, in Bezug auf gewisse Speisen und Getränke Continenz, auch geistliche Gymnastik, wie das Gebet und die Pönitenz, so mußte der Mönch in diesen Beziehungen einer von der Hand seines Obern vorgeschriebenen, objectiven Norm Folge leisten. Die aus persönlicher Selbstbestimmung hervorgehende Askese ward, in Verbindung mit dem einsam beschaulichen Leben, auf Momente sogar von Männern des A. und N. B. geübt, indem sie, als Propädeutik für das göttliche Handeln in der Welt, dem Geiste der wahren Religion conform ist; aber Mönche sucht man unter den biblischen Heroen, die ein Salz der Erde waren, vergebens. Wer, wie es nach dem Hieronym., s. die vit. S. Pauli, geschehen ist, die Sitte, den eremus monachorum zu bewohnen, vom Elias oder Johannes dem Täufer ableitet, kennt weder den mächtig in's Leben der Menschen eingreifenden Propheten Elias, noch den, den Pharisäern und Sadducäern Buße predigenden, Johannes, s. Mtth. III., 7, 8. [1]). Außerdem ist gegen Binterim zu moniren, daß, wenngleich Kirchenscribenten, welche nach dem 3. Säculo gelebt haben, die Benennungen Asket und Mönch als begrifflich identisch genommen haben mögen, die Scribenten, deren Blüthe vor das 3. Säculum oder in dasselbe fällt, den Namen Asket

---

[1]) Dagegen schien dem Hieronym. l. c. Elias „plus — fuisse, — quam monachus, et Joannes ante prophetare coepisse, quam natus est." Schade, daß Hieronym. zu den letzten und dunkeln Worten keinen Commentar geliefert hat. Sollte er etwa auf Mtth. XVII., 11—13, oder auf Luc. I., 41 ff. hindeuten?

Digitized by Google

von dem, in der Gemeinschaft mit anderen Christusbekennern lebenden, continens gebrauchen, wodurch er von der Benennung ἐρεμίτης, μοναχὸς (von μόνος, solitarius, solus,) sattsam unterschieden wird.

Inzwischen liegt Binterim's irrthümlicher Ansicht das wahre Moment zu Grunde, daß das Asketenleben alter Nichtchristen und Christen eine Vorstufe des Mönchslebens gewesen ist. Und liebte man gleich unter den nichtchristlichen Morgenländern im Allgemeinen, als unter den Indiern, die Askese, so macht doch der Umstand, daß die Therapeuten in der alexandrinischen Region ein asketisches Eremitenleben führten, die Thatsache desto erklärlicher, daß gerade in dem großen, geheimnißvollen Lande, wo Alexandrien lag, Aegypten, das Mönchsinstitut im 3. Säculo sich entwickelte. Obschon laut dem Hieronym. l. c. die Einen sagten: „Antonium hujus propositi caput fuisse," des Antonius's Schüler Amathas und Macarius hingegen affirmirten, „Paulum quendam thebaeum principem istius rei fuisse," — darin, daß Aegyptens Wüstenei der Ursitz des Mönchswesens gewesen ist, sind die Dissenters mit einander einverstanden. Auch der in Betreff der Personen, welche das Institut gestiftet, obwaltende Dissensus läßt sich in einen Consensus verwandeln, dafern wir ponіren, der thebäische Paulus sei im 3. Säculo, als Decius die Kirche des Herrn bedrängte, vor allen Anderen zuerst, um sich zu retten, ein ἀναχωρητὴς geworden, d. h. er habe sich eine Gebirgshöhle Aegyptens zu seiner Eremitage erkoren[1]), habe seinen, von der Sphäre der sinnlichen Dinge abgezogenen, Geist den übersinnlichen und ewigen zugewendet, und diese Verhaltungsweise, aus Wohlgefallen an derselben, auch dann, als die Kirche von der Bedrängniß erlöset war, festgehalten; dagegen seien durch Antonius, wie es beim Hieronym. heißt, „omnium — studia incitata", d. h. nicht wenige Individuen vermocht worden, des Eremitenlebens in Aegyptens Wüste sich zu befleißen, sich näher an Antonius zu halten, unfern von ihm Hütten[2]) zu erbauen u. s. w.. So vin-

[1]) „Anachoretarum i. e. eremitarum," heißt es im cp. 1 der regula Benedicti.

[2]) Die lauras. Daraus, daß dieser Terminus an sich die Bezeichnung einer auch beschränkten Gasse ursprünglich ist, wird die Stelle des Suidas: „λαῦρα ἡ στενὴ κατοικία τῶν μοναχῶν," begreiflicher.

Digitized by Google

dicíren wir dem Paulus die Priorität, dem Antonius den Primat in der Gründung des Mönchsthumes. Mit dieser Bedeutung, welche Antonius in unseren Augen hat, steht im Conflict, wenn das Prädicat eines der „belobtesten Schwachköpfe und Frömmler" pg. 234, Thl. 1. des cit. henkesch. Werkes dem Anton. zuerkannt wird. Was das „Frömmler" anbelangt, so spricht dagegen der gewaltige Eindruck, welchen jene, von dem Erlöser zu dem begüterten Jünglinge der evangelischen Geschichte gesprochenen Worte auf Antonius in einer Kirche machten. In Folge dieses Eindruckes ließ Antonius seine irdische Habe Anderen für Geld ab, und gab den Erlös (mit Exception eines kleinen, für die Ernährung einer sehr nahen Verwandtinn bestimmten, Quantums,) Dürftigen. Bei Leuten, die blos frömmeln, pflegen Aussprüche Jesu eben nicht solche, auf die Gestaltung des Lebens hin wirkende, Eindrücke zu machen. Besonders läßt sich aber gegen den Vorwurf der Frömmelei sagen, daß Antonius einen lebendigen Christusglauben hatte, kraft dessen er vielen Anreizungen zur Sünde, die ihm widerfuhren, muthig widerstand, und nicht bloß für Andere ein Mentor zum Erlöser ward, sondern auch sonst die Vorschriften Jesu liebend erfüllte. Die Wahrheit und Wirklichkeit seiner Pietät ist die Negation des Pietism. Die Anklage der Schwachköpfigkeit anlangend, so hat freilich das Mönchsinstitut in der späteren Zeit nicht bloß wilde Begierden aufgeregt und sociale Verhältnisse verwirrt, sondern auch Borniertheit des Geistes bei seinen Genossen herbeigeführt; allein, um das viele Gute, was dies Institut in's Leben gerufen, hier nicht auseinanderzusetzen, so hat Antonius diese traurigen Folgen seines Institutes, insbesondere die Geistesbeschränktheit, durchaus nicht beabsichtigt, zumal manche, von Antonius ausgesprochene, Ideen beurkunden, daß er selbst eine bedeutende Geistesstärke besessen hat. So leitete er die christliche Pistis vortrefflich aus einer „διάθεσις" der menschlichen Psyche her. So strafte er die Anachoreten, die darüber, daß Constantinus dem Antonius eine Epistel zugesendet hatte, in Erstaunen gerathen waren, indem er sie darauf, daß der Monarch eine menschliche Natur besitze, aufmerksam machte, und die Aufforderung hinzufügte, vielmehr dies, daß die Gottheit durch das Medium ihres Nomos und ihres Eingeborenen die Erdensöhne angesprochen habe, anzustaunen. So

Digitized by Google

ſuchte Antonius den Didymus, welcher über den Verluſt ſeines phyſiſchen Augenlichtes Schmerz empfinden mochte, durch die Erinnerung aufzuheitern, daß Didymus noch ein anderes Auge habe, mittelſt deſſen er die Gottheit zu betrachten vermöge. Iſt des Kirchenhiſtorikers erſte Pflicht die Gerechtigkeit: ſo nimmt es Wunder, daß Sever. Vater, welcher das henke'ſche Werk „nach ſorgfältiger Durchſicht" herausgegeben, nicht im Hinblicke auf ſolche Ideen unſeres Mönches die fragliche Beſchuldigung, als eine unwahre Phraſe, getilgt hat.

Behauptet aber Binterim a. a. O. pg. 418 vom Paulus und Antonius, ſie hätten „den Mönchen eine gemeinſchaftliche Regel vorgeſchrieben," ſo iſt er uns den hiſtoriſchen Beweis dafür ſchuldig geblieben. Wir räumen zwar z. B. in Abſicht des Antonius's ein, daß diejenigen, die bei ihm ſich geſammelt hatten, gleich ihm ſich caſteieten, überhaupt Selbſtverläugnung übten, das höchſte Weſen in Chriſto verehrten u. ſ. w.; allein dieſe Identität ihres Lebens mit dem des Antonius's iſt noch nicht eine eigentliche, in den Begriff aufgenommene, Regel. Sagt Binterim von Paulus und Anton.: „ſie baueten in den Gegenden Thebais die erſten Klöſter," ſo deſideriren wir auch hier den Beweis. Die (von Binterim lateiniſch cit.) Stelle der act. S. Pachom. §. 77: „ὅτε μοναχὸς γέγονα" (ich Antonius), „οὐκ ἦν κοινόβιον," iſt kein Document für die Theſis. Und wenn Antonius l. c. zu einem Jünger des Pachomius, Sauches, ſagt: „μετὰ ταῦτα ὁ πατὴρ ἡμῶν ἐποίησε τοῦτο τὸ ἀγαθὸν παρὰ Κυρίου": ſo meint er mit dem ὁ πατὴρ ἡμ., der dieſes Gute (d. h. das Cönobium) auf Veranſtaltung des Herrn bewirkt hat, eben den, im 4. Jahrhunderte blühenden, Pachomius. Κοινόβιον iſt, wie es an κοινὸς βίος erinnert, ſo ein Domicil, worin die Mönche ein gemeinſchaftliches Leben führten. Ein Cönobitenkloſter des Pachomius's gelegen auf Tabenna, (einer bedeutenden Nilinſel,) begriff laut dem 38. Cap. der histor. lausiac. des Palladius's ungefähr 1400 männliche Perſonen in ſich, und war das erzeugende Princip anderer Monaſterien. Aus allen dieſen Cönobien blühte eine Congregation von Mönchen auf, die natürlich dem Pachomius, als erſtem Urheber eines Cönobii, ſubordinirt war [1]). Die Regel,

[1]) Im ep. 15 des 22. Br. ad Eustoch. nennt Hieronymus als

Digitized by Google

welche Pachomius zum Besten der Mönche schrieb, hatte er nach Gennadius cp. 7 de scriptorib. eccl. „angelo dictante“ aufgefaßt: eine poetisch-hyperbolische Ausdrucksform dafür, daß ein guter Geist, ein christlicher Sinn, der dem Pachomius eignete, ihm diese Regel gleichsam eingegeben habe, um seine Cönobiten mehr zur Ordnung zu gewöhnen. In Wahrheit trägt sie das Gepräge der Mäßigung. Zwar sollte nach dieser Regel (vgl.

„primum genus“ der Mönche Aegyptens die „coenobitas“ oder, in der „gentilis lingua“ der Aegyptier, Sauches (= Sauses), als das 2. genus die Anachoriten. Von beiden unterscheidet der K. V. die Rhemoboth, die je zwei oder drei in Zellen, meist in Städten und Castellen befindlich, wohnten, und zwar „suo arbitratu ac ditione“, d. i. vermuthlich: ohne daß sie sich von Aebten und Senioren regieren ließen. Referirt nun Cassian in collat. XVIII., cp. 7. von einer Art Mönchen, „qui ab eo, quod semetipsos a coenobiorum congregationibus sequestrarunt ac sigillatim suas curarunt necessitates, aegyptiae linguae proprietate Sarabaitae nuncupati sunt,“ — wesentlich dasselbe: so werden wir geneigt, die Rhemoboth des Hieronymus's und die cassianischen Sarabaiten für wesentlich identisch zu erklären. Nun äußert Binterim a. a. O. pg. 422 in Betreff der Sarabaiten: „Hieronymus macht uns eine gräßliche Beschreibung von ihnen. Sie sollen streitsüchtige, geschwätzige, unmäßige, verstellte Menschen gewesen seyn.“ Und Bingham sagt l. c. III., 16: „Hosce“ (die Rhemob.) „jure suo Hieronymus tanquam quasdam pestes ac virus ecclesiae notat.“ Allein sollte wohl die Schilderung des Hieronym. absolut wahr seyn? Indem er ihnen auch die „detractio clericorum“ vorwirft: so ist denkbar, daß er dadurch, weil die Rhemoboth oder Sarabaiten den veräußerlichten und sündhaften Wandel clericalischer Personen rügten, gegen diese Mönche in Zorn gerathen ist, und das Streben derselben nach Independenz, vielleicht auch diesen und jenen ethischen Flecken, der ihnen inhärirte, non sine ira et studio in's Gräßliche ausgemalt hat. Heißt es bei Hieronymus: „apud hos adfectata sunt omnia, laxae manicae, caligae follicantes, vestis crassior, crebra suspiria,“ so sollte man nicht vergessen, daß auch andere Mönchsorden von mancher Affectation nicht frei gewesen sind. Ja Hieronym. spricht etwas Lobenswerthes in Ansehung der Rhemoboth in den Worten aus: „de eo, quod laboraverint, in medium partes conferunt, ut habeant alimenta communia.“ Hienach ist die Bemerkung des Cassian zu modificiren, die Sarabaiten hätten mehr, als die in Cönobien Lebenden, gearbeitet, um sich Gelder, die sie verbergen könnten, zu erwerben.

Digitized by Google

cp. 38 der hist. laus.,) lediglich derjenige, der stärkere Arbeiten (ἐργατικώτερα ἔργα) ein Triennium hindurch verrichtet hatte, in das Mönchsstadium eintreten. Allein hatte Jemand diese Prüfungszeit überwunden und war er Mönch geworden: so durfte er nach Kräften essen und trinken[1]), und es sollten ihm Arbeiten, die seinen Kräften entsprechend waren, auferlegt werden, s. Pallad. l. c.. Daß nach dem Willen des Pachomius's die Mönche geistlichen Uebungen, als dem Gebete, obliegen mußten[2]), läßt sich aus der Idee des Mönchsthumes, welches ein gottgeweihtes ist, von selbst abnehmen. Inzwischen sorgte die Regel des Mannes auch für angemessene Körperbedeckung. So hatten sich die Mönche während der Nachtzeit mit einem grauleinenen Sacke zu bekleiden, ihre Lenden mit einem Gürtel zu umgeben, sie mußten, mit einer weißen Ziegenhaut versehen, Speise zu sich nehmen. Durch derlei Kleidungsstücke ward zugleich die Verachtung der Welt und ihrer Herrlichkeiten an den Tag gelegt[3]). Daß des Pachomius's Regel vielen Beifall erhalten hat, zeigt die Erscheinung von mehr als 7000 Mönchen, (s. Pallad. a. a. O., cp. 38,) in den Cönobien des Pachomius's, während auch andere Theile Aegyptens, die nicht Stätten seiner Wirksamkeit waren, mit Mönchen reichlich besetzt wurden. Je mehr der Mönchsstand als Tilgung subjectiver Sünden, als hohe Staffel christlicher Vollkommenheit, als wirkliche Religiosität im Gegensatze gegen die sündhafte Welt und deren unchristliches Treiben angesehen ward, desto feuriger ward der Enthusiasmus für dieses Institut.

Blicken wir über Aegypten hinaus nach anderen Regionen Africa's, so äußert Binterim a. a. O. pg. 448: „Die Regularcanoniker verehren den heil. Augustin als ihren Stifter." Aller-

---

[1]) Aber auch am Fasten sollte Niemand gehindert werden.

[2]) Auf der, unfern Alexandriens befindlichen Insel Canopis existirte das „monasterium metanoeae" (s. Hieronym. prolg. in regul. Pachom.), das darum so geheißen ist, weil dort, woselbst früherhin ein unbußfertiges Wesen geherrscht hatte, tabennische Mönche Pönitenz übten.

[3]) Mehre, die Nahrung, Bedeckung, das Verhalten ꝛc. der ägyptischen Mönche angehende Nachrichten enthält das cassian. Werk de institut. coenobior. libri XII.

Digitized by Google

dings hat Augustinus unter den der hipponensischen Kirche zugehörigen Geistlichen eine Art canonischen Mönchslebens zu Stande gebracht. Er sagt im 40. sermo de divers.: „volui habere in domo episcopii mecum monasterium clericorum.“ Er ahmte in Verbindung mit diesen das nach, was von den ersten Christen in der Ap. Gsch. IV., 32 gesagt wird, vgl. oben S. 140. Dessenungeachtet ist ausgemacht, daß die „Regularcanoniker“ eigentlich im Mittelalter entstanden sind, und höchstens läßt sich einräumen, daß bei ihrer Stiftung das augustinische Institut nachgeahmt ist. Daß manche, der Vergangenheit angehörige, Regularcanoniker den Augustin als ihren Stifter verehrten, war vermuthlich auch Politik, sie mögen sich dadurch desto mehr Eingang in der Welt und Ansehen bei derselben haben verschaffen wollen. Uebrigens hat die Vorliebe für das Mönchswesen, welche jenes vom Augustin in der Einheit mit seinen Clerikern geführte Leben documentirt, bei den vornehmen Christen Africa's in der Zeit des Bischofes keinen besonderen Anklang gefunden. Augustin referirt cp. 22 de opere monachor.: „veniunt plerumque ad hanc professionem servitutis Dei et ex condicione servili (vel — liberti, vel propter hoc a dominis liberati sive liberandi), et ex vita rusticana, et ex opificum exercitatione.“ Freilich würde dies, daß Leute plebejischen Standes Mönche wurden, eben nichts ausgemacht haben, wäre ihre Tendenz eine sittlich reine gewesen. Allein es war nicht einmal dem Augustinus klar, ob sie in dem Vorsatze, Gotte zu dienen, kamen, oder ob sie, ein hülfloses und arbeitsvolles Leben fliehend, in der Feier von der Arbeit genährt, bekleidet, obenein von denjenigen, von welchen sie verachtet und abgenutzt zu werden pflegten, geehrt werden wollten.

Reflectiren wir auf Asien, so ist Hilarion als der „fundator et eruditor“ des Mönchswesens in Palästina und Syrien zu betrachten; vor ihm (s. Hieronym. cp. 11 der vit. Hilarion.,) kannte in Syrien Niemand die Mönche, vor ihm existirten in Palästina keine Monasterien. Daß Hilarion der würdige Jünger des Antonius's gewesen, erhellt daraus, weil er (s. cp. 3.,) nach seiner Aeltern Hintritt einen Theil seines Vermögens, für sich Nichts behaltend, den Armen gab, die heil. Schrift (s. cp. 7,) im Gedächtnisse hatte, Gebete und Psalmen, wie in der Gegen-

Digitized by Google

wart Gottes sprach. Andrerseits läßt sich hieraus auf die Beschaffenheit des, die Mönchsgesellschafft des Hilarion beseelenden, Geistes schließen. Erkohr er zur Aufenthaltsstätte die Wüste, so erschienen auf Bergen Syriens, auch Mesopotamiens, Liebhaber einer sonderbaren Philosophie, die, keine Wohnungen besitzend, kein Brot und Fleisch essend, keinen Wein trinkend, die Gottheit immerdar, auch in Hymnen, priesen, s. Sozom. lib. VI., cp. 33. Daß man diese Leute, die (nach Evagrius lib. I., cp. 21) nicht blos Männer, sondern auch Weiber waren, „βοσκοὺς" hieß, hatte darin, (wie von Sozom. l. c. bemerkt wird,) seinen Grund, daß „τροφῆς — ἡνίκα γένηται καιρὸς, καθάπερ νεμόμενοι, ἁρπὴν ἔχων ἕκαστος, ἅνα τὸ ὄρος περιιόντες" (sie waren, mit Ausnahme der „τῆς φύσεως ἀναγκαῖα," am Körper nackt!) „τὰς βοτάνας σιτίζονται." Wir dürfen uns nicht wundern, gerade in Syrien und Mesopotamien diese Pabulatoren so viel beten zu sehn; denn dort zeigen sich in des 4. Jahrhunderts 2. Hälfte auch die Euchiten, welche den continuirlichen, und zwar seelischen Gebeten (εὐχαῖς) mit Enthusiasmus sich hingaben, vermeinend, es werde der finstere, dem Individuo inhärirende Geist hiedurch, keineswegs aber mittelst der körperlichen Thätigkeit, des mündlichen Gesanges und des Empfanges der beiden christlichen Sacramente, zum Weichen gebracht. Daher schätzten die Euchiten [1]) diese Außendinge nichts weniger, als hoch [2]). — Begeben wir

---

[1]) Ueber diese, mit dem Worte Jesu: „bete und arbeite"! zum Theil in Widerspruch tretenden, Mystiker s. Theodoret's fabul. haeret. IV., 11.

[2]) Syrien weiset auch im 5. Säculo den Symeon auf, der zu allererst sein Daseyn auf einer Säule hingebracht hat. Die Aeußerung Binterim's a. a. O. pg. 422: „sie" (die Styliten) „bildeten kein eigenes Institut und die Geschichte kann höchstens nur vier aufweisen," ist kein triftiges Argument wider die Ansicht, daß die „Säulensteher" Mönche gewesen; denn durch das Stehn auf Säulen waren sie von der menschlichen Gesellschaft abgeschieden, und, obwohl in absonderlicher Form, Anachoreten. Von Morgenländern sind die Styliten, indem sie durch ihre ungewöhnliche Lebensform Staunen einflößten, als Heilige angesehen worden. (Man hat de sanctis columnaribus eine Dissert. des Urb. Gottfr. Siber). Manche Säulenheilige dürften gewähnt haben, mittelst ihres eigenthümlichen Verhaltens gar

Digitized by Google

uns nach Kleinasien, so hat (s. Sozomen. lib. III., cp. 14,) Eustathius, Gemeindevorstand des armenischen Sebaste, bei Armeniern, Paphlagoniern und den am Pontus wohnhaften Individuen das Mönchsleben angefangen, hat die Speisen, die man genießen und deren man sich enthalten solle, die Sitten, welche man festzuhalten, die Hütten, die man anzulegen habe, angerathen. Inzwischen hielt er sich bei seinen Strebungen von einem gewissen Fanatism nicht fern, gegen welchen die paphlagonisch-gangrensische Kirchenversammlung um die Mitte des 4. Säculi ankämpfte. Veranlaßte z. B. Eustathius Kinder, sich von ihren, obwohl christgläubigen Aeltern unter dem Vorwande der „θεοσέβεια" hinwegzubegeben, und den Aeltern die ihnen gebührende Ehre nicht zu zollen: so belegte die Versammlung im 16. Can. dies Verhalten der Kinder mit dem Anathem. Besonnener, als Eustathius, ging der große Basilius bei Förderung des Mönchsstandes in Kleinasien zu Werke. Er kam zu dem Bewußtsein, daß bei der Eremitenexistenz das Subject das ihm vom Herrn anvertraute Pfund in die Erde stecke, nicht allzubald auf die Qualität der ihm anhaftenden Gesinnung merke, und eher selbstistische Vortheile verfolge. Um dergleichen Nachtheilen bei der Förderung des Mönchsinstitutes zu entgehen, suchte er die zuchtlos gewordenen Genossen desselben an ordentliche Cönobien, die er unfern von anderen menschlichen Localitäten aufrichten ließ, zu fesseln, zumal da die Mönche eo ipso sowohl für ihr Heil, als auch für das Wohlsein der Nichtmönche, thätiger werden konnten. Den, der Religion Jesu conformen Geist der Besonnenheit athmen ferner die Regeln, welche von Basilius zum Besten der Mönche schriftlich aufgesetzt sind. Behauptet Schöne a. a. O. Bd. III., pg. 121, sie „seyen eigentlich Vorschriften aus der stoischen Philosophie mit eingewebten asketischen Ansichten, und beide unterstützt durch Stellen aus der heiligen Schrift," so braucht man wohl zur Erklärung der Genesis, welche des Basilius's Regeln

---

Herrliches gethan zu haben. Es ist aber die Frage, ob Der, dessen Substanz Heiligkeit, Gerechtigkeit und Liebe ist, nicht mit Berücksichtigung dessen, daß die Styliten als solche einen Ruhm bei der Welt erstrebten, anders geurtheilt habe, indem er über sie richtete, vgl. Nilus III., 114.

Digitized by Google

haben, zur stoischen Philosophie seine Zuflucht nicht zu nehmen. Was in ihnen nicht aus Stellen und dem Geiste der Bibel sich erklären läßt, wird aus dem Hinblicke auf das ägyptische Mönchsleben und vielleicht auch auf gewisse Decrete des catholischen Clerus, mit welchen Basilius vertraut war, begreiflich. Führt z. B. Schöne an: „Die Apathie oder die innere Ruhe, frei von allen störenden Geüthsbewegungen, sollte der Hauptzweck ihres Lebens seyn!" so ist das ein der Bibellehre insofern entsprechender Satz, als selbige gleichfalls die εἰρήνη der Seele empfiehlt. Setzt Schöne hinzu: „um diesen" (Zweck) „zu erreichen, empfahl er" (Basilius) „ihnen Gebet, Fasten, Arbeit und Keuschheit", so ist dieses eine Reminiscenz des ägyptischen Mönchslebens, die eben auch nicht mit der Bibel in Conflict steht. Was die, auf die Einverleibung in das Mönchsinstitut sich beziehenden, Vorschriften anbelangt, so heißt es bei'm Basil. in der regul. maj. quaest. XV.: „Wir wollen die unter den Aeltern stehenden Kinder, wenn sie von diesen uns zugeführt werden, in Gegenwart vieler Zeugen aufnehmen." Durch diesen Vorsatz suchte Basilius solchen, die nach Gelegenheit trachteten, das Mönchswesen als etwas schwärmerisches zu verlästern, diese Gelegenheit zu entziehen, und den ungerecht Lästernden den Mund zu stopfen. Wie die Religion Jesu die bestehenden Weltverhältnisse nicht annihilirt: so mochte auch Basilius das zwischen Aeltern und Kindern obwaltende Verhältniß nicht dadurch vernichten, daß er Kinder wider Willen ihrer Aeltern in den Mönchsstand recipirte [1]). Und wenn er den Kindern die rechte Unterweisung in der heiligen Schrift und eine christliche Erziehung ertheilen ließ, erfüllte er nicht den Befehl Jesu, man möge die Kindlein zu ihm kommen lassen? Endlich hatten manche, obwohl durch das Band der Ehe mit einander verbundene, Individuen das Verlangen, dem Mönchsthume sich anzuschließen; doch Basilius gebot in der regul. maj. quaest. XII. das „ἀναχρίνεσθαι, — εἰ ἐκ συμφώνου τοῦτο ποιοῦσι." Den herbeikommenden Mann will er erst dann vor vielen Zeu-

---

[1]) Auch Pachomius (s. Pachom. vit. edit. Rosweid. Fol. 126,) hatte unter seinen Mönchen Kinder (parvulos), welche durch Simplicität des Lebens sich empfahlen.

Digitized by Google

gen dem Mönchsleben beigesellen, wenn der Mann in der Uebereinstimmung mit seiner Gattinn den Schritt thue [1]), und giebt als Grund an, nichts sei vorzüglicher, als der Gehorsam gegen Gott. So hatte auch der Heidenapostel 1 Cor. VII., 4. das Axiom ausgesprochen, der Mann habe über seinen Leib keine Gewalt. Daß des Basilius's Regeln noch in weiteren Kreisen, sogar in europäischen Ländern, Eingang fanden, ist bei ihrer Trefflichkeit desto natürlicher, als sie die Mönche ihren Vorstehern mit Ernst unterordneten [2]).

---

[1]) Obgleich Basilius (s. ep. can. c. 19.,) von Männern, die sich dem „τάγμα τῶν μοναζόντων" zuzählen ließen, sagt: κατὰ τὸ σωπώμενον δοκοῦσι παραδέχεσθαι τὴν ἀγαμίαν," so haben doch noch im augustinischen Zeitalter in der allgemeinen Kirche Mönche, die Frauen besaßen, existirt. Nachdem Augustin ep. 40 de haeres. hinsichtlich der Secte der Apostolici geäußert: „se isto nomine arrogantissime vocaverunt, eo quod in suam communionem non reciperent utentes conjugibus et res proprias possidentes," setzt er hinzu: „quales habet catholica ecclesia et monachos et clericos plurimos." In dergleichen Mönchen manifestirte sich der, an menschliche Verhältnisse sich anschließende, Asketengeist der früheren Zeit.

[2]) Freilich ist aus lib. III. ep. 14 des Sozom. in Bezug auf „τὴν ἐπιγεγραμμένην Βασιλείου-ἀσκητικὴν βίβλον" klar, daß Einige versichert haben, dies sei eine Schrift des Eustathius's. Inzwischen der in ihr wohnende Geist, der eine Negation der Schwärmerei ist, spricht eher für ihre Herkunft von dem cappadocischen Basilius. Macht Hospinian wider die Aechtheit die Instanz, es kämen „horridiora" darin vor, als in des Basilius's übrigen Schriften, so fällt dies Phänomen nicht auf, weil verwilderten Mönchen ein gewisser Rigorismus des Lebens gezeigt werden mußte, sollte es mit ihnen besser werden. Macht Hospinian darauf aufmerksam, daß „in catalogo scriptorum Basilii in oratione Nazianzeni ascetica — non recensentur," so ist auf ein argumentum e silentio nicht eben viel zu geben. In der Lobrede des Basilius's, die der Nazianzener hielt, kann dieser z. B. darum, weil die ascetica des Basilius's der christlichen Welt bereits hinlänglich bekannt waren, die ascetica unberührt gelassen haben, obgleich sich noch manche andere Ursachen der Omission denken lassen. Wir haben hier Hospinian's Schrift de origin. monach. pg. 69. (der 1587 ed. zürch. Ausgabe) im Auge gehabt. Sonst gehört zur Literatur des Mönchswesens Ant. David Alteserra's (von Neuem durch Glück z. Halle 1782 ed.,) Asceticon s. origines rei monasticae lib. X., die zuerst 1674, z.

Digitized by Google

In der Hauptstadt des griechischen Kaiserreiches konnte der Mönchsstand leicht eine Stätte finden, da der nazianzenische Gregor, Chrysostomus u. a. Männer, die für diesen Stand begeistert waren, hohe geistliche Dignitäten dort eine Zeitlang bekleidet hatten. Es ist das 5. Jahrhundert, worin sich dort die „Ἀκοίμητοι“ darstellen: eine Mönchsheerde, die, indem sie, in mehre Partheien getheilt, in ihrer μονὴ zu der Gottheit „ἀσίγητον τὸν ὕμνον„ emporsandte, s. Nicephor. lib. XV. histr., cp. 23, (wenigstens partheienweise) sonder Schlaf war. Erzählt uns Binterim a. a. O. pg. 423, der Mönch Alexander habe diese Einrichtung getroffen, so hat mindestens ein gewisser Marcell (vgl. Nicephor.,) eine μονὴ (d. h. ein Monasterium,) worin diese Schlaflosen cönobitisch wohnen konnten, aufgerichtet. Endlich kam Studius, dem Nicephor. das Prädicat „περιφανὴς“ ertheilt, nach der Hauptstadt, führte den Tempel des Vorläufers (d. i. des Johannes) auf, und versetzte die Akoimeten dahin. — Richten wir unser Augenmerk auf den Occident Europens: so heißt es bei Plank a. a. O., Thl. I., S. 414.: „Hier hatte sich das Mönchswesen bis zu der Zeit des Benedict fast ganz in der regellosen Gestalt erhalten, welche es bei seinem ersten Aufkommen gehabt hatte. Die Mönche, welche man hier kannte, waren immerfort Einsiedler geblieben, die in den Wäldern halb zerstreut und halb beisammen lebten. — Blos in Italien und Gallien hatten sich einzelne Mönchsheerden hier und da in einem Hayn zusammengefunden. — Benedict fing damit an, sie zuerst in eigene Klöster zusammenzubringen.“ Gegen diese Priorität des Benedict sprechen bedeutende Momente, wiefern bereits vor seinem Auftreten Mönchsklöster im Occidente existirten. Wir urgiren nicht die Aeußerung des Hieronym., die in Bezug auf Rom und den „suburbanus ager“ steht: „Crebra virginum monasteria,“ s. den 96. Br. ad Principiam de laudib. Marcellae v. J. 412; denn Hieronym. spricht von Nonnenklöstern.

Paris 4 an's Licht getreten sind. Ferner die, ebendas. 1714—1719 in 8. tom. ed., Histoire des ordres monastiques, religieux et militaires, et des congrégations seculières de l'un et de l'autre sexe, qui ont établies jusqu'à présent exst., deren kenntnißreicher Verf. Hippol. Heliot ist. Eine geschichtliche Darstellung der Klosterwelt ließ unter dem Titel: „Die Möncherei,“ der Hofr. Weber in 3 Bdn. z. Stuttgart 1819 ff. erscheinen.

Digitized by Google

Allein das heben wir hervor, daß durch Martinus, den Liebhaber der Askese, in der Nähe des französischen Tours in der 2. Hälfte des 4. Säculi ein Mönchskloster errichtet ward, wo (laut Cap. 10. der durch Sulpic. Sever. gefertigten vit. Martin.) die jüngeren Individuen für das Büchercopiren [1]), die älteren Mönche für das Gebet bestimmt wurden. Auf Veranstaltung des, dem 5. Säculo zugehörigen, Honoratus, eines arelatensischen Bischofes, erhebt sich ein Mönchskloster auf der Insel Lerinum, und Cäsarius nennt in der 25. homil. selbige sehr glücklich, als Grund angebend: „eximios nutrit monachos, praestantissimos per omnes provincias erogat sacerdotes.“ Das, aus Lerinum und anderen gallischen Klöstern für Wissenschaft [2]) und christliches Gemeindeleben ausgehende, Heil ist um so höher anzuschlagen, als rohe Nationen im Abendlande Alles, was dem denkenden Geiste von Werth ist, zu vernichten drohten. Durch Cassian's Bemühungen entstand zu Marseille ein doppeltes Monasterium, das, obwohl manches Element des orientalischen Mönchswesens im Abendlande mißfiel, seinen Prototyp in orientalischen Klöstern hatte. Inzwischen dürfte der Behauptung Plank's, wenn wir sie gleich für übertrieben erachten, ein wahres Moment inhäriren, sofern, vielleicht mit auf Anlaß der Verschiedenheit der in den verschiedenen Zellen und Monasterien Statt findenden Typen und Regeln (s. Cassian instit. II., c. 2, [3]) ein Geist der Ungebundenheit, sowohl im Essen und Trinken, als auch im sonstigen äußeren Wandel, bei Mönchen des Abendlandes aufgekommen war; nicht immer war das, was nach der einen Regel unerlaubt war, zugleich nach der anderen unerlaubt. Ein Deficit von Disciplin nehmen wir z. B. bei

---

[1]) Aus dem 7. Ep. des Sulpic. l. c. erhellt, daß es 80 Schüler waren, „qui ad exemplum beati magistri“ (des Martinus's) „instituebantur.“

[2]) Der pictavienſ. Hilarius, der riez'sche Faustus u. a. stehen mit dem lerinensischen Kloster in genetischem Zusammenhange.

[3]) So referirt Cassian de institut. coenob.; „parvissimi cuculli“ (Kapuzze) „velamen vel melotes gestatio derisum potius, quam aedificationem ullam videntibus comparabit,“ s. I., 11. Der cucullus war orientalische Mönchstracht. Inzwischen ließ es auch die in Gallien Statt habende Rauheit des Winters nicht zu, daß die gallischen Mönche mit „caligis, colobiis“ (d. h. leinenen, kaum bis zu den Ellenbogen reichenden, Säcken) oder mit Einer „tunica“ zufrieden waren, vgl. l. c.

Digitized by Google

den Gyrovagis deutlich wahr, welche Benedict von Nurſia cp. I. ſeiner regul. monachor. nach den Cönobiten, Anachoreten, Sarabaiten als 4. genus der Mönche faßt. Ex characteriſirt ſie folgendermaßen: „totâ vitâ suâ per diversas provincias ternis aut quaternis diebus per diversorum cellas hospitantur, semper vagi et nunquam stabiles, propriis voluptatibus et gulae illecebris servientes [1].“ Können wir nun auch im Hinblicke darauf, daß das „genus“ der Cönobiten im Abendlande nach Benedict ein „fortissimum“ war, nicht mit Plank S. 417 annehmen, die „ganze Erhaltung“ des Mönchsinſtitutes ſei durch des Benedictus's Regel bewirkt worden, ſo ſind wir doch überzeugt, daß die benedictiniſche Beſchneidung der Auswüchſe des Mönchsthumes und die, durch die Regel des Heiligen von Nurſia verwirklichte, partielle Umgeſtaltung deſſelben zur Erhaltung des Inſtitutes Manches beigetragen hat. Benedict, deſſen Leben von Gregor dem Gr. beſchrieben iſt (ſ. lib. II. dialogor.,), war zur Ertheilung einer umfaſſenden Vorſchrift zunächſt für die Mönche ſeines campaniſchen monasterii cassinensis ſehr geeignet; denn nachdem er, a. 480 erzeugt, mehre Jahre eine Höhle in der Region Sublacus anachoretiſch bewohnt hatte, war er eine Zeitlang Abt [2]) eines in dieſem Gebiete befindlichen Kloſters geweſen, hatte eine Anzahl von derartigen Mönchswohnungen ins Daſein gerufen und mit Obern (den Igumenis des Morgenlandes!) verſehen, folglich ein hinlängliches Wiſſen des Mönchweſens ſich angeeignet. Gehen wir tiefer in Benedict's Vorſchrift ein, ſo war er von dem Extreme, eine abſolute Gewalt dem Abte einzuräumen,

---

[1]) Benedict nennt die Gyrovagen „per omnia deteriores Sarabaitis,“ mithin müſſen die Sarabaiten nicht ſo ſchlecht geweſen ſeyn, als man gewöhnlich meint (ſ. S. 388.).

[2]) Auguſti Denkw. Bd. XI. S. 449.: „Zwar mißbilligt Hieron. comment. in ep. ad Galat. dieſe Benennung“ (Ἀββᾶς) „als eine zu ſtolze; aber er führt es doch auch comment. in Mtth. XXIII. als eine Gewohnheit der ägyptiſchen und paläſtinenſiſchen Klöſter an, ut se invicem Patres vocent. Dergleichen Widerſprüche ſind beim Hieronym. nichts Seltenes.“ Allein man braucht hier keinen Widerſpruch in den Aeußerungen des K. V. zu poniren, ſonſt müßte ja ein jeder, über beſtehende Sitten und Gewohnheiten ausgeſprochene, Tadel eine Negation der Exiſtenz dieſer Sitten und Gewohnheiten ſeyn.

Digitized by Google

fern; das 3. cp. regul. belehrt darüber, daß, wofern einige wichtige Dinge (praecipua) im Monasterio vorzunehmen waren, der Abt die gesammte Congregation zusammenberufen, warum es sich handle, den Brüdern sagen, das „consilium fratrum“ vernehmen und bei sich bedenken, endlich, was er als das Nützlichste erkannt hatte, thun sollte. Waren minder wichtige Dinge zum Frommen des Klosters auszurichten, so hatte der Abt das „seniorum consilium“ zu benutzen. Durch diese Gestaltung des Regimentes hemmte Benedict augenfällig eine, bei dem Abte etwa aufkommende, Despotie. Andrerseits schränkte Benedict das libertinistische Vagabundenwesen der Mönche, welches er mit Recht als gar nicht heilsam für ihre Gemüther ansah, ein. Nach cap. 58 mußte der „suscipiendus [1])“ im Oratorio, wo sämmtliche Mönche gegenwärtig waren, das Versprechen leisten, in dem Monasterio zu verharren [2]), seine Sitten zu bekehren und Obedienz zu üben: ein Versprechen, das der Recipiend vor Gotte und seinen Heiligen ablegen mußte, damit, falls er einmal anders, als er versprochen, gehandelt haben sollte, er wisse, daß er von Demjenigen, den er dadurch verspottet habe, werde verdammt werden. Die „conversio morum“ hielt Benedict cap. 73. von der „perfectio conversationis“ aus einander. Während er die Erwerbung der perfectio an das Studium der, von den heiligen

---

[1]) Daß Benedict die Reception nicht leicht machte, zeigt dasselbige cap. 58.

[2]) Das Versprechen war mit der gehörigen Gewissenhaftigkeit und nach sorgfältiger Erwägung dessen, was versprochen werden sollte, abzulegen; denn seit dem Tage der Ablegung des Versprechens war dem Recipienden nicht gestattet, „collum excutere de subjugo regulae, quam sub tam morosa deliberatione licuit aut excusare, aut suscipere,“ s. cap. 58. Allerdings hat man Beispiele, daß Individuen aus dem Mönchsstande in das bürgerliche Leben zurückgegangen sind. So erhellt aus lib. VII., cp. 40. des Paul. Orosius, daß Constantinus seinen Sohn Constans, „ex monacho Caesarem factum,“ nach Spanien geschickt hat. Inzwischen ward an jenen Zurücktritt hie und da manches schwere Uebel geknüpft: eine gerechte Vergeltung dessen, daß der Zurücktretende früher unvorsichtiger Weise im Mönchsstande seinen Beruf gewählt hatte. So sollte im Oriente alles Vermögen, welches der Zurücktretende besaß, dem Monasterio, aus welchem er entwich, rechtlich anheimfallen, wie ein altes Gesetz besagt.

Digitized by Google

Vätern verfaßten, Werke knüpfte, wollte er seinen Mönchen die conversio, gleichsam die Vorstufe der perfectio, dadurch verschaffen, daß er sie seine Vorschrift observiren ließ. Die Obedienz, welche die Mönche den Vorstehern zu leisten hatten, stand wohl insonderheit auf die vom Abte vorgeschriebenen Arbeitsstunden in Beziehung [1]). Allerdings hatten die Mönche, wie aus cap. 8—20 hervorgeht, zu verschiedenen Tageszeiten, am Abende, bei Nacht, Gottesdienst zu halten, d. h. bei der Lebendigkeit des religiösen Bewußtseins gewisse Psalmen abzusingen, biblische Passus zu recitiren, und (wiewohl gedrängte, doch gottinnige) Gebete zu sprechen. Allein an die, für diese spirituellen Uebungen bestimmten, Momente [2]) schlossen sich andere, für Handarbeiten bestimmte, an, vgl. cap. 48. Ueber die Objecte, welche die Arbeit betraf [3]), giebt cap. 66 Auskunft. Alle für

---

[1]) Nennt Hieronym. im 25. Briefe ad Eustoch. das „obedire majoribus“ (den Obern,) und das „quicquid jussissent, facere“ die „prima confoederatio“ bei den vor Benedict existirenden Mönchen, so hatte Benedict's Regel in dieser Hinsicht keine, sie vor anderen Regeln auszeichnende, Eigenthümlichkeit. Nur darin war sie vor anderen hervorstechend, daß sie nicht eine sclavische, sondern eine christlich-würdige, in der Gottesliebe gewurzelte, Obedienz von ihren Bekennern postulirte. — Observirt Binterim Denkw. a. a. O. pg. 446. zu der Stelle des Hieronym.: „Man findet in dem Leben der alten Mönche sehr viele Beispiele, wie Gott den Gehorsam durch wunderbare Zeichen belohnt und beurkundet hat,“ so bedarf es öfters bei diesen Beispiele der, das Thatsächliche und Wahre von dem Erdichteten und Unwahren sondernden, obgleich religiösen, Critik

[2]) In Absicht der Analogien solcher horae canonicae bei palästinensischen und mesopotamischen Mönchen vgl. Cassian de instit. coenobior. lib. II., lib. III.

[3]) Zu denjenigen Stücken, wodurch die Regeln des Benedict vor den morgenländischen Mönchseinrichtungen sich auszeichneten, rechnet Schöne a. a. O. Thl. III., p. 146 „Arbeit;“ allein die ägyptischen Mönchseinrichtungen hätte Schöne billig excipiren sollen. Schon das ist merkwürdig, wenn Hieronym. im 4. Br. an den Mönch Rusticus dieses als eine, von den Mönchen der Aegyptier festgehaltene, Sitte aufführt, „ut nullum absque operis labore suscipiant, non tam propter victus necessaria, quam propter animae salutem“; denn dieser Stelle nach legten sie, weil in der Seele des Müssigängers der böse Gedanke leicht, in der Seele des Arbeitsamen schwer aufkommt, mithin durch die Arbeit das Seelenwohl gefördert wird, dem suscipiendus Arbeit auf.

Digitized by Google

die Klosterbewohner nothwendigen Dinge, als mannichfache Künste, Gartenbau, Besorgung der Mühlen, Herbeischaffung des Wassers, sollten, damit die Mönche nicht außerhalb des Monasteriums zu vagiren brauchten, im Umkreise desselben getrieben werden. Wie aber konnte ein Garten bebauet und angelegt werden, ohne daß das wüste Land durch die Mönche urbar gemacht, und von Gebüsch purificirt ward? Daß Benedict auch für den Unterhalt seiner Arbeiter Sorge getragen habe, erweiset cp. 39. Der Mönch erhielt eine doppelte gekochte Kost (pulmentaria) für den Tag, damit, wer von der einen nicht zu genießen vermochte, an der andern sich erquicken konnte [1]). Eine 3. durfte beigefügt werden, falls Baumfrüchte (poma) und aufkeimende Gemüse da waren. Zu dem allen empfing das Individuum vom Brote Ein Pfund. Daß der Weingenuß Mönchen nicht gezieme, hatte Benedict (s. cp. 40,) gelesen; sah aber ein, er werde die Mönche seiner Zeit davon nicht überzeugen können. Deshalb gewährte er dem Mönche für den Tag die Hälfte eines Nößels (sextarius), wiewohl er denjenigen, die auf den Weingenuß Verzicht leisten würden, eine besondere Belohnung verhieß. Obzwar dergleichen Ein-

---

Noch mehr beweiset eine, die ägyptischen Mönche berührende, Nachricht Cassian's a. a. O. lib. III., c. 2: „ita — incessanter operatio manuum privatim per cellulas exercetur, ut psalmorum quoque vel caeterarum Scripturarum meditatio numquam penitus ommittatur.“ Welch' eine schöne Einheit des körperlichen und geistlichen Wirkens! Ja, was die in Aegypten befindlichen „patres“ durch körperliche Arbeit sich erworben hatten, benutzten sie zu Oblationen an Hülfsbedürftige, überzeugt, daß diese Oblationen ein vernünftiges und wahres Opfer in den Augen des Herrn wären. Cassian berichtet daher: „per loca Libyae, quae sterilitate laborant, nec non — per civitates his, qui squalore carcerum contabescunt, immanem conferentes dirigunt alimoniae victusque substantiam de fructu manuum suarum,“ s. inst. lib. X., cp. 22. An solchem Thun hätten die späteren Bettelorden der catholischen Kirche sich ein Beispiel nehmen sollen!

[1]) Es war etwas Characteristisches des cappadocischen Mönchstypus, daß den, an der Speise sich erquickenden, Brüdern sacrae lectiones vorgelesen wurden, um überflüßiges und müßiges Geschwätz, am meisten aber Zänkereien, die bei Gastmählern zu entstehen pflegen, unter den Brüdern zu unterdrücken, s. Cassian a. a. O. lib. IV., cp. 17. Gegen derlei Geschwätz erklärte sich Benedict durch cp. 6 seiner Regel.

Digitized by Google

zelheiten der benedictiner Regel an sich kein bedeutendes Moment haben, so erwähnen wir sie doch, weil sie documentiren, daß der Ehrenmann aus dem umbrischen Nursia bei Formation seiner Regel — sie ist von Luc. Holstenius in seinen a. 1661 zu Rom ed. codex regularum monasticarum cael. recipirt, — auf die temporellen und localen Verhältnisse seiner Mönche sorgfältige Rücksicht genommen, und selbige mit väterlicher Liebe umfaßt hat. Zwar rechnet noch Plank a. a. O. pg. 420 unter das Alles, was man „mit Recht der Ordnung zuschreiben dürfe, welche Benedict in das Mönchswesen eingeführt habe", auch dieses, daß die Mönche unter sich von „den Wissenschaften so viel" erhalten hätten, daß diese nicht völlig verloren gegangen wären. Allein die Betreibung der „Wissenschaften" hat der Nursienser nicht zum Ingredienz seiner Vorschrift gemacht. Wenigstens läßt sich die in cp. 48. empfohlene lectio divina, die das Lesen des Wortes Gottes angeht, nicht wohl als ein eigentlich wissenschaftliches Element betrachten. Wie? wenn die Mönche, welche der Heilige von Nursia in Ansehung ihres Wandels und in sonstiger practischer Beziehung gebildet hat, rücksichtlich der Wissenschaften vielmehr die Mönche des unteritalischen Monasteriums Vivarium nachgeahmt haben, welchen die wissenschaftlichen (nicht bloß die Gottesgelahrheit, sondern auch die profane Literatur, betreffenden) Studien durch Cassiodor an das Herz gelegt sind? Daß der Menschengeist durch das Treiben der classischen Literatur zum Schriftverständnisse befähigter werde, erkannte Cassiodor sehr wohl, vgl. das schätzenswerthe Werk de institutione divinar. literar., z. B. im 28. cap.. Es war Cassiodors Tendenz, sein Monasterium aus einem bloßen ἡσυχαστήριον zu einem φροντιστήριον — bekanntlich eine Benennung der Wohnung des Socrates's! — zu machen. Ausdrücke, deren Sinn in dieser Entwickelung durch das von uns zuvor Gesagte näher bestimmt wird.

Obzwar die herrliche Benedictinerregel auch in Gallien acceptirt ward, so trug doch der Umstand, daß dortige Regenten weltlicher Art Monasterien an Nichtgeistliche, an Notabilitäten, welche zum Klosterregimente nicht qualificirt waren, gaben, dazu bei, daß noch im 6. Säculo nicht wenige Monasterien Frankreichs abermals Stätten der Unordnung wurden. Nun war das rohe, eben nicht heilige, Irland, welches in der ersten Hälfte des 5. Säculi

Digitized by Google

die Botschaft von dem in Christo der Menschenwelt erschienenen Heile durch Patricius erhalten hatte, sowohl in dem Zeitalter des Patricius's [1]), als auch nach ihm, zu einer insula sanctorum geworden, es hatte eine Masse von Männern, die ob ihrer Religiosität und ihres moralischen Verhaltens in den Augen des Volkes als Heilige galten, d. h. von Mönchen, auch von Manasterien, bekommen, worin Sittenzucht, gepaart mit einer Fülle von religiös-christlichen und anderen Einsichten, ihre Stätte hatte. Und diese Monasterien wurden Principe des Lichts und des wahren, ewigen, seligen Lebens für Christen und Nichtchristen, für das Inland und Ausland. Heben wir aus diesen Monasterien das, unter dem Namen Bangor seit dem J. 520 existirende, hervor! Es wird in der vit. Malach., deren Verf. Bernhard gewesen, cap. 5. ein „wahrhaft heiliger, an Heiligen fruchtbarer Ort" geheißen, „copiosissime fructificans Deo, ita ut unus ex filiis-illius congregationis, nomine Luanus, centum solus monasteriorum fundator exstitisse feratur." Ein anderer, von dem Wunsch, das Evangelium Heiden zu predigen, durchdrungener Irländer, Columban begab sich a. 590, vereint mit mehr denn 10 Mönchen, nach Gallien, wo er, um Localitäten für diejenigen zu haben, die durch ihn mit Liebe zum Mönchsthume erfüllt wurden, einen Ternar von Monasterien, wozu Anagrates gehört, errichtete. Von den Vorschriften, welche Columban für selbige gegeben, äußert Schöne a. a. O. Thl. III., S. 148: nach ihnen hätten „die Mönche blos gegen Abend ihre, aus den schlechtesten Speisen bestehenden, Mahlzeiten halten, und sich daran nicht einmal satt essen dürfen, sie hätten, je länger die Nächte waren, desto mehr Psalmen singen müssen u. s. w. Nichts sei erniedrigender gewesen und knechtischer, als die Strafen, welche auf die kleinste Uebertretung gesetzt seien, und wobei die Peitsche eine Hauptrolle gespielt habe," u. s. w.. Allein, wiewohl Schöne noch treulich die Zahl der Peitschenhiebe sammt den einzelnen Mönchsvergehungen aufzählt, — seine Darstellung leidet an Einseitigkeit. Einmal hätte bemerkt

---

[1]) Es heißt pg. 16. der opuscul. Patricii (edit. Waraei): „Filii Scotorum et filiae regulorum monachi et virgines Christi esse videntur." Das war ein Effect, welchen das Streben dieses Missionars hatte.

Digitized by Google

werden sollen, daß die Individuen, mit welchen Columban zu thun hatte, sehr unbändig waren, und bloß dadurch, daß ihnen ein, in Beziehung auf das Göttliche stehender [1]), aber höchst strenger, Wandel zum Gesetze gemacht ward, allmählig gelenkt, und in ethischer Hinsicht veredelt werden konnten. So bediente sich auch Jehovah des scharfen mosaischen Nomos, um die gegen ihn widerspenstigen Israeliten zu zähmen und auf die Manifestation des Messias's und der verherrlichten Theocratie vorzubereiten. Hätte Columban seinen Mönchen nicht eingeschärft (vgl. c. 2. regl.), tagtäglich zu fasten und zu beten, zu arbeiten und zu lesen, — sie würden schwerlich dem Abte und in dem Abte dem göttlichen Principe bescheidene Obedienz geleistet haben. Zum andern hätte Schöne nicht außer Acht lassen sollen, daß Columban in den Bestimmungen seiner Regel ein gewisses Maaß festhielt: „Temperandus est usus" (nämlich der Abstinenz), „sicut temperandus est labor, quia haec est vera discretio, ut possibilitas spiritalis profectus cum abstinentia, carnem macerante, retentetur," s. c. 3. Columban erkannte (s. ibid.,) sehr richtig, daß die Abstinenz, falls sie das Maaß überschritten habe, zum Laster, nicht zur Tugend werde. Man ist desto weniger befugt, Columban's Regel total zu verwerfen, als er einzelne treffliche Jünger gehabt hat, wie den Gallus, welchem die hochberühmte Abtei St. Gallen ihren Ursprung verdankt.

Cap. LV. Des Mönchsthumes Unwerth und Werth.

Während nichtchristliche Personen des Alterthumes, wie Libanius, Eunapius, über die Mönche, als über der Welt und den Staaten nachtheilige, unreine, gefräßige, stolze Leute, den Stab brechen, wird von einzelnen christlichen Individuen der alten Kirche das Mönchswesen mit Glanztiteln, z. B. ὁ τῶν ἀγγέλων βίος, ausgestattet. Das von nichtchristlichen Scribenten alter Zeit aus-

[1]) Wie sehr Columban das positiv Christliche des Lebens festgehalten habe, lehrt sein Vers: „Non sibi quis vivat, sed Christo vivat ubique!" im 2. carm.. Ebendaselbst sagt er zu demjenigen, der Christum liebt: „Non tua, sed Christi quaeras!"

Digitized by Google

ausgesprochene Anathem findet bei protestantischen Theologen der modernen Welt seinen Nachklang. So heißt es in einem Schol. der Prim. lin. Baumgart. pg. 104: „In ecclesiis sub oriente sole raro turbae, tumultus, flagitia et scelera ab historicis narrantur, quin monachorum interfuerint studia et consilia. Alii quidem multi non sunt in scelerum et turbarum societate; sed de eo nobis parum constat, quod temperantiae, jejuniis et sacris privatis laudabiliter vacaverint.“ Dagegen stimmen römisch-catholische Theologen der neuern Zeit in die poetischen Rhetoricationen der Patres ein. Binterim a. a. O. 3 Bde. pg. 407: „Die Heiligkeit ist der Wohlgeruch, der die ersten Mönche zu Blumen der Kirche machte. Gehören sie nicht zum Wesen der Hierarchie, so erheben sie doch die Zierde derselben, und reichen gleichsam den arbeitenden Bienen einen stärkeren Honig und erquickenden Saft der Süßigkeit.“ Uebersehen die Einen selbst das, dem Mönchsinstitute inhärirende, christliche Element, so lassen die Anderen das, dem Institute beigemischte, Unevangelische unbeachtet. Versuchen wir es, uns bei dem Urtheile über das Moment des Mönchsthums in dem juste milieu zwischen beiden Extremen zu bewegen!

Das Intellectuelle betreffend, so haben nicht wenige Mönche es verschmähet, ihre Intelligenz durch den Geist des Christenthumes erleuchten zu lassen, und die Wissenschaft, z. B. die Philosophie, auf religiösem Gebiete zu benutzen [1]), sie haben von den göttlichen Dingen craß anthropomorphistische Begriffe sich gebildet, und selbst mit Anwendung äußerer Gewalt-Mittel gesucht, gewisse Lehrstücke der orthodoxen Dogmatik, an welche sie die Seligkeit der Seele knüpften, im Gegensatze gegen Personen, welche sie für Häretiker hielten, aufrecht zu erhalten. Mönche haben unter Laien superstitiöse Vorstellungen verbreitet, z. B. der Christ könne durch Spendung von Allmosen an Dürftige, durch Mortification

---

[1]) Sozomenus bemerkt: „ἡ τοιαύτη φιλοσοφία“ (= Mönchsthum) „μαθημάτων μὲν πολλῶν καὶ διαλεκτικῆς τεχνολογίας ἀμελεῖ, ὡς περιέργου, καὶ τὴν ἐν τοῖς ἀμείνοσι σχολὴν ἀφαιρουμένης, καὶ πρὸς τὸ βιοῦν ὀρθῶς οὐδὲν συλλαμβανομένης,“ vgl. I. 12.

Digitized by Google

des physischen Organismus, durch Selbstpeinigung mancherlei Art (selbst die des Schleppens eiserner Ketten), durch gewisse gottesdienstliche Uebungen u. dergl., das göttliche Wohlgefallen und das Himmelreich sich eigentlich verdienen. Inzwischen, um der späteren Benedictiner des Occidents nicht zu gedenken, welche Manuscripte durchsahen und copirten, die Erudition förderten u. s. w., so entdecken wir bei einzelnen Mönchen des Orientes eine gründliche theologische Wissenschaft, wie bei Hieronymus, einen Schatz praktisch-christlicher Weisheit, als bei dem Johannes, der bei Antiochia das von der Welt abgeschiedene Mönchsthum durchwandelte und späterhin Patriarch Constantinopels ward, eine Tieferkenntniß der heiligen Schrift, mit deren Studien sich Mönche vorzüglich und zwar dergestalt beschäfftigten, daß sie, wie der Mönch Marcus äußert, alles in diesen Schriften Befindliche nicht auf einen Anderen, sondern auf sich demuthsvoll in Relation setzten. Wie lebendig war nicht in manchem Mönche die Ueberzeugung von der Wahrheit und Wirklichkeit des, von den heiligen Büchern vorgeschriebenen, Heilsweges! Nilus verweiset in II., 325. auf den im Evangelio sich darstellenden Zöllner, dem, nachdem er gefleht habe, Gott möge ihm Gnade erweisen, Rechtfertigung von Seiten Gottes zu Theil geworden sei. Als das Medium dieser Purification des Zöllners sieht Nilus des Zöllners subjectives Gesinntseyn und die objective Liebe des höchsten Wesens an, nach welcher dasselbe nicht beabsichtige, den Menschen eine Beute des Verderbens werden zu lassen [1]). Der *βίος θεωρητικός*, welchem sich die Mönche

---

[1]) Wie sehr das Verlangen nach dem Gegensatze, d. i. nach dem Besitze der *βασιλεία τοῦ Θεοῦ*, bei ägyptischen Mönchen vorherrschend gewesen, ergiebt sich aus des Hieronym. 22. Br. ad Eustoch.: „Post horam nonam“ (am Abende) „in commune concurritur, psalmi,— Scripturae resonant ex more, et completis orationibus cunctisque residentibus medius, quem patrem“ (Abt) „vocant, incipit disputare, quo loquente — silentium fit, ut nemo alium respicere — audeat. Dicentis laus est in fletu audientium. Tacite volvuntur per ora lacrymae. — Quum vero de regno Christi et de futura beatitudine et de gloria coeperit annuntiare ventura, videas cunctos, moderato suspirio et oculis ad caelum levatis, intra se dicere: quis dabit mihi pennas, sicut columbae, et volabo et requiescam“! Man

Digitized by Google

hingaben, war für sie, falls sie tiefere Naturen waren, der Weg, die, dem ἄνθρωπος σαρκικὸς verborgenen, hohen Mysterien des Evangeliums in ihrer Herrlichkeit und Reinheit zu erfassen und zu begreifen. Diese Mysterien in der Stille zu genießen, lag ihnen mehr am Herzen, als sie auf dem Markte des alltäglichen Lebens zu verkünden.

Reflectiren wir auf das religiöse und ethische Leben, so haben viele Mönche, um seiner im höchsten Grade theilhaftig zu werden, sich aus der Gemeinschaft mit anderen Individuen allzusehr zurückgezogen [1]), obwohl der nach ächter Religion und Tugend strebende Christ sogar in der Welt die Welt überwinden, und die Einheit mit Gott durch Christus suchen soll. Mönche haben zuweilen äußerlich Tugend und Religiosität geheuchelt [2]),

---

betrachtete als das Vehikel, der βασιλεία τοῦ θεοῦ theilhaftig zu werden, die Hülfe Gottes, ohne daß man hierbei die menschliche Selbstthätigkeit total ausschloß.

[1]) Auffallend ist dieses Phänomen nicht, da ein namhafter Kirchenvater, Hieronym., im 13. Br. ad Paulinum sagte: „Si cupis esse, quod dicerie, id est solus, quid facis in urbibus, quae utique non sant soloram habitacula, sed muktorum"? Anders der im Anfange des 5. Säculi blühende barcelonenstsche Kirchenälteste Vigilantius: „Si omnes se clauserint et fuerint in solitudine, quis celebrabit ecclesias, quis saeculares homines lucrifaciet, quis peccantes ad virtutes poterit cohortari"? (s. des Hieronym. adv. Vigilant. lib.)

[2]) Daß wir nicht übertreiben, documentire die Relation des Augustinus's: „Callidissimus hostis-multos hypocritas sub habitu monachorum usquequaque dispersit, circumeuntes provincias, nusquam missos, — nusquam stantes, nusquam sedentes. Alii membra martyrum, si tamen martyrum, venditant, alii fimbrias et phylacteria sua magnificant, et-omnes exigunt aut sumtus lucrosae egestatis, aut simulatae pretium sanctitatis, s. ep. 28. de oper. monach.. Sollte die bei den Mönchen überhaupt vorausgesetzte Heuchelei oder die bei einzelnen wahrgenommene Habsucht etwa dazu beigetragen haben daß, wenn ein Knecht Gottes (= Mönch) aus den Cönobien der Aegyptier, oder aus Jerusalems heiligen Stätten, oder aus den ehrwürdigen und verborgenen Orten der Wüste, sogar „officio divini operis," nach Carthago kam, er (wie aus pg. 194. lib. VIII. des salvian'sch. Werkes de gubernat. Dei, edt. Baluzii, offenbar ist,) „contumelias, sacrilegia, maledicta" von Seiten des Volkes erfuhr?

Digitized by Google

indem sie in ihrem Inneren habsüchtig, stolz [1]), auch wohl wollüstig waren. Mönche haben sich, ungeachtet ihrer asketischen Abmergelung des physischen Organism [2]), Trägheit [3]), und, wie ihre

---

[1]) Psychologisch wahr giebt Hieronym. den Grund an: „In solitudine cito obrepit superbia, et si parumper jejunaverit, hominemque non viderit, putat, se alicujus esse momenti, oblitum sui, unde et quo venerit," s. 125. Br. ad Rustic..

[2]) Das Uebermaaß und dessen Folgen berührt Hieronym.: „Sunt, qui humore cellarum immoderatisque jejuniis, taedio solitudinis ac nimia lectione, dum diebus ac noctibus auribus suis personant, vertantur in melancholiam." Solche bedürfen nach des Hieron. Meinung eher „Hippocratis fomenta," als Ermahnungen des K. V., s. 4. (al. 95.) Br. ad Rustic.

[3]) Wir erinnern an jene kaiserliche lex im cod. theods., lib. XII., 1., 63., woraus erhellt, daß einige „ignaviae sectatores," nachdem sie die städtischen „munera" verlassen hatten, die Einöden aufsuchten, und unter dem Scheine der Religion den Genossenschaften der Mönche (monazonton) sich anschlossen. Schwerlich würden diese Leute das gethan haben, hätten sie nicht die Erwartung gehegt, dort der Trägheit obliegen zu dürfen. Wirklich muß Augustinus gegen Mönche, die mit dem Körper nicht arbeiten mochten, in dem Werke de oper. monach. ankämpfen. Sie führten für sich an, daß sie ihre Zeit Gebeten, der Lesung und Vorlesung des göttlichen Wortes u. s. w. widmeten. Ohne das Lobenswerthe und Heilige dieses Lebens zu verkennen, bemerkt Augustin cp. 17. scharfsinnig: „si ab his" (den geistlichen Seelenübungen) „avocandi non sumus, nec manducandum est, nec ipsae escae quotidie praeparandae, ut possint apponi. — Si autem ad ista vacare servos Dei certis intervallis temporum ipsius infirmitatis necessitas cogit, cur non et apostolicis praeceptis" (die sich auch auf das Arbeiten beziehen, s. 2. Thss. III., 12.) observandis aliquas partes temporum deputamus? Citius enim exauditur una obedientis vox, quam — de cem millia contemtoris." Und konnte nicht selbst die Handarbeit, welche sie scheuten, dadurch den Mönchen erleichtert werden, wenn sie z. B. das Singen göttlicher Gesänge bei der Arbeit fortsetzten? — Polemisirte ein Augustinus mit den Waffen des Geistes gegen die Trägheit der Mönche, so hatte früherhin, s. cod. theods. l. c., Kaiser Valens fleischliche Gewalt dagegen in Anwendung zu bringen befohlen (welche Differenz zwischen Christlichkeit und Unchristlichkeit!): „Hos - atque hujusmodi" (man denke an die ignaviae sectatores!) „intra Aegyptum deprehensos per comitem orientis erui e latebris, atque ad munia patriarum subeunda revocari, aut-familiarium rerum carere illecebris, quas per alios censuimus vindicandas" (= possidendas), „qui publicarum essent subituri

Digitized by Google

Zertrümmerung heidnischer Tempel, beurkundet, Fanatismus zu Schulden kommen lassen. Derselbe dürfte vorzüglich den Ingrimm, welchen Libanius u. a. gegen das Mönchsthum in der Brust trugen, potenzirt haben. Allein es hat auch Mönche gegeben, die, obzwar Freunde der Einsamkeit, in der Menschenwelt, wofern dort Ungewöhnliches sich ereignet hatte, auf Momente hervortraten, zum Frommen derselben zu wirken strebten, und nachher ihren lieben Eremus wieder heimsuchten. Um der Confutation der Häretiker (d. h. der Arianer,) Willen ist Antonius vom Athanasius (vgl. den 33. Brief des Hieronymus's ad Casturc.,) nach Alexandrien gerufen worden. Blicken wir auf die in Zelten und Höhlen unfern des syrischen Antiochiens lebenden Mönche, so hatten in der 2. Hälfte des 4. Säculi manche Antiochener Schweres verübt, z. B. kaiserliche Bildsäulen über den Haufen geworfen, und der Stadt drohete obrigkeitlicher Seits schwere Strafen. Da strömten, wie Engel aus dem Himmel — eine poetische Redeform des Chrysost., aus dessen 17. Hom. ad popul. antioch. wir die Kunde des Factums schöpfen, — die Mönche von allen Puncten nach Antiochia zusammen, um diejenigen, welche gefangen gesetzt waren, von den Strafen, die ihrer warteten, zu befreien. Sie gingen zu den Archonten (= den Häuptern, d. h. Magistratspersonen des Orts), und erklärten freimüthig, daß sie (die Mönche) nicht eher weichen würden, bis die Archonten die Stadt schonen, oder die Mönche gemeinschaftlich mit den Schuldigen zum Kaiser senden würden. „Derjenige, der unser Land beherrscht," sagten die Mönche, „liebt Gott, ist gläubig, lebt religiös, ihn wollen wir durchaus aussühnen. Euch gestatten wir

---

munera functionum." Pagi distinguirt diese lex von derjenigen des Valens, die Hieronymus (s. chronic. an. 376,) erwähnt, „ut monachi militarent" (vrgl. crit. in Baron. an. 375, nr. XII, nr. XIII); allein wohl mit Unrecht! denn das ut monachi militarent kann in die Categorie der munia patriarum subeunda eingerechnet werden. Als nun die lex des Valens, welche wir für Eine halten (nach dem Tode seines Bruders, d. i. des Valentinian, wie aus lib. VII., cp. 23 histor. des Orosius's sich ergiebt,) verwirklicht werden sollte, wollten (s. Hieronym. a. a. O.,) die Mönche nicht gehorchen, und Valens ließ zu Nitria (auf τῷ τῆς Νιτρίας ὄρει hatte Ammon einen Mönchs-Verein gestiftet,) durch Tribunen und Soldaten viele mit Schlägen tödten!

Digitized by Google

nicht, das Schwert blutig zu machen und den Kopf abzuschneiden. Wenn ihr aber solches nicht ertraget (ἀνάσχεσθε), so wollen wir allerdings mit den Schuldigen sterben." Die Mönche räumten ein, daß die Dinge, welche selbige gewagt hätten, erschrecklich seien; behaupteten inzwischen, das Ungesetzliche des Geschehenen übersteige nicht des Kaisers Menschenliebe. Einer von ihnen soll noch ein Wort, das Chrysostom. „γέμον φιλοσοφίας" nennt, gesprochen haben: die zu Boden gestürzten Bildsäulen seien wieder aufrecht hingestellt, was geschehen sei, sei auf's schnellste verbessert worden; hätten dagegen die Archonten das Bild Gottes getödtet, wie könnten sie dann das, worin sie gefehlt hätten, wieder gut machen, wie die Seelen den Körpern wiedergeben? Gieseler führt a. a. O. Bd. I, pg. 538., Not. die cit. Stelle des Chrysost. als Beispiel der „häufig gewaltthätigen Verwendungen der Mönche für Verbrecher" an. Wirklich ist es laut cod. thds. lib. IX., 40., 16., d. h. laut einer von Arcadius a. 398 gegebenen lex keinem von den Clerikern oder Mönchen erlaubt, „addictos supplicio et pro criminum immanitate damnatos per vim atque usurpationem vindicare." Allein eine eigentliche vis und usurpatio können wir in dem Verhalten der antiochenischen Mönche nicht geradezu erkennen, zumal sie, falls die Archonten in ihre Intercession nicht eingehen sollten, sich für bereit erklären, mit den Schuldigen ihr Blut zu vergießen. Wir nehmen in der Intercession dieser Mönche nur eine, in unangemessenen Formen auftretende, Menschenliebe wahr[1]), die wäre sie nicht mit Leidenschaftlichkeit vermischt gewesen, vollkommenes Lob verdienen würde. — Daß ferner unter Mönchen ächte Religiosität gewohnt hat, bezeugt ihr inniges und anhaltendes Beten. Ein Mönchsgebet, worin bei der Bezugnahme auf Irdisches die Bezugnahme auf Himmlisches hervortritt, und welches würdig war, auch von solchen, die nicht zum Mönchsstande gehörten, gesprochen zu werden, stellt

---

[1]). Es ist lediglich das mit der Fürsorge für den Nächsten verzweigte Mönchsthum gewesen, das für Chrysostomus einen Werth gehabt hat. „Wenn du auch die höchste Philosophie übst" (in dem oben angedeuteten Sinne!), „für die Uebrigen aber, die da umkommen, nicht sorgst, so wirst du bei Gott keine Parrhesie besitzen!" So der edle Homilet.

Digitized by Google

sich in des Chrysost. 56. homil. in Matth. heraus. „Gepriesener Gott, der Du mich von meiner Jugend an nährest, und jeglichem Fleische Speise giebst, erfülle mit Freud' und Heiterkeit unsere Herzen, damit wir immerdar alles Genügen und Ueberfluß haben an jedem guten Werke in Christo Jesu, unserem Herrn, mit welchem Dir sammt dem heil. Geiste Herrlichkeit, Ehre, Kraft in Ewigkeit sey! Herrlichkeit sei Dir, Herr! — Heiliger! — König! daß Du uns Speisen zum Frohsinne gegeben hast. Erfülle uns mit heiligem Geiste, damit wir als solche erfunden werden, die vor Dir wohlgefällig sind, und nicht als solche, die, wann Du einem Jeglichen nach seinen Werken vergiltst, sich schämen." Des Hieronymus's 22. Br. ad Eustoch. belehrt uns darüber, wie Hieronym. in Thalgründen und auf wilden Höhen die Gottheit um Seelenruhe anflehte, und wie, nachdem er nicht wenig geweint und gen Himmel sein Auge gerichtet hatte, es ihm vorkam, als sei er zu einem Gliede der englischen Chöre erhöht worden. Doch nicht blos für sich beteten die Mönche, sondern auch für das Beste Anderer. Ehe Theodoret das Licht der Welt erblickt hatte, flehete Macedonius z. B. die Gottheit an, den Aeltern Theodoret's möge dieser Sohn geschenket werden. Es war nicht die Schuld der Mönche, wenn (wie wir aus des Augustin. lib. I., §. 66 de morib. eccles. catholic. abnehmen,) manche Christen nicht verstanden, wie viel ihnen der Geist der Eremiten „in orationibus," wie viel das Leben derselben „ad exemplum," nützte. Diese letzten Worte lenken unser Augenmerk auf die Realität der Tugend bei einzelnen Mönchen. Daß Mönche, z. B. Aegyptens, von der Habsucht fern gewesen sind, erhellt daraus, weil sie, (vgl. Augustinus l. c. lib. I.,) Alles, was von ihrem nothwendigen Lebensunterhalte übrigte, an Dürftige mit einer so großen Sorgfalt vertheilten, mit einer wie großen sie selbst, die es vertheilten, es sich nicht erworben hatten: sie sandten sogar belastete Fahrzeuge nach den Ortschaften, wo die Hülflosen wohnten. Ein solches Verhalten, desgleichen der Widerwille, welchen Mönche gegen das unnatürliche Verhältniß der Leibeigenschaft Anderer empfanden[1]), erweisen im

[1]) Daß die Mönche unter den Griechen keine Sclaven hatten, die römischen sie besaßen, nehmen wir aus cp. 8 der capitular. des canterbury'schen Archiepiscopen Theodorus's ab.

Digitized by Google

Gegentheile ihre Philanthropie. Der peluſiotiſche Iſidor intercedirte bei einem dominus zum Frommen eines Leibeigenen, und äußerte (ſ. lib. I., ep. 142), er glaube nicht, daß „Jemand, der Chriſtum lieb, und die Huld, welche Alle in den Zuſtand der Freiheit verſetze, erkannt habe, noch einen Leibeigenen (οἰκέτης) beſitze.“ Dem erleuchteten Mönchsthume entging es dagegen nicht, daß ſämmtliche Menſchen einem κύριος κατὰ πνεῦμα ſich ſubordiniren ſollen; aber dieſe Subordination iſt eben die ächte Freiheit (von Irrthum und Sünde). Um darzuthun, daß es Mönche gegeben habe, in deren Seele die Hoffart nicht geweſen iſt, provociren wir nicht auf die von Mönchen ihren Aebten geleiſtete, abſolute Obedienz; denn ſolche Obedienz [1]) mag bei manchem Mönche eine leere Kriecherei geweſen ſeyn, und eine knechtiſche Geſinnung zum Principe gehabt haben. Der Serviliſmus aber kann ſich ſehr wohl mit einem inneren Hochmuthe vertragen, bei welchem der Menſch meint, durch die abſolute Obedienz ſich ein Verdienſt vor Gott zu erwerben. Eher dürfte die Thatſache, daß

---

[1]) Sie, eines durch Chriſtus erlöſeten Individui unwürdig, iſt bei Mönchen deſto begreiflicher, als dieſe zum Theil aus dem Sclavenſtande, worin der Menſch ſo bald an die niedrige ὀφθαλμοδουλεία ſich gewöhnt, entſproſſen waren. Wird im 4. Can. der chalcedoniſchen Synode, deſſen primus motor Kaiſer Marcian geweſen iſt, geboten, „μηδένα προσδέχεσθαι ἐν τοῖς μοναστηρίοις ἐπὶ τῷ μονάσαι παρὰ γνώμην τοῦ ἰδίου δεσπότου,“ ſo iſt dieſer Canon, ſonder Zweifel durch den Umſtand veranlaßt, daß Sclaven, ſelbſt wider Willen ihrer Herren, zu Kloſtergenoſſen gemacht waren. Wohl mag ſelbſt in einzelnen Sclaven Receptivität für die erhabene Idee des Mönchsſtandes vorhanden geweſen ſeyn, da das Chriſtenthum für jedes Lebensverhältniß ein heiligendes Ferment ſeyn kann; allein ließ ein Sclave ſich παρὰ γνώμην τοῦ ἰδίου δεσπότου zum Mönche machen, ſo documentirte ſchon dieſes eine unſittliche, zum Mönchsſtande eben nicht qualificirende, Geſinnung. — Es iſt merkwürdig, wie Vergehen, in dieſem Stande begangen, hie und da beſtraft worden ſind. Nach Caſſian's lib. II., c. 16. de instit. coenbr. wurde, wer ſich ein ſolches hatte zu Schulden kommen laſſen, vom Gebete ſuſpendirt, mit ihm durfte Niemand beten, ehe ihm, nach abgelegter demüthiger Pönitenz, die Reconciliation und die Verzeihung des Vergehens öffentlich in Gegenwart aller Brüder vom Abte gewährt war.

Digitized by Google

Mönche von der Hoffart frei gewesen sind, dadurch sich erweisen lassen, daß sie, nachdem sie auf irdische Dignitäten und äußeres Ansehn, welches sie im Staate genossen, Verzicht geleistet hatten, als Mönche von der Welt unerkannt zu bleiben sich bemüheten. Nur daß solche Männer bei ihrer Selbstverleugnung und Demuth um so höher vom Volke geschätzt zu werden pflegten [1]). — Freilich sind manche Mönche in stiller Einsamkeit von Anreizungen, insonderheit zur Fleischeslust, nicht frei geblieben; allein einmal sind derlei Reizungen als solche, d. h. so lange der innere Mensch an ihnen kein Wohlgefallen findet und sich ihnen nicht hingiebt, keine imputable Sünden, zum andern suchten die Mönche, falls sie nicht etwa behufs des Eingehens einer Ehe aus dem Kloster traten, (s. Cassian's collat. II., 13,) dadurch die Anreizungen zu unterdrücken, daß sie sich strenger bewachten und die Objecte, an welche die böse Begierde anknüpfen konnte, flohen [2]), überzeugt, daß, wie Hieronymus sich ausdrückt, für den Mann nichts gefährlicher sei, als das Weib, und nichts für das Weib gefährlicher, als der Mann. Beide seien Getraidehülsen (palea), beide Feuer. Eine Ueberzeugung, die freilich nur in Bezug auf gewisse Männer und

---

[1]) Zwar ward von einem götterdienerischen Vater, dessen Sohn zum Mönchsstande sich bekannt hatte, der Sohn um deßwillen für ein Mensch gehalten, der vom Volke verachtet werde. Allein Chrysostomus äußert zu dem Vater, man werde den Sohn jetzt als einen „λαμπρότερον" finden: „εἰ — βούλει, πείσαντες αὐτὸν ἀπὸ τοῦ ὄρους κατελθεῖν, πείσωμεν — εἰς ἀγορὰν ἐμβαλεῖν, καὶ ὄψει πᾶσαν ἐπιστρεφομένην τὴν πόλιν, καὶ ὑποδεικνύντας αὐτὸν ἅπαντας καὶ θαυμάζοντας, καὶ ἐκπληττομένους, ὡς ἀγγέλου τινὸς ἐξ οὐρανοῦ παραγενομένου," s. lib. II. adv. oppugnator. vitae monastic. c. 6.

[2]) Cassian declarirt: „haec est antiquitus patrum, permanens nunc usque, sententia, quam proferre sine mea confusione non potero, qui nec germanam vitare potui, nec episcopi evadere munus, omnimodo monachum fugere debere mulierem" (weibliche Personen durften sich in Mönchszellen gar nicht begeben!) „et episcopos," s. XI, 17. de instit. coenobr.. Als Grund giebt Cassian an: „Neuter — sinit eum, quem semel suae familiaritati devinxerit, vel quieti cellulae alterius operam dare, vel divinae theoriae per sanctarum rerum intuitum purissimis oculis inhaerere."

Digitized by Google

auf gewisse Weiber Wahrheit enthält. Es ist gewiß, daß die Mönche gewöhnlich es allzuhoch schätzten, wenn der Mann oder wenn das Weib unverehelicht blieben, ja daß sie in dieser Negation eine besondere Verdienstlichkeit suchten; inzwischen hatte z. B. der Mönch Jovinian in dieser Hinsicht eine bessere Ansicht: „virgines, viduas et maritatas, quae semel in Christo lotae sunt, si non discrepent caeteris operibus, ejusdem esse meriti.“ Was die Askese überhaupt betrifft, so mißfielen einem Hieronymus, s. ep. 7. ad Laetam, (al. 57,), insonderheit bei jugendlichen Personen jene langen, ganze Wochen hindurch dauernden, „jejunia.“ Wie konnte auch ein, durch unmäßiges Fasten total abgespanntes Individuum zum Streite mit der Sünde und zum Streben nach dem Gottesreiche eine lebendige Freudigkeit besitzen? Hatte doch Hieronym. (s. a. a. O.,) selbst aus Erfahrung gelernt, „asellum in via quum lassus fuerit, diverticula quaerere!“ Kein Wunder, daß auch Macarius wünschte, es möge ein Mönch des Fastens dergestalt sich befleißigen, als solle er 100 Jahre im Körper leben[1]). Diese Lebensdauer war bei einzelnen Mönchen desto wünschenswerther, als sie durch Unterricht und Erziehung von Kindern[2]), durch die cura animarum,

---

[1]) Vgl. Cassian a. a. O. lib. V., cp. 41. Diese Aeußerung des Macarius's ist bei ihm, als einem Liebhaber des Mönchswesens, überraschend, zumal er nachher behauptet, „der Mönch müsse die Bewegungen seiner Seele so zügeln, die Traurigkeit so von der Hand weisen, den Schmerz und Schaden so verachten, als wenn er täglich sterben solle.“

[2]) Auch Benedict von Nursia nahm in seinen Orden Kinder auf. Man lieset im cp. 59 seiner Regel: „Si quis forte de nobilibus offert filium suum Deo in monasterio, si ipse puer minori aetate est, parentes ejus faciant petitionem, — et manum pueri involvant in palla altaris“ (Altartuch), „et sic eum offerant.“ Die Partikel de nobilibus darf nicht zu der Behauptung Anlaß geben, daß Kinder dürftiger Aeltern nicht recipirt seien. Die letzteren machten nur dem Monasterio keine Donation. — Im Uebrigen gilt das nicht von der Regel des Benedict, was die 2. toledonische Synode rücksichtlich derjenigen Kinder im 1. Can. stipulirt, welche der älterliche Wille von den ersten Jahren ihrer Kindheit an zum Mönchsstande oder zum clericalischen Dienste bestimmt hatte. Hatten die Kinder das 18. Jahr erreicht, so sollte in

Digitized by Google

welche sie Erwachsenen angedeihen ließen, durch Anweisungen der rechten Lebenspfade und freundliche Tröstungen in der Noth, die sie denselben ertheilten, sich wirksam erwiesen. Obzwar diese Thätigkeit eine bescheiden verborgene war, so schaffte sie doch der Kirche und dem Staate großen Nutzen. Selbst von dem originellen Stylitenwesen des Simeon, der nach dem inhumanen Urtheile Schöne's (a. a. O. Bd. III., pg. 153) „den Unsinn am weitesten getrieben" hat, wird cp. 25 der theodoret. histr. religs. angedeutet, es seien durch dasselbe Individuen ergriffen, über die Frömmigkeit belehrt, mit größerer Receptivität für moralische Exhortationen begabt worden. Wirkte eine barocke Mönchserscheinung auf eine so erfreuliche Weise, wie muß eine einfache und schlichte Form des Mönchswesens auf zugängliche Gemüther eingewirkt haben!

Erkennen wir schließlich die Influenzen, welche das Mönchsleben auf das Gefühl und das Lebensglück äußerte! Bei solchen Mönchen, welche, obgleich von menschlicher Gesellschaft entfernt, in der Einheit mit den göttlichen Dingen nicht verharrten, und nicht kraft dieser Einheit Gefühle der Wonne empfanden, konnte leicht ein „spiritus tristitiae" aufkommen. Bei anderen mag die Lossagung des inneren Menschen von Gott so bedeutend gewesen seyn, daß sie versucht wurden, das erhabenste aller Wesen zu lästern, wenn sie nicht etwa im Zustande der Unseligkeit — Trennung von Gott ist Unseligkeit! — anfingen, gegen sich selbst zu wüthen. Wir erfahren aus §. 61 der vit. Pachom., daß viele Mönche, die einen auf diese, die anderen auf eine andere Weise sich selbst getödtet haben, („ὁ μὲν ἐπάνωθεν πέτρας ἑαυτὸν ῥίψας ὡς ἐνστατικός, κ. ἄλλος μαχαίρᾳ ἀπέκτυξεν τὴν κοιλίαν αὐτοῦ, καὶ ἀπέθανεν."). Dergleichen Selbstmorde können nicht befremden, da einzelne Mönche, welche feuchte und kalte Zellen

---

Gegenwart des Gesammtclerus und der Gemeinde erforscht werden, ob sie sich zu verehelichen begehrten. „Quibus," sagt die Synode l. c., „si gratia castitatis Deo inspirante placuit, et professionem castimoniae suae absque conjugali necessitate sese spoponderint servaturos, — tanquam appetitores arctissimae vitae lenissimo Domini jugo subdantur!" Dagegen heißt es nachher, man könne denjenigen, welchen der eigne Wille das „desiderium nubendi" in dem Zeitpuncte der Frage beigebracht habe, das, was ihnen von Aposteln bewilligt sei, (s. 1. Cor. VII., 2), nicht entziehen. Offenbar eine Freisprechung vom Verharren im Clericate und Mönchsstande.

Digitized by Google

bewohnten, durch zu große Abstinenz selbst an ihrem Verstande litten (s. S. 407,), sie wußten zuletzt nicht, was sie thun, wohin sie sich wenden, was sie sprechen oder verschweigen sollten, s. Hieronym. 8. (al. 97) Br. an Demetrias. Indeß würde, wer diese traurigen Influenzen des Mönchsthumes für absolut allgemeine ausgäbe, sehr im Irrthume seyn. Vielmehr mußten Individuen, die aus einem tiefen und innerlichen Bedürfnisse Mönche geworden waren und einen, der Sünde allmählig absterbenden und gottgeweihten, Wandel führten, den Himmel auf Erden haben, d. i. einen über die Vorstellung des endlichen Verstandes hinaus liegenden Frieden der Seele genießen; denn das nothwendige Correlat der Heiligkeit ist das Heil. Wären die Mönche insgesammt vom Geiste der Unbehaglichkeit und des Unfriedens regiert worden, würden sie wohl vermocht haben, so viele Personen an sich zu ziehen, und für ihre Lebensweise zu gewinnen? Die mannichfachen Entbehrungen, welche der Mönchsstand selbst denjenigen, die in der Welt Magnaten und Würdenträger gewesen, und, sei's aus freien Stücken, sei's wider ihren Willen, zu den geringen Mönchen hingeeilt waren, (s. Nilus lib. I., ep. 1), in Betreff des Irdischen auferlegte, — konnten lediglich durch den Genuß himmlischer Güter und Freuden, welche aus dem Bewußtsein, durch Christus von der Sünde erlöset und mit Gott versöhnet zu seyn, hervorquellen, wahrhaft compensirt werden. Von diesem erhabenen Standpuncte aus konnte Benedict seinen Ordensgenossen, die, falls ihnen an ihren kleinen Lebensbedürfnissen etwas geschmälert ward, zum Grollen wider Gott versucht werden mochten, das schöne Wort: „Benedicant Deum [1])!" zur Vorschrift machen, s. cp. 40 regl.

Cap. LVI. Nonneninstitut.

Bei dem starken Nachahmungstriebe, welcher dem weiblichen Geschlechte im Allgemeinen eignet, läßt es sich sehr gut denken, daß, nachdem Monasterien für Mönche entstanden waren, in

[1]) Einer der bedeutendsten Patrone der „τελείωσις μοναχική," Chrysostomus, ging mit dem ächt evangelischen, ewig denkwürdigen Worte: „δόξα τῷ Θεῷ πάντων ἕνεκεν!" aus der Zeit in die Ewigkeit über.

Digitized by Google

weiblichen Individuen der Wunsch aufgekeimt ist, auch für Nonnen Klöster gestiftet zu sehn, und dieser Wunsch ist reichlich befriedigt worden. Eine Propädeutik für das Sein der Nonnen in derartigen ἀσκητηρίοις ist das bereits in der Urkirche von weiblichen Personen geführte Asketenleben gewesen. Uns schweben diejenigen vor Augen, die den Vorsatz gefaßt haben, einestheils Abstinenz in Bezug, nicht auf die Arbeit, sondern auf das eheliche Verhältniß zu üben (sei's, daß sie eigentliche virgines waren, sei's, daß sie die Gatten, welche sie gehabt, durch den Hintritt derselben verloren hatten,) anderntheils die Verbindung mit dem allervollkommensten Wesen, z. B. im Gebete, zu bewahren, ohne daß sie darum die Verbindung mit anderen Christen und Christinnen total mieden. So lebten manche virgines Deo oder Christo dicatae mit nichtverehelichten Episcopen, Presbyteren, Diaconen, um selbigen die Hauswirthschaft zu besorgen, in demselben Domicile[1]), indem sie den unschuldigen Namen sorores führten[2]), und in diesen Clerikern einzig ihre Brüder im Herrn lieben

[1]) Laut Euseb's h. e. lib. VII., cp. 30. nannten die Antiochener die „γυναῖκας" des samosateniſchen Paulus's und seiner höheren Geistlichen „συνεισάκτους" (adscititias). Meint Binterim a. a. O., 3. Bd. S. 513, „vielleicht hätten die Worte des Paulus's 1. Kor. IX., 9 eine Veranlassung dazu gegeben," (daß nämlich von den geistlichen Jungfrauen einige von Clerikern als Schwestern aufgenommen und ernährt wurden), so ist die Möglichkeit davon nicht in Abrede zu stellen; indeß fragt es sich auch, ob nicht die Antiochener von der Phrase ἀδελφὴν γυναῖκα περιάγειν, deren Paulus dort sich bedient, Veranlassung genommen haben, die Benennung συνεισακτους im Munde zu führen.

[2]) Steht bei Simonis a. a. O., p. 133 geschrieben, die „Gewohnheit" (daß Geistliche, die nicht heiratheten, Frauenspersonen unter dem Vorwande eines heiligen und erbaulichen Umganges zu sich nahmen,) sei „im 3. Jahrhunderte aufgekommen", so möchten wir, wenn anders ein Referat in dem ποιμὴν des früher lebenden Hermas aus dem Leben gegriffen ist, annehmen, diese Gewohnheit sei auf das Verlangen von Jungfrauen schon früher aufgekommen. Hermas wirft (s. lib. III., smltd. IX., §. 11,) die Frage auf: „ubi manebo?" und Jungfrauen antworten: „Du wirst mit uns schlafen, als ein Bruder, nicht als Ehemann; denn wir haben dich sehr lieb." Obgleich durch das „ut frater" die sinnliche Liebesgemeinschaft ausgeschlossen ward, so erröthete doch unser Autor darüber, daß er bei den Jungfrauen bleiben sollte. Indeß umarmte ihn diejenige, die von selbigen die erste zu seyn schien

Digitized by Google

wollten; allein die Nähe der Geschlechter, der selbst bei Christen nicht mit der Wurzel ausgerottete Hang zur Sünde, die sittliche Kraftlosigkeit des menschlichen Herzens, das seine Stärke nicht in der Gemeinschaft mit dem Herrn und seinem Geiste suchte, — sie wirkten darauf hin, daß die rein geistliche Liebe in eine ganz eigentlich fleischliche sich umwandelte, welche, an angeblich gottgeweiheten Personen bemerkt, wiederum Laien verlockte, sich in der Befriedigung der Fleischeslust jenen gleichzustellen. Ueber diesen schnöden Mißbrauch der ächt schwesterlichen Liebe tief betrübt, kämpften Cyprian[1]), der anonyme Verfasser des Werkes de singularitate clericorum, Chrysostomus als Homilet, Hieronymus u. a. wackere Männer dagegen an. Sagt der letztgenannte in der 22. ep. ad Eustoch.: „Pudet dicere, — triste, sed verum est! unde in ecclesias Agapetarum pestis introüit? — Unde meretrices univirae?“ so meint er, wie aus dem Nexus, worin diese Worte stehen, hervorgeht, jene Jungfrauen, die zwar den Schmucknamen der in Beziehung auf die πνευματικά Geliebten führten; aber oft in Einem Bette mit Geistlichen entdeckt wur-

---

und küßte ihm das Haupt. Als die übrigen das gesehen hatten, fingen auch sie an, ihn als einen Bruder zu küssen, ihn um den Thurm herumzuführen und mit ihm zu spielen. Einige aber von ihnen sangen Psalmen, andere führten Chöre auf. Zwar wollte Hermas am Abende plötzlich nach Hause sich begeben; allein jene hielten ihn zurück, breiteten ihre leinenen Camisöler (tunicas) auf die Erde aus und setzten ihn mitten darauf. Jedoch auch dieser Zug war noch ein sittlich-reiner; denn es wird hinzugesetzt: „nec quicquam aliud faciebant, nisi quod orabant!“

[1]) Der africanische Bischof Pomponius hatte einen Diaconen, der mit einer virgo auf derselben Lagerstätte sich befunden hatte, obgleich die virgo fest entschlossen gewesen war, die Continenz zu bewahren, — aus der Kirchengemeinschaft entfernt. Cyprian schrieb dem Pomponius in der 42(al.4) ep.: „Consulte et cum vigore fecisti—abstinendo diaconum, qui cum virgine saepe mansit“ caet.. Auch dergleichen Jungfrauen wollte Cyprian mit der Pönitenz bestraft wissen, obgleich er bestimmte, daß, wenn sie von Hebammen sorgfältig untersucht und als Jungfrauen erfunden wären, was zu seyn sie vorgegeben hatten, — sie die Gemeinschaft der Kirche wieder erhielten. Im Uebrigen wolle man den Cyprian nicht mit dem Verfasser des Buches de singularitate clericorum confundiren; denn, obwohl dieses Buch den cyprianischen inserirt ist, Cyprian ist des Buches Verfasser nicht.

Digitized by Google

den; Hieronymus fügt hinzu: „unde sine nuptiis aliud nomen uxorum?“ s. ibid.. Daß dieser Kirchenvater, indem er bei solchem Treiben etwas Unsittliches argwöhnte, den Schmachnamen „suspiciosus“ erhielt, wird aus der Erfahrung, daß der Sünder gern sich als einen Unschuldigen, Andere als Schuldige darstellt, sehr erklärlich. — Der Polemik, welche einzelne Lehrer der Kirche gegen das fragliche Unwesen führten, reihete sich die Polemik ganzer Synoden an. So erlaubte die nicänische im 3. Can. keinem im Clerus befindlichen Manne „συνεισακτὸν γυναῖκα“ zu besitzen[1]), (ein Ausdruck, für welchen die 3. carthagische Kirchenversammlung im 17. Can. die Partikel extranea femina gebraucht. Sie bezeichnet solche Frauenspersonen, die gegen die, den Clerikern verwandten, gleichsam innerhalb stehenden, den Gegensatz bilden). Doch macht die nicänische zu ihrem Beschlusse ein, von Pastoralweisheit zeugendes, Additament, welchem zufolge der Cleriker seine Mutter, oder Schwester, oder Tante, „ἢ ἃ μόνα πρόσωπα πᾶσαν ὑποψίαν διαφεύγει,“ bei sich haben durfte. Inzwischen ist das Uebel, Synisacten — die übrigens nicht alle gottgeweihete Jungfrauen gewesen seyn mögen, — zu besitzen, bei einzelnen Geistlichen zu tief gewurzelt gewesen, als daß in Folge des nicänischen Decretes eine allgemeine Besserung hätte eintreten können. Wenigstens mußte dieses Decret von anderen, sowohl africanischen, als auch hispanischen, Concilien der späteren Zeit wiederholt werden.

Dagegen gab es andere virgines sacrae, die von ihren Aeltern (in der Wohnung derselben) bewacht wurden, s. den 33. Can. der 3. carthag. Synode. Zwar erhielten diese Jungfrauen, nachdem sie als non sacrae, als pure Laien, ein gewisses Alter erreicht hatten[2]), von einem Geistlichen der höheren Ord-

---

[1]) Außer Muratori's diss. de synisactis et agapetis, existirt eine diss. des Cabassutius's de sacris virginibus, welche in dem Werke de notitia conciliorum enthalten ist (um andere Schriften zu übergehen).

[2]) Ueber den Numerus der Jahre, der für den Weihetermin sich signs, dachte man im Occidente und Oriente verschieden. „Sanctimoniales,“ so heißt es im 19. Can. der agathens. Synode, „quamlibet vita eorum et mores probati sint, ante annum aetatis suae quadragesimum non velentur!“ (Das velentur ist darauf zu deuten, daß die

Digitized by Google

nungen zu ihrem neuen Berufe die Consecration (der Presbyter durfte nicht „inconsulto episcopo“ die Jungfrauen weihen, s. 36. Can. der cit. Synode). Zwar sollten die virgines sacrae, im Fall sie ihrer Aeltern beraubt wurden, durch die Fürsorge des Episcopen oder, wenn selbiger abwesend war, des Presbyteren in einem Jungfrauenkloster sehr ehrwürdigen (oder sehr gesetzten, „gravioribus“;) Frauen empfohlen werden. Allein diese und andere Beziehungen, worin die geistlichen Jungfrauen zu Clerikern traten[1]), waren durchaus moralisch, und dürfen deshalb mit dem Concubinate, worin Syniſacten lebten, nicht confundirt werden. — Erkennen wir die Beschäfftigungsgegenstände der virgines sacratae, so ließ die Einheit, worin der innere Mensch mit dem unendlichen Geiste stand, mit einer äußeren Thätigkeit, welche selbst das Gebot dieses Geistes ist, recht wohl sich verbinden. Wir nehmen aus Cap. 31 der augustinisch. Schrift de morib. eccles. ab, daß die Jungfrauen ihre Körper in der Wollenarbeit (lani-

---

Jungfrau, wann sie behufs der Einweihung dem Episcopen sich darstellte, ihre Laiengewande ablegte, und mit neuen, ihrem nunmehrigen Berufe, Gotte und dem Erlöser devot zu seyn, conformen Gewanden angethan ward, vgl. 12. Can. der 4. carthag. Synode. Zu diesen neuen Kleidern gehörte aber insonderheit das velamen sacrum, das laut der 9. epist. des Gelasius's ad episcopos Lucaniae cp. 12. nur am Epiphanientage, oder in albis paschalibus d. h. an dem auf das Auferstehungspascha folgenden Sonntage, oder an den Natalitien der Apostel aufgelegt werden sollte). Dagegen setzt Basilius cp. 18 epistl. can. einen weit früheren Termin an: „*τὴν ὑπὲρ τὰ δέκα ἓξ ἢ δέκα ἑπτὰ γενομένην ἔτη, κυρίαν οὖσαν τοῦ λογισμοῦ, ἀνακριθεῖσαν ἐπὶ πλεῖον, εἶτα παραμεῖνασαν, καὶ λιπαροῦσαν δεᾷ ἱκεσιῶν πρὸς τὸ παραδεχθῆναι, τότε ἐγκαταλέγεσθαι χρὴ ταῖς παρθένοις*“ (dies bezieht sich wohl darauf, daß die Jungfrauen in den *κανὼν τῶν ἐκκλησιῶν* eingetragen werden sollten), „*καὶ τὴν ὁμολογίαν ταύτης*“ (muthmaßlich das solenne Gelübde, welches die Jungfrau ablegte,) „*κυροῦν.*“

[1]) Daß auch diejenigen Individuen des anderen Geschlechtes, welche nach dem Hinscheiden ihrer Gatten sich, in der Negation fleischlicher Lüste, dem höchsten Wesen weihen wollten, dem Clerus in religiöser Rücksicht nahe getreten sind, bekundet der 27. Can. der arausican. Synode: „Viduitatis servandae professionem coram episcopo in secretario habitam, impositâ a presbytero veste viduali, non esse violandam.“

Digitized by Google

ficio) übten, die aus der Wolle gefertigten Kleider Brüdern übergaben, und von selbigen, was für ihren Lebensunterhalt erforderlich war, gegentheils erhielten. Daß sie darüber die äußere und öffentliche Gottesverehrung nicht verabsäumten, bekundet cp. 6. der ambrosian. exhortat. ad virgin. lapsam: „Nonne vel illum locum tabulis separatum, in quo in ecclesia stabas, recordari debuisti?“ Zu diesem mit Brettern abgeschlossenen Orte in der Kirche, wo die Jungfrauen standen, liefen, um des Kusses einer Jungfrau, als sei dieselbe sehr heilig! theilhaftig zu werden, fromme Matronen vornehmen Standes, s. l. c.. Dem ehrbaren Verhalten der Jungfrauen entsprach eine geringe, gewöhnlich schwarze Tunica, und das noch geringere Pallium, womit die Jungfrau bekleidet und bedeckt war, s. des Hieronym. 5. epst. ad Demetriad.[1]). Freilich konnten einzelne Devoten ihrem Endschlusse, in diesem Zustande und unverehelicht zu bleiben[2]), untreu

---

[1]) In Kleinasien haben sich manche γυναῖκες, vielleicht durch Eustathius veranlaßt, der Askese halber das Haar geschoren. Nun hegte die gangrensische Synode die Ueberzeugung, Gott habe den Frauen zum Gedächtnisse ihrer Unterordnung (ὑποταγή) die Haare gegeben, und anathematisirte das Weib, das sich geschoren hatte, als eine Person, die das „πρόσταγμα τῆς ὑποταγῆς“ vernichte. Mit diesem Decrete steht cp. 8 der cit. ambros. Schrift: „Amputentur crines, qui per vanam gloriam occasionem luxuriae praestiterunt,“ nicht im Widerspruche; denn Ambrosius will lediglich, daß der gefallenen Jungfrau die Haare, die ein Anlaß zum Falle gewesen waren, abgeschnitten werden. Mithin muß die geistliche Jungfrau als solche die Haare getragen haben. Der Fall aber hat zum Urgrunde die fleischliche, mit der menschlichen Natur verzweigte, Concupiscenz.

[2]) Symbole davon, daß die Jungfrauen die Jungfräulichkeit festzuhalten gedachten, waren wohl die von ihnen getragenen, kleinen, goldenen, (d. i. mit Goldfäden gewirkten,) Kopfdecken. Binterim a. a. O. pg. 512: „Euseb thut schon dieses Gebrauches Erwähnung, in dem Buche von den Märtyrern in Palästina, wo er die h. Jungfrau von Scythopolis Ennathas nennt: virginitatis infulis adornata.“ Indeß da Euseb. das Oratorische und Poetische in der Schreibart liebt, und hier, obwohl in Betreff Eines Individui, des plural. majestatic. infulis (σκέμμασι) sich bedient: so sind wir vielmehr geneigt, in der Partikel virginitatis infulis adornata lediglich eine bildliche Ausdrucksform für die Herrlichkeit der παρθενία zu erblicken. Hätte Eusebius die eigentliche mitrella aurea im Sinne gehabt: so würde er wohl den Singular σκέμμα gesetzet haben.

Digitized by Google

werden, und sich wirklich verehelichen, s. Ep. 10. des augustin. Werkes de bono viduitat.. Es entwickelte sich aber in der Christenheit die Meinung, derlei Ehen seien keine wahren und wirklichen. Und diese, von Besonnenheit des Geistes eben nicht zeugende, Meinung konnte das große Uebel zur Folge haben, daß die Gattinnen in dem Wahne, durch die Ehe adulterae (in höherem Sinne des Wortes) geworden zu seyn, von ihren Gatten sich trennten. Man hielt dafür, daß durch diese Scheidung dem geoffenbarten Gotte, von welchem die Devote sich durch die Anknüpfung des Ehebandes losgesagt habe, vollkommen genug gethan werde. Inzwischen ist dies die Ansicht der späteren, nicht der früheren Kirche, gewesen. Wenigstens äußert Cyprian, welcher dieser angehört: „Si ex fide se Christo dicaverunt, publice et caste sine ulla fabula perseverent, ita fortes et stabiles praemium virginitatis exspectent! Si autem perseverare nolunt vel non possunt, melius est nubant, quam in ignem delictis suis cadant!“ s. 62 (al. 4) ep. ad Pompon.. Zwar will Binterim a. a. O. pg. 509 die Worte: „si autem perseverare nolunt vel non possunt, melius est nubant,“ von jenen Jungfrauen, „die noch freien Willens sind, und mithin nicht in beständiger Enthaltsamkeit verharren wollen, oder sich dazu zu schwach glauben,“ verstehen; allein ganz wider Sinn und Zusammenhang der Stelle! Die fraglichen Worte stehen zu den vorhergehenden: „si ex fide se Christo dicaverunt,“ in Beziehung, folglich muß Cyprian's Gedanke lauten: wenn diejenigen, die gleichsam aus dem Glauben an Christus heraus Christo sich geweihet, also die Keuschheit in der Ehelosigkeit zu bewahren sich vorgenommen haben, darin nicht verharren können oder wollen, so ist es besser, daß sie heirathen, als daß sie durch Sünden (der Wollust), die sie begehen, in das Feuer (in den qualvollen Zustand des bösen Bewußtseins, die Pein der Gewissensbisse u. s. w.,) gerathen.

Das bisher geschilderte, meist in der Vereinzelung geführte, Asketenleben der Devoten gab den Uebergangspunct dazu ab, daß sie zu eigentlichen Societäten in Cönobien concentrirt, oder (in unserem Sinne des Wortes) zu wirklichen Nonnen wurden [1]). Es war

[1]) Binterim a. a. O. pg. 530 findet die Meinung Rosweid's, Syrmond's u. a., welchen Nonna so viel als Mutter, Großmutter ist,

Digitized by Google

(s. cp. 29. der athanas. vit. Antonii,) Antonius selbst, durch dessen Bemühung in Aegypten das erste Nonnenkloster entstand. Ein weibliches Individuum, welches im Antonius seinen Bruder liebte, ward das leitende Princip dieses Klosters. Daß andere Personen, die für Entstehung und Blüthe der μοναστήρια ἀνδρικὰ sowohl in Afrika, als auch in andern Welttheilen, sorgten, wie Pachomius, Basilius Magn., Ambrosius, auch die Gründung und Fortbildung der μοναστήρια γυναικεῖα in diesen Ländern sich haben angelegen seyn lassen [2]), ist höchst natürlich, zumal diese Personen glauben mochten, die aus dem klösterlichen Leben resultirende Engeltugend und Lebenswohlfahrt dem weiblichen Geschlechte nicht entziehen zu dürfen. Ja es bekundet cap. 39. Lausiac. des Palladius's, daß spanische Mönche mit Hülfe desje-

---

„wahrscheinlich." Allein da Nonnus im Aegyptischen besagt: der keusche, vgl. den jüngeren Arnobius zum 105. und 140. Psl.: so dürfte Nonne eher: die keusche, bezeichnen. Mit dieser Fassung stimmt ganz wohl überein, daß Hieronymus in dem von Binterim a. a. O. cit. Briefe an Eustochium sagt: „quia maritorum expertae dominatum, viduitatis praeferunt libertatem, castae vocantur et nonnae" (ohne daß man berechtigt ist, aus dieser Stelle des Hieronym. zu schließen, es seien anfänglich nur Jene Nonnae genannt worden, „die, nach Absterben ihres Mannes, oder wenn dieser die höheren Weihen erhalten hatte, der Enthaltsamkeit sich ergeben hatten oder in ein Kloster getreten waren," s. Binterim a. a. O.; denn wir vermissen ein diesem nur entsprechendes tantum, solummodo u. dergl. in der Stelle des Hieronym.). Bemerkt Binterim zum Vortheile seiner Deutung des Nonna: in „Italien, Frankreich, Deutschland wurden die Klosterfrauen nicht selten Mütter oder geistliche Tanten, die Klostergeistlichen Väter oder geistliche Onkel genannt;" so ist zu erwidern, daß dieser Sprachgebrauch keineswegs ein absolut allgemeiner in der Christenheit war, da die Vorsteherinnen der Frauenklöster (praepositae nach dem 109. Br. des Augustin,) häufig matres, — des Morgenländers ἀμμᾶ ist das hellen. μητερ —, die Vorsteher der Mönchsklöster patres (Aebtissinnen, — Aebte, —) geheißen sind. Und wo die Klosterfrauen „Mütter, geistliche Tanten" genannt sind, da braucht man nicht die Absicht gehabt zu haben, hiemit das Nonnae zu übersetzen, indem jene Prädicate aus der ethischen Würde, der Philanthropie u. s. w. der Klosterfrauen sehr wohl begreiflich werden.

[2]) Merkwürdig ist der erste Anfang des Nonnenlebens unter den Italiänern. Den Verfolgungen, welche von der arianischen Häresie ausgingen, ausbeugend hatten alexandrinische Priester, als Athanasius, nach Rom, dem sichersten Hafen ihres Glaubens, ihre Zuflucht

Digitized by Google

nigen, was sie durch ihre Arbeit sich erworben und von ihren Lebensbedürfnissen erübrigt hatten, Frauenklöster aufbauten. Im 4. auch 5. Säculo existirten selbst Mönche, welche sich ihren geistlichen Schwestern (den Nonnen,) dermaßen anschlossen, daß monasteria duplicia entstanden, zwei Cönobien, wovon das eine für die μοναχοὶ, das andere für die μόναι bestimmt war, welche jedoch dergestalt mit einander verbunden waren, daß sie einzig mittelst einer Wand von einander getrennt wurden. Weil indeß die „duplicia" zu einer solchen Lebensgemeinschaft dieser Brüder und Schwestern, die dem heiligen Geiste des Christenthumes nicht entsprechend war, mithin zu gar schlimmen Gerüchten Anlaß gaben: so ward von Seiten der Kirche mit vollem Rechte darauf gedrungen, daß zwischen Monasterien verschiedener Geschlechter ein bedeutender Zwischenraum Statt finde, s. den 19. Can. des Concils v. Agde. Zwar gestattet die epaonensische Synode Clerikern, die Jungfrauenklöster „ad faciendas missas" zu betreten; doch will sie, daß die Clerikker nach Vollendung dieses heiligen Dienstes zurückzugehn sich beeilen, s. c. 38. Die Synode — ihre Existenz fällt ins J. 517, — setzt ausdrücklich hinzu: „Alias — nec clericus, nec monachus juvenis ullum ad puellarum congregationem habebit accessum, nisi hoc aut paterna aut germana necessitudo probetur admittere." In Wahrheit konnten die monae als solche daran sich genügen lassen, unter einander, und mit dem, durch ihre Oberinn repräsentirten, Herrn der Kirche Geistes- und Herzensgemeinschaft zu haben. Hatten sie daran kein Genüge, so war es gerathener, daß sie das Seyn in Klöstern mit dem Seyn in der Welt vertauschten, und sich bemüheten, auf das männliche Geschlecht durch Sittenlauterkeit und Tugenden der

---

genommen. Aus ihrem Munde lernte die Marcella (laut des Hieronym. 96. Br. ad Principiam de laudib. Marcell.,) den Wandel des damals noch blühenden Antonius's und die Disciplin, welche den von Pachomius in Thebais gestifteten Klöstern eignete, kennen, sie eignete sich die Disciplin der dortigen „virgines ac viduae" an. Daß Sophronia, welche Marcella's Freundschaft genoß, die Marcella in dieser Hinsicht erst nach vielen Jahren nachahmte, erklärt sich daraus, weil das Mönchsthum, als in Rom etwas Neues, anfangs vom Volke geringgeschätzt und geschmähet wurde, s. Hieronym. a. a. O.. Späterhin gereichte aber in Rom, was zuerst zur „ignominia" gedient hatte, sogar zur Glorie.

Digitized by Google

Milde, (die freilich, sollen sie wirkliche seyn, in der Religiosität gewurzelt seyn müssen!) heilsam zu influiren.

Daß das Subordinationsverhältniß, worin die Monialen zur Oberinn standen, von jenen bisweilen gestört ward, daß Störungen dieser Art mindestens befürchtet wurden, mag für einzelne Episcopen ein Impuls gewesen seyn, auch für die Bewohnerinnen der Nonnenklöster Verhaltungsvorschriften aufzusetzen, wie denn Augustinus, der arelatensische Cäsarius, dieses Verdienst sich erworben haben. Da indeß diese Vorschriften mit denjenigen, welche den μοναχοῖς zu Theil geworden sind, eine wesentliche Aehnlichkeit haben: so sey es erlaubt, von der Darstellung der für die Nonnen bestimmten Regeln hier zu abstrahiren. Ordnung mußte in den Nonnenklöstern ferner dadurch gefördert werden, daß die Nonnen sammt ihrer Hegumena (= domina) zu dem Episcopen, dessen Sprengel das μοναστήριον γυναικεῖον in sich begriff, in einem Dependenzverhältnisse standen, dessen vermittelndes Princip hie und da ein vom Bischofe dazu bestimmter Presbyter war. Diese Dependenz war um so natürlicher, als die Nonnen von dem Episcopen die Inauguration empfingen [1]), von ihm dazu eingesegnet wurden, Irdisches zu verleugnen und dem Erlöser eine immerwährende Obedienz zu leisten, um eo ipso des ewigen Heiles theilhaftig zu werden. Wiefern indeß alle Beziehungen, worin die sanctimoniales zum Clerus traten, nicht hinreichend waren, selbige zu Genossen des Clerus zu machen, wiefern dieser Beziehungen ungeachtet eine große Differenz zwischen den Nonnen und den Clerikern übrig blieb, und die Nonnen gewissermaßen noch am Laienstande Antheil hatten: so läßt das Schlußcapitel des ersten Theiles der christlich-kirchlichen Alterthumswissenschaft an das Exordium des ersten Theiles (cap. VI.), welches nicht mit dem Clerus in specie, sondern mit den Christen überhaupt sich beschäftigt, um so leichter sich anknüpfen.

---

[1]) Darauf wird vom Severus Sulpicius im 2. Br. ad Claudiam sororem hingedeutet: „De-sancto et immaculato ecclesiae grege“ (d. i. wie aus dem Vorhergehenden erhellt, aus der „universa turba credentium,) „quasi sanctiores purioresque hostiae prb voluntatis suae meritis“ (welche mönchische Ansicht!) „a sancto Spiritu eliguntur“ (Subject sind die Jungfrauen,) „et per summum sacerdotem Dei offerantur altario.“

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BÖHMER, Wilhelm
Die socialen
Verhältnisse der
christlichen Kirche
alter Zeit.

Digitized by Google

Digitized by Google